

**Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Glücksspielproblematik und Möglichkeiten zu  
ihrer Bewältigung - eine Untersuchung am Beispiel  
der Stadt Bietigheim-Bissingen**

## **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades eines/einer  
Bachelor of Arts (B.A.)  
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Lena Traber

Studienjahr 2012/2013

Erstgutachter: Prof. Dr. Gerald G. Sander  
Zweitgutachter: Diplom-Verwaltungswirt (FH) Rainer Kunz

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Ausgangslage und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Definition und rechtlicher Rahmen.....</b>	<b>5</b>
3.1 Definition des Begriffs Glücksspiel .....	5
3.2 Definition des Begriffs Vergnügungsstätte .....	6
3.3 Das Glücksspielrecht.....	8
<b>4 Städtebauliche Folgen .....</b>	<b>10</b>
4.1 Städtebauliche Konfliktpotentiale .....	10
4.2 Städtebauliche Ziele.....	11
<b>5 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Spielhallen.....</b>	<b>12</b>
5.1 Ansiedlung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.....	13
5.1.1 Kerngebiet.....	14
5.1.2 Gewerbegebiet.....	14
5.1.3 Mischgebiet .....	15
5.1.4 Besonderes Wohngebiet und Dorfgebiet.....	16
5.1.5 Übrige Gebiete .....	17
5.1.6 Unzulässigkeit nach § 15 BauNVO .....	17
5.2 Ansiedlung im unbeplanten Innenbereich .....	18
<b>6 Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Spielhalle nach Gewerberecht .....</b>	<b>20</b>
6.1 Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO .....	21
6.2 Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO.....	22
<b>7 Planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Bietigheim-Bissingen.....</b>	<b>26</b>
7.1 Strategien zur Steuerung von Spielhallen .....	26
7.2 Funktions- und Standortanalyse.....	29
7.2.1 Räumliche Verteilung in der Gesamtstadt.....	29
7.2.2 Funktions- und Standortanalyse in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen.....	32



---

7.2.3	Funktions- und Standortanalyse in den Gewerbegebieten.....	35
7.2.4	Funktions- und Standortanalyse der gemischten Gebiete.....	36
7.3	Bewertung und Empfehlung .....	40
7.4	Anwendung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Landesglücksspielgesetzes .....	43
<b>8</b>	<b>Glücksspielsucht.....</b>	<b>47</b>
8.1	Daten und Fakten.....	48
8.2	Entstehen der Sucht.....	49
8.3	Suchtberatungsstelle in Bietigheim-Bissingen.....	51
<b>9</b>	<b>Schlussbetrachtung und Ausblick .....</b>	<b>55</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>57</b>
	<b>Erklärung der Verfasserin.....</b>	<b>60</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauR	Baurecht
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWGZ	Die Gemeinde – Zeitschrift für Städte und Gemeinden
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DHS	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
GewArch	Gewerbe Archiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GlüStV	Glücksspielstaatsvertrag
Hrsg.	Herausgeber
LBO	Landesbauordnung
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Rn.	Randnummer

SpielV	Spielverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
UPR	Umwelt und Planungsrecht
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den Baugebieten nach § 1 Abs. 2 BauNVO .....	14
Abbildung 2: Entwicklung der Spielhallen im Stadtgebiet .....	30
Abbildung 3: Vergnügungsstätten in Bietigheim-Bissingen .....	31
Abbildung 4: Innenstadt Bietigheim.....	33
Abbildung 5: Erdgeschossnutzungen im Buchzentrum .....	37
Abbildung 6: Spielhallen im Bereich der Stuttgarter Straße .....	39
Abbildung 7: Zulässigkeitsbereich für Spielhallen in der Innenstadt .....	41
Abbildung 8: Festlegung des Mindestabstandes.....	42
Abbildung 9: Prozentuale Anteile der Glücksspielanbieter am Gesamt- umsatz (2010) des deutschen Glücksspielmarktes .....	48

## Anlagenverzeichnis

- Die Anlagen befinden sich anbei auf CD. -

- Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption
- Anlage 2: Meyer, 2012, Stellungnahme zur Spielverordnung
- Anlage 3: Internetauftritt der Stadt Bayreuth, Vergnügungsstättenkonzept
- Anlage 4: Internetauftritt Stadt Bietigheim-Bissingen, Einwohnerzahlen & Wahlergebnisse
- Anlage 5: Internetauftritt Stadt Bietigheim-Bissingen, Allgemeine Beschreibung
- Anlage 6: Internetauftritt Stadt Bietigheim-Bissingen, Die Lage & das Stadtgebiet
- Anlage 7: Entwicklung der Spielhallen im Stadtgebiet
- Anlage 8: Ausschnitt des Stadtplans Bietigheim-Bissingens
- Anlage 9: Schreiben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
- Anlage 10: Internetauftritt service-bw, Entwurf zum Landesglücksspielgesetz
- Anlage 11: Entwurf zum Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg
- Anlage 12: Flyer BZgA, Wenn Spiel zur Sucht wird
- Anlage 13: BZgA, Ergebnisbericht Glücksspielsucht, 2012
- Anlage 14: Flyer BZgA, Glücksspielsucht - Erste Hilfe für Angehörige
- Anlage 15: Flyer PSB
- Anlage 16: PSB, Tätigkeitsbericht 2010
- Anlage 17: Interview mit Herrn Rindler und Frau Pellenz-Weyhing
- Anlage 18: Chillout, Jahresbericht 2011

# 1 Einführung

Spielhallen boomen: Die Zahl der Spielhallen in der große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen hat sich seit 2005 mit damals 6 Spielhallen nahezu verdreifacht und beläuft sich aktuell auf 16 Spielhallen, bei einer Einwohnerzahl von ca. 43 000. Hierbei handelt es sich meist um Mehrfachspielhallen, d.h. es befinden sich mehrere Spielhallen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex. Diese sind vor allem in unmittelbarer Nähe der B 27 anzutreffen, wodurch sich bereits ein kleines Vergnügungsviertel gebildet hat. Dennoch gehen weiterhin viele Anträge zur Erteilung von Spielhallenkonzessionen oder Mehrfachspielhallen und Wettbüros bei der Gemeinde ein.

Durch die Novellierung der Spielverordnung im Jahr 2006 ist die Zahl der Spielhallen und der aufgestellten Geräte deutlich gestiegen. Die Lockerung der Rahmenbedingungen hat zu einem starken Anstieg der Zahl der Spielgeräte geführt, wodurch das Betreiben einer Spielhalle noch lukrativer wird.

Die Stadtplanung, Bauaufsicht und Gewerbebehörden der Städte und Gemeinden tun ihr Möglichstes um Strategien gegen eine weitere Ausbreitung der Spielhallen zu entwickeln und den Einzelhandel vor deren negativen Auswirkungen, wie die Steigerung des empfindlichen Bodenpreisgefüges, zu schützen. Durch verschiedene Steuerungsmöglichkeiten soll dieser Wildwuchs des Glücksspiels auch in Bietigheim-Bissingen erfolgreich eingedämmt werden.

Ziel der Arbeit ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Spielhallen und die damit einhergehenden Probleme zu beschreiben, sowie entsprechende Steuerungsmöglichkeiten gegen die Ansiedlung weiterer Spielhallen im Stadtgebiet aufzuzeigen. Die Steuerungsmöglichkeiten sollen zukünftig eine zuverlässige Handhabe

gegen die weitere Ausbreitung sein und zur Verbesserung der Situation in Bietigheim-Bissingen beitragen.

Methodisch ist die vorliegende Arbeit folgendermaßen aufgebaut: Im zweiten Kapitel wird zunächst die Ausgangslage Bietigheim-Bissingens und die Aufgabe beschrieben. Darauf aufbauend werden zum besseren Verständnis im nachfolgenden Kapitel verschiedene Begriffe definiert und ein rechtlicher Rahmen gesteckt. Im vierten Kapitel werden die negativen Auswirkungen von Spielhallen auf ihre Umwelt und daraus resultierende städtebauliche Ziele genauer erläutert. Im fünften und sechsten Teil der Arbeit werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Spielhalle bauplanungs- und gewerberechtlich beleuchtet. Im folgenden siebten Kapitel, dem Hauptteil der Arbeit werden verschiedene Möglichkeiten zur strategischen Steuerung von Spielhallen aufgezeigt. Im Anschluss folgen Funktions- und Standortanalysen der Bietigheimer Innenstadt, der Gewerbegebiete und der gemischten Baugebiete. Zudem wird das Verfahren mit zukünftig eingehenden Spielhallenanträgen und die Anwendung neuer rechtlicher Grundlagen, wie dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dem Landesglücksspielgesetz, erläutert. Im achten Kapitel werden zudem noch die sozialen Aspekte des Glücksspiels betrachtet und die Arbeit der Bietigheimer Suchtberatungsstelle beschrieben. Als Abschluss der Arbeit folgen im neunten Kapitel eine zusammenfassende Schlussbetrachtung und ein Ausblick in die Zukunft.

Der besseren Lesbarkeit wegen, wird auf die Differenzierung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit der männlichen Form (z.B. Betreiber, Berater) sind stets auch Frauen angesprochen.

## 2 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Der am Anfang beschriebene starke Anstieg der Anzahl der Spielhallen wirkt sich städtebaulich negativ aus, wodurch sich problematische Stadträume herausbilden können.<sup>1</sup> Die Spielhallen verdrängen den Einzelhandel und Dienstleistungsbetriebe und haben Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge.<sup>2</sup>

Nicht nur in Bietigheim-Bissingen, sondern auch in anderen Kommunen kommt es seit längerer Zeit zu einer sprunghaften Ausbreitung der Spielhallen. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen müssen die Kommunen, trotz des Wildwuchses, weitere Spielhallen genehmigen, wenn die bau- und gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anträge auf Genehmigung von Spielhallen in unmittelbarer Nähe von Schulen oder anderen Jugendeinrichtungen können erst ab Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes untersagt werden.<sup>3</sup>

Spielhallen wirken sich negativ auf die Umgebung aus, wenn sie in einem Gebiet gehäuft vorhanden sind und werden meist als Indikator eines sogenannten Trading-down-Effekts gewertet.<sup>4</sup> Stadtviertel mit vielen Spielhallen werden aufgrund steigender Mietpreise unattraktiv für Mieter und Geschäftsbetriebe und ziehen so eine negative Entwicklung des gesamten Stadtteils nach sich.<sup>5</sup> Die Ansiedlung von Spielhallen leitet einen Trading-down-Prozess ein und begünstigt die Ansiedlung weiterer Spielhallen. Um diesen Prozess abzuschwächen, können innerstädtische Vergnügungsstätten planungsrechtlich nur in Ober- oder Untergeschossen erlaubt werden.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. i.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 17/4201, S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 1.

<sup>5</sup> Vgl. BT-Drs. 17/4201, S. 2.

<sup>6</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption S. 1.



Es ist jedoch nicht möglich Vergnügungsstätten und Spielhallen im gesamten Stadtgebiet auszuschließen, da bestimmte Gebiete ausgewiesen werden müssen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind. Eine Stadt darf somit keine eigene Spielhallenpolitik betreiben.<sup>7</sup>

Sie kann die Spielhallenansiedlung allerdings durch besondere Festsetzungen lenken, nach § 1 Abs. 4-9 BauNVO können die Baugebietsvorschriften der BauNVO im Bebauungsplan in differenzierter Form zur Anwendung gebracht werden. So können bestimmte Baugebiete in sich gegliedert werden und bestimmte Arten von Nutzungen, z.B. Vergnügungsstätten, die in bestimmten Baugebieten allgemein zulässig sind, als unzulässig oder nur ausnahmsweise zulässig erteilt werden. Diese Regelung kann auch nur auf Spielhallen beschränkt werden. Solche Festsetzungen bedürfen einer städtebaulichen Begründung, die sich aus der jeweiligen Planungssituation ergeben muss.<sup>8</sup> Argumente des Jugendschutzes oder der Spielsucht stellen keine ausreichende Begründung einer Vergnügungsstättenkonzeption zur Unzulässigkeit oder ausnahmsweisen Zulässigkeit von Spielhallen dar.<sup>9</sup> Der Ausschluss von Vergnügungsstätten in Gebieten, in denen sie allgemein zulässig sind und die Verlagerung in ausnahmsweise zulässige Gebiete ist bedenklich. Daher könnte der Ausschluss von Vergnügungsstätten in Gebieten, in denen sie ausnahmsweise zugelassen sind, mit dem Schutz dieser Gebiete städtebaulich begründet sein.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB handelt es sich bei einer Vergnügungsstättenkonzeption um ein städtebauliches Konzept, das Regelungen für die Bewertung von Einzelfällen und eine bauplanungsrechtliche Grundlage schafft.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.05.1987, Az. 4 N 4/86 – juris Kurztext.

<sup>8</sup> Vgl. Guckelberger, GewArch 2011/6 S. 231, 234 m. w. N.

<sup>9</sup> Vgl. Brunner/Brandenburg, BauR 11/2010 S. 1851, 1858 m. w. N.

<sup>10</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption S. 2f.

## 3 Definition und rechtlicher Rahmen

Eine Konzeption zur räumlichen Steuerung von Vergnügungsstätten muss städtebaulich begründet sein. Zum besseren Verständnis werden im Folgenden einzelne Begriffe erläutert und die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt. Zur kontrollierten Ansiedlung von Spielhallen kommen verschiedene rechtliche Steuerungsinstrumente in Betracht, hierbei sind stets die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

### 3.1 Definition des Begriffs Glücksspiel

§ 3 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) definiert den Begriff des Glücksspiels folgendermaßen:

Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Der Begriff des Glücksspiels im Sinne des Staatsvertrages ähnelt sehr dem strafrechtlichen Begriff nach § 284 Strafgesetzbuch (StGB). Ein Glücksspiel liegt vor, wenn der Gewinn vollkommen vom Zufall abhängt und zur Teilnahme am Spiel ein Entgelt verlangt wird, d.h. die geistigen und körperlichen Fähigkeiten eines Spielers haben keinerlei Einfluss auf den Ausgang des Spiels. Geschicklichkeitsspiele sind z.B. Billard, Kegeln, Darts und Skat, hier wird der Gewinn oder Verlust nicht vom Zufall, sondern von den Fähig- und Fertigkeiten des Spielers bestimmt. Lotto, Roulette, Black Jack, Glücksspielautomaten und auch Sportwetten sind verschiedene Arten des Glücksspiels.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Dietlein in: Dietlein/Hecker/Ruttig, 2008, § 3 GlüStV Rn. 2ff.; vgl. Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, 2008, S. 4.

Ein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn ein Einsatz in Form einer nicht unerheblichen Vermögensleistung, mit der Hoffnung auf einen Gewinn und dem Risiko eines Verlustes an Gegenspieler oder den Veranstalter erbracht wird.<sup>12</sup>

## 3.2 Definition des Begriffs Vergnügungsstätte

Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei Vergnügungsstätten um Gewerbebetriebe besonderer Art, die dem „Amusement“, der kommerziellen Freizeitgestaltung, dem geselligen Beisammensein, der Bedienung der Spielleidenschaft oder der Bedienung der erotisch/sexuellen Interessen des Menschen dienen. Vergnügungsstätten werden außerdem beschrieben als gewerbliche Nutzungsarten, die sich in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache oder Ausnutzung des Geselligkeitsbedürfnisses, des Spiel- oder des Sexualtriebs einer bestimmten auf Gewinnerzielung gerichteten Freizeitunterhaltung widmen.<sup>13</sup>

### Dazugehören:

- Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos und Spielbanken
- Wettbüros
- Diskotheken und Nachtlokale jeglicher Art
- Einrichtungen sexuellen Charakters: Varietés, Nacht- und Tanzbars, Stripteaselokale, Swinger-Clubs und Sexkinos einschließlich Lokale mit Videokabinen<sup>14</sup>

### Nicht dazugehören:

- Schank- und Speisewirtschaften (der Verzehr von Speisen und Getränken steht hier im Vordergrund)

<sup>12</sup> Vgl. Hecker/Schmitt in: Dietlein/Hecker/Ruttig, 2008, § 284 StGB Rn. 10.

<sup>13</sup> Vgl. VGH BW Beschluss vom 28.11.2006, Az. 3 S 2377/06 - juris Rn. 5 m. w. N.; vgl. Fickert/Fieseler, 2008, § 4a Rn. 22 m. w. N.

<sup>14</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 4f.; vgl. Fickert/Fieseler, 2008, § 4a Rn. 22.2ff.

- Kleine Tanzcafés
- Einrichtungen für kulturelle Zwecke: Theater, Schauspielhäuser, Opern, Kleinkunsth Bühnen, Konzertsäle, Kinos
- Einrichtungen mit sportlichem Zweck: Sport- und Fitnesscenter
- Veranstaltungen ohne eine eigene Betriebsstätte: Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte, Zirkusveranstaltungen, Konzerte<sup>15</sup>

Bedeutung gewinnt der Begriff der Vergnügungsstätte aber erst durch seine städtebauliche Relevanz. Es handelt sich um einen eigenständigen Nutzungsbegriff der in der Baunutzungsverordnung von 1990 (BauNVO 1990) abschließend geregelt ist und in untrennbarem Zusammenhang mit der städtebaulichen Ordnung steht. Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde Bebauungspläne aufstellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, um ein gutes Zusammenleben innerhalb der Gemeinde zu gewährleisten.<sup>16</sup>

Eine Unterart der Vergnügungsstätte sind Spiel- und Automatenhallen, hierunter fällt auch das Spielcasino von Baden-Baden. Spielhallen sind gewerblich betriebene Spielstätten, hierzu zählen ebenso auch Gaststätten, in denen bis zu 3 Spielautomaten aufgestellt werden dürfen.<sup>17</sup> Der Begriff der Spielhalle kommt aus dem Gewerberecht, die Definition dazu entstammt dem § 33i GewO (Gewerbeordnung). Eine Spielhalle ist also ein Betrieb der ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Gewinnspielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.<sup>18</sup> Eine Spielhalle ist somit ein Betrieb, in dem Spielgeräte für Gäste aufgestellt sind. Der Schwerpunkt liegt somit im Bereitstellen von Spielgeräten.<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. Fickert/Fieseler, 2008, § 4a Rn. 22.5ff.

<sup>16</sup> ebenda, Rn. 22f.

<sup>17</sup> Vgl. Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, 2008, S. 17f.

<sup>18</sup> Vgl. Lieber, VBIBW 2011, S. 6, 7 m. w. N.

<sup>19</sup> Vgl. Marcks in: Landmann/Rohmer I, § 33i GewO Rn. 4.

### 3.3 Das Glücksspielrecht

Das deutsche Glücksspielrecht lässt sich zum einen in das staatliche und zum anderen in das gewerbliche Spielrecht einteilen.

Das staatliche Glücksspielrecht gründet sich aus dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Dieser regelt verschiedene Bereiche, wie z. B. das Glücksspielangebot, die Suchtprävention, -hilfe und -forschung und ist am 01.07.2012 in Kraft getreten. Näher beschrieben in Kapitel 7.4.

Das gewerbliche Spielrecht ist Bundesrecht, hierzu gehört das Gewerbe-recht, sprich § 33c ff. GewO und die Spielverordnung (SpielV). Die An-tragssteller haben einen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Hierbei findet jedoch keine Bedürfnisprüfung statt. Es gibt nur wenige Versagungsgründe, die jedoch nicht wirklich verwendbar sind, wie z. B. die Betreiberzuverlässigkeit, Ju-gendgefährdung oder die negative Auswirkung einer Spielhalle auf die Nachbarschaft.<sup>20</sup> Die Spielverordnung ist eine auf § 33f Abs. 1 GewO ge-stützte Durchführungsverordnung, die das Glücksspiel eindämmen und die Allgemeinheit und Spieler schützen soll. Durch die Novellierung der Spielverordnung zum 01.01.2006 wurden die Rahmenbedingungen für Spielhallen und Gaststätten stark gelockert, in Folge dessen konnten die oben genannten Ziele nie erreicht werden. Ganz im Gegenteil, seit 2006 ist ein starker Anstieg der Spielhallen und Spielgeräte zu verzeichnen. Durch die Novellierung der SpielV sind in einer Gaststätte nicht mehr zwei, sondern drei Geldspielgeräte zugelassen. Die maximale Anzahl der Geld-gewinnspielgeräte wurde in Spielhallen von zehn auf zwölf erhöht und gleichzeitig wurde die erforderliche Grundfläche pro Gerät von 15 auf 12 m<sup>2</sup> gesenkt.<sup>21</sup>

Da die Hersteller und Aufsteller von Geldspielautomaten seit 2006 einen größeren Gestaltungsspielraum haben, wurde die Attraktivität der

---

<sup>20</sup> Vgl. Wohlfarth, LKRZ 2012, S. 81, 82.

<sup>21</sup> Vgl. Wohlfarth, LKRZ 2012, S. 81, 82.

Geldspielautomaten deutlich gesteigert. Seit 2005 ist die Anzahl der Geldspielautomaten um 32,4% auf 242.250 im Jahr 2011 angestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 59.250 Automaten innerhalb von 6 Jahren. Die Anzahl der Spielhallen in Deutschland stieg im Vergleich zu 2006 um 20,1% auf 12.240 Spielhallen im Jahr 2010. Die 12.240 Spielhallen verteilen sich auf 8.295 Standorte, was auf die Erteilung von Mehrfachkonzessionen schließen lässt, d.h. es gibt immer mehr Spielhallen auf einem Grundstück bzw. im selben Gebäude.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. Anlage 2: Meyer, 2012, Stellungnahme zur Spielverordnung, S. 5 m. w. N.

## 4 Städtebauliche Folgen

Durch die gehäufte Ansiedlung von Vergnügungsstätten, besonders von Spielhallen, kann es zu einer negativen städtebaulichen Entwicklung kommen. Maßgebend ist, wie sich eine Vergnügungsstätte bzw. Spielhalle in den öffentlichen Raum eingliedert und inwieweit eine Störung von ihr ausgeht.

### 4.1 Städtebauliche Konfliktpotentiale

Spielhallen beeinträchtigen das Straßen- und Stadtbild, da sie durch auffällige Außenwerbung und grelle, aggressive Blinklichtreklame die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Hinzu kommen die meist geschlossen wirkenden Schaufenster in Erdgeschosszonen, die durch das Verdunkeln und Verkleben zu einem funktionalen Bruch innerhalb der durchgehenden Ladenzeilen sorgen. Dies führt allgemein zu einer negativen Wirkung auf den Außenraum. Da Spielhallenbetreiber in der Lage sind höhere Mietpreise, als andere Dienstleistungs- oder Einzelhandelsbetriebe, zu zahlen, kommt es in der Regel zu einer Verzerrung des sensiblen Boden- und Mietpreisgefüges. Mieten steigen, es kommt zu einer Verdrängung anderer Betriebe und die Gefahr eines einsetzenden Trading-down-Prozesses besteht. Woraufhin es zu akuten Leerständen, einer Einschränkung der Angebotsvielfalt und somit auch zur Verdrängung der ehemals in diesem Gebiet angesiedelten traditionellen Geschäftsbetriebe kommt. Mit der Ansiedlung von Spielhallen geht also auch ein Image- und Qualitätsverlust des Standortes einher und die Umfeldsituation verschlechtert sich durch die Häufung von Spielhallen, Wettbüros und Internet-Callshops immer mehr.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 10; vgl. Wank, 1994, S. 9; vgl. Anlage 3: Internetauftritt Stadt Bayreuth, Vergnügungsstättenkonzept, 2011; vgl. BT-Drs. 11/3999, S. 1.

## 4.2 Städtebauliche Ziele

Durch den Erlass einer Vergnügungsstättenkonzeption sollen die negativen Auswirkungen von Spielhallen und Vergnügungsstätten verhindert und das Stadt- und Ortsbild vor der zunehmenden Ansiedlung von Vergnügungsstätten geschützt werden.

Ein Standort oder Stadtteil hat ein positives Erscheinungsbild und eine stabile Umfeldsituation, wenn ein vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot vorhanden ist und Gastronomie angesiedelt ist. Vergnügungsstätten und Spielhallen sollten nur durch unauffällige Außenwerbung und Werbeanlagen gestaltet sein. Es entsteht eine offene Wirkung auf das Umfeld, wenn die Schaufenster nicht verdunkelt und verklebt sind. Wünschenswert wäre zudem, dass sich die Spielhallen in Ober-, Untergeschossen oder zurückliegenden Räumen befinden.

Durch diese Verhinderung des Trading-down-Effekts wird ein stabiles Bodenpreisgefüge zugunsten anderer gewerblicher Unternehmen gesichert.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 10 sowie S. 23f.; vgl. Anlage 3: Internetauftritt Stadt Bayreuth, Vergnügungsstättenkonzept, 2011.



## 5 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Spielhallen

Das öffentliche Baurecht lässt sich in Bundes- und Landesrecht gliedern.

Bundesrecht ist das (Bau-) Planungsrecht, hierzu gehören das Baugesetzbuch und die dazugehörigen Rechtsverordnungen, wie z.B. auch die Baunutzungsverordnung.<sup>25</sup> Der Bund besitzt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz (GG) die Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht, er kann daher bodenrechtliche Regelungen zu Vergnügungsstätten erlassen und Kommunen Steuerungsmöglichkeiten für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten einräumen. Die Regelungen des Bundes im BauGB und in der BauNVO müssen von bodenrechtlicher Relevanz sein, d.h. der Grund und Boden muss Gegenstand dieser rechtlichen Ordnung sein. Hieraus ergibt sich auch die zulässige Nutzungsart und Bebauung eines Grundstücks.<sup>26</sup>

Bauordnungsrecht ist Landesrecht und findet sich in der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg wieder. Das Bauordnungsrecht regelt mit seinen Bestimmungen der LBO die Voraussetzungen des rechtmäßigen Bauens und ist rein objektbezogen.<sup>27</sup>

Im Folgenden wird deshalb nur auf das Bauplanungsrecht eingegangen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Vergnügungsstätte ist zwischen der Ansiedlung in beplanten Gebieten nach § 30 BauGB und einer Ansiedlung im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zu unterscheiden.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Wank, 1994, S. 41.

<sup>26</sup> Vgl. Guckelberger, GewArch 2011/5, S. 177, 180.

<sup>27</sup> Vgl. Wank, 1994, S. 41.

<sup>28</sup> ebenda S. 46.

## 5.1 Ansiedlung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes richtet sich nach § 30 BauGB. Hierbei wird zwischen zwei Arten von Bebauungsplänen unterschieden:

- § 30 Abs. 1 BauGB regelt die Zulässigkeit im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne. Ein qualifizierter Bebauungsplan enthält Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen.
- § 30 Abs. 3 BauGB regelt die Zulässigkeit im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes. In einem einfachen Bebauungsplan sind nicht alle Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes enthalten. Die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich nach den getroffenen Festsetzungen und im Übrigen nach dem § 34 oder § 35 BauGB.<sup>29</sup>

Die Zulässigkeit einer Vergnügungsstätte richtet sich nach der Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan. Nach § 1 Abs. 3 BauNVO können die in Absatz 2 bezeichneten Baugebiete festgesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 BauNVO werden durch die Festsetzung Bestandteil des Bebauungsplans, sofern nach § 1 Absätze 4 bis 10 BauNVO nichts anderes bestimmt wird.<sup>30</sup>

Nachfolgend wird die Zulässigkeit im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne und einfacher Bebauungspläne, die zumindest eine Festsetzung der Gebietsart enthalten, dargestellt. Sie richtet sich nach den §§ 2 bis 9 BauNVO.<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> Vgl. Wank, 1994, S. 46f

<sup>30</sup> Vgl. Guckelberger, GewArch 2011/6, S. 231, 231.

<sup>31</sup> Vgl. Kraus, UPR 8/2011, S. 288, 289.

Abbildung 1: Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den Baugebieten nach § 1 Abs. 2 BauNVO

Baugebietsart	nicht kerngebietstypisch	kerngebietstypisch
§ 2 Kleinsiedlungsgebiet (WS)	X	X
§ 3 reines Wohngebiet (WR)	X	X
§ 4 allgemeines Wohngebiet (WA)	X	X
§ 4a besonderes Wohngebiet (WB)	ausnahmsweise zulässig	X
§ 5 Dorfgebiet (MD)	ausnahmsweise zulässig	X
§ 6 Mischgebiet (MI) - Wohnumfeld	ausnahmsweise zulässig	X
§ 6 MI – gewerblich geprägt	zulässig	X
§ 7 Kerngebiet (MK)	zulässig	zulässig
§ 8 Gewerbegebiet (GE)	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig
§ 9 Industriegebiete (GI)	X	X

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 11 sowie Kraus, UPR 8/2011, S. 288, 289f.

### 5.1.1 Kerngebiet

Vergnügungsstätten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in Kerngebieten allgemein zulässig. Sie dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie von zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur (§ 7 Abs. 1 BauNVO). Aufgrund der Zentralität der Einrichtungen und des großen Einzugsgebietes dienen Kerngebiete auch zur Versorgung umliegender Städte und Gemeinden. Da Vergnügungsstätten allgemein zulässig sind, kommt es meist zu einer unkontrollierten Häufung in Kerngebieten.<sup>32</sup>

### 5.1.2 Gewerbegebiet

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig. Es erfolgt keine Einschränkung auf lediglich nicht kerngebietstypische Spielhallen. Gewerbegebiete dienen in erster Weise der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden

<sup>32</sup> Vgl. Wank, 1994, S. 53ff.

Gewerbebetrieben. Ob eine Spielhalle in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zugelassen werden kann, bestimmt sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.<sup>33</sup> Es liegt im Ermessen der Behörde die Erlaubnis zu erteilen, Gründe für die Ablehnung können aber lediglich städtebauliche Gründe und der Nachbarnschutz sein.<sup>34</sup>

### 5.1.3 Mischgebiet

Bei der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Mischgebieten sind zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden. Zum einen sind nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO im gewerblich geprägten Teil des Mischgebietes allgemein zulässig und zum anderen sind sie im Wohnumfeld nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die Zweckbestimmung eines Mischgebietes ist es, dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben zu dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 Abs. 1 BauNVO). Da beide Nutzungsarten gleichwertig sind, bilden sich in einem Mischgebiet in der Regel gewerblich geprägte Räume und Wohnräume. Dadurch kann auf die unterschiedlichen Nutzungen und Bedürfnisse Rücksicht genommen werden und keine der beiden Nutzungen gewinnt Überhand.<sup>35</sup>

In einem Mischgebiet können Spielhallen im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden, wenn sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, d.h. es können nur nicht kerngebietstypische Spielhallen zugelassen werden. Eine kerngebietstypische Spielhalle liegt vor, wenn es sich um einen zentralen Dienstleistungsbetrieb handelt und ein großes Publikum durch das große Einzugsgebiet angelockt wird. Außerdem spielt die Größe der Spielhalle oder auch Grundfläche, die Anzahl der aufgestellten Geräte und

---

<sup>33</sup> Vgl. Guckelberger, GewArch 2011/6, S. 231, 232; Vgl. Kröninger, BWGZ 6/2012, S. 218, 218.

<sup>34</sup> Vgl. Brandenburg/Brunner, BauR 11/2010, S. 1851, 1853 m. w. N.

<sup>35</sup> Vgl. Guckelberger, GewArch 2011/6, S. 231, 233; Vgl. Wank, 1994, S. 65.

die Anzahl der Besucherparkplätze eine entscheidende Rolle.<sup>36</sup> Eine Spielhalle ist nicht kerngebietstypisch, wenn sie nur der Freizeitgestaltung und Entspannung eines Stadtteils dienen soll.<sup>37</sup> Nach ständiger Rechtsprechung wird von einem Schwellenwert von 100 Quadratmetern zur Abgrenzung einer kerngebietstypischen von einer nicht kerngebietstypischen Spielhalle ausgegangen.<sup>38</sup> Diese 100 Quadratmeter sind die Größe einer mittleren Spielhalle nach der Spielverordnung in der Fassung vom 11.12.1985. Damals war pro 15 Quadratmeter Grundfläche ein Geld- oder Warenspielgerät zulässig und es durften maximal 10 Geräte aufgestellt werden. Seit der Novellierung der Spielverordnung im Jahr 2006 sind 8 Geld- und Warenspielgeräte in einer nicht kerngebietstypischen Spielhalle bei einem Schwellenwert von 100 Quadratmetern zulässig und nicht mehr, wie früher, nur 6 Geräte.<sup>39</sup> Aufgrund dessen wird der Schwellenwert in der Rechtsprechung umso eher herangezogen, ebenso wäre eine Herabsetzung gerechtfertigt, dazu kam es aber bisher noch nicht.<sup>40</sup> Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielVO bleiben bei der Berechnung der Grundfläche die Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Betracht.

#### 5.1.4 Besonderes Wohngebiet und Dorfgebiet

Nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO können nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten in besonderen Wohngebieten ausnahmsweise zugelassen werden. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, können aber auch zur Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen, die mit der Wohnnutzung vereinbar sind, dienen (§ 4a Abs. 1 Satz 2 BauNVO). Dasselbe gilt für Dorfgebiete, hier regelt sich die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach § 5 Abs. 3 BauNVO, wonach nur

---

<sup>36</sup> Vgl. Kröninger, BWGZ 6/2012, S. 218, 218 m. w. N.

<sup>37</sup> Vgl. Lieber, VBIBW 1/2011, S. 6, 9 m. w. N.

<sup>38</sup> Vgl. Kröninger, BWGZ 6/2012, S. 218, 218 m. w. N.

<sup>39</sup> Vgl. Fickert/Fieseler, 2008, § 4a Rn. 23.4.

<sup>40</sup> Vgl. Guckelberger, GewArch 2011/6, S. 231, 233 m. w. N.; vgl. Lieber, VBIBW 1/2011, S. 6, 10 m. w. N..

nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig sind.<sup>41</sup>

### 5.1.5 Übrige Gebiete

In den übrigen Gebieten sind Vergnügungsstätten bauplanungsrechtlich unzulässig, da sie weder in den allgemeinen noch unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten aufgeführt sind. Hierzu gehören Kleinsiedlungsgebiete nach § 2 BauNVO, reine und allgemeine Wohngebiete nach den §§ 3,4 BauNVO sowie Industriegebiete gem. § 9 BauNVO.<sup>42</sup>

### 5.1.6 Unzulässigkeit nach § 15 BauNVO

§ 15 BauNVO regelt die Unzulässigkeit einer nach §§ 2 bis 14 allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlage. Eine Vergnügungsstätte kann, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widerspricht im Einzelfall als unzulässig erklärt werden, auch wenn sie nach der BauNVO ausnahmsweise oder allgemein zulässig wäre. § 15 BauNVO bildet somit eine Generalklausel<sup>43</sup> mit drittschützender Wirkung. Die Eigenart eines Baugebiets ergibt sich aus der Art der baulichen Nutzung, sowie der örtlichen Situation und dem Planungswillen der Gemeinde. Mit Hilfe des § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO kann, z. B. das Entstehen eines Vergnügungsviertels verhindert werden, wenn die Anzahl der Spielhallen dem Charakter des Baugebietes widerspricht. Spielhallen dürfen zudem in Gebieten, in denen sie lediglich ausnahmsweise zulässig sind, niemals zur Regelnutzung werden.

Vergnügungsstätten können gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO auch dann unzulässig sein, wenn von ihnen Belästigungen und Störungen ausgehen,

---

<sup>41</sup> Vgl. Guckelberger, GewArch 2011/6, S. 231, 232f; vgl. Wank, 1994, S. 85f.

<sup>42</sup> Vgl. Wank, 1994, S. 102; vgl. Kröniger, BWGZ 6/2012, S. 218, 219.

<sup>43</sup> Vgl. Fickert/Fieseler, 2008, § 15 Rn. 1.

die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.<sup>44</sup>

## 5.2 Ansiedlung im unbeplanten Innenbereich

Besteht kein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB, dann richtet sich die Zulässigkeit einer Spielhalle nach dem § 34 BauGB, der die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich regelt. § 34 BauGB stellt somit einen Planersatz für Gebiete ohne qualifizierten Bebauungsplan dar. Besteht jedoch ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls nach § 34 BauGB, wenn keine Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen wurden.

Besteht kein Bebauungsplan, muss nach § 34 Abs. 2 BauGB geprüft werden, ob die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet der BauNVO entspricht. Demnach richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Regelungen des jeweiligen Baugebietes der BauNVO.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung keinem Gebiet der BauNVO, richtet sich die Zulässigkeit einer Spielhalle nach § 34 Abs. 1 BauGB<sup>45</sup>, d.h. die Gebiete sind mit unterschiedlichen Anlagen bebaut, die keinem Baugebietstyp klar zugeordnet werden können. Treffen verschiedenste Nutzungen aufeinander, die untereinander jedoch nicht besonders verträglich sind, handelt es sich um eine sogenannte Gemengelage.<sup>46</sup> Ein Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Davon ist auszugehen, wenn das Vorhaben keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umgebung hat, sich also an den

---

<sup>44</sup> Vgl. Guckelberger, GewArch 2011/6, S. 231, 233f m. w. N.

<sup>45</sup> ebenda S. 231, 235 m. w. N.

<sup>46</sup> Vgl. Wank, 1994, S. 112.

aus der Umgebung hervorgehenden Rahmen hält und durch den Bau keinerlei bodenrechtlichen Spannungen entstehen oder erhöht werden.<sup>47</sup>

Für die Zulässigkeit einer Spielhalle ist es erforderlich, dass bereits eine Vergnügungsstätte in der näheren Umgebung vorhanden ist. Dies würde für das Einfügen der Spielhalle in die Eigenart der näheren Umgebung ausreichen. Ist noch keine Vergnügungsstätte vorhanden, kann eine Spielhalle nur genehmigt werden, wenn keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind. Ist das Umfeld durch Wohnnutzung und nicht störende Gewerbebetriebe geprägt, wäre die Zulässigkeit einer kerngebietstypischen Spielhalle in jedem Fall zu verneinen.<sup>48</sup> Besteht die Möglichkeit, dass der nächtliche An- und Abfahrtsverkehr zu einer Lärmbelästigung der Anwohner führt, wäre aufgrund dessen die Zulassung einer Spielhalle nach dem Gebot der Rücksichtnahme zu versagen.<sup>49</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. Guckelberger, GewArch 2011/6, S. 231, 235 m. w. N; vgl. Wank, 1994, S. 113.

<sup>48</sup> Vgl. Kröninger, BWGZ 6/2012, S. 218, 218; vgl. Guckelberger, GewArch 2011/6, S. 231, 235 m. w. N

<sup>49</sup> Vgl. Brandenburg/Brunner, BauR 11/2010, S. 1851, 1855 m. w. N.



## 6 Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Spielhalle nach Gewerberecht

Unabhängig von den baurechtlichen Erfordernissen, die für die Zulässigkeit einer Spielhalle erfüllt sein müssen, bedarf es ebenso der Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzung zum Betreiben einer Spielhalle. Seit der Föderalismusreform I liegt die Gesetzgebungskompetenz über das Recht der Spielhallen nach Art. 70 Abs. 1 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) bei den Ländern.<sup>50</sup> Das Bundesrecht gilt weiter fort, solange die Länder keinen Gebrauch von ihrer Gesetzgebungskompetenz machen und ist somit weiterhin vollständig in der Gewerbeordnung geregelt.<sup>51</sup> Dies wird sich durch das voraussichtliche Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes Baden-Württemberg am 01.01.2013 ändern.<sup>52</sup>

Das Gewerberecht enthält verschiedene Genehmigungserfordernisse und Einschränkungen für den Betrieb einer Spielhalle. Diese Regelungen betreffen zum einen die Betreiber, den Betrieb und die räumlichen Gegebenheiten und finden sich in den §§ 33c bis 33i GewO. Für den Betrieb einer Spielhalle sind drei verschiedene Erlaubnisse erforderlich:

- die Aufstellererlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO
- die Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO
- die Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO

Ein Gewerbetreibender, der eine Spielhalle betreiben möchte, diese als Gewerbe gemeldet hat und der die Gewinne und Verluste der Spielgeräte trägt, benötigt eine Aufstellererlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO.<sup>53</sup> Die Aufstellererlaubnis berechtigt nur zum Aufstellen von Spielgeräten, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen worden sind.<sup>54</sup>

<sup>50</sup> Vgl. Dietlein/Hecker/Ruttig, 2008, GG Art. 70ff., 123ff. Rn. 3.

<sup>51</sup> Vgl. Lieber, VBIBW 1/2011, S. 6, 12.

<sup>52</sup> Vgl. Anlage 9: Schreiben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW, S. 2.

<sup>53</sup> Vgl. Lieber, VBIBW 1/2011, S. 6, 12 m. w. N.

<sup>54</sup> Vgl. Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, 2008, S. 81.

Im Folgenden wird auf die Geeignetheitsbestätigung, die Spielhallenerlaubnis und die Einschränkungen durch die Spielverordnung genauer eingegangen.

## **6.1 Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO**

Nach § 33c Abs. 3 GewO benötigt der Gewerbetreibende eine Geeignetheitsbestätigung um Spielgeräte aufstellen zu dürfen. Sie wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn der Aufstellungsort den auf Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassenen Durchführungsvorschriften, d.h. der Spielverordnung, entspricht.<sup>55</sup> Die notwendige Erlaubnis nach Abs. 1 bezieht sich lediglich auf die Person des Aufstellers und nicht auf den Ort. Die Geeignetheit des Aufstellungsortes und somit auch die Zulässigkeit der Spielhalle muss geprüft werden. Hierbei müssen die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 SpielV eingehalten werden, welche die zulässigen Aufstellungsorte für Geld- und Warenspielgeräte regeln. Die Geeignetheitsbestätigung ist somit ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt, der an den Aufsteller gerichtet ist und den Aufstellungsort betrifft.<sup>56</sup>

Gem. §§ 1 und 2 SpielV sind Geld- und Warenspielgeräte an folgenden Aufstellungsorten zugelassen: In Spielhallen, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen konzessionierter Buchmacher. Davon ausgeschlossen sind Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsbetriebe, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden.<sup>57</sup> In Gaststätten ist nach § 3 Abs. 1 SpielV das Aufstellen von bis zu 3 Spielgeräten erlaubt, deren Nutzung muss sich jedoch dem gastronomischen Betrieb unterordnen und

---

<sup>55</sup> Vgl. Marcks in: Landmann/Rohmer I, § 33c Rn. 34.

<sup>56</sup> Vgl. Tettinger in: Tettinger/Wank, 1999, § 33c Rn. 41f.; vgl. Marcks in: Landmann/Rohmer I, § 33c Rn. 34f.

<sup>57</sup> Vgl. Marcks in: Landmann/Rohmer I, § 33c Rn. 38.

sozusagen nur eine Nebenleistung darstellen.<sup>58</sup> Geldspielgeräte in Gaststätten dürfen nur im Gastraum und nicht in Nebenräumen aufgestellt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der Raum stets zur Bewirtung der Gäste dient und die Ausgabe von Speisen und Getränken den Hauptzweck darstellt.

Eine rechtswidrig erteilte Geeignetheitsbestätigung kann nach § 48 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zurückgenommen werden. Sie kann ebenso nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LVwVfG widerrufen werden, wenn sich die tatsächlichen Umstände nach Erteilung der Geeignetheitsbestätigung geändert haben. Die Geeignetheitsbestätigung bescheinigt dem Aufsteller von Spielgeräten somit die Zulässigkeit seiner Räume, bezieht sich jedoch nicht auf die zulässige Anzahl der aufstellbaren Spielgeräte.<sup>59</sup> Wenn Unklarheiten über die zulässige Anzahl der aufzustellenden Spielgeräte bestehen, kann die Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 GewO mit einer Auflage über die maximale Anzahl der zulässigen Spielgeräte versehen werden. Dies ist der Fall, wenn geteilte Meinungen über die Größe der Grundfläche bestehen, die die Feststellung der tatsächlichen Grundfläche erforderlich machen.<sup>60</sup>

## 6.2 Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO

Einer Spielhallenerlaubnis bedarf nach § 33i GewO Jeder, der gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO oder des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit dient. Es kommt nicht darauf an, ob nur Unterhaltungsspielgeräte oder auch Geldgewinnspielgeräte aufgestellt sind. Adressat der Spielhallenerlaubnis

<sup>58</sup> Vgl. Otto, DVBI 21/2011, S. 1330, 1332 m. w. N.; vgl. Lieber, VBIBW 1/2011, S. 6, 12 m. w. N.

<sup>59</sup> Vgl. Lieber, VBIBW 1/2011, S. 6, 12f. m. w. N.

<sup>60</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.1991, 1 C 1/91 – juris Rn. 15.

ist der Betreiber, auf dessen Rechnung und Namen die Spielhalle läuft. Der Betreiber einer Spielhalle muss nicht der Aufsteller der Spielgeräte sein, er wird jedoch zum Aufsteller, wenn er sich an Gewinn und Verlust der Spielgeräte beteiligt.<sup>61</sup>

Nach § 33i GewO muss eine Spielhalle die Merkmale eines Betriebs aufweisen und somit eine selbstständige, bauliche und organisatorische Einheit bilden. Nach ständiger Rechtsprechung<sup>62</sup> ist der Spielhallenbegriff raumbezogen auszulegen, d.h. eine Spielhalle kann auch ein einzelner Raum sein in dem Spielgeräte aufgestellt sind. Will ein Betreiber in mehreren, voneinander unabhängigen Räumen Spielgeräte aufstellen, dann ist jeder Raum als Spielhalle zu werten und bedarf einer eigenen Spielhallenerlaubnis.<sup>63</sup> Die Räume sind voneinander unabhängig, wenn die einzelnen Spielhallen optisch gesondert in Erscheinung treten und die einzelnen Betriebsstätten unabhängig voneinander betrieben werden können, ohne dass die Schließung einer Betriebsstätte, die Betriebstätigkeit der anderen stört.<sup>64</sup> Eine räumliche Trennung ist auch dann gegeben, wenn die verschiedenen Spielhallen über einen gemeinsamen Flur erreicht werden oder auch gemeinsame Toiletten oder Theken besitzen. Ein gemeinsamer Parkplatz und eine einheitliche Außenwerbung können jedoch auch zur Verneinung der Tatbestandsvoraussetzung der optischen Sonderung führen, sodass keine räumliche Trennung vorliegen würde.

Die Spielhallenerlaubnis richtet sich, wie die Geeignetheitsbestätigung, an den Betreiber und bezieht sich auf einen bestimmten Raum. Jegliche Veränderungen erfordern den Antrag einer neuen Spielhallenerlaubnis, ob es sich nun um einen Betreiberwechsel oder auch nur räumliche Veränderungen handelt. Nach § 33i Abs. 2 GewO kann die Spielhallenerlaubnis

---

<sup>61</sup> Vgl. Lieber, VBIBW 1/2011, S. 6, 13 m. w. N.

<sup>62</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.10.1984, 1 C 21/83 - juris Rn. 14ff.; vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1989, 1 C 17/87 – juris Rn. 13; vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1990, 1 C 47/88 – juris Rn. 12.

<sup>63</sup> Vgl. Diegmann/Hoffmann/Ohlmann, 2008, S. 100f. m. w. N.

<sup>64</sup> Vgl. Tettinger in: Tettinger/Wank, 1999, § 33i Rn. 8 m. w. N.

versagt werden, wenn personen- oder raumbezogene Versagungsgründe vorliegen.

Raumbezogene Versagungsgründe nach § 33i Abs. 2 Nr. 2 GewO liegen vor, wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage nicht den polizeilichen Anforderungen genügen. Neben den polizeilichen Anforderungen sind ebenso die bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.<sup>65</sup> Die Beschaffenheit der Räume muss die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleisten, d.h. es muss z. B. für eine ausreichende Belüftung, Fluchtwege und auch sanitäre Einrichtungen gesorgt werden. In Bezug auf die Lage sind wiederum die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.<sup>66</sup>

Des Weiteren können auch personenbezogene Versagungsgründe nach § 33i Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 33c Abs. 2 und 33d Abs. 3 GewO vorliegen, wonach die Erlaubnis zu versagen ist, wenn der Antragssteller die erforderliche Zuverlässigkeit zum Aufstellen von Spielgeräten nicht besitzt. Der Aufsteller ist in der Regel unzuverlässig, wenn er in den letzten drei Jahren aufgrund einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Hierzu zählen Verbrechen und bestimmte Vergehen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Geräteaufstellers stehen, wie z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue, unerlaubte Veranstaltung eines Glückspiels oder Beteiligung an einem solchen und Vergehen nach § 12 des Jugendschutzgesetzes. Der Schuldspruch ist maßgebend für das Vorliegen der Unzuverlässigkeit, unerheblich ist dabei die Höhe der Strafe. Die Drei-Jahres-Frist beginnt ab Rechtskräftigkeit des Urteils. Die Zuverlässigkeit kann trotz Vorliegen eines Regelfalls gegeben sein, wenn die Straftat z. B. schon über weit mehr als drei Jahre zurückliegt, das Urteil aber erst spät rechtskräftig geworden ist und es sich lediglich um eine geringe Geldstrafe handelte.

---

<sup>65</sup> Vgl. Lieber, VBIBW 1/2011, S. 6, 13f. m. w. N.

<sup>66</sup> Vgl. Tettinger in: Tettinger/Wank, 1999, § 33i Rn. 54f. m. w. N.

Das Führungszeugnis sollte dennoch keine weiteren Eintragungen enthalten. Die zuständige Behörde sollte deshalb immer genau prüfen, ob nicht doch besondere Umstände für die Erteilung der Erlaubnis sprechen.<sup>67</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl. Tettinger in: Tettinger/Wank, 1999, § 33c Rn. 27ff. m. w. N.

## **7 Planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Bietigheim-Bissingen**

Die Stadt Bietigheim-Bissingen beauftragte im Jahr 2011 das Büro Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung mit der Erstellung einer Vergnügungsstättenkonzeption. Herr Acocella und seine Mitarbeiter erfassten die räumliche Verteilung der bestehenden Vergnügungsstätten und untersuchten dabei jedes Gebiet in dem nach der BauNVO eine Vergnügungsstätte allgemein und ausnahmsweise zulässig ist.<sup>68</sup> Zuerst wird auf die möglichen Strategien eingegangen, die eine Steuerung von Vergnügungsstätten möglich machen, danach werden ausführlich die verschiedenen Baugebiete und Spielhallenstandorte und ihre städtebaulichen Folgen untersucht.

### **7.1 Strategien zur Steuerung von Spielhallen**

Vergnügungsstätten können grundsätzlich auf drei verschiedene Arten gesteuert werden, dabei sind jedoch immer die örtlichen Gegebenheiten zu beachten und die Steuerungselemente entsprechend anzuwenden.

Es kann unterschieden werden zwischen:

- einer Einzelfallbewertung in Baugebieten in denen Spielhallen ausnahmsweise zulässig sind,
- dem kompletten Ausschluss von Spielhallen in Gebieten mit allgemeiner Zulässigkeit und Festlegung von Standorten für die Ansiedlung in Gebieten mit ausnahmsweiser Zulässigkeit und
- einer Beschränkung auf allgemein zulässige Gebiete mit entsprechender Feinsteuerung.

---

<sup>68</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 20.

Versuchen Städte und Gemeinden lediglich mit der Einzelfallbewertung und dem Erteilen von Ausnahmegenehmigungen die Ansiedlung von Spielhallen zu steuern, dann besteht die Gefahr, dass Spielhallengenehmigungen juristisch erzwungen werden können, wenn bereits eine oder mehrere Spielhallen in einem Gebiet ausnahmsweise zulässig sind. Das Steuerungsinstrument der Städte und Gemeinden könnte somit leicht überwunden werden und sie hätten keinerlei Handhabe gegen die Ansiedlung von Spielhallen in Gebieten in denen bereits Spielhallen zugelassen sind.

Der Ausschluss von Gebieten mit allgemeiner Zulässigkeit und die Definition von Gebieten außerhalb der allgemeinen Zulässigkeit wirken sich positiv auf Kerngebiete und gewerblich geprägte Mischgebiete aus, da diese entlastet werden. Durchaus positiv ist, dass dadurch die Innenstädte geschützt werden, da diese in vielen Städten und Gemeinden durch die allgemeine Zulässigkeit von Spielhallen zu Vergnügungsvierteln geworden sind. Diese Art der Steuerung hat aber nicht nur positive Aspekte, sondern auch negative Auswirkungen durch die Ansiedlung von Spielhallen außerhalb der allgemeinen Zulässigkeit.<sup>69</sup> Die Folge wäre die Abwanderung von Handels- und Gewerbebetrieben aufgrund der Verzerrung des sensiblen Bodenpreisgefüges, da Spielhallen bei einem geringen Investitionsbedarf und hohen Erträgen in der Lage sind höhere Mieten, als die ansässigen Betriebe, zu zahlen. Dies führt wiederum zu einer Verschlechterung der Gebietsqualität und einem einsetzenden Trading-down-Effekt.<sup>70</sup> Diese Art der Steuerung von Spielhallen müsste somit in Zusammenhang mit verschiedenen Feinsteuerungsinstrumenten erfolgen, um die Entstehung negativer Auswirkungen zu verhindern.

Die dritte Möglichkeit zur Steuerung von Spielhallen wäre, diese nur auf die allgemein zulässigen Gebiete, wie das Kerngebiet und das gewerblich geprägte Mischgebiet, zu beschränken und durch Festsetzung im

---

<sup>69</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 17f.

<sup>70</sup> Vgl. Otto, DVBl 21/2011, S. 1330, 1333f. m. w. N.



Bebauungsplan die Ansiedlung von Spielhallen in den übrigen Gebieten durch den Ausschluss nach § 1 Abs. 9 BauNVO zu verhindern.<sup>71</sup> Dies setzt voraus, dass ein städtebaulicher Grund vorliegen muss. Die Verhinderung des Trading-down-Effektes könnte ein solcher Grund sein.<sup>72</sup> Die Probleme, die die Ansiedlung von Spielhallen mit sich bringen, sollen in den übrigen Gebieten nicht entstehen oder weiter verschlimmert werden. Zudem wird die Möglichkeit gegeben, Spielhallen in Kerngebieten und gewerblich geprägten Mischgebieten mit Hilfe entsprechender Mittel zur Feinsteuerung, kontrolliert anzusiedeln. Das Festsetzen von Mindestabständen und der Ausschluss von Spielhallen in Erdgeschossebenen sind sogenannte Mittel zur Feinsteuerung. Innenstädte sind in der Regel als Kerngebiete ausgewiesen und bieten die besten Voraussetzungen zur Ansiedlung von Spielhallen, da die 1a-Innenstadtlagen generell ein hohes Bodenpreisgefüge aufweisen und resistenter gegen den Verdrängungsmechanismus der Spielhallen sind. Eine Spielhalle trägt nicht gerade zur Aufwertung der Haupteinkaufsmeile bei, es kommt aber auch darauf an, inwieweit sich eine Spielhalle in die Umgebung eingliedert und ob sie sich in einem positiven und stabilen Umfeld befindet. Durch die Festsetzung von Mindestabständen zu anderen Spielhallen und schützenswerten Gebäuden, wie Kindergärten, Schulen oder andere Jugendeinrichtungen und einer unauffälligen Gestaltung, kann sich eine Spielhalle durchaus in die Hauptgeschäftslage einfügen. Diese Möglichkeit zur Steuerung der Spielhallen in Innenstädten setzt jedoch eine bestehende und resistente Struktur des Zentrums voraus.

Für jede Stadt und Gemeinde muss geprüft werden, welche Möglichkeit zur Steuerung von Spielhallen, in Bezug auf die örtlichen Begebenheiten, die beste und langfristig am erfolgversprechendsten ist.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 18.

<sup>72</sup> Vgl. Otto, DVBI 21/2011, S. 1330, 1335 m. w. N.

<sup>73</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S.18f. m. w. N.

## 7.2 Funktions- und Standortanalyse

Bei der Funktions- und Standortanalyse werden zuerst der Ist-Zustand der momentan vorhandenen Spielhallen und deren räumliche Verteilung in der Gesamtstadt aufgezeigt. Im Folgenden werden die Gebiete in denen Spielhallen allgemein und ausnahmsweise zulässig sind, d.h. die Innenstadt, Gewerbegebiete und Mischgebiete genauer untersucht. Die Erhebung durch das Büro Acocella erfolgte im August 2011, seitdem haben sich Anzahl und Standorte der genehmigten Spielhallen nicht verändert.

### 7.2.1 Räumliche Verteilung in der Gesamtstadt

Die Große Kreisstadt Bietigheim-Bissingen (ca 43.000 Einwohner<sup>74</sup>) liegt nördlich der Region Stuttgart im Landkreis Ludwigsburg, zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und Heilbronn. Enz und Metter fließen in Bietigheim zusammen und die Enz mündet nahe Besigheim in den Neckar. Bietigheim-Bissingen liegt verkehrsgünstig direkt an der B 27 und nahe der Autobahnauffahrt Ludwigsburg-Nord.<sup>75</sup>

In Bietigheim-Bissingen gibt es insgesamt 16 Spielhallen, die meisten davon sind Mehrfach-Spielhallen und befinden sich in einem Gebäude oder Gebäudekomplex. 1992 wurden die ersten beiden Spielhallenkonzessionen ausgestellt, im Jahr 2005 gab es bereits sechs Spielhallen, verteilt auf drei verschiedene Standorte. Durch die Novellierung der Spielverordnung im Jahr 2006 kam es in Bietigheim-Bissingen, wie auch in vielen anderen Städten und Gemeinden, zu einem starken Anstieg von Spielhallen und genehmigten Geldspielautomaten in Gaststätten und Spielhallen.

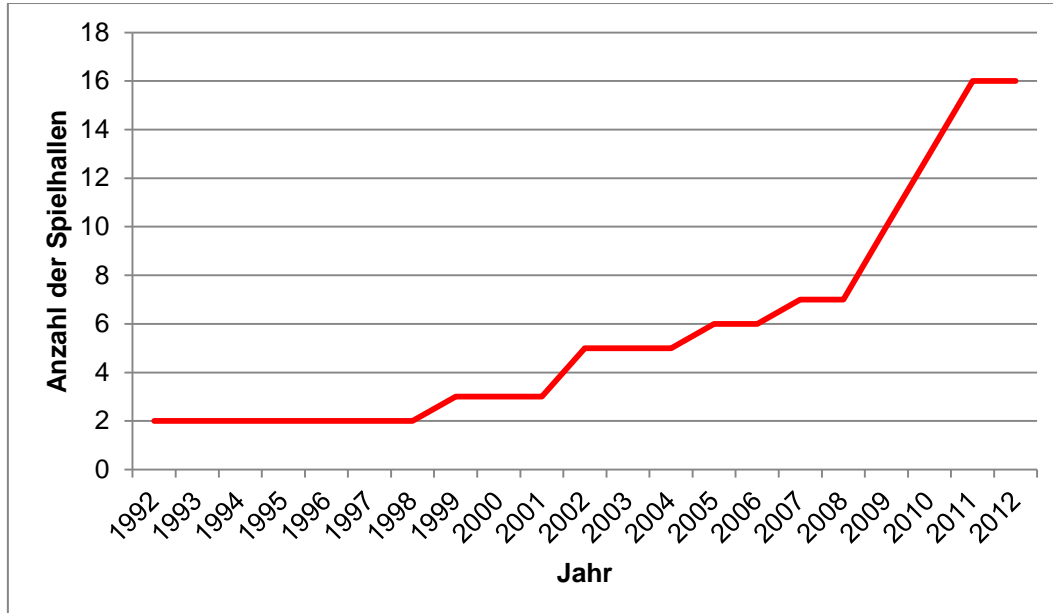
---

<sup>74</sup> Vgl. Anlage 4: Internetauftritt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Einwohnerzahlen & Wahlergebnisse.

<sup>75</sup> Vgl. Anlage 5: Internetauftritt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Allgemeine Beschreibung; vgl. Anlage 6: Internetauftritt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Die Lage & das Stadtgebiet.

Allein in den Jahren 2009 bis 2011 wurden neun weitere Spielhallen genehmigt.<sup>76</sup>

Abbildung 2: Entwicklung der Spielhallen im Stadtgebiet



Quelle: eigene Darstellung, Datengrundlage vgl. Anlage 7: Entwicklung der Spielhallen im Stadtgebiet.

Die bestehenden 16 Spielhallen verteilen sich nahezu ausschließlich auf die Kernstadt Bietigheims und sind überwiegend im Bereich der Stuttgarter Straße, entlang der B 27 zwischen Bahnhofsstraße und Ulrichsstraße, angesiedelt (vgl. Abbildung 3). Im Stadtteil Buch sind ebenfalls drei Spielhallen anzutreffen. In den Stadtteilen Bissingen, Metterzimmern und Untermberg gibt es keine Spielhallen.

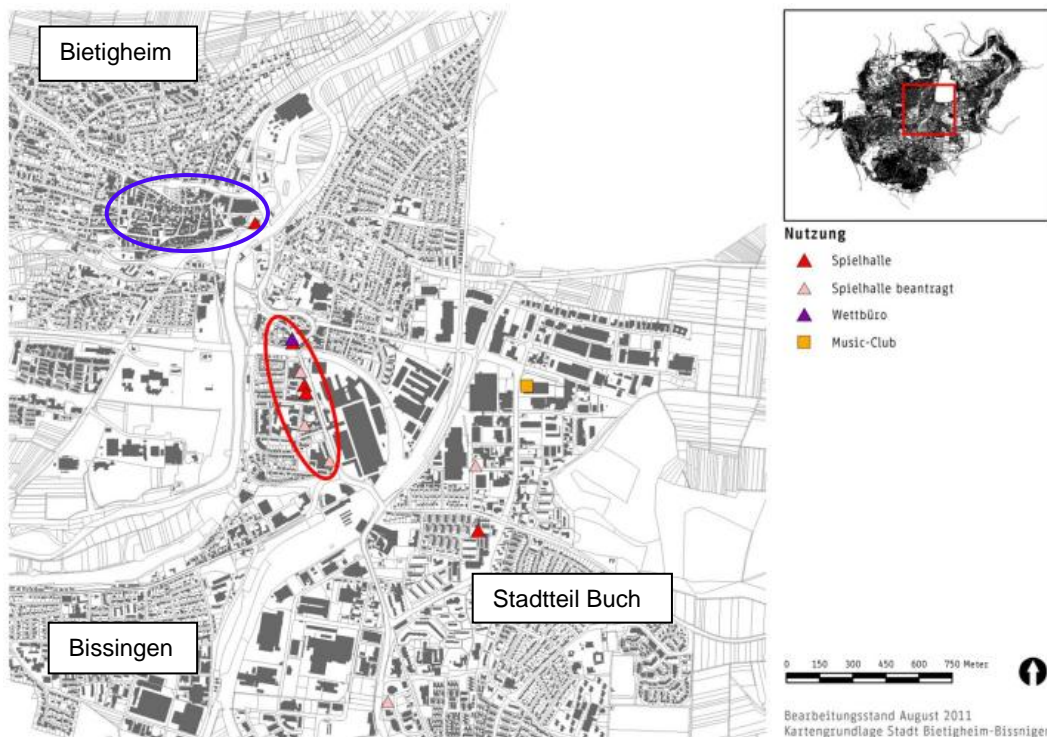
Aufgrund der Ballung und dem bereits vorhandenen Vergnügungsviertel entlang der Stuttgarter Straße müssen die verschiedenen Standorte, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das direkte und nähere Umfeld, untersucht werden.

Die Bauanfragen für Spielhallen verteilen sich (Stand 2011) auf den Bereich der Stuttgarter Straße, wo bereits ein verstärktes Aufkommen an

<sup>76</sup> Vgl. Anlage 7: Entwicklung der Spielhallen im Stadtgebiet.

Spielhallen vorhanden ist und ein Gewerbegebiet, in dem Spielhallen nur ausnahmsweise zugelassen werden können.<sup>77</sup>

Abbildung 3: Vergnügungsstätten in Bietigheim-Bissingen



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 22 m. w. N.

Abbildung 3 zeigt die Verteilung aller Spielhallen in der Kernstadt Bietigheims. Die rot umrandete Fläche stellt den Bereich der Stuttgarter Str. an der B 27 dar, in diesem Bereich sind insgesamt 11 Spielhallen angesiedelt. Der blaue Bereich umschließt die Innenstadt Bietigheims, in deren Randlage lediglich zwei Spielhallen angesiedelt sind. Die Innenstadt von Bietigheim wird somit, ganz im Gegenteil zu vielen anderen Städten und Gemeinden, nicht übermäßig durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten belastet.<sup>78</sup> Im Stadtteil Buch sind die restlichen drei Spielhallen, in drei nah aneinander liegenden Straßen, angesiedelt.

<sup>77</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 20.

<sup>78</sup> ebenda, S. 21.

## 7.2.2 Funktions- und Standortanalyse in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen

In Randlage der Innenstadt von Bietigheim gibt es eine Mehrfachspielhalle (siehe Abbildung 4), in einem Gebäudekomplex mit einem Fitnessstudio und einem Restaurant. Für die Bewertung des Standortes der Mehrfachspielhalle ist dieser hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das direkte und nähere Umfeld zu untersuchen. Mögliche Untersuchungs- und Bewertungskriterien hierbei sind:

- Die Lage der Spielhalle, wie z. B. Hauptgeschäftslage, Randlage, Nebenstraße, Stadteingang, usw. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Standort in Randlage oder in einer Nebenstraße positiver zu bewerten ist, als in der Hauptgeschäftslage.
- Das direkte und nähere Umfeld in Bezug auf die Vielfältigkeit der Nutzungen, das Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, sowie die Angebotsvielfalt und deren Qualität.
- Die Wirkung auf den Außenraum (positiv/negativ) und von dem Betrieb der Spielhalle ausgehende Störungen.<sup>79</sup>

Die Ursachen, die zu einer positiven oder negativen Bewertung eines Standortes führen, sind bereits in Kapitel 4 hinreichend beschrieben.

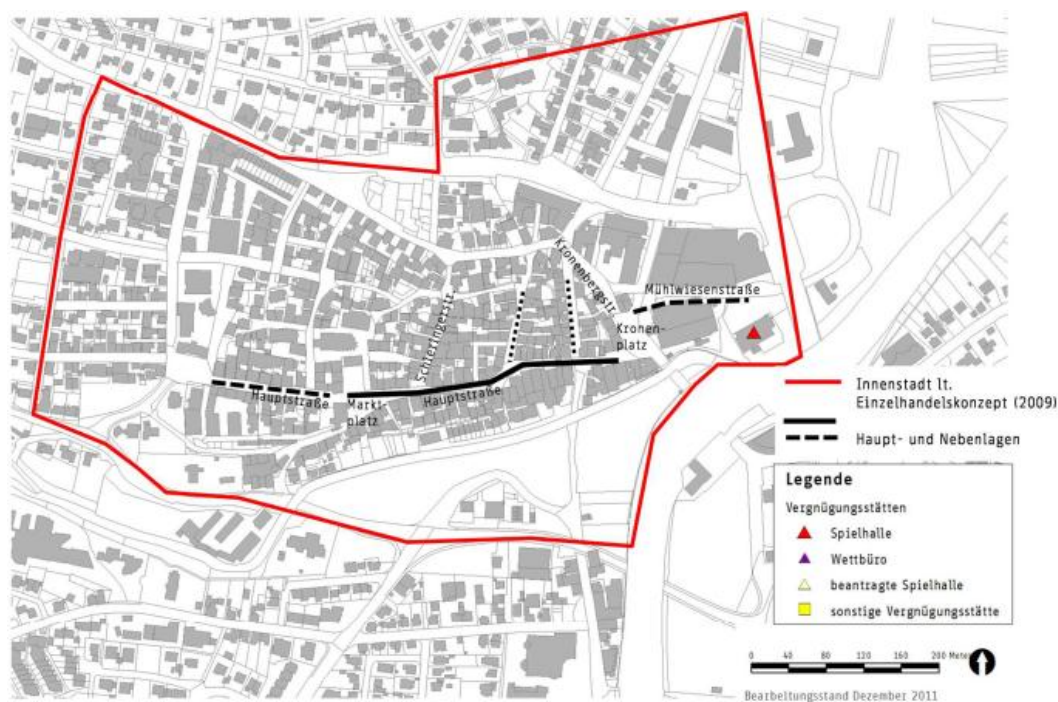
Die Innenstadt von Bietigheim wird begrenzt durch die Metter im Süden, die Jakob-Lorber-Straße im Westen, die Karl-Mai-Allee im Norden und die Mühlwiesenbrücke im Osten (siehe Abbildung 4). Im westlichen Teil der Nebenlagen, entlang der Hauptstraße vom Hillerplatz bis zum Marktplatz mit dem Bietigheimer Rathaus, befinden sich viele verschiedene Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie und auch kulturelle Einrichtungen, wie die städtische Galerie und das Stadtmuseum im Hornmoldhaus. Die Hauptlage der Innenstadt erstreckt sich auf der Hauptstraße vom Marktplatz bis zum Kronenplatz. Auch dieser Bereich und dessen Nebenlagen sind gekennzeichnet durch verschiedene Filialen und

---

<sup>79</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 22f.

inhabergeführte Fachgeschäfte. Es sind alle Bedarfsbereiche der zentralen Nahversorgung wie zum Beispiel Ärzte, Banken, Gastronomie, soziale und öffentliche Einrichtungen abgedeckt. Zudem weist die Hauptstraße die höchste Einzelhandelsdichte der Innenstadt auf. Am Kronenplatz befindet sich das Kronenzentrum, in diesem Geschäftshaus sind weiter Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe, sowie Gastronomie angesiedelt, außerdem gibt es Veranstaltungsräume im Obergeschoss. An der angrenzenden Mühlwiesenstraße befindet sich ein weiterer großer Gebäudekomplex mit einem großen Supermarkt, als auch weiteren kleinen Betrieben und ausreichend Parkmöglichkeiten. Auch in den kleinen Seitenstraßen wie die Schieringerstraße, Fräuleinstraße, Ziegelbergstraße und Kronenbergstraße, gibt es inhabergeführte Fachgeschäfte.

Abbildung 4: Innenstadt Bietigheim



Quelle: Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 25 m. w. N.

Alles in allem zeichnet sich die Innenstadt Bietigheims durch seine hohe Einzelhandelsdichte und die vielen verschiedenen inhabergeführten Fachgeschäfte und Filialen aus. Durch diese Betriebe können alle Bedarfsbereiche des täglichen Lebens ausreichend abgedeckt werden. Zudem wird in den Nebenstraßen hauptsächlich gewohnt, auch in der Hauptstraße

sind die Obergeschosse überwiegend für Wohnzwecke genutzt. In der Innenstadt sind aktuell keine Trading-down-Tendenzen erkennbar, dies wird durch geringe Leerstände bestätigt. Zudem ist die Qualität des Stadtgebietes, aufgrund der historischen, überwiegend sanierten Gebäude und der Gastronomiebetriebe mit Außenbewirtschaftung sehr hoch, wodurch sich die Innenstadt als stabiler Standort für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten präsentiert.

Im Bereich der Innenstadt bestehen einige Bebauungspläne, der Großteil der Fläche ist jedoch unbeplant. In dem als Kerngebiet festgesetzten Bereich sind Vergnügungsstätten nicht zulässig. Zwei kleine Teilbereiche stellen die Ausnahme mit allgemeiner und ausnahmsweiser Zulässigkeit dar. Durch die Entscheidung für ein Steuerungsmodell, das die Ansiedlung von Vergnügungsstätten und Spielhallen regeln soll, müssen für den derzeit unbeplanten Bereich Bebauungspläne aufgestellt und bereits bestehende Bebauungspläne angepasst werden.

Der Standort der Mehrfachspielhalle in der Mühlwiesenstraße 10 präsentiert sich als insgesamt verträglicher Standort mit stabilem Umfeld, ohne Anzeichen auf einen einsetzenden Trading-down-Prozess. Positive Aspekte hierfür sind die Innenstadtrandlage an der Enz, die Spielhalle befindet sich im Obergeschoss des Gebäudes und wird durch einen Eingang auf der Hinterseite des Gebäudes erreicht. Unauffällige Werbung und unverklebte Fensterfronten verhindern einen funktionalen Bruch, hierfür sorgt auch das im gleichen Gebäude vorhandene Fitnessstudio und das Restaurant. Negativ könnten die zahlreichen angrenzenden Fußgängerwege entlang der Enz und die Altstadtnähe gewertet werden, hinzu kommt die Nutzung der Spielhalle durch überregionales Publikum, aufgrund der unmittelbaren Nähe zur B 27.<sup>80</sup>

---

<sup>80</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 25ff.

### 7.2.3 Funktions- und Standortanalyse in den Gewerbegebieten

Kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind nach § 8 Abs. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig, wenn keine städtebaulichen Gründe dagegen sprechen. Um Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten als grundsätzlich unzulässig erklären zu können, müssen die Nutzungsstrukturen und das nähere Umfeld der Gewerbegebiete auf die Verträglichkeit mit Vergnügungsstätten und Spielhallen untersucht werden. Die verschiedenen Nutzungen in den Gewerbegebieten wurden nach ihrer Flächenintensität, Flächenproduktivität und Publikumsorientierung differenziert, des Weiteren ist die Qualität der gewerblichen Fläche zu berücksichtigen. Die Qualität eines Gewerbegebiets richtet sich nach einem klaren Nutzungsprofil, den Erweiterungsmöglichkeiten des Gebiets, geringen Nutzungskonflikten die durch angrenzende Wohnnutzung entstehen können, den städtebaulichen Qualitäten und einem guten Image.<sup>81</sup>

In Bietigheim-Bissingen gibt es 12 Gewerbegebiete: Seewiesen/Büttenwiesen, Laiern, Gansäcker, Bruchwald, Valeo/Hubele-Kienzle-Areal, Prinz-Eugen-Straße, Mühlwiesen, Metterzimmern, Lindenstraße, Tammer Straße, Hopfenäckern/Schleifmühle und Gottlob-Grotz-Straße. Alle Gebiete sind frei von Spielhallen und haben daher auch keinerlei Anzeichen auf bodenrechtliche Spannungen und Nutzungskonflikte. Die Gewerbegebiete der Stadt sind durchaus attraktiv für Existenzgründer und Start-Up-Firmen, da die Standorte ein hohes Zukunftspotenzial und ein dem Umfeld und der Lage nach angemessenes Bodenpreisniveau aufweisen. Nur in wenigen Gebieten ist es durch eine starke Einzelhandelsdichte zu bodenrechtlichen Spannungen gekommen, wie z. B. in den Gewerbegebieten Seewiesen/Büttenwiesen und Bruchwald. Würden jedoch Spielhallen und Vergnügungsstätten genehmigt werden, besteht die Gefahr eines Trading-down-Prozesses. Der Anstieg des Bodenpreisgefüges,

---

<sup>81</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 30f.



ausgelöst durch höhere Mietzahlungen der Spielhallen, würde die Existenz anderer Betriebe mit höherem Investitionsbedarf und geringerem Ertrag gefährden und hätte somit deren Abwanderung in andere Gebiete zur Folge. Gleichzeitig kann es zu Konflikten mit angrenzenden Wohnnutzungen kommen.

Daher sind in allen Gewerbegebieten Spielhallen grundsätzlich unverträglich und nicht vereinbar mit bereits bestehenden Betrieben. In den Bebauungsplänen sind Spielhallen zum Schutz der Gewerbebetriebe, der Entwicklungsmöglichkeiten, des bestehenden Bodenpreisgefüges, der angrenzenden Wohnnutzung sowie den sozialen und öffentlichen Einrichtungen auszuschließen.<sup>82</sup>

## 7.2.4 Funktions- und Standortanalyse der gemischten Gebiete<sup>83</sup>

Neben der Bietigheimer Innenstadt gibt es in Bietigheim-Bissingen zwei weitere zentrale Bereiche, das Zentrum in Bissingen und das Buchzentrum. Nachfolgend wird ebenso auf die Spielhallen an der B 27 im Bereich der Stuttgarter Straße und anschließend auf die spielstättenfreien Stadtteile Metterzimmern und Untermberg eingegangen.

Im Zentrum **Bissingens**, befindet sich das Rathaus Bissingen, entlang der Bahnhofsstraße und Kreuzstraße befinden sich Gastronomiebetriebe, sowie kleinere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, die die Nahversorgung der dortigen Anwohner gewährleisten. Die Obergeschosse und Seitenstraße sind durch Wohnnutzung geprägt. In Bissingen befindet sich keine Spielhalle.

Im Stadtteil **Buch** liegt das Buchzentrum. In einem großen Gebäudekomplex in der Buchstraße sind die Erdgeschosslagen überwiegend durch nahversorgungsrelevante Dienst- und Einzelhandelsbetriebe geprägt, in

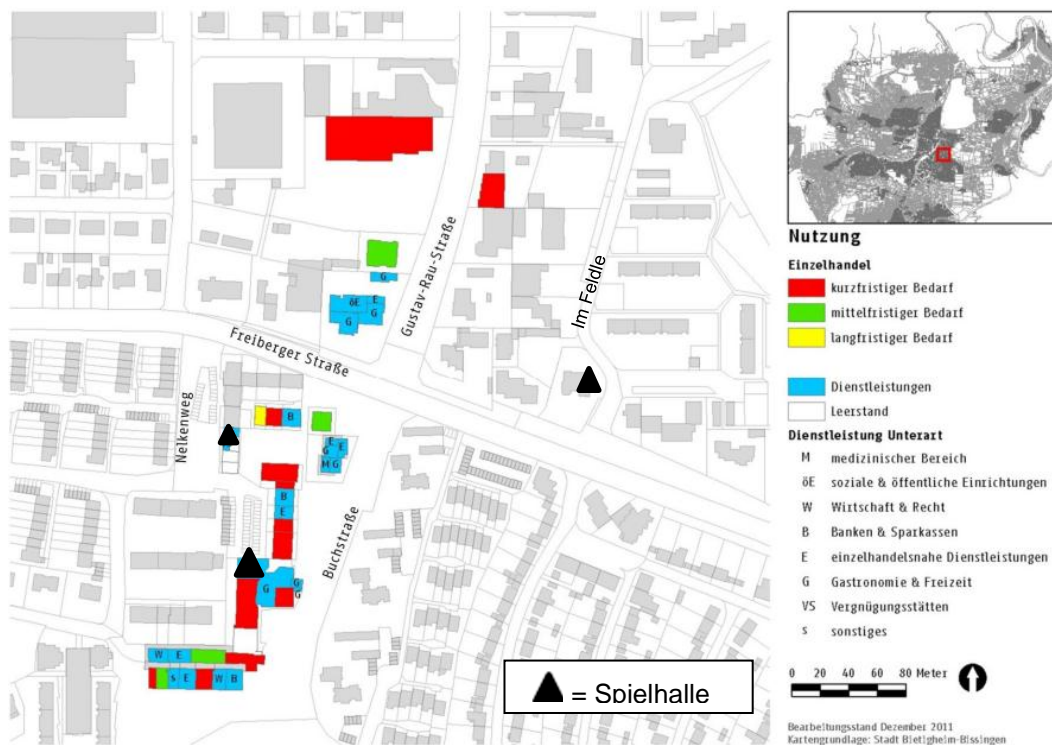
---

<sup>82</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 46f.

<sup>83</sup> ebenda, S. 48ff.

den Obergeschossen befinden sich Arztpraxen und Wohnungen. Auch das Umfeld ist stark durch Wohnnutzung geprägt. Nördlich der Freiburger Straße im Gewerbegebiet Seewiesen/Büttenwiesen befinden sich ein Supermarkt und ein Getränkemarkt.

Abbildung 5: Erdgeschossnutzungen im Buchzentrum



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 51 m. w. N.

Im Buchzentrum befinden sich drei Spielhallen an drei verschiedenen Standorten. Alle drei Spielhallen sind jeweils vom Erdgeschoss aus zugänglich. Das Gebiet ist bauplanungsrechtlich als Kerngebiet ausgewiesen, ist jedoch überwiegend durch Wohnraum geprägt, somit wäre eine Änderung der Baugebietsart empfehlenswert. Durch die Spielhallen kommt es zu einer Verdrängung des Dienst- und Einzelhandels, einem Nutzungskonflikt mit angrenzenden Wohnungen und einer eventuellen Bodenpreissteigerung in den Nebenlagen. Zudem ist ein funktionaler Bruch der Schaufensterfronten durch die Abschottung der Spielhallen aufgrund der verklebten Scheiben sichtbar.

Spielhallen sollten in den Nahversorgungszentren Bissingen und Buch zum Schutz der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, die die Nahversorgung gewährleisten, sowie zum Schutz der Wohnnutzung und der öffentlichen und sozialen Einrichtungen, ausgeschlossen werden.

Im Bereich der **Stuttgarter Straße** (siehe Abbildung 6), im Stadtteil Aurain, sind insgesamt 11 Spielhallen angesiedelt. Die Stuttgarter Straße ist Teil der B 27 und ist eine wichtige Zufahrtsstraße zur Innenstadt Bietigheims sowie zur Ortsdurchfahrt für umliegende Städte und Gemeinden. Im Bereich von der Ulrichstraße bis zur Straße Im Aurain besteht, wegen der Festsetzung im Bebauungsplan als Kerngebiet, eine allgemeine Zulässigkeit für Spielhallen. Dieser Bereich entspricht aber aufgrund seiner Nutzungsstruktur eher einem gewerblich geprägten Mischgebiet. Entlang der Stuttgarter Straße sind in den Erdgeschosslagen vor allem Dienst- und Einzelhandelsbetriebe angesiedelt, in den Obergeschossen gibt es zudem Arztpraxen, Rechtsanwaltsbüros und auch Wohnungen. Die Seitenstraßen sind ebenfalls überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Südlich der Stuttgarter Straße haben sich Gewerbebetriebe angesiedelt.

In Abbildung 6 sind die Standorte der Spielhallen und das Umfeld ersichtlich. Die Spielhallen sind in diesem Baugebiet, aufgrund der überwiegenden Wohnnutzung, der nahe gelegenen Real- und Förderschulen und der möglichen Verdrängung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben, unverträglich. Die Mehrfachspielhalle in der Stuttgarter Straße 62 beinhaltet drei Spielhallen, die in einem attraktiven, auffälligen Gebäude untergebracht sind. Im nebenstehenden Gebäude, in der Stuttgarter Straße 60, sind sogar vier Spielhallen in Erdgeschosslage untergebracht. Bei beiden Spielhallen kommt es durch verklebte Scheiben zu einer Abschottung nach außen, außerdem entsteht durch die Spielhallen in Hausnummer 60 ein funktionaler Bruch der Ladenzeilen. Durch die nah beieinanderliegenden Mehrfachspielhallen ist die Vielseitigkeit des Einzelhandelsangebotes stark eingeschränkt, zudem locken die gegenüberliegende Filiale einer Fast Food Kette und die Präsenz an der B 27 Kunden an. Steigerungen

des Bodenpreisgefüges sind ebenfalls nicht auszuschließen. Der dritten Mehrfachspielhalle in der Ulrichstraße 14 wurden insgesamt vier Spielhallenkonzessionen ausgestellt. Die Spielhallen befinden sich im Obergeschoss eines Geschäfts- und Dienstleistungshauses, welches an die B 27 grenzt. Durch die Lage im Obergeschoss ist ein vollständiges Verkleben der Scheiben nicht erfolgt, die angebrachte Werbung ist dezent gestaltet.

Abbildung 6: Spielhallen im Bereich der Stuttgarter Straße



Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage Vgl. Anlage 8: Ausschnitt Stadtplan Bietigheim-Bissingens [http://www.bietigheim-bissingen.de/fileadmin/media/pdf/stadtplan\\_2011\\_03.pdf](http://www.bietigheim-bissingen.de/fileadmin/media/pdf/stadtplan_2011_03.pdf)

Die Baugebietsart sollte von einem Kerngebiet in ein Mischgebiet umgewandelt werden und die Zulässigkeit von Spielhallen sollte ausgeschlossen werden. Der Bereich entspricht faktisch einem gewerblich geprägten Mischgebiet, das aufgrund seines hohen Wohnanteils, den naheliegenden Schulen und zur Sicherung der planerischen Ziele, schützenswert ist. Ebenso ist zur Sicherung des Bodenpreisgefüges und zur Verhinderung einer Verdrängung der Dienst- und Einzelhandelsbetriebe ein Ausschluss von Spielhallen in diesem Gebiet zwingend erforderlich.

In den Stadtteilen **Metterzimmern** und **Untermberg** befinden sich keine Spielhallen, diese Gebiete sind ebenso schützenswert, da sie

überwiegend durch Wohnraum geprägt, sowie Kindergärten und eine Schule (in Metterzimmern) vorhanden sind. Somit sollten zum Schutz der Wohnnutzung, zum Schutz sozialer Einrichtungen und zur Wahrung des Ortsbildes, Spielhallen ausgeschlossen werden.

### 7.3 Bewertung und Empfehlung

Da eine Stadt oder Gemeinde, wie eingangs bereits beschrieben, keine eigene Spielhallenpolitik betreiben darf, müssen räumliche Bereiche in Bietigheim-Bissingen definiert werden, in denen Spielhallen für zulässig erklärt werden. Hierfür ist es wichtig, Standorte zu definieren, in denen die aufgezeigten Störpotentiale so gering wie möglich sind und mittels Feinsteuerung kontrolliert werden können. Trotzdem ist es wichtig, schützenswerte Bereiche, wie die Wohnnutzung, die sozialen Einrichtungen, das Ortsbild, die Angebotsvielfalt, usw. auch weiterhin zu schützen.<sup>84</sup>

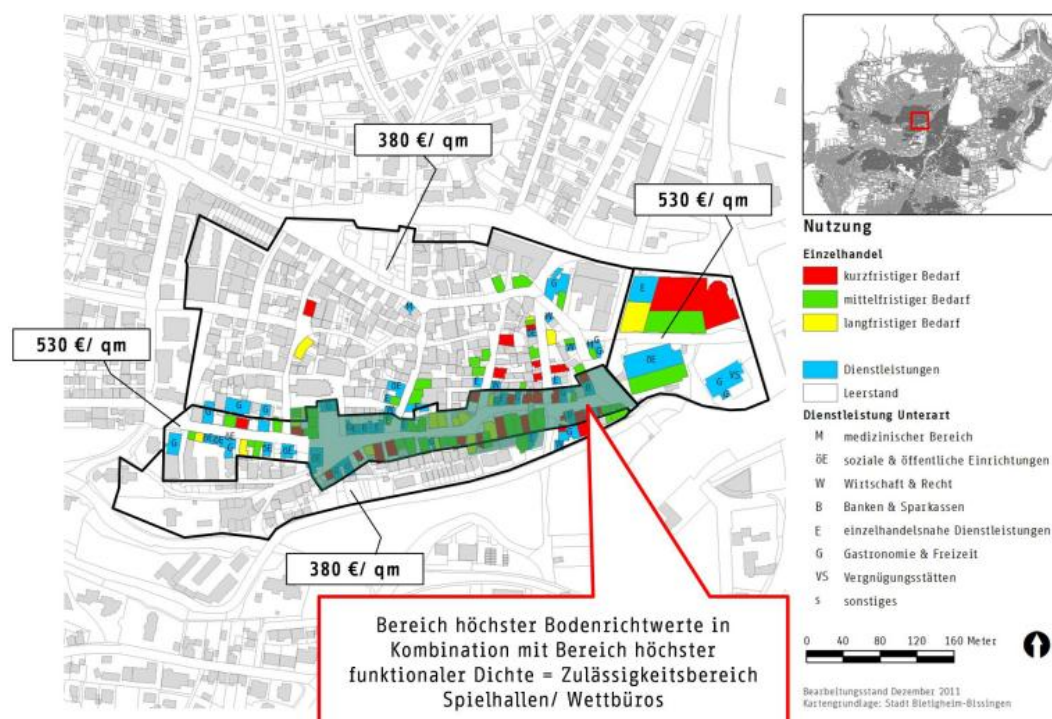
Nach Auffassung des Büros Acocella sollen Spielhallen in Bietigheim-Bissingen zukünftig nur noch in der Bietigheimer Innenstadt, in einem abgegrenzten Bereich, zulässig sein. Die Ansiedlung von Spielhallen beschränkt sich somit auf ein Kerngebiet, in dem bauplanungsrechtlich Spielhallen allgemein zulässig sind. Die Hauptlage in der Innenstadt zeichnet sich durch ihre funktionale Dichte aus Einzelhandel und Dienstleistung aus und ist aufgrund der Angebotsvielfalt und Robustheit der Lagen resistent gegen die negativen Auswirkungen einer Spielhalle auf ihr Umfeld. Die Hauptlage zwischen Marktplatz und Kronenplatz weist zudem die höchsten Bodenrichtwerte in Höhe von 530 € pro m<sup>2</sup> im Bereich der Innenstadt auf und wurde aufgrund dessen als Zulässigkeitsbereich für Spielhallen in der Innenstadt definiert (Vgl. Abbildung 7).<sup>85</sup>

---

<sup>84</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 58 m. w. N.

<sup>85</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 60ff.

Abbildung 7: Zulässigkeitsbereich für Spielhallen in der Innenstadt



Quelle: Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 62 m. w. N.

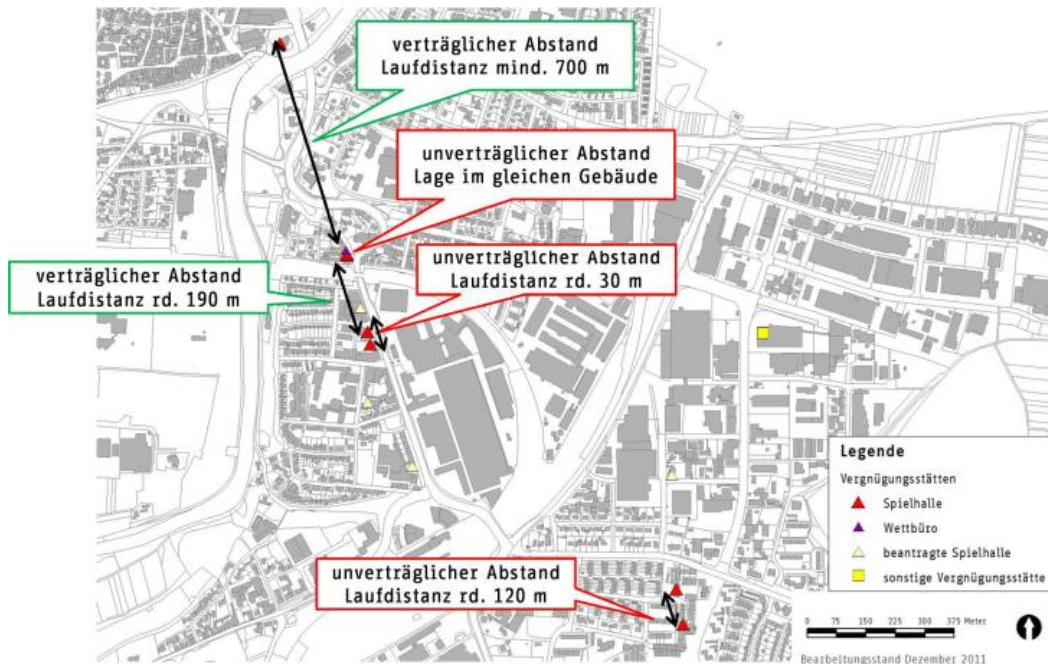
Eine Möglichkeit zur Feinsteuerung ist eine vertikale Steuerung, d. h. Spielhallen in der Erdgeschosszone auszuschließen, da die größten negativen Auswirkungen von Spielhallen in der Erdgeschosszone ausgehen und funktionale Brüche in den Schaufensterfronten entstehen lassen.

Horizontal können Spielhallen durch die Festsetzung eines Mindestabstandes gesteuert werden, um die Häufung von Spielhallen in einem bestimmten Areal zu verhindern. Der Mindestabstand sollte so groß sein, dass Sichtbeziehungen verhindert werden und kein funktionaler Zusammenhang zwischen den Spielhallen besteht. Der genaue Mindestabstand muss spezifisch aus der bereits vorhandenen städtebaulich funktionalen Situation abgeleitet werden. Als Grundlage dafür dienen die Abstände zwischen den bereits bestehenden Spielhallen. Da es in der Innenstadt nur eine Spielhalle gibt, wurden die Spielhallen in der Stuttgarter Straße und Ulrichstraße zur Bestimmung eines Mindestabstandes herangezogen. Der Abstand zwischen den Spielhallen beträgt zum Teil nur wenige Meter oder sie befinden sich im selben Gebäude. Der Abstand zwischen der



Spielhalle in der Stuttgarter Straße 60 und der Ulrichstraße 14 beträgt rund 190 m. Es besteht keine Sichtbeziehung und kein funktionaler Zusammenhang zwischen beiden Spielhallen (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Festlegung des Mindestabstandes



Quelle: Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S. 64 m. w. N.

Bei der Festlegung eines Mindestabstandes von 190 m besteht in der Regel keine Sichtbeziehung, dadurch werden die Spielhallen nicht gemeinsam im Sinne einer unverträglichen Konzentration wahrgenommen. Die Anwendung des Mindestabstandes von 190 m liegt im Ermessen der Verwaltung, sollte es zu einer Sichtbeziehung kommen, könnte auch ein größerer Abstand angemessen sein.<sup>86</sup>

<sup>86</sup> Vgl. Anlage 1: Vergnügungsstättenkonzeption, S.63ff.

## 7.4 Anwendung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Landesglücksspielgesetzes

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) trat am 01.07.2012 in Kraft und ersetzte den Glücksspielstaatsvertrag vom 01.01.2008. Er enthält erstmals auch Regelungen bezüglich der Spielhallen, die dann im Ausführungsgesetz des Ersten GlüÄndStV dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG) abschließend geregelt sind. Das Landesglücksspielgesetz soll Anfang 2013 in Kraft treten.<sup>87</sup> Ein Entwurf dazu wurde bereits vom Land Baden-Württemberg veröffentlicht.<sup>88</sup>

Die Regelungen bezüglich der Spielhallen im GlüÄndStV und im Entwurf zum LGlüG sind vor allem im Siebten Abschnitt aufgeführt. § 41 Entwurf zum LGlüG soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 33i GewO ersetzen und bündelt diese zusammen mit den Voraussetzungen des Ersten GlüÄndStV zukünftig im LGlüG. Es werden auch weiterhin die unteren Verwaltungsbehörden, sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit zuständig für die Erteilung von Spielhallenerlaubnissen sein (§ 47 Abs. 5 Entwurf-LGlüG).<sup>89</sup>

Folgende Regelungen sind im Entwurf zum LGlüG aufgenommen:

- Das Verbot von Mehrfachspielhallen, d.h. zukünftig darf keine Erlaubnis erteilt werden, wenn die Spielhalle in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist. Dies ist bereits im § 25 Abs. 2 Erster GlüÄndStV erfasst, somit schon seit 01.07.2012 rechtskräftig und von den Genehmigungsbehörden zu beachten.

---

<sup>87</sup> Vgl. Anlage 9: Schreiben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW, S. 1f.

<sup>88</sup> Vgl. Anlage 10: Internetauftritt sevice-bw, Entwurf zum Landesglücksspielgesetz.

<sup>89</sup> Vgl. Anlage 9: Schreiben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW, S. 1f.



- Der Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen soll 500 m Luftlinie (laut § 42 Abs. 1 Entwurf-LGlüG<sup>90</sup>), gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, betragen. Den Genehmigungsbehörden ist bewusst kein Ermessenspielraum gegeben, kürzere Distanzen zuzulassen.
- Der Mindestabstand zu bestehenden Einrichtungen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen soll zukünftig ebenso 500 m (laut § 42 Abs. 3 Entwurf-LGlüG<sup>91</sup>) Luftlinie betragen.
- Die Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV wurden in § 51 Abs. 5 Entwurf-LGlüG übernommen. Spielhallen, denen vor dem 28.10.2011 eine Erlaubnis erteilt wurde, haben Bestandschutz und gelten bis zum 30.06.2017 mit dem Verbot von Mehrfachkonzessionen und dem Mindestabstand zwischen Spielhallen vereinbar, danach kommt eine Härtefallklausel zur Anwendung. Der Bestandschutz von Spielhallen, deren Erlaubnis nach dem 28.10.2011 ausgestellt wurde, läuft bereits zum 30.06.2013 aus. Hier wurde im Gesetz auf eine entsprechende Härtefallklausel verzichtet, was zur Folge hat, dass entsprechende Spielhallen bis zum 30.06.2013 schließen müssen. In Bietigheim-Bissingen wurden alle Spielhallenkonzessionen vor dem 28.10.2011 erteilt.

Des Weiteren enthalten der Erste GlüÄndStV und der Entwurf zum LGlüG Regelungen zur Anbringung von Werbung, der Pflicht zur Entwicklung eines Sozialkonzeptes, sowie die Verpflichtung, den Gästen vor der Spielteilnahme spielrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen.<sup>92</sup> Zudem soll die Spielhallenerlaubnis auf maximal 15 Jahre befristet werden.<sup>93</sup>

Vor allem das Verbot von Mehrfachkonzessionen und der erforderliche Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen ist den Spielhallenbetreibern ein Dorn im Auge. Diese Regelungen betreffen auch bereits bestehende Betriebe, die dann nach Ablauf des Bestandschutzes und eventuell

---

<sup>90</sup> Vgl. Anlage 11: Entwurf zum Landesglücksspielgesetz, S. 41.

<sup>91</sup> Vgl. Anlage 11: Entwurf zum Landesglücksspielgesetz, S. 41.

<sup>92</sup> Vgl. Anlage 9: Schreiben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW, S. 2f.

<sup>93</sup> Vgl. Anlage 11: Entwurf zum Landesglücksspielgesetz, S. 40.

nichtgreifender Härtefallklausel geschlossen werden müssen. Da der Gesetzgeber dazu berechtigt ist, in bestehende Rechte einzugreifen und diese zu verändern, ist kein Rechtsanspruch auf Gewährleistung eines bereits erlangten Rechtes gegeben.<sup>94</sup>

Das Verbot von Mehrfachkonzessionen hat bereits Auswirkungen auf laufende Erlaubnisverfahren, da es im Ersten GlüÄndStV bereits abschließend geregelt wurde. Es dürfen nur Einzelkonzessionen erteilt werden, wenn sich keine weitere Spielhalle im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex befindet, andernfalls muss der Antrag abgelehnt werden. Die Mindestabstandsregelung gilt hingegen erst Anfang 2013 mit Inkrafttreten des LGlüG. Daher kann eine Spielhalle, die den im Entwurf festgesetzten Mindestabstand von 500 m zur nächsten Spielhalle unterschreitet, nicht abgelehnt werden. Die Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV greift jedoch bereits jetzt. Kann eine Spielhallenerlaubnis nicht aus anderen Gründen abgelehnt werden, ist sie mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen, dass diese ab dem 01.07.2013 nicht mehr mit dem materiellen Recht vereinbar ist und daher aufgehoben werden muss. So hat der Antragsteller die Möglichkeit seine Investitionsentscheidung nochmals zu überdenken und den Antrag gegebenenfalls zurückzuziehen.<sup>95</sup>

Die Spielhallenerlaubnis könnte mit folgendem Hinweis versehen werden:

„Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Dieser enthält in § 25 Absatz 1 für Spielhallen das Gebot, einen Mindestabstand zu anderen Spielhallen einzuhalten und überlässt die nähere Regelung den Ländern. Nach § 29 Absatz 4 Satz 3 Erster GlüÄndStV gelten Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach dem 28. Oktober 2011 erteilt wurde, nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, also bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 als mit dem Mindestabstandsgebot vereinbar, d. h., sie müssen ab diesem Zeitpunkt den Mindestabstand einhalten.“

---

<sup>94</sup> Vgl. Anlage 11: Entwurf zum Landesglücksspielgesetz, S. 3 Rn. D.

<sup>95</sup> Vgl. Anlage 9: Schreiben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW, S. 4.

Für Baden-Württemberg ist beabsichtigt, den Abstand zwischen einzelnen Spielhallen auf mindestens 250 m, gemessen von Tür zu Tür festzulegen. Dieser Mindestabstand wird im vorliegenden Fall unterschritten. Sie müssen daher damit rechnen, dass der Betrieb der Spielhalle mit Ablauf des 30. Juni 2013 unzulässig wird.“<sup>96</sup>

---

<sup>96</sup> Anlage 9: Schreiben vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW, S. 4f.

## 8 Glücksspielsucht

Spielen bestimmt seit jeher das Handeln des Menschen. Vor allem während der kindlichen Entwicklung werden spielerisch neue Fähigkeiten erlernt und die Umwelt entdeckt, aber auch in den späteren Lebensphasen nimmt das Spielen eine wichtige Rolle ein. Es hilft dabei Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen und zu verbessern, eine eigene Identität zu entwickeln oder auch ein Unbehagen auszugleichen und Wohlbefinden zu erreichen.<sup>97</sup> Glücksspiele üben auf den Menschen einen besonderen Reiz und eine besondere Faszination aus. Menschen spielen aus Abwechslung und um etwas Neues zu erleben, oft auf der Suche nach Nervenkitzel, der ein Glücksspiel so spannend und interessant macht. Bei manchen Menschen führt übermäßiges Spielen zur Glücksspielsucht, ohne dass sie es merken. Es entwickelt sich ein Drang immer wieder zu spielen, wenn man gewinnt, um noch mehr zu gewinnen und wenn man verliert, verlorenes Geld wiederzubekommen.<sup>98</sup> Es wird unterschieden zwischen problematischem und pathologischem Glücksspiel. Problematische Spieler befinden sich in der Übergangsphase zur Glücksspielsucht und haben bereits deutliche Probleme. Sie weisen erste Anzeichen von Depressionen auf, spielen heimlich und jagen durch höhere Einsätze ihren Verlusten hinterher.<sup>99</sup> Beim pathologischem Glücksspiel bzw. der Spielsucht empfinden die Spieler einen intensiven, kaum kontrollierbaren Spieldrang. Das Glücksspiel beherrscht das Leben der Spieler und führt zum Verfall der sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Werte und Verpflichtungen.<sup>100</sup>

Im Nachfolgenden werden Zahlen und Fakten in Bezug auf die Glücksspielsucht in Deutschland und das Entstehen der Spielsucht genauer erläutert. Des Weiteren wird die Arbeit der Suchtberatungsstelle in

---

<sup>97</sup> Vgl. Müller-Spahn/Margraf, 2003, S. 7.

<sup>98</sup> Vgl. Anlage 12: Flyer BZgA, Wenn Spiel zur Sucht wird, S. 4f.

<sup>99</sup> Vgl. Meyer/Bachmann, 2005, S. 51.

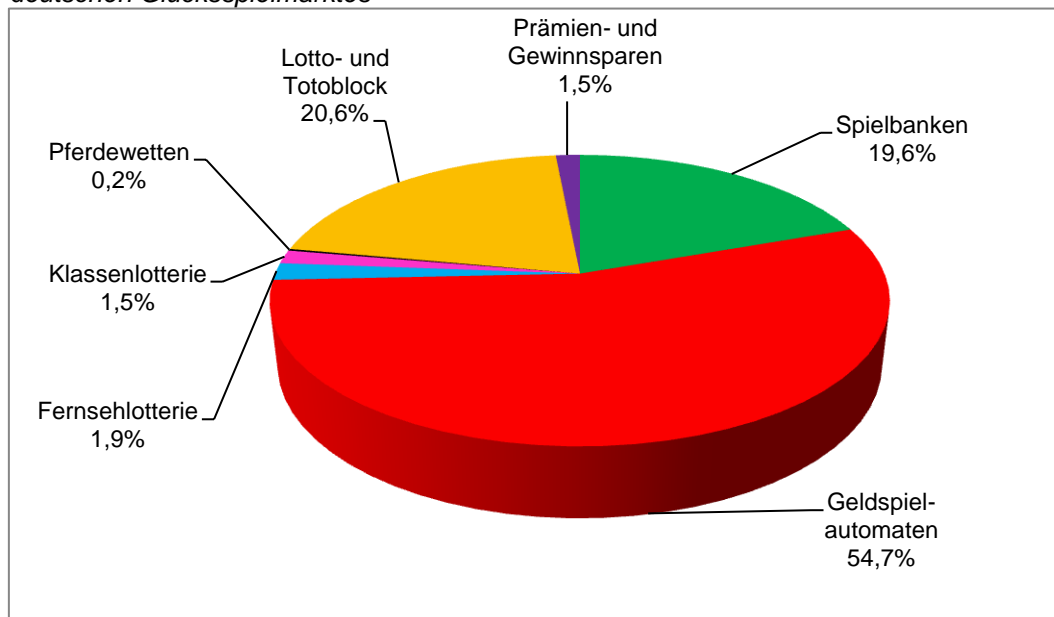
<sup>100</sup> Vgl. Meyer/Bachmann, 2005, S. 40.

Bietigheim-Bissingen im Hinblick auf die Beratung von Glücksspielsüchtigen beschrieben.

## 8.1 Daten und Fakten

Auf dem deutschen Glücksspielmarkt wurden im Jahr 2010 insgesamt 31,51 Mrd. Euro eingenommen, der Großteil der Umsätze wurde durch die in Spielhallen und Gaststätten aufgestellten Geldspielautomaten erzielt und beträgt rund 17,21 Mrd. Euro. Seit der Novellierung der Spielverordnung steigen die Umsätze durch Geldspielautomaten jedes Jahr weiter an. Die Zahl der aufgestellten Geldspielgeräte in Gaststätten und Spielhallen erhöhte sich im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 3,9% auf 235.750 Automaten.<sup>101</sup>

Abbildung 9: Prozentuale Anteile der Glücksspielanbieter am Gesamtumsatz (2010) des deutschen Glücksspielmarktes



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an DHS, Jahrbuch Sucht 2012, S.131.

Insgesamt betrugen die Einnahmen des Staates am Glücksspiel 2,989 Mrd. Euro im Jahr 2010, in 2009 waren es noch 3,206 Mrd. Euro.<sup>102</sup>

<sup>101</sup> Vgl. Meyer/DHS, Jahrbuch Sucht 2012, S. 126ff. m. w. N.

<sup>102</sup> ebenda, S. 132.

50,7% der Deutschen zwischen 16 und 65 Jahren haben in den letzten zwölf Monaten an einem Glücksspiel teilgenommen. Der Anteil der männlichen Spieler liegt dabei immer erheblich über dem der Spielerinnen. Insgesamt gaben 4,2% der Befragten, die an einem Glücksspiel in den letzten 12 Monaten teilgenommen haben, an, mehrmals wöchentlich zu spielen. In Deutschland gibt es schätzungsweise 200.000 bis 351.000 problematische und 191.000 bis 338.000 pathologische Glücksspieler. Der Anteil problematischer Spieler mit niedrigem Bildungsabschluss, Migrationshintergrund und Arbeitslosigkeit ist deutlich höher.<sup>103</sup>

## 8.2 Entstehen der Sucht

Glücksspielsucht ist eine stoffungebundene Sucht und entsteht schleichend über viele Jahre hinweg. Sie entwickelt sich in drei aufeinanderfolgenden Phasen, meist ohne dass die Betroffenen die Veränderung ihres Spielverhaltens, vom anfänglichen Spaß zum problematischen Spielverhalten, wahrnehmen.<sup>104</sup>

In der ersten Phase, positives Anfangsstadium oder auch Gewinnphase genannt, kommt es zum ersten Kontakt mit Glücksspiel. Dies kann beim Warten in Gaststätten sein oder weil gerade eine neue Spielhalle in der Nähe des Wohnortes eröffnet hat. Die positiven Erfahrungen, die beim gelegentlichen Spielen, durch das Erzielen kleinerer oder größerer Gewinne gemacht werden, führen zu einer regelmäßigen Spielteilnahme. Es werden lediglich positive Gefühle mit dem Spielen in Verbindung gebracht, die erzielten Gewinne steigern das Selbstwertgefühl und führen zu Entspannung und Entlastung von psychischen Problemen. Nun wächst auch die Risikobereitschaft, da die Gewinne dem eigenen Können und nicht dem Zufall zugeschrieben werden.

---

<sup>103</sup> Vgl. Anlage 13: BZgA, Ergebnisbericht Glücksspielsucht, 2012, S. 45ff.

<sup>104</sup> Vgl. Anlage 14: Flyer BZgA, Glücksspielsucht - Erste Hilfe für Angehörige, S.5.

Die zweiten Phase, auch kritisches Gewöhnungsstadium oder Verlustphase genannt, ist gekennzeichnet durch die Zunahme der Risikobereitschaft, der Häufigkeit, der Spieldauer und der Einsätze. Um die gleiche Wirkung erzielen zu können, wird an mehreren Automaten gleichzeitig gespielt. Da überwiegend Verluste eintreten, beginnt eine Aufholjagd, bei der immer risikoreicher gespielt wird, um wieder zu gewinnen. Nun werden die Konten überzogen, es wird Geld von Angehörigen geliehen und Kredite aufgenommen. Das Spielen wird gegenüber den Angehörigen verheimlicht, dadurch verstrickt sich der Spieler in Lügen um seine Abwesenheit und finanziellen Engpässe zu erklären. Die Spieler vernachlässigen ihr Familienleben, ihre Freunde, Hobbys und sogar ihren Job und sind beim Spielen nicht mehr in der Lage sich an vorher gefasste Ziele zu halten, wie z. B. nur zwei Stunden zu spielen oder maximal 20 Euro einzusetzen.

Die letzte Phase, die Verzweiflungsphase oder auch das Suchtstadium ist dann erreicht, wenn die Spieler erst aufhören zu spielen, wenn sie kein Geld mehr haben. Das Glücksspiel beherrscht vollkommen das Leben des Spielers und er hat das Gefühl die Kontrolle verloren zu haben. Das Spielen hat keinerlei positive Wirkung mehr, dennoch sind die durch das Spielen entstandenen Probleme nur noch mit weiterem Spielen zu ertragen. Um Geld zu beschaffen werden nun auch Straftaten begangen. Weitere Folgen des Glücksspiels sind Angstzustände, Panikattacken, Depressionen oder auch Suizidgedanken. Es treten zudem Entzugserscheinungen auf, wie z. B. Unruhe und Schlafstörungen.

Diese drei Phasen können sich über Jahre hinwegziehen. Die Phase in der dem Spielen gelegentlich nachgegangen wird dauert ca. 2,5 Jahre, häufig und intensiv wird dann ca. 5,5 Jahre gespielt, selbst danach können weitere Jahre vergehen, bis die Bereitschaft Hilfe, in Anspruch zu nehmen und der Wille spielfrei zu werden, da ist.<sup>105</sup>

---

<sup>105</sup> Vgl. Meyer/Bachmann, 2005, S. 39f.; vgl. Anlage 14: Flyer BZgA, Glücksspielsucht - Erste Hilfe für Angehörige, S.6f.

### 8.3 Suchtberatungsstelle in Bietigheim-Bissingen

Die Suchtberatungsstelle des Kreisdiakonieverbandes Ludwigsburg befindet sich in Randlage der Bietigheimer Innenstadt nahe der Metter. In Bietigheim ist der Hauptsitz der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke (PSB), es befinden sich weitere Außenstellen in Ditzingen, Ludwigsburg, Marbach und Vaihingen-Enz.<sup>106</sup> Die Arbeit der Suchtberatungsstelle wird finanziert durch den Verband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg, sowie durch den Landkreis Ludwigsburg und das Land Baden-Württemberg. Zudem werden die verschiedenen Projekte der PSB durch Spendengelder, unter anderem von der Firma Südwert, dem Bietigheimer Lionsclub, der Wiedekingstiftung und von vielen weiteren, unterstützt.

Bei der PSB sind zwölf Berater und Therapeuten tätig. Zudem gibt es weitere Berater und Therapeuten die auf Honorarbasis arbeiten. Termine für Beratungsgespräche, ob in Bietigheim oder einer Außenstelle, werden über das zentrale Sekretariat in Bietigheim vereinbart, hier sind vier weitere Mitarbeiterinnen beschäftigt.<sup>107</sup> An die Beratungsstelle können sich Suchtmittelkonsumenten (Alkohol, Medikamente, illegale Suchstoffe) oder Personen mit süchtigen Verhaltensweisen (Spiel- und Mediensucht, Essstörungen) wenden. Ebenso erhalten Familienangehörige, Partner, Freunde oder auch Kollegen Informationen über Sucht. Die Informations- und Beratungsgespräche sind dabei grundsätzlich kostenlos und bedürfen keiner ärztlichen Überweisung.<sup>108</sup>

Zwei Mitarbeiter der Beratungsstelle sind für Glücksspielsüchtige zuständig. Herr Rindler ist Mitarbeiter des Projekts Chillout, er berät und informiert Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr, die spiel- und/oder mediensüchtig sind.<sup>109</sup> Das Projekt Chillout wurde im

---

<sup>106</sup> Vgl. Anlage 15: Flyer PSB, S. 20.

<sup>107</sup> Vgl. Anlage 16: PSB, Tätigkeitsbericht 2010, S.2ff.

<sup>108</sup> Vgl. Anlage 15: Flyer PSB, S. 2, 6.

<sup>109</sup> Vgl. Anlage 17: Interview mit Herrn Rindler und Frau Pellenz-Weyhing, S. 1.



Dezember 2001 durch Kooperation mit der Jugendhilfeplanung, der kommunalen Suchtbeauftragten, den Suchtberatungsstellen der Diakonie und Caritas ins Leben gerufen und richtet sich an Jugendliche und jungen Erwachsene, die mit Suchtmitteln experimentieren, diese konsumieren oder davon abhängig sind. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 25 Jugendliche und 30 Eltern und Bezugspersonen aufgrund von Spiel- und Mediensucht beraten.<sup>110</sup> Frau Pellenz-Weyhing ist für die über 27-Jährigen zuständig. Sie betreute im Jahr 2011 in Bietigheim 20 Glücksspielsüchtige, außerdem betreut sie eine Spielerinformationsgruppe, die sich jeden Mittwochabend in Ludwigsburg trifft und von weiteren Personen besucht wird. Der Großteil ihrer Klienten ist zwischen 30 und 40 Jahre alt.<sup>111</sup>

Im Vorjahr haben insgesamt 1384 Personen die Suchtberatungsstelle aufgesucht, davon waren 922 Mehrfachkontakte und es wurden 22 Klienten aufgrund von Spielsucht behandelt. In der Nachsorgewohngemeinschaft, im Nebengebäude der Suchtberatungsstelle, wurden im Jahr 2010 sechs Personen betreut, einer davon aufgrund pathologischen Spielens.<sup>112</sup> Dies zeigt die verhältnismäßig geringe Anzahl von Glücksspiel- und Mediensüchtigen, im Vergleich zur Gesamtzahl derjenigen die die Beratungsstelle aufsuchen. Dennoch ist die Zahl derer seit 2009 stark angestiegen.

Laut Herrn Rindler und Frau Pellenz-Weyhing handelt es sich bei den Klienten zu 99% um Männer und lediglich 1% um Frauen, wobei sie von einer hohen Dunkelziffer der weiblichen Spielsüchtigen ausgehen, da es sehr lange dauert, bis diese eine Beratungsstelle aufsuchen und Hilfe in Anspruch nehmen. Die weiblichen Teilnehmer der Spielerinformationsgruppe kamen über die Institutionsambulanz PIA vom Klinikum Ludwigsburg. Der Größte Teil der Spielsüchtigen betreibt das Spielen an Automaten, dicht gefolgt von Sportwetten und Online-Poker, dennoch stehen fast alle noch in einem festen Arbeitsverhältnis.

---

<sup>110</sup> Vgl. Anlage 18: Chillout, Jahresbericht 2011, S. 7.

<sup>111</sup> Vgl. Anlage 17: Interview mit Herrn Rindler und Frau Pellenz-Weyhing, S. 1.

<sup>112</sup> Vgl. Anlage 16: PSB, Tätigkeitsbericht 2010, S.6ff.

Wenn sich ein Süchtiger erstmals mit der Beratungsstelle in Verbindung setzt, erhält er in der Regel innerhalb von zwei Wochen einen Termin für das Erstgespräch. Hierbei kommt es äußerst selten vor, dass der Süchtige aufgrund seines eigenen Leidensdruckes und dem Vorsatz etwas ändern zu wollen, die Suchtberatungsstelle aufsucht, da die Meisten fremdmotiviert sind. Sie kommen aufgrund des Druckes von Angehörigen, Familie, Freunde, Eltern oder nachdem sie straffällig geworden sind, der Arbeitgeber von der Spielsucht erfahren hat oder sie vom Ehepartner verlassen wurden. Im Erstgespräch werden dann grundlegende Fragen geklärt, wie z. B.: Was führt Sie her? Was können wir für Sie tun? Es ist ein erstes gegenseitiges Kennenlernen, bei dem die Hintergründe geklärt werden. Das Erstgespräch dauert ca. 30 bis 45 Minuten. Wenn der Klient zu weiteren Gesprächen erscheint, wird mit ihm gemeinsam entschieden, welche Behandlungsmethode am geeignetsten ist. Ambulante und stationäre Behandlung sind gleichberechtigt. Welche Behandlungsmethode gewählt wird, hängt vom Verhaltens- und Konsummuster, den Problemen, dem sozialen Umfeld und dem Vorhandensein eines Arbeitsverhältnisses des Klienten ab. Bis zum Einreichen des Kostenantrags beim Rentenversicherungsträger oder bei der Krankenkasse (bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen), müssen deshalb mindestens fünf Beratungsgespräche stattgefunden haben, denn je besser die Diagnostik im Vorfeld, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche Behandlung.

Es wird keine ambulante Behandlung im Landkreis Ludwigsburg angeboten, wird diese empfohlen, können die Süchtigen sich bei der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart behandeln lassen. Für eine stationäre Behandlung von Glücksspielsüchtigen kommen viele verschiedene Kliniken in Frage. Wenn der Süchtige schüchtern und introvertiert ist, wäre eine Klinik mit kleinen Gruppen vorteilhaft, zudem ist der Altersdurchschnitt und die Entfernung zum Wohnort maßgebend für das Wohlbefinden und den Therapieerfolg. Während der Behandlung werden, in der Regel vom Süchtigen selbst, Therapieziele gesteckt, diese sind z. B.: etwas verändern wollen (übergeordnetes Ziel), spielfrei werden, psychisch stabiler werden, die

eigene Partnerschaft retten, wieder ein guter Vater/eine gute Mutter sein, eine innere Balance finden, abstinent werden oder aber auch kontrolliert spielen können.

Die Rückfallquote ist genauso hoch wie bei anderen Süchten, deshalb ist der Kontakt auch nach der Behandlung zu einer Selbsthilfegruppe sehr wichtig.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, jedoch nicht zwingend notwendig, wenn für die Behandlung von Glücksspielsüchtigen ein weiterer Therapeut und Berater zuständig wäre. Gerne würde Frau Pellenz-Weyhing regelmäßige Gruppen- und Informationsabende für Angehörige veranstalten, es fehlt ihr jedoch schlichtweg die Zeit.

Die Suchtberatungsstelle kann lediglich Hilfe für Betroffene anbieten, diese muss aber angenommen werden, d. h. die Betroffenen müssen positiv darauf reagieren. Eine Gefahr süchtig zu werden, kann Menschen in allen Lebenslagen treffen. Betroffenen kann nur durch rechtzeitige Informationen, in Form von Aufklärung der Suchtentwicklung und über das Angebot der bestehenden Suchtberatungsstellen, geholfen werden. Eine der wichtigsten Aufgaben der Berater ist es, den Süchtigen die Angst vor Schuld und Scham zu nehmen, sie anzunehmen und stark zu machen im Kampf gegen die Sucht. Ihr Selbstbewusstsein zu stärken, sodass sie die Kraft haben, spielfrei zu werden, denn letztendlich ist die Sucht genauso eine Krankheit wie ein Hexenschuss und Karies.<sup>113</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. Anlage 17: Interview mit Herrn Rindler und Frau Pellenz-Weyhing.

## 9 Schlussbetrachtung und Ausblick

Bietigheim-Bissingen hat durch den Beschluss der Vergnügungsstättenkonzeption im Gemeinderat zwar keine Reduzierung der ansässigen Spielhallen erreicht, jedoch für die Zukunft erstmals einen klaren räumlichen Zulässigkeitsbereich für Spielhallen geschaffen. Sie sind nur noch in der Hauptgeschäftslage der Innenstadt in einem definierten Bereich zulässig. Dieser Bereich ist als Kerngebiet festgesetzt, wonach Spielhallen allgemein zulässig sind. Zudem werden zukünftig Spielhallen nur in Unter- oder Obergeschossen zugelassen und in Erdgeschosszonen, von denen bekanntlich höhere Störpotentiale ausgehen, ausgeschlossen. Des Weiteren ist ein Mindestabstand von 190 Metern zwischen zwei Spielhallen einzuhalten, wonach sich höchstens ein bis zwei neue Spielhallen im Bereich der Innenstadt ansiedeln könnten und somit die negativen Auswirkungen auf umliegende Dienst- und Einzelhandelsbetriebe gering sein dürften. Auch im sozialen Bereich sind ausreichend Aufklärungs- und Hilfsangebote für Suchtkranke und risikogefährdete Spieler durch die PSB Bietigheim geschaffen.

Aufgrund des seit 01.07.2012 gültigen Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des voraussichtlichen Inkrafttretens des Landesglücksspielgesetzes Anfang 2013 gelten Übergangsregelungen für bestehende Spielhallen. Alle Spielhallenerlaubnisse in Bietigheim wurden vor dem 28.10.2011 erteilt, wonach eine fünfjährige Übergangsfrist bis zum 30.06.2017 bezüglich der Einhaltung des Mindestabstandes und dem Verbot von Mehrfachkonzessionen zum Tragen kommt. Die Härtefallklausel eröffnet danach die Option die Spielhallen bis zum Ablauf der Abschreibungsfristen zu betreiben, Mehrfachkonzessionen nach und nach abzubauen oder Spielhallen aufgrund nicht eingehaltenen Mindestabstandes an einen neuen Standort zu verlegen.<sup>114</sup> Den Betreibern wird durch

---

<sup>114</sup> Vgl. Anlage 11: Entwurf zum Landesglücksspielgesetz, S. 61.

die Fünfjahresfrist die Möglichkeit gegeben eine Anschlussnutzung der Betriebsräume, z. B. als Gaststätte, zu realisieren.<sup>115</sup> Wie genau letztendlich verfahren wird, welche und wie viele Spielhallen schließen müssen, wird sich im Jahre 2017 zeigen.

---

<sup>115</sup> Vgl. Anlage 11: Entwurf zum Landesglücksspielgesetz, S. 142.

## Literaturverzeichnis

**Brandenburg, Christoph/Brunner, Tanja:** Die Steuerung von Spielhallenansiedlungen, in: BauR 2010, S. 1851-1859.

**BZgA:** Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland 2007, 2009 und 2011 – Ergebnisbericht 2012, Download unter <http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/gluecksspiel/>, aufgerufen am 03.07.2012, (zitiert als: Anlage 13: BZgA, Ergebnisbericht Glücksspielsucht, 2012).

**Chillout:** Jahresbericht 2011, [http://www.projekt.de/fileadmin/user\\_upload/pic/downloads/chillout\\_Jahresbericht\\_2011.pdf](http://www.projekt.de/fileadmin/user_upload/pic/downloads/chillout_Jahresbericht_2011.pdf), aufgerufen am 30.08.2012, siehe Anlage 18.

**Diegmann, Heinz/Hoffmann, Christof/Ohlmann, Wolfgang:** Praxishandbuch für das gesamte Spielrecht, 2008.

**Dietlein, Johannes/Hecker, Manfred/Ruttig, Markus:** Glücksspielrecht, Kommentar, 2008.

**Fickert, Hans/Fieseler, Herbert u. a.:** Baunutzungsverordnung, Kommentar, 11. Auflage, 2008.

**Guckelberger, Annette:** Die verschiedenen, insbesondere baurechtlichen Instrumente zur Steuerung des Spielhallenangebots, in: GewArch 2011, S. 177-181, 231-237.

**Internetauftritt service-bw:** Entwurf zum Landesglücksspielgesetz, <http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/showregulation.do;jsessionid=00182C7695885421747BBFDDE39C5CF3?regulationId=2292766&language=deu>, aufgerufen am 11.09.2012, siehe Anlage 10.

**Internetauftritt Stadt Bayreuth:** Vergnügungsstättenkonzept, 2011, [http://www.bayreuth.de/konzepte/vergnuegungsstaettenkonzept\\_2334.html](http://www.bayreuth.de/konzepte/vergnuegungsstaettenkonzept_2334.html), aufgerufen am 11.09.2012, siehe Anlage 3.

**Internetauftritt Stadt Bietigheim-Bissingen:** Einwohnerzahlen & Wahlergebnisse, [http://www.bietigheim-bissingen.de/Einwohnerzahlen\\_Wahlergebnisse.96.0.html](http://www.bietigheim-bissingen.de/Einwohnerzahlen_Wahlergebnisse.96.0.html), aufgerufen am 11.09.2012, siehe Anlage 4.

**Internetauftritt Stadt Bietigheim-Bissingen:** Allgemeine Beschreibung, [http://www.bietigheim-bissingen.de/Allgemeine\\_Beschreibung.105.0.html](http://www.bietigheim-bissingen.de/Allgemeine_Beschreibung.105.0.html), aufgerufen am 11.09.2012, siehe Anlage 5.

**Internetauftritt Stadt Bietigheim-Bissingen:** Die Lage & das Stadtgebiet, [http://www.bietigheim-bissingen.de/Lage\\_Stadtgebiet.115.0.html](http://www.bietigheim-bissingen.de/Lage_Stadtgebiet.115.0.html), aufgerufen am 11.09.2012, siehe Anlage 6.

**Kraus, Stefan:** Spielhallen im Bauplanungsrecht – Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen, in: UPR 2011, S. 288-294.

**Kröniger, Holger:** Die Verhinderung unerwünschter Spielhallen, in: BWGZ 2012, S. 218-224.

**Land Baden-Württemberg:** Entwurf zum Landesglücksspielgesetz, Download unter <http://www.service-bw.de/zfinder-bw-web/showregulation.do;jsessionid=00182C7695885421747BBFDDE39C5CF3?regulationId=2292766&language=deu>, aufgerufen am 23.08.2012, (zitiert als: Anlage 11: Entwurf zum Landesglücksspielgesetz).

**Landmann/Rohmer:** Gewerbeordnung, Kommentar, Loseblatt, Stand: 60. Ergänzungslieferung, Februar 2012.

**Lieber, Tobias:** Genehmigung und planungsrechtliche Steuerung von Spielhallen – Die baurechtliche und gewerberechtliche Behandlung eines aktuellen Problems - , in: VBIBW 2011, S. 6-16.

**Meyer, Gerhard:** Stellungnahme zum Ersten Entwurf der Sechsten Verordnung zu Änderung der Spielverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, 2012, [http://gerhard.meyer.uni-bremen.de/index\\_dateien/Stellungnahme\\_SpielV\\_08022012.pdf](http://gerhard.meyer.uni-bremen.de/index_dateien/Stellungnahme_SpielV_08022012.pdf), aufgerufen am 03.07.2012, (zitiert als: Anlage 2: Meyer, 2012, Stellungnahme zur Spielverordnung).

**Meyer, Gerhard/Bachmann, Meinolf:** Spielsucht – Ursachen und Therapie, 2. Auflage, 2005.

**Meyer, Gerhard/DHS (Hrsg.):** Jahrbuch Sucht 2012, S. 125-143.

**Müller-Spahn, Franz/Margraf, Jürgen:** Wenn Spielen pathologisch wird, 2003.

**Otto, Christian-W.:** Die Zulassung von Spielhallen: Planungsrecht vs. Spielhallenrecht, in: DVBl 2011, S. 1330-1338.

**PSB:** Tätigkeitsbericht 2010, [http://diakonie-ludwigsburg.de/fileadmin/user\\_upload/unterseiten/Diakonische\\_Bezirksstelle/PSB-Bietigheim/Downloads/psb\\_taeigkeitsbericht\\_10\\_druck.pdf](http://diakonie-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/unterseiten/Diakonische_Bezirksstelle/PSB-Bietigheim/Downloads/psb_taeigkeitsbericht_10_druck.pdf), aufgerufen am 30.08.2012, siehe Anlage 16.

**Tettinger, Peter/Wank, Rolf:** Gewerbeordnung, Kommentar, 6. Auflage, 1999.

**Wank, Erwin:** Die Steuerungskraft des Bauplanungsrechts am Beispiel der Spielhallenansiedlung, 1994.

**Wohlfarth, Jürgen:** Der Beginn der Länderoffensive gegen ungebremstes Wachstum von Spielhallen, in: LKRZ 2012, S. 81-86.



## Erklärung der Verfasserin

### Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift



Dr. Donato Acocella  
Stadt- und Regionalentwicklung

# Gutachten als Grundlage für eine Konzeption zur räumlichen Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Bietigheim-Bissingen

Bericht



Teichstraße 14 ▪ 79539 Lörrach ▪ T 07621 91550-0 ▪ F 07621 91550-29  
Arndtstraße 10 ▪ 44135 Dortmund ▪ T 0231 534555-0 ▪ F 0231 534555-29  
Breslauer Straße 406 ▪ 90471 Nürnberg ▪ T 0911 817676-42 ▪ F 0911 817676-43  
[info@dr-acocella.de](mailto:info@dr-acocella.de) ▪ [www.dr-acocella.de](http://www.dr-acocella.de)

**Bearbeiter:**  
Dr. rer. pol. D. Acocella  
Dipl.-Ing. K. Hellmeister

**Lörrach/ Dortmund, 10.04.2012**



## KURZFASSUNG

Für die Erarbeitung einer gesamtstädtischen Konzeption zur räumlichen Steuerung von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) in Bietigheim-Bissingen wurden im August 2011 von Mitarbeitern des Büros Dr. Acocella alle bestehenden Vergnügungsstätten hinsichtlich ihrer städtebaulichen Auswirkungen untersucht. Auf Grundlage einer gesamtstädtischen Funktions- und Standortanalyse wurde die vergnügungsstättenbezogene Nutzungsverträglichkeit der unterschiedlichen Stadtgebiete erarbeitet. Neben der Innenstadt und den Gewerbegebieten wurden zudem die Zentren Bissingen und Buch, die Stadtteile und die weiteren Mischgebiete der Kernstadt untersucht.

Die Funktions- und Standortanalyse hat gezeigt, dass die bestehenden Vergnügungsstätten in Bietigheim-Bissingen (bezogen auf die Unterart überwiegend Spielhallen) ausschließlich in der Kernstadt Bietigheims angesiedelt sind. Der Kernstadtbereich Bissingen sowie die Stadtteile Metterzimmern und Unterberg waren zum Zeitpunkt der Erhebung frei von Vergnügungsstätten. Auch die räumliche Verteilung der Bauanfragen zeigt eine verstärkte Orientierung auf bereits vorgeprägte sowie gewerbliche Bereiche. Von den bestehenden Vergnügungsstätten gehen zum Teil erhebliche städtebauliche Störpotenziale aus (u.a. Verdrängung von Einzelhandel und Dienstleistungen, Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge).

Als Ergebnis der Funktions- und Standortanalyse ist festzuhalten, dass Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) in allen Gebieten der Stadt Bietigheim-Bissingen, in denen Vergnügungsstätten i.S.d. BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig sind, nicht verträglich anzusiedeln sind.

Ein Totalausschluss von Vergnügungsstätten im gesamten Stadtgebiet ist nicht möglich. Daher ist es notwendig Bereiche bzw. Gebiete innerhalb von Bietigheim-Bissingen zu definieren, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind.

Auf Grund der vorhandenen städtebaulich-funktionalen Struktur bieten sich die Innenstadt Bietigheim und insbesondere der Hauptgeschäftsbereich in der Hauptstraße für die Definition eines Zulässigkeitsbereiches für Spielhallen und Wettbüros an. Dies bedeutet, dass Spielhallen und Wettbüros zukünftig in Verbindung



mit einer Feinsteuerung zur Vermeidung von Vergnügungsstättenhäufungen nur noch in der Innenstadt Bietigheim bzw. dem im folgenden Gutachten abgegrenzten Zulässigkeitsbereich angesiedelt werden dürfen. Andere Vergnügungsstätten, insbesondere solche mit einem eher geringen Störpotenzial in Bezug auf die Auslösung von bodenrechtlichen Spannungen (u.a. Diskotheken), können auch in gewerblichen Bereichen, aber auch hier nur unter bestimmten Bedingungen angesiedelt werden.

Mit dem Beschluss des Gemeinderates wird das Vergnügungsstättenkonzept zu einem städtebaulichen Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB, das bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist. Für die Umsetzung der empfohlenen Strategie zur Steuerung der Vergnügungsstätten in Bietigheim-Bissingen sind die entsprechenden Regelungen von der Verwaltung in Bebauungsplänen festzusetzen.



# INHALTSVERZEICHNIS:

<b>1. AUSGANGSLAGE UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>1</b>
<b>2. DEFINITION UND RECHTLICHER RAHMEN</b>	<b>4</b>
<b>2.1 DEFINITION DES BEGRIFFS "VERGNÜGUNGSSTÄTTE"</b>	<b>4</b>
2.1.1 Unterschiedliche Nutzungsprofile und städtebaulichen Störpotenziale von Vergnügungsstätten und Rotlichtangeboten.....	6
2.1.2 Spiel-/ Automatenhallen und ihre städtebaulichen Störpotenziale.....	9
<b>2.2 BAURECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UND ROTLICHTANGEBOTEN ..</b>	<b>10</b>
2.2.1 Baurechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.....	11
2.2.1.1 Abgrenzung der nicht kerngebietstypischen gegenüber den nur im Kerngebiet zulässigen Vergnügungsstätten .....	12
2.2.1.2 Zulässigkeit als Ausnahme .....	14
2.2.1.3 Städtebauliche Gründe.....	16
<b>2.3 STRATEGIEN ZUR STEUERUNG VON VERGNÜGUNGSSTÄTTEN</b> .....	<b>17</b>
<b>3. FUNKTIONS- UND STANDORTANALYSE</b>	<b>20</b>
<b>3.1 RÄUMLICHE VERTEILUNG DER VERGNÜGUNGSSTÄTTEN IN DER GESAMTSTADT</b> .....	<b>20</b>
<b>3.2 FUNKTIONS- UND STANDORTANALYSE IN DER INNENSTADT VON BIETIGHEIM-BISSINGEN.</b>	<b>22</b>
3.2.1 Untersuchungs- und Bewertungskriterien für Vergnügungsstätten in der Innenstadt .....	22
3.2.2 Städtebaulich-funktionale Bestandssituation in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen .....	24
3.2.3 Standortanalyse der bestehenden Vergnügungsstätte in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen .....	29
<b>3.3 FUNKTIONS- UND STANDORTANALYSE IN DEN GEWERBEGEBIETEN VON BIETIGHEIM-BISSINGEN</b> .....	<b>30</b>
3.3.1 Gewerbegebiet Seewiesen/ Büttengewiesen.....	31
3.3.2 Gewerbegebiet Laiern.....	34
3.3.3 Gewerbegebiet Gansäcker .....	36
3.3.4 Gewerbegebiet Bruchwald.....	37
3.3.5 Gewerbegebiet "Valeo/ Hubele-Kienzle-Areal" .....	39
3.3.6 Gewerbegebiet Prinz-Eugen-Straße .....	40
3.3.7 Gewerbegebiet Mühlwiesen .....	41
3.3.8 Gewerbegebiet Metterzimmern .....	42
3.3.9 Gewerbegebiete Lindenstraße/ Tammer Straße.....	43
3.3.10 Gewerbegebiet Hopfengärten/ Schleifmühle.....	44
3.3.11 Gewerbegebiet Gottlob-Grotz-Straße .....	45
3.3.12 Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten in gewerblichen Gebieten.....	46
<b>3.4 STANDORT- UND FUNKTIONSANALYSE DER GEMISCHTEN BAUFLÄCHEN VON BIETIGHEIM-BISSINGEN</b> .....	<b>48</b>
3.4.1 Steuerung von Vergnügungsstätten in den weiteren zentralen Bereichen .....	48
3.4.2 Steuerung von Vergnügungsstätten in den Mischgebieten der Kernstadt.....	52
3.4.3 Steuerung von Vergnügungsstätten in den Stadtteilen von Bietigheim-Bissingen.....	56



<b>4. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG</b>	<b>58</b>
<b>5. EMPFEHLUNGEN FÜR EINE NACHHALTIGE VERGNÜGUNGSSTÄTTENSTEUERUNG</b>	<b>60</b>
<b>6. ZUM UMGANG MIT DEN STÄDTEBAULICH RELEVANTEN INHALTEN DES GLÜCKSSPIELSTAATSVERTRAGES</b>	<b>67</b>
<b>7. EMPFEHLUNGEN ZU MAßNAHMEN UND VORGEHENSWEISE ZUR UMSETZUNG DES KONZEPTES</b>	<b>72</b>



## TABELLENVERZEICHNIS:

Tab. 1: Zulässigkeiten von Vergnügungsstätten in den Baugebieten nach §1 (2) BauNVO .....	11
--	----

## FOTOVERZEICHNIS:

Foto 1: negatives Beispiel, andere Stadt.....	23
Foto 2: negatives Beispiel, andere Stadt.....	23
Foto 3: positives Beispiel, andere Stadt .....	24
Foto 4: positives Beispiel, andere Stadt .....	24
Foto 5: Marktplatz Arkaden .....	27
Foto 6: Marktplatz .....	27
Foto 7: Hauptstraße .....	27
Foto 8: Wohnen an der Metterstraße.....	27
Foto 9: Markt auf der Hauptstraße.....	29
Foto 10: Rathaus Bietigheim.....	29
Foto 11: Kaufland .....	29
Foto 12: Eingangsbereich Unteres Tor.....	29
Foto 13: Mühlwiesenstraße 10 .....	30
Foto 14: Mühlwiesenstraße 10 .....	30
Foto 15: Gustav-Rau-Straße.....	33
Foto 16: Heutingsheimer Straße .....	33
Foto 17: Gansäcker .....	37
Foto 18: Zentrum Bissingen .....	49
Foto 19: Rathaus Bissingen.....	49
Foto 20: Zentrum Buch .....	50
Foto 21: Zentrum Buch .....	50
Foto 22: Spielhalle Buchstraße .....	50
Foto 23: Spielhalle Buchstraße .....	50
Foto 24: Nelkenweg.....	50
Foto 25: Nelkenweg.....	50
Foto 26: Stuttgarter Straße 60 .....	53
Foto 27: Stuttgarter Straße 56 .....	53
Foto 28: Stuttgarter Straße 62 .....	53
Foto 29: Stuttgarter Straße Umfeld.....	53
Foto 30: Ulrichstraße 14 .....	54
Foto 31: Ulrichstraße 14 .....	54
Foto 32: Stuttgarter Straße 88, Umfeld .....	54
Foto 33: Stuttgarter Straße 88 .....	54
Foto 34: Hans-Stangenberger-Straße, Umfeld.....	55
Foto 35: Hans-Stangenberger-Straße 7.....	55
Foto 36: Metterzimmern Nahversorger.....	57
Foto 37: Untermberg .....	57





## KARTENVERZEICHNIS:

Karte 1: Vergnügungsstätten in Bietigheim-Bissingen .....	21
Karte 2: Räumliche Verteilung von Vergnügungsstätten in der Kernstadt von Bietigheim-Bissingen .....	22
Karte 3: Räumliche Lage der Vergnügungsstätte in der Innenstadt.....	25
Karte 4: Erdgeschossnutzungen in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen .....	26
Karte 5: Derzeitige planungsrechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt.....	28
Karte 6: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Seewiesen/ Büttengewiesen.....	33
Karte 7: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Laiern .....	35
Karte 8: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Gansacker .....	36
Karte 9: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Bruchwald.....	38
Karte 10:Nutzungsstruktur Gewerbegebiet "Valeo/ Hubele-Kienzle-Areal" .....	40
Karte 11:Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Prinz-Eugen-Straße .....	41
Karte 12:Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Mühlwiesen .....	42
Karte 13:Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Metterzimmern .....	43
Karte 14:Nutzungsstruktur Gewerbegebiete Lindenstraße/ Tammer Straße.....	44
Karte 15:Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Hopfengärten/ Schleifmühle .....	45
Karte 16:Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Gottlob-Grotz-Straße.....	46
Karte 17:Erdgeschossnutzungen Zentrum Bissingen .....	48
Karte 18:Erdgeschossnutzungen Zentrum Buch.....	51
Karte 19: Zulässigkeitsbereich für Vergnügungsstätten in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen .....	62
Karte 20: Ableitung eines vertraglichen Mindestabstandes .....	64



## 1. AUSGANGSLAGE UND AUFGABENSTELLUNG

In Bietigheim-Bissingen wie mittlerweile in vielen anderen Städten und Gemeinden unterschiedlicher Größen, häufen sich seit einiger Zeit die Anträge auf die Errichtung von (Mehrfach-)Spielhallen sowie Wettbüros<sup>1</sup>. Zudem bestehen in Bietigheim-Bissingen bereits Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten. Diese Entwicklung kann sowohl funktionsbezogen städtebaulich negativ wirken, als auch zu einer stadtsoziologischen Problematik führen, die sich im Herausbilden entsprechend negativ geprägter Stadträume ausdrückt.

Die Ansiedlungsmöglichkeiten für Vergnügungsstätten sind planungsrechtlich geregelt und beispielweise im Hinblick auf Misch- und Gewerbegebiete nur unter bestimmten Bedingungen möglich<sup>2</sup>.

In Innenstädten und Ortszentren, aber auch in sonstigen Stadtbereichen werden Vergnügungsstätten häufig als Indikator für einen eingesetzten bzw. einen einsetzenden Trading-Down-Prozess gewertet. Diese allgemeine Einschätzung dürfte sich auch auf Grund der im Umfeld befindlichen sonstigen Einrichtungen und der jeweiligen städtebaulichen Situation entwickelt haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Ansiedlungen dieser Nutzungen den Trading-Down-Prozess einleiten oder ob diese eine Folge sind. Ungeachtet dieser Frage wurden in der Vergangenheit in vielen Innenstädten Vergnügungsstätten planungsrechtlich in den Erdgeschosszonen ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer langfristigen Steuerungsperspektive stellt sich jedoch die Frage, ob eine restriktive Haltung planungsrechtlich dauerhaft tragfähig sein kann: Die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten, also auch der Ausschluss, ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist es planungsrechtlich notwendig, Gebiete/ Stadtbereiche/ Räume auszuweisen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind - ein Total-

---

<sup>1</sup> Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum staatlichen Glücksspielmonopol werden auch die nun legalisierten Wettbüros verstärkt entsprechende Nutzungsanträge stellen. Vgl. EuGH (Große Kammer), Urteil vom 08.09.2010, Az.: C-409/06.

<sup>2</sup> Die Ansiedlung von Einzelhandel, z.B. Sexshops ohne Videokabinen und Bordellen/ bordellartigen Betrieben, ist ebenfalls in der BauNVO als Einzelhandel bzw. als sonstige Gewerbebetriebe geregelt, allerdings sind hier die Ansiedlungsmöglichkeiten weniger als Ausnahme-, sondern als Regelmöglichkeit beschrieben, so dass der Begründungshintergrund sich anders darstellen kann als bei den Vergnügungsstätten. Das planungsrechtliche Instrumentarium ist vergleichbar.



ausschluss im gesamten Stadtgebiet ist rechtlich grundsätzlich nicht möglich. Eine Stadt oder Gemeinde darf somit keine eigene *Spielhallenpolitik*<sup>3</sup> betreiben.

Wesentliche Voraussetzung für eine gesamtstädtische Steuerung ist die hinreichend detaillierte städtebauliche Begründung<sup>4</sup>. Jedoch kann u.U. eine städtebauliche Begründung als nur vorgeschoben und damit als nicht hinreichend betrachtet werden, wenn andere Motive als die räumliche Steuerung von zulässigen Nutzungen ausschlaggebend waren<sup>5</sup>. Untersuchungen z.B. hinsichtlich einer (Spiel-)Suchtprävention können somit nicht Teil einer Vergnügungsstättenkonzeption i.S.d. § 1 (6) Nr. 11 BauGB sein.

Eine häufig formulierte (politische) Zielsetzung zur Steuerung von Vergnügungsstätten, ist der Nutzungsausschluss zum Schutz der Innenstadt oder des Ortszentrums. Eine Konsequenz dieser Zielsetzung ist die Ausweisung von Zulässigkeitsbereichen in einem/ mehreren Gewerbegebiet(en) oder sonstigen Gebieten.

Eine Rechtfertigung, Vergnügungsstätten nicht an allen grundsätzlich denkbaren Standorten zu ermöglichen, bedeutet, eine städtebaulich geprägte und hinreichende Begründung darzulegen. Der Ausschluss von bestimmten Nutzungsarten in für sie an sich in Frage kommenden Gebieten (Ausschluss von Vergnügungsstätten in Kerngebieten) und der Verweis in Gebiete, in denen sie allenfalls ausnahmsweise zugelassen werden können (z.B. Gewerbegebiete), ist nach Auffassung des BVerwG grundsätzlich bedenklich<sup>6</sup>. Gewerbegebiete zeichnen sich somit zunächst dadurch aus, dass in ihnen gearbeitet wird. Nach dem Leitbild der BauNVO sind sie den produzie-

---

<sup>3</sup> "Die Stadt darf nicht mit den Mitteln der Bauplanung ihre eigene, von der Wertung des Bundesgesetzgebers abweichende "Spielhallenpolitik" betreiben, indem sie diese Einrichtungen unabhängig von Erwägungen der Ordnung der Bodennutzung allgemein für ihr Stadtgebiet ausschließt." Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.05.1987, Az. 4 N 4/86.

<sup>4</sup> Vgl. dazu z.B. VGH Ba-Wü: Urteil vom 03.03.2005, Az 3 S 1524/04, Rn 30. Früher schon: BVerwG, Beschluss vom 21.12.1992, Az. 4 B 182/92.

<sup>5</sup> "Danach ist ein für sich allein nicht tragfähiges Begründungselement im Hinblick auf das Vorliegen städtebaulicher Gründe unerheblich, wenn der Ausschluss einzelner Nutzungen im Übrigen durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt ist. Das kann allerdings dann nicht gelten, wenn die städtebaulichen Gründe nur vorgeschoben sind, wenn also die Motive der Stadt, die für die Festsetzung nach § 1 Abs. 5 BauNVO maßgebend waren, überhaupt nicht städtebaulicher Natur sind." Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.1991, Az. 4 B 80/91.

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.1991, Az. 4 B 80/91; Fickert/ Fieseler Kommentar zur BauNVO, 2008, § 1 (5) Rn 101.



renden und artverwandten Nutzungen vorbehalten<sup>7</sup>. Eine dieser Begründungen kann der Schutz von Gewerbegebieten sein. In diesem Zusammenhang könnten zwei Fragen eine besondere Bedeutung gewinnen:

1. Welche Gewerbegebiete sind - im juristischen Sinne - (noch) schützenswert bzw. schutzfähig<sup>8</sup>?
2. Ist eine Spielhallen-/ Vergnügungsstättennutzung in den Gewerbegebieten, insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen Gewerbegebietsqualitäten/ -quantitäten in Bietigheim-Bissingen, tatsächlich sinnvoll? (Der Ausschluss von Einzelhandel zur "Aufwertung" eines Gewerbegebietes (GE) ist bei gleichzeitiger Zulassung von Vergnügungsstätten grundsätzlich bedenklich).

Eine einzelfallbezogene Steuerung birgt grundsätzlich die Gefahr, mit unzureichenden städtebaulichen Begründungen oder Ermessensfehlern rechtlich angreifbar zu sein. Zudem führt eine sukzessive und iterative Steuerung in der Regel zu Verlagerungs- und Verdrängungseffekten, wenn nur ein Teil des Stadtgebietes hinsichtlich Vergnügungsstätten überplant ist.

Eine **Vergnügungsstättenkonzeption** stellt ein städtebauliches Konzept i.S.d. § 1 (6) Nr. 11 BauGB dar. Durch diese Konzeption werden transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung geschaffen sowie eine hohe (bau-)rechtliche Planungssicherheit erreicht.

---

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.12.2005, Az. 4 B 71.05.

<sup>8</sup> Vgl. dazu z.B. VGH Mannheim: Urteil vom 28.01.2005, Az. 8 S 2831/03; Leitsätze: 1. Der bauplanerische Ausschluss einzelner Nutzungsarten ist nur dann städtebaulich gerechtfertigt, wenn er anhand eines schlüssigen Plankonzepts auf seine Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft werden kann. 2. Daran fehlt es, wenn für die Differenzierung zwischen ausgeschlossenen und zugelassenen Nutzungsarten keine nachvollziehbaren städtebaulichen Gründe erkennbar sind (hier: Ausschluss des Einzelhandels zur "Aufwertung" des Gewerbegebietes bei gleichzeitiger Zulassung von Vergnügungsstätten (u.a. Spielhallen), Tankstellen und Kfz-Handel).



## 2. DEFINITION UND RECHTLICHER RAHMEN

Die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten unterliegt der Anforderung, dies städtebaulich zu begründen. Zur Transparenz der Rahmenbedingungen werden vorab die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die einschlägigen Urteile zusammengestellt. Insbesondere die Urteile dienen dazu, die entsprechende Konzeption für Bietigheim-Bissingen zu entwickeln, zu begründen und letztlich auch den Entscheidungsspielraum für die Politik und Verwaltung darzustellen.

### 2.1 DEFINITION DES BEGRIFFS "VERGNÜGUNGSSTÄTTE"

**Bauplanungsrechtlich** findet der Begriff "Vergnügungsstätte" vor allem in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 Verwendung (§§ 4a (3) Nr.2; 5 (3); 6 (2) Nr. 8; 7 (2) Nr. 2; 8 (3) Nr. 3 BauNVO). Nach den BauNVO 1962, 1968 und 1977 sind Vergnügungsstätten begrifflich im § 7 BauNVO aufgeführt. Daraus ergibt sich, dass nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten ansonsten als Gewerbebetriebe behandelt wurden. Erst die BauNVO 1990 differenziert hier und nimmt Vergnügungsstätten auch in anderen Baugebieten als eigenständigen Begriff auf und schränkt die Zulässigkeiten in den jeweiligen Baugebieten nach § 1 (2) BauNVO im Verhältnis stärker ein<sup>9</sup>.

In der BauNVO werden Vergnügungsstätten jedoch nicht dahingehend definiert welche Einrichtungen und Anlagen zu dieser Nutzungsform gehören. Eine genauere Zuordnung ist nur über die Rechtsprechung und entsprechende Einzelfallentscheidungen gegeben.

Nach herrschender Meinung lassen sich Vergnügungsstätten als Sammelbegriff für Gewerbebetriebe verstehen, die auf verschiedenste Weise unter Ansprache des Sexual-, Spiel- oder Geselligkeitstriebes bestimmte Freizeitangebote vorhalten<sup>10</sup>.

#### Dazu zählen:

- Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos und Spielbanken,
- Wettbüros,

---

<sup>9</sup> In Bebauungsplänen, die auf den Baunutzungsverordnungen vor der Änderung von 1990 basieren, sind Vergnügungsstätten daher in Ihrer Zulässigkeit weitaus geringer beschränkt, insofern diese nicht explizit ausgeschlossen wurden.

<sup>10</sup> vgl. Hess. VGH Beschluss vom 19.09.2006, Az.: 3 TG 2161/06 - unter Bezugnahme auf Fickert/Fieseler, BauNVO, Kommentar, 10. Auflage, 2002.



- Diskotheken und Nachtlokale jeglicher Art sowie Festhallen<sup>11</sup>,
- Varietés, Nacht- und Tanzbars, alle Tanzlokale und Tanzcafés, Stripteaselokale, Swinger-Clubs und Sexkinos einschließlich der Lokale mit Videokabinen (Film- und Videovorführungen sexuellen Charakters).

Nicht dazu zählen:

- Gaststätten (Betriebe bei denen das Essen und Trinken bzw. Bewirten im Vordergrund der geschäftlichen Tätigkeit steht),
- (kleine) Tanzcafés,
- Anlagen für kulturelle Zwecke (Theater, Oper, Kino im herkömmlichen Sinn<sup>12</sup> etc.), mit Ausnahme von Einrichtungen mit Film- und Videovorführungen sexuellen Charakters, die wiederum unstrittig zu den Vergnügungsstätten gehören<sup>13</sup>,
- Einrichtungen und Anlagen die vornehmlich sportlichen Zwecken dienen (Sport-/ Fitness-Center).

"Graubereiche":

- Billardcafé, Bowling-Center, Kinocenter<sup>14</sup> (Multiplex-Kino) (Einzelfallbetrachtung notwendig - je nach Ausstattung und Ausrichtung der Betriebsform kann es sich um eine Vergnügungsstätte handeln),
- Bordelle/ bordellartige Betriebe (i.d.R. Gewerbebetrieb, in Verbindung mit Animierbetrieb ggf. eine Vergnügungsstätte) und
- Sex-/Erotik-Shops (mit oder ohne Videokabinen).

**Wirtschafts- und gewerberechtlich** sind Vergnügungsstätten Gewerbebetriebe, bei denen die kommerzielle Unterhaltung der Besucher und Kunden im Vordergrund

---

<sup>11</sup> Sind die Auswirkungen einer Festhalle, die der Betreiber nur für geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung stellt, denen einer Vergnügungsstätte im Sinne der BauNVO, die der Allgemeinheit offen steht, vergleichbar, ist es für die Erreichung des städtebaulichen Ziels, die Wohnbevölkerung und andere sensible Nutzungen vor den von Vergnügungsstätten ausgehenden nachteiligen Wirkungen zu schützen, ohne Belang, ob die einzelnen Besucher oder Teilnehmer einer Veranstaltung einem geschlossenen Kreis angehören und einer persönlichen Einladung Folge leisten oder ob es sich um einen offenen Personenkreis handelt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.11.2008, Az.: 4 B 56/06).

<sup>12</sup> vgl. Fickert/Fieseler 2002.

<sup>13</sup> vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg BauGB, Kommentar, Stand Oktober 2008.

<sup>14</sup> Vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 21.03.2003, Az.: 3 A 57/00.Z.



steht<sup>15</sup>. Eine steuerrechtliche/ gewerberechtliche Begriffsdefinition ist jedoch nicht mit einer städtebaulich/ baurechtlichen Definition gleichzusetzen, da hier andere Kriterien zur Einordnung herangezogen werden (müssen).

Zur Abgrenzung des Begriffs gegenüber anderen Nutzungen, Anlagen und Betrieben ist grundsätzlich die Eigenständigkeit des Begriffs zu berücksichtigen. Die Bezeichnung "Vergnügungsstätte" ist in der BauNVO 1990 als ein eigenständiger Begriff zu betrachten, ansonsten hätte der Verordnungsgeber (§ 9a BauGB) hier nicht differenziert. Die Abgrenzung von Vergnügungsstätten zur scheinbar verwandten Nutzung "Gaststätten" erfolgt über die hauptsächlich, im Vordergrund stehende Nutzungsart. So handelt es sich bei einer Versammlungsstätte dann um eine Gaststätte, wenn das Essen und Trinken bzw. das Bewirten im Vordergrund der geschäftlichen Tätigkeit steht. Steht aber die gewerbliche Freizeit-Unterhaltung im Vordergrund, so handelt es sich um eine Vergnügungsstätte<sup>16</sup>.

### **2.1.1 Unterschiedliche Nutzungsprofile und städtebaulichen Störpotenziale von Vergnügungsstätten und Rotlichtangeboten**

Ebenso vielfältig wie die Nutzungen sind auch die jeweiligen Nutzungsprofile und Störpotenziale, welche sich zum Teil erheblich voneinander unterscheiden und daher bei der Erarbeitung einer Vergnügungsstättenkonzeption beachtet werden müssen.

**Billardclubs** stellen beispielsweise eine "Grauzone" der Vergnügungsstätten dar. Sind diese eher sportlich orientiert und auf Vereinsbasis organisiert, zählen diese Nutzungen in der Regel nicht zu den Vergnügungsstätten; ansonsten sind diese dem Nutzungsprofil der Spielhallen ähnlich.

---

<sup>15</sup> vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg: 2008.

<sup>16</sup> Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts "liegt der Zulassung von Geldspielgeräten in den genannten Gewerbebezügen die Erwägung zugrunde, dass hier entweder - wie bei den Spielhallen und Wettannahmestellen - das Spielen den Hauptzweck bildet und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen gelten oder aber - in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben - das Spielen nur Annex der im Vordergrund stehenden Bewirtungs- oder Beherbergungsleistung ist (...)"(BVerwG, Beschluss vom 18.03.1991, Az. 1 B 30/91). Hiernach handelt es sich bei einem Betrieb dann um eine Gaststätte, wenn das Bewirten im Vordergrund steht. Ist der Betrieb von Spielgeräten vorrangig müsste es sich somit um eine Spielhalle handeln, auch wenn die Anzahl der Spielautomaten dem in Gasträumen zulässigen Maß entspricht.



**Diskotheken, Tanzlokale und Varietés** sind flächenmäßig meist viel größer. Insbesondere in Gewerbegebieten können diese zu einer Zweckentfremdung führen. Diese Nutzungen haben meist nur in den Nachtstunden an Wochenenden und Feiertagen geöffnet und produzieren hauptsächlich zu Ruhezeiten Lärm. Daher sind diese Nutzungen mit Wohnnutzungen grundsätzlich nicht verträglich.

Im Gegensatz zu Spielhallen handelt es sich jedoch um gesellschaftlich weitestgehend akzeptierte Nutzungen, deren Indikatorwirkung für die Erzeugung von Trading-Down-Effekten nicht vorstellbar ist. Überdies weisen diese in der Regel ein nur geringes Störpotenzial gegenüber anderen kerngebietstypischen Nutzungen (z.B. Einzelhandel) auf. Zudem gibt es kaum Überschneidungen der Öffnungszeiten.

**Wettbüros**, d.h. Ladengeschäfte, in denen der Abschluss von Sportwetten bei einem (im EU-Ausland ansässigen) Buchmacher ermöglicht wird, haben eine ähnlich städtebauliche Wirkung wie Spielhallen. Neben der Platzierung von Wetten dienen Wettbüros vor allem als Treffpunkt sowie der Unterhaltung durch das (gemeinschaftliche) Verfolgen der Sportveranstaltungen als Wettgegenstand und der dynamischen Entwicklung der Wettquoten. Auf Grund des in Deutschland geltenden Wettmonopols<sup>17</sup>, das an dem Gemeinwohlziel der Begrenzung der Wettleidenschaft und Bekämpfung der Wettsucht ausgerichtet ist, ging man zunächst davon aus, dass der Betrieb von Wettbüros untersagt werden kann<sup>18</sup>. Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum staatlichen Glücksspielmonopol<sup>19</sup> wurde dieser Ansicht widersprochen, sodass man zumindest bis zu einer Änderung der Rechtsnormen von einer Legalisierung der Wettbüros ausgehen muss.

**Spielhallen** stellen sich mittlerweile ebenfalls in ihrer Ausprägung unterschiedlich dar und haben ein sehr vielfältiges Störpotenzial. Insbesondere auf Grund der langen Öffnungszeiten, meist täglich von 6 bis 24 Uhr, sind grundsätzlich Unverträglichkeiten mit Wohnnutzungen anzunehmen.

---

<sup>17</sup> Der Begriff "Monopol" ist dabei jedoch staatsrechtlich irreführend, da die Gesetzgebungskompetenz im Glücksspielrecht in Deutschland durch die Länder ausgeübt wird.

<sup>18</sup> Vgl. Urteil Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 6. Senat vom 10.12.2009, Az 6 S 1110/07 sowie Urteile des Gerichtshof der Europäischen Union vom 03.06.2010, Az C - 258/08 sowie Az C-203/08.

<sup>19</sup> Vgl. EuGH (Große Kammer), Urteil vom 08.09.2010, Az.: C-409/06.





Auf Grund der differenzierten Spielhallentypen und der ebenso differenzierten planungsrechtlichen Zulässigkeiten wird auf diesen Anlagentyp der Vergnügungsstätten im nachfolgenden Kapitel 2.1.2 gesondert eingegangen.

**Internetcafés** sind dann als Vergnügungsstätten einzuordnen, wenn dort spielhallenähnliche Angebote vorgehalten werden; grundsätzlich stellen diese Nutzungen dann Spielhallen im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) dar<sup>20</sup>. Internetcafés und Callshops, die sich auf (Tele-)Kommunikationsdienstleistungen beschränken, sind grundsätzlich keine Vergnügungsstätten sondern allgemeine Gewerbebetriebe.

**Rotlichtangebote** sind grundsätzlich auf Grund ihrer heterogenen Ausprägung keiner einheitlichen Einstufung zugänglich<sup>21</sup>.

Die Frage, ob ein Rotlichtangebot auch eine Vergnügungsstätte sein kann, ist vor dem Hintergrund der kennzeichnenden Merkmale von Vergnügungsstätten zu beurteilen. Somit liegt es nahe, als Vergnügungsstätte nur solche Betriebe/ Vorhaben zu fassen, in dem die Besucher gemeinsam unterhalten werden<sup>22</sup>.

Während *Varietés* kulturell und gesellschaftlich akzeptiert sind und nur bedingt als Vergnügungsstätten betrachtet werden können, sind *Betriebsformen zur Darstellung sexueller Handlung* (z.B. Porno-Kino, Sex-Shops mit Videokabinen, Sex-Shows, Strip-tease, Table-Dance) unstrittig dem baurechtlichen Begriff der Vergnügungsstätten unterzuordnen<sup>23</sup>. Nahezu einheitlich werden auch *Swinger-Clubs* als Vergnügungsstätte angesehen<sup>24</sup>, da das Gemeinschaftserlebnis einen wesentlichen Aspekt des Angebotes ausmacht.

*Prostitutive Einrichtungen* wie Bordelle, bordellartige Betriebe, Terminwohnungen sowie Einrichtungen der Wohnungsprostitution werden hingegen nicht als Vergnügungsstätten, sondern als Gewerbebetriebe eigener Art eingestuft<sup>25</sup>.

---

<sup>20</sup> BVerwG U. v. 9.2.2005 (6 C 11.04): "Stellt ein Gewerbetreibender in seinen Räumen Computer auf, die sowohl zu Spielzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt werden können, so bedarf er der Spielhallenerlaubnis nach § 33i Abs. 1 Satz 1 GewO, wenn der Schwerpunkt des Betriebs in der Nutzung der Computer zu Spielzwecken liegt."

<sup>21</sup> Vgl. auch Weidemann 2009: Die städtebauliche Steuerung von Vergnügungsstätten, Reader zum vhw Seminar vom 05.11.2009, S. 19 - 34.

<sup>22</sup> Vgl. VG Karlsruhe, 30.07.2009 - 5 K 1631/09).

<sup>23</sup> Vgl. Fickert/ Fieseler, BauNVO, 11. Auflage, § 4a Rdnr. 22.21.

<sup>24</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, 28.11.2006 - 3 S 2377/06.

<sup>25</sup> Vgl. BVerwG-Urteil vom 28.06.1995 - 4 B 137/95-; VG Berlin, 06.05.2009 - 19 A 91.07).



Diesen Nutzungen ist gemeinsam, dass ihnen ein eher negatives Image anhaftet, aus denen sich nachbarschaftliche Konflikte mit "seriösen" Nutzungen ergeben (kulturelle/ soziale Konflikte). Von diesen verstärkt in den Abend- und Nachtstunden frequentierten Nutzungen gehen Beeinträchtigungen der Wohnruhe aus, u.a. bedingt durch einen verstärkten Kraftfahrzeugverkehr als auch durch "milieubedingte" Störungen (z.B. Belästigung der Anwohner durch das Klingeln an der falschen Haustür). Ein Imageverlust geht auch mit Auswirkungen auf die Standortfaktoren einher, so dass Rotlichtangebote als Indikator für die Erzeugung von Trading-Down-Effekten herangezogen werden können.

Prostitutive Einrichtungen sind nicht Steuerungsgegenstand einer Vergnügungsstättenkonzeption.

### **2.1.2 Spiel-/ Automatenhallen und ihre städtebaulichen Störpotenziale**

Spielhallen gehören unstrittig zu den Vergnügungsstätten, da die Zweckbestimmung von Spielhallen sich ausschließlich an dem Spieltrieb des Menschen orientiert: "Spiel ist jede Tätigkeit, die aus Vergnügen an der Ausübung als solche bzw. am Gelingen vollzogen wird"<sup>26</sup>.

Eine rechtliche Definition von Spielhallen wird in der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) vorgenommen. Das gewerbliche Spielrecht ist demgemäß in den §§ 33c bis 33i GewO und der SpielV als Durchführungsvorschrift der §§ 33 c ff. GewO geregelt.

Spielhallen sind Orte, an denen dem Spiel in verschiedenen Formen nachgegangen werden kann. Dabei wird u.a. nach Spielen mit und ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsspiele) unterschieden; eine ausdrückliche Legaldefinition fehlt jedoch. Die Gesetzesbegründung zum Änderungsgesetz von 1960 bezeichnet als Spielhalle "nach dem Sprachgebrauch einen Betrieb, in dem Spielgeräte (Glücksspiele und Geschicklichkeitsspiele) aufgestellt sind, an denen sich die Gäste nach Belieben betätigen bzw. beteiligen können"<sup>27</sup>.

---

<sup>26</sup> Der Brockhaus (1992) Band 3, Mannheim.

<sup>27</sup> Begründung zum Änderungsgesetz vom 04.02.1960, BT-Drucks. III/318, S. 16; zitiert nach Schumacher, Stephan (1997) Eindämmung des Spielhallengewerbes - Die isolierte und synergetische Wirkung rechtlicher Steuerungsinstrumente am Beispiel der Spielhallen, S. 24.



Da Spielhallen erfahrungsgemäß in der Lage sind, höhere Kauf- bzw. Mietpreise als andere Nutzungen zu zahlen, besteht die Gefahr einer Verzerrung des sensiblen Boden- und Mietpreisgefüges. Dieses kann je nach Baugebiet zu einer Verdrängung der regulären Nutzungen (bspw. in Gewerbegebieten Regelnutzungen nach § 8 (2) BauNVO) führen. In Kerngebieten und Hauptgeschäftslagen ist zudem durch eine Verdrängung der Einzelhandels- und publikumsorientierten Dienstleistungsbetriebe die Gefahr eines einsetzenden Trading-Down-Prozesses durch Einschränkung der Angebotsvielfalt gegeben (Spielhallen stehen in diesem Fall unter Indikatoren-Verdacht). Die Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge verschlechtern zudem die Standortfaktoren insbesondere für Existenzgründer und Start-Up-Unternehmen.

Da Spielhallen grundsätzlich ein eher negatives Image anhaftet, können sich nachbarschaftliche Konflikte mit "seriösen" Nutzungen ergeben. Der Imageverlust geht auch mit den Auswirkungen auf die Standortfaktoren einher.

Spielhallen weisen zumeist eine eher schwache Gestaltung auf, da sie durch auffällige Werbung und aggressive (Blink-)Lichtreklame auf sich aufmerksam machen. Durch diese Gestaltungsdefizite wird häufig das Ortsbild gestört. Branchentypisch ist auch das Verdunkeln oder Verkleben der Schaufenster. Dadurch ergibt sich eine geschlossen wirkende Schaufenster- und Erdgeschosszone, die als funktionaler Bruch innerhalb einer Ladenzeile empfunden wird und die funktionale Raumabfolge insbesondere in Hauptgeschäftslagen stört.

Die mangelnde Integration setzt sich jedoch auch in einer sozio-kulturellen Dimension weiter fort. Spielhallen werden ausschließlich von Spielern frequentiert, von Nicht-Spielern werden diese in der Regel nicht betreten. Dadurch ergibt sich eine gewisse Unfähigkeit zur Integration, die zusätzlich durch die verklebten Schaufenster und die Abschottung dieser Einrichtungen nach Außen verstärkt wird. Fraglich ist jedoch, ob allein durch eine Wegnahme der physischen Abschottung auch die sozio-kulturellen Barrieren abgebaut werden können.

## **2.2 BAURECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UND ROTLICHTANGEBOTEN**

Die BauNVO 1990 beschränkt die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Rotlichtangeboten in Abhängigkeit ihres Störpotenzials je nach Baugebiet sehr unterschiedlich.



### 2.2.1 Baurechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

In der Tabelle 1 sind die Zulässigkeiten von Vergnügungsstätten in den Baugebieten nach § 1 (2) BauNVO dargestellt<sup>28</sup>. In den Wohngebieten nach §§ 2 bis 4 BauNVO sind Vergnügungsstätten grundsätzlich unzulässig. Eine Kategorisierung der Vergnügungsstätten als "nicht störendes Gewerbe" und in Folge dessen als eine ausnahmsweise zulässige Nutzung in diesen Gebieten ist nicht möglich, da Vergnügungsstätten nicht mit "nicht störendem Gewerbe" gleichzusetzen sind. Darüber hinaus geht die Rechtsprechung von einem erhöhten Störpotenzial der Vergnügungsstätten aus, das eine etwaige Verträglichkeit mit den bezeichneten Wohngebieten ausschließt. Eine Unterwanderung der Baugesetzgebung ist auf Grund von Wohngebietsunverträglichkeit somit nicht gegeben.

Tab. 1: Zulässigkeiten von Vergnügungsstätten in den Baugebieten nach §1 (2) BauNVO

Baugebiet nach BauNVO	nicht kerngebietstypisch	kerngebietstypisch
§ 2 Kleinsiedlung	-	-
§ 3 reines Wohngebiet	-	-
§ 4 allgemeines Wohngebiet	-	-
§ 4a besonderes Wohngebiet	ausnahmsweise zulässig	-
§ 5 Dorfgebiet	ausnahmsweise zulässig	-
§ 6 Mischgebiet (Wohnumfeld)	ausnahmsweise zulässig	-
§ 6 Mischgebiet (gewerbl. geprägt)	zulässig	-
§ 7 Kerngebiet	zulässig	zulässig
§ 8 Gewerbegebiet	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig
§ 9 Industriegebiet	-	-

Quelle: eigene Darstellung

Grundsätzlich zulässig sind Vergnügungsstätten nur in Kerngebieten nach § 7 (2) Nr. 2 BauNVO. In den übrigen Baugebieten (§§ 4a bis 6 und 8 BauNVO) bestehen für Vergnügungsstätten verschiedene Zulässigkeitsbeschränkungen. Zum einen wird über die Unterscheidung, ob eine Nutzung allgemein oder ausnahmsweise zulässig ist, differenziert, zum anderen bestehen Beschränkungen danach, ob Vergnügungsstätten

<sup>28</sup> Das BauGB und die BauNVO sollen novelliert werden. Für die Novelle des BauGB liegt bereits ein Referentenentwurf vor, der Vereinfachungen für die Steuerung von Vergnügungsstätten im unbeplanten Innenbereich vorsieht (vgl. Kap.7).



"wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind" oder nicht (Kerngebietstypik nach § 4a (3) Nr. 2 BauNVO).

Vergnügungsstätte ist ein Sammelbegriff für Gewerbebetriebe, die auf verschiedenste Weise unter Ansprache des Sexual-, Spiel- oder Geselligkeitstrieb bestimmte Freizeitangebote vorhalten.

Spielhallen sind eine Unterart der Vergnügungsstätten, in denen Spielgeräte (Glücksspiele und Geschicklichkeitsspiele) aufgestellt sind, an denen sich die Gäste nach Belieben betätigen bzw. beteiligen können.

In der BauNVO ist der Begriff "Vergnügungsstätten" außerhalb des Kerngebietes erst seit 1990 enthalten. In Bebauungsplänen auf der Basis älterer Baunutzungsverordnungen sind "Vergnügungsstätten" außerhalb der Kerngebiete als Gewerbebetriebe zu behandeln.

#### **2.2.1.1 Abgrenzung der nicht kerngebietstypischen gegenüber den nur im Kerngebiet zulässigen Vergnügungsstätten**

Die Abgrenzung nach Kerngebietstypik basiert auf dem Ordnungsprinzip der Baunutzungsverordnung (BauNVO), nach der nur in Kerngebieten Vergnügungsstätten allgemein zulässig sind. Die Kerngebiete beschreibt die BauNVO folgendermaßen:

*"(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.*

*(2) Zulässig sind*

*1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,*

*2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,*

*3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,*

*4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,*

*5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,*

*6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,*

*7. sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplans.*

*..."*



Diese Zuordnung basiert auf der Annahme, dass Vergnügungsstätten allgemein einem "zentralen Dienstleistungsbetrieb"<sup>29</sup> gleichen und daher zunächst nur mit der Struktur des Kerngebietes konform gehen. Vor allem der Aspekt des Schutzes der Wohnnutzung und die mit dem Betrieb einer Vergnügungsstätte verbundenen städtebaulichen Auswirkungen und spezifischen Standortanforderungen erfordern, dass eine allgemeine Zulässigkeit nur in Kerngebieten möglich ist<sup>30</sup>. Das Vergnügungsstätten in anderen Baugebieten unter bestimmten Auflagen (nicht kerngebietstypisch) ausnahmsweise zulässig sind, ist der Überlegung geschuldet, dass es Formen von Vergnügungsstätten gibt, die möglicherweise nicht die beschriebenen Auswirkungen haben und daher eine Ausnahme bilden können. Diese verträglicheren Nutzungen bilden die Gruppe der nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten.

Die Differenzierung in kerngebietstypische beziehungsweise nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten wird nach § 4a (3) Nr. 2 BauNVO anhand der "Zweckbestimmung" (Art) und "Umfang" (Maß) der baulichen Nutzung ermittelt. Als kerngebietstypische Vergnügungsstätten gelten diejenigen Betriebe, die als zentrale Dienstleistungsbetriebe auf dem Unterhaltungssektor einen größeren Einzugsbereich haben und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein sollen<sup>31</sup> und damit "attraktiver" für potenzielle Nutzer sind. Daher geht von kerngebietstypischen Vergnügungsstätten im Vergleich zu den nicht kerngebietstypischen ein erheblich höheres Störungspotenzial aus, was zu den Beschränkungen nach Kerngebietstypik in den Baugebieten nach §§ 4a, 5 und 6 BauNVO führt.

Spiel- und Automatenhallen werden nach Kerngebietstypik hauptsächlich über den Umfang/ das Maß der baulichen Nutzung eingestuft. Die Rechtsprechung hat hier über zahlreiche Urteile einen Schwellenwert von rd. 100 qm Nutzfläche festgelegt<sup>32</sup>. Die starke Orientierung an dem Maß der baulichen Nutzung zur Einstufung von Spielhallen hängt vor allem damit zusammen, dass die SpielV neben einer maximalen Anzahl von Spielgeräten eine Mindestfläche pro Spielgerät festlegt. Nach der 2006 novellierten SpielV dürfen maximal zwölf Spielgeräte pro Spielhalle und pro 12 qm

---

<sup>29</sup> vgl. Wank, Erwin (1994) Die Steuerungskraft des Bauplanungsrechts am Beispiel der Spielhallenansiedlung, S. 69.

<sup>30</sup> ebenda.

<sup>31</sup> BVerwG, Urteil vom 25.11.1983, Az. 4 C 64/79.

<sup>32</sup> vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.08.1991, Az. 5 S 2881/90.



maximal ein Gerät aufgestellt werden. Für den Schwellenwert von 100 qm ergibt sich so eine maximale Anzahl von acht (8,33) Spielgeräten. Das Maß der baulichen Nutzung bedingt somit in Verbindung mit den Beschränkungen der SpielV auch den Grad der Attraktivität für potenzielle Nutzer. In Einzelfällen, z.B. bei betrieblichen Einheiten mit Gaststätten, kann auch eine gesteigerte Attraktivität durch diese Betriebseinheit zur Einordnung der Spielhallennutzung als kerngebietstypisch führen, unabhängig davon ob die geplante Fläche für die Vergnügungstättennutzung unter dem Schwellenwert liegt<sup>33</sup>. Der Schwellenwert ist somit nur ein Richtwert; maßgeblich ist die auf der Einschätzung der tatsächlichen örtlichen Situation beruhende Beurteilung<sup>34</sup>.

Eine Mehrfachspielhalle kann unter bestimmten Bedingungen ebenfalls eine kerngebietstypische Anlage darstellen, unabhängig davon, wie groß die Fläche einer einzelnen hierin enthaltenen Spielstätte ist<sup>35</sup>.

Diskotheiken sind als Einrichtungen mit einem größeren Einzugsbereich über das direkte Umfeld hinaus somit grundsätzlich als kerngebietstypisch einzuordnen<sup>36</sup>. Bezüglich der Einordnung von Wettbüros hat die Rechtsprechung bis jetzt den Spielhallen-Schwellenwert von 100 qm analog angewendet<sup>37</sup>. Im Einzelfall ist jedoch der Bewertungsmaßstab hinsichtlich einer gesteigerten Attraktivität, bzw. eines größeren Einzugsbereiches anzuwenden.

Eine kerngebietstypische Vergnügungstätte ist ein zentraler Dienstleistungsbetrieb auf dem Unterhaltungssektor, der einen größeren Einzugsbereich hat und für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein soll (bei Spielhallen und Wettbüros über 100 qm Nutzfläche kann dies angenommen werden).

#### **2.2.1.2 Zulässigkeit als Ausnahme**

In den Baugebieten nach §§ 4a und 5 BauNVO sind nicht kerngebietstypische Vergnügungstätten ausnahmsweise zulässig. Während in diesen Baugebieten kerngebietstypische Vergnügungstätten somit grundsätzlich unzulässig sind und die Vergnü-

<sup>33</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.10.1992, Az: 4 B 103/92.

<sup>34</sup> vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.09.2002, Az.: 8 S 1571/02.

<sup>35</sup> vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.09.2009, Az.: 3 S 1057/09, S. 7.

<sup>36</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.10.1992, Az.:4 B 103.92; VGH Mannheim, Urteil vom 02.11.2006, Az.:8 S 1891/05.

<sup>37</sup> vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 12.08.2010, Az.: 4 K 272/10.NW.



gungsstättennutzung stark eingeschränkt wird, treffen diese Einschränkungen für Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO nicht zu. Eine Einstufung nach Kerngebietstypik ist in Gewerbegebieten vom Verordnungsgeber nicht vorgesehen<sup>38</sup>, daher sind die Beschränkungen für Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten weniger rigide, als in den Baugebieten nach §§ 4a und 5 BauNVO. Sind die Kriterien für eine ausnahmsweise Zulässigkeit gegeben, tritt für die bearbeitende Behörde der Ermessensfall (§ 40 VwVfG) ein.

Ausnahmen stellen grundsätzlich eine Abweichung von einer Regel dar, wie das in der BauNVO verwendete Regel-Ausnahme-Verhältnis der zulässigen Nutzungen verdeutlicht. Für den Umfang der Ausnahme sind die jeweiligen Zweckbestimmungen des Gebietes maßgeblich. Grundsätzlich gilt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sich nach Funktion und Umfang der Eigenart des Gebietes unterordnen müssen. Daher gilt eine ähnliche Systematik wie nach dem Einfügegebot des § 34 BauGB. In der Rechtsprechung hat sich, insofern nicht andere städtebauliche Gründe dagegensprechen, herausgestellt, dass die Ausnahme auch über die Anteiligkeit der fraglichen Nutzung im Gebiet definiert wird. Allerdings kann auch ein einzelnes Vorhaben bereits als im Sinne der Ausnahmeregelung nicht zulässig bewertet werden<sup>39</sup>.

Dies bedeutet beispielsweise, dass für ein Gewerbegebiet, in dem sich noch keine Vergnügungsstätte befindet, die Ausnahmezulässigkeit nicht versagt werden kann, wenn nicht andere städtebauliche Gründe angeführt werden<sup>40</sup>. In diesem Fall liegt ein Ermessensfehler der Behörde nach § 114 VwGO vor. Auch andere Beispiele aus der Rechtsprechung definieren die "Ausnahme" über die im Gebiet vorhandenen weiteren oder nicht vorhandenen Vergnügungsstätten<sup>41</sup>.

Eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten kann gegeben sein, wenn städtebauliche Gründe nicht dagegen sprechen.

---

<sup>38</sup> vgl. VG München, Urteil vom 22.07.2004, Az: M 11 K 03.5710.

<sup>39</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.09.2009, Az.: 3 S 1057/09, S. 8ff.

<sup>40</sup> VG München, Urteil vom 22.07.2004, Az: M 11 K 03.5710.

<sup>41</sup> vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.11.2006, Az.: 8 S 1891/05.





### 2.2.1.3 Städtebauliche Gründe

Die Rechtsprechung hat deutlich gemacht, dass für eine Entscheidungsfindung nur städtebauliche Gründe und nicht etwa moralisch-ideologische Aspekte für eine Versagung herangeführt werden können. Eine "Spielhallenpolitik" mit Mitteln der Bauleitplanung kann somit nicht betrieben werden, grundsätzlich gilt die Gewerbefreiheit nach § 1 (1) GewO<sup>42</sup>.

Städtebauliche Gründe nach § 15 BauNVO sind gegeben, wenn die strittigen Nutzungen nach "Anzahl, Lage und Umfang der Zweckbestimmung und der Eigenart des Baugebietes widersprechen". Weiterhin zu Unzulässigkeiten führen Störungen oder Belästigungen innerhalb des Gebietes oder für benachbarte Gebiete. Auch sogenannte Trading-Down-Effekte können als Versagensgründe angeführt werden, wenn dargestellt werden kann, dass eine Vergnügungsstätte für eine angestrebte städtebauliche Entwicklung abträgliche Wirkung hat.

Zusätzlich können Verdrängungswirkungen von Vergnügungsstätten herangeführt werden, wenn beispielweise in einem Kerngebiet (§ 7 BauNVO) ein vielfältiger Branchenmix mit einer Verdrängung von Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben durch Vergnügungsstätten zu einer Verringerung des Dienstleistungs- und Einzelhandelsbesatzes und damit einer Abwertung des Gebietes kommt (eine Verdrängungsgefahr ist grundsätzlich gegeben, da Vergnügungsstättenbetreiber u.a. auf Grund längerer Öffnungszeiten häufig in der Lage sind höhere Mieten zu zahlen). Im Falle eines Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) können ähnliche Verdrängungsproblematiken, wie der Verbrauch (Zweckentfremdung) von Gewerbeflächen aufgezeigt werden.

Wie bereits erwähnt, sollten die städtebaulichen Gründe, die für oder gegen eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten sprechen, sich nicht nur auf das Baugebiet selbst, sondern auch auf die umliegenden Baugebiete beziehen (vgl. Rücksichtnahmegebot § 15 BauNVO)<sup>43</sup>.

**Städtebauliche Gründe** zur Versagung des Ausnahmetatbestandes können sein:

- das Vorhaben steht im Widerspruch zur Eigenart des Gebietes,
- von dem Vorhaben gehen relevante Störungen oder Belästigungen aus,

<sup>42</sup> vgl. BayVGh, Beschluss vom 9.10.2003, Az: 1 ZB 01.1513.

<sup>43</sup> VGh Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.09.2009, Az.: 3 S 1057/09, S. 10.



- mit dem Vorhaben ist ein Trading-Down-Effekt verbunden.  
Moralisch-ideologische Aspekte reichen nicht aus!

## 2.3 STRATEGIEN ZUR STEUERUNG VON VERGNÜGUNGSTÄTTEN

Grundsätzlich kann für Vergnügungsstättenkonzeptionen grob zwischen drei Steuerungsrichtungen unterschieden werden:

- Einzelfallbewertung im Sinne räumlicher Ausnahmen,
- Ausschluss in Gebieten mit allgemeiner Zulässigkeit (z.B. in gewerblich geprägten MI, in MK gemäß BauNVO 1990) und Definition von Standorten außerhalb der allgemeinen Zulässigkeit,
- Beschränkung der Spielstätten auf die Gebiete mit allgemeiner Zulässigkeit (nur in gewerblich geprägten MI, in MK gemäß BauNVO 1990) mit entsprechender Feinsteuerung.

Allgemein lassen sich diese drei Steuerungsvarianten wie folgt bewerten, wobei diese lediglich als Arbeitsthese zu verstehen und im konkreten Fall zu überprüfen und ggf. zu modifizieren sind:

Bei einer **Einzelfallbewertung** und iterativen Steuerung laufen die Städte und Gemeinden grundsätzlich Gefahr, das aktive räumliche Steuerungsinstrument zu verlieren, da die ohnehin schwache Position im Falle einer ausnahmsweisen Genehmigungsfähigkeit dadurch manifestiert wird, dass die Erfüllung von Ausnahmetatbeständen Genehmigungen "erzwingen" kann und über Ungleichbehandlungen und Entscheidungen mit Präzedenzwirkung die Gefahr einer juristischen Angreifbarkeit besteht. Grundsätzlich unterscheidet sich diese Steuerungsvariante nicht von einer sukzessiven räumlichen Verdrängungspolitik.

Die **Definition von Standorten außerhalb der allgemeinen Zulässigkeit** wirkt für die zunächst schützenswerten Standorttypen (z.B. MK) entlastend. Eine derartige Konzeption erfüllt somit anscheinend nicht nur das in Diskussionen oft vernehmbare Ziel der Kommunalpolitik und Verwaltung, insbesondere die Innenstadt zu schützen, sondern befriedigt auch die wirtschaftlichen Interessen der Grundstückseigentümer, Immobilienentwickler und Spielhallenbetreiber.



Diese zunächst attraktive Steuerungsvariante für eine Spielstättenkonzeption kann jedoch insbesondere aus kommunaler Sicht gravierende Nachteile haben, die erst bei näherer Betrachtung deutlich werden:

Durch die Ansiedlung von Spielhallen außerhalb der allgemeinen Zulässigkeit besteht die Gefahr einer Störung des sensiblen Bodenpreisgefüges, da Spielhallen grundsätzlich in der Lage sind, höhere Mieten/ Bodenpreise zu zahlen. Spielhallen haben somit gegenüber anderen Nutzungen eine potenziell verdrängende Wirkung. Insbesondere in Gewerbegebieten würden sich somit die Bedingungen (Standortfaktoren) für Gewerbe- und Handwerksbetriebe verschlechtern.

Die Definition von Standorten in Gewerbegebietslagen muss daher mit einer Feinsteuerung einhergehen, welche die "Nebenwirkung" einer solchen Ansiedlungspolitik minimiert.

Die andere Strategie einer Spielhallenkonzeption sieht vor, Spielhallen **nur dort zuzulassen, wo sie ohnehin schon allgemein zulässig sind** und in den Gebieten, in denen sie nur ausnahmsweise und/ oder mit Beschränkungen zulassungsfähig sind (Gewerbe-, wohngeprägte Misch-, Dorf- und besondere Wohngebiete), explizit ausschließen.

Mit dieser Strategie könnte versucht werden, die Probleme, welche beispielweise durch die Spielhallennutzungen entstehen, nicht in andere Gebiete zu verlagern, sondern die spezifischen Probleme innerhalb des Gebietes (z.B. MK) zu entschärfen bzw. im besten Fall zu lösen.

Für diese komplexe Aufgabe ist eine synergetische Anwendung verschiedener kommunaler Instrumente notwendig. Das Kerngebiet bietet dafür insgesamt die besten Voraussetzungen. Mittels einer Feinsteuerung durch die Bauleitplanung (bspw. über § 1 (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO) können Spielhallenhäufungen zukünftig verhindert (z.B. Mindestabstände zwischen Nutzungen) und bestehende Häufungen langfristig abgebaut werden. Diese Maßnahmen bedürfen teilweise einer ausführlichen städtebaulichen Begründung, sodass eine städtebaulich-funktionale Analyse im Vorfeld notwendig ist. Den so geschützten strukturell schwächeren und teilweise bereits belasteten Innenstadtrandlagen stehen die stärkeren 1a-Innenstadtlagen zur Seite, die auf Grund des ohnehin hohen Bodenpreisniveaus gegen die Verdrängungswirkung der Spielhallen resistenter sind (vgl. Schramer 1988, S. 15 ff.).



Für die Entwicklung der Innenstädte und Aufwertung der Haupteinkaufsbereiche scheinen jedoch auch einzelne Spielhallen abträgliche Wirkung zu haben und stehen einem Stadtmarketingkonzept zunächst entgegen. Grundsätzlich gilt jedoch die These, dass etwa nicht die Existenz der Nutzung von Bedeutung ist, sondern lediglich ihre Präsenz im öffentlichen Raum die abträgliche Wirkung entfaltet. Durch eine entsprechend ausgerichtete Gestaltungs- und Sondernutzungssatzung können die branchenüblichen Gestaltungsdefizite behoben oder zumindest deutlich minimiert werden. In Kombination mit einer vertikalen Nutzungsgliederung und z.B. Festsetzung von Mindestabständen zu anderen Spielhallen und schützenswerten Nutzungen mit den Mitteln der Bauleitplanung kann sich so eine Spielhalle in eine Hauptgeschäftslage einfügen. Somit wird das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigt und zum anderen eine städtebauliche und gestalterische Integration erreicht.

Eine Steuerung der Spielhallen und Vergnügungsstätten in Kerngebieten setzt jedoch eine bestehende und vor allem resistente Kerngebietsstruktur der Zentren voraus, um die beschriebenen Instrumente der Feinsteuerung anwenden zu können. Somit muss für jede Stadt oder Gemeinde genau geprüft werden, welche Strategie langfristig tragfähig ist, ebenso wie die Konzeption mittels vielseitiger Feinsteuerungsmöglichkeiten optimal an die örtlichen Begebenheiten anzupassen ist.



### **3. FUNKTIONS- UND STANDORTANALYSE**

In Bietigheim-Bissingen wurden im August 2011 auf der Basis einer intensiven Begehung die Qualität und räumliche Verteilung der vorhandenen Vergnügungsstätten im gesamten Stadtgebiet erfasst. Das Untersuchungsgebiet umfasste dabei alle Gebiete i.S. von § 1 (2) BauNVO, in denen je nach Gebietstypik formal Baurecht für eine Vergnügungsstättennutzung besteht (vgl. Kap. 2.2.1).

#### **3.1 RÄUMLICHE VERTEILUNG DER VERGNÜGUNGSSTÄTTEN IN DER GESAMTSTADT**

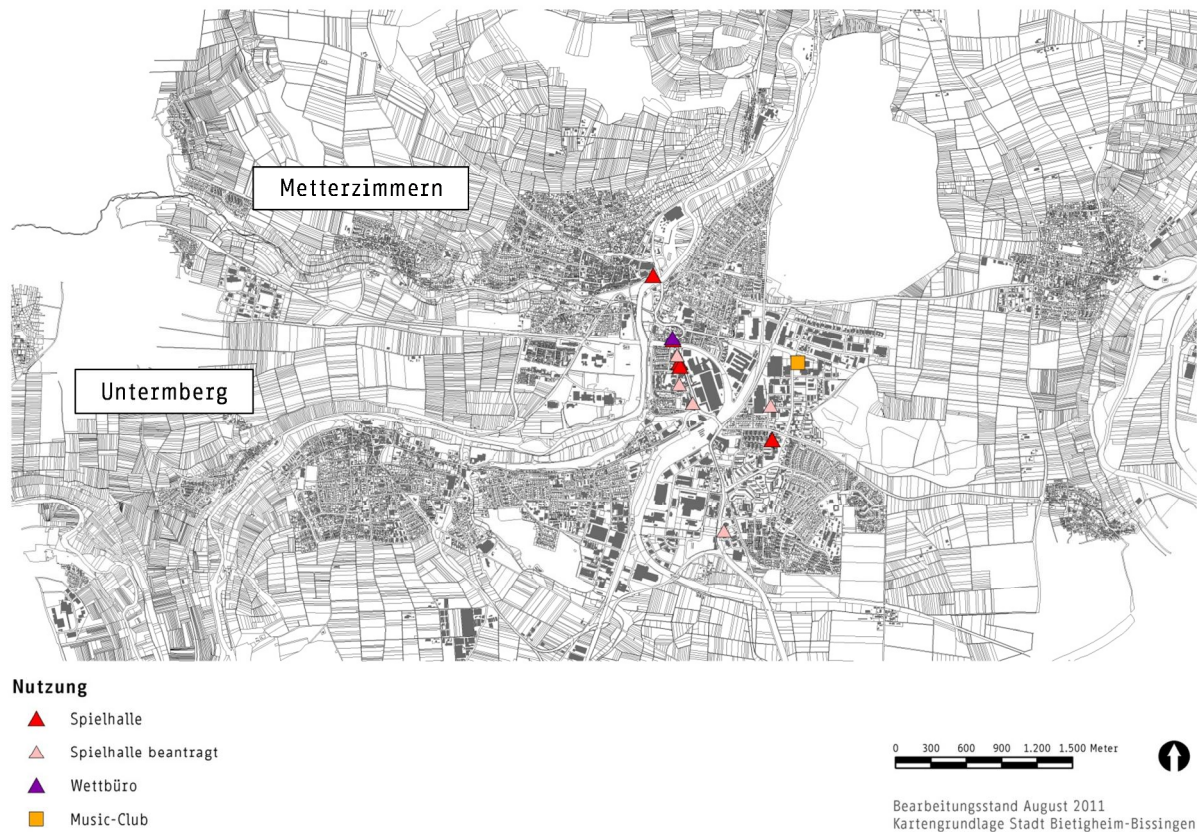
In der Stadt Bietigheim-Bissingen befanden sich zum Zeitpunkt der Erhebung sieben Spielhallen, ein Wettbüro und ein genehmigter Musikclub, der zurzeit nicht mehr betrieben wird. Zudem lagen fünf Bauanfragen für die Errichtung von Spielhallen vor.

Die Bestandssituation in Bietigheim-Bissingen zeigt hinsichtlich der räumlichen Verteilung von Vergnügungsstätten eine Orientierung ausschließlich auf die Kernstadt Bietigheims (vgl. Karte 1), in Bissingen bestanden zum Zeitpunkt der Erhebung keine Vergnügungsstätten. Die Stadtteile Metterzimmern und Untermberg weisen keinen Bestand an Vergnügungsstätten auf. Ein Schwerpunkt der Ansiedlung der bestehenden Vergnügungsstätten besteht im Bereich der Stuttgarter Straße (B 27) zwischen Bahnhofstraße und Ulrichstraße.

Differenziert nach Typus sind es vornehmlich Spielhallen, die als Vergnügungsstätte in Bietigheim-Bissingen bereits angesiedelt sind. Diese Tatsache macht es notwendig, die jeweiligen Standorte hinsichtlich der erkennbaren (Aus)Wirkungen auf das direkte und nähere Umfeld zu bewerten.

Die räumliche Verteilung der Bauanfragen für Spielhallen zeigt eine verstärkte Nachfrage nach dem bereits durch Vergnügungsstätten vorgeprägten Bereich an der Stuttgarter Straße sowie gewerblichen Lagen. Auch die Erfahrungen in anderen Städten und Gemeinden zeigen einen verstärkten Ansiedlungsdruck in Gewerbelagen.

**Karte 1: Vergnügungsstätten in Bietigheim-Bissingen**



Quelle: eigene Darstellung auf Basis eigener Erhebungen im August 2011 und Informationen der Stadtverwaltung, Kartengrundlage Stadt Bietigheim-Bissingen

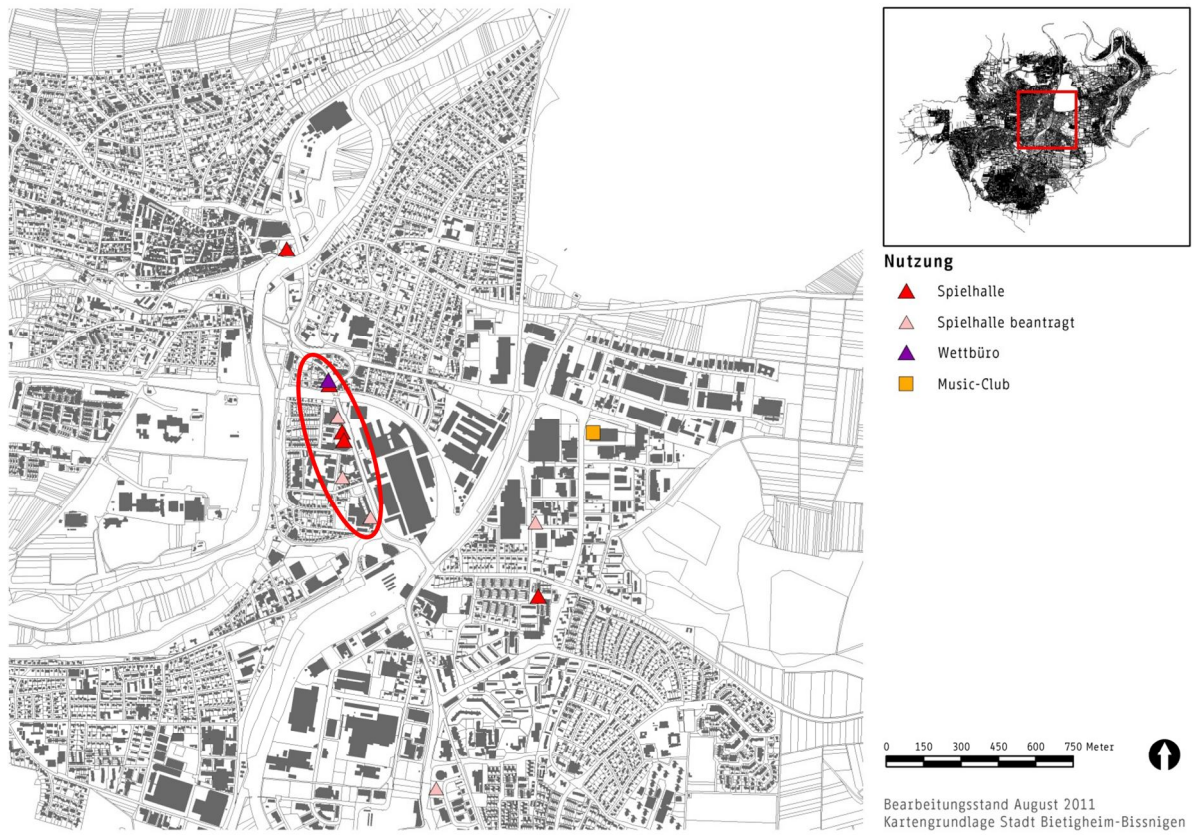
Die Karte 2 zeigt die Lage der Vergnügungsstätte in der Kernstadt von Bietigheim-Bissingen. Es zeigt sich, dass, anders als in anderen Städten und Gemeinden, die Innenstadt und die Innenstadttrاندlagen weitgehend frei von Vergnügungsstätten sind.

Die in Bietigheim-Bissingen bestehenden Unterarten von Vergnügungsstätten lassen vielfältige Störpotenziale auf Grund ihres Nutzungsprofils vermuten.





**Karte 2: Räumliche Verteilung von Vergnügungsstätten in der Kernstadt von Bietigheim-Bissingen**



Quelle: eigene Darstellung auf Basis eigener Erhebungen im August 2011 und Informationen der Stadtverwaltung, Kartengrundlage Stadt Bietigheim-Bissingen

## 3.2 FUNKTIONS- UND STANDORTANALYSE IN DER INNENSTADT VON BIETIGHEIM-BISSINGEN

Die Innenstadt von Bietigheim-Bissingen weist nur eine Vergnügungsstätte, eine Mehrfachspielhalle in der Mühlwiesenstraße, auf

Die Bewertung des untersuchten Standortes in der Innenstadt erfolgte u.a. hinsichtlich deren (Aus)Wirkungen auf das direkte und nähere Umfeld.

### 3.2.1 Untersuchungs- und Bewertungskriterien für Vergnügungsstätten in der Innenstadt

Als Untersuchungskriterien zur Analyse der Konfliktpotenziale und möglicher Auswirkungen sind

- die Lage der Vergnügungsstätte (z.B. Hauptgeschäftslage/ Randlage/ Nebenstraße, Stadteingang etc.),

- das nähere Umfeld (Art und Maß der baulichen Nutzungen, Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, Angebotsvielfalt/-qualität etc.),
- ihre Wirkung auf den Außenraum und städtebauliche Präsenz, wobei die vielfältigen und differenzierten Störpotenziale zu beachten sind, zu beurteilen.

Zu einer **Negativbewertung eines Standortes** führt die allgemeine negative Wirkung der Einrichtung auf den Außenraum.

Dies bezieht sich u.a. auf die Gestaltung der Einrichtung, die sich schlechtestenfalls durch auffällige, sich nicht einfügende Außenwerbung (grelle/ aggressive Lichtwerbeanlagen, Neonlicht, Blinklicht etc.) sowie eine geschlossen wirkende Erdgeschosszone (verklebte, verdunkelte Schaufenster oft in Kombination mit aggressiver Werbung) auszeichnet.

Weiterhin fällt die Umfeldsituation negativ ins Gewicht, wenn es sich um eine Häufung von Spielhallen, Wettbüros und anderen Vergnügungstätten handelt und sich die Nutzung gleichzeitig in einer städtebaulich/ gestalterisch vernachlässigten räumlichen Situation befindet oder insgesamt Hinweise auf einen Trading-Down-Prozess (Rückgang der Angebotsvielfalt, Leerstände, Investitionsstau etc.) bestehen.

Foto 1: negatives Beispiel, andere Stadt



Quelle: eigenes Foto

Foto 2: negatives Beispiel, andere Stadt



Quelle: eigenes Foto

Eine **Positivbewertung eines Standortes** ist dann gegeben, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen der Einrichtung auf den Außenraum feststellbar sind. Diese Spielhallen zeichnen sich zumeist auch durch eine zurückhaltende Gestaltung aus. Mit dezenten Werbeanlagen wird erreicht, dass keine Brüche innerhalb des





funktionalen Besatzes einer Erdgeschosszone entstehen. Außerdem haben diese Betriebe entweder eine offene Wirkung (keine verklebten Schaufenster) oder die Nutzung befindet sich im Ober-, Untergeschoss oder in zurückliegenden Räumen.

Foto 3: positives Beispiel, andere Stadt



Quelle: eigenes Foto

Foto 4: positives Beispiel, andere Stadt



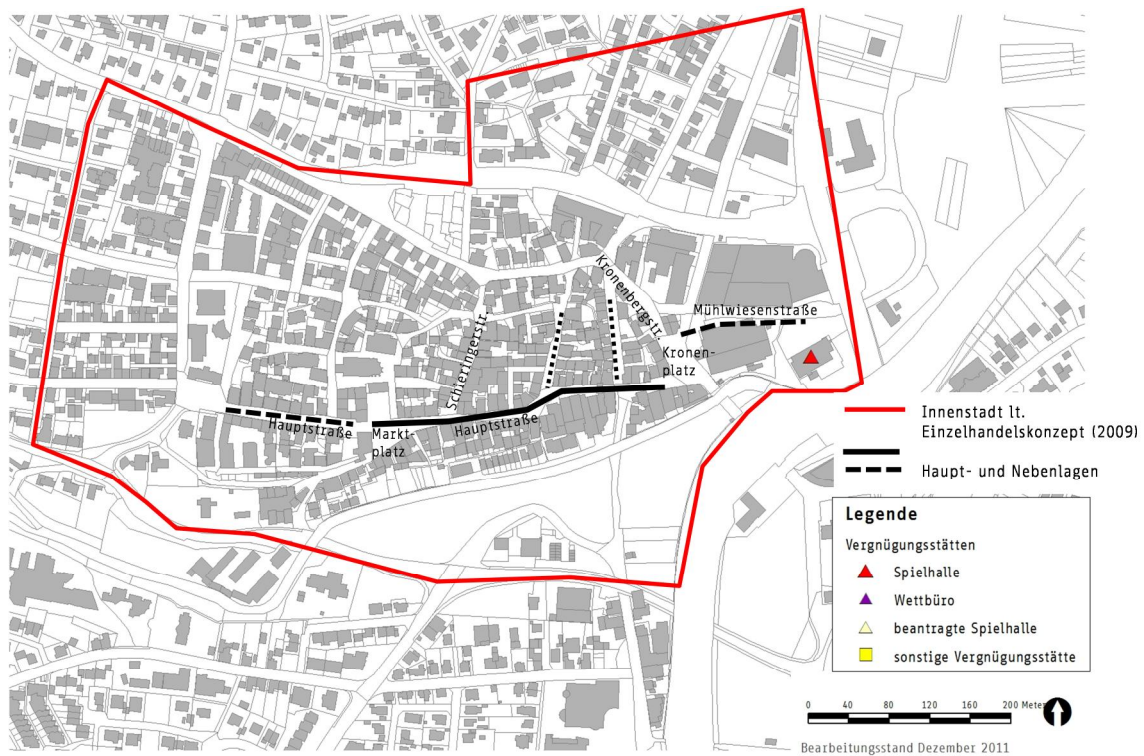
Quelle: eigenes Foto

Im Grundsatz gilt, dass nicht die Existenz einer Spielhalle, sondern vorrangig ihre Präsenz im öffentlichen Raum entscheidend für den städtebaulich-gestalterischen Integrationsgrad ist. Da Spielhallen auf Grund ihrer Nutzungseigenschaften (begrenzte Klientel, fehlende gesellschaftliche Akzeptanz) sich nur sehr schlecht im städtebaulich-funktionalen Sinn integrieren lassen, kann sich das Einfügen in das Umfeld insbesondere durch die Minimierung der Sichtbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit einstellen. Wichtig ist zudem, dass sich die Nutzung in einer positiven/ stabilen Umfeldsituation befindet (u.a. keine Häufungen von Spielhallen, Wettbüros oder anderen Vergnügungsstätten, vielfältiges Angebot an Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen).

### 3.2.2 Städtebaulich-funktionale Bestandssituation in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen

Die Karte 3 stellt die räumliche Lage der Spielhalle in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen dar. Auf Grund des Nutzungsprofils von Spielhallen lassen sich vielfältige Störpotenziale vermuten. Die erkennbaren Auswirkungen auf das direkte und nähere Umfeld werden im Folgenden untersucht.

**Karte 3: Räumliche Lage der Vergnügungsstätte in der Innenstadt**



Quelle: eigene Darstellung auf Basis eigener Erhebungen im November 2011 und Informationen der Stadtverwaltung, Kartengrundlage Stadt Bietigheim-Bissingen

Die Innenstadt von Bietigheim-Bissingen umfasst laut Einzelhandelskonzept<sup>44</sup> den Bereich zwischen Jakob-Lorber-Straße im Westen, der Mühlwiesenbrücke im Osten, der Karl-Mai-Allee im Norden und dem Fluss Metter im Süden. Im Norden und Süden wird der Bereich zusätzlich aufgeweitet (vgl. Karte 3).

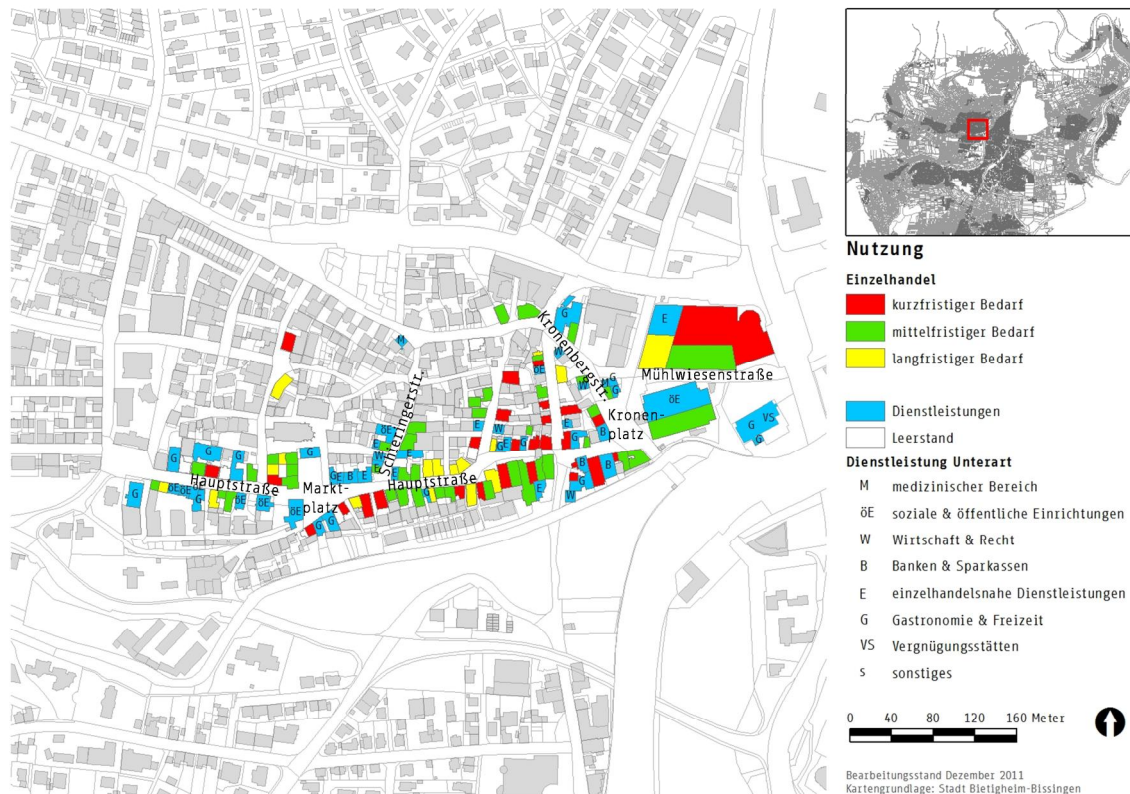
Die Hauptlage befindet sich in der Hauptstraße zwischen Markt- und Kronenplatz. In der Mühlwiesenstraße befindet sich ein großer Einzelhandelskomplex, der neben einem großen Supermarkt weitere Betriebe des kurz- und langfristigen Bedarfs und ergänzende Dienstleister umfasst. Angrenzend an den Kronenplatz befindet sich das Kronenzentrum, das neben Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben zudem Veranstaltungsräume beinhaltet. Die bestehende Spielhalle befindet sich in einem rückwärtig daran angrenzenden Gebäude in einer Nebenlage der Innenstadt. In der westlichen Hauptstraße vom Markt- bis zum Hillerplatz befinden sich kleinteilig strukturierte Einzelhandelsnutzungen und vermehrt Dienstleister, insbesondere Gastronomie, sowie kulturelle Einrichtungen. Die Seitenstraßen

<sup>44</sup> Vgl. GMA: Einzelhandelskonzept für die Stadt Bietigheim-Bissingen (2009).



Schieringerstraße, Fräuleinstraße, Ziegelstraße und Kronenbergstraße weisen eine sehr kleinteilige Einzelhandelsstruktur auf, zumeist handelt es sich dabei um inhabergeführte Fachgeschäfte. Die weiteren Straßen weisen weitgehend keinen Einzelhandelsbesatz auf (vgl. Karte 4).

**Karte 4: Erdgeschossnutzungen in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen**



Quelle: eigene Darstellung auf Basis eigener Erhebungen im November 2011 und Informationen der Stadtverwaltung, Kartengrundlage Stadt Bietigheim-Bissingen

Die Innenstadt von Bietigheim-Bissingen zeichnet sich im Wesentlichen durch eine vielfältige Struktur oftmals kleinteiliger, zumeist inhabergeführter Fachgeschäfte und Filialisten aus. Darüber hinaus besteht ein vielfältiges Dienstleistungs- und Gastronomieangebot sowie ein Angebot an kulturellen bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Im zentralen Versorgungsbereich sind Angebote aller Bedarfsbereiche vorhanden. Auf der Hauptstraße ist die höchste Einzelhandelsdichte in der Innenstadt zu verzeichnen, hier befinden sich Angebote aller Bedarfsbereiche und es besteht ein ausgewogener Mix zwischen inhabergeführten Fachgeschäften und Filialisten.



In den Nebenstraßen der Hauptstraße wird das Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot teilweise durch Wohnnutzung unterbrochen, auch in den Obergeschossen wird dort im Vergleich zur Hauptstraße häufiger gewohnt. Auch die zur Metter ausgerichteten Gebäude entlang der Metterstraße werden ausschließlich zum Wohnen genutzt.

**Foto 5: Marktplatz Arkaden**



Quelle: eigenes Foto November 2011

**Foto 6: Marktplatz**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 7: Hauptstraße**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 8: Wohnen an der Metterstraße**

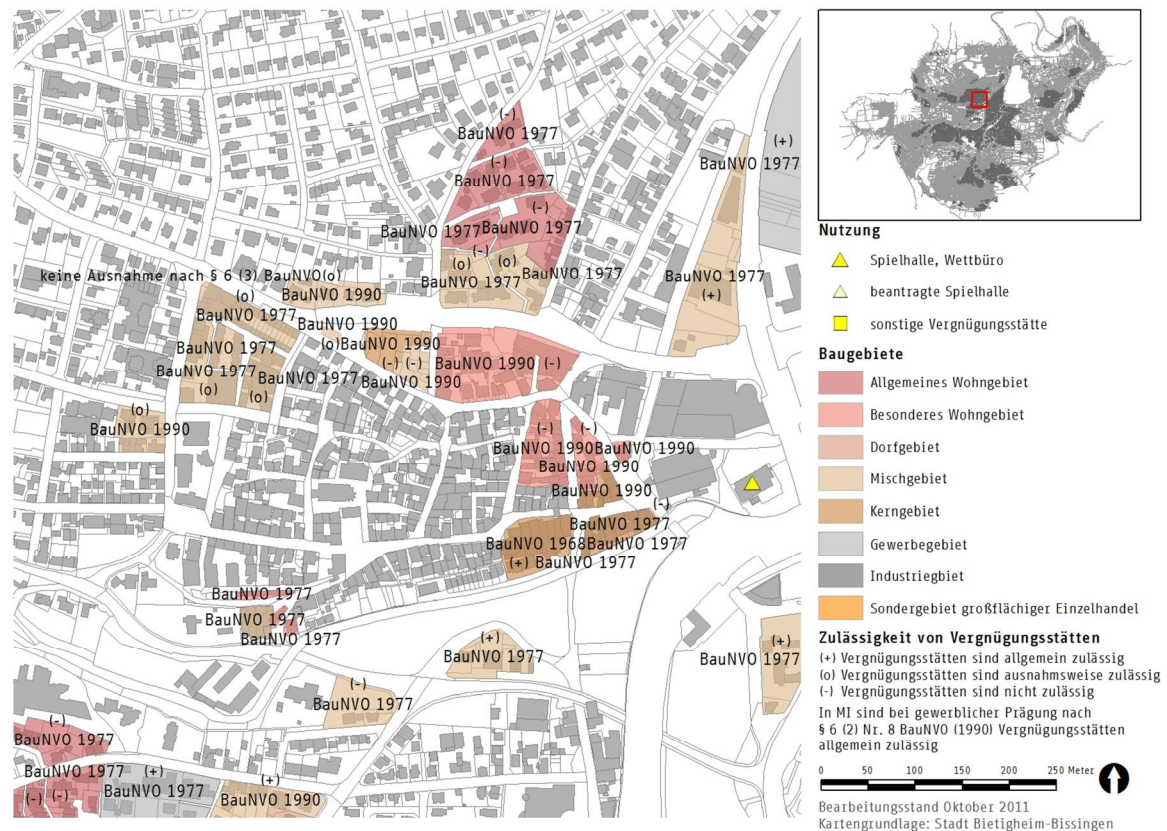


Quelle: eigenes Foto August 2011

Die Innenstadt von Bietigheim-Bissingen ist durch ihre historische Struktur und Bausubstanz geprägt. Die Gebäude sind überwiegend saniert und attraktiv gestaltet. Dies setzt sich in der Gestaltung des öffentlichen Raumes fort. Auch die Platzbereiche sind attraktiv gestaltet und weisen u.a. auf Grund der angrenzenden (Außen-)Gastronomie eine gute Aufenthaltsqualität auf. Die Leerstandsquote ist sehr gering. Insgesamt sind keine Trading-Down-Tendenzen erkennbar. Auf Grund der Nutzungsstruktur und der städtebaulichen Qualität stellt sich die Hauptstraße als stabile Lage dar.



**Karte 5: Derzeitige planungsrechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der Innenstadt**



Quelle: eigene Darstellung, Informationen der Stadtverwaltung, Kartengrundlage Stadt Bietigheim-Bissingen

Die derzeitige planungsrechtliche Situation ist in Karte 5 dargestellt: Innerhalb der Altstadt bestehen, soweit Bebauungspläne existieren, differenzierte Festsetzungen für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Im als Kerngebiet festgesetzten Bereich an der Hauptstraße zwischen Fräuleinstraße und Kronenplatz sind Vergnügungsstätten derzeit - mit Ausnahme eines kleinen Teilbereichs mit ausnahmsweiser Zulässigkeit - nicht zulässig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Unteres Tor" (westlich der Holzgartenstraße) sind Vergnügungsstätten derzeit allgemein zulässig. Im Bereich zwischen Ziegeleistraße und Kronenplatz sind nördlich der Hauptstraße Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Für die sonstigen Einzelhandelslagen existieren keine Bebauungspläne. Bezüglich der zukünftigen Steuerung von Vergnügungsstätten - insbesondere Spielhallen und Wettbüros - ist der Änderungsbedarf der bestehenden Bebauungspläne bzw. die Aufstellung von Bebauungsplänen in bisher unbeplanten Bereichen zu überprüfen.



**Foto 9: Markt auf der Hauptstraße**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 10: Rathaus Bietigheim**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 11: Kaufland**



Quelle: eigenes Foto November 2011

**Foto 12: Eingangsbereich Unteres Tor**



Quelle: eigenes Foto November 2011

### **3.2.3 Standortanalyse der bestehenden Vergnügungstätte in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen**

In Bietigheim-Bissingen befand sich zum Zeitpunkt der Erhebung nur eine Spielhalle in der Innenstadt. Die Mehrfachspielhalle in der Mühlwiesenstraße befindet sich in Innenstadtrandlage in einem Gebäudekomplex mit Gastronomienutzung und einem Fitnessstudio.



Foto 13: Mühlwiesenstraße 10



Quelle: eigenes Foto August 2011

Foto 14: Mühlwiesenstraße 10



Quelle: eigenes Foto August 2011

### Standort: Mühlwiesenstraße 10

- Innenstadtrandlage an der Enz,
- geringe Wahrnehmung: Lage innerhalb des Gebäudes, keine Fensterfront, Eingang im rückwärtigen Bereich,
- keine großflächige grellgestaltete Werbung,
- relativ hohe Frequenz durch Altstadtnähe, Fußwege an der Enz sowie angrenzende Parkplätze,
- kein funktionaler Bruch - Fitnessstudio und Gastronomie im gleichen Gebäude,
- keine Anzeichen für Trading-Down-Prozess erkennbar, stabiles Umfeld,
- insgesamt verträglicher Standort.

### 3.3 FUNKTIONS- UND STANDORTANALYSE IN DEN GEWERBEGEBIETEN VON BIETIGHEIM-BISSINGEN

Im vorangegangenen Kapitel wurde die räumliche Verteilung der Vergnügungstätten in der Kernstadt und speziell in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen aufgezeigt sowie ihre städtebaulich-funktionale Außenwirkung analysiert. Um die beste Lösung für die Ansiedlung von Vergnügungstätten im Stadtgebiet zu finden, werden in diesem Kapitel die Gewerbegebiete untersucht.

Im gewerblich geprägten Mischgebiet sind nicht kerngebietstypische Vergnügungstätten nach § 6 (1) Nr. 8 BauNVO allgemein zulässig. Nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO sind (auch kerngebietstypische) Vergnügungstätten in Gewerbegebieten als Ausnahme dann grundsätzlich zulässig, wenn - zu benennende - städtebauliche Gründe dem



nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten bzw. mögliche Ausschlüsse sind hierbei die Nutzungsstrukturen der gewerblich geprägten Bereiche und des näheren Umfeldes zu beschreiben und vergnügungsstättenbezogene Nutzungsverträglichkeiten abzuleiten.

Die Bestandsaufnahme der Nutzungsstrukturen der gewerblich geprägten Bereiche erfolgte im August 2011 durch Inaugenscheinnahme durch einen Mitarbeiter des Büros Dr. Acocella<sup>45</sup>. In Bezug auf die mögliche Verträglichkeit von Spielhallen und Wettbüros ist - insbesondere vor dem Hintergrund der durch diese verursachten bodenrechtlichen Spannungen - eine Differenzierung der Nutzungen u.a. nach Flächenintensität, Flächenproduktivität und Publikumsorientierung von Bedeutung. Weitere relevante und berücksichtigte Faktoren sind die Qualitäten der gewerblichen Flächen, die sich u.a. in einem klaren Nutzungsprofil (homogene Nutzungen), Erweiterungsmöglichkeiten/ Flächenpotenzialen, geringen Nutzungskonflikten (z.B. durch angrenzendes Wohnen), städtebauliche Qualitäten und einem guten/ besonderen Image (das zunehmend zum Standortfaktor wird) ausdrücken können.

### **3.3.1 Gewerbegebiet Seewiesen/ Büttenwiesen**

Das Gewerbegebiet Seewiesen/ Büttenwiesen ist der flächenmäßig größte gewerbliche Bereich in Bietigheim-Bissingen. Das Gebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet. Im Norden wird der Bereich durch die L 1125, im Westen durch die L 1130 (Poststraße), im Süden durch die Freiburger Straße und im Osten durch die Stadtgrenze zu Ingersheim begrenzt.

Die Struktur des Gebietes ist, sowohl bezogen auf die Parzellen- als auch auf die Nutzungsstruktur, heterogen.

Der nördliche Teilbereich (Büttenwiesen) ist westlich stark durch Einzelhandelnutzungen geprägt. Hier befinden sich u.a. ein Baumarkt und ein großes Möbelhaus. Im westlichen Teilbereich der Pleidelsheimer Straße befinden sich weitere publi-

---

<sup>45</sup> Durch die Zuordnung auf Basis der Inaugenscheinnahme kann es in Einzelfällen vorkommen, dass einzelne Unternehmen streng genommen einer anderen Branche zuzuordnen wären (z.B. Zuordnung von Großhandel als Einzelhandel, häufig auch Mischform). Für das Gesamtergebnis ist dies jedoch irrelevant, da die Nutzung auf Grund ihrer Außenwirkung (ggf. Publikumsorientierung), die letztlich für den Charakter eines Gebietes entscheidend ist, zugeordnet wurde.





kumsorientierte Nutzungen. Der östliche Teilbereich des Gebietes Büttenwiesen ist homogener strukturiert. Neben mehreren produzierenden Betrieben unterschiedlicher Größe befinden sich hier zudem Büro- und Dienstleistungsnutzungen. In diesem Bereich sind zudem Freiflächen für eine Weiterentwicklung des Gebietes vorhanden.

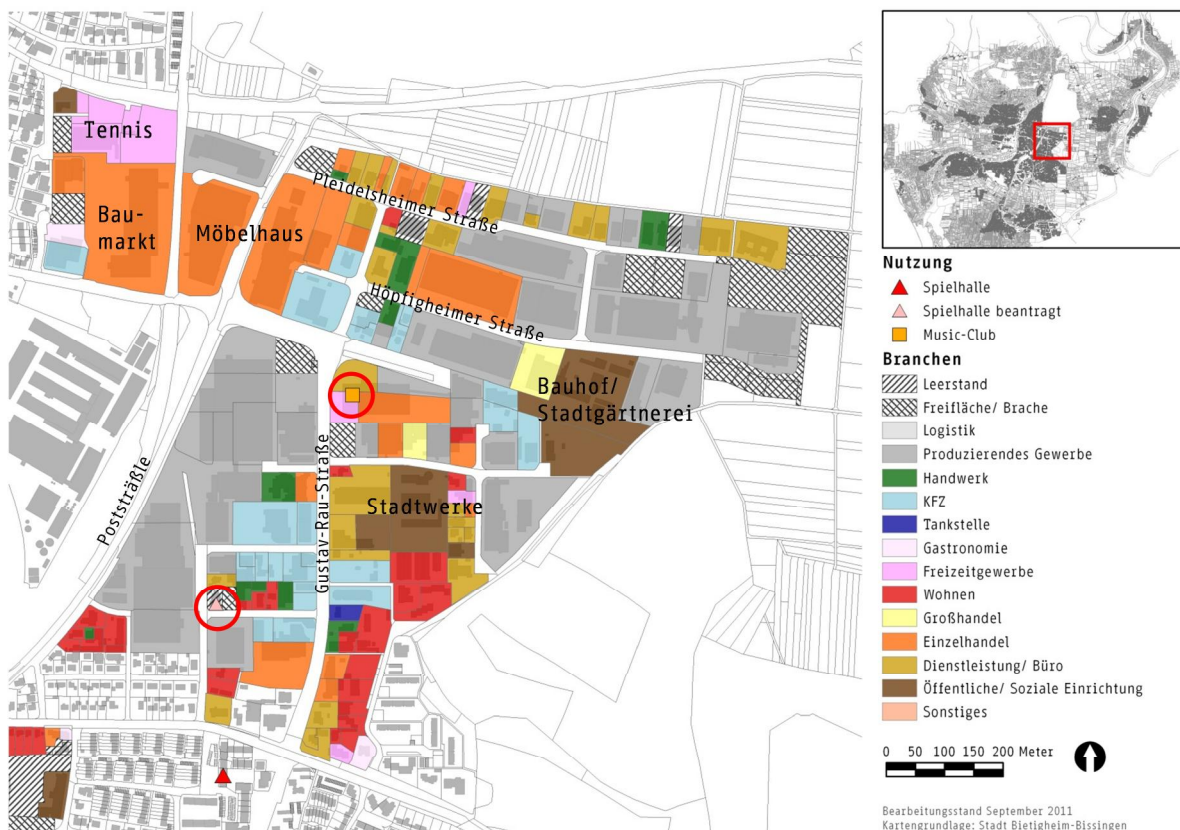
Auch der Bereich Seewiesen ist heterogen und in einigen Bereichen Publikumsorientiert. Im westlichen Bereich befindet sich ein großer produzierender Betrieb mit mehreren Werksgebäuden. Entlang der Gustav-Rau-Straße haben sich zahlreiche Einzelhandels- und publikumsorientierte Dienstleistungsnutzungen (u.a. ein Supermarkt und zwei Discounter) sowie vermehrt Kfz-Gewerbe angesiedelt. Diese Nutzungsstruktur führt zu einem hohen Publikumsverkehr und insbesondere zu einem hohen Verkehrsaufkommen. Ein Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr ist gegeben. Im Gebiet befinden sich zudem durchgängig ausgebaute Fußwegeverbindungen.

An der Gustav-Rau-Straße befindet sich eine genehmigte Diskothek, die aktuell nicht mehr betrieben wird. Für das leerstehende Gebäude einer Bäckerei wurde zudem eine Anfrage auf Errichtung einer Spielhalle gestellt. Dieser wurde von der Stadt abgewiesen.

Innerhalb des Gebietes befinden sich mit dem Bauhof, der Stadtgärtnerei und den Stadtwerken mehrere öffentliche Einrichtungen.

Südlich grenzt Wohnnutzung an das Gewerbegebiet an, vereinzelt findet sich auch im Gebiet eingestreute Wohnnutzung, vorwiegend in Verbindung mit Handwerksbetrieben. Insgesamt ist keine klare inhaltliche Ausrichtung erkennbar.

### Karte 6: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Seewiesen/ Büttenwiesen



Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

Foto 15: Gustav-Rau-Straße



Quelle: eigenes Foto August 2011

Foto 16: Heutingsheimer Straße



Quelle: eigenes Foto August 2011

### Standorte Gustav-Rau-Straße, Heutingsheimer Straße (Antrag)

- Gustav-Rau-Straße: genehmigte Diskothek (geschlossen),
- Lage innerhalb eines Einzelhandels- und Dienstleistungsgebäude, unauffällige Gestaltung,



- auf Grund unterschiedlicher Nutzungszeiten generell geringe Störpotenziale von Diskotheken in Gewerbelagen,
- Heutingsheimer Straße: Antrag auf Errichtung einer Spielhalle in ehemaliger Bäckerei,
- überwiegend traditionelle Nutzungen im direkten Umfeld,
- potenzielle Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge bei Ansiedlung einer Spielhalle.

Gutachterlich wird der Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros zum Schutz der Wohnnutzung, zum Schutz der traditionellen Gewerbebetriebe, zur Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten sowie zur Ermöglichung einer inhaltlichen Neupositionierung empfohlen.

### **3.3.2 Gewerbegebiet Laiern**

Das Gewerbegebiet Laiern (Laiern I, II, III und IV) ist ein - in überwiegenden Teilen - interkommunales Gewerbegebiet gemeinsam in einem Zweckverband mit der angrenzenden Gemeinde Tamm. Das Gebiet wird im Westen durch die Bahngleise, im Osten durch die Stuttgarter Straße und im Süden durch die K 1671 begrenzt.

Die Nutzungsstruktur des Gebietes ist überwiegend homogen. Insbesondere im nördlichen Teilbereich auf Bietigheim-Bissingen Stadtgebiet sind größere produzierende Betriebe und Logistikunternehmen prägend. Eine Ausnahme bildet der Teilbereich zwischen Asperger Straße und Stuttgarter Straße. Hier besteht eine kleinteiligere Parzellenstruktur mit einer heterogenen Nutzungsstruktur. In diesem Bereich haben sich einige Einzelhandelsbetriebe, ein Fitnessstudio, eine Gastronomiebetrieb und mehrere Betriebe des Kfz-Handwerks angesiedelt, die Publikumsverkehr erzeugen. Mit einer Indoor Beach Halle befindet sich zudem eine Freizeitnutzung an der Laiernstraße.

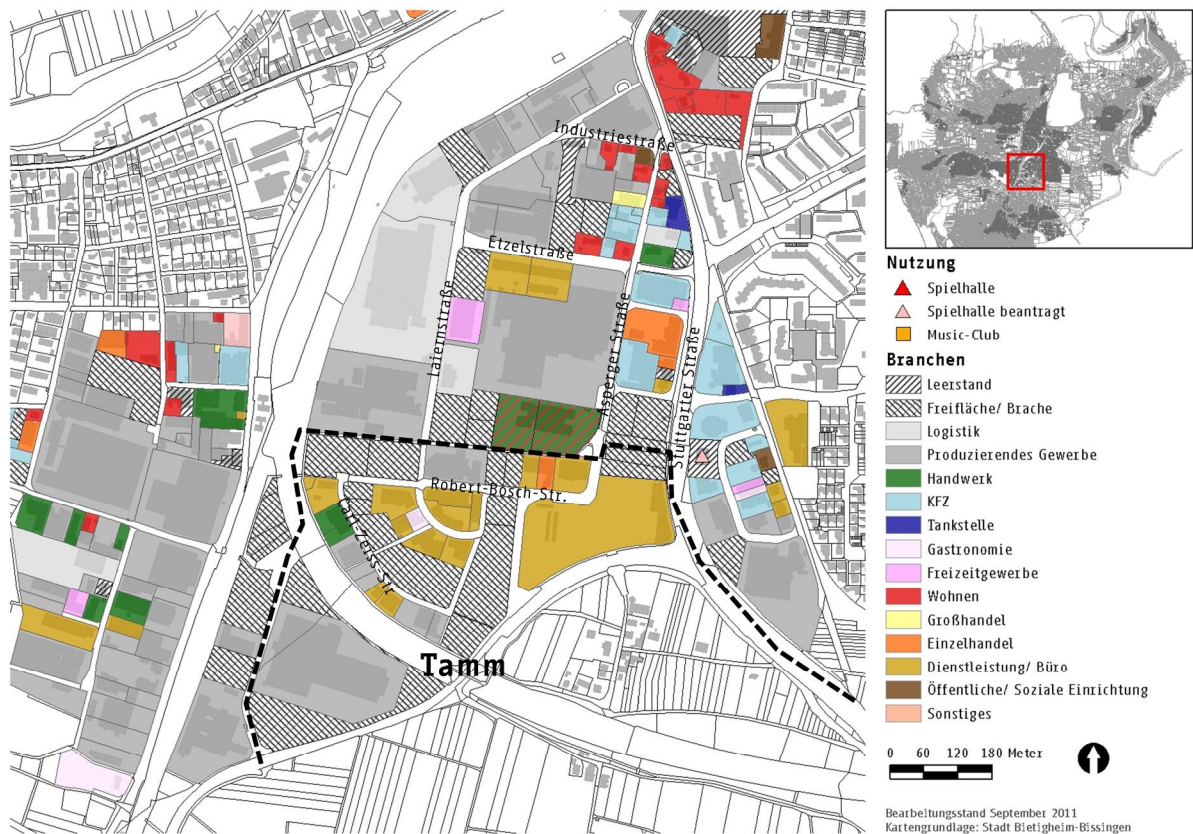
Der südliche Bereich des Gewerbegebietes Laiern ist relativ neu entwickelt. Hier dominieren moderne Büro- und Dienstleistungsgebäude. Insbesondere in diesem Bereich befinden sich noch viele Freiflächen. Weiter südlich schließen wiederum produzierende Betriebe an.

An der Stadtgrenze Bietigheim-Bissingen/ Tamm befindet sich eine Werkstätte für Menschen mit Behinderungen, die eine schutzwürdige Einrichtung darstellt.

Prägend für das Gewerbegebiet Laiern ist zudem die Firma Porsche, die mit zwei Standorten vertreten ist. Insbesondere das südlich gelegene von der B 27 gut sichtbare architektonisch auffällige Vertriebsgebäude prägt diesen Bereich.

Ein Anschluss an den ÖPNV ist über eine Busverbindung gegeben, zudem befindet sich der Bahnhof Bietigheim-Bissingen in fußläufiger Entfernung.

**Karte 7: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Laiern**



Quelle: eigene Erhebung August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

Zum Schutz der bestehenden Betriebe, zum Schutz des Bodenpreisgefüges und zum Schutz der sozialen/ öffentlichen Einrichtung sind Spielhallen und Wettbüros aus Gutachtersicht in allen Teilbereichen des Gewerbegebietes Laiern auszuschließen.





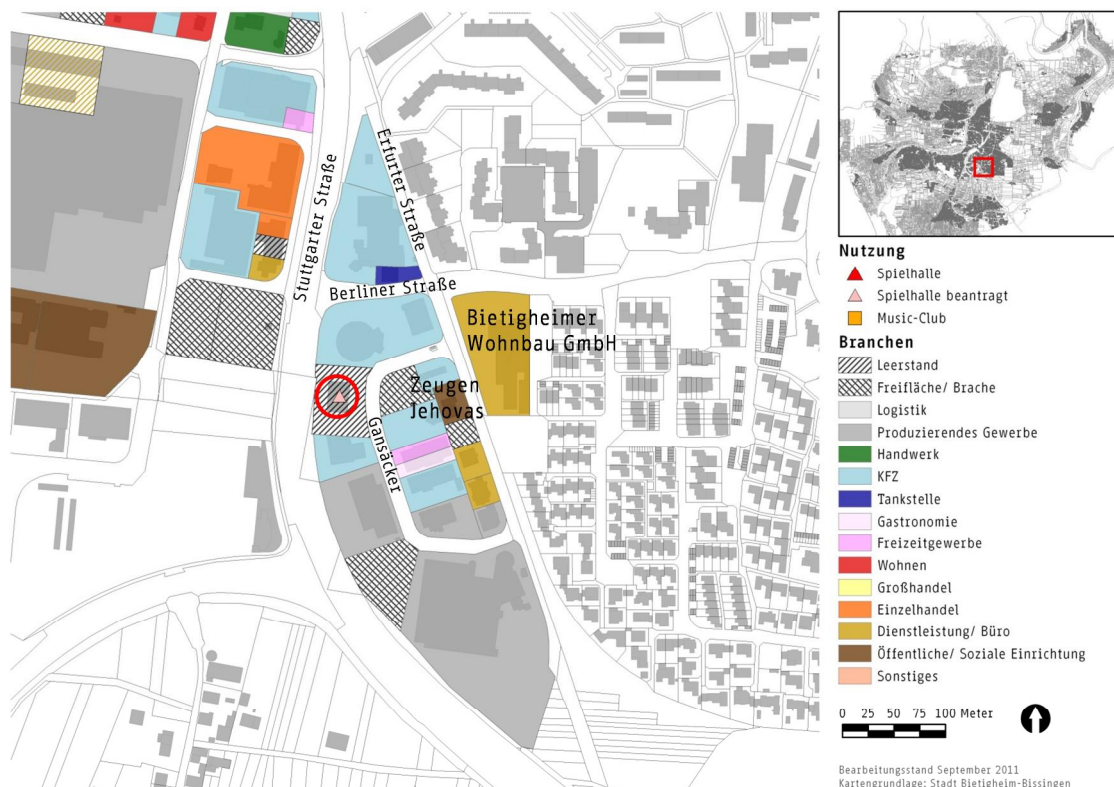
### 3.3.3 Gewerbegebiet Gansäcker

Das Gewerbegebiet Gansäcker befindet sich östlich der stark befahrenen B 27 und ist über diese gut überregional angeschlossen. Das Gebiet liegt an der Stadtgrenze zwischen Bietigheim-Bissingen und Tamm.

Der südliche Bereich ist durch produzierende nicht publikumsorientierte Betriebe mit einer extensiveren Flächennutzung geprägt. Im mittleren Bereich besteht eine kleinteiligere und heterogenere Nutzungsstruktur. Publikumsverkehr wird hier u.a. durch ein Fitnessstudio mit angrenzendem Gastronomiebetrieb hervorgerufen. Neben Dienstleistungsbetrieben und Kfz-Gewerbe befindet sich hier zudem ein Saal der Zeugen Jehovas. Der nördliche Bereich des Gebietes Gansäcker ist durch Kfz-Gewerbe (u.a. Handwerksbetriebe, Autohaus, Tankstelle) geprägt. Östlich grenzt ein Wohngebiet und das Gebäude der Bietigheimer Wohnbau GmbH an.

Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Gebietes bestehen durch kleinere Freiflächen und einen Leerstand, in dem eine Spielhalle beantragt wurde. Größere räumliche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Karte 8: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Gansäcker



Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

Foto 17: Gansäcker



Quelle: eigenes Foto August 2011

### Standort Gansäcker (Antrag)

- Antrag auf Errichtung einer Spielhalle in ehemaligem Reifenhandel, momentan Leerstand,
- autokundenorientierter Standort,
- publikumsorientierte Nutzungen: Fitnessstudio, Gastronomie,
- potenzielle Verdrängung von traditionellen gewerblichen Nutzungen sowie Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge bei Ansiedlung einer Spielhalle.

Zum Schutz des Bodenpreisgefüges, zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung sowie zum Schutz der bestehenden Betriebe wird gutachterlich der Ausschluss von Vergnügungsstätten empfohlen.

### 3.3.4 Gewerbegebiet Bruchwald

Das Gewerbegebiet Bruchwald erstreckt sich zwischen der Keplerstraße und der Hauptallee. Im Osten wird das Gebiet durch die Carl-Benz-Straße und die anschließenden Bahngleise begrenzt. Im Westen schließt ein Wohngebiet sowie der Bruchwald an.

Das Gebiet weist eine homogene Nutzungsstruktur mit überwiegend traditionellen gewerblichen Betrieben auf. Prägend sind mehrere große produzierende Betriebe, die sich entlang des Carl-Benz-Straße und des Marbacher Wegs angesiedelt haben. Im westlichen Bereich des Marbacher Wegs, an der Rosenstraße, entlang der Adolf-Heim-Straße und im nördlichen Bereich besteht eine kleinteiligere Parzellen-

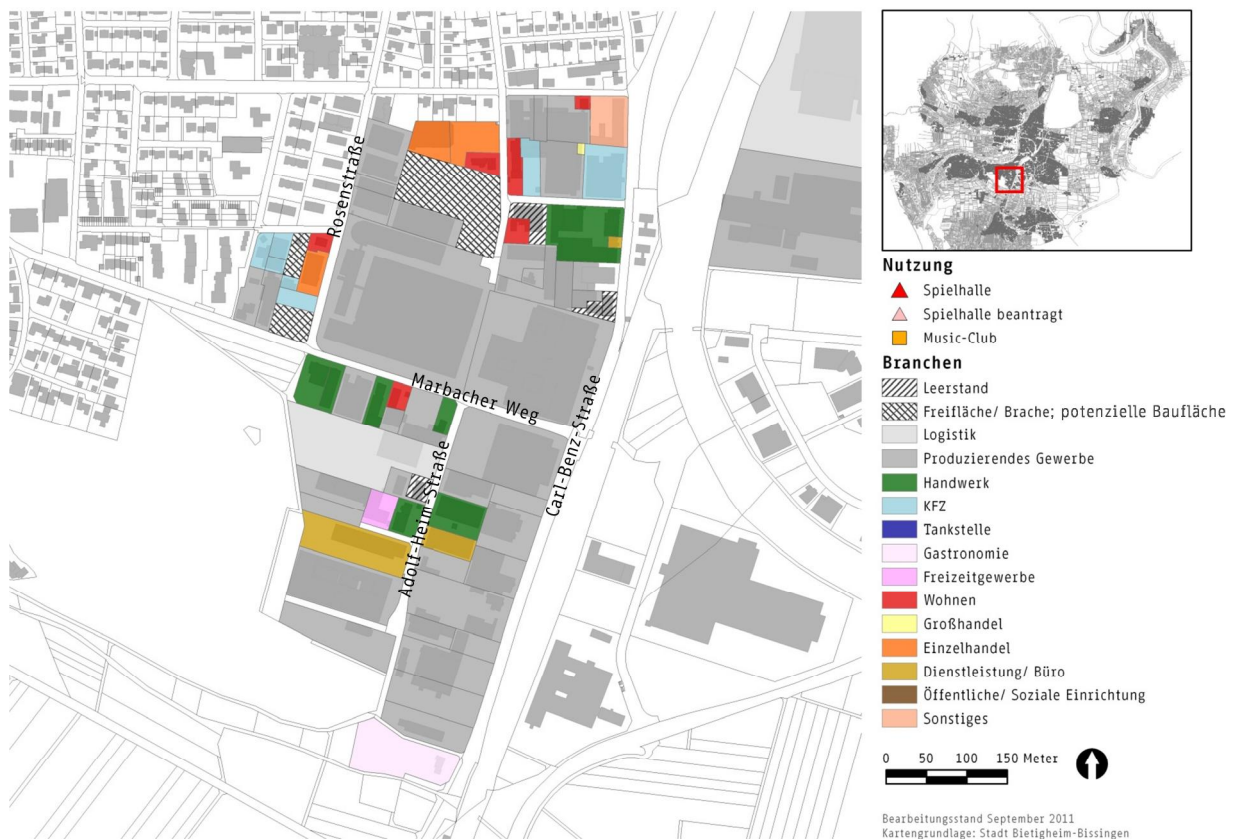


struktur. Auch dort haben sich vorwiegend gewerbegebietstypische Nutzungen wie Handwerksbetriebe, kleinere produzierende Betriebe und Büronutzungen angesiedelt. Im nördlichen Bereich sind vereinzelt Wohnnutzungen zu konstatieren.

Publikumsverkehr wird lediglich durch ein Fitnessstudio in der Adolf-Heim-Straße und einen Discounter in der Zeppelinstraße hervorgerufen. Dieser befindet sich allerdings am nördlichen Rand des Gewerbegebietes angrenzend zur Wohnnutzung, so dass der Kern des Gewerbegebietes weitgehend frei von gewerbegebietstypischen Nutzungen ist. An der Ecke Keplerstraße/ Carl-Benz-Straße befindet sich zudem das Technische Hilfswerk.

Auf Grund der räumlichen Lage im Stadtgefüge zwischen Wohngebieten, den Bahngleisen und dem Bruchwald bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen lediglich durch einige Freiflächen und kleinere Leerstände innerhalb des Gebietes.

**Karte 9: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Bruchwald**



Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

Zum Schutz der bestehenden Betriebe, zum Schutz des Bodenpreisgefüges, zur Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten sowie zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen wird aus Gutachtersicht der Ausschluss von Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet Bruchwald empfohlen.

### **3.3.5 Gewerbegebiet "Valeo/ Hubele-Kienzle-Areal"**

Das Gewerbegebiet "Valeo/ Hubele-Kienzle-Areal" befindet sich an der Stuttgarter Straße und ist somit verkehrlich gut erschlossen. Das Gebiet wird geprägt durch den Leerstand eines großen produzierendes Betriebes, der innerhalb von Bietigheim-Bissingen umgesiedelt ist und sich nun im Gewerbegebiet Seewiesen/ Büttenwiesen befindet. Das Gebiet ist überwiegend nicht zugänglich. Von der Stuttgarter Straße aus zugänglich hat sich ein Kfz-Handwerksbetrieb angesiedelt. Zudem befindet sich innerhalb des Gebietes noch ein, von der Gartenstraße aus erschlossen, produzierender Betrieb. Der Bereich ist umgeben von Wohnnutzungen. An der Gartenstraße wurde ein Seniorenzentrum errichtet. Entlang der Freiburger Straße hat sich kleinteiliger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel und ein Gastronomiebetrieb angesiedelt. Hier befindet sich zudem der Leerstand einer ehemaligen Bäckerei.

Die bestehenden Freiflächen und der große Leerstand des ehemaligen Produktionsgebäudes bieten gute, jedoch räumlich eingeschränkte, Entwicklungsmöglichkeiten für die Gewerbelage zwischen Stuttgarter Straße und Gartenstraße. Seitens der Stadt Bietigheim-Bissingen ist geplant, das Gebiet überwiegend als Wohngebiet auszuweisen. Zur Stuttgarter Straße orientiert sind ein Hotelstandort sowie ein Gewerbestandort geplant, der u.a. eine lärmabschirmende Funktion für das dahinterliegende/ geplante Wohngebiet übernehmen soll.





Karte 10: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet "Valeo/ Hubele-Kienzle-Areal"



Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

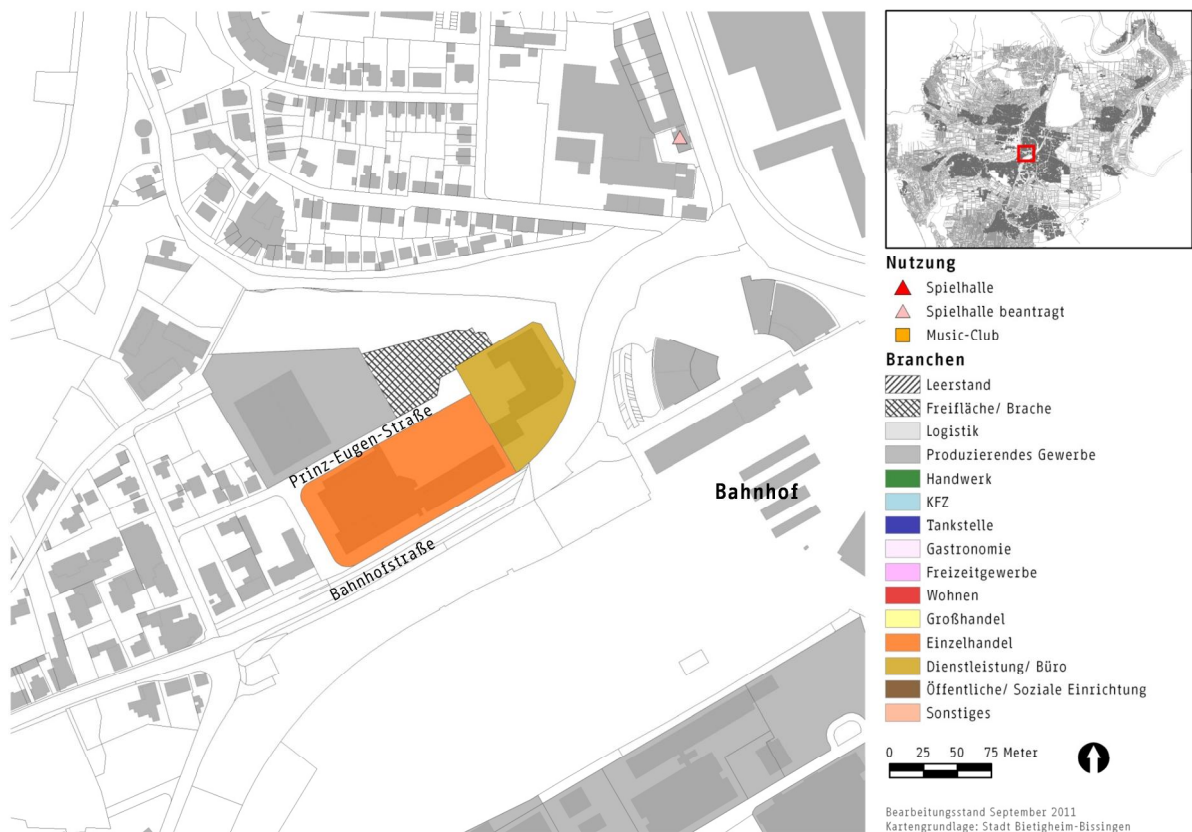
Zum Schutz der bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten für traditionelle gewerbliche Betriebe, zum Schutz des Bodenpreisgefüges sowie zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen sind Vergnügungsstätten aus Gutachtersicht im Gewerbegebiet "Valeo/ Hubele-Kienzle-Areal auszuschließen.

### 3.3.6 Gewerbegebiet Prinz-Eugen-Straße

Der gewerblich geprägte Bereich Prinz-Eugen-Straße befindet sich an zentraler Stelle gegenüber des Bahnhofs. Von der Bahnhofstraße aus zugänglich befindet sich die Postzentrale. An der Prinz-Eugen-Straße hat sich zudem ein großer Supermarkt sowie ein produzierender Betrieb mit Ausstellungsfläche angesiedelt. Auf Grund des Supermarktes besteht eine relativ hohe Publikumsfrequenz insbesondere des motorisierten Individualverkehrs.

Erweiterungsmöglichkeiten bestehen in diesem Bereich nicht.

**Karte 11: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Prinz-Eugen-Straße**



Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

Zum Schutz der bestehenden Nutzungsstrukturen, sowie zum Schutz des Bodenpreisgefüges sind Vergnügungsstätten aus Gutachtersicht im Gewerbegebiet Prinz-Eugen-Straße auszuschließen.

### 3.3.7 Gewerbegebiet Mühlwiesen

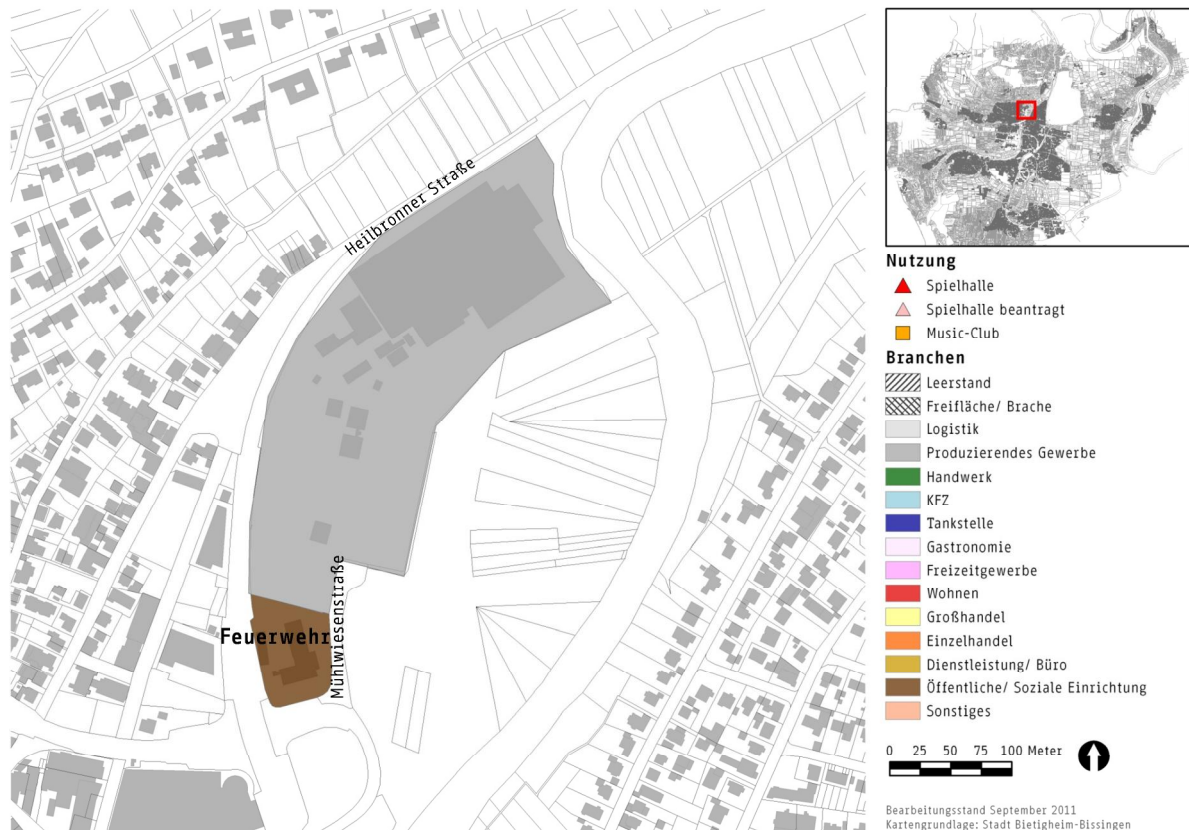
Der gewerbliche Bereich Mühlwiesen entspricht dem Gelände eines großen produzierenden Betriebes, der über eine Sackgasse erschlossen ist. Das Gelände ist geschlossen und für werksfremde Personen nicht zugänglich.

Vorgelagert befindet sich die Feuerwehr. Publikumsverkehr befindet sich lediglich im weiteren Verlauf der Mühlwiesenstraße auf Grund des angrenzenden Parkplatzes für Besucher der Innenstadt.

Nördlich angrenzend an die Feuerwehr ist in naher Zukunft die Ausweisung eines Sondergebietes geplant, dort entsteht ein Einzelhandelsstandort für u.a. einen Vollsortimenter.



Karte 12: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Mühlwiesen



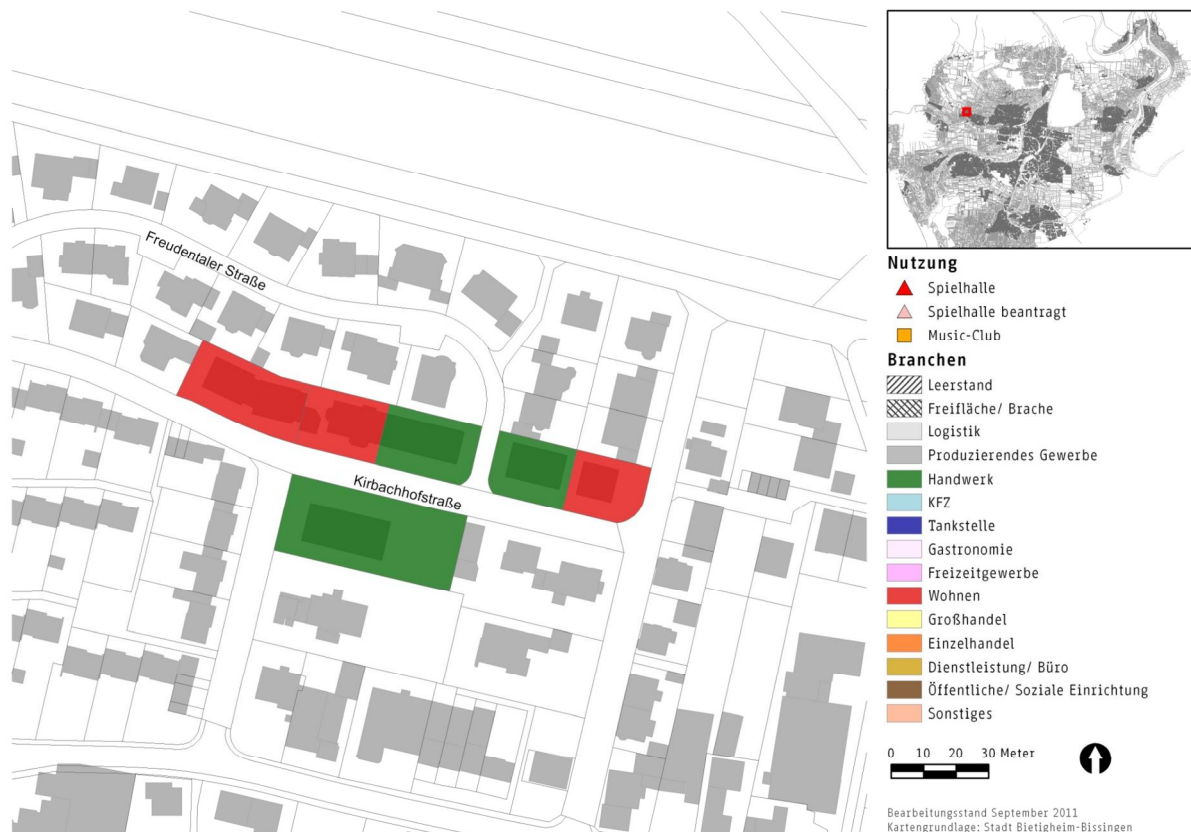
Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

Zum Schutz des bestehenden Betriebes sowie zur Wahrung der Erweiterungsmöglichkeiten und zum Schutz des Bodenpreisgefüges sind Vergnügungsstätten aus Gutachtersicht im Gewerbegebiet Mühlwiesen auszuschließen.

### 3.3.8 Gewerbegebiet Metterzimmern

Das Gewerbegebiet Metterzimmern befindet sich im Stadtteil Metterzimmern an der Kirbachhofstraße. Hier haben sich Handwerksbetriebe mit angrenzendem Wohnen angesiedelt. Die Handwerksbetriebe sind umgeben von Wohnnutzungen (überwiegend Ein- und Zweifamilienhausbebauung). Ein durch die gewerblichen Nutzungen hervorgerufener Publikumsverkehr besteht nicht, vielmehr handelt es sich um eine ruhige Wohnlage abseits des Hauptverkehrs.

Karte 13: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Metterzimmern



Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

Vorrangig zum Schutz der Wohnfunktion sowie zum Schutz der bestehenden Betriebe wird gutachterlich der Ausschluss von Vergnügungsstätten empfohlen.

### 3.3.9 Gewerbegebiete Lindenstraße/ Tammer Straße

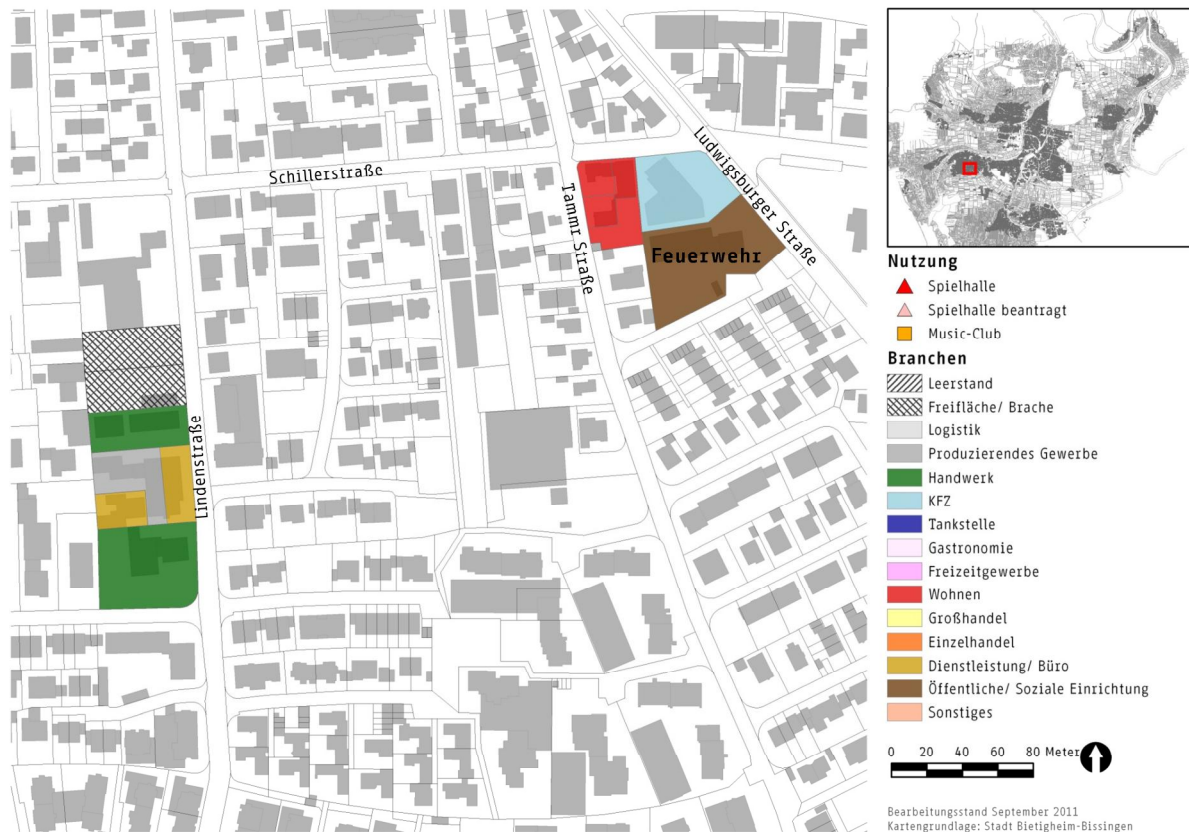
Die gewerblichen Bereiche Lindenstraße und Tammer Straße befinden sich im Stadtteil Bissingen innerhalb eines Wohngebietes. Entlang der Lindenstraße haben sich Handwerksbetriebe sowie ein kleinerer produzierender Betrieb mit Versandhandel angesiedelt.

An der Tammer Straße befinden sich ein Autohaus sowie ein Standort der Feuerwehr.





Karte 14: Nutzungsstruktur Gewerbegebiete Lindenstraße/ Tammer Straße



Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

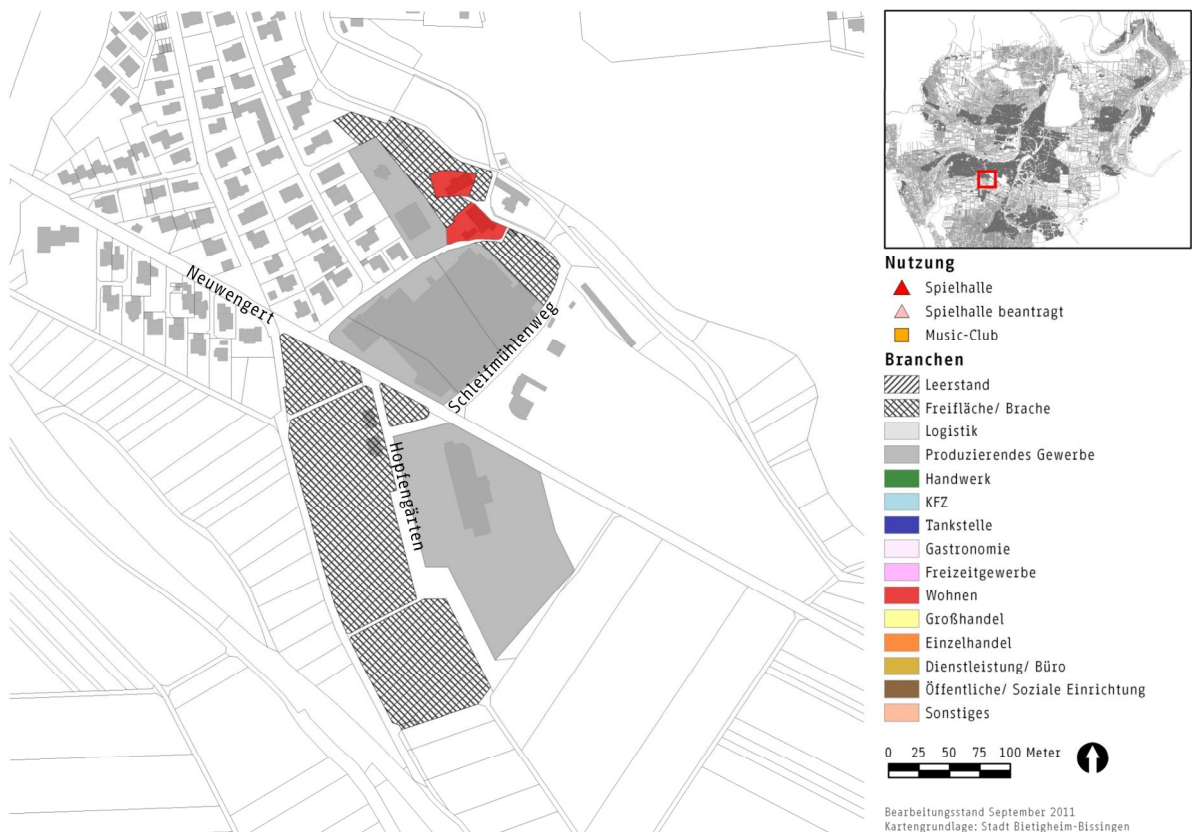
Gutachterlich wird zum Schutz der bestehenden Betriebe sowie insbesondere zum Schutz der Wohnnutzung in beiden Bereichen der Ausschluss von Vergnügungsstätten empfohlen.

### 3.3.10 Gewerbegebiet Hopfengärten/ Schleifmühle

Im südlichen Bereich des Stadtteils Bissingens befindet sich das Gewerbegebiet Hopfengärten/ Schleifmühle. Der Bereich ist homogen strukturiert und geprägt durch zwei große produzierende Betriebe. Im südwestlichen Bereich befinden sich Freiflächen, die für Erweiterungen genutzt werden können. Im Süden des Gebietes schließen landwirtschaftliche Flächen an, im Nordwesten wird das Gebiet durch Wohnbebauung begrenzt.

Die Straße Neuwengert/ Holzweg ist gering befahren, so dass so gut wie kein Durchgangsverkehr besteht. Auch weiterer Publikumsverkehr wird durch die bestehende Nutzungsstruktur nicht hervorgerufen.

**Karte 15: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Hopfengärten/ Schleifmühle**



Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

Zum Schutz der bestehenden Betriebe, der bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten, zum Schutz des Bodenpreisgefüges sowie zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung wird Gutachterlich der Ausschluss von Vergnügungsstätten empfohlen.

### 3.3.11 Gewerbegebiet Gottlob-Grotz-Straße

Der gewerblich geprägte Bereich Gottlob-Grotz-Straße befindet sich im Stadtteil Bissingen an der stark befahrenen Bahnhofstraße auf der Höhe einer der zentralen Verbindungen der Stadtteile Bietigheim und Bissingen.

Das Gebiet ist homogen strukturiert nördlich und südlich der Bahnhofstraße geprägt von zwei großen produzierenden Betrieben mit mehreren Werks- und Verwaltungsgebäuden. Im Kreuzungsbereich Gottlob-Grotz-Straße/ Bahnhofstraße hat sich zudem ein Kfz-Handwerksbetrieb angesiedelt. Die gewerblichen Nutzungen sind umgeben von Wohnbebauung, Freiflächen und größere Erweiterungsmöglichkeiten bestehen nicht.



Karte 16: Nutzungsstruktur Gewerbegebiet Gottlob-Grotz-Straße



Quelle: eigene Erhebung im August 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

Zum Schutz der bestehenden Betriebe, zum Schutz des Bodenpreisgefüges sowie zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen sind Vergnügungsstätten aus Gutachter-sicht auszuschließen.

### 3.3.12 Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten in gewerblichen Gebieten

Die Gewerbegebiete in Bietigheim-Bissingen sind, mit Ausnahme einer genehmigten jedoch nicht mehr betriebenen Diskothek, frei von Vergnügungsstätten. In Bietigheim-Bissingen bestehen daher in den Gewerbelagen keine von Vergnügungsstätten verursachten bodenrechtlichen Spannungen und Nutzungskonflikte. Bodenrechtliche Spannungen werden in einigen Gewerbelagen (z.B. GE Seewiesen/ Büttenwiesen) durch eine starke Einzelhandelsprägung hervorgerufen.

Die Stadt Bietigheim-Bissingen verfügt über attraktive Gewerbebereiche bzw. Standorte mit einem hohen Zukunftspotenzial, die ein verträgliches Bodenpreisniveau aufweisen und nur im geringen Maße durch Fremdkörperbesatz (z.B. auch Ein-



zelhandel) gestört wurden (z.B. GE Bruchwald). Ein attraktives Bodenpreisniveau ist nicht nur für Existenzgründer und Start-Up-Firmen entscheidend, sondern ist auch für die Standortfindung größerer Betriebe von Bedeutung. Dieser Standortfaktor ist für eine Stadt wie Bietigheim-Bissingen, die grundsätzlich nur noch über begrenzte Entwicklungsoptionen für Gewerbeflächen verfügt, sehr wichtig.

Durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen, außerhalb der allgemeinen Zulässigkeit, besteht jedoch die Gefahr einer Störung des sensiblen Bodenpreisgefüges, da sie in der Lage sind, andere Betriebe mit deutlich höherem Investitionsbedarf und geringer Ertragsstärke zu verdrängen. Überdies sind weitere Konfliktpunkte zu beachten wie z.B. die Störungen von angrenzenden Wohnfunktionen.

Die weitere An- und Umsiedlung sollte unter Beachtung der folgenden maßgeblichen Kriterien erfolgen:

- Beachtung der aufgezeigten besonderen städtebaulichen Gründe,
- standortbezogene wirtschaftspolitische Zielsetzungen für gewerblich geprägte Bereiche,
- Wahrung der sozialen Kontrolle,
- Betriebsabläufe dürfen nicht gestört werden.

In allen Gewerbegebieten sind Spielhallen und Wettbüros als Unterarten der Vergnügungsstätten nicht verträglich. Aus Gutachtersicht sind Spielhallen und Wettbüros zum Schutz der Gewerbebetriebe, zur Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten, zum Schutz des Bodenpreisgefüges sowie zum Schutz der ggf. angrenzenden Wohnnutzung und sozialen und öffentlichen Einrichtungen auszuschließen. Die verträgliche Ansiedlung der weiteren Unterarten von Vergnügungsstätten (Diskotheken/ Tanzlokale, Swinger-Clubs u.ä.) ist im Einzelnen zu prüfen (vgl. Kap. 5).





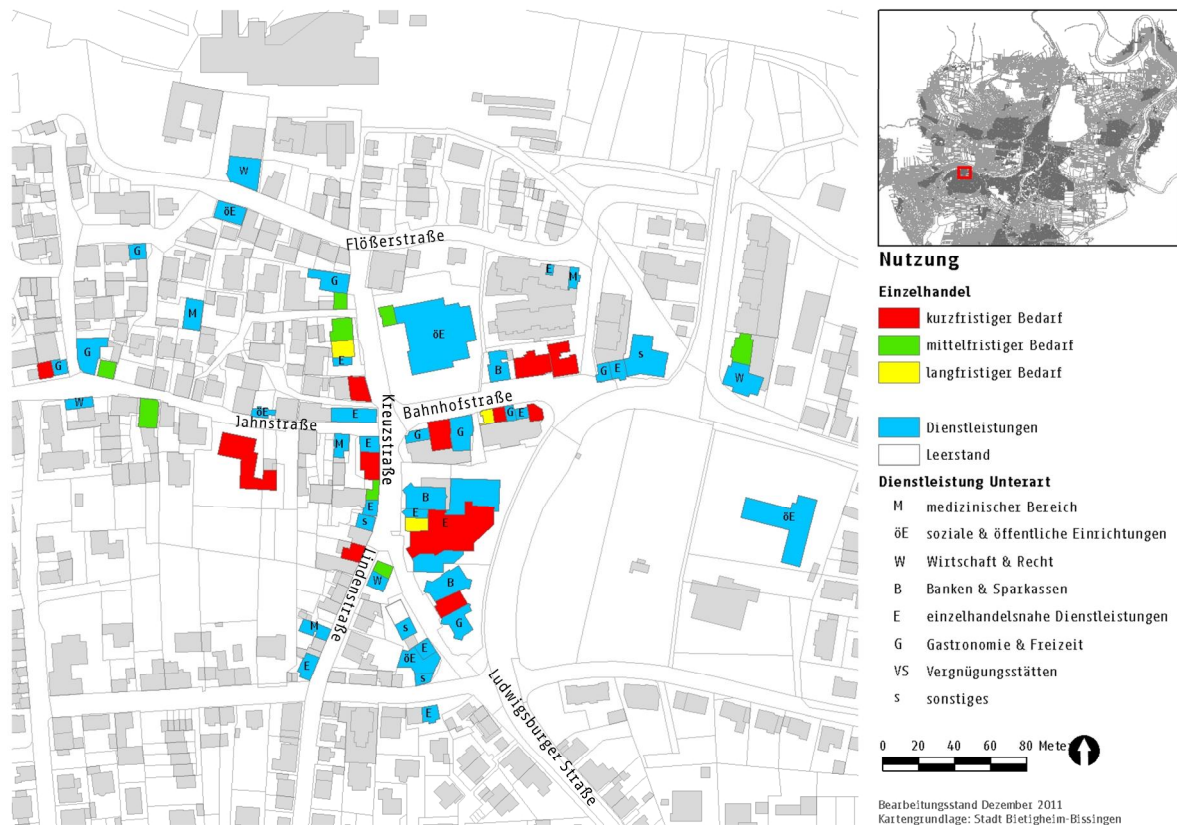
### 3.4 STANDORT- UND FUNKTIONSANALYSE DER GEMISCHTEN BAUFLÄCHEN VON BIETIGHEIM-BISSINGEN

#### 3.4.1 Steuerung von Vergnügungsstätten in den weiteren zentralen Bereichen

Die Stadt Bietigheim-Bissingen weist neben dem zentralen Bereich der Innenstadt Bietigheim zwei weitere zentrale Bereiche auf, die hinsichtlich ihrer Nutzungsstruktur untersucht wurden.

Das Zentrum Bissingen befindet sich im historischen Kern von Bissingen. Hier befindet sich u.a. das Rathaus Bissingen. Entlang der Bahnhofstraße und der Kreuzstraße befinden sich zudem weitere Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen. Das Einzelhandelsangebot ist überwiegend nahversorgungsrelevant. Insbesondere der nah und gut übernimmt eine wichtige Nahversorgungsfunktion. Die Nutzungsstruktur ist kleinteilig. In den Obergeschossen wird überwiegend gewohnt. Auch die angrenzenden Seitenstraßen sind durch Wohnnutzungen geprägt.

Karte 17: Erdgeschossnutzungen Zentrum Bissingen



Quelle: eigene Erhebung im November 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen

**Foto 18: Zentrum Bissingen**



Quelle: eigenes Foto November 2011

**Foto 19: Rathaus Bissingen**



Quelle: eigenes Foto November 2011

Das Nahversorgungszentrum Buch befindet sich in zentraler Lage innerhalb des Wohngebietes Buch. Entlang der Buchstraße befinden sich im Erdgeschoss eines fünf- bis sechsgeschossigen Gebäudekomplexes überwiegend nahversorgungsrelevante Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen. In den Obergeschossen sind zudem Ärzte angesiedelt. Die angrenzenden Bereiche sowie die Oberschosse sind Wohnnutzungsgeprägt. Nördlich des Zentrums Buch befindet sich auf der anderen Seite der Freiburger Straße das Gewerbegebiet Seewiesen/ Büttenwiesen, in dem sich in unmittelbarer Nähe u.a. ein Discounter und ein Getränkemarkt befinden. Innerhalb des Zentrums bestehen zwei Spielhallen, die jeweils vom Erdgeschoss zugänglich sind (Buchstraße bzw. Nelkenweg). Planungsrechtlich besteht eine Festsetzung als Kerngebiet mit einem Ausschluss von Vergnügungsstätten im Erdgeschoss sowie einem Ausschluss von kerngebietstypischen Vergnügungsstätten ab dem 1. Obergeschoss. Faktisch ist das Buch Zentrum jedoch überwiegend wohnlich geprägt. Eine städtebauliche und planerische Neuordnung des Gebietes mit einer entsprechenden Anpassung der Gebietstypik ist aus Gutachtersicht empfehlenswert.



**Foto 20: Zentrum Buch**



Quelle: eigenes Foto November 2011

**Foto 21: Zentrum Buch**



Quelle: eigenes Foto November 2011

**Foto 22: Spielhalle Buchstraße**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 23: Spielhalle Buchstraße**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 24: Nelkenweg**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 25: Nelkenweg**



Quelle: eigenes Foto August 2011

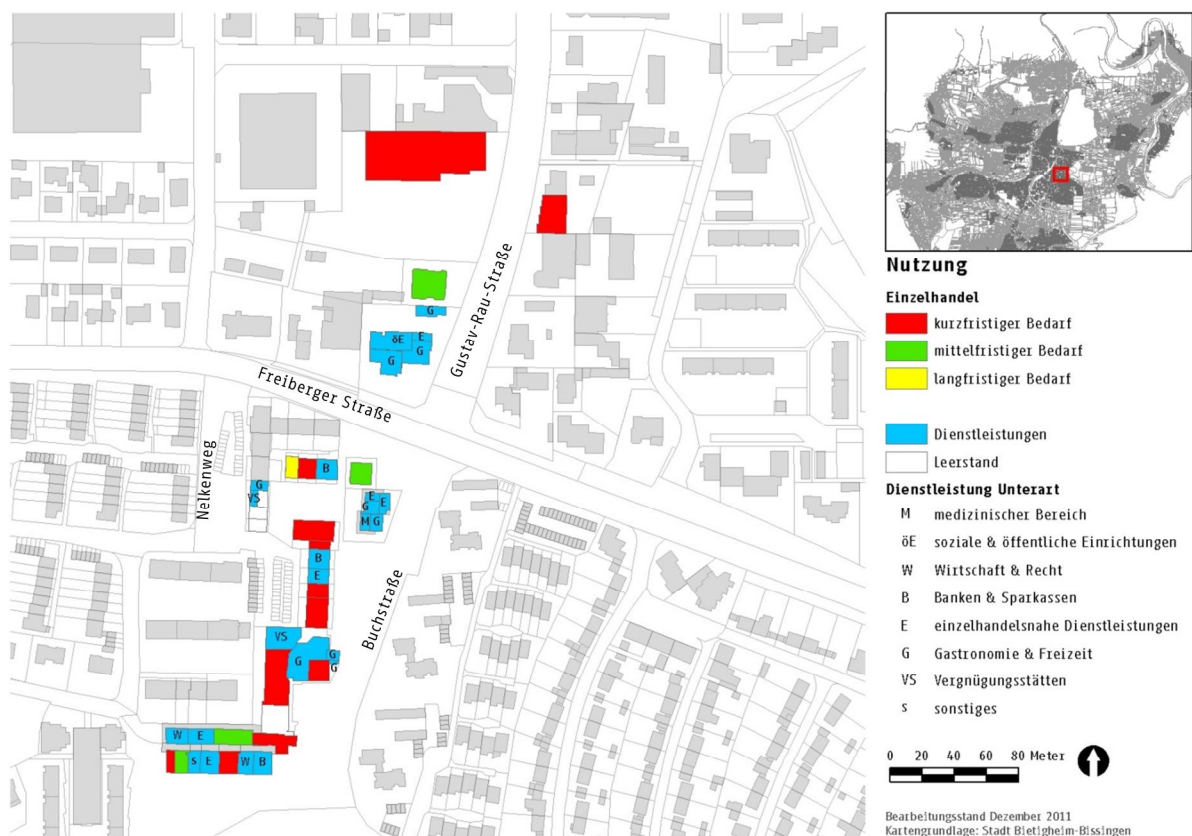


## Standorte Buchstraße, Nelkenweg

- Nelkenweg: Abschottung durch verklebte Scheiben, städtebauliche Hinterhof-situation, Konflikt mit angrenzender Wohnnutzung,
- Buchstraße: zentrale Lage innerhalb des Nahversorgungszentrums, verklebte Scheiben teilweise durchsichtig,
- Verdrängung von Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen,
- Nutzungskonflikt mit Wohnnutzung,
- eventuell Bodenpreissteigerung der Nebenlage,

Zum Schutz der Versorgungsfunktion (insbesondere Nahversorgung) sowie zum Schutz der Wohnnutzung und der angrenzenden öffentlichen und sozialen Einrichtungen wird aus Gutachtersicht der Ausschluss von Vergnügungsstätten in den zentralen Bereichen Bissingen und Buch empfohlen.

Karte 18: Erdgeschossnutzungen Zentrum Buch



Quelle: eigene Erhebung im November 2011; Kartengrundlage: Stadt Bietigheim-Bissingen



### 3.4.2 Steuerung von Vergnügungsstätten in den Mischgebieten der Kernstadt

In Mischgebieten mit einem höheren Wohnanteil sind im Sinne der BauNVO nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig. Wenn die Mischgebiete eher gewerblich geprägt sind und somit die Wohnfunktionen einen deutlich geringeren Anteil haben, sind kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO allgemein zulässig.

In Bietigheim-Bissingen sind die innenstadtnahen Mischgebiete eher wohnnutzungsgeprägt. Zusätzlich ist eine Nutzungsverträglichkeit auf Grund der angrenzenden Schul- und Kindergartenstandorte nicht gegeben. Die Gewerbe- und Geschäftsstruktur in den Nebenlagen ist zudem stark auf die Bedürfnisse der Wohnnutzungen im näheren Umfeld ausgerichtet. Da Vergnügungsstätten als zentrale Dienstleistungseinrichtungen einen größeren Einzugsbereich erwarten lassen, sind negative Auswirkungen auf die wohngeprägten Mischgebiete sehr wahrscheinlich. Zudem sind auf Grund branchenüblicher langer Öffnungszeiten insbesondere Spielhallen und Wettbüros unverträglich in Bezug auf Wohnnutzungen.

Die Stuttgarter Straße ist eine wichtige Zufahrtstraße in die Kernstadt und zum Bahnhof. Der Bereich östlich der Stuttgarter Straße ist von der Ulrichstraße bis zur Straße Im Aurain planungsrechtlich als Kerngebiet festgesetzt, es besteht eine allgemeine Zulässigkeit für Vergnügungsstätten. Faktisch entspricht der Bereich jedoch eher einem gewerblich geprägten Mischgebiet. Planerisch wäre zu überlegen diesen Bereich langfristig städtebaulich neu zu ordnen und die Gebietstypik entsprechend der städtebaulichen Konzeption anzupassen. In diesem Bereich der Stuttgarter Straße haben sich vier Spielhallen und ein Wettbüro angesiedelt. Zudem bestehen weitere Anträge auf die Errichtung von Spielhallen. Eine Prägung durch Vergnügungsstätten ist in diesem Bereich bereits zu konstatieren. Der Bereich westlich der Stuttgarter Straße ist gewerblich genutzt.

Die Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen, die sich entlang der Stuttgarter Straße angesiedelt haben, haben überwiegend eine Versorgungsfunktion für den Nahbereich. Zudem besteht in den Obergeschossen ein z.T. hoher Wohnanteil und auch die westlich angrenzenden Straßen sind überwiegend Wohngebiete. Auf Grund des durch Wohnnutzung geprägten Umfeldes, der Nutzungskonflikte mit den vorhan-

denen öffentlichen und sozialen Einrichtungen (u.a. Realschule) sowie der möglichen Verdrängung von Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen sind Spielhallen und Wettbüros an diesem Standort grundsätzlich nicht verträglich.

**Foto 26: Stuttgarter Straße 60**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 27: Stuttgarter Straße 56**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 28: Stuttgarter Straße 62**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 29: Stuttgarter Straße Umfeld**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Standorte Stuttgarter Straße 60, 62; Stuttgarter Straße 56 (Antrag)**

- bestehende Spielhallen: Abschottung durch verklebte Scheiben,
- Spielhalle Stuttgarter Straße 62 in attraktivem, auffälligen Gebäude, Nutzung im ganzen Gebäude,
- Spielhalle Stuttgarter Straße 60, Lage im Erdgeschoss, funktionaler Bruch,
- geringe Nutzungsdifferenz des Einzelhandelsangebotes,
- benachbarte Imbissgastronomie als Frequenzbringer,
- eventuell Bodenpreissteigerung der Nebenlage,





Foto 30: Ulrichstraße 14



Quelle: eigenes Foto August 2011

Foto 31: Ulrichstraße 14



Quelle: eigenes Foto August 2011

### Standorte Ulrichstraße

- zwei Spielhallen innerhalb eines Gebäudes,
- Lage im 1. OG und 4.OG eines Geschäfts- und Dienstleistungshauses,
- relativ dezente Werbung an den Fenstern (nicht vollständig verklebt),
- Wettbüro angrenzend im Erdgeschoss (Flachbau, Abschottung durch verklebte Scheiben),
- Lage an stark befahrener B 27,
- Spielhallenstandorte auf Grund Lage im Obergeschoss eher verträglich.

Foto 32: Stuttgarter Straße 88, Umfeld



Quelle: eigenes Foto August 2011

Foto 33: Stuttgarter Straße 88



Quelle: eigenes Foto August 2011

### Standort Stuttgarter Straße 88 (Antrag)

- Antrag auf Errichtung einer Spielhalle in bestehendem Imbissbetrieb,
- Lage gegenüber Bahnhof - potenzielle Entwertung der Stadteingangssituation,

- geringe Nutzungsdifferenz des bestehenden Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes,
- Nutzungskonflikt mit Wohnen in den Obergeschossen,
- einsetzender Trading-Down-Prozess.

**Foto 34: Hans-Stangenberger-Straße, Umfeld**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 35: Hans-Stangenberger-Straße 7**



Quelle: eigenes Foto August 2011

### **Standort Hans-Stangenberger-Straße 7 (Antrag)**

- Antrag auf Errichtung einer Spielhalle in bestehendem Gastronomiebetrieb (u.a. Billard, Dart, Kicker),
- direkte Nachbarschaft zur Realschule,
- Umfeld durch Wohnnutzung geprägt.

### **Bewertung und Steuerungsempfehlung**

Besondere Ziele in den Mischgebieten sind:

- der Schutz der Wohnnutzungen in Misch- und angrenzenden Wohngebieten (MI, WA, WR, WB),
- der Schutz der sozialen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Sportplätzen, Ausbildungszentren),
- der Schutz des Ortsbildes,
- der Schutz des Bodenpreisgefüges,
- sowie die Vermeidung von Häufungen/ Konzentrationen von Vergnügungsstätten.

Zum Schutz des zum Teil hohen Wohnanteils sowie zur Sicherung der planerischen Ziele, diesen zu erhöhen bzw. weiter zu entwickeln (Ausweisung von besonderen Wohngebieten etc.) sind Vergnügungsstätten auch in den Mischgebieten der Kern-





stadt auszuschließen. Vergnügungsstätten wirken sich insbesondere in strukturell schwächeren Bereichen mit Trading-Down-Tendenzen (z.B. Stuttgarter Straße) negativ auf die Entwicklung des Bodenpreisniveaus aus. Auf Grund der hohen Erträge, die mit diesen Nutzungen erzielt werden (können), sind sie in der Lage höhere Mietpreise zu zahlen. Damit festigen Vergnügungsstätten ggf. Trading-Down-Prozesse, in dem sie die Bodenpreise (künstlich) hochhalten, was insbesondere für Stadtsanierungsbestrebungen erschwerend wirkt. In den Erdgeschosszonen wirken sich Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros) zudem verdrängend auf Einzelhandels- und einzelhandelsnahe Nutzungen aus (bodenrechtliche Spannungen).

In den Mischgebieten der Kernstadt wird aus gutachterlicher Sicht der Ausschluss von Vergnügungsstätten zum Schutz der Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen, zur Wahrung von Aufwertungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie zur Sicherung des Bodenpreisgefüges empfohlen.

### **3.4.3 Steuerung von Vergnügungsstätten in den Stadtteilen von Bietigheim-Bissingen**

Die Stadtteile von Bietigheim-Bissingen Metterzimmern und Unterberg haben gesamtstädtisch betrachtet nur eine geringe Versorgungsfunktion und stellen funktional betrachtet überwiegend Wohnstandorte dar. Die vorhandenen Mischgebiete haben somit eine sehr starke Prägung durch Wohnnutzungen. Der vorhandene Einzelhandelsbesatz ist hauptsächlich nahversorgungsrelevant und auch die vorhandenen Dienstleistungen sind hauptsächlich dem unmittelbaren Wohnumfeld dienende Nutzungen. Zudem befinden sich in den Ortsteilen Kindergarten- und Schulstandorte, so dass eine Nutzungsverträglichkeit grundsätzlich nicht zu erwarten ist.

In den Stadtteilen befanden sich zum Zeitpunkt der Konzepterstellung keine Vergnügungsstätten.

**Foto 36: Metterzimmern Nahversorger**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Foto 37: Untermberg**



Quelle: eigenes Foto August 2011

**Besondere Ziele in den Stadtteilen von Bietigheim-Bissingen sind:**

- der Schutz der Wohnnutzung,
- der Schutz der sozialen Einrichtungen (z.B. Schule, Kindergarten),
- der Schutz der (Nah-)Versorgungsfunktion,
- die Wahrung des Ortsbildes.

In allen Stadtteilen von Bietigheim-Bissingen (Metterzimmern, Untermberg) wird gutachterlich der Ausschluss von Vergnügungsstätten vorrangig zum Schutz der Wohnnutzungen und der dem Wohnen dienenden Nutzungen sowie zur Wahrung des Ortsbildes (dörflicher Charakter) empfohlen.



#### **4. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG**

Eine Gemeinde darf mit den Mitteln der Bauleitplanung keine eigene, von der Wertung des Bundesgesetzgebers abweichende, "Spielhallenpolitik" betreiben, indem sie diese Einrichtungen unabhängig von Erwägungen der Ordnung der Bodennutzung allgemein für ihr Gemeindegebiet ausschließt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.05.1987, Az. 4 N 4/86). Ein Totalausschluss ist somit nicht möglich. Daher ist es notwendig Bereiche bzw. Gebiete innerhalb von Bietigheim-Bissingen zu definieren, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind.

Auf Grund dieses Erfordernisses sollten für eine Steuerung von Vergnügungsstätten grundsätzlich Bereiche aufgezeigt werden, in denen die in Bietigheim-Bissingen festgestellten Störpotenziale (vgl. Kap.3.2 und Kap. 3.3) nicht zum Tragen kommen bzw. durch Feinsteuerungen minimiert werden können.

Somit ist es ein Hauptanliegen der Konzeption, Vergnügungsstätten nicht etwa städtebaulich zu verdrängen, sondern Bereiche bzw. Gebiete in Bietigheim-Bissingen zu definieren, in denen eine Ansiedlung nicht den Entwicklungszielen der Stadt Bietigheim-Bissingen entgegensteht. Hinsichtlich der nutzungsspezifischen Störpotenziale ist das Ziel, städtebaulich verträgliche Standorte mit den Mitteln der Bauleitplanung definieren zu können (Feinsteuerung).

##### **Ziele zur Steuerung von Vergnügungsstätten in Bietigheim-Bissingen sind:**

- der Schutz der Wohnnutzungen in Misch- und Wohngebieten (MI, MD, WA, WR, WB),
- der Schutz der sozialen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Sportplätze, Ausbildungszentren),
- der Schutz des Ortsbildes,
- der Schutz der Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in den Geschäftslagen,
- der Schutz der traditionellen Gewerbebetriebe in GE (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung),
- der Schutz des Bodenpreisgefüges insbesondere in zentrumsnahen Nebenlagen und den Gewerbegebieten
- sowie die Vermeidung von Häufungen/ Konzentrationen von Vergnügungsstätten.



Nach der Logik der BauNVO sind Vergnügungsstätten in jeder Art und Größe nur in Kerngebieten (MK) allgemein zulässig. Der Ausschluss von bestimmten Nutzungsarten in für sie an sich in Frage kommenden Gebieten, bspw. der Ausschluss von Vergnügungsstätten in MK, und der Verweis in Gebiete, in denen sie allenfalls ausnahmsweise zugelassen werden können, ist nach Auffassung des BVerwG grundsätzlich bedenklich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.1991, Az. 4 B 80/91; Fickert/ Fieseler Kommentar zur BauNVO, 2008, § 1 (5) Rn 101), wenn keine zwingenden städtebaulichen Gründe vorliegen.

In allen Gebieten der Stadt Bietigheim-Bissingen in denen Vergnügungsstätten i.S.d. BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig sind, bestehen zunächst begründete Zweifel an einer verträglichen Ansiedlung gemäß der definierten Ziele. **Hinsichtlich des Erfordernisses einer Positivplanung ist es trotzdem notwendig Bereiche aufzuzeigen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sein sollen.**



## **5. EMPFEHLUNGEN FÜR EINE NACHHALTIGE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN- STEUERUNG**

Auf Grund der vorhandenen städtebaulich-funktionalen Struktur bieten sich die Innenstadt Bietigheim und insbesondere der Hauptgeschäftsbereich in der Hauptstraße für die Definition eines Zulässigkeitsbereiches für Spielhallen und Wettbüros an. Somit wird gutachterlich vorgeschlagen Vergnügungsstätten auf die Gebiete zu beschränken, in denen sie nach der Logik der Baunutzungsverordnung auch vorgesehen sind. Dies bedeutet vor allem, dass insbesondere die Angebote mit hohem Störpotenzial in entsprechend "robuste" Bereiche zu lenken sind. Für Spielhallen und Wettbüros bedeutet dies, dass diese zukünftig unter bestimmten Bedingungen nur noch in der Innenstadt bzw. dem abgegrenzten Zulässigkeitsbereich angesiedelt werden dürfen. Andere Vergnügungsstätten, insbesondere solche mit einem eher geringen Störpotenzial in Bezug auf die Auslösung von bodenrechtlichen Spannungen, können auch in gewerblichen Bereichen, aber auch hier nur unter bestimmten Bedingungen angesiedelt werden.

Die konkrete räumliche Konzeption mit den Ableitungen zu den Bedingungen bzw. planerischen Voraussetzungen für eine städtebaulich-funktional verträgliche Ansiedlung ist nachfolgend dargestellt.

### **Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt**

Im Untersuchungsgebiet gibt es vielfältige Konfliktpotenziale, die insbesondere durch die Nutzungsstruktur (wohnlisch geprägte Bereiche, soziale/ öffentliche/ kulturelle Nutzungen) sowie Teilräume mit Trading-Down-Risiken hervorgerufen werden, die eine räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten (und hierbei insbesondere Spielhallen) innerhalb der Innenstadt allgemein erschweren. Gleichzeitig ist insbesondere für den Kernbereich der Innenstadt eine deutliche Funktionsstärke festzustellen, so dass die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) vertretbar erscheint.

Die städtebauliche Präsenz von Spielhallen und Wettbüros führt u.U. bereits zu vielfältigen Auswirkungen/ Beeinträchtigungen. So wird durch eine (potenzielle) Verdrängung der einzelhandels- und publikumsorientierten Dienstleistungsbetriebe die Gefahr eines einsetzenden Trading-Down-Prozesses bzw. eine Verschärfung dessen durch die Einschränkung der Angebotsvielfalt und Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge evident.



In Bietigheim-Bissingen hat sich gezeigt, dass die bestehenden Vergnügungsstätten insbesondere in gewerblich geprägten Hauptstraßen zu städtebaulich-funktionalen Unverträglichkeiten (u.a. Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges, Verdrängung traditioneller Gewerbebetriebe) führen. Diese Nutzungskonflikte gilt es dadurch zu vermeiden, indem Vergnügungsstätten bewusst in die starken und robusten Hauptgeschäftslagen gesteuert werden.

Die überwiegend deutlich gegebene städtebauliche Präsenz der bestehenden Einrichtungen führt bereits zu Auswirkungen/ Beeinträchtigungen. So wird in einigen Gebieten (z.B. Stuttgarter Straße) durch eine Verdrängung der einzelhandels- und publikumsorientierten Dienstleistungsbetriebe die Gefahr eines einsetzenden Trading-Down-Prozesses bzw. eine Verschärfung dessen durch Einschränkung der Angebotsvielfalt und Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge evident. Die festgestellten Trading-Down-Tendenzen treten in Verbindung mit sonstigen "städtebaulich-funktional abwertenden" Nutzungen eben auch durch Spielhallenhäufungen auf, so dass diese tatsächliche, aber auch "gefühlte" Häufung in der Innenstadt zu verhindern ist.

Die Gestaltung in Form von auffälliger Werbung stört in mehreren Fällen das Stadtbild. Selbst wenn innerstädtisches Wohnen anders bewertet würde, da hier innerstadttypische Beeinträchtigungen des Wohnens als akzeptabel angesehen werden, sind die durch Vergnügungsstätten, insbesondere durch Spielhallen, ausgelösten potenziellen Störungen unter stadtsoziologischen Aspekten weiterhin bedenklich. Der in vielen Fällen einsetzende Imageverlust wirkt sich zudem negativ auf die Standortfaktoren aus und erhält somit eine städtebauliche Dimension.

In der Innenstadt besteht in den Nebenlagen (u.a. westliche Hauptstraße, Kronenbergstraße und Schieringerstraße) ein kleinteiliger Besitz der immer wieder funktional unterbrochen wird. In den Obergeschossen wird hier zudem häufig gewohnt.

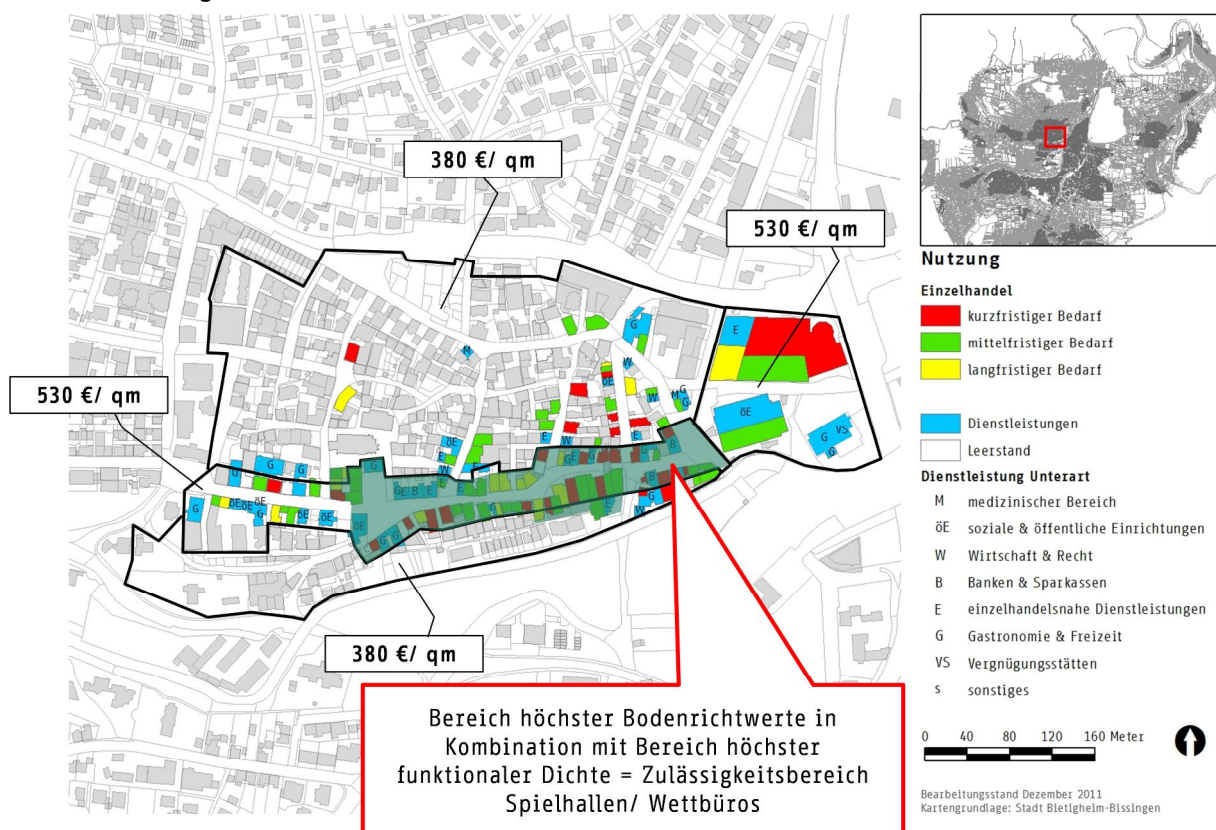
Die Hauptlage unterscheidet sich hinsichtlich der funktionalen Dichte (aus Einzelhandel und einzelhandelsnaher Dienstleistung) sowie der Angebotsqualität und Robustheit der Lagen gegenüber struktureller Veränderungen.



Der strukturell stärkste Bereich befindet sich in Bietigheim-Bissingen in der Hauptstraße zwischen Marktplatz und Kronenplatz. Hier besteht der stärkste funktionale Besatz, dies drückt sich auch in den Bodenrichtwerten aus.

Für die Ausweisung eines Zulässigkeitsbereiches in der Hauptstraße spricht, dass dies der Bereich mit der höchsten funktionalen Dichte ist und auf Grund des festgestellten stabilen Boden- und Mietpreisgefüges (Bodenrichtwerte) grundsätzlich eine starke Robustheit aufweist und somit sehr resistent gegen die Störpotenziale von Spielhallen und Wettbüros ist. Auf Grundlage der höchsten funktionalen Dichte und der Bodenrichtwerte wurde ein Zulässigkeitsbereich für Vergnügungsstätten in der Hauptstraße definiert. Dieser erstreckt sich vom Marktplatz bis zum Kronenplatz.

**Karte 19: Zulässigkeitsbereich für Vergnügungsstätten in der Innenstadt von Bietigheim-Bissingen**



Quelle: eigene Darstellung auf Basis eigener Erhebungen im August und November 2011 und Informationen der Stadtverwaltung, Kartengrundlage Stadt Bietigheim-Bissingen



### **Vertikale Steuerung**

Hinsichtlich der nutzungsspezifischen Störpotenziale von Vergnügungsstätten hat sich gezeigt, dass die größten Auswirkungen von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) von der Erdgeschosszone ausgehen, da sie hier insbesondere funktionale Brüche erzeugen, die es in einer Hauptgeschäftslage zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs zu vermeiden gilt.

Zu besserer Verträglichkeit sollten Spielhallen und Wettbüros daher innerhalb des Zulässigkeitsbereichs nur außerhalb der Erdgeschosszone (in den Ober- und Untergeschossen) zulässig sein (vertikale Steuerung).

### **Horizontale Steuerung**

Da Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) grundsätzlich zu Nutzungshäufungen neigen (sich gegenseitig wirtschaftlich begünstigende Nachbarschaften) sollte die zukünftige Vermeidung dieser Nutzungskonzentrationen dennoch ein vorrangiges Ziel der Steuerungsstrategie sein. Insofern könnte ein Mindestabstand zwischen den jeweiligen Anlagen diese Aspekte berücksichtigen. Der Mindestabstand sollte in Abhängigkeit von den jeweiligen städtebaulich-funktionalen Strukturen eine Distanz beschreiben, bei der grundsätzlich von keiner "Nachbarschaft" im Sinne einer Konzentration auszugehen ist. Damit werden neben Sichtbeziehungen im Stadtraum auch Aspekte eines funktionalen Zusammenhangs berücksichtigt (Laufbeziehungen). Die Definition eines Mindestabstandes kann somit nicht pauschal getroffen werden, sondern kann nur spezifisch aus der jeweiligen städtebaulich funktionalen Situation abgeleitet werden. Hierfür sind die Abstände zwischen bestehenden Nutzungen hinsichtlich eines nachbarschaftlichen Bezugs im Sinne einer Nutzungskonzentration zu bewerten.

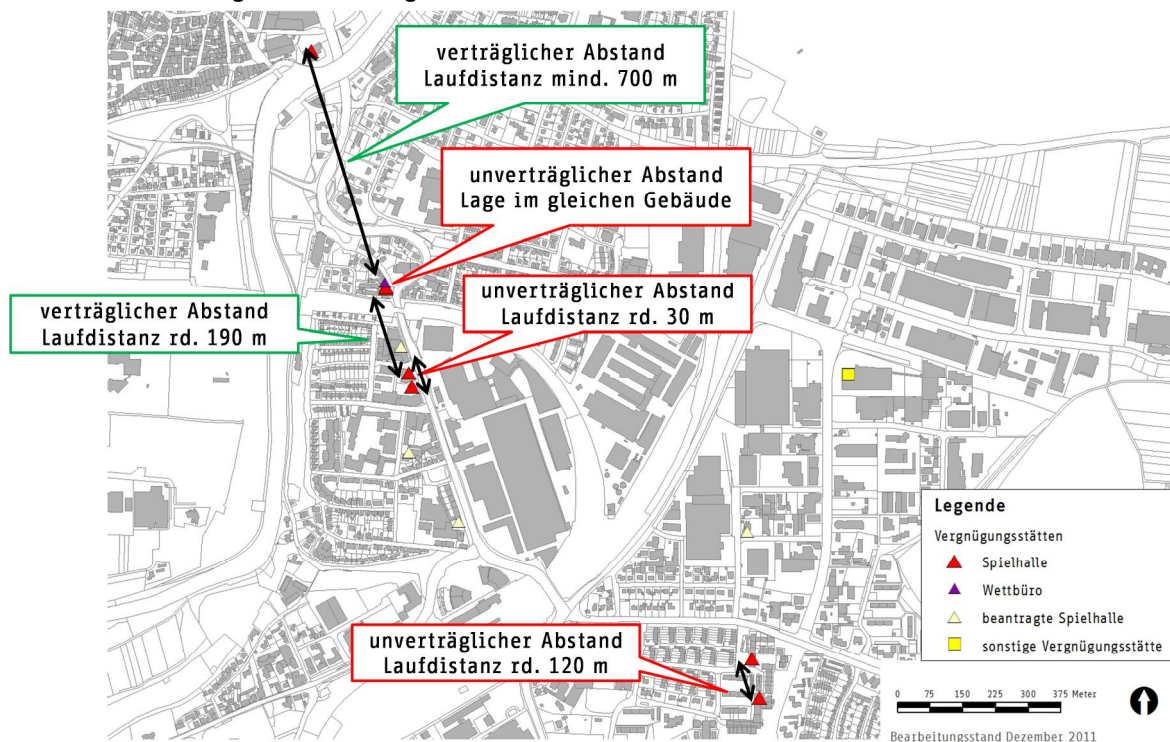
In der Bestandsituation zum Zeitpunkt der Erhebung beträgt der Abstand zwischen einzelnen Spielhallen z.T. nur wenige Meter (z.B. Stuttgarter Straße, Ulrichstraße zwei Spielhallen in einem Gebäude), der kürzeste Abstand zwischen Spielhallen und Wohnnutzung beträgt ebenfalls z.T. nur wenige Meter, die Spielhalle in der Buchstraße befindet sich sogar in einem Haus, in dem in den Obergeschossen überwiegend gewohnt wird. Die Trading-Down-Situation zwischen den Vergnügungsstätten mit kurzen Fußwegeabständen bezieht sich sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten Raum.





Ein Mindestabstand für eine Verträglichkeit in der Innenstadt ist aus der Ist-Situation abzuleiten. Da in der Innenstadt nur eine Spielhalle besteht wurden hilfsweise die Abstände der bestehenden Vergnügungsstätten an der Stuttgarter Straße bzw. Ulrichstraße herangezogen. Die Laufdistanz zwischen den Spielhallen in der Ulrichstraße 14 und der Spielhalle in der Stuttgarter Straße 60 beträgt rd. 190 Metern. Ein funktionaler Zusammenhang sowie eine Sichtbeziehung sind nicht gegeben. Hinzu kommt, dass die Spielhallen in der Stuttgarter Straße auf Grund der Lage im Obergeschoss einen städtebaulich verträglichen Standort darstellen.

Karte 20: Ableitung eines verträglichen Mindestabstandes



Quelle: eigene Darstellung auf Basis eigener Erhebungen im August 2011 und Informationen der Stadtverwaltung, Kartengrundlage Stadt Bietigheim-Bissingen

Auf Grundlage der konkreten Beschreibung der Spielhallenstandorte an der Stuttgarter Straße (vgl. Kap. 3.4.2) und der Darstellung der städtebaulich-funktionalen Zusammenhänge zwischen den Standorten ist erkennbar, dass die grundsätzliche städtebauliche Verträglichkeit von Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) an einen fußläufigen Mindestabstand von 190 Metern zur nächsten Vergnügungsstätte (ungeachtet der Unterart) zu koppeln ist. Bei dieser Entfernung ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass eine gemeinsame Wahrnehmung der Vergnügungsstätten im Sinne einer unverträglichen Konzentration nicht auftritt. Dieser



Mindestabstand von 190 Metern stellt die Grundlage für den Ermessensspielraum der Verwaltung dar. In Einzelfällen z.B. Sichtbeziehung kann ggf. ein größerer Abstand angemessen sein.

Neben sonstigen standortbezogenen Möglichkeiten wie z.B. Gestaltungsvorgaben für Werbeanlagen, geschossbezogene Ansiedlungsbeschränkungen (vertikale Steuerung), können durch die Herleitung vertraglicher Mindestabstände eine Häufung von Vergnügungsstätten vermieden werden.

Die Unterarten **Diskotheken und Tanzlokale** sind auf Grund geringerer Störpotenziale auf Gewerbelagen (insbesondere hinsichtlich Lärm und Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge) in publikumsorientierten Gewerbelagen ausnahmsweise zulässig. In Bietigheim-Bissingen sind dies das GE Seewiesen/ Büttenwiesen sowie der durch Einzelhandel und ein Fitnessstudio geprägte Bereich des GE Laiern an der Otto-Konz-Straße. Darüber hinaus können Diskotheken/ Tanzlokale im unmittelbaren Umfeld des Bahnhofes vertraglich angesiedelt werden, so dass für diesen Bereich eine ausnahmsweise Zulässigkeit empfohlen wird.

Für eine Ansiedlung sind standortspezifische Nachweise zur Verträglichkeit erforderlich, die u.a. die Aspekte Lärm- und Verkehrsbelastung berücksichtigen. Für Diskotheken in Gewerbegebieten sind beispielsweise auch Aspekte der ÖPNV-Erreichbarkeit zu bedenken.

Auch die ausnahmsweise Zulässigkeit von **Swinger-Club, Stripteaselokale und Sexkinos einschließlich der Lokale (Sex-Shops) mit Videokabinen (Film- und Videovorführungen sexuellen Charakters)** ist auf publikumsorientierte Gewerbelagen (z.B. GE Seewiesen/ Büttenwiesen) beschränkt. Diese Nutzungen haben vergleichsweise geringe Auswirkungen auf das Bodenpreisniveau.

Für eine Ansiedlung sind standortspezifische Nachweise zur Verträglichkeit erforderlich, die u.a. die Aspekte Lärm- und Verkehrsbelastung berücksichtigen.



## Vorschlag für eine Steuerung von Vergnügungsstätten in Bietigheim-Bissingen

Vergnügungsstätten sind in allen Gebietskategorien auszuschließen.

Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen und Wettbüros) sind in dem abgegrenzten Zulässigkeitsbereich in der Hauptgeschäftslage ausnahmsweise zulässig, wenn die außerhalb der Erdgeschosszone angesiedelt werden (vertikale Steuerung)

Eine weitere Minimierung der Störpotenziale in der Hauptgeschäftslage kann mit einer synergetischen Steuerung durch Anpassung der Gestaltungs- und Sondernutzungssatzung erfolgen (z.B. Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone zulässig und allg. Gestaltungsrichtlinien unterworfen).

Die Unterarten **Diskothek/ Tanzlokal** sowie **Swinger-Clubs** sind auf Grund geringerer Störpotenziale auf Gewerbeflächen (i.d.R. keine Auswirkungen auf das Bodenpreisgefüge sowie eine geringere Lärm-Sensibilität in den Gewerbeflächen) in publikumsorientierten Gewerbegebieten und im unmittelbaren Bahnhofsumfeld auch außerhalb des Zulässigkeitsbereiches ausnahmsweise zu zulassen, insofern nicht bereits andere Festsetzungen bestehen.

## 6. ZUM UMGANG MIT DEN STÄDTEBAULICH RELEVANTEN INHALTEN DES GLÜCKSSPIELSTAATSVERTRAGES

Auf Grund des EuGH-Urteils vom 08.09.10 zum Glücksspielstaatsvertrag wurde ein neuer Glücksspielstaatsvertrag aufgestellt. Der Entwurf für einen neuen Glücksspielstaatsvertrag wurde im Dezember 2011 von 15 Ministerpräsidenten unterzeichnet<sup>46</sup> (ohne Schleswig-Holstein) und liegt derzeit der EU-Kommission zur Prüfung vor, da hier weiterhin Bedenken an den Regelungsinhalten bestehen, was das Gemeinschaftsrecht betrifft<sup>47</sup>. Allerdings gab es vorher schon erste Veröffentlichungen, die den Entwurf zum Glücksspielstaatsvertrag nicht einmal für verfassungskonform, geschweige für EU-konform gehalten haben<sup>48</sup>. Es besteht zudem die Sorge, dass durch die städtebaulich relevanten Inhalte des Glücksspielstaatsvertrages die Kommunale Planungshoheit i.S.d. Art. 28 GG stark beschnitten wird, ohne dass diese Grundrechtsschranke hinreichend begründbar erscheint.

Den Städten und Gemeinden scheinen hinsichtlich der aufgezeigten städtebaulichen und stadtsociologischen Auswirkungen des neuerlichen Booms von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich alle Steuerungsmöglichkeiten recht zu sein. Zumindest wurde von Seiten der kommunalen Spitzenverbände noch keine Kritik am Regelungsinhalt des Glücksspielstaatsvertrages geäußert. Die städtebaulichen Inhalte des neuen Glücksspielstaatsvertrages weisen jedoch einen **Konflikt zwischen Gewerberecht und Planungsrecht** auf, der sich insbesondere bei der Anwendung der jeweiligen Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene offenbart.

Bisher wurden im Gewerberecht lediglich objektbezogene Regelungen betreffend Spielhallen getroffen, die mit den vornehmlich flächenbezogenen Regelungsinhalten des Planungsrechts für Vergnügungsstätten konfliktfrei ineinander wirkten und aufeinander bezogen wurden. So gibt die SpielV Mindestaufstellflächen und eine maximale Anzahl von Spielgeräten, bezogen auf eine gewerberechtliche Konzession einer Spielhalle vor. Die Differenzierung zwischen kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten in der BauNVO wurde von der Rechtsprechung

---

<sup>46</sup> Die Ratifizierung durch die Länderparlamente bis zum Sommer 2012 steht noch aus.

<sup>47</sup> <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,775226,00.html>; Zugriff 19.11.11.

<sup>48</sup> Vgl. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Gutachten-Gluecksspielstaatsvertrag-immer-noch-nicht-EU-konform-1259173.html>; Zugriff 27.06.11.



an das Gewerberecht angelehnt - so gilt derzeit ein Schwellenwert von 8 Spielgeräten (auf einer Aufstellfläche von 100 qm) zur Grenze der Kerngebietstypik einer Spielhalle.

Der neue Glücksspielstaatsvertrag enthält neben erweiterten rein gewerberechtlichen Aspekten, wie der Konzessionierung von Sportwetten, insbesondere auch Regelungsinhalte, die bei Anwendung städtebaulich relevant werden. So verfügt der § 25 des neuen Glücksspielstaatsvertrages **Mindestabstände zwischen Spielhallen**, die in den jeweiligen Landesgesetzgebungen aufzustellen sind. Die Stadtstaaten Berlin und Bremen haben diese bereits durch eigene Gesetze geregelt, so gelten in Bremen 250-Meter- und in Berlin 500-Meter-Abstände zwischen Spielhallen. Die Begründung dieser Bestimmung ist i.S.d. Glücksspielstaatsvertrages rein suchtpräventiver Natur: Dem süchtigen Spieler soll durch diese Abstandsregelung die Möglichkeit einer Besinnung ermöglicht werden, wenn er zwischen zwei Spielhallenstandorten wechselt (vgl. VG Bremen Urteil vom 02.09.2011 Az. 5 V 514/11). Die Regelungen beschränken sich allerdings auf Spielhallen, andere spielhallenähnliche Vergnügungsstätten mit hohen Suchtpotenzialen, wie insbesondere Wettbüros sind davon offensichtlich nicht erfasst. Für das **Land Hessen** wurde im Mai 2011 ein Kabinettsbeschluss für die Aufnahme eines Abstandes zwischen Spielhallen von 500 Metern in das neue Spielhallengesetz aufgenommen, das Gesetzfindungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die gewerberechtliche **Regelung zu Mindestabständen zwischen Spielhallen** führt zu allgemeiner Kritik, die sich zum einen in der Anzweiflung der tatsächlichen suchtpräventiven Wirkung und zum anderen in einem Vorwurf der Willkür erstreckt. Die suchtpräventive Wirkung der Mindestabstände ist nicht bewiesen, zudem ist die Beschränkung auf Spielhallen und die fehlende Kombination zu Wettbüros in diesem Zusammenhang fraglich, da Wettbüros nicht unbedingt weniger suchtfördernd als Spielhallen sind. Die unterschiedliche Festsetzung der Abstände von 500 Metern in Berlin und 250 Metern in Bremen ist hinsichtlich der unterstellten suchtpräventiven Wirkung nicht einleuchtend.

Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob dadurch auch der Verdacht der Willkür entsteht, da sich beispielsweise die suchtpräventive Wirkung des Mindestabstandes in Berlin bereits bei 400 Metern oder 350 Meter etc. einstellen



könnte. In der Wirkung steht damit die gewerberechtliche Regelung zu Mindestabständen zwischen Spielhallen im Konflikt mit dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit des Grundgesetzes. Die Begründetheit dieser Verfassungsschranke ist hinsichtlich der dargestellten Kritik sicherlich fraglich.

Neben dieser Kontroverse besteht jedoch auch ein Konflikt zwischen der **gewerberechtlichen Regelung** und dem **Planungsrecht der Bundesgesetzgebung** sowie der **kommunalen Planungshoheit**.

Durch die gewerberechtliche Regelung zu Mindestabständen zwischen Spielhallen werden erstmalig städtebaulich relevante Inhalte im Gewerberecht aufgenommen. Die Mindestabstände sind zwar gewerberechtlich weiterhin objektbezogen, jedoch entstehen hieraus u.U. Abhängigkeiten und ggf. Einschränkungen für die kommunale Planung, wodurch der gewerberechtliche Mindestabstand zwischen Spielhallen in zweiter Ordnung einen Flächenbezug erhält. Bodenrechtliche Bestimmungen obliegen jedoch der Gesetzgebung des Bundes.

Die pauschale Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen Spielhallen, landesweit für alle Kommunen, kann bei der Übertragung auf den tatsächlichen städtebaulichen Raum und den jeweiligen planungsrechtlichen Festsetzungen zu Problemen führen. Die jeweiligen Stadträume, in denen der Mindestabstand anzuwenden ist, sind grundsätzlich sehr unterschiedlich: zum einen, was die Stadtgröße betrifft (z.B. Großstadt oder Kleinstadt), aber auch innerhalb einer Stadt hinsichtlich der Stadtstruktur und städtebaulich-funktionalen Dichte (z.B. Innenstadt, Gewerbegebiet oder offene bzw. geschlossene Bebauung). Die gewerberechtliche Festsetzung des Mindestabstandes kann hier ggf. differenziert werden, jedoch bleibt unklar, ob die unterstellte suchtpreventive Wirkung der Abstände dann noch erhalten bleibt.

Zudem ist derzeit noch unklar, wie sich die gewerberechtliche Regelung zu Mindestabständen zwischen Spielhallen auf die jeweilige Planung in den Städten und Gemeinden und deren bestehende Bauleitplanung auswirkt, wie an dem folgenden Fallbeispiel erläutert wird.

Eine Stadt hat anhand umfangreicher Bestandsanalysen festgestellt, dass eine städtebaulich verträgliche Ansiedlung von z.B. Spielhallen als Unterart von Vergnü-



gungsstätten nur im Hauptgeschäftsbereich erfolgen kann, da die bodenrechtlichen Spannungen die Spielhallen regelmäßig verursachen lediglich hier minimiert werden können. Zudem sollen zur Steigerung der Attraktivität des zentralen Versorgungsbereichs, Spielhallen als zentrale und eben kerngebietstypische Dienstleistungsbetriebe, diese Nutzungen auf den Hauptgeschäftsbereich (Zulässigkeitsbereich) begrenzt werden. In den übrigen Gebieten (z.B. Misch- und Gewerbegebiete) sind Spielhallen in diesem Fall nachweislich städtebaulich nicht verträglich und somit begründet auszuschließen.

In der Kombination mit den neuen gewerberechtlichen Mindestabständen wären so u.U. keine weiteren Standorte möglich bzw. die potenziell zulässigen Standorte stark eingeschränkt, obwohl nach den Festsetzungen der Bauleitplanung mehrere potenzielle Standorte möglich wären. In Kombination mit den neuen gewerberechtlichen Mindestabständen wäre so u.U. eine nicht gewollte Härte zur Steuerung von Spielhallen gegeben.

Daher stellt sich die Frage, wie mit dem Zusammenwirken von Bauleitplanung und den neuen gewerberechtlichen Mindestabständen umzugehen ist: zum einen, wenn die städtebauliche Planung zeitlich bereits vor der gewerberechtlichen Regelung beschlossen und mit den Mitteln der Bauleitplanung (teilweise) gesichert wurde. Zum anderen stellt sich die Frage, inwieweit die gewerberechtlichen Regelungen für die zukünftige städtebauliche Planung (und Sicherung dieser mit den Mitteln der Bauleitplanung) zu berücksichtigen ist.

Für den Fall, dass die städtebauliche Planung (Bauleitplanung) an die neuen gewerberechtlichen Bestimmungen zu Mindestabständen zwischen Spielhallen anzupassen ist, führt dies ggf. zu einer starken Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Eine differenzierte räumliche Planung mit den Mitteln der Bauleitplanung ist damit quasi nicht mehr möglich.

Für den Fall, dass das Gewerberecht und die städtebauliche Planung quasi gleichberechtigt sind und die jeweilige Wirkung aus der Kombination beider nicht abzustimmen und somit letztlich hinzunehmen ist würde dies bedeuten, dass den Städten und Gemeinden damit grundsätzlich weitreichende Möglichkeiten eingeräumt wurden.



**Die Rechtsfrage ist noch offen.** Wie so oft wird die Antwort auf diese Frage "in der Mitte" liegen, d.h., die Städte und Gemeinden sollten weiterhin von ihrer Planungshoheit im vollen Umfang Gebrauch machen, die Möglichkeiten, die sich u.U. aus einer "geschickten Kombination" aus Gewerbe- und Planungsrecht ergeben, dürften dann jedoch nicht vorkonstruiert werden. Die städtebauliche Steuerung von Vergnügungsstätten muss durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein. *"Das kann allerdings dann nicht gelten, wenn die städtebaulichen Gründe nur vorgeschoben sind, wenn also die Motive der Gemeinde, die für die Festsetzung nach § 1 Abs. 5 BauNVO maßgebend waren, überhaupt nicht städtebaulicher Natur sind."*(vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.1991, Az. 4 B 80/91).





## **7. EMPFEHLUNGEN ZU MAßNAHMEN UND VORGEHENSWEISE ZUR UMSETZUNG DES KONZEPTES**

Mit dem Beschluss des Gemeinderates wird das Vergnügungsstättenkonzept zu einem städtebaulichen Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB, das bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist.

Auf diese Weise können Ansiedlungsanträge sehr schnell bewertet und entsprechend schnell weiterbearbeitet werden, so dass dieses Vorgehen auch der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Erhöhung der Effizienz im Verwaltungshandeln dient.

Damit nicht "versehentlich" Entwicklungen möglich sind, die den Zielsetzungen entgegenstehen, ist zu prüfen, welche Bereiche in Bietigheim-Bissingen durch die bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (überplante Bereiche, § 30/ 31 BauGB) oder auch das Fehlen solcher (unbeplante Innenbereiche, § 34 BauGB) im Sinne der Zielsetzungen des Vergnügungsstättenkonzeptes gefährdet sind. Die entsprechenden Regelungen sind sodann entsprechend anzupassen. Bei bestehenden Bebauungsplänen reicht u.U. eine Umstellung auf die aktuelle BauNVO bzw. ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren nach § 13 BauGB aus. Bei § 34-Gebieten ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu überprüfen.

Für den Herbst 2012 ist eine Novelle des BauGB vorgesehen, die u.a. ein weiteres Instrument zur Steuerung von Vergnügungsstätten schafft.

Zur vereinfachten Steuerung von Vergnügungsstätten in § 34er Gebieten sollen nach dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf einfache B-Pläne ohne Gebietsfestsetzungen aufgestellt werden können. Dies ist bisher nur durch die Anwendung des § 9 (2a) BauGB möglich, wenn ein Schutzbezug zu zentralen Versorgungsbereichen hergestellt werden konnte. Ein Bezug zum zentralen Versorgungsbereich ist durch den geplanten Absatz 2b nicht mehr notwendig, was die Begründung und Handhabung u.E. erleichtert.

Im Referentenentwurf zur geplanten BauGB-Novelle ist folgende Regelung zur Präzisierung der Steuerungsmöglichkeiten für Vergnügungsstätten in einem neuen § 9 (2b) angedacht:



*"Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um*

- 1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten,*
- 2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes oder*
- 3. eine städtebauliche nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten*

*zu verhindern."*

Für den Fall eines akuten Handlungsbedarfs stehen nach einem Aufstellungs-/ Änderungsbeschluss die im Baurecht vorgesehenen Sicherungsinstrumente "Zurückstellung von Baugesuchen" (§ 15 BauGB) bzw. "Veränderungssperren" (§ 14 BauGB) zur Verfügung. Insbesondere bei Veränderungssperren muss deutlich gemacht werden, dass alle Veränderungen, die den planerischen Zielen nicht zuwiderlaufen, auch weiterhin zulässig sind. Es sind nur die Veränderungen unzulässig, die dem Zweck der Veränderungssperre widersprechen.

Die Begründung in den Bebauungsplänen, in denen auf Vergnügungsstätten bezogene Regelungen vorgenommen werden, muss auf das Vergnügungsstättenkonzept und die damit verfolgten Ziele Rücksicht nehmen.

Für die Umsetzung der empfohlenen Strategie zur Steuerung der Vergnügungsstätten in Bietigheim-Bissingen sind zunächst mehrere Ebenen der bauleitplanerischen Umsetzung zu beachten:

- Definition/ Identifikation und ggf. Überplanung der Gebiete, in denen Vergnügungsstätten insgesamt und allgemein und auch nicht ausnahmsweise zulässig sein sollen. Diese Gebiete ergeben sich unmittelbar aus dem Konzept. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob und welche vorhandenen Vergnügungsstätten über den § 1(10) BauNVO dauerhaft gesichert werden sollen, sofern keine übergeordneten Regelungen dem entgegenstehen, z.B. Verbot von Mehrfachspielhallen.
- Definition/ Identifikation und ggf. Überplanung der Gebiete, in denen nur Unterarten von Vergnügungsstätten zwar allgemein ausgeschlossen, aber aus-



nahmsweise zulässig sein sollen - gilt nicht für Spielhallen und Wettbüros. Diese Gebiete ergeben sich in Bezug auf die Spielhallen/Wettbüros unmittelbar aus dem Konzept, für die anderen Unterarten sind im Konzept die Ermessenskriterien enthalten.

- Definition und ggf. Überplanung des Zulässigkeitsbereiches in der Innenstadt mit den entsprechenden Regelungen.

Während die Regelungsmöglichkeiten/ -notwendigkeiten in den Baugebieten außerhalb des Zulässigkeitsbereiches in der Innenstadt keine besonderen Herausforderungen im Grundsatz darstellen, da hierfür zahlreiche Hilfestellungen aus der Rechtsprechung vorhanden sind und die Regelungsdichte bzw. -differenzierung nicht so umfassend ist, bedarf es für die Steuerung in der Innenstadt einer weitergehenden Betrachtung.

In dem Teilbereich der Innenstadt, in dem Spielhallen/ Wettbüros ausnahmsweise zulässig sein sollen, ergeben sich die Ausnahmetatbestände aus der Annahme, unter welchen Bedingungen städtebaulich unverträgliche Ansiedlungen zu erwarten sind bzw. unter welchen Bedingungen Ansiedlungen zu städtebaulich unverträglichen Folgen führen können. Zusammenfassend kann dies wie folgt formuliert werden:

**Spielhallen/ Wettbüros sind dann städtebaulich verträglich, wenn deren Außenwirkung auf ein Mindestmaß reduziert wird und keine Häufung auftritt. Insofern soll im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass eine Ausnahmesituation gegeben ist, wenn das Vorhaben im Ober- oder Untergeschoss und einen bestimmten Mindestabstand von einem anderen bestehenden Vorhaben einhält.**

Dass es für die Steuerung eines Bebauungsplanes bedarf, ist unstrittig, denn das Konzept entfaltet für sich genommen keine Rechtsbindung<sup>49</sup>. Zu klären ist lediglich, wie das Konzept in die Bebauungsplanung Eingang findet.

Während die Möglichkeit einer **vertikalen Steuerung** von Nutzungen nach § 1 (7) BauNVO durch die Rechtsprechung geklärt ist<sup>50</sup>, sofern die Vorgaben dafür

---

<sup>49</sup> Vgl. dazu z.B. OVG NRW, Az. 10 A 1512/07, Urteil vom 06.11.08, 1. Leitsatz.

<sup>50</sup> Vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Az 1 C 11224/02, Urteil vom 15.03.2003, Rn. 30 juris



beachtet werden, gibt es in Bezug auf die horizontale Steuerung nach dem hier vorgeschlagenen Konzept auf der Basis des § 1(9) BauNVO noch keine Rechtsprechung. Prof. Dr. Hans-Jörg Birk bejaht die Steuerungsmöglichkeiten unter bestimmten Bedingungen<sup>51</sup>. Es stellt sich die Frage, ob der Ausnahmetatbestand der Abstände zwischen den einzelnen Vorhaben als konkrete Festsetzung im Bebauungsplan umgesetzt wird oder ob lediglich die zusätzliche Ausnahme der Abstände zwischen zwei entsprechenden Vorhaben als Ermessenskriterium in der Begründung formuliert wird. Konkret würde eine Festsetzung mit der folgenden Zielrichtung formuliert:

- 1. Satz: ... Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO allgemein ausgeschlossen ...**
- 2. Satz: Spielhallen/ Wettbüros sind gemäß § 1 (7) und (9) BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb des Erdgeschosses angesiedelt werden.**
- 3. Satz: Spielhallen/ Wettbüros sind gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn sie die Bedingung nach dem 2. Satz erfüllen und außerdem keine negativen Auswirkungen auf Grund von direkten Nachbarschaften (Häufungen) auf die städtebauliche Situation zu erwarten sind. Auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.**

---

<sup>51</sup> Birk, H.-J.: Vortrag an der Uni Kaiserslautern vom 20.09.11: Verhinderung der Agglomeration von Spielhallen durch Bebauungsplanung; noch unveröffentlichter Vortragstext.

## **Stellungnahme zu dem Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Stand: 08.02.2012)<sup>1</sup>**

von

Prof. Dr. rer. nat. Gerhard Meyer  
Universität Bremen  
Institut für Psychologie und Kognitionsforschung  
Grazer Str. 4, 28359 Bremen  
Tel.: (0421) 218-68701  
Fax: (0421) 218-68719  
E-Mail: gerhard.meyer@uni-bremen.de  
Web: <http://www.gerhard.meyer.uni-bremen.de>

### **Zusammenfassung**

- Mit der Fünften Novelle der Spielverordnung (SpielV) des Jahres 2006 wurde den Herstellern und Aufstellern von Geldspielautomaten ein größerer Gestaltungsspielraum zugestanden. Über die Erhöhung der Spielanreize ist es der Branche gelungen, die Nachfrage zu steigern. Die Anzahl der aufgestellten Geldspielautomaten veränderte sich von 183.000 in 2005 auf 242.500 in 2011, verbunden mit einer Zunahme an Spielhallen und einer Steigerung des Bruttospielertrags von 2,35 Mrd. Euro auf 4,14 Mrd. Euro (Zuwachsrate: 76,2%).
- Ausweislich der Ermächtigungsgrundlage des § 33f Gewerbeordnung (GewO) soll die SpielV jedoch der Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs sowie dem Spieler- und Jugendschutz dienen. Dieser Zielsetzung wurde die Novellierung der SpielV nicht gerecht, wie deren Evaluation ergeben hat. Mit dem so genannten Punktespiel entwickelte die Automatenindustrie neue, nicht ausdrücklich in der SpielV geregelte Spielanreize, die sich negativ auf den Spielerschutz ausgewirkt haben. Bei 35,9% der untersuchten Kurzzeitspieler und 43,8% der Langzeitspieler aus Spielhallen wurde ein pathologisches Spielverhalten diagnostiziert. Ferner führen Geldspielautomaten nach epidemiologischen Studien deutlich häufiger zu einer individuellen Problembelastung als andere Glücksspielformen. Entsprechend hoch wird das Gefährdungspotenzial der Automaten auch durch ein testtheoretisch abgesichertes Bewertungsinstrument eingestuft. In Versorgungseinrichtungen bilden pathologische Spieler an Geldspielautomaten mit Abstand die

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme entspricht einem Gutachten zu dem Entwurf zur Änderung der Spielverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Auftrag des Fachbeirats Glücksspielsucht.

größte Gruppe unter den Spielsüchtigen. Studien zur Glücksspielnachfrage von Jugendlichen belegen zudem, dass der Jugendschutz im Bereich der Geldspielautomaten nicht hinreichend umgesetzt wird.

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat den Korrekturbedarf erkannt und nennt in dem Entwurf zur Änderung der SpielV als Maßnahme zur Verbesserung des Jugend- und Spielerschutzes: die Begrenzung der Spielanreize und Verlustmöglichkeiten, die Einschränkung des Punktespiels und die Stärkung des Unterhaltungscharakters der Spielgeräte. Die unterbreiteten, konkreten Lösungsvorschläge sind jedoch nicht zielführend. Statt Umgehungstatbestände (durch das Punktespiel), die Gewinne und Verluste mit Vermögenswert ermöglicht und damit den Glücksspielcharakter des Automatenspiels verfestigt haben, zu unterbinden, werden lediglich marginale Korrekturen einzelner Spielparameter vorgeschlagen.
- Stattdessen sind substantielle Reduzierungen der Spielanreize (Gewinnaussichten) und Maximalverluste notwendig, um den Zielen der SpielV gerecht zu werden. Diese primären Korrekturen der Spielstruktur sind vorrangig umzusetzen.
- Die vom BMWi vorgeschlagene Begrenzung der Gewinnaussichten auf 1.000 Euro legt einen Betrag fest, der einen Vermögenswert darstellt. Gewinne in dieser Größenordnung sind mit einer ausgeprägten psychotropen Wirkung verbunden und fördern die Jagd nach Verlustausgleich. Soll der Unterhaltungscharakter des Automatenspiels gestärkt und das Suchtrisiko gesenkt werden, sind allenfalls Gewinne zu rechtfertigen, die sich an dem durchschnittlichen Nettostundenlohn eines Arbeitnehmers in Höhe von 15 Euro orientieren.
- Eine substantielle Reduzierung des Höchstgewinns ist durch die Unterbindung von Umgehungen der Vorgaben mittels Merkmalsübertragungen, wie dem Spiel um Punkte und Sonderspiele, realisierbar. Das BMWi betont zwar die Notwendigkeit der Eindämmung des Punktespiels und vergleichbarer Spielangebote, verweist aber gleichzeitig darauf, dass unmittelbar auf Spielfeatures ausgerichtete Beschränkungen angesichts der Digitalisierung der Geräte heutzutage prüftechnisch nicht mehr beherrschbar sind. Diese Kapitulation vor den Optionen der Spielgestalter ist nicht nachvollziehbar. Eine zielführende Maßnahme bezieht sich auf das Verbot von Merkmalsübertragungen und entsprechenden Speichern sowie die kontinuierliche Speicherlöschung in kurzen Zeitabständen.
- Der Maximalverlust von 80 Euro pro Stunde an einem Geldspielgerät kann nachweislich zu vermögensgefährdenden Verlusten führen. Es ist daher eine deutliche Absenkung des Maximalverlusts einzufordern. Der Stundenverlust sollte sich nach dem durchschnittlichen Nettostundenlohn eines Arbeitnehmers (15 Euro) richten. Erst unter der Vorausset-

zung einer fehlenden Vermögensgefährdung ist die Abgrenzung der Geldspielautomaten vom Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB gewährleistet.

- Sofern primäre Strukturveränderungen nicht in hinreichendem Maße realisierbar sind, bietet sich eine Reihe von sekundären Korrekturen der Spielstruktur an. Zur Verringerung des Gefährdungspotenzials von Geldspielautomaten wird eine Spielpause nach einer Stunde Spielbetrieb mit einer Länge von mindestens 20 bis 25 Minuten vorgeschlagen. Außerdem gilt es, die Hürden für die Mehrfachbespielung der Geldspielgeräte möglichst hoch zu setzen. Hier greifen die Vorschläge zur Änderung der Spielverordnung nicht, vielmehr bedarf es der gesetzlichen Verankerung des Verbots des Spielens an mehr als einem Gerät. Verstöße gegen diese Vorgabe sollten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Die Einführung einzelner Spielelemente hat in der Vergangenheit zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Spielanreize geführt. Um diesen Trend umzukehren und in evidenzgestützter Weise präventiv zu intervenieren, sind folgende Spielparameter zu verbieten: Mehrplatzspielgeräte, Jackpot-Anlagen und absichtlich erzeugte bzw. überzufällig häufig auftretende Fast-Gewinne. Zudem belegen Forschungserkenntnisse einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Ereignisfrequenz und dem Suchtpotenzial einer Spielform. Entsprechend ist eine Verlängerung der Spieldauer des Einzelspiels auf mindestens 60 Sekunden oder – in Kombination mit primären Strukturveränderungen – auf mindestens 15 bis 20 Sekunden anzustreben.
- Außerdem gilt es, auf Strukturmerkmale zu verzichten, die kognitiven Verzerrungen, wie das Phänomen der Kontrollillusion, Vorschub leisten. Die notwendigen Korrekturen sollten das Verbot von Gewinnanzeigen mit Licht- und Toneffekten bei Spielergebnissen, die unterhalb der Einsatzhöhe liegen, sowie eine Begrenzung von Spiellinien umfassen. Außerdem ist durch ein Verbot des Risikospiels (als eine Variante von Merkmalsübertragungen) der aktiven Einbeziehung des Spielers in den Spielablauf entgegenzuwirken, womit gleichzeitig auch die Umgehung der Einsatzgrenzen der SpielV ausgeschlossen wird. Flankierend ist eine generelle Reduzierung der Auszahlungsquote anzuraten, um übermäßig häufige Gewinnerlebnisse zu vermeiden.
- Aus dem Blickwinkel des Spielerschutzes bringen Warnhinweise, die in Form von Piktogrammen auf den Frontscheiben der Geräte platziert sind, nicht die gewünschten Effekte mit sich. Vielmehr sind dynamische Informationen, vermittelt über Pop-up-Fenster, zu bevorzugen, etwa um irrationale Glaubenssätze zu korrigieren oder den Spielteilnehmern ausgewählte Indikatoren des individuellen Spielverhaltens (z.B. Gesamteinsätze, Gesamtspieldauer) zurückzumelden.

- Eine weitere Stärkung des Spielerschutzes geht von der Einführung einer Spielerkarte aus, auf der Begrenzungen der Spieldauer, Einsätze und Verluste gespeichert werden können. Das übergeordnete Ziel dieser Maßnahme besteht in der Förderung von verantwortungsbewussten Entscheidungsprozessen im Kontext einer Spielteilnahme. Allerdings setzt die effektive Implementierung von Spielerkarten voraus, das Missbrauchspotenzial (d.h. die Nutzung multipler Karten) so weit wie möglich zu minimieren, was u.a. über biometrische Erkennungssysteme zu erreichen ist.
- Die Spielerkarte kann zudem als Grundlage für den Aufbau eines flächendeckenden Sperrsystems dienen, in dem Selbst- und Fremdsperrern auf der Karte gespeichert werden. Die Spielsperre ist eine erfolversprechende Schutzmaßnahme, die bereits in anderen Glücksspielsegmenten zum Einsatz kommt. Die Sperrdaten aus dem gewerblichen Automatenspielsegment sollten mit der bereits existierenden Deutschen Sperrdatei vernetzt werden, um das Ausweichverhalten auf andere Spielorte zu verhindern.
- Die Verpflichtung zu Identitätskontrollen und die Einführung einer gesicherten Spielerkarte liefern zudem einen notwendigen Beitrag zur Verbesserung des Jugendschutzes. Sofern derartige Zugangskontrollen im gastronomischen Bereich nicht umsetzbar sind, ist ein generelles Verbot der Automatenaufstellung außerhalb von Spielhallen in Betracht zu ziehen.
- Die Einbeziehung von Experten aus der Suchtforschung und Datenverarbeitung ist bei der Überprüfung der Auswirkungen der Bauartzulassungen genauso notwendig wie eine allgemeine Präzisierung der Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten. Auf jeden Fall bedarf es einer wissenschaftlichen Evaluation der positiven wie der negativen Effekte der novellierten Spielverordnung spätestens vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten.
- Abstandsregelungen für Spielhallen, wie sie unter anderem in den Spielhallengesetzen der Länder Berlin und Bremen festgeschrieben sind, setzen lediglich an den Symptomen der Fehlentwicklungen an und nicht an den eigentlichen Ursachen: der Aufrüstung der Geldspielautomaten zu Glücksspielautomaten. Erst die Rückführung der Geräte zu Unterhaltungsautomaten mit Gewinnen und Verlusten ohne Vermögenswert (und die damit angestrebte Abgrenzung vom Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB) wird der Intention der SpielV gerecht, gewährleistet einen hinreichenden Spielerschutz und rechtfertigt eine gewerbliche Betätigung.



## 1. Wirtschaftsentwicklung nach der Novellierung der Spielverordnung

Die Hersteller und Aufsteller von Geldspielautomaten haben den größeren Gestaltungsspielraum, den die Fünfte Novelle der Spielverordnung (SpielV) des Jahres 2006 bietet, erfolgreich genutzt. Die Attraktivität des Automatenspiels wurde deutlich gesteigert und ging mit einer expansiven Wirtschaftsentwicklung und hohen Zuwachsraten auf der Ertragsseite einher. Die Anzahl der aufgestellten Geldspielautomaten stieg von 183.000 in 2005 auf 242.250 in 2011, ein Anstieg um 32,4% (Meyer, 2012; ifo, 2012). Die Anzahl der registrierten Konzessionen für Spielhallen (in Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern) erhöhte sich von 2006 bis 2010 bundesweit um 20,1% auf 12.240, die der Standorte um 5,5% auf 8.295 (Trümper & Heimann, 2010). Der Trend geht in Richtung Mehrfachkonzession, d.h. mehrere Spielhallen an einem Betriebsort. Für 2012 ist im Vergleich mit 2010 mit einem weiteren Anstieg bei den Konzessionen um 15,8% und bei den Standorten um 7,8% zu rechnen, wie erste Erkenntnisse auf der Basis von rund 50% der angestrebten Datensätze andeuten (J. Trümper, persönliche Mitteilung). Die erhöhten Spielanreize und die größere Verfügbarkeit führten zu einer Steigerung des Bruttospielertrags der Aufsteller von Geldspielautomaten von 2,35 Mrd. Euro in 2005 auf 4,14 Mrd. Euro in 2011. Dies entspricht einer Zuwachsrate von 76,2%. Im Vergleich dazu verzeichnen die Anbieter klassischer Glücksspiele wie Spielbanken starke Ertragsrückgänge. Der Bruttospielertrag ging von 952 Mio. Euro in 2005 auf 557 Mio. Euro in 2010 zurück, eine Reduktion um 41,5%. Für 2011 ist mit einem weiteren Rückgang um rund 6% zu rechnen.

Empirische Hinweise für die zunehmende Attraktivität des gewerblichen Automatenspiels – zumindest bei bestimmten Zielgruppen – lassen sich auch aus den Monitoringdaten der BZgA (2012) ableiten. Gegenstand dieser Veröffentlichung sind die Ergebnisse von drei repräsentativen Bevölkerungsumfragen aus den Jahren 2007, 2009 und 2011. Während die 12-Monats-Prävalenz einer Spielteilnahme in 2007 und damit kurz nach Novellierung der SpielV bei 2,3% lag, gaben in 2011 immerhin 2,9% der Bevölkerung an, im vorausgegangenen Jahr an Geldspielautomaten gespielt zu haben. Als besonders markant erweist sich die Veränderung unter jungen männlichen Erwachsenen: So stiegen die Referenzwerte unter den 18- bis 20-Jährigen von 5,8% (2007) auf 19,5% (2011) sowie unter den 21- bis 25-Jährigen von 5,1% (2007) auf 11,5% (2011) an. Eine ähnliche Tendenz – wenngleich auf niedrigerem Niveau – deutet sich bei jungen Frauen im Alter von 18 bis 20 Jahren an (2007: 2,4%; 2011: 5,8%).

## 2. Gefährdungspotenzial der Geldspielautomaten

Da den Geldspielgeräten aber auch Gefahren für die Allgemeinheit, Spieler und Jugend inhärent sind, hatte sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Rahmen der Novelle der SpielV verpflichtet, deren Auswirkungen insbesondere auf das pathologische Spielverhalten binnen vier Jahren nach Inkrafttreten zu evaluieren.

Die Evaluation hat ergeben, dass mit dem so genannten Punktespiel neue, nicht ausdrücklich in der Spielverordnung geregelte Spielanreize entwickelt wurden (Bühringer et al., 2010). Die hohen Spielanreize der Geldspielgeräte in Form von Gewinnen mit Vermögenswert stellen einen wesentlichen Faktor der Pathogenese süchtigen Spielverhaltens dar. Bei 42% der untersuchten Spieler in Spielhallen wurde im Rahmen der Evaluation ein pathologisches und bei 16% ein problematisches Spielverhalten diagnostiziert. Vergleiche der befragten Langzeitspieler (länger als vier Jahre) mit Kurzzeitspielern (bis zu vier Jahren) zeigen nur geringfügige Unterschiede auf. Unter den Langzeitspielern lag der Anteil der pathologischen Spieler mit 43,8% etwas höher als unter den Kurzzeitspielern mit 35,9% (Prof. G. Bühringer, persönliche Mitteilung). Hohe, vermögensgefährdende Verluste sind die Folge. So lag der höchste Tagesverlust in Spielhallen im Durchschnitt bei 610 Euro. 14,3% der befragten Spieler berichteten über Verluste von 1.001 bis 5.000 Euro (Bühringer et al., 2010).

Eine Vermögensgefährdung verdeutlicht auch das Ergebnis eines Feldversuchs (Meyer, 2010), in dem ein Testspieler den durchschnittlichen monatlichen Nettolohn eines Arbeitnehmers in Höhe von 1.450 Euro in der Spielhalle eines marktführenden Unternehmens innerhalb von 5 Stunden und 37 Minuten verspielte. Der Spielablauf gestaltete sich wie folgt: Der Testspieler begann mit dem Spiel auf der höchsten Risikostufe an zwei Geräten gleichzeitig. An zwei weiteren Geräten fand zunächst über drei Stunden nur die Umwandlung von Geld (480 Euro) in Punkte im Stillstand der Automaten statt. Der transferierte Geldbetrag wurde anschließend in 8 bis 9 Minuten über den Einsatz von Punkten riskiert und verspielt. Auf dem Weg zum Totalverlust wurde ein zwischenzeitlicher Gewinn von 974 Euro registriert.

Analysen der 12-Monats-Prävalenzraten problematischen und pathologischen Spielverhaltens in Deutschland (Bühringer et al., 2007; Buth & Stöver, 2008; BZgA, 2008, 2012) bestätigen, dass Geldspielautomaten (neben Glücksspielautomaten) deutlich häufiger zu einer individuellen Problembelastung führen als andere Glücksspielformen. Mit 3,6% bis 8,7% sind die höchsten Anteile Betroffener unter den Spielern an Geldspielautomaten identifizierbar (Odds Ratios: 5,9 und 9, BZgA, 2008, 2012). Bezogen auf Lebenszeit-Prävalenzen weisen multivariate Analysen (Meyer et al., 2011) ebenfalls daraufhin, dass das Spiel an Geldspielautoma-

ten einen bedeutsamen Risikofaktor für die Entwicklung von Suchtverhalten darstellt (Odds Ratios: 6,3). Für Spieler an Geldspielautomaten besteht somit (im Vergleich zu Personen, die dieses Spiel nicht spielen) eine um den Faktor 6,3 erhöhte Wahrscheinlichkeit für die Diagnose eines pathologischen Spielverhaltens im Lebensverlauf.

Nach den ermittelten Prävalenzraten in inzwischen acht repräsentativen Studien ist bei 0,19% bis 0,64% der bundesdeutschen Bevölkerung (16 – 65 Jahre) ein problematisches Spielverhalten und bei 0,19% bis 0,56% ein pathologisches Spielverhalten bezogen auf alle Glücksspielformen und die letzten 12 Monate erkennbar. Hochgerechnet auf die Bevölkerung sind 98.000 bis 351.000 Personen bzw. 103.000 bis 300.000 Personen davon betroffen. Die jüngste Studie der BZgA (2012), die auf Daten aus 2011 basiert, verweist auf eine Prävalenzrate von insgesamt 1% für ein problematisches (0,51%, 275.000 Personen) und pathologisches Spielverhalten (0,49%, 264.000 Personen).

In Studien zur Versorgungsnachfrage von pathologischen Spielern bilden Spieler an Geldspielautomaten seit Jahren mit Abstand die größte Gruppe. Mitarbeiter aus Suchtberatungsstellen vergaben im Rahmen des Modellprojekts des Bundesministeriums für Gesundheit „Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspielen“ bei 86,8% ihrer Klienten (N=1.319) eine auf diese Form des Automatenspiels bezogene Diagnose (FOGS, 2010). Suchthilfestatistiken, Stichproben aus Selbsthilfegruppen sowie aus ambulanten und stationären Einrichtungen belegen ähnliche Größenordnungen (Meyer, 1989; Denzer et al., 1995; Meyer & Hayer, 2005; Meyer, 2012).

Auf die spielimmanenten Risiken verweisen auch die Ergebnisse eines testtheoretisch abgesicherten Bewertungsinstruments zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials verschiedener Glücksspielformen (Meyer et al., 2010). Nach der Berechnung der Gesamtpunktzahl auf Basis von 10 gewichteten strukturellen Kriterien, wie Ereignisfrequenz, Gewinnwahrscheinlichkeit und Fast-Gewinne, gehören die Geldspielautomaten nach den Glücksspielautomaten zu den Spielformen mit dem höchsten Gefährdungspotenzial.

Aus Forschungsbefunden, nach denen pathologische Spieler häufig mehrere Spielformen nutzen, wird allerdings in einer aktuellen repräsentativen deutschen Bevölkerungsstudie von TNS EMNID (2011) abgeleitet, dass eine monokausale Beziehung zwischen einer Spielform und ihrer pathologischen Nutzung nicht herstellbar sei. Die Studie hat ergeben, dass sich gefährdete, problematische und pathologische Spieler im Durchschnitt an fünf Spielformen beteiligen. Von den Spielern an Geldspielautomaten in Spielhallen (N=54) hatten beispielsweise 52,2% auch um Geld gepokert, 47,6% Lotto gespielt und 42,9% an den Automaten in Spielbanken „ihr Glück versucht“. Diese multiple Spielnutzung lässt nach Ansicht der Autoren

der Studie nicht zu, einer Spielform die Verursachungslast für das pathologische Spielverhalten zuzuschreiben.

Bei einer derartigen Interpretation der Ergebnisse bleibt jedoch völlig unberücksichtigt, dass pathologische Spieler sehr genau den Einfluss unterschiedlicher Spielformen auf die Fehlentwicklung ihres Spielverhaltens einschätzen können (Wood & Williams, 2009). Nach der problemverursachenden Spielform befragt, verwiesen in der repräsentativen Bevölkerungsstudie von Meyer et al. (2011) 49,1% der pathologischen Spieler (N=108) auf Geldspielautomaten, 14,5% nannten Poker, 10,4% das „kleine Spiel“ und 7,3% das „große Spiel“ im Kasino, 6,5% Oddset, 2% andere Sportwetten und 1,3% Lotto „6 aus 49“. Der Befund verdeutlicht nicht nur, dass eine „spezifische Verursachungslast“ sehr wohl bestimmbar ist, sondern liefert einen weiteren Hinweis auf das erhebliche Gefährdungspotenzial der Geldspielautomaten.

Eine weitere wichtige Zielgruppe in Sachen Spielerschutz stellen Jugendliche dar. Generell gilt, dass bereits Minderjährige mehrheitlich Erfahrungen mit kommerziellen oder selbstorganisierten Glücksspielen aufweisen und darüber hinaus auch häufiger als Erwachsene – zumindest temporär – glücksspielbezogene Probleme entwickeln (vgl. im Überblick mit Hayer & Meyer, 2008). Für Deutschland liegen mittlerweile drei aussagekräftige Studien zur Glücksspielnachfrage vor, die sich explizit auf das Jugendalter beziehen. So hat Baumgärtner (2009) die Glücksspielnachfrage von 1.132 repräsentativ ausgewählten Hamburger Schülern im Alter von 14 bis 18 Jahren analysiert. Immerhin 35% der Befragten gaben an, schon einmal an Geldspielautomaten gespielt zu haben (Kriterium: Lebenszeit-Prävalenz). Zudem konnten 7% der Stichprobe als aktuelle Automatenspieler eingestuft werden (Kriterium: 30-Tage-Prävalenz). Schließlich scheint sich ein kleiner aber bedeutsamer Anteil der Jugendlichen (2,9%) sogar mehrmals im Monat am Automatenspiel zu beteiligen. In eine grundsätzlich ähnliche Richtung verweisen die Befunde von Hurrelmann et al. (2003), die auf einer Schülerbefragung von 5.009 Siebt- und Neuntklässlern im Alter von 13 bis 19 Jahren basieren. Bezogen auf Geldspielautomaten konnten eine Lebenszeit-Prävalenz von 16,9% (16,7% der Minderjährigen) und eine 12-Monats-Prävalenz von 7,4% festgestellt werden. Als Spielorte benennen die adoleszenten Automatenspieler vorrangig Imbissstuben, gefolgt von Gaststätten, Spielhallen und der Kirmes. Weiterhin verdeutlichen die relativ geringen Abweiserungsraten, dass die Aufsichtspflicht vor allem an diesen Spielorten grob vernachlässigt wird. An diesem defizitären Ist-Zustand hat sich in den letzten Jahren offensichtlich nichts verändert, wie eine aktuelle Replikationsstudie von Duven et al. (2011) mit 3.967 Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren aus Rheinland-Pfalz belegt: Mit einer Lebenszeit-Prävalenz von 19,5% sowie einer 12-Monats-Prävalenz von 14,2% konnte sogar ein noch größerer Anteil an Jugendlichen ermittelt werden, die bereits Geld für das Spiel an

Geldspielautomaten eingesetzt hatten. Die Beinah-Verdopplung der 12-Monats-Prävalenz in Kombination mit den bevorzugten Spielorten (Top-Nennungen: Gaststätte, Spielhalle, Internet und Imbissstube) stimmen bedenklich und machen abermals deutlich, dass das Personal im gastronomischen Bereich sowie in Spielhallen dem Jugendschutz keine hinreichende Beachtung schenkt.

### **3. Empfehlungen zur Änderung der Spielverordnung**

Die schädlichen Auswirkungen des Automatenspiels erfordern eine grundlegende Korrektur der Angebotsstruktur. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen die Gefahr unangemessen hoher Verluste in kurzer Zeit ausschließen (§ 33e, Gewerbeordnung, GewO), den Spieltrieb eindämmen, die Allgemeinheit, Spieler und Jugend schützen (§ 33f) und eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen verhindern (§ 33i). Diesem Sinn und Zweck wird die SpielV offensichtlich nicht mehr gerecht.

Das BMWi hat den Korrekturbedarf erkannt und nennt als Zielsetzung für die Änderung der SpielV, den Jugend- und Spielerschutz zu verbessern, indem die Spielanreize und Verlustmöglichkeiten begrenzt, das Punktespiel eingeschränkt und insgesamt der Unterhaltungscharakter der Spielgeräte gestärkt werden soll. Diese Maßnahmen erweisen sich im Prinzip als geeignet, den schädlichen Auswirkungen der Geldspielgeräte zu begegnen; die unterbereiteten, konkreten Lösungsvorschläge sind jedoch nicht zielführend. Statt den Umgehungstatbeständen, die Gewinne und Verluste mit Vermögenswert ermöglicht und damit den Glücksspielcharakter des Automatenspiels verfestigt haben, den Boden zu entziehen, werden marginale Korrekturen einzelner Spielparameter vorgeschlagen.

### **4. Primäre Korrekturen der Spielstruktur**

Aus der Perspektive der Suchtprävention dienen in erster Linie substanzielle Reduzierungen der Spielanreize (Gewinnaussichten) und der Maximalverluste der Zielerreichung. Diese primären Änderungen der SpielV bzw. Eingriffe in die Angebots- und Spielstruktur sind als suchtpreventive Maßnahmen direkter und zielgerichteter zu realisieren als die vorbeugende Einflussnahme auf die anderen Säulen der Suchttrias (Person, Umwelt).

### **Reduzierung des Höchstgewinns**

Die vorgeschlagene Begrenzung der Gewinnaussichten auf 1.000 Euro (§ 12, Abs. 2, Satz 1, Nr. 2) legt einen Betrag fest, der eindeutig einen Vermögenswert darstellt. Gewinne in dieser Größenordnung sorgen nicht nur für einen hohen Spielanreiz, sondern erzielen gleichzeitig eine ausgeprägte psychotrope Wirkung: Stimulation und Erregung, Glücks- und Erfolgsgedühle, Beruhigung und Entspannung auf Seiten der Spieler sind die Folge. Gleichzeitig fördern derartige Beträge die Jagd nach einem Verlustausgleich: Ein Spieler, der 900 Euro verloren hat, kann im nächsten Spiel, für 20 Cent Einsatz, aus der Verlust- in die Gewinnzone gelangen. Entgegen der Annahme des BMWi stellen die Gewinnmöglichkeiten für gefährdete und süchtige Spieler den entscheidenden Spielanreiz dar und nicht Verluste, wie in der Begründung der Änderung (Besonderer Teil) von § 12, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 ausgeführt wird.

Vorschläge zur Reduzierung der Maximalgewinne je Stunde von 500 Euro auf 400 Euro und der angezeigten „Gewinnanmutungen“ auf das doppelte des Maximalgewinns, also 800 Euro, wie sie noch als Ergebnis eines Gesprächs zwischen Bund und Ländern skizziert wurden (Schreiben der Staatssekretäre Dr. Heitzer, BMWi, und Dr. Kloos, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. März 2011), sind in dem Diskussionsentwurf nicht mehr aufgeführt. Weitergehende Beschränkungen des Höchstgewinns schlagen Dürr (2011), die SPD-Bundestagsfraktion (2011) und der Fachbeirat Glücksspielsucht (2008) vor. Während Dürr (2011) sich für eine Reduzierung auf 300 Euro pro Stunde und 500 Euro pro Tag ausspricht, fordert die SPD-Bundestagsfraktion (2011) eine Absenkung auf 250 Euro pro Stunde. Der Fachbeirat Glücksspielsucht (2008) empfiehlt, dass die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde den Betrag von 30 Euro nicht übersteigt.

Als Richtwert für einen Gewinn, dem lediglich ein Unterhaltungswert zuzuschreiben ist, lässt sich der durchschnittliche Nettostundenlohn eines Arbeitnehmers heranziehen. Bei Gewinnen von 15 Euro pro Stunde stünde die Unterhaltung im Vordergrund, gleichzeitig wäre das Suchtrisiko gering. Ein höheres Suchtpotenzial ist bei Gewinnen von mehr als 60 Euro pro Stunde gegeben, wie Erkenntnisse aus der Vergangenheit dokumentieren. Mit der Aufstellung des Geldspielgerätes „Mercur B“ in 1977, das mit dem Trick der Merkmalsübertragung einen Direktgewinn von 100 Sonderspielen ermöglichte (gleichbedeutend mit rund 120 DM bzw. 61,36 Euro), begann eine „übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs“. Die Suchtprobleme der Betroffenen führten Anfang der 1980er Jahre – nach entsprechender Latenzzeit – zur Gründung der ersten Selbsthilfegruppen der „Anonymen Spieler“, die überwiegend von Automatenspielern frequentiert wurden.



### **Verbot von Merkmalsübertragungen**

Eine effektive Reduzierung des Höchstgewinns ist allerdings nur gegeben, wenn Umgehungen der Vorgaben durch Merkmalsübertragungen, wie das Spiel um Punkte sowie Sonder- und Risikospiele, ausgeschlossen werden. Es ist zu gewährleisten, dass keine Merkmale auf nachfolgende Spiele übertragbar sind, die während eines Spiels als Aussicht auf einen (sicheren) Gewinn zwar eintreffen bzw. angezeigt werden, jedoch nicht im selben Spiel realisiert werden, sondern erst in weiteren Spielen oder nach Ablauf eines gerätetechnischen Zeittaktes (in der Größenordnung der Dauer eines Spiels) zur Wirkung kommen. In einem Spiel erhaltene, angezeigte Punkte werden beispielsweise für längere Zeit gespeichert (und gegebenenfalls aufaddiert), bis diese Geldersatzwerte im 5-Sekundentakt schrittweise (mit dem Höchstgewinnwert von 2 Euro) in den Geldspeicher übertragen werden und anschließend in einem einzelnen Vorgang zur Auszahlung gelangen.

Das BMWi hatte bereits mit seiner Weisung vom 17. Oktober 2007 den zulässigen geldwerten Gegenwert von Punkteanzeigen auf 1.000 Euro beschränkt (Konkretisierung in der Technischen Richtlinie 4.1 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, PTB, vom 21. April 2009). Das Ministerium sah sich zu dieser Maßnahme veranlasst, da die PTB zwischenzeitlich Geldspielautomaten mit Höchstgewinnen von bis zu 10.000 Euro zugelassen hatte. Der Umwandlungsprozess von Punkten in Geld hat in diesen Fällen bis zu 12 Stunden in Anspruch genommen, oder die Mitarbeiter der Spielhallen haben den Betrag illegalerweise direkt ausgezahlt. Kurze Zeit nach der Umsetzung der Technischen Richtlinie 4.1 wurde die Beschränkung auf 1.000 Euro schon wieder von der Automatenindustrie durch die Verknüpfung des Höchstgewinns mit Sonder- bzw. Zusatzspielen (wie „Action Games“) umgangen, die weitere Gewinne versprechen.

Das BMWi betont in dem Diskussionsentwurf die Notwendigkeit der Eindämmung des Punktespiels und vergleichbarer Spielangebote, verweist aber darauf, dass unmittelbar auf Spielfeatures ausgerichtete Beschränkungen angesichts der Digitalisierung der Geräte heutzutage prüftechnisch nicht mehr beherrschbar seien. Ein Verbot des Punktespiels wäre weitgehend wirkungslos, weil es Umgehungen durch alternative Gewinndarstellungen (Darstellung anderer „Wertzeichen“ statt „Punkte“, Einladung zu Sonderspielen etc.) zur Folge hätte.

Nachdem bereits in der Vergangenheit die Umgehung der SpielV durch Merkmalsübertragungen wie Sonder- und Risikospiele durch die nachträgliche Aufnahme in die Verordnung legalisiert wurde (Bundesgesetzblatt I, 1982, S. 2014 und 1985, S. 2244), soll nun auch die Umgehung durch das Punktespiel im Nachhinein als rechtmäßig angesehen werden. Die Hersteller sollen zukünftig lediglich die Einhaltung der auf 1.000 Euro beschränkten Gewinnaussichten mit jedem Zulassungsantrag schriftlich bestätigen (§ 12, Abs. 2, S. 1), weil eine

lückenlose Überprüfung aller Spiele durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) angesichts der unüberschaubaren Vielzahl an Spielgestaltungen praktisch nicht zu bewältigen sei. Die Erklärung der Hersteller dürfte die PTB aber nicht von der Prüfung der Voraussetzungen von § 13 SpielV entbinden. Vor diesem Hintergrund wäre die Regelung überflüssig. Sollte die Prüfinstanz zukünftig nur noch bei konkreten Verdachtsfällen auf Nichteinhaltung der SpielV tätig werden, kann die Automatenindustrie - wie bisher – die SpielV umgehen. Bis Verstöße entdeckt und einer juristischen Klärung zugeführt worden sind, können Jahre vergehen, in denen die Gerätetypen längst höhere Erträge erwirtschaftet haben - und zwar auf Kosten des Spielerschutzes. Statt die PTB aus der Verantwortung zu entlassen, sollte die SpielV vielmehr so gestaltet werden, dass die PTB ihrem Prüfauftrag nachkommen kann.

Die Kapitulation vor den Optionen der Spielgestalter, die die Begründung in dem Diskussionsentwurf des BMWi offenbart, ist nicht nachvollziehbar. Die Umgehung der SpielV durch das Punktespiel wurde ermöglicht, weil bestehende Definitionen des Begriffs „Spiel“ aufgegeben und beliebige Vorgänge, wie die Umwandlung des Geldeinsatzes in Punkte, als Spiel angesehen werden (Dürr, 2011). Ein Vorgang, der das Spiel erst auslösen soll, selbst aber gar kein Spiel im eigentlichen Sinn darstellt, wird als Spiel eingestuft. Es ist geradezu absurd, einen Vorgang, wie beispielsweise die Rückumwandlung von Punkten in Geld, der über Stunden im 5-Sekundentakt ohne Variation mit immer dem gleichen Ergebnis von 2 Euro abläuft, als Spiel zu betrachten. Das allgemeine Verständnis von „Spiel“ zielt ebenso wie die Intention der Formulierungen zur Begrenzung des Spiels nach §13 SpielV eindeutig auf einen Spielvorgang ab, der mit dem Einsatz des Geldes beginnt, mit der Bekanntgabe eines variierenden Spielergebnisses fortgesetzt wird und schließlich mit der potenziellen Auszahlung eines Spielgewinns endet. Die Aufnahme einer derartigen Spieldefinition in die SpielV ist notwendig und würde Umgehungstatbestände wie das Punktespiel unterbinden. Merkmalsübertragungen wie indirekte Gewinne durch Sonderspiele und Risiko-Angebote wären aber weiterhin möglich.

Eine zielführende Maßnahme zur Unterbindung von Merkmalsübertragungen ist die vollständige Speicherlöschung. Nach den Vorgaben des BMWi sollen nach drei Stunden Spielbetrieb alle Geldspeicher entleert und alle Anzeigeelemente auf den vordefinierten Anfangszustand gesetzt werden (§ 13, Nr. 5a). Bei einer Speicherlöschung nach drei Stunden wären weiterhin Merkmalsübertragungen innerhalb dieses Zeitraums möglich, gleichbedeutend mit einem Maximalgewinn von 1.500 Euro, der über die Verknüpfung von Punkte- und Sonderspielen realisiert werden könnte. Dürr (2011) empfiehlt dagegen eine Löschung aller Speicher nach einer Stunde Spielzeit. In Verbindung mit dem Höchstgewinn pro Spiel und dem



vorgeschlagenen Maximalgewinn pro Stunde hätte der Spielanreiz damit nach wie vor Glücksspielcharakter.

Nur ein Verbot von Merkmalsübertragungen und entsprechenden Speichern sowie die kontinuierliche Speicherlöschung in kurzen Zeitabständen (Echtzeit, in Abhängigkeit von der Spieldauer) kann die Umgehung der Höchstgewinngrenze pro Spiel verhindern. Diese Maßnahme stellt einen notwendigen Beitrag zur Abgrenzung der Geldspielgeräte vom Glücksspiel dar. Die Umgehung der SpielV durch die Praxis des „Vorladens“ oder „Vorheizens“ der Geräte, also dem Hochladen von Punkten durch die Mitarbeiter der Spielstätte vor Spielbeginn, wäre auf diesem Weg effektiver zu verhindern, als durch ein ausdrückliches Verbot der Veränderung von Gewinnaussichten vor Spielbeginn, wie es die Änderung des § 8, Abs.1 vorsieht.

### ***Verringerung des Maximalverlusts***

Weiterhin dient eine substanzielle Reduzierung der Maximalverluste pro Stunde der Schadensminimierung. Wurde als Ergebnis des Gesprächs zwischen Bund und Ländern eine Senkung des Maximalverlusts je Stunde von 80 Euro auf 60 Euro festgehalten, ist in dem Diskussionsentwurf nur noch eine Reduzierung des Durchschnittsverlusts von 33 Euro auf 20 Euro je Betriebsstunde vorgesehen (§ 12, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1). Eine Festlegung auf einen Zeitraum, in dem dieser Durchschnittsverlust erreicht wird, ist nicht vorgesehen. Die Prüfbarkeit der Vorgabe ist damit nicht gewährleistet.

Verlustbegrenzungen von 80 Euro pro Stunde und 200 Euro pro Tag schlägt Dürr (2011) vor. Die SPD-Bundestagsfraktion fordert eine Begrenzung des Maximalverlusts pro Stunde auf 40 Euro und nennt als Orientierungswert den durchschnittlichen Bruttoverdienst von Arbeitern pro Stunde (2009: 21,12 Euro). Nach Empfehlungen des Fachbeirats Glücksspielsucht (2008) soll die Summe der Verluste pro Stunde den Betrag von 7 Euro nicht übersteigen.

Als Abgrenzungskriterien zum Glücksspiel sind vermögensgefährdende Verluste anzusehen, die nach den Ergebnissen der Evaluationsstudie von Bühringer et al. (2010) und einem Feldversuch (Meyer, 2010) bei dem derzeitigen Maximalverlust von 80 Euro pro Stunde nachzuweisen sind. Daher handelt es sich bei den Geldspielautomaten um ein Glücksspiel im Sinne des §284 StGB, das aber über die SpielV der Regelung durch den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) bzw. dessen Änderung (GlüÄndStV) entzogen wird. Hier sind die Bundesländer gefordert, eine Vermögensgefährdung auszuschließen oder diese Spielform ihrer Gesetzgebungskompetenz zu unterwerfen.

Eine risikoarme Teilnahme an Glücksspielen ist nach Risikokurven, die auf der Basis kanadischer Bevölkerungsdaten erstellt wurden, bei Verlusten von 360 Euro bis 720 Euro im Jahr

bzw. 1% des familiären Bruttoeinkommens (bei 2-3-maliger Beteiligung pro Monat) gegeben (Currie et al., 2006). Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Absenkung des stündlichen Maximalverlusts notwendig. Der Verlust sollte sich an dem durchschnittlichen Nettostundenlohn eines Arbeitnehmers (ca. 15 Euro) orientieren, um der Vorgabe der Gewerbeordnung (§33e, Abs.1), die Gefahr unangemessen hoher Verluste in kurzer Zeit auszuschließen, gerecht zu werden. Bei (gewerblichen) Pokerturnieren außerhalb von Spielbanken sind beispielsweise nur Teilnahmegebühren von höchstens 15 Euro zulässig.

## **5. Sekundäre Korrekturen der Spielstruktur**

Wenn keine substanziellen Reduzierungen der Gewinnanreize und Maximalverluste realisierbar sind, kommen sekundäre Strukturveränderungen in Betracht.

### ***Längere Spielpause***

Das BMWi schlägt vor, den Schutzzweck der in § 13, Nr. 5, Satz 1 vorgesehenen 5-minütigen Spielpause, die nach einer Stunde Spielbetrieb einzulegen ist, praktisch durchzusetzen, indem in der Pause keine Spielvorgänge, einsatz- und gewinnfreie Probe- oder Demonstrationsspiele oder sonstige Animationen angeboten werden dürfen (§ 13, Nr. 5, Satz 2). Zu Recht verweist das BMWi darauf, dass eine Spielpause nur dann sinnvoll ist, wenn sie zur „Abkühlung“ des Spielers führt und dieser die Möglichkeit erhält, das eigene Spielverhalten zu überdenken. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen reicht eine Spielunterbrechung von fünf Minuten allerdings nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen (Delfabbro, 2008). Die Pausen sollten mindestens eine Länge von 20 bis 25 Minuten aufweisen.

### ***Verhinderung der Mehrfachbespielung***

Zur Vermeidung des gleichzeitigen Bespielens mehrerer Geräte soll der Geldspeicher von 25 Euro auf 10 Euro reduziert und der Einsatz per Automatiktaste auf 2,30 Euro begrenzt werden. Die Mehrfachbespielung von Geldspielautomaten ist mit einer Vervielfachung der Einsätze, Gewinne und Verluste verbunden und wird nach den Ergebnissen der Evaluationsstudie zur SpielV (Bühringer et al., 2010) als hoher Risikofaktor eingeschätzt. Der Studie zufolge spielten knapp 20% der untersuchten Spieler an drei und mehr Geräten gleichzeitig. Einem Vergleich der von Trümper (2009) erhobenen Daten zur Mehrfachbespielung ist zu entnehmen, dass die Anzahl der von einem Spieler gleichzeitig aktiv bespielten Geräte im Durchschnitt von 2,54 Geräten in 2004 auf 1,36 in 2009 zurückgegangen ist. In dem Vergleich wurden jedoch keine Spieler einbezogen, die gleichzeitig weitere Geräte mit Geld be-

stückt hatten, um den Transferprozess von Geld in Punkte parallel vorzunehmen, so dass der Durchschnittswert für die Mehrfachbespielung höher anzusetzen ist.

Insgesamt sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht geeignet, die Mehrfachbespielung zu verhindern. So ermöglicht die Erlaubnis von Geldersatzspeichern viel höhere Zwischenspeicherungen, als für den Geldspeicher vorgesehen sind. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials müssen einschneidendere Korrekturen erfolgen. Ein Verbot der Nutzung von Banknoten an den Spielautomaten (bzw. von Geldscheinakzeptoren) hatte in Norwegen zu einer Verringerung der Umsätze und einer Reduzierung der Anrufe von Problem Spielern bei der Telefon-Helpline geführt (Götestam & Johansson, 2009).

Die Abschaffung der Autostarttaste oder eine weitergehende Reduzierung der speicherbaren Geldbeträge auf beispielsweise 2 Euro, wie von der SPD-Fraktion (2011), von dem Fachbeirat Glücksspielsucht (2008) und von Dürr (2011) empfohlen, hätten zwar einen Effekt in die gewünschte präventive Richtung. Wirkungsvoller und dem Risikopotenzial angemessener wäre jedoch die gesetzliche Vorgabe an das Aufsichtspersonal der Spielstätten, das gleichzeitige Spielen an mehr als einem Gerät zu unterbinden. Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarungen der Automatenwirtschaft, die der „Verhinderung des relativ leichten gleichzeitigen Bespielens von mehr als zwei Geldspielgeräten für eine Person“ dienen sollen und durch die Aufstellung von Zweier-Gruppen, Mindestabständen von drei Metern, Blumenbänken und Sichtblenden umgesetzt wurden, waren in ihren Auswirkungen nicht hinreichend. Eine Aufnahme von Verstößen gegen die Unterbindung der Mehrfachbespielung in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten der SpielV (§19), wie sie die SPD-Fraktion (2011) fordert, ist als Ergänzung sinnvoll.

### ***Verbot von Mehrplatzspielgeräten und Jackpot-Anlagen***

Mit der Genehmigung von Mehrplatzspielgeräten mit höchstens vier Spielstellen (§13, Nr. 7a, b), die bereits in 2007 durch eine Anweisung des BMWi an die PTB erfolgte, ist die Wiedereinführung von Jackpot-Anlagen verbunden. Ohne Begründung wird von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 05. März 1968) abgewichen, das aufgrund der Aufstellbeschränkung lediglich zwei Spielstellen in einem gemeinsamen Gehäuse erlaubt hatte. Erst mit der Erhöhung auf vier Spielstellen ließen sich lukrative Jackpot-Anlagen gestalten. Diese Anlagen üben einen hohen Spielanreiz aus und locken mit erhöhten Gewinnerwartungen die Spieler, da diese dem Fehlerteil unterliegen, die Gewinnwahrscheinlichkeit habe sich über die Zeit zu ihren Gunsten verändert. In der Aufstellung befinden sich zudem Automaten, bei denen die Einzelspielgeräte zwar voneinander unabhängig arbeiten, die aber zeitlich harmonisiert laufen und ein gemeinsames Anzeigen- oder Spielfeld aufweisen, beispielsweise Roulette (Dürr, 2011). Die erzielten gruppenspezifischen Effekte sind als sucht-

fördernd zu betrachten. Damit für alle Mehrplatzspielgeräte die Maßstäbe der räumlichen Anordnung gerichtsfest gelten, fordert Dürr (2011) die ausdrückliche Einbeziehung in die SpielV. Erst wenn bei Mehrplatzspielgeräten jeder Spielplatz als Spielgerät behandelt wird, die Anforderungen von §3, Abs.2, Satz 3 der SpielV eingehalten und gemeinsame Anzeige- oder Spielfelder für zwei oder mehr Geräte untersagt werden, lässt sich das Angebot von Jackpot-Anlagen und Mehrplatzspielgeräten (wie Roulette) unterbinden.

### ***Verlängerung der Spieldauer des Einzelspiels***

Mit der Umgehung der Vorgaben der SpielV durch Merkmalsübertragungen ist auch eine kürzere Spieldauer auf der Punkteebene verbunden. Während in der SpielV die Mindestspieldauer auf 5 Sekunden festgelegt ist (vor der Novellierung der SpielV in 2006 waren es 12 Sekunden), findet das Spiel um Punkte teilweise im 2-3-Sekundentakt statt. Die Ereignisfrequenz, d.h. die Zeiteinheit zwischen Einsatz, Spieldauer und nächster Gelegenheit zum Einsatz, ist ein wesentliches strukturelles Kriterium des Gefährdungspotenzials von Glücksspielen. Eine rasche Spielabfolge sorgt für Anspannung und Stimulation, erhöht die Spielfreude und verstärkt Absorptionsphänomene. Je schneller das nächste Spiel möglich ist, desto kürzer ist zudem die Zeitspanne des Verlusterlebens. Um dem Schutzzweck der SpielV gerecht zu werden und die Spielanreize zu reduzieren, ist eine substanzielle Verlangsamung der Spielgeschwindigkeit notwendig. Empirische Befunde aus Australien (Sharpe et al., 2005) belegen, dass eine Verlängerung der Spieldauer von 3,5 auf 5 Sekunden zu keinen eindeutigen schadensmindernden Effekten führte. Eine Manipulation der Spieldauer von 2 auf 10 Sekunden führte in einer experimentellen Studie zumindest dazu, dass die Probanden an weniger Spielen teilnahmen (Chóliz, 2010). Erst eine deutliche Reduzierung der Mindestspieldauer auf mehr als 60 Sekunden, wie sie von dem Fachbeirat Glücksspielsucht (2008) gefordert wird, dürfte einen hinreichenden Spielerschutz gewährleisten. In Kombination mit primären Strukturveränderungen (Reduzierung der Gewinnanreize) ist allerdings auch ein kürzerer Spieltakt denkbar, wie eine Festlegung der Spieldauer auf 15-20 Sekunden (Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion, 2011).

### ***Verbot absichtlich erzeugter Fast-Gewinne***

Ein Verbot absichtlich erzeugter oder überzufällig häufig auftretender Fast-Gewinne an Geldspielautomaten stellt eine weitere sinnvolle Maßnahme des Spielerschutzes dar. Fast-Gewinne, wie das Erzielen von 5 statt 6 notwendigen Gewinnsymbolen, vermitteln die Erwartung, dass der Gewinn kurz bevorsteht, signalisieren Belohnung und fördern damit das Weiterspielen. Sie lösen ähnliche Aktivierungsmuster im Gehirn aus wie tatsächliche Gewinne (fMRI-Daten, Chase & Clark, 2010; Habib & Dixon, 2010) und rufen physiologische Veränderungen (Herzfrequenz, elektrodermale Aktivität) hervor, die den subjektiven Erlebniszustand

von Erregung widerspiegeln (Clark et al., 2011). Während die gezielte Aufnahme von Fast-Gewinnen in das Spielprogramm von Glücksspielautomaten sogar im Spielerparadies Nevada ausdrücklich verboten ist, gibt es bisher keine Vorgaben für die Hersteller deutscher Geldspielautomaten, um derartige Förderungen der Spielintensität zu unterbinden.

### ***Einhaltung von Einsatzgrenzen***

Über das Risikospielsystem wird an den Geldspielautomaten ein breiteres Spektrum an Einsatzoptionen geschaffen, als es die SpielV vorsieht. Beim Risikospiel lassen sich Gewinne des Grundspiels, beispielsweise 10.000 Punkte bzw. 100 Euro, per Tastendruck schrittweise verdoppeln. Die Risikotaste sowie an das Spiel gekoppelte Licht- und Tonsignale beziehen den Spieler aktiv in den Spielablauf ein und vermitteln den Einfluss von Geschicklichkeit. Letztendlich hat der Spieler aber gar keinen Einfluss auf das Spielergebnis, da es im Steuerungsprogramm der Automaten vorbestimmt ist. Über die risikospielimmanente Option des Spielers, einen Gewinn von beispielsweise 100 Euro anzunehmen oder ihn beim Risikospiel durch vermeintliche Geschicklichkeit zu vervielfachen, werden Spielanreize geschaffen, die dem Schutzzweck der SpielV zuwiderlaufen. Hier bedarf es der Korrektur durch den Gesetzgeber.

Auf der Punkteebene ist zudem das Spektrum der Einsatzoptionen über variable Einsatzhöhen auf mehreren Spiel- bzw. Einsatzlinien (Multiline-/Multicoïn-Modus) verbreitert worden. So kann ein Spieler beispielsweise auf 20 Spiellinien mit einem Einsatz von jeweils 200 Punkten spielen (Gesamteinsatz 4.000 Punkte = 40 Euro). Laufen auf einer Einsatzlinie drei gleiche Symbole ein, wird beispielsweise ein Gewinn von 2.000 Punkten (20 Euro) mit visuellen und auditiven Effekten angezeigt. Die Licht- und Toneffekte verstärken das Gewinnerleben, obwohl letztendlich gar kein Gewinn sondern ein Verlust erzielt wurde (vgl. Dixon et al., 2010), da die 2.000 Punkte (20 Euro) unterhalb der Einsatzhöhe von 4.000 Punkten (40 Euro) liegen. In diesem Kontext ist nicht nur die Einhaltung der maximalen Einsatzhöhe von 0,20 Euro pro Spiel einzufordern, sondern auch ein Verbot von Gewinnanzeigen mit Licht- und Toneffekten bei Spielergebnissen, die unterhalb der Einsatzhöhe liegen. Eine Begrenzung der Spiellinien ist nach australischen Befunden eine weitere effektive Maßnahme des Spielerschutzes (Delfabbro, 2008; Productivity Commission, 2010).

### ***Reduzierung der Auszahlungsquote***

Mit der Novellierung der SpielV in 2006 sind die Auszahlungsquoten an den Geldspielautomaten von 52-60% auf mehr als 77% angestiegen. Da mit höheren Auszahlungsquoten häufigere Gewinne und ein größeres Gefährdungspotenzial von Glücksspielen verbunden ist (Harrigan & Dixon, 2010), ist im Rahmen notwendiger Korrekturen der SpielV eine Rückführung der Auszahlungsquote auf das ursprüngliche Niveau anzustreben.

### **Warnhinweise**

Feldstudien und experimentelle Befunde aus dem angelsächsischen Sprachraum belegen zudem, dass zwischenzeitliche Hinweise auf den Zufallscharakter des Automatenspiels sowie auf Kontrollillusionen die Spielfrequenz reduzieren (Cloutier et al., 2006; Floyd et al., 2006; Gallagher et al., 2009). In der Korrektur irrationaler Glaubenssätze haben sich dynamische Informationsvermittlungen über Pop-up-Messages mit Anregungen zu eigenen Bewertungen als effektiver erwiesen als statische Mitteilungen mit reinen Informationen (Monaghan & Blaszczynski, 2007, 2009; Monaghan et al., 2009). Die Warnhinweise an den Geldspielautomaten in Form von Piktogrammen auf der Frontscheibe der Geräte (nach §6, Abs.4, Satz 1, SpielV) sind vor diesem Hintergrund völlig unzureichend. Zudem sind diese Hinweise im Laufe der Jahre aus der Nähe des Münzeinwurfs zur Münzauswurfschale gewandert, wo der Spieler sie kaum noch wahrnehmen kann.

In einer aktuellen Untersuchung von bislang 150 Spielern aus ambulanten Beratungseinrichtungen (vornehmlich aus Niedersachsen und Bremen, Meyer, 2012) gab z. B. kein einziger Untersuchungsteilnehmer an, aufgrund von Warnhinweisen auf den Frontscheiben der Geldspielautomaten den Weg zu professionellen Versorgungsangeboten gefunden zu haben. Vielmehr wurden die Betroffenen primär durch Bezugspersonen (z. B. Partner, Bekannte: 48,7 %), über Medien (z. B. Presse, Internet: 29,3 %) sowie Selbsthilfegruppen (18,7 %) auf die entsprechenden Hilfe-Möglichkeiten aufmerksam. Dieser Befund steht somit im Widerspruch zu den immer wiederkehrenden (und empirisch nicht belegten) Behauptungen der Automatenwirtschaft, die große Anzahl der beratungssuchenden Automatenspieler sei auf derartige Aufklärungsmaßnahmen zurückzuführen bzw. dokumentiere den Nutzen der eigenen Spielerschutzmaßnahmen.

Zur Wiederherstellung der Warnfunktion schlägt Dürr (2011) vor, in die SpielV aufzunehmen, dass die Warnhinweise unmittelbar neben dem Geldeinwurf zu platzieren sind. Die Digitalisierung des Automatenspiels hat jedoch inzwischen die Voraussetzungen für kreativere und wirkungsvollere Formen der Informationsvermittlung geschaffen. Durch Pop-up-Messages könnte beispielsweise der spielfördernde Effekt der aktiven Einbeziehung des Spielers in den Spielablauf über die Betätigung der Risikotaste zumindest für Gelegenheitsspieler verringert werden. Diese können von derartigen schadensminimierenden Maßnahmen stärker profitieren, da noch eine größere Distanz zum Glücksspiel besteht. Problemspieler benötigen dagegen konkrete Botschaften zur Wahrnehmung der eigenen Suchtsymptome, die kaum auf diese Weise zu vermitteln sind.



### ***Einführung einer Spielerkarte***

In dem Diskussionsentwurf des BMWi wird die mittelfristige Einführung einer verbindlichen Spielerkarte in Aussicht gestellt, ohne dass konkrete Angaben zu den Funktionen der Karte und der Verhinderung des Missbrauchs gemacht werden. Bei der Entwicklung sollten die Erfahrungen aus anderen Ländern Berücksichtigung finden.

Die Option einer individuellen Begrenzung der Spieldauer, Einsätze und Verluste durch die Spielteilnehmer kommt bereits in zahlreichen Ländern wie Norwegen, Schweden, Kanada und Australien gerade beim Automatenpiel zum Einsatz. Über die Nutzung von Spielerkarten („Player Card“ oder „Smart Card“), die Zugang zu Spielinformationen und Steuerungssystemen schaffen, sollen die Spieler in die Lage versetzt werden, den Überblick über verschiedene Spielparameter zu behalten und reflektierte, verantwortungsbewusste Entscheidungen zu treffen. Während das Einlesen der „Player Card“ den Spieler mit einem zentralen Server verbindet, der abrufbare, persönliche Informationen vorhält, sind bei der alternativen Nutzung von „Smart Cards“ die Daten auf dem Mikrochip der Karte gespeichert. Auf den Karten bzw. Servern lassen sich im Vorfeld der Spielteilnahme im Sinne des „Pre-Commitment“ (Productivity Commission, 2010) individuelle Begrenzungen der Spieldauer, Einsätze und Verluste speichern. Erste Erfahrungen und Forschungsbefunde deuten an, dass die transparente und präzise Rückmeldung von Daten des Spielverhaltens in der Vergangenheit oder der aktuellen Spielsession, die Option von selbstgewählten Beschränkungen und Risikoanalysen des eigenen Spielverhaltens sowohl informative Entscheidungsprozesse als auch die Handlungskontrolle fördern (Responsible Gambling Council, 2009). Ein effektiver Einsatz von Karten durch die Spieler als Schutzmaßnahme setzt allerdings voraus, dass die Nutzung mehrerer Spielerkarten verhindert wird. Bedingung für eine Spielteilnahme könnte beispielsweise ein Fingerabdruck sein, dessen biometrische Identifizierung über einen USB-Speicherstick erfolgt (Ryan, 2010). Außerdem gilt es, den Missbrauch der Spielerkarten durch die Anbieter von Glücksspielen zu unterbinden, die die Karten zur Kundenbindung, zum Player Tracking (wie die Ermittlung von Spielpräferenzen) und zur Manipulation des Spiels nutzen könnten (SPD-Fraktion, 2011).

Die Einführung einer gesicherten Spielerkarte liefert neben der Verpflichtung zu Ausweiskontrollen zudem einen notwendigen Beitrag zur Verbesserung des Jugendschutzes. Bezogen auf das Automatenpiel in gastronomischen Betrieben bleibt abzuwarten, wie die konkrete Gestaltung der zusätzlichen technischen Sicherungsmaßnahmen an den Geräten ausfällt, die in § 3, Abs. 1, S. 2 neben der ständigen Aufsicht zur Sicherstellung des Jugendschutzes eingefordert werden.

### ***Option der Spielsperre***

Auf den Spielerkarten ließen sich auch Spielsperren speichern. Die Spielsperre in Form der Selbstsperre durch gefährdete, süchtige Spieler und Fremdsperre durch Glücksspielanbieter ist eine erfolgversprechende Maßnahme des Spielerschutzes, die weltweit immer häufiger zum Einsatz kommt (Meyer & Hayer, 2010). Sie wird in Deutschland bereits im Bereich der Spielbanken, Sportwetten (Oddset) und Lotterien mit rascher Spielabfolge genutzt und soll nach dem GlüÄndStV zukünftig auch für Sportwetten im Internet gelten. Ende 2010 enthielt die Deutsche Sperrdatenbank insgesamt 21.065 Sperrsätze, davon entfielen 309 Sperrungen auf den Lotteriebereich.

Eine kohärente und systematische Umsetzung von Maßnahmen des Spielerschutzes erfordert, die Option der Sperre auch für Spieler an Geldspielautomaten vorzuhalten. Vor dem Hintergrund, dass nur rund 18% der Klienten mit glücksspielbezogenen Problemen in den ambulanten Suchtberatungsstellen aus dem Spielbankbereich kommen und gleichzeitig diesbezüglich 20.756 Sperrsätze vorliegen, ist mit einer hohen Anzahl von Spielsperren aus dem Bereich der Geldspielautomaten zu rechnen, da Spieler aus diesem Bereich die mit Abstand größte Gruppe in den Versorgungseinrichtungen bilden. Die Spielsperren für Automatenspieler sollten mit der Deutschen Sperrdatenbank vernetzt werden, um ein Ausweichen auf andere Spielformen zu unterbinden.

Voraussetzung für ein effektives Sperrsystem für das Spiel an Geldspielautomaten ist ein verpflichtendes Identifikationssystem. Die Identifikation gesperrter Spieler ließe sich durch die Einführung einer Spielerkarte und die Ausweispflicht sowie den Abgleich mit der Sperrdatenbank realisieren.

Die Spielsperre für Spielhallen, die erste Spielhallengesetze der Länder Berlin und Bremen einfordern (Wild, 2011), und die Einbeziehung der Spielhallen in ein übergreifendes Sperrsystem reicht allerdings nicht aus. Ebenso gilt es, die Automatenaufstellung in gastronomischen Betrieben und deren spezifische Problematik bzgl. der Mitwirkung an dem Sperrsystem und der Kontrolle von gesperrten Spielern zu berücksichtigen. Sollte eine effektive Spielsperre über den Einsatz von Spielerkarten, Identitätskontrollen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen nicht realisierbar sein, käme nur ein Verbot der Automatenaufstellung in gastronomischen Betrieben in Betracht, wie es die Drogenbeauftragte der Bundesregierung gefordert hat (Dyckmans, 2010).



### ***Dauer und Überprüfung der Bauartzulassung***

Die Begrenzung der Zulassung der Bauart eines Spielgeräts auf zunächst ein Jahr ist prinzipiell zu begrüßen (§ 11, Abs. 2). Dieser vergleichsweise kurze Zulassungszeitraum lässt es zumindest grundsätzlich zu, möglichst schnell auf etwaige Fehlentwicklungen (z.B. bei unangemessener Erhöhung der Spielanreize) zu reagieren und korrektiv einzugreifen. Allerdings bleibt unklar, welche Institution eine Verlängerung der Bauartzulassung zu entscheiden hat und nach welchen Kriterien die Unbedenklichkeit zu attestieren ist. Weiterführende Präzisierungen in Bezug auf das Prüfverfahren und die Zuständigkeiten sind daher dringend erforderlich. Dabei ist die Einbindung von Experten aus der Suchtforschung sowie von unabhängigen Sachverständigen für Datenverarbeitung, die deutliche Kritik an der bisherigen Zulassungspraxis der PTB geübt haben (Alt et al. 2011) und nach der Streichung von § 7, Abs. 1 bis 4 SpielV abgeschafft werden sollen, zielführend.

Darüber hinaus ist eine wissenschaftliche Evaluation der (positiven wie negativen) Auswirkungen der novellierten Spielverordnung einzufordern, die spätestens vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten vorzulegen und von einem unabhängigen Forschungsinstitut durchzuführen ist.

## **6. Abstandsregelung für Spielhallen**

Die Spielhallengesetze der Länder Berlin und Bremen enthalten wie der Entwurf des Glü-ÄndStV als Erlaubnisvoraussetzung für Spielhallen die Einhaltung eines bestimmten Mindestabstands zu anderen Spielhallen. Mit der Abstandsregelung und dem Verbot von Mehrfachspielhallen lässt sich die Verfügbarkeit des Automatenspiels reduzieren. Erste Erfahrungen mit den Abstandsregelungen nach Inkrafttreten des Spielhallengesetzes in Berlin zeigen allerdings, dass die Automatenaufsteller auf konzessionsfreie Läden (Café-Casino, Automaten-Café) mit jeweils drei Automaten ausweichen, die oftmals mehrfach nebeneinander eröffnet wurden.

Nach Dürr (2011) ist eine bundesrechtliche Abstandsregelung einer Landesregelung vorzuziehen, da es mit der SpielV eine bundeseinheitliche und in sich geschlossene Rechtsgrundlage für das gewerbliche Spiel gibt, die der Forderung nach Kohärenz der einzelnen Spielangebote und einer widerspruchsfreien Koordinierung der unterschiedlichen Spielsysteme eher gerecht wird. Der §33c, Abs.1, Satz 3, GewO erlaubt entsprechende Auflagen im Hinblick auf den Aufstellort zum Schutz der Spieler im Rahmen der SpielV.

Letztendlich setzen Abstandsregelungen für Spielhallen und Verbote von Mehrfachkonzessionen allerdings nur an den Symptomen der Fehlentwicklungen an. Es gilt vielmehr, die eigentlichen Ursachen, die Aufrüstung der Geldspielautomaten zu Glücksspielautomaten, in den Fokus der Korrekturen zu rücken. Um dem Sinn und Zweck der SpielV gerecht zu werden, bedarf es einer substantiellen Reduzierung der Spielanreize und Verlustmöglichkeiten. Erst die Rückführung der Geldspielautomaten zu Unterhaltungsautomaten mit Gewinnen und Verlusten ohne Vermögenswert und damit die angestrebte Abgrenzung vom Glücksspiel (und Öffnung für eine gewerbliche Betätigung) gewährleistet einen hinreichenden Schutz der Allgemeinheit und der Spieler. Die marginalen Änderungsvorschläge des BMWi zur Novellierung der SpielV sind als präventive Maßnahmen und Erlaubnisvoraussetzungen für eine gewerbliche Betätigung völlig unzureichend. Sollten sich in den Verhandlungen mit den Bundesländern keine wesentlichen Korrekturen erzielen lassen, bergen die inakzeptablen Vorschläge zudem die Gefahr, die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für eine kohärente und systematische Bekämpfung der Spielsucht nicht zu erfüllen. Ein Erhalt des staatlichen Glücksspielmonopols dient indessen nicht nur dem Spielerschutz, sondern darüber hinaus auch den Interessen des Gemeinwohls.

## 7. Literatur

- Alt U, Benzinger M, Deringer, M, Hansemann K, Noone T, Obermüller U et al. (2011) Auslöser und Ursachen für die aktuelle Entwicklung des Marktes für Geldspielgeräte nach Novellierung der Spielverordnung im Jahre 2006 – Probleme und Lösungsvorschläge. Ein Positionspapier maßgeblich an der Überprüfung von Geldspielgeräten beteiligter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht 6: 393-403
- Baumgärtner T (2009) Jugendliche und Glücksspiel: Erste Ergebnisse der SCHULBUS-Sondererhebung 2009. Büro für Suchtprävention der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V., Hamburg
- Bühringer G, Kraus L, Höhne B, Kufner H, Künzel J (2010) Abschlussbericht: Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17.12.2005. IFT, München
- Bühringer G, Kraus L, Sonntag D, Pfeiffer-Gerschel T, Steiner S (2007) Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel- und Bevölkerungsrisiken. Sucht 53: 296-308
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2008) Glücksspielverhalten und problematisches in Deutschland 2007. BZgA, Köln

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2012) Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse aus drei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen 2007, 2009 und 2011. BZgA, Köln
- Buth S, Stöver H (2008) Glücksspielteilnahme und Glücksspielprobleme in Deutschland: Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. Suchttherapie 9: 3-11
- Chase HW, Clark L (2010) Gambling severity predicts midbrain response to near-miss outcomes. The Journal of Neuroscience 30: 6180-6187
- Chóliz M (2010) Experimental analysis of the game in pathological gamblers: Effect of the immediacy of the reward in slot machines. Journal of Gambling Studies 26: 249-256
- Clark L, Crooks B, Clarke R, Aitken MRF, Dunn BD (2011) Physiological responses to near-miss outcomes and personal control during simulated gambling. Journal of Gambling Studies DOI 10.1007/s10899-011-9247-z
- Cloutier M, Ladouceur R, Sévigny S (2006) Responsible gambling tools: Pop-up messages and pauses on video lottery terminals. The Journal of Psychology 140: 434-438
- Currie SR, Hodgins DC, Wang J, el-Guebaly N, Wynne H, Chen S (2006) Risk of harm among gamblers in the general population as a function of level of participation in gambling activities. Addiction 101: 570-580
- Delfabbro P (2008) Australasian Gambling Review, 3rd edition (1992-2007). Independent Gambling Authority, Adelaide, Australia
- Denzer P, Petry J, Baulig T, Volker U (1995) Pathologisches Glücksspiel: Klientel und Beratungs-/Behandlungsangebot. In: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Hrsg) Jahrbuch Sucht 96. Neuland, Geesthacht, S 279-295
- Dixon MJ, Harrigan KA, Sandhu R, Collins K, Fugelsang JA (2010) Losses disguised as wins in modern multi-line video slot machines. Addiction DOI 10.1111/j.1360-0443.2010.03050.x
- Dürr W (2011) Änderungsbedarf der Spielverordnung. Gewerbearchiv 3 und 4: 99-105 und 142-151
- Duven E, Giralt S, Müller KW, Wölfling K, Dreier M, Beutel M (2011) Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz. Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Ambulanz für Spielsucht, Mainz
- Dyckmans M (2010) Sucht- und Drogenpolitik aus Sicht der Drogenbeauftragten. Sucht: 56: 309-311
- Fachbeirat Glücksspielsucht (2008) Beschluss Nr 1/2008 des Fachbeirats nach §10 Abs.1 Satz 2 GlüStV vom 12.März 2008 zur Verminderung der von Glücksspielen ausgehenden Gefahren: <http://www.fachbeirat-gluecksspielsucht.de> (25.01.2012)
- Floyd K, Whelan JP, Meyers W (2006) Use of warning messages to modify gambling beliefs and behavior in a laboratory investigation. Psychology of Addictive Behaviors 20: 69-74

- FOGS Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheitswesen (2010) Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung – Modellprojekt des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) „Frühe Intervention beim Pathologischen Glücksspielen“. FOGS, Köln
- Gallagher T, Nicki R, Otteson A, Elliott H (2009) Effects of a Video Lottery Terminal (VLT) banner of gambling: A field study. *International Journal of Mental Health and Addiction* DOI 10.1007/s11469-009-9259-4
- Götestam KG, Johansson A (2009) In: Meyer G, Hayer T, Griffiths M (eds.) *Problem gambling in Europe – challenges, prevention and interventions*. Springer, New York
- Habib R, Dixon MR (2010) Neurobehavioral evidence for the “near-miss” effect in pathological gamblers. *Journal of the Experimental Analysis of Behavior*, 93, 313-328
- Harrigan KA, Dixon M (2010) Government sanctioned “tight” and “loose” slot machines: How having multiple versions of the same slot machine game may impact problem gambling. *Journal of Gambling Studies* 26: 159-174
- Hayer T, Meyer G (2008) Problematisches Glücksspielverhalten. In: Scheithauer H, Hayer T, Niebank K (Hrsg.) *Problemverhalten und Gewalt im Jugendalter: Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention*. Kohlhammer, Stuttgart, S 164-179
- Hurrelmann K, Schmidt L, Kähnert H (2003) Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen – Verbreitung und Prävention. Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- ifo Institut für Wirtschaftsforschung (2012) *Wirtschaftsentwicklung Unterhaltungsautomaten 2011 und Ausblick 2012*. Ifo, München
- Meyer C, Rumpf H-J, Kreuzer A, de Brito S, Glorius S, Jeske C et al. (2011) *Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE): Entstehung, Komorbidität, Remission und Behandlung, Endbericht*. Forschungsverbund EARLY INTerventions in health risk behaviors, Greifswald/Lübeck
- Meyer G (1989) Glücksspieler in Selbsthilfegruppen – erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. *Suchtgefahren* 35:217-234
- Meyer G (2010) Glücksspiel – Zahlen und Fakten. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.) *Jahrbuch Sucht 2010*. Neuland, Geesthacht, S 120-137
- Meyer G (2012) Glücksspiel – Zahlen und Fakten. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.) *Jahrbuch Sucht 2012*. Neuland, Geesthacht, in Druck
- Meyer G, Häfeli J, Mörsen C, Fiebig M (2010) Die Einschätzung des Gefährdungspotenzials von Glücksspielen: Ergebnisse einer Delphi-Studie und empirischen Validierung der Beurteilungsmerkmale. *Sucht* 56: 405-414
- Meyer G, Hayer T (2005) *Das Gefährdungspotenzial von Lotterien und Sportwetten. Eine Untersuchung von Spielern aus Versorgungseinrichtungen*. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

- Meyer G, Hayer T (2010) Die Effektivität der Spielsperre als Maßnahme des Spielerschutzes. Peter Lang, Frankfurt/M
- Monaghan S, Blaszczynski A (2007) Recall of electronic gaming machine signs: A static versus dynamic mode of presentation. *Journal of Gambling Studies* 20: 253-267
- Monaghan S, Blaszczynski A (2009) Impact of mode of display and message content of responsible gambling signs for electronic gaming machines on regular gamblers. *Journal of Gambling Studies* 26: 67-88
- Monaghan S, Blaszczynski A, Nower L (2009) Do warning signs on electronic gaming machines influence irrational cognitions. *Psychological Reports* 105: 173-187
- Productivity Commission (2010) Gambling, report no. 50. Australian Government, Canberra, Australia
- Responsible Gambling Council, RGC (2009) Insight 2009 – play information and management system. RGC, Toronto (Canada)
- Ryan P (2010) Recent global developments in player pre-commitment policies to reduce problem gambling. Paper presented at the 8<sup>th</sup> European Conference on Gambling Studies and Policy Issues, Vienna, September 14-17<sup>th</sup>
- Sharpe L, Walker M, Coughlan M-J, Enersen K, Blaszczynski A (2005) Structural changes to electronic gaming machines as effective harm minimization strategies for non-problem and problem gamblers. *Journal of Gambling Studies*, 21: 503-520
- SPD-Bundestagsfraktion (2011) Antrag Glücksspielsucht bekämpfen. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6338
- TNS EMNID (2011) Spielen mit und um Geld in Deutschland. <http://automatenwirtschaft.de/downloads/emnid-studie-2011-ergebnisse.pdf> (25.01.2012)
- Trümper, J (2009) Feldstudie 2009. Unveröffentlichte Studie im Auftrag des Forum Europäischer Automatenunternehmer
- Trümper, J & Heimann, C (2010). Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland, Stand: 1.1.2010. Unna: Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V.
- Wild T (2011) Die Spielhallengesetze der Länder Berlin und Freie Hansestadt Bremen. *Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht* 6: 385-393
- Wood RT, Williams RJ (2009) Internet Gambling: Prevalence, Patterns, Problems, and Policy Options. Canada, Ontario



## Vergnügungsstättenkonzept

### Die Vergnügungsstätte im Stadtbild

Grundsätzlich wirkt sich nicht allein die Existenz der Vergnügungsstätte störend auf den Stadtraum aus. Vielmehr kann ihre Präsenz und die Integration in den öffentlichen Raum zu negativen Bewertungen führen. Vergnügungsstätten sind oftmals von auffälliger, sich nicht einfügender Außenwerbung mit grellen, aggressiven Lichtwerbeanlagen, Neonlicht, Blinklicht etc. geprägt. Geschlossen wirkende Erdgeschosszonen mit verklebten und verdunkelten Schaufenstern sorgen für einen funktionalen Bruch in durchgehenden Ladenzeilen. Vergnügungsstätten gelten einerseits als Indikator für Trading-Down-Prozesse ganzer Quartiere, die z.B. durch den Rückgang der Angebotsvielfalt, Leerstände und Investitionsstau sichtbar werden. Zum anderen kann die zunehmende Ansiedlung von Vergnügungsstätten auch die Folge solcher Trading-Down-Prozesse sein.

Was zählt zu den Vergnügungsstätten? [1]

Bestehende Vergnügungsstätten im Bereich Untere Maximilianstraße / Hohenzollernring



### Ziele der Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Bayreuth

Mit der „Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Bayreuth“ hat der Rat der Stadt Bayreuth ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB beschlossen, das für die Verwaltung als Handlungsleitfaden dient. Das Konzept enthält transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung. Es werden

- die Wohnnutzung,
- soziale Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Sportplätze, Ausbildungszentren),
- das Stadt- und Ortsbild,
- die Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in den Geschäftslagen,
- traditionelle Gewerbebetriebe in Gewerbegebieten und
- das Bodenpreisgefüge insbesondere in innerstädtischen Nebenlagen und Gewerbegebieten

vor negativen Auswirkungen durch die zunehmende Ansiedlung von Vergnügungsstätten geschützt. Die Stadt Bayreuth definiert einen Bereich im Stadtgebiet für die mögliche Ansiedlung von Vergnügungsstätten: Im Hauptgeschäftsbereich (1a-Bereich) sind Vergnügungsstätten unter der Auflage ausnahmsweise zulässig, dass sie außerhalb des Erdgeschosses angesiedelt werden (vertikale Steuerung) und mindestens einen Abstand von rund 60 m zur nächsten Vergnügungsstätte einhalten (horizontale Steuerung).

Kurzfassung der Vergnügungsstättenkonzeption [2]

Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt Bayreuth [3]

Artikel im Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Bayreuth vom 16.12.2011 [4]

**Verweise:**

- [1] <http://www.bayreuth.de/javascript;>
- [2] <http://www.bayreuth.de/files/pdf/Planungsamt/Konzepte/Kurzfassung.pdf>
- [3] [http://www.bayreuth.de/files/pdf/Planungsamt/Konzepte/Berichtsentwurf\\_neu.pdf](http://www.bayreuth.de/files/pdf/Planungsamt/Konzepte/Berichtsentwurf_neu.pdf)
- [4] [http://www.bayreuth.de/files/pdf/Planungsamt/Konzepte/Artikel\\_Amtsblatt.pdf](http://www.bayreuth.de/files/pdf/Planungsamt/Konzepte/Artikel_Amtsblatt.pdf)

Datum/Zeit: 11.09.2012 - 09:33 Uhr

Internetadresse: [http://www.bayreuth.de/konzepte/vergnuegungstaettenkonzept\\_2334.html](http://www.bayreuth.de/konzepte/vergnuegungstaettenkonzept_2334.html)

www.bayreuth.de ist das Internetangebot der Stadt Bayreuth.

Design: Häusler und Bolay - Marketing GmbH - Programmierung: TMT GmbH & Co. KG

copyright 2010





## Aktuelles

## Die Stadt

Daten & Fakten  
Lage & Verkehr  
Partnerstädte  
Politik & Verwaltung  
Sehenswürdigkeiten  
Stadt & Geschichte  
Umwelt & Natur

## Bürgerservice

## Tourismus

## Kultur &amp; Bildung

## Sport &amp; Freizeit

## Soziales &amp; Gesundheit

## Wirtschaft

## Kirchen &amp; Vereine

## Impressum &amp; Hinweise

## Einwohnerzahlen & Wahlergebnisse

Die aufgeführten Zahlen haben wir aus den Seiten des [Statistischen Landesamts](#) übernommen. Dort finden Sie noch mehr Zahlen und Daten zu unserer Stadt.

► [Einwohnerzahlen](#)  
[Wahlergebnisse](#)

► [Grünflächen und](#)

► [Haushaltsplan 20](#)

► [Haushaltsplan 20](#)

### Entwicklung der Einwohnerzahlen seit 1939

Jahr	Bevölkerungszahl
1939	12.391
1950	17.274
1975	34.042
1989	38.152
1992	39.888
1993	39.581
1994	39.706
1995	40.115
1996	40.290
1997	39.997
1998	39.940
1999	40.312
2000	40.631
2001	41.078
2002	41.379
2003	41.571
2004	41.990
2005	42.156
2006	42.259
2007	42.515
2008	42.762
2009	42.791
2010	42.810
2011	43.007

### Wahlergebnisse Bietigheim-Bissingen

Diese Ergebnisse beziehen sich auf den Wahlkreis bzw. die Stadt Bietigheim-Bissingen.

#### Europawahl 2009

Partei:	Prozente
CDU	36,86 %
SPD	22,57 %
GRÜNE	15,28 %
FDP	12,20 %
REP	1,82 %
Die Tierschutzpartei	1,18 %
Sonstige	10,09 %
<a href="#">Wahlergebnisse Europawahl in Bietigheim-Bissingen</a>	

#### Bundestagswahl 2009

##### Zweitstimme - vorläufiges Wahlergebnis

Partei:	Prozente
CDU	32,21 %
SPD	21,30 %
FDP	18,88 %
B90/Grüne	15,34 %
Die Linke	7,08 %
Sonstige	5,19 %





Barrierefreiheit

Kontakt

Gästebuch

Stadtplan

Suchen

Aktuelles

Die Stadt

Daten &amp; Fakten

Lage &amp; Verkehr

Partnerstädte

Politik &amp; Verwaltung

Sehenswürdigkeiten

Stadt &amp; Geschichte

Umwelt &amp; Natur

Bürgerservice

Tourismus

Kultur &amp; Bildung

Sport &amp; Freizeit

Soziales &amp; Gesundheit

Wirtschaft

Kirchen &amp; Vereine

Impressum &amp; Hinweise

## Allgemeine Beschreibung

### Reizvolle Lage & historisches Stadtbild

Die über 1.200 Jahre alte Stadt Bietigheim-Bissingen (ca 41.000 Einwohner) mit den Stadtteilen Bietigheim, Bissingen, Metterzimmern und Untermberg, liegt am Zusammenschluß von Enz und Metter in der Hügellandschaft des mittleren Neckartales, unweit der Einmündung der Enz in den Neckar und gerade 24 km nördlich der **Landeshauptstadt Stuttgart**.

In das, von sanften Hügeln, Wäldern und Weinbergen geprägte Umland fügt sich die über Jahrhunderte gewachsene historische Innenstadt Bietigheims mit ihrem überwiegend mittelalterlichen Gepräge ein, wie ein selbstverständlich - natürliches Produkt dieser Landschaft.

Das Kennenlernen der unter Denkmalschutz gestellten historischen Innenstadt Bietigheims und ihrer Geschichte einschließlich anderer **sehenswerter Bauwerke** in den Stadtteilen wird durch die Broschüre "Historische Stadtrundgänge", die in der **Stadtinformation** am Marktplatz (Tel. 07142 / 7 42 27) erhältlich ist, erleichtert.

An dem 1507 erbauten Rathaus mit spitzbehelmttem Erker und Kunstuhr vorbei, dem **Hornmoldhaus** (Vogthaus aus dem Jahre 1536) mit Sommerhaus und Sommerstube, das mit seinen prächtigen Innenmalereien und dem herrlichen Zierfachwerk zu den bedeutendsten Renaissancegebäuden Süddeutschlands zählt und der Lateinschule, die zusammen mit den beiden vorgenannten Gebäuden ein stadtbildprägendes Ensemble darstellt.



### Kirchen & Gotteshäuser

Weiter führt der Weg zum Neuen Schloß, der Stadtkirche, der Kelter und dem Unteren Tor, dem einzigen noch erhaltenen Zugang der früheren Stadt.

Über die teilweise begehbare Stadtmauer, die gleichzeitig einen herrlichen Blick auf das Wahrzeichen der Stadt, den 1835 erbauten Enzviadukt, eröffnet, erreicht man den Japangarten.

Darüber hinaus erwarten Sie weitere **Sehenswürdigkeiten**, romantische Winkel, verträumte Gassen, wehrhafte Türme und andere geschichtsträchtige Baudenkmale, die reizvolle Motive für Auge und Kamera bieten und zum beschaulichen Verweilen einladen.

- ▶ **Allgemeine Beschreibung**
- ▶ Ämterführer/Adressen
- ▶ Begrüßung durch den OB
- ▶ Gemeinderat + Verwaltung
- ▶ Interkommunale Zusammenarbeit
- ▶ Lage/Stadtgebiet
- ▶ Partnerstädte
- ▶ "Stadt in Grün"
- ▶ „20 Jahre Grüne Mitte Bietigheim-Bissingen“
- ▶ Stadt & Geschichte
- ▶ Die Geschichte der Stadt Bietigheim-Bissingen ab 1975
- ▶ Stadtwappen
- ▶ Städtische Gesellschaften



## Aktuelles

## Die Stadt

Daten &amp; Fakten

Lage &amp; Verkehr

Partnerstädte

Politik &amp; Verwaltung

Sehenswürdigkeiten

Stadt &amp; Geschichte

Umwelt &amp; Natur

## Bürgerservice

## Tourismus

## Kultur &amp; Bildung

## Sport &amp; Freizeit

## Soziales &amp; Gesundheit

## Wirtschaft

## Kirchen &amp; Vereine

## Impressum &amp; Hinweise

## Die Lage & das Stadtgebiet

### Stadtgebiet

Bietigheim-Bissingen (**Landkreis Ludwigsburg**, **Region Stuttgart**) liegt in **Baden-Württemberg** im mittleren Neckartal zwischen der **Landeshauptstadt Stuttgart** und **Heilbronn**, unweit der Einmündung der Enz in den Neckar.

### Verkehrslage/Verkehrsanbindung

24 km nördlich von Stuttgart an der B 27  
 3 km nördlich der BAB Anschlussstelle  
 Ludwigsburg-Nord (A 81 Stuttgart-Heilbronn)  
 36 km nördlich des Flughafens Stuttgart-Echterdingen  
 Eisenbahnknotenpunkt  
 (Stuttgart- Karlsruhe, Stuttgart-Frankfurt, nach Würzburg, nach Heilbronn)  
 S-Bahn-Anschluß

### Tempo-30-Zonen

Im Stadtgebiet wurde nahezu flächendeckend Tempo-30 eingeführt.  
 Ausgenommen sind:

- das klassifizierte Straßennetz, d.h., Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Gemeindestraßen, soweit sie als Erschließungsstraßen dienen.

### Geografische Lage

48° 57' 37'' nördl. Breite  
 9° 07' 34'' östl. Länge

#### ► Die Lage & das Stadtgebiet

► Nah- und Fernverkehr

► Parken

► Stadtplan

► Schulwegplan Waldschule



### Weitere Daten zur Geografischen Lage

Art	Wert
höchster Geländepunkt	300,9 m ü. N. N.
tiefster Geländepunkt	176,0 m ü. N. N.
Rathaus Bietigheim	194,8 m ü. N. N.
Größe	3129 ha
Länge Gemarkungsgrenze	ca. 34 km

### Nutzung

#### Nutzungsflächen

Art der Nutzung	Fläche in ha
-----------------	--------------

## Entwicklung der Spielhallen im Stadtgebiet

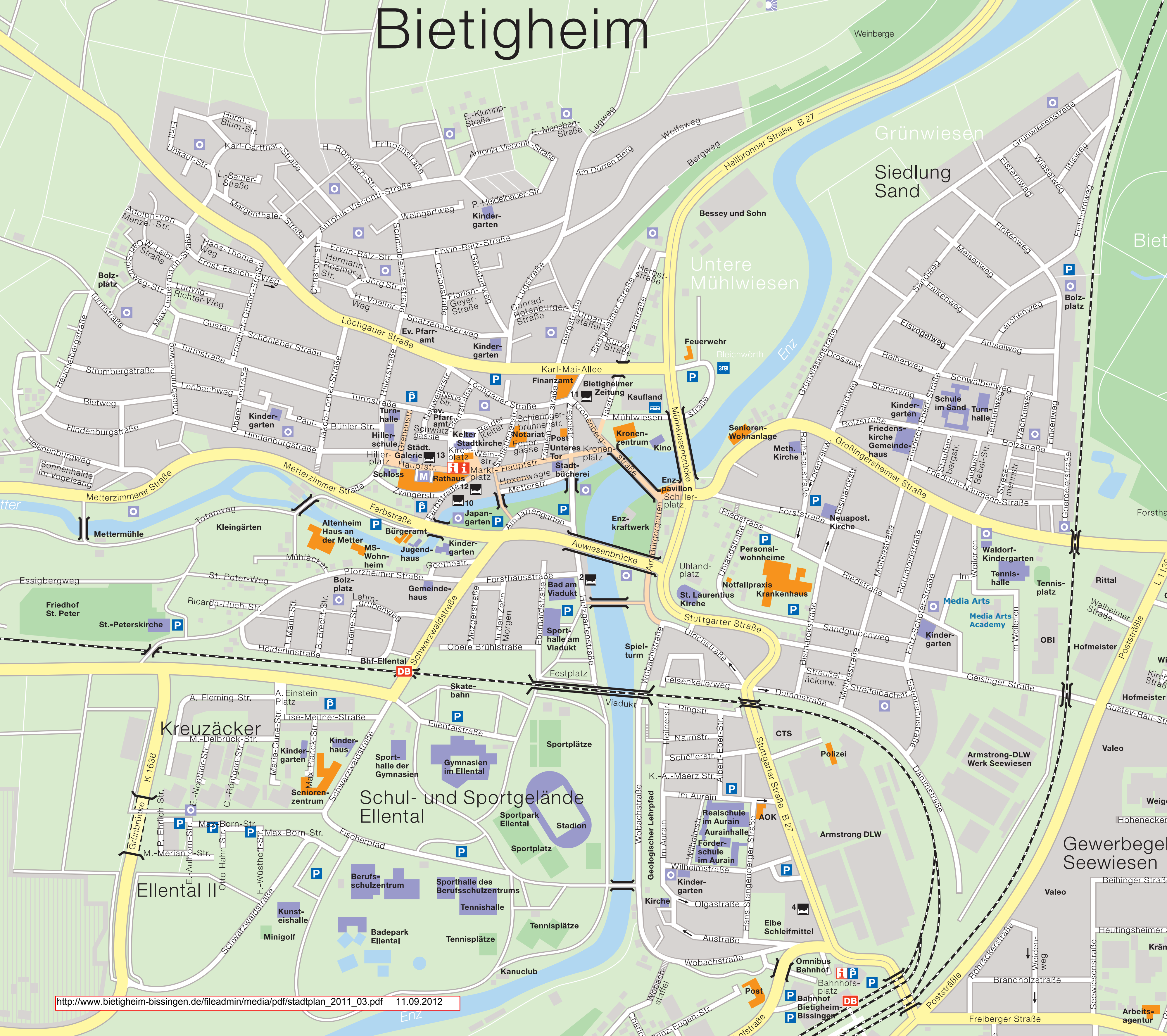
	Name der Spielhalle:	Ort:	Datum der Konzession:
1	Schwabenpark	Ulrichstr. 14	16.04.1992
2	Mirage	Ulrichstr. 14	23.04.1992
3	Flipp In	Ulrichstr. 14	11.11.1999
4	Prater	Mühlwiesenstr. 10	30.12.2002
5	Multi	Mühlwiesenstr. 10	30.12.2002
6	Spielparadies	Buchstr. 30	23.09.2005
7	Casino Royal	Im Feldle 1	09.03.2007
8	Casino Villa	Stuttgarter Str. 62	25.05.2009
9	Casino Villa 2	Stuttgarter Str. 62	25.05.2009
10	Casino Flipp In	Ulrichstr. 14	15.12.2009
11	Casino Villa 3	Stuttgarter Str. 62	29.07.2010
12	Casino Lounge 1	Stuttgarter Str. 60	04.10.2010
13	Casino Lounge 2	Stuttgarter Str. 60	04.10.2010
6	Spielparadies It's	Buchstr. 30	30.12.2010
14	Buch Casino	Nelkenweg 7	29.04.2011
15	Casino Royal 1	Stuttgarter Str. 60	27.05.2011
16	Casino Royal 2	Stuttgarter Str. 60	27.05.2011

Betreiberwechsel in 2010

Quelle: Informationen der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen



# Bietigheim







# Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53 · 70015 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
- Gewerberechtsreferate -

Datum 5. Juli 2012  
Name Herr Brehm  
Durchwahl 0711 123-2335  
Aktenzeichen 9-4412.2/179  
(Bitte bei Antwort angeben)

zusätzlich:  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 86 Lotterie- und Glücksspielrecht

 Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 29.06.2012 (GBl. S. 385)

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft teilt in Abstimmung mit dem Innenministerium mit, dass der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag am 01.07.2012 in Kraft getreten ist; der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird noch gesondert im Gesetzblatt bekanntgegeben. Die Begründungen zu dem zugehörigen Ratifizierungsgesetz des Landes und zu dem Staatsvertrag können dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 15/1570) entnommen werden.

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag enthält neben Bestimmungen zu Lotterien, Sport- und Pferdewetten und Spielbanken auch Regelungen für Spielhallen, die v. a. im Siebten Abschnitt (§§ 24 – 26) aufgeführt sind. Von besonderer Bedeutung für die behördliche Praxis ist neben dem Verbot der sog. Mehrfachkonzession (§ 25 Abs. 2 Erster GlüÄndStV) und dem Mindestabstandsgebot zu anderen Spielhallen (§ 25 Abs. 1 Erster GlüÄndStV) die Übergangsbestimmung in § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV.

Wie bereits mitgeteilt wurde und auch der Presse entnommen werden konnte, werden die zur Umsetzung des Staatsvertrags erforderlichen Ausführungsregelungen und damit auch die nach §§ 24 Abs. 3, 25 Absatz 1 Satz 2 Erster GlüÄndStV erforderlichen Ausführungsregelungen für Spielhallen in einem Landesglücksspielgesetz (LGlüG) geregelt werden. Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen steht seit der Föderalismusreform I (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 – BGBl. I S. 2034) den Ländern zu. Nach den derzeitigen Planungen soll der Entwurf des Landesglücksspielgesetzes noch vor der Sommerpause von der Landesregierung beschlossen und zur Anhörung frei gegeben werden; als Zeitpunkt für das Inkrafttreten ist der 01.01.2013 vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, im Landesglücksspielgesetz die Zulassungsvoraussetzungen für den Betrieb einer Spielhalle nach § 33i GewO mit denen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags in einem Verfahren zu bündeln. Hierzu sollen die Vorgaben des Staatsvertrags zwecks besserer Handhabbarkeit der Materie in das Landesglücksspielgesetz übernommen werden. Die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung bleibt bei den bisher zuständigen unteren Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit. Es werden insbesondere folgende Regelungen aufgenommen:

Spielhallen können nicht erlaubt werden, wenn sie im baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, insb. in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind (Verbot der sog. Mehrfachkonzessionen). Hinweis: Dies ergibt sich bereits aus § 25 Abs. 1 Erster GlüÄndStV, der seit dem 01.07.2012 unmittelbar geltendes Recht ist und daher schon jetzt beachtet werden muss.

- Der Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen soll künftig 250 m betragen, gemessen von Tür zur Tür. Ein Abweichen von dieser Vorgabe durch Entscheidung der örtlichen Behörde z. B. mit dem Ziel, eine kürzere Distanz zuzulassen, ist bewusst nicht vorgesehen.
- Zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen soll bei neuen Spielhallen ein Mindestabstand von 250 m eingehalten werden.
- Für Spielhallen, für deren Betrieb vor dem 28.10.2011 eine Erlaubnis erteilt wurde, gilt ein Bestandsschutz bezüglich des Verbots der Mehrfachkonzession

und des Mindestabstandes zu anderen Spielhallen bis zum 30.06.2017, nach dessen Ablauf eine Härtefallklausel zur Anwendung kommt. Für Spielhallen, die nach dem 28.10.2011 erlaubt wurden, läuft der insoweit bestehende Bestandsschutz hingegen zum 30.06.2013 aus. Die Härtefallklausel kommt hier nicht zur Anwendung mit der Folge, dass diese Betriebe zum 30.06.2013 geschlossen werden müssen. Im Landesglücksspielgesetz wird die ebenfalls seit dem 01.07.2012 gültige Bestimmung des § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV unverändert übernommen.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die Bestimmungen über den Mindestabstand – v. a. zwischen einzelnen Spielhallen – im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen erfahren. In den einschlägigen Regelungen anderer Bundesländer findet man hier eine Bandbreite von 100 m bis 500 m, z. T. verknüpft mit Abweichungsmöglichkeiten für die örtlichen Behörden.

§ 5 Erster GlüÄndStV enthält Werbebeschränkungen, die auch für Spielhallen Gültigkeit haben. Dies betrifft insbesondere dessen Absatz 2, wonach sich Werbung nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten darf. Hinsichtlich der Werbung ist ferner § 26 Erster GlüÄndStV relevant, wonach von der äußeren Gestaltung einer Spielhalle keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden dürfen. Zur Konkretisierung dieser Vorgaben werden noch nähere Regelungen erlassen (Werberichtlinien, s. § 5 Abs. 2 Erster GlüÄndStV), über die gesondert informiert wird.

Spielhallenbetreiber müssen gemäß § 6 Erster GlüÄndStV künftig ein Sozialkonzept vorlegen. Das Landesglücksspielgesetz wird hierzu noch nähere Ausführungen treffen. Die fachliche Beurteilung der Sozialkonzepte soll dem Referat 86 Lotterie- und Glücksspielrecht beim Regierungspräsidium Karlsruhe obliegen, von dessen Einvernehmen dann die Erteilung der Erlaubnis abhängen wird.

Spielhallenbetreiber haben außerdem nach § 7 Erster GlüÄndStV ihren Gästen vor der Spielteilnahme spielrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Insofern bestehen gewisse Parallelen zu den Verpflichtungen des Geräteaufstellers nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 SpielV. Zu den in § 7 Absatz 1 Satz 2 Erster GlüÄndStV aufgeführten spielrelevanten Informationen ist allerdings anzumerken, dass mehrere hiervon für den Betrieb von Geldspielgeräten von vornherein nicht ein-

schlägig sind (Nummern 1 – 4, 6 – 9), weil bei diesen die Gewinnermittlung etc. nach völlig anderen Regeln verläuft als z. B. bei Lotterien.

### Auswirkungen auf laufende Erlaubnisverfahren

Einige Regelungen für Spielhallen gelten bereits mit Wirkung ab dem 01.07.2012, da diese abschließend im Staatsvertrag geregelt sind und keiner Ergänzung durch die Länder mehr bedürfen. Hierzu zählt v. a. das Verbot der sog. Mehrfachkonzessionen nach § 25 Abs. 2 Erster GlüÄndStV. Dies hat für bis zum 01.07.2012 noch nicht abgeschlossene Erlaubnisverfahren zur Folge, dass allenfalls eine Einzelkonzession erteilt werden darf, wenn sich in dem Gebäude oder Gebäudekomplex nicht bereits eine andere Spielhalle befindet. Einschlägige Anträge, die auch nach Hinweis auf die nun gültige Rechtslage aufrecht erhalten werden, sind daher abzulehnen.

Was die Mindestabstandsregelung zwischen einzelnen Spielhallen betrifft, ist diese in Baden-Württemberg noch nicht entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 2 Erster GlüÄndStV durch Gesetz festgelegt. Daher ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes die Ablehnung eines Antrags nicht möglich. Allerdings gilt insoweit bereits jetzt die Übergangsvorschrift des § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV. Nach dessen Satz 3 gelten Spielhallen, für die eine Erlaubnis erst nach dem 28.10.2011 erteilt wurde und die den Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle nicht einhalten, nur bis zum Ablauf des 30.06.2013 als mit dem Verbot der Mehrfachkonzession und dem Mindestabstandsgebot zu einer anderen Spielhalle vereinbar. Sofern eine Spielhallenerlaubnis vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes am 01.01.2013 nicht aus anderen Gründen abgelehnt werden kann, ist daher in der Erlaubnis ein entsprechender Hinweis anzubringen, dass diese ab dem 01.07.2013 nicht mehr mit dem materiellen Recht vereinbar und daher aufzuheben sein wird. Antragsteller sollten vor einer abschließenden Entscheidung darauf hingewiesen werden, dass im Hinblick auf die verbindlichen Vorgaben des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages eine andere Entscheidung nicht möglich ist, um ihnen Gelegenheit einzuräumen, ihre Investitionsentscheidung zu überdenken.

Ein solcher Hinweis könnte etwa wie folgt formuliert werden:

„Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Dieser enthält in § 25 Absatz 1 für Spielhallen das Gebot, einen Mindestabstand zu anderen Spielhallen einzuhalten und über-



lässt die nähere Regelung den Ländern. Nach § 29 Absatz 4 Satz 3 Erster Glü-ÄndStV gelten Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach dem 28. Oktober 2011 erteilt wurde, nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Staatsvertrags, also bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 als mit dem Mindestabstandsgebot vereinbar, d. h., sie müssen ab diesem Zeitpunkt den Mindestabstand einhalten.

Für Baden-Württemberg ist beabsichtigt, den Abstand zwischen einzelnen Spielhallen auf mindestens 250 m, gemessen von Tür zu Tür festzulegen. Dieser Mindestabstand wird im vorliegenden Fall unterschritten. Sie müssen daher damit rechnen, dass der Betrieb der Spielhalle mit Ablauf des 30. Juni 2013 unzulässig wird.“

Es wird gebeten, die für die Erteilung von Spielhallenerlaubnissen zuständigen Behörden zu informieren.

gez. Matthias Brehm

---

[🏠](#) >> [Ideen, Fragen, Kritik?](#) >> [Archiv Bürgerbeteiligung](#) >> [Entwurf zum Landesglücksspielgesetz \(LGlüG\)](#)

## Entwurf zum Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Themenbereich  
**Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung:**

Der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) gesetzte länderübergreifende Rahmen bedarf zu seiner Umsetzung der Ergänzung durch Regelungen der Länder. Artikel 1 § 28 Erster GlüÄndStV sieht vor, dass die Länder die zur Ausführung des Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen erlassen. Mit dem Landesglücksspielgesetz sollen die zur Ausfüllung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages in Baden-Württemberg erforderlichen landesrechtlichen Regelungen getroffen werden. Gleichzeitig werden die Vorschriften des Spielbankengesetzes in dieses Ausführungsgesetz überführt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Ferner sind im Gesetz die landesrechtlich erforderlichen Regelungen für Pferdewetten aufgenommen. Neu aufgenommen wurden auch Regelungen für Spielhallen. Neben allgemeinen Regeln zum Verfahren und zu den Voraussetzungen, unter denen eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt werden darf, werden spezielle Regelungen für die einzelnen Glücksspielarten getroffen.

[Download](#)  
(Größe 697 KB)

**Nummer 6249**

---

**Beitrag**

25.07.2012

Also Ihr könnt ja gleich das ganze verbieten. Warum soviel Mühe wer soll denn nach so einem Glücksspielvertrag noch Geschäfte öffnen. Ich finde diesen Glücksspielgesetz überhaupt nicht gerecht.

# Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Im Landesglücksspielgesetz werden die zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erforderlichen landesrechtlichen Regelungen getroffen. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den gesamten Glücksspielbereich kohärent zu regeln, werden die Vorschriften des Spielbankengesetzes ebenso in das Gesetz aufgenommen wie die landesgesetzlichen Regelungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz und zu den Spielhallen, da die im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen weitgehend auch für diese Glücksspielarten gelten. Damit wird auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

### B. Wesentlicher Inhalt

Neben allgemeinen Regeln zum Verfahren und zu den Voraussetzungen, unter denen eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt werden darf, werden spezielle Regelungen für die einzelnen Glücksspielarten getroffen. Als wesentliche Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind anzuführen:

- I. Voraussetzungen für die Zulassung von Wettvermittlungsstellen, die von Privaten betrieben werden, werden aufgestellt. Es sollen maximal 600 Wettvermittlungsstellen im Land betrieben werden dürfen. Sollte die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, eine Sportwettenkonzession erhalten, besteht die Möglichkeit, das Sportwettangebot auch wie bisher in den Annahmestellen zu vertreiben.
- II. Die Regelungen des Spielbankengesetzes werden in das Landesglücksspielgesetz überführt.
- III. Durch eine Verlängerung der Erlaubnisse für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz um zwei Jahre und fünf Monate wird ermöglicht, dass zukünftig eine Gesamtkonzession für alle Spielbanken in Baden-Württemberg vergeben werden kann und damit alle Spielbanken von einem Betreiber übernommen werden können. Mit der Gesamtkonzession werden ordnungsrechtlich erforderliche Effekte erzielt, die

diese Zentralvergabe rechtfertigen. Das Vergabeverfahren wird dadurch effizienter, transparenter und kostengünstiger sowohl für die Bewerber als auch für das Land.

- IV. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, um Manipulationen durch Spielerinnen und Spieler zu verhindern, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Gefahrenabwehr und Finanz- und Abgabekontrolle wird eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Spielbanken aufgenommen.
- V. Mit Wirkung ab 6. Mai 2006 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankenumsätze durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer. Da jedoch die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze einer Spielbankabgabe unterliegen, führt die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung. Zur Beseitigung dieser Doppelbelastung wird festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und tatsächlich entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ermäßigt.
- VI. Die geltenden Abgabenregelungen des Spielbankengesetzes werden den anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der baden-württembergischen Spielbanken nicht mehr gerecht und werden daher modifiziert. Hierzu werden die fixen Abgabensätze bei der Spielbankabgabe und bei den weiteren Leistungen vermindert. Damit und durch die Einführung einer zusätzlichen weiteren Leistung in Form einer Gewinnabgabe, die sich im Wesentlichen am handelsrechtlichen Jahresergebnis der betreffenden Spielbank orientiert, wird eine Ausrichtung der Abgabenhöhe an der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der die Erlaubnis innehabenden Person möglich.
- VII. Die bestehende Regelung zur spielbankabgabenrechtlichen Behandlung falscher Spielmarken, falscher Geldscheine und falscher Münzen, Spielmarken anderer Spielbanken sowie Münzen und Geldscheine anderer Währungen bedarf der Modifizierung. Durch eine Anpassung des bisherigen § 7 Spielbankengesetz (zukünftig § 33) wird erreicht, dass falsche Spielmarken und Ähnliches wie in den meisten anderen Bundesländern in den Brutto-Spielertrag einbezogen werden.
- VIII. Da Pferdewetten auch als Sportwetten einzuordnen sind, werden für diese die Regelungen für Sportwetten aufgegriffen, wobei den besonderen Gegebenheiten des Pferdewettsports und dem bundesrechtlichen Rahmen des Rennwett- und Lotteriewett-

gesetzes sowie den bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften Rechnung getragen wird.

- IX. Alle Anbieter von Glücksspielen einschließlich der Spielhallenbetreiber müssen künftig ein Sozialkonzept vorlegen. Zur Durchsetzung des Verbots der Mehrfachkonzessionen bei Spielhallen wird ein Mindestabstand von 500 m, gemessen von Tür zu Tür, sowie ein Mindestabstand von 500 m zu bestehenden Einrichtungen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen festgesetzt. Spielhallen werden (mit Inkrafttreten des zentralen Sperrsystems) in das Spielersperrsystem einbezogen. Ferner werden Anforderungen an die Werbung und die Ausgestaltung festgeschrieben sowie eine Mindestsperrzeit vorgeschrieben.

#### C. Alternativen

Die Regelungen für Spielbanken, Spielhallen und Pferdewetten könnten alternativ in Einzelgesetzen neben einem Ausführungsgesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag getroffen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus wäre dies kontraproduktiv, zumal in diesen Gesetzen Bestimmungen aus dem allgemeinen Teil des Landesglücksspielgesetzes übernommen werden müssten.

#### D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Insbesondere das Verbot der Mehrfachkonzessionen und die vorgesehene Abstandsregelung wirken sich auf existierende Spielhallen aus, da letztlich in bestehende Betriebe bis hin zu deren Schließung eingegriffen wird. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass kein umfassender Anspruch auf Gewährleistung einer einmal erlangten Rechtsposition für alle Zeit besteht. Vielmehr ist der Gesetzgeber grundsätzlich dazu befugt, in bereits bestehende Rechte einzugreifen und diesen einen neuen Inhalt zu geben. Im Rahmen des Ausführungsgesetzes sind bei der Ausfüllung der Härteklausele des Artikels 1 § 29 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) adäquate Lösungen des Konflikts zwischen der Notwendigkeit, aus Suchtpräventionsgründen die Zahl der Spielhallen zu begrenzen, und den Interessen der Betreiber zu finden.

Zur Bewältigung der neuen Aufsichtsaufgaben entsteht beim Regierungspräsidium Karlsruhe voraussichtlich ein personeller Mehrbedarf von 2 Arbeitskräften (AK) des gehobenen Dienstes und 0,5 AK des höheren Dienstes. Der Bedarf ist jedoch von Variablen abhängig, die nicht vom Land beeinflusst werden können, zum Beispiel der

Zahl der Klageverfahren. Der genannte Bedarf wird sich erhöhen, wenn die Länder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung eines staatlichen Angebots gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV eine gemeinsam geführte öffentliche Anstalt gründen, für die Baden-Württemberg dann bundesweit zuständig wäre. Die zu erwartenden Einnahmen des Landes übersteigen bei weitem diese Personalkosten.

Auch wenn während der Experimentierphase die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg nicht mehr im Land Sportwetten mit festen Quoten anbieten dürfte, wird davon ausgegangen, dass durch die Öffnung des Internets für Lotterien, die Zulassung von Werbung im Fernsehen sowie den Anteil des Landes an den Konzessionsabgaben, die von den Sportwettkonzessionären zu zahlen sind, beziehungsweise an der Rennwett- und Lotteriesteuer die damit einhergehenden Verluste mehr als kompensiert werden können.

## Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Vom .....2012

### INHALTSÜBERSICHT

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Aufgaben der Aufsicht
- § 4 Spielersperre
- § 5 Sperrdatei
- § 6 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- § 7 Sozialkonzept
- § 8 Kreditverbot

#### Zweiter Abschnitt

##### Staatliches Glücksspiel

- § 9 Öffentliche Aufgabe
- § 10 Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels
- § 11 Gewinnausschüttung
- § 12 Reinerträge
- § 13 Annahmestellen

#### Dritter Abschnitt

##### Lotterien

- § 14 Lotterien mit planmäßigen Jackpots
- § 15 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential
- § 16 Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen
- § 17 Gewinnsparen
- § 18 Gewerbliche Spielvermittlung
- § 19 Lottereeinnehmer



Vierter Abschnitt  
Sportwetten

§ 20 Wettvermittlungsstellen

Fünfter Abschnitt  
Pferdewetten

§ 21 Allgemeine Bestimmungen für Pferdewetten

§ 22 Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators

§ 22 Buchmachererlaubnis

§ 24 Teilnahmebedingungen

§ 25 Spiellersperre, Sperrdatei und Sperrsystem

§ 26 Aufsicht

Sechster Abschnitt  
Spielbanken

§ 27 Zulassung von Spielbanken

§ 28 Erlaubnisverfahren

§ 29 Betrieb öffentlicher Spielbanken

§ 30 Spielordnung

§ 31 Aufsicht

§ 32 Videoüberwachung

§ 33 Spielbankabgabe

§ 34 Weitere Leistungen

§ 35 Zuwendungen, Tronc

§ 36 Verwendung der Erträge

§ 37 Abgabenrechtliche Pflichten, Fälligkeit der Abgaben

§ 38 Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften

§ 39 Landesrechtliche Steuerbefreiung

Siebter Abschnitt  
Spielhallen

§ 40 Begriffsbestimmung

§ 41 Erlaubnis

§ 42 Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

§ 43 Anforderungen an die Ausübung des Betriebs

§ 44 Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung

§ 45 Sperrdatei

§ 46 Sperrzeit und Feiertagsruhe

Achter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 47 Zuständigkeiten

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

§ 49 Verordnungsermächtigung

§ 50 Änderung von Rechtsvorschriften

Neunter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 51 Übergangsregelung

§ 52 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 53 Inkrafttreten

Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Ziele des Gesetzes

Zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster Glü-ÄndStV; (GBL...S...)) und um die darin genannten Ziele zu erreichen sowie den Bereich des Glücksspiels insgesamt konsistent und kohärent zu regeln, werden die nachfolgenden Regelungen für das Land Baden-Württemberg getroffen.

§ 2  
Erlaubnis

(1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen oder ähnlicher Unternehmen bedarf der Erlaubnis nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV. Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch Betreiber von Spielbanken. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes nur erteilt werden, wenn

1. Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV in Verbindung mit Artikel 1 §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV nicht entgegensteht,
2. die Einhaltung
  - a) der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Erster GlüÄndStV,
  - b) des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV vorbehaltlich Absatz 2,
  - c) der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV,
  - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV und
  - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStVsichergestellt ist,
3. der Veranstalter, der Vermittler oder der Betreiber einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,

4. bei Veranstaltern nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV und Spielbanken die Teilnahme am Sperrsystem nach Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist,
5. die Mitwirkung am Sperrsystem bei Vermittlern nach Artikel 1 §§ 8 Absatz 6 und 23 Erster GlüÄndStV und bei Betreibern von Spielhallen nach § 45 sichergestellt ist und
6. der Ausschluss gesperrter Spieler nach Artikel 1 § 20 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 5 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV sowie § 43 Absatz 1 sichergestellt ist.

Die Nachweise sind vom Antragsteller beziehungsweise von der Antragstellerin durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden können, sind diese auf Kosten der den Antrag stellenden Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Darstellungen und Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt, ist im Rahmen der Ermessensausübung nach Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 3 Erster GlüÄndStV den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV Rechnung zu tragen.

(2) Außer in länder einheitlichen Verfahren nach Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV kann abweichend von Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV zur besseren Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die Beachtung der in Absatz 1 sowie der in Artikel 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.

(3) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes gleich.

(4) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden.

(5) In der Erlaubnis sind neben den nach Artikel 1 § 9 Absatz 4 Erster GlüÄndStV zu treffenden Regelungen insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter, der Vermittler oder der Betreiber einer Spielhalle einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das Glücksspiel, das veranstaltet oder vermittelt wird,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter des zu vermittelnden Glücksspiels.

In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden, die über Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 2, §§ 20, 21 und 22 Erster GlüÄndStV hinausgehen.

(6) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Glücksspielen, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen,
3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten,
4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und
6. die Auszahlung der Gewinne.

Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Erlaubnis kann nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(8) Die Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

## § 3

## Aufgaben der Aufsicht

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder auf Grundlage des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dazu gehören auch die durch dieses Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen. Die Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 47 Absatz 1) unterstützen die nach Artikel 1 § 9a Absatz 1 bis 3 oder § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (Artikel 1 § 9a Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV) und die Gemeinsame Geschäftsstelle (Artikel 1 § 9a Absatz 7 Satz 1 Erster GlüÄndStV) bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

(2) Die zuständige Behörde sowie im Falle des § 47 Absatz 2 die zuständige Ortpolizeibehörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einander in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine erlaubnispflichtige oder untersagte Veranstaltung oder Vermittlung ausgeübt wird.

## § 4

## Spielersperr

(1) Spielbanken und Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperr) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spiel-

suchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(2) Ergeben sich für die mit der Durchführung des Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person, die Spielbanken oder die Veranstalter von Sportwetten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass bei einem Spieler oder einer Spielerin die Voraussetzungen für eine Spielsuchtgefährdung oder eine Überschuldung vorliegen oder die spielende Person ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen, ist diese unverzüglich anzuhören. Konkretisieren sich diese Bedenken, ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, ob die Person zu sperren ist. Bis zum Abschluss der Überprüfung kann die Person vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

(3) Vermittler von öffentlichen Glücksspielen übermitteln unverzüglich die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrungen an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person, die die betroffene Person unverzüglich sperrt.

(4) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Stelle, die eine Person gesperrt hat, teilt dieser ihre Sperrung unverzüglich schriftlich mit. Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat, in Fällen des Absatzes 3 die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person nach § 9 Absatz 4.

## § 5

### Sperrdatei

(1) Bis zur Inbetriebnahme der zentral geführten Sperrdatei (Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV) wird zum Schutz der gesperrten Spielerinnen und Spieler und zur wirksamen Überprüfung der verhängten Sperrungen in Baden-Württemberg eine zentrale Sperrdatei errichtet, in der alle Spielersperren nach § 4 zu speichern sind (Sperrdatei des Landes). Die Sperrdatei wird bei der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person eingerichtet und von dieser geführt.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind die Spielbanken verpflichtet, Spielersperren unverzüglich nach ihrer Verhängung an die die Sperrdatei des Landes führende Stelle zur Eintragung in die Sperrdatei zu übermitteln. Diese speichert die übermittelten

Daten sowie die von ihr verhängten Spielersperren unverzüglich in der Sperrdatei. Werden Spielersperren geändert oder aufgehoben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Sperren sind zu löschen, wenn die Gründe, die zu ihrer Eintragung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(3) Die die Sperrdatei führende Stelle speichert in der Sperrdatei des Landes auch Spielersperren nach Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV, die ihr von den Veranstaltern anderer vertragsschließender Länder zur Eintragung in die Sperrdatei übermittelt werden. Die Speicherung ist unverzüglich nach der Übermittlung vorzunehmen. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Eine Übermittlung eigener Daten für Sperrdateien anderer Länder ist an die die Sperrdatei führenden Stellen zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und der Schutz der Spieler dies erfordert.

(4) Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person sowie ihre Annahmestellen dürfen im Einzelfall die in der Sperrdatei des Landes gespeicherten Daten nutzen, soweit dies zur Kontrolle von Spielersperren erforderlich ist. Den Spielbanken und den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, und Veranstaltern der anderen vertragsschließenden Länder dürfen die gespeicherten Daten auf Anfrage im Einzelfall übermittelt werden, soweit die Übermittlung für die Kontrolle der Spielersperre erforderlich ist. Eine Übermittlung der gespeicherten Daten an Spielbanken außerhalb des Landes ist zulässig, wenn zusätzlich Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Die Datennutzung und die Datenübermittlung können auch durch ein automatisiertes Abrufverfahren erfolgen. Die die Sperrdatei des Landes führende Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die abrufende Stelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs trägt die abrufende Stelle.

(6) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei des Landes gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben werden, und
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.



Der Auskunftsanspruch richtet sich gegen die die Sperrdatei führende Stelle.

(7) Die die Sperrdatei führende Stelle ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde die in der Sperrdatei des Landes gespeicherten Daten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

(8) Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 3 Erster GlüÄndStV auch von den in Artikel 1 § 8 Absatz 2 Erster GlüÄndStV Genannten gespeichert werden.

(9) Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person kann von den sonstigen Stellen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 zur Deckung der Kosten, die durch den Anschluss dieser Stellen an die Sperrdatei und durch den Betrieb für diese entstehen, eine Gebühr erheben. Das Nähere regelt die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person in einer Gebührenordnung, die der Genehmigung durch die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde bedarf.

## § 6

### Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

(1) Übernimmt die nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV zuständige Behörde die Führung der zentralen Sperrdatei, übermittelt die für die Führung der Sperrdatei des Landes zuständige juristische Person dieser die bei ihr gespeicherten Daten.

(2) Der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person obliegt nach Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV die Aufgabe, Personen zu sperren, deren Daten ihr gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 6 Satz 2 Erster GlüÄndStV von Vermittlern öffentlicher Glücksspiele übermittelt worden sind. § 5 Absatz 9 gilt entsprechend.

## § 7

## Sozialkonzept

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie für jede Erlaubnis nach § 2 ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln und laufend zu aktualisieren. In diesem ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspieles ergriffen werden, wie betroffene Spielerinnen und Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die Vorgaben des Anhangs zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sind zu beachten.

(2) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die in Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern tätigen Personen sowie deren Vorgesetzte unmittelbar durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung schulen zu lassen. Die Schulungsdauer richtet sich nach dem Gefährdungspotential des jeweiligen Glücksspielangebots und umfasst mindestens acht Stunden. Sie vermittelt rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg. In der Schulung sind insbesondere auch Handlungskompetenzen zur Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem zu trainieren. Die geschulten Personen sind spätestens nach drei Jahren erneut zu schulen.

(3) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 berichtet vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und erbringt Nachweise zu den geschulten Personen.

(4) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Sie informiert alle Spielerinnen und Spieler in geeigneter Weise, welche Ansprechpersonen im Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Annahmestellen nach § 13 sind wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Anträge auf Selbstsperrungen gut sichtbar vorzuhalten.

## § 8 Kreditverbot

Der Veranstalter, Vermittler oder Betreiber einer Spielhalle darf zum Zwecke der Spielteilnahme keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen. Er darf auch nicht zulassen, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren.

## Zweiter Abschnitt Staatliches Glücksspiel

## § 9 Öffentliche Aufgabe

(1) Zur Erreichung der Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als ordnungsrechtliche Aufgabe.

(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots (Artikel 1 § 10 Absatz 1 Erster GlüÄndStV ) veranstaltet das Land folgende Glücksspiele:

1. Zahlenlotterien,
2. Losbrieflotterien und
3. Sportwetten, es sei denn, gemäß Artikel 1 § 10a Erster GlüÄndStV wird Artikel 1 § 10 Absatz 6 Erster GlüÄndStV nicht angewandt.

Abweichend von Satz 1 veranstaltet die Anstalt des öffentlichen Rechts „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV; GBl. S. ...) Klassenlotterien und damit verbundene Angebote. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 Erster GlüÄndStV in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote (Glücksspiele) wahr.

**Kommentar [HS1]:** Gesetz wird derzeit ratifiziert.

(3) Das Land kann Zusatzlotterien und -auspielungen veranstalten.

(4) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt erfüllen lassen. Ebenso ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufga-

benerfüllung mit anderen Ländern oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des Artikels 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV erfüllt. Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(5) Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bleibt unberührt.

(6) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung.

## § 10

### Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 4 und 6 vor, darf eine Erlaubnis für das Veranstalten von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden, wenn

1. das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist,
2. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege für diese den Anforderungen des Artikels 1 § 9 Absatz 5 Erster GlüÄndStV genügt ist und
3. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das auch die in § 13 Absatz 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum Inhalt hat.

(2) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen. Im Falle ländereinheitlicher Erlaubnisse nach Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV hat die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde die Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu machen, wenn durch diese eine Bekanntmachung nicht erfolgt.

## § 11 Gewinnausschüttung

Bei Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV erlaubt werden, sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen als Gewinn an die Spielteilnehmer zur Ausschüttung zur Verfügung zu stellen:

1. bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent nach dem theoretischen Gewinnplan,
  2. bei Sportwetten im Jahresmittel mindestens 50 Prozent und
  3. bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent
- der Spieleinsätze. Bei Zusatzlotterien oder -ausspielungen hat der Gewinnplan mindestens ein Drittel der Spieleinsätze zur Ausschüttung vorzusehen. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.

## § 12 Reinerträge

(1) Die Reinerträge aus den Glücksspielen, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 veranstaltet, stehen dem Land zu. Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der Durchführung verbleibenden Beträge.

(2) Aus den Reinerträgen der Glücksspiele, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 veranstaltet, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet.

(3) Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans. Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke zu verwenden. Soweit die Reinerträge die nach Satz 2 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigen, werden sie zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

## § 13

## Annahmestellen

- (1) Die Zahl der Annahmestellen der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person wird auf 3.300 begrenzt. Bis zum 30. Juni 2013 ist die bestehende Anzahl der Annahmestellen auf diese Zahl zurückzuführen.
- (2) Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV auszurichten. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren. Das Vertriebskonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.
- (3) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Antrag darf nur durch die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person gestellt werden. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn
1. der Betreiber die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
  2. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1, 2 Buchstaben a bis c und e sowie die Nummern 5 und 6 erfüllt sind,
  3. der Betreiber sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,
  4. die Annahmestelle nicht in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank, eine Pferdewettvermittlungsstelle, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen befindet, auf einer Pferderennbahn oder in Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sowie in sonstigen Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden, betrieben werden soll,
  5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und
  6. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.
- (4) Eine Annahmestelle darf nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind. Eine Vermittlung in Sportwetten ist nur zulässig, wenn es sich um solche des Veranstalters nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV handelt. Während der Experimentierphase des Artikels 1 § 10a Absatz 1 Erster GlüÄndStV und nach Ablauf der

in Artikel 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV genannten Frist ist dies jedoch nur zulässig, wenn die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiel nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person entweder selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Konzessionsnehmer im Sinne des Artikel 1 § 10a Absatz 2 Erster GlüÄndStV ist.

### Dritter Abschnitt Lotterien

#### § 14 Lotterien mit planmäßigen Jackpots

In der Erlaubnis für Lotterien mit planmäßigen Jackpots (Artikel 1 § 22 Erster GlüÄndStV) kann die zuständige Behörde Vorgaben zu den Einsatzgrenzen und zu dem Ausschluss von gesperrten Spielern treffen.

#### § 15 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

(1) Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential dürfen nach den Bestimmungen des Artikels 1 Dritter Abschnitt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages auch anderen als den in Artikel 1 § 10 Absatz 2 und 3 Erster GlüÄndStV Genannten erlaubt werden.

(2) Die Erlaubnis für Lotterien und Ausspielungen mit geringerem Gefährdungspotential kann für solche Veranstaltungen allgemein erlaubt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 € nicht übersteigt und
5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.

Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 1 und 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 Erster GlüÄndStV erteilt werden.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde begründen.

## § 16

### Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen und Bedingungen erteilen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages oder dieses Gesetzes oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gegeben ist.

## § 17

### Gewinnsparen

(1) Bei der Lotterie in der Form des Gewinnsparens handelt es sich um einen auf eine gewisse Dauer angelegten Vertrag, der sich aus einem Sparvertrag und einem Lotterievertrag zusammensetzt. Der Erwerb der Lose hat im Monat vor der Auslosung, an der die Lose teilnehmen, zu erfolgen.

(2) Die Sparanteile der Gewinnsparlöse dürfen nur zu einem einzigen im Voraus bestimmten Termin im Jahr ausbezahlt werden. Abweichend hiervon kann auch eine mehrmalige oder monatliche Auszahlung der Sparanteile im Lauf eines Jahres erfolgen. In diesem Fall darf der Sparanteil aber nur einem Ansparkonto gutgeschrieben werden, das nicht dem Zahlungsverkehr dient.



(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 sind Gewinnsparer, die über ihren Sparanteil regelmäßig unmittelbar nach der Gutschrift verfügen, vom Gewinnsparen auszuschließen. Dies ist im Sozialkonzept zu berücksichtigen.

## § 18

### Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie Nummern 5 und 6 nur erteilt werden, wenn die Vermittlung den Zielen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV vorliegen und

1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,
2. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
3. in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,
4. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
5. nur in nach diesem Gesetz erlaubte Glücksspiele vermittelt wird (§ 2 Absatz 3),
6. die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden und
7. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.

Im Antrag und in der Erlaubnis sind die Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise konkret zu bezeichnen.

(2) Jede Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.

(3) Der gewerbliche Spielvermittler ist verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Dieser Bericht hat auch einen Sonderbericht über das Verhältnis zum Treuhänder und die Verwendung angefallener Sachgewinne, der nicht abgeholt oder nicht zustellbaren Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die

Spieler sowie Teilnehmer von Spielgemeinschaften zu enthalten. Die Kosten trägt die die Erlaubnis innehabende Person.

(4) Gewerbliche Spielvermittler und beauftragte Dritte im Sinne des Artikels 1 § 3 Absatz 6 Erster GlüÄndStV sind verpflichtet, vor Vertragsschluss

1. die Spieler schriftlich und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen und
2. die Spieler darüber aufzuklären, welchen Betrag aus der Spielteilnahme sie für sich behalten einschließlich vom Veranstalter oder Durchführer des Glücksspiels gewährter Provisionen, Boni oder Rückzahlungen.

Unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrags besteht die Verpflichtung,

1. dem Spielteilnehmer verbindlich den Veranstalter zu benennen,
2. auf die Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters ausdrücklich hinzuweisen und
3. die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters in zumutbarer Weise zu ermöglichen.

(5) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.

## § 19

### Lotterieeeinnehmer

(1) Die Lotterieeeinnahme darf nur in solche Klassenlotterien erfolgen, die nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind.

(2) Eine Erlaubnis zur Lotterieeeinnahme darf unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie 5 und 6 nur erteilt werden, wenn

1. der Lotterieeeinnehmer die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt und dadurch die Gewähr dafür bietet, dass die ihm aufgrund des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages, dieses Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Veranstalter obliegenden Pflichten erfüllt werden,
2. in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs sowie die Anzahl eventueller Verkaufsstellen offengelegt sind,
3. sich aus dem zwischen dem Lotterieeeinnehmer und der Klassenlotterie abgeschlossenen Vertrag keine Bedenken ergeben und
4. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

(3) In Baden-Württemberg sind nach Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom (GBl. S. ) nur Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder zulässig.

**Kommentar [HS2]:** Gesetz befindet sich in der Ratifizierung

(4) Die Erlaubnis zur Betätigung als Lottereeinnehmer kann nur von der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder bei der gemäß Artikel 9a Absatz 1 Erster GlüÄndStV zuständigen Behörde beantragt werden. Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen (Sammelantrag). Über diesen entscheidet die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde.

#### Vierter Abschnitt Sportwetten

#### § 20 Wettvermittlungsstellen

- (1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn
1. der Betreiber die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
  2. weder der Betreiber noch seine Mitarbeiter direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettergebnisses haben,
  3. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 erfüllt sind,
  4. keine im Sinne des Artikels 1 § 21 Erster GlüÄndStV unzulässigen Sportwetten angeboten werden,
  5. die Wettvermittlungsstelle nicht in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen befindet, auf einer Pferderennbahn oder in einer Gaststätte betrieben werden soll,
  6. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen und
  7. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.
- In der Erlaubnis sind Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einzelnen zu regeln.

(2) Die Zahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach Artikel 1 § 10a Absatz 5 Erster GlüÄndStV wird für Baden-Württemberg auf höchstens 600 begrenzt und ist auf die Konzessionsnehmer gleichmäßig zu verteilen.

(3) Jeder Konzessionsnehmer soll eine gleichmäßige Verteilung seiner Wettvermittlungsstellen im Land anstreben. Eine Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten ist zu vermeiden. Bei der Beantragung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle hat der Konzessionsnehmer offenzulegen, an welchen Orten in Baden-Württemberg Wettvermittlungsstellen betrieben werden sollen.

(4) Die Konzessionsnehmer können auch nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung des ihnen zugeteilten Wettvermittlungsstellenkontingents treffen. Die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 ist hierüber zu informieren. Absatz 3 ist auf das gesamte, dem Konzessionsnehmer dann zustehende Kontingent anzuwenden.

(5) In einer Wettvermittlungsstelle dürfen nur die Angebote des jeweiligen Konzessionsnehmers vermittelt werden, zu dessen Kontingent die Wettvermittlungsstelle gehört.

(6) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 1 ist nicht zulässig.

(7) Ist die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Konzessionsnehmer und erklärt sie gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie keine Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 1 betreiben will, darf entgegen Absatz 6 die Wettvermittlung in den nach § 13 Absatz 3 erlaubten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. Die Vermittlung von Live-Wetten ist nicht zugelassen. Absatz 4 findet keine Anwendung.

## Fünfter Abschnitt Pferdewetten

### § 21

#### Allgemeine Bestimmungen für Pferdewetten

Für Pferdewetten gelten aus diesem Gesetz nur die Bestimmungen dieses Abschnittes und die Bestimmungen, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, sowie die Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9.

## § 22

## Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators

Eine Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441, 2445) darf unbeschadet des Artikels 1 § 27 Erster GlüÄndStV und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung

1. der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Erster GlüÄndStV,
2. des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV unbeschadet der Regelungen in Artikel 1 § 27 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV,
3. der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV,
4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV und
5. der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStV

sichergestellt ist. § 2 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 und Absatz 8 finden Anwendung.

## § 23

## Buchmachererlaubnis

Eine Erlaubnis nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes darf unbeschadet des Artikels 1 § 27 Erster GlüÄndStV und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn:

1. die Einhaltung
  - a) der Jugendschutzanforderungen nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Erster GlüÄndStV,
  - b) des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV unbeschadet der Regelungen in Artikel 1 § 27 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV,
  - c) der Werbebeschränkungen nach Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV,
  - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV und
  - e) der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach Artikel 1 § 7 Erster GlüÄndStV
 sichergestellt ist,
2. bei Veranstaltern von Pferdewetten als Festquotenwetten die Teilnahme am Sperrsystem nach Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist,
3. bei Vermittlern von Pferdewetten als Festquotenwetten die Mitwirkung am Sperrsystem nach Artikel 1 § 8 Absatz 6 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist und

4. der Ausschluss gesperrter Spieler nach Artikel 1 § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV sichergestellt ist.

§ 2 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 und Absatz 8 finden Anwendung.

## § 24

### Teilnahmebedingungen

(1) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen und für das Vermitteln von Pferdewetten, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Erster GlüÄndStV erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) In den Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Pferdewetten sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- und Wettvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen,
3. die Bekanntmachung der Ergebnisse der Pferdewetten,
4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,
5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und
6. die Auszahlung der Gewinne.

(3) Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

## § 25

### Spielersperre, Sperrdatei und Sperrsystem

Auf Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten finden die §§ 4 bis 6 Anwendung.

## § 26

### Aufsicht

(1) Um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass dieses Gesetz, der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag, das Rennwett- und Lotteriewettgesetz, die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften

des Bundesrechts, die in der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes verfügten Nebenbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen treffen.

(2) § 3 findet Anwendung.

## Sechster Abschnitt Spielbanken

### § 27 Zulassung von Spielbanken

(1) Eine Spielbank darf mit einer Erlaubnis in den Städten Baden-Baden und Konstanz sowie in Stuttgart betrieben werden. Über die Zulassung weiterer Spielbanken sowie Zweigstellen zu bestehenden Spielbanken entscheidet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung, wenn dies zur besseren Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV erforderlich ist .

(2) Die Spielbankerlaubnis wird vorbehaltlich des § 28 Absatz 5 Satz 2 einem Betreiber für den Betrieb aller Spielbanken im Land erteilt. Eine Spielbankerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbanken die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind.

### § 28 Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb der Spielbanken in den in § 27 Absatz 1 genannten Städten wird aufgrund einer Ausschreibung erteilt. Die Ausschreibung ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Amtsblatt der Europäischen Union mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Anträgen öffentlich bekannt zu machen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen oder nicht alle Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 enthalten, sind ohne weitere Sachprüfung abzulehnen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. Er muss alle Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten, die in der Ausschreibung bezeichnet sind. Dazu gehören insbesondere

1. Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Antragstellers und der für die Leitung der Spielbank vorgesehenen Personen,
2. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei der den Antrag stellenden Person und den mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Angaben über Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung unter den Beteiligten; gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person; daneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen der den Antrag stellenden Person sowie Vereinbarungen, die zwischen an der den Antrag stellenden Person unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen; die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der den Antrag stellenden Person sind vollständig offenzulegen; bei Personengesellschaften sind die Identität und die Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber, bei juristischen Personen des Privatrechts von solchen, die mehr als fünf Prozent des Grundkapitals halten oder mehr als fünf Prozent der Stimmrechte ausüben, sowie generell alle Treuhandverhältnisse anzugeben;
3. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbanken betrieben werden sollen, sowie Nachweise über die bau- und zivilrechtliche Zulässigkeit des Spielbankbetriebs,
4. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Spielbanken und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der Informationstechnik- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept),
5. eine Darstellung, wie die Transparenz des Betriebs sichergestellt wird und gewährleistet wird, dass eine Überwachung jederzeit möglich ist und nicht durch Dritte oder am Betrieb Beteiligte vereitelt werden kann,
6. eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (Konzept zur Bekämpfung von Geldwäsche),
7. ein Sozialkonzept einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausschlusses gesperrter Spieler sowie von Personen unter 21 Jahren,
8. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Spielbanken unter Berücksichtigung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielerträge für die in § 36 genannten Zwecke (Wirtschaftlichkeitskonzept),
9. eine Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel,
10. eine Erklärung zur Erbringung erhöhter weiterer Leistungen nach § 34 Absatz 2,
11. ein Marketingkonzept, insbesondere eine Darstellung der beabsichtigten Werbemaßnahmen (Werbekonzept),
12. ein Spielkonzept einschließlich einer Spielordnung,



13. ein Nachweis der in der Ausschreibung in angemessener Höhe festzusetzenden finanziellen Sicherheitsleistung (Spielbankreserve),
14. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer,
15. eine Verpflichtungserklärung der den Antrag stellenden Person, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland zu veranstalten oder zu vermitteln, und
16. eine Erklärung der den Antrag stellenden Person, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Insbesondere in den Fällen von Satz 3 Nummern 4 bis 7, 11 und 12 sollen die Konzepte standortübergreifend ausgearbeitet werden.

Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass damit eine Anforderung der in Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Die Unterlagen sind auf Kosten der den Antrag stellenden Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die den Antrag stellende Person unter Fristsetzung zur Ergänzung und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache auffordern. Sie ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 9, abzufragen. Ist für die Prüfung im Auswahlverfahren ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages bezieht, so hat die den Antrag stellende Person diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie hat dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn sie sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung ihrer Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können. Wird die Frist zur Vorlage ergänzender Angaben, Nachweise und Unterlagen nicht eingehalten, bleiben die Angaben, Nachweise und Unterlagen im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung die Einleitung oder sachgerechte Durchführung des Erlaubnisverfahrens verzögern würde, die den Antrag stellende Person die Verspätung nicht genügend entschuldigt und diese über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen der zuständigen Behörde glaubhaft zu machen.

(4) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Auskunfts- und Vorlagepflichtigen haben jede Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Auswahl unter mehreren geeigneten und zuverlässigen Antragstellern ist danach zu treffen, wer nach Beurteilung der zuständigen Behörde am besten geeignet ist, die Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV zu erreichen und insbesondere am besten ,

1. beim Betrieb der Spielbanken die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der sonstigen öffentlichen Belange gewährleistet,
2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherstellt,
3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachweist,
4. einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbanken gewährleistet,
5. mit seinem Spielkonzept die Ziele des § 1 umsetzt, insbesondere mit einer geeigneten Alternative zum nicht erlaubten Spiel den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bereiche lenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenwirkt.

Für den Fall, dass sich kein geeigneter Antragsteller beziehungsweise keine geeignete Antragstellerin finden lässt, kann ausnahmsweise unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Erlaubnis für einen einzelnen Standort erteilt werden, wenn andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

(6) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(7) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb der Spielbanken nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen wird, es sei denn, in der Erlaubnis wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Betrieb einer Spielbank nachträglich ohne Zustimmung der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde eingestellt wird.

## § 29

### Betrieb öffentlicher Spielbanken

(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren sowie gesperrten Personen nicht gestattet. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, müssen volljährig sein. Für Beschäf-

tigte, die unter 21 Jahre sind, sind im Sozialkonzept besondere Maßnahmen vorzusehen. Dieser Personenkreis ist besonders zu beaufsichtigen.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten gefährdet würde,
2. Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschaftern und Mitgliedern von Organen der Spielbank,
3. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, oder
4. Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe oder der weiteren Leistungen beauftragt sind.

(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Allerheiligen,
3. Totensonntag,
4. Volkstrauertag,
5. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag.

Aus besonderem Anlass kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Spielbank an bestimmten weiteren Tagen geschlossen bleibt.

(4) In einer Spielbank dürfen nur solche Geldspielgeräte (Automaten) aufgestellt werden, in die eine für die spielende Person ständig sichtbare Uhr integriert ist. Sofern dies technisch nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand möglich ist, muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass die spielende Person vom Spielplatz aus die Uhrzeit feststellen kann.

### § 30 Spielordnung

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person erlässt zur Regelung des Spielbetriebs der Spielbank eine Spielordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,

1. nach welchen Regeln gespielt wird, insbesondere wie und in welcher Höhe die Spieleinsätze zu erbringen sind und wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,
2. zu welchen Zeiten und für welche Spiele die Spielbank täglich geöffnet ist,
3. welche Auskünfte und welche Nachweise von Besuchern der Spielbank zur Überprüfung ihrer Spielberechtigung verlangt werden dürfen und
4. das Nähere über die Führung eines Besucherverzeichnisses.

Die Spielordnung und alle sonstigen den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen sind im Eingangsbereich der Spielbank und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

(2) Die Spielordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### § 31

#### Aufsicht

(1) Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie um sonstige öffentliche Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass dieses Gesetz, die in der Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen sowie die Spielordnung eingehalten werden, der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde alle erforderlichen Anordnungen und sonstige Maßnahmen treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank einzusehen und
3. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin teilzunehmen.

(2) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt die die Erlaubnis innehabende Person.

### § 32

#### Videoüberwachung

(1) Die Spielbank muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, zum Schutz gegen Manipulationen, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Finanz- und Abgabekontrolle Videoüberwachung (Videoüberwachung und Videoaufzeichnung) durchführen.

(2) Folgende Bereiche sind mit Videokameras zu überwachen:

1. Zugänge für Spielgäste und Personal,

2. der Empfangsbereich der Spielbank, insbesondere Foyer, Garderobe und Rezeption,
3. Spielbereiche, insbesondere Spielsäle, Spieltische, Automaten und Kassen sowie
4. interne Sicherheitsbereiche, Abrechnungs- und Kassenräume.

(3) Auf die Videoüberwachung und die erhebende Stelle ist im Eingangsbereich hinzuweisen.

(4) Videoaufzeichnungen sind spätestens 8 Tage nach Beendigung des Spielbetriebs des Tages der Aufzeichnung zu löschen, es sei denn die Voraussetzungen des Absatzes 5 liegen vor.

(5) Die Speicherung, Übermittlung und Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, soweit diese zum Erreichen eines dort genannten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Daten dürfen verarbeitet und genutzt werden von

1. der Geschäftsleitung des Unternehmens,
2. den vom Spielbankunternehmen mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs beauftragten Personen,
3. den für die Aufsicht über die Spielbanken zuständigen Bediensteten des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie den für die Überwachung zuständigen Bediensteten des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und des zuständigen Finanzamts sowie
4. der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie den jeweils mit den Aufgaben Beauftragten.

Die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind spätestens vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(6) Werden die durch Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, dann ist diese über die Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen. § 14 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(7) Der erstmalige Einsatz der Videoüberwachung in einem Bereich und Veränderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen unter Angabe

1. des Bereichs, der überwacht werden soll,
2. des damit verfolgten Ziels,
3. des Verantwortlichen sowie

4. ob und wie lange die Aufnahmen gespeichert werden sollen.

(8) Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### § 33

#### Spielbankabgabe

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Brutto-Spielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 30 Prozent und für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag 35 Prozent des Brutto-Spielertrags.

(2) Die Spielbankabgabe kann in den ersten drei Betriebsjahren einer Spielbank um jeweils bis zu 10 Prozent der Abgabensätze nach Absatz 1 ermäßigt werden. Bei der Entscheidung ist die zu erwartende Kostenbelastung für die die Erlaubnis innehabende Person insbesondere durch nachzuweisende Investitionen in die Spielbank angemessen zu berücksichtigen. Satz 1 findet keine Anwendung bei der Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer bestehenden Spielbank oder bei einem Wechsel der Gebäude oder Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf.

(3) Bei einer Spielbank, deren wirtschaftliche Situation oder Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt ist, können die in Absatz 1 genannten Abgabensätze unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Belange der die Erlaubnis innehabenden Person um bis zu 10 Prozent des Brutto-Spielertrags ermäßigt werden. Maßstab für die Ermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank. Negative wirtschaftliche Entwicklungen, die auf Entscheidungen der Spielbank beziehungsweise der die Erlaubnis innehabenden Person zurückzuführen sind, rechtfertigen keine Ermäßigung nach Satz 1. Unter Berücksichtigung des ordnungsrechtlichen Abschöpfungsgedankens muss der die Erlaubnis innehabenden Person ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleiben.

(4) Über die Höhe der Ermäßigung der Abgabensätze nach Absatz 2 Satz 1 und der Abgabensätze nach Absatz 3 Satz 1 entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Innenministerium.

(5) Die tarifliche Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die insoweit entrichtete Umsatz-

steuer wird auf die nach diesem Gesetz zu entrichtende Spielbankabgabe solange angerechnet, bis sie vollständig verrechnet ist. Entsprechende Umsatzsteuererstattungen führen zu einer Erhöhung der Spielbankabgabe.

(6) Brutto-Spielertrag ist der Betrag

1. um den die täglichen Spieleinsätze die den Spielern nach den Spielregeln zustehenden Gewinne übersteigen, wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt, oder
2. der der Spielbank zufließt, wenn sie kein Spielrisiko trägt.

(7) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(8) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine, falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken mindern den Brutto-Spielertrag nicht und sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Münzen und Geldscheine anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(9) Spielverluste eines Spieltages dürfen auf Brutto-Spielerträge der folgenden 14 Tage angerechnet werden.

## § 34

### Weitere Leistungen

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 33 an das Land weitere Leistungen zu entrichten.

(2) Die weiteren Leistungen umfassen

1. 15 Prozent des Brutto-Spielertrags (§ 33 Absätze 6 bis 9)
2. eine Gewinnabgabe von 95 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

(3) Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der die Erlaubnis innehabenden Person, das um folgende Beträge zu korrigieren ist:

1. Erhöhung um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften, Darlehensverluste); dies gilt nicht, wenn die zugrunde liegenden Vereinbarungen mit einem Kreditinstitut getroffen wurden, das

oder dessen Hauptanteilseigner nicht Gesellschafter der die Erlaubnis innehabenden Person ist,

2. Erhöhung um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder Leistungen, soweit diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrsüblich sind, sowie
3. Minderung um 5 Prozent der Summe aus Kapital und Rücklagen, soweit diese Kapitalanteile zur Aufrechterhaltung des notwendigen Spielbetriebs erforderlich sind.

### § 35

#### Zuwendungen, Tronc

(1) Die in einer Spielbank als Spieltechniker beziehungsweise Spieltechnikerin oder als Kassierer beziehungsweise Kassiererin beschäftigten Personen dürfen von den die Spielbank besuchenden Personen keine Geschenke, Trinkgelder oder ähnliche Zuwendungen annehmen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden. Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind nur zulässig, wenn sie den dafür aufgestellten Behältern zugeführt werden (Tronc).

(2) Der Tronc ist von der die Erlaubnis innehabenden Person treuhänderisch zu verwalten und nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zu verwenden.

### § 36

#### Verwendung der Erträge

Mindestens 50 Prozent, maximal 100 Prozent der Erträge aus der Spielbankabgabe (§ 33), den weiteren Leistungen (§ 34) und den dem Land zufließenden Gewinnausschüttungen der die Erlaubnis innehabenden Person sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Ausgaben zugunsten staatlicher Heilbäder und zur Erfüllung der Rechtsverpflichtungen gegenüber der Stadt Baden-Baden aufgrund der Neustrukturierung der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden,
2. Förderung des Fremdenverkehrs,
3. Ausgaben zugunsten staatlicher Kulturdenkmale und für Maßnahmen der Kulturförderung,
4. Finanzierung eines Infrastrukturfonds,
5. Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke.



Die Belange der Sitzgemeinden sind innerhalb dieser Verwendungszwecke angemessen zu berücksichtigen. Die restlichen Erträge sind nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplanes zu verwenden.

### § 37

#### Abgabenrechtliche Pflichten, Fälligkeit der Abgaben

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust des Spieltages festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Der Brutto-Spielertrag beziehungsweise Spielverlust ist nach einzelnen Tischen und einzelnen Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ist beim Automatenspiel eine tägliche gerätebezogene Ermittlung und Aufzeichnung des Brutto-Spielertrags im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu aufwändig, kann mit Zustimmung des nach § 38 Absatz 1 zuständigen Finanzamts eine andere angemessene Verfahrensweise zugelassen werden.

(2) Die die Erlaubnis innehabende Person hat spätestens am zehnten Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Spielbankabgabe nach § 33 und die weiteren Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 selbst zu berechnen und Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.

(3) Die die Erlaubnis innehabende Person hat für jeden Kalendermonat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 zu entrichten, die sie für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich schulden wird. Sie hat dem Finanzamt spätestens am zehnten Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat eine Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der sie die Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung wird an dem Tag fällig, an dem die Voranmeldungsfrist endet.

(4) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Weicht die Steuer von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen nach Absatz 3 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 abzugebenden Anmeldungen sind von einer Person, die zur Vertretung der die Erlaubnis innehabenden Person berechtigt ist, eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldungen im Sinne des § 167 der Abgabenordnung.

### § 38

#### Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften

(1) Die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin befindet; § 17 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Auf die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Brutto-Spielertrags werden durch die Finanzämter in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort laufend überwacht. Die Finanzämter können sich hierbei auch Dritter bedienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

### § 39

#### Landesrechtliche Steuerbefreiung

Unbeschadet der in § 6 Absatz 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der jeweiligen Fassung geregelten Befreiung von Bundessteuern ist die die Erlaubnis innehabende Person für den Betrieb der Spielbank auch von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen. Satz 1 gilt auch für örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, die von den Gemeinden aufgrund von § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden können.

## Siebter Abschnitt Spielhallen

### § 40 Begriffsbestimmung

Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Absatz 1 Satz 1 oder der Veranstaltung anderer Spiele nach § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient. Als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten auch Erprobungsgeräte.

### § 41 Erlaubnis

- (1) Der Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz, die die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung ersetzt. Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2, 3, 5 oder 6 nicht vorliegen oder
  1. die in § 33c Absatz 2 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
  2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,
  3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird oder
  4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.
- (3) Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 hinsichtlich des Sozialkonzepts einzuholen.
- (4) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden, oder
2. der Betreiber in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz oder der erteilten Erlaubnis obliegen.

#### § 42

##### Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

- (1) Spielhallen müssen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
- (3) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie einzuhalten.

#### § 43

##### Anforderungen an die Ausübung des Betriebs

- (1) Die die Erlaubnis innehabende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Spielhalle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spielerinnen und Spieler aufhalten. Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster Glü-ÄndStV abgeglichen werden.
- (2) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken der aufgestellten Geldspielgeräte und der angebotenen anderen Spiele, das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen und Beratungs- und Therapiemöglichkeiten zu informieren. Erlaubnisinhaber haben ferner
  1. ein Sozialkonzept nach § 7 zu entwickeln und umzusetzen,
  2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Aufsichtspersonal der Spielhalle nach § 7 Absatz 2 geschult wurde, und
  3. Anträge auf Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.

(3) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506).

(4) Der Abschluss von Wetten sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen unzulässig.

(5) Der Betrieb einer Schank- oder Speisewirtschaft ist in den Räumen einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens während der Sperrzeit nach § 46 unzulässig.

#### § 44

##### Anforderungen an die Werbung und Ausgestaltung

(1) Eine Spielhalle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.

(2) Die Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

(3) In einer Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können. Es ist ferner für ausreichenden Einfall von Tageslicht zu sorgen, wenn dies auf Grund der räumlichen Lage der Spielhalle nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

#### § 45

##### Sperrdatei

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Selbstsperrungen gilt § 4 Absatz 3.

#### § 46

##### Sperrzeit und Feiertagsruhe

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen und ähnliche Unternehmen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder dessen Ende hinausgeschoben werden.

(2) Für den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen an Feiertagen sowie den Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.

## Achter Abschnitt Sonstige Vorschriften

### § 47 Zuständigkeiten

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 für die Durchführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz oder dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sind die Ortspolizeibehörden zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 und für die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Absatz 3 Satz 2. Erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortspolizeibehörden bei der Durchführung des Artikels 1 § 9 Absatz 1 Erster GlüÄndStV mit. Die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und für die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt und sofern nicht gemäß Artikel 1 § 27 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV ein ländereinheitliches Verfahren durchzuführen ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

(4) Zuständig für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen ist das Innenministerium. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die Spielbanken.

(5) Zuständige Behörden nach dem Siebten Abschnitt sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit. Ihre Auskunfts- und Nachschaurechte bestimmen sich nach § 29 der Gewerbeordnung. Die fachliche Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Finanz- und Wirtschaftsministerium.

(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden bis zum bestandskräftigen beziehungsweise rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens fortgeführt.

(7) Tritt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag gemäß Artikel 1 § 35 Absatz 2 Erster GlüÄndStV außer Kraft und kommt Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom Datum (GBl. S. ) zur Anwendung, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von Erlaubnissen gemäß Artikel 1 § 9a Absatz 1 und 2 sowie § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV zuständig.

## § 48

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ein öffentliches Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder durchführt oder eine Spielhalle betreibt, ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis zu besitzen,
  2. als Veranstalter, Vermittler oder Durchführer eines öffentlichen Glücksspiels den in der Erlaubnis gemäß § 2, § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 22 oder § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 23 getroffenen Regelungen zum Jugend- oder Spielerschutz zuwiderhandelt,
  3. für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
  4. seiner Verpflichtung aus § 7 oder § 43 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
  5. als Veranstalter, Vermittler oder Betreiber einer Spielhalle zum Zwecke der Spielteilnahme entgegen § 8 einen Kredit gewährt, durch Beauftragte gewähren lässt oder zulässt, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren,
  6. entgegen Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Erster GlüÄndStV die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt, verlangte Unterlagen und Hinweise nicht vorlegt oder der zuständigen Behörde oder der nach § 47 Absatz 2 beauftragten Ortspolizeibehörde den Zugang zu den Geschäftsräumen oder -grundstücken, in beziehungsweise auf denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten verwehrt,

7. entgegen Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Erster GlüÄndStV als am Zahlungsverkehr Beteiligter insbesondere als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,
8. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 Absatz 4, § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 22, § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes in Verbindung mit § 23 oder Artikel 1 § 17 Erster GlüÄndStV verstößt,
9. entgegen § 2 Absatz 8 der zuständigen Behörde Änderungen von für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
10. der Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3 Satz 2 nicht rechtzeitig nachkommt,
11. als gewerblicher Spielvermittler einer Anforderung des Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV zuwiderhandelt,
12. als gewerblicher Spielvermittler den Bericht nach § 18 Absatz 3 nicht oder verspätet vorlegt,
13. als Vermittler von öffentlichen Glücksspielen oder als Betreiber einer Spielhalle entgegen § 4 Absatz 3 einen Antrag auf Selbstsperrung nicht unverzüglich an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person übermittelt,
14. entgegen Artikel 1 § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 Erster GlüÄndStV gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen teilnehmen lässt,
15. an Feiertagen entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt,
16. entgegen § 32 Absatz 1 keine Videoüberwachung in einer Spielbank durchführt,
17. entgegen § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nicht sicherstellt,
18. entgegen § 43 Absatz 1 Satz 2 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,
19. entgegen § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kein Sozialkonzept entwickelt oder umsetzt,
20. entgegen § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,
21. entgegen § 43 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Anträge auf Selbstsperrung oder Selbsttests nicht offen und deutlich sichtbar auslegt,
22. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet,
23. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,
24. entgegen § 43 Absatz 4 den Abschluss von Wetten zulässt oder duldet,



25. entgegen § 43 Absatz 4 Geräte, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet möglich ist, aufstellt, betreibt oder deren Aufstellung oder Betrieb duldet,
26. entgegen § 43 Absatz 5 in den Räumen einer Spielhalle während der für diese gültigen Sperrzeit eine Schank- oder Speisewirtschaft betreibt oder dies duldet,
27. entgegen § 44 Absatz 1 eine Spielhalle gestaltet,
28. entgegen § 44 Absatz 2 für eine Spielhalle wirbt,
29. entgegen § 44 Absatz 3 die Vorgaben zur Ausgestaltung einer Spielhalle nicht einhält,
30. die für die Spielhalle gültigen Sperrzeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für die Durchführung der verletzten Vorschrift zuständig ist.

#### § 49

##### Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1 oder der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach § 20 Absatz 2, soweit sie zur Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV erforderlich ist.

#### § 50

##### Änderung von Rechtsvorschriften

(1) § 9 Absatz 1 Satz 3 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2009 (GBl. S. 671), wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 75), wird wie folgt geändert:

§ 10 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „ und § 33i“ wird gestrichen.
2. Nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „, nach dem Siebten Abschnitt des Landesglücksspielgesetzes“ eingefügt.

Neunter Abschnitt  
Schlussvorschriften

§ 51  
Übergangsregelung

(1) Annahmestellen, die vor dem 31. Dezember 2011 erlaubt wurden und die in einer Gaststätte betrieben werden, ohne dass die in § 13 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen bis zum 30. Juni 2013 weiterbetrieben werden.

(2) Geldspielgeräte, die die Vorgaben des § 29 Abs. 4 nicht erfüllen, dürfen bis 31.12.2015 in Spielbanken weiterbetrieben werden.

(3) Die Erlaubnisse für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz gelten bis zum 29. Dezember 2015 fort.

(4) § 33i der Gewerbeordnung ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(5) Unternehmen nach § 40, für die vor dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurde, gelten bis zum 30. Juni 2017 als mit den Vorgaben des § 42 Absätze 1 und 2 vereinbar. Unternehmen nach § 40, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung erteilt wurde, gelten als bis zum 30. Juni 2013 mit § 42 Absätze 1 und 2 vereinbar. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Erlaubnisbehörde in den Fällen des Satzes 1 befristet für einen angemessenen Zeitraum von der Einhaltung der Anforderungen des § 42 Absätze 1 und 2 befreien; dabei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung sowie der Schutzzweck dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unbilligen Härte sind insbesondere dann gegeben, wenn eine Anpassung des Betriebs an die gesetzlichen Anforderungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist und Investitionen, die im Vertrauen auf den Bestand der nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts erteilten Erlaubnis getätigt wurden, nicht abgeschrieben werden konnten. § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung noch nicht erteilt worden ist.

(6) Betreiber von Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung verfügen, haben innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Sozialkonzept vorzulegen.

## § 52

### Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Spielbankengesetz in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (GBl. S. 571, ber. S. 706),
2. das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 4. März 2008 ( GBl. S. 81) und
3. die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 22. Juli 1987 (GBl. S. 306).

## § 53

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft soweit in den Sätzen 2 und 4 beziehungsweise in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Die §§ 21 bis 26 treten am Tag nach dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens der §§ 21 bis 26 ist vom Innenministerium im Gesetzblatt bekannt zu machen. Die Verpflichtung zum Abgleich mit der zentralen Sperrdatei bei Spielhallen nach § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt ab dem 1. Juli 2013.

(2) §§ 33 bis 35 und §§ 37 bis 39 sind auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen anzuwenden, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) § 33 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 sowie § 34 sind erst für Besteuerungszeiträume ab dem 1. des Folgemonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

## Begründung

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I Ausgangslage, Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV), der ab 01.01.2012 als Landesrecht fortgilt, wurde entsprechend § 27 GlüStV unter Beteiligung der Normadressaten und nach Durchführung einer auf zahlreiche Datenquellen gestützten Ex-Post-Analyse evaluiert. Nach dem Evaluierungsbericht haben sich die untersuchten Vorschriften im Wesentlichen bewährt und stellen eine geeignete Grundlage für den Vollzug und für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels dar. Das ordnungsrechtliche Ziel, ein ausreichendes Angebot an Glücksspiel sicherzustellen und den Bedarf der Bevölkerung in legale Bahnen zu lenken, sei allerdings nicht in jeder Hinsicht in dem von den Ländern anvisierten Umfang erreicht worden, was das große Angebot illegaler Glücksspiele im Internet belege.

Ergänzt wurde die nationale Analyse durch eine international vergleichende Analyse. Diese belegt, dass neben Wetten europaweit insbesondere die Umsätze bei Spielautomaten außerhalb von Spielbanken deutlich gestiegen sind. Gleichzeitig wird die hohe Suchtgefahr des Internetglücksspiels bestätigt, wobei dies insbesondere für Casinospiele und Sportwetten gilt. Die Gutachter sind der Ansicht, dass einer restriktiven Zulassung unter staatlicher Kontrolle der Vorzug zu geben ist, soweit eine effektive Kontrolle des Zugangs zu Glücksspielen im Internet nicht zu realisieren ist.

Der Glücksspielstaatsvertrag ist in seinen Zielen und Einzelregelungen von der Rechtsprechung gebilligt worden. Die Verfassungskonformität des Glücksspielstaatsvertrags wurde festgestellt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.10.2008, 1 BvR 928/08, und vom 14.07.2009, 1 BvR 880/09). Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das im Staatsvertrag verankerte staatliche Wettmonopol wegen der Entwicklung in anderen Bereichen, die wie der Bereich der Spielhallen nicht im Glücksspielstaatsvertrag geregelt sind, unionsrechtlich nur bei Vorliegen einer Gesamtkohärenz rechtmäßig. Der Europäische Gerichtshof stellt die Kohärenz in Frage, wenn bei Glücksspielen außerhalb des Monopols, die zudem ein höheres Suchtpotential aufweisen, eine Politik der Angebotserweiterung betrieben wird. Denn dies kann dazu führen, dass das Monopol als nicht geeignet angesehen wird, die Ziele, die gerade mit der Errichtung eines Monopols verfolgt werden, nämlich

die Spielsuchtbekämpfung, wirksam zu verfolgen (Urteil des EuGH vom 08.09.2010, Az.C-316/07 [Markus Stoß]).

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse haben die Länder von einer vollständigen Neuregelung abgesehen und die mit dem Glücksspielstaatsvertrag von 2008 geschaffene Regelung lediglich fortentwickelt. An den Zielen der Regulierung des Glücksspiels und den wichtigsten Instrumenten zu ihrer Durchsetzung wurde grundsätzlich festgehalten. Der von den Ministerpräsidenten mit Ausnahme von Schleswig-Holstein am 15.12.2011 unterzeichnete Staatsvertrag enthält insbesondere folgende Neuerungen:

- 1) Die Kernziele des Staatsvertrags werden neu akzentuiert; die Ziele stehen gleichrangig nebeneinander. Beim Ziel der Kanalisierung und Begrenzung des Glücksspielangebots wird der Aspekt der Schwarzmarkt看ämpfung hervorgehoben. Zusätzlich wird als Ziel aufgenommen, dass Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen ist. Für die einzelnen Glücksspielformen sind differenzierte Maßnahmen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.
- 2) Bei den Lotterien bleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h. mit Ausnahme der Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential wird am staatlichen Veranstaltermonopol festgehalten. Allerdings wird das Internet wieder geöffnet. Damit soll den illegalen Glücksspielangeboten im Internet eine legale, sichere und den Spieler- und Jugendschutz gewährleistende Alternative gegenübergestellt werden. Für Lotterien im Internet wird ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Die Erlaubnisvorschriften orientieren sich an der Übergangsregelung des § 25 Absatz 6 GlüStV.
- 3) Angesichts des festgestellten umfangreichen und schwer zu bekämpfenden Schwarzmarkts wird bei Sportwetten von dem bisherigen Veranstaltermonopol abgewichen. Im Rahmen eines Experiments soll erprobt werden, ob es gelingt, durch ein kontrolliertes Angebot privater Konzessionäre den Schwarzmarkt zurückzudrängen beziehungsweise ins Legale zu überführen. Für einen Zeitraum von sieben Jahren wird anstelle des Wettmonopols ein Konzessionssystem mit länderübergreifend 20 Konzessionen vorgesehen. Die Konzessionen werden unionsweit ausgeschrieben. Die Konzessionäre unterliegen hohen Auflagen und einer staatlichen Kontrolle. Ihr Produktportfolio ist beschränkt.

- 4) Regelungen zur Veranstaltung und Vermittlung von Pferdewetten werden erstmals in den Staatsvertrag aufgenommen. Unterbunden wird insbesondere die Vermittlung von Wetten an in Deutschland nicht zugelassene Veranstalter. Das Internet, in dem Pferdewetten bislang nicht offeriert werden durften, wird nur unter Berücksichtigung der auch für andere Glücksspielarten geltenden Beschränkungen geöffnet. Bei den Festquotenwetten der Buchmacher greift zukünftig das Spielersperrsystem.
- 5) In den Staatsvertrag werden Regelungen zur Regulierung der Spielhallen aufgenommen, um deren Zahl zu begrenzen und den Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten. Die gleichen Erwägungen gelten für Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitstellen.
- 6) Gewinnspiele im Rundfunk werden aus dem Anwendungsbereich des Staatsvertrages herausgenommen. Es gilt nur der Rundfunkstaatsvertrag.
- 7) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV auszurichten. Eine auf Jugendliche gerichtete Werbung ist nicht zulässig. Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen, im Internet und über Telekommunikationsanlagen verboten. Werbung für Lotterien, Sport- und Pferdewetten kann im Fernsehen und im Internet erlaubt werden. Allerdings ist im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen Werbung für Sportwetten auf dieses Sportereignis nicht zulässig. Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang erlaubter Werbung.
- 8) Die Zusammenarbeit der Länder wird fortentwickelt und effektiver ausgestaltet. Insbesondere wird die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einem Land übertragen, das dann für alle anderen Länder handelt. So soll zum Beispiel Nordrhein-Westfalen die Erlaubnisse für Werbung im Internet oder im Fernsehen erteilen und Hessen die Konzessionsverfahren durchführen. Es wird ein Glücksspielkollegium geschaffen, das mit qualifizierter Mehrheit für die Länder entscheidet. Diese Entscheidung wird dann von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder umgesetzt.

Der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) gesetzte länderübergreifende Rahmen bedarf zu seiner Umsetzung noch der Ergänzung durch Regelungen der Länder. Artikel 1 § 28 Erster GlüÄndStV sieht vor, dass die Länder die zur Ausführung des Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen erlassen. Dies

gilt insbesondere für die Bestimmung der für die Durchführung des Staatsvertrags zuständigen Behörden, die Festlegung der Voraussetzungen für die Erteilung von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen, die Regelung des Mindestabstandes zwischen Spielhallen und die Festsetzung von Sperrzeiten für Spielhallen. Darüber hinaus werden die Länder in Artikel 1 § 28 Erster GlüÄndStV ausdrücklich dazu ermächtigt, in ihren Ausführungsgesetzen Verstöße gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe zu ahnden. Ferner werden die Länder durch Artikel 1 § 18 Erster GlüÄndStV ermächtigt, bei ordnungsrechtlich weniger bedeutsamen öffentlichen Lotterien und Auspielungen (sog. Kleine Lotterien) unter bestimmten Voraussetzungen von den Regelungen des Staatsvertrages abzuweichen.

Mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz sollen die zur Ausfüllung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages in Baden-Württemberg erforderlichen landesrechtlichen Regelungen getroffen werden. Gleichzeitig werden die Vorschriften des Spielbankengesetzes in das Ausführungsgesetz überführt und die landesrechtlich erforderlichen Regelungen für Pferdewetten aufgenommen. Neu aufgenommen werden ferner Regelungen für Spielhallen. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH, der als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Lotterie- und Sportwettenmonopols die Gesamtkohärenz verlangt, die insbesondere dann gefährdet ist, wenn in Glücksspielbereichen außerhalb des Monopols, die ein höheres Suchtpotential aufweisen, eine expansive Politik verfolgt wird und dadurch die mit dem Monopol verfolgten Ziele konkurrenzlos werden, ist es sachgerecht, diese Bereiche in einem Landesglücksspielgesetz zusammenzuführen. Hierfür spricht auch, dass die im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen auch für diese Glücksspielarten grundsätzlich gelten. Gleichzeitig wird damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

## **II Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)**

Nachdem der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Artikel 1 § 4 Absatz 1 für jede Veranstaltung und Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels ein umfassendes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt begründet, enthält der Gesetzentwurf zunächst allgemeine Regelungen zum Verfahren und zu den Voraussetzungen, unter denen die verschiedenen glücksspielrechtlichen Erlaubnisse von den zuständigen Behörden erteilt werden dürfen. Anschließend werden die spezifischen Regelungen für die einzelnen Glücksspielarten getroffen.

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen der Erlaubnis für das staatliche Glücksspiel, das vom Land zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als



öffentliche Aufgabe wahrzunehmen ist, und der Erlaubnis für nichtstaatliche Angebote, die daneben unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden dürfen.

Bei den Lotterien bleibt es bei der bisherigen Regelung. Bei der Erlaubnis für die Vermittlung in öffentliche Glücksspiele ist vor allem zwischen der Erlaubnis für die Annahmestellen des Veranstalters im Sinne des Artikels 1 § 10 Absatz 2 Erster Glü-ÄndStV (§ 13), die in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliedert sind, und der gewerblichen Spielvermittler (§ 18) zu unterscheiden. Hinzukommt die Erlaubnisregelung für Lottereeinnehmer (§ 19), die speziell in die Klassenlotterien vermitteln und ebenfalls in die Vertriebsorganisation des Veranstalters eingegliedert sind.

Wie bereits das Ausführungsgesetz zum vorherigen Staatsvertrag ermöglicht auch der vorliegende Gesetzentwurf, für so genannte Kleine Lotterien eine allgemeine Erlaubnis in Form einer Allgemeinverfügung zu erteilen (§ 15).

Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht eine begrenzte Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter für einen Zeitraum von sieben Jahren vor. Während dieser Zeit muss den Konzessionsnehmern die Möglichkeit des terrestrischen Vertriebs eröffnet werden. Gleichzeitig ist das Ziel einer Begrenzung des Glücksspiels im Auge zu behalten. Der Gesetzentwurf sieht eine Regelung der Wettvermittlungsstellen vor, die beiden Anliegen gerecht wird (§ 20).

Die Regelungen des Spielbankengesetzes werden in das Landesglücksspielgesetz überführt.

Ferner soll durch die Verlängerung der Erlaubnisse für die Spielbanken in Baden-Baden und Konstanz um zwei Jahre und fünf Monate ermöglicht werden, dass zukünftig eine Gesamtkonzession für alle Spielbanken in Baden-Württemberg vergeben werden kann (§ 51 Abs. 3). Dieses Ziel wird aus Gründen der Suchtprävention und um die mit dem Betrieb von Spielbanken verbundenen Gefahren zu minimieren verfolgt. Hierdurch wird ein Wettbewerb der Spielbanken untereinander mit entsprechenden (möglicherweise anreizenden) Werbemaßnahmen ausgeschlossen und ein landesbezogenes Sozialkonzept ermöglicht.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, um Manipulationen zu verhindern, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Gefahrenabwehr und Finanz- und Abgabekontrolle wird eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in das Gesetz aufgenommen (§ 32).

Ferner wird die bestehende systemwidrige Doppelbelastung der Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken mit Umsatzsteuer und Spielbankabgabe beseitigt. Die Abgabenregelungen werden den anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der baden-württembergischen Spielbanken angepasst. Dies wird durch reduzierte fixe Abgabensätze bei der Spielbankabgabe und bei den weiteren Leistungen und durch die Einführung einer im Wesentlichen am jeweiligen handelsrechtlichen Jahresergebnis der einzelnen Spielbank orientierten Gewinnabgabe erreicht, durch die eine sachgerechte und angemessene Besteuerung vorgenommen werden kann. Die abgabenrechtliche Behandlung falscher Spielmarken, falscher Geldscheine und falscher Münzen, Spielmarken anderer Spielbanken sowie Münzen und Geldscheine anderer Währungen wird modifiziert.

Erstmals werden landesgesetzliche Regelungen für den Bereich der Spielhallen und der Pferdewetten aufgenommen.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen ist im Rahmen der Föderalismusreform I mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) durch Neufassung von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG auf die Länder übergegangen. Das auf Spielhallen bezogene Bundesrecht gilt gemäß Artikel 125a Absatz 1 GG solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Dies soll mit dem Landesglücksspielgesetz erfolgen.

Diese Regelungskompetenz der Länder umfasst die personen- und ortsgebundenen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Betreibers einer Spielhalle. Darüber hinaus erfasst sie die Rahmenbedingungen, die beim Betrieb einer Spielhalle einzuhalten sind; hierzu gehören auch Regelungen über die Öffnungs- beziehungsweise Sperrzeiten. Die Länder haben damit die Möglichkeit, steuernd einzugreifen, insbesondere durch Vorgaben zur räumlichen Situation beziehungsweise zu Mindestabständen zwischen Spielhallen, um den ordnungsrechtlichen Zielen, vor allem der Verhinderung der Ausnutzung des Spieltriebs, zu begegnen. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht daher u. a. vor, dass in einem Gebäude oder Gebäudekomplex jeweils nur eine Spielhalle betrieben werden darf und diese zudem einen Mindestabstand von anderen Spielhallen einhalten muss.

Der Gesetzentwurf enthält für Spielhallen folgende Regelungen:

- Die Zulassungsvoraussetzungen für den Betrieb einer Spielhalle nach der Gewerbeordnung werden mit denen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und weiteren Ergänzungen in einem Verfahren gebündelt. Die Zuständigkeit ver-

bleibt bei den bisher zuständigen unteren Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit.

- Spielhallenbetreiber müssen künftig ein Sozialkonzept vorlegen und ihre Mitarbeiter schulen lassen, um diese in die Lage zu versetzen, zur Verhinderung der Entstehung von Spielsucht auf Spielgäste einzuwirken. Die Beurteilung der vorgelegten Sozialkonzepte obliegt dem für die Glücksspielaufsicht landesweit zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, von dessen Einvernehmen die Erteilung der Erlaubnis abhängig ist.
- Der Mindestabstand zwischen Spielhallen wird verbindlich auf 500 m, gemessen von Tür zu Tür, festgesetzt. Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall sind bewusst nicht vorgesehen.
- Für neue Spielhallen wird ferner ein Mindestabstand von 500 m zu bestehenden Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen dienen, vorgesehen.
- Die Spielhallen werden in das System der Spielersperren einbezogen, auch um Ausweichbewegungen von gesperrten Spielern zu verhindern.
- Es werden Anforderungen an die Werbung und die Ausgestaltung von Spielhallen festgeschrieben.
- Bestimmte Mischformen von Betrieben, z.B. die Annahme von Wetten in den Räumen einer Spielhalle, werden ausgeschlossen.
- Die bisher in der Gaststättenverordnung geregelten Sperrzeiten werden in das Landesglücksspielgesetz übernommen, ferner werden wie bei Spielbanken bestimmte Spielverbotstage festgesetzt.
- Für Spielhallen, für deren Betrieb eine Erlaubnis vor dem 28. Oktober 2011 erteilt wurde, gilt entsprechend dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ein Bestandsschutz bis zum 30. Juni 2017, nach dessen Ablauf kommt eine Härtefallklausel zur Anwendung. Für Spielhallen, deren Betrieb erst nach dem 28. Oktober 2011 erlaubt wurde, gilt ein Bestandsschutz nur bis zum 30. Juni 2013.

Die Entwicklung im gewerblichen Spiel war nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3495) vor allem in den südlichen Bundesländern und hier insbesondere in Baden-Württemberg von einer hohen Steigerung der Zahl von Spielhallenerlaubnissen geprägt. Hintergrund dafür ist zunächst, dass die durch die Änderung der Spielverordnung ermöglichten neuen Geräte von den Spielern als deutlich attraktiver als die zuvor rechtlich zulässigen empfunden wurden und werden, was in der Folge zu einer Ausdehnung des Angebotes geführt hat. Da die bisher vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten des Planungs- und Ordnungsrechts den örtlichen Behörden keine hinreichende Handhabe zur Gegensteuerung boten, stieg allein in Baden-Württemberg nach der Feldstudie

des Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V. zur Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland, die bundesweit alle Kommunen über 10.000 Einwohner erfasst, die Zahl der Spielhallenkonzessionen im Zeitraum von 2006 – 2010 von 810 auf 1.236. Auch im darauffolgenden Zeitraum ebte die Entwicklung nicht ab, allein im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Mannheim wurden im Jahr 2011 insgesamt 21 Erlaubnisse erteilt. Parallel dazu stieg die Zahl der in Spielhallen, aber auch in Gaststätten aufgestellten Geldspielgeräte, in Spielhallen von 6.964 im Jahr 2006 auf 12.582 im Jahr 2010.

Geldspielgeräte, wie sie in Spielhallen und Gaststätten aufgestellt werden, bergen jedoch aufgrund der schnellen Spielabläufe und der auf die Spieler einwirkenden optischen und akustischen Signale in hohem Maße die Gefahr, die Kontrolle über das eigene Spielverhalten zu verlieren und hierdurch ein problematisches Spielverhalten oder gar eine Spielsucht zu entwickeln. Sämtliche einschlägigen Studien belegen, dass von Geldspielgeräten insoweit das höchste Suchtrisiko ausgeht, weshalb im Wege eines multimodalen Ansatzes aus Gründen der Suchtprävention gegenzusteuern ist. Soweit es um die technischen Vorgaben für die Geldspielgeräte geht, sind diese durch eine von der Bundesregierung bereits angekündigte Änderung der Spielverordnung dahin zurückzuführen, dass ihr Charakter als Unterhaltungsspielgerät wieder stärker in den Vordergrund gerückt wird. Gleichzeitig ist durch entsprechende Vorgaben für den terrestrischen Betrieb dieser Geräte durch die Länder ein Beitrag zu leisten, um diesen Bereich des Glücksspielmarktes wieder stärker am Gesamtziel der Bekämpfung der Spielsucht auszurichten. Dem dienen die Bestimmungen des Siebten Abschnitts des Gesetzentwurfs, die durch vereinzelte Vorschriften des Ersten Abschnitts (zum Beispiel § 2 Absätze 1, 4, 7 und 8) ergänzt werden.

Da auch Pferdewetten als Sportwetten einzuordnen sind, müssen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Beschränkungen für Veranstaltungen und für das Vermitteln von Pferdewetten in kohärenter und systematischer Weise erfolgen. Dem kann nachhaltig und langfristig nur durch eine abgestimmte Regelung von Sport- und Pferdewetten Rechnung getragen werden. Die Regelungen des Fünften Abschnittes greifen die Regelungen für Sportwetten auf, wobei den besonderen Gegebenheiten bei den Pferdewetten in Bezug auf die tatsächlichen Besonderheiten und den bundesrechtlichen Rahmen des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu Rechnung getragen wird.

### III Rechtsfolgenabschätzung

Die Regelungen des Landesglücksspielgesetzes werden sich auf die Wirtschaft, die Kommunen und das Land auswirken. Es muss davon ausgegangen werden, dass Kosten für geforderte Maßnahmen auf die Verbraucher abgewälzt werden. Da diese hierdurch vom Spiel abgehalten werden könnten, handelt es sich um eine im Sinne der Suchtprävention durchaus positive Folge. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass Glücksspiel grundsätzlich verboten ist. Es kann allerdings unter besonderen Voraussetzungen, wie sie im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehen sind, ausnahmsweise zugelassen werden.

Sofern die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg nicht mehr Sportwetten mit festen Quoten im Auftrag des Landes anbieten darf, ist zu erwarten, dass sie in diesem Segment in gewissem Umfang Verluste haben wird. Da der Internetvertrieb wieder eröffnet und Werbung für Lotterien auch im Fernsehen sowie im Internet möglich sein wird, ist zu erwarten, dass der Verlust für das Land im Bereich der Sportwetten (Umsatz derzeit ca. 16,4 Mio. € p. a.) während der Experimentierphase kompensiert werden kann, zumal Sportwetten zu festen Quoten lediglich ca. 3 % des Umsatzes der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ausmachen. Mit Wegfall des Internetvertriebs von Lotto 6aus49 ein Jahr nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags ist der Spieleinsatz bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg um etwa 19 Mio. € gesunken. Das entspricht etwa 2 % des Gesamtspieleinsatzes. Es wird erwartet, dass zumindest in dieser Größenordnung durch die Öffnung des Internets für das legale Glücksspiel Mehreinnahmen getätigt werden können. Aufgrund der Entwicklung des Internets zu einem alltäglichen Kommunikationsmittel könnten bei vorsichtiger Schätzung unter Zugrundelegung eines maßvollen Wachstums des Internetanteils bis zu 5 % der Gesamtspieleinsätze über Internet abgewickelt werden, was etwa 42 Mio. € entsprechen würde. Hinzu kämen die Steigerungen durch gewerbliche Spielvermittler, die zukünftig ebenfalls wieder das Internet nutzen dürfen. Diese hatten 2008 nach Schließung des Vertriebswegs Internet ca. 16 Mio. € weniger bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg eingespielt. Nicht genau vorhersagen lässt sich, inwieweit gesteigerte Spieleinsätze im Internet zusätzliche Spieleinsätze sind.

Während der Experimentierphase, in der konzessionierte Private Sportwetten veranstalten dürfen, wird das Land Sportwetten zu festen Quoten nur veranstalten und vermitteln dürfen, wenn die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg entweder selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, eine Konzession erhält. Sollte sie

auch weiterhin Sportwetten anbieten dürfen, darf sie diese in ihren Annahmestellen vertreiben, d. h. für diese ändert sich nichts. Erhält die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, keine Konzession, dürfen über die Annahmestellen nach dem Ablauf der Übergangsfrist des Artikels 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV keine Sportwetten zu festen Quoten mehr vertrieben werden. Da diese Sportwetten ca. 3 % des Umsatzes der von der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg vertriebenen Produkte ausmachen, ist von einer Umsatzeinbuße bei den einzelnen Annahmestellen in dieser Höhe auszugehen. Angesichts der Tatsache, dass die Vermittlung von Glücksspielen lediglich im Nebenerwerb zulässig ist, ist davon auszugehen, dass der Wegfall der Sportwetten nicht dazu führen wird, dass sich der Geschäftsbetrieb der Annahmestelle insgesamt nicht mehr rentiert.

Gewerbliche Spielvermittler, Wettvermittlungsstellen, Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten und Spielhallen müssen am Sperrsystem mitwirken, um sicherzustellen, dass gesperrte Spieler nicht am Glücksspiel teilnehmen. Für den Anschluss an das Sperrsystem entstehen Investitions- und Betriebskosten. Nach vorsichtiger Schätzung dürften die Kosten für Hard- und Software bei etwa 1.500 € pro Spielhalle liegen, wenn eine internetbasierte Anbindung an die Sperrdatei zum Beispiel mit einem VPN-Tunnel erfolgen kann. Dazu kommen ggfs. Kosten für Lesegeräte von Ausweisen etc. sowie laufende Kosten wie Leitungskosten, Entgelte für die Nutzung des Systems in Form einer Abfragegebühr oder Sperrgebühr, die von den Kosten des Systems und der Anzahl der Abfragen abhängt. Diese Kosten können, da noch keine Konzeption für die zentrale Sperrdatei vorliegt, derzeit nicht abgeschätzt werden.

Auch die Verpflichtung, ein Sozialkonzept zu erstellen und anzuwenden, wird zu Kosten bei den Betreibern von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen usw. führen, deren Höhe von den Angeboten des Marktes abhängen und nicht - auch mit Blick auf die unterschiedlichen Anforderungen je nach Gefährdungspotentials des angebotenen Glücksspiels - beziffert werden kann.

Nach Artikel 1 § 27 Absatz 1 Erster GlüÄndStV darf eine Erlaubnis für das Vermitteln von Pferdewetten nur noch erteilt werden, wenn die zuständige Behörde den Abschluss dieser Pferdewetten im Inland oder den Betrieb eines Totalisators für diese Pferdewetten im Inland erlaubt hat. Damit wird es zukünftig entgegen der jetzigen Rechtslage nicht mehr ohne Weiteres möglich sein, dass Buchmacher in Baden-Württemberg Wetten an ausländische Buchmacher oder ausländische Rennvereine vermitteln. Dies ist zukünftig nur noch möglich, wenn der ausländische Buchmacher beziehungsweise der ausländische Totalisator in Baden-Württemberg konzessioniert

ist. Für die ausländischen Buchmacher beziehungsweise Totalisatoren entstehen hierdurch Kosten (Verwaltungsgebühren, Erstellen und gegebenenfalls Übersetzen der Antragsunterlagen), sofern sie eine entsprechende Erlaubnis beantragen. Sollten sie keine Erlaubnis beantragen, dürfen ihre Wetten in Baden-Württemberg nicht mehr vermittelt und angeboten werden. In so einem Fall würden auch Buchmacher aus Baden-Württemberg, die derartige Wetten bisher angeboten haben, einen Teil ihres Geschäfts verlieren. Ob es hierzu kommen wird und wie bedeutend dann die Auswirkungen für die baden-württembergischen Buchmacher sein werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Positiv auf die Geschäftstätigkeit der Buchmacher und Totalisatoren dürfte sich die Öffnung des Internets für Pferdewetten auswirken.

Die Erträge der Spielbanken unterliegen künftig wie schon bisher der ordnungsrechtlichen weitgehenden Abschöpfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der die Erlaubnis innehabenden Person. Die Ermäßigung der tariflichen Spielbankabgabe um die zu entrichtende, aus dem Betrieb der Spielbank resultierende Umsatzsteuer, die geänderten Abgabensätze bei der Spielbankabgabe und den weiteren Leistungen einschließlich der neu eingeführten Gewinnabgabe und die modifizierte abgabenrechtliche Behandlung falscher Spielmarken u.ä. führen insgesamt zu einer reduzierten Abgabenbelastung der Spielbanken und der jeweiligen die Erlaubnis innehabenden Person.

Gleichwohl werden die öffentlichen Haushalte durch diese Rechtsänderungen nicht belastet.

Dem Land entstehen keine Kosten, weil die Ermäßigung der Spielbankabgabe um die zu entrichtende Umsatzsteuer und die Absenkung der Abgabensätze zusammen mit der Einführung einer Gewinnabgabe wegen der bisher insoweit schon notwendigen sachlichen und persönlichen Billigkeitsmaßnahmen und des vom Bund im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung gewährten Ausgleichsbetrags per Saldo zu keinen Mindereinnahmen führen.

Auch den Kommunen entstehen keine Kosten. Die Gemeinden, in denen sich eine öffentliche Spielbank befindet, erhalten feste Zuweisungen aus dem Aufkommen der Erträge der Spielbanken nach dem Staatshaushaltsgesetz, auf deren Höhe die Änderung des Spielbankengesetzes keinen unmittelbaren Einfluss hat.

Das Vergabeverfahren ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand für das Innenministerium verbunden, der jedoch über die einzunehmende Gebühr abgegolten wird. Dadurch, dass zukünftig nur ein Vergabeverfahren durchgeführt werden soll, werden Synergieeffekte genutzt.

Die Regelung zur Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen einzelnen Spielhallen führt nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist dazu, dass bei deren Unterschreitung zum Beispiel eine von zwei Spielhallen schließen müsste. Dies wäre gleichbedeutend mit einem Erlaubnisentzug. Vor allem in solchen Fällen, in denen Spielhallen unterschiedlicher Betreiber „zu nahe“ beieinander liegen, entsteht damit ein Interessenkonflikt privater Unternehmen. Eine adäquate Lösung dieses Konflikts ist im Rahmen der Härtefallklausel zu suchen, wobei zeitlich befristete Übergangslösungen oder ggf. auch die Suche nach alternativen Standorten in Betracht kommen.

Die Auswirkungen des Verbots der Mehrfachkonzessionen für Spielhallen auf bestehende Betriebe, die eine Erlaubnis vor dem 28.10.2011 erhalten haben, nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist zum 30.06.2017 hängen in hohem Maße von der jeweiligen Nachfolgenutzung der Räumlichkeiten durch die Betreiber und dem von ihnen dabei verfolgten Betriebskonzept ab. Die Härtefallklausel eröffnet hierzu die Option, Spielhallen zumindest bis zum Erreichen der üblichen Abschreibungsfristen zu betreiben; auch ein Rückbau von Mehrfachkonzessionen in Stufen ist möglich. Es besteht ohnehin kein umfassender Anspruch auf Gewährleistung einer einmal erlangten Rechtsposition für alle Zeit. Vielmehr ist der Gesetzgeber grundsätzlich dazu befugt, in bereits bestehende Rechte einzugreifen und diesen einen neuen Inhalt zu geben.

Für Betriebe, die nach dem 28.10.2011 genehmigt wurden, gilt nur eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2013. Den Inhabern solcher Betriebe war zu diesem Zeitpunkt hinlänglich bekannt, dass Mehrfachkonzessionen künftig nicht mehr zulässig sein würden, so dass sie sich nicht auf Vertrauensschutz berufen können.

Die künftig gesetzlich geregelte Pflicht zur Durchführung von Einlasskontrollen unabhängig vom Alter der Gäste dürfte zu keinem messbaren höheren Aufwand führen. Diese Aufgabe können die ohnehin in der jeweiligen Spielhalle anwesenden Aufsichtspersonen erledigen, die dies bereits heute vor allem dann tun, wenn Zweifel daran bestehen, ob ein Gast volljährig und damit dazu berechtigt ist, sich in einer Spielhalle aufzuhalten.

Auswirkungen der Sperrzeitregelung sind nur dann zu erwarten, wenn im Einzelfall durch Entscheidung auf örtlicher Ebene eine Sperrzeitverkürzung in Abweichung von



der vom Ordnungsgeber grundsätzlich festgelegten Sperrzeit für Spielhallen gewährt worden ist und diese rückgängig gemacht werden soll. Für neue Spielhallen gilt künftig der am Gedanken des Spielerschutzes ausgerichtete Wille des Gesetzgebers ohne Einschränkungsmöglichkeit.

Die Abwicklung der Erlaubnisverfahren dürfte für die weiterhin zuständigen unteren Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit keinen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zwar haben die Antragsteller künftig zusätzliche Voraussetzungen nachzuweisen, die inhaltliche Prüfung der Sozialkonzepte erfolgt allerdings durch das RP Karlsruhe (s. u.). Die Beurteilung der objektbezogenen Voraussetzungen dürfte künftig durch das nun eindeutig geregelte Verbot von Mehrfachkonzessionen und dessen Flankierung durch die zwingende Abstandsvorschrift sogar deutlich einfacher sein. Denn bereits bisher galt auf der Basis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Spielhallen ein Gebot der räumlichen Trennung, um zu verhindern, dass Spieler direkt von einer Spielhalle in eine andere wechseln können. Die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis war aber mit einem häufig nicht unerheblichen Aufwand und der Notwendigkeit der Abstimmung verschiedener Behörden oder Dienststellen verbunden. Dieser Aufwand entfällt künftig auf Grund der eindeutigen neuen Regelungen.

Für die Erteilung von Erlaubnissen können wie bisher zumindest die Kosten deckende Gebühren verlangt werden. Das Recht der Spielhallen ist zudem begrifflich dem Glücksspiel zuzurechnen und damit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h) der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) von deren Geltungsbereich ausgenommen. Dies bedeutet, dass das in Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 DLR festgelegte Kostendeckungsprinzip nicht als alleinige Richtschnur für die Festlegung von Gebühren zur Anwendung gelangt, sondern auch die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der in der Erlaubniserteilung liegenden öffentlichen Leistung für den Antragsteller zum Maßstab gemacht werden kann.

Dasselbe gilt für weitere beim Vollzug des Gesetzes anfallende Einzelfallentscheidungen.

Auf die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg als die für die Führung der Sperrdatei des Landes zuständige Person kommen im Zusammenhang mit der zentralen Sperrdatei Aufgaben zu. Da derzeit die konkrete Ausgestaltung der zentralen Sperrdatei noch nicht feststeht, kann der Umfang noch nicht abgeschätzt werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann auch keine Aussage dazu gemacht werden, ob und in welchem Umfang zur Aufgabenerfüllung Investitionen getätigt werden müssen. Über die

Möglichkeit, für Leistungen Gebühren zu erheben, können entstehende Kosten voraussichtlich kompensiert werden.

Auf das Regierungspräsidium Karlsruhe werden neue Aufgaben zukommen:

- Zulassung und Aufsicht über Wettvermittlungsstellen,
- Genehmigung ausländischer Totalisatoren und Buchmacher,
- Genehmigung der Teilnahmebedingungen bei Buchmachern und Totalisatoren,
- Prüfung der Sozialkonzepte bei den Spielhallen,
- Unterstützung der Kommunen beim Führen von Prozessen im Zusammenhang mit Spielhallen und
- Mitarbeit in Prüfgruppen.

Durch die ländereinheitlichen Verfahren fallen zwar Aufgaben, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe bislang oblagen, in einem gewissen Umfang weg. Die hierdurch frei werdende Arbeitskapazität reicht jedoch nicht aus, die neuen Aufgaben aufzufangen. Zudem bleibt es bei der Zuständigkeit für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels und zwar auch im Internet, da es nur eine zentrale Zuständigkeit des Landes Niedersachsen für Maßnahmen nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Erster GlüÄndStV (Untersagung von Zahlungen) gibt.

Wie bereits im Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterien der Länder ausgeführt, entsteht beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Bewältigung der neuen Aufsichtsaufgaben voraussichtlich ein personeller Mehrbedarf von zwei Arbeitskräften des gehobenen und einer halben Arbeitskraft des höheren Dienstes. Der genannte Bedarf wird sich erhöhen, wenn die Länder zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zur Sicherstellung eines staatlichen Angebots gemäß Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV eine gemeinsam geführte öffentliche Anstalt gründen, für die Baden-Württemberg bundesweit zuständig wäre.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass eine funktionierende Aufsicht für den Erhalt des Lotteriemonopols unverzichtbar ist. Mit dem Wegfall des Monopols würden dem Land Einnahmen von über 340 Mio. Euro im Jahr aus abzuführenden Zweckerträgen und Lotteriesteuer entgehen, die wahrscheinlich nur im geringen Umfang über die Besteuerung von privaten Lotterieberatern kompensiert werden könnten.

#### **IV Ergebnis der öffentlichen Anhörung**

## **B Einzelbegründung<sup>1</sup>**

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 1 - Ziele des Gesetzes**

Mit dem Landesglücksspielgesetz werden die zur Ausfüllung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erforderlichen Regelungen getroffen. Diese sind auch im Hinblick auf die Sicherstellung der von dem Europäischen Gerichtshof für die Rechtfertigung des Lotteriemonopols geforderten Gesamtkohärenz erforderlich. Die Regelung aller glücksspielrechtlichen Bereiche in einem Gesetz, mit Ausnahme der Gewinnspiele im Rundfunk, die gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 6 Erster GlüÄndStV von der Anwendung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ausgenommen worden sind, dient diesem Ziel.

#### **Zu § 2 - Erlaubnis**

Nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV bedarf jede Veranstaltung oder Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels einer behördlichen Erlaubnis. Dies gilt auch für staatliches Glücksspiel.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Veranstaltung oder Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels, das gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV einer Erlaubnis bedarf, erlaubt werden darf. Da gemäß Artikel 1 §§ 2 Absatz 4 und 5 Erster GlüÄndStV Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV nicht anwendbar ist, ist § 2 nicht unmittelbar anwendbar für Pferdewetten sowie Wettannahmestellen der Buchmacher und Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereit halten.

Als Vermittler im Sinne der Vorschrift werden gewerbliche Spielvermittler, Lottereeinnehmer, Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen angesehen.

In Satz 2 wird klargestellt, dass unter dem Begriff des Veranstalters auch die Betreiber von Spielbanken erfasst werden.

Satz 3 listet die Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, damit eine Erlaubnis erteilt werden kann:

---

<sup>1</sup> Sofern im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

In Nummer 1 wird klargestellt, dass eine Erlaubnis nur zulässig ist, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln von nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht erlaubten Glücksspielen erteilt werden. Es werden damit die Ziele des Staatsvertrages unterstrichen, in dem die Versagung einer Erlaubnis zwingend ist, wenn die Veranstaltung oder Vermittlung von Glücksspielen den Zielen des Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV zuwiderläuft. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und -verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebots und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des Glücksspiels und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann eine Erlaubnis erteilt werden.

Die Nummer 2 erhebt die Verpflichtungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum Jugendschutz, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zur Aufklärung zu Erlaubnisvoraussetzungen schon auf die Tatbestandsebene, so dass bereits vor Tätigwerden des Veranstalters die Rechtmäßigkeit der Angebote überprüft werden kann. Auch die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV muss sichergestellt sein. Veranstalter und Vermittler haben zum Zwecke der Sicherstellung des Teilnahmeausschlusses von Minderjährigen gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 3 Erster GlüÄndStV angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme Minderjähriger zu verhindern. Dazu haben sie insbesondere die Geschäftsbedingungen entsprechend zu gestalten und ihr Personal zu schulen und zu überwachen. Soweit sich ein Veranstalter Dritter bedient (Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen), müssen diese auf die Einhaltung des Jugendschutzes (auch durch ihr Personal) verpflichtet und regelmäßig geschult werden. Die Einhaltung des Jugendschutzes muss überprüft werden. Letzteres kann durch Testkäufe erfolgen, deren genereller Ablauf mit der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde vorher festzulegen ist. Festgestellte Verstöße sind zu ahnden. Wird bei den Dritten ein Verstoß gegen Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 3 Erster GlüÄndStV festgestellt, ist dieser einer besonders engen Kontrolle zu unterwerfen.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nach Nummer 3 nur, wer die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer transparent durchgeführt wird. Vor dem Hintergrund, dass mit der Eröffnung der Möglichkeit des Glücksspiels erhebliche Risiken verbunden sind, sind diese Anforderungen gerechtfertigt.

Der wirksame Einsatz von Spielersperren ist bereits vom Bundesverfassungsgericht als ein wichtiges Mittel der Spielsuchtprävention behandelt worden und ist ein wesentliches Ziel des Glücksspielstaatsvertrages (vgl. Artikel 1 § 8 und § 23 Erster GlüÄndStV). Es ist

davon auszugehen, dass auch staatlichen Veranstaltern nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV eine Teilnahme am Sperrsystem nicht vorgeschrieben ist, wenn und so lange diese keine Glücksspiele anbieten, die die Sperrpflicht nach Artikel 1 § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 5 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV auslösen.

Da Private nur im Rahmen der Experimentierklausel des Artikels 1 § 10a Erster GlüÄndStV mit einer Konzession, für deren Vergabe Hessen zuständig ist, Sportwetten anbieten dürfen, können diese keine von Baden-Württemberg erteilte Erlaubnis bekommen. Folglich werden diese auch nicht in der Nummer 4 aufgeführt.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Sperrsystems für die Suchtprävention und für den Spielerschutz ist in Nummer 5 festgelegt, dass auch Vermittler sowie Spielhallenbetreiber am Sperrsystem mitwirken müssen. Im Unterschied zu Spielbanken und Veranstaltern von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential geben diese eine Sperre nicht selbst in die zentrale Sperrdatei ein. Nach Artikel 1 § 8 Absatz 6 Erster GlüÄndStV sind Vermittler nur verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperren an den Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV weiterzuleiten. Durch das Wort „mitwirken“ statt „teilnehmen“ soll dies verdeutlicht werden. Spielhallenbetreiber werden gleichgestellt.

Nummer 6 verlangt, dass gesperrte Spieler entsprechend Artikel 1 § 20 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 5 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV vom Spiel in Spielbanken, Spielhallen und bei Lotterien, die häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden, ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist aus Spielerschutzgründen erforderlich.

Soweit Erlaubnisvoraussetzungen nach dem Gesetzeswortlaut „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Veranstalters oder Vermittlers begründet. Dieser hat bereits im Antrag schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will. Entsprechende Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen (Satz 6). Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderungen kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

In Satz 4 des ersten Absatzes wird ausdrücklich als Voraussetzung klargestellt, dass die Erlaubnisbehörde ohne derartige Unterlagen nicht verpflichtet ist, selbst entsprechende Ermittlungen anzustellen. Satz 5 betont den Grundsatz, dass die Amtssprache Deutsch ist mit der Folge, dass Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind. Soweit dies nicht möglich ist, müssen die entsprechenden Unterlagen auf Kosten des Antragstellers übersetzt und amtlich beglaubigt werden.

Durch Satz 7 wird verdeutlicht, dass selbst dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind, nicht automatisch eine Erlaubnis erteilt werden muss, sondern eine Ermessensausübung stattzufinden hat, in der den Zielen des Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV Rechnung zu tragen ist.

Absatz 2 greift die Regelung des Artikels 1 § 4 Absatz 5 GlüÄndStV auf und eröffnet unter den genannten Voraussetzungen die Nutzung des Internets für den Vertrieb und die Vermittlung von Lotterien und Sportwetten. Mit der kontrollierten Wiedermehrzulassung des Vertriebsweges Internet für die genannten Glücksspiele soll den unerlaubten Angeboten im Internet zur besseren Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV eine legale, sichere und dem Spielerschutz gewährleistende Alternative gegenübergestellt werden. Da Glücksspiele im Internet mit einem erheblich höheren Gefährdungspotenzial verbunden sind gegenüber den traditionellen Vertriebswegen, wird der Vertriebsweg Internet der besonderen Kontrolle der Länder unterworfen. Neben den in § 2 Absätze 1 und 2 aufgestellten Voraussetzungen müssen die besonderen Voraussetzungen des Artikel 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV erfüllt sein, wenn Glücksspiele im Internet angeboten werden sollen. Besonders wichtig ist hierbei die Identifizierung und Authentifizierung (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 1 Erster GlüÄndStV). Ein Abgleich mit der Sperrdatei ist hierfür notwendig. Die zum Abgleich mit der Sperrdatei Verpflichteten erhalten dafür jedoch keinen Zugriff auf die gesamte Sperrdatei; die für den Abgleich erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt einzelfallbezogen.

Neben der Einhaltung der Anforderung des Artikels 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV müssen auch die sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen nach Landesrecht beziehungsweise nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag gegeben sein. Den spezifischen Gefahren des Internets wird auch bei der Prüfung der allgemeinen Anforderungen - vor allem mit Blick auf die Datensicherheit und dem Schutz vor Manipulationen - Rechnung zu tragen sein.

Die Darlegungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Internetbetrieb liegt beim Antragsteller. Dieser hat bereits im Erlaubnis Antrag insbesondere die Gewährleistung des Ausschlusses Minderjähriger oder gesperrter Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 1 Erster GlüÄndStV) darzulegen, ein auf die Internetproblematik zugeschnittenes Sozialkonzept (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 4 Erster GlüÄndStV) vorzulegen sowie die Anwendung des Sozialkonzepts (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2d) sicherzustellen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass nur solche Glücksspiele vermittelt werden dürfen, für die der Veranstalter selbst eine Erlaubnis hat. Nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaats-

vertrag werden bestimmte Erlaubnisse für die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im ländereinheitlichen Verfahren mit Wirkung für Baden-Württemberg von zuständigen Behörden eines anderen Landes erteilt (vgl. Artikel 1 § 9a Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 2 - 4 Erster GlüÄndStV). Ziel dieses ländereinheitlichen Verfahrens ist die Fortentwicklung und effektivere Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Länder. Eine gemeinsame Entscheidung im Glücksspielkollegium wird von den Behörden eines Landes mit Wirkung für alle Länder nach außen umgesetzt. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 trägt der Änderung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Rechnung und stellt die ländereinheitliche Erlaubnisse den Erlaubnissen nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV gleich.

Absatz 4 sieht die Schriftform für Erlaubnisse vor. Klargestellt wird in Satz 2 ferner, dass eine Erlaubnis mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden kann.

In Absatz 5 werden die Punkte aufgelistet, die in einer Erlaubnis angesprochen werden müssen. Darüber hinaus wird in Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, dass Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden können. Nach Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV beträgt der Höchsteinsatz je Spieler grundsätzlich 1000 € pro Monat und Anbieter. Gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV kann aber hiervon abgewichen werden und in der Erlaubnis ein abweichender Betrag festgelegt werden. Dieser Betrag kann aus sachlichen Gründen sowohl eine höhere als auch eine niedrigere Grenze vorsehen. Denkbar ist auch, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dem Spieler die Wahl eines über dem Regellimit liegenden Limits zu gestatten, sofern dieser dem Veranstalter oder Vermittler gegenüber seine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und nachprüfbarer Weise nachweist, wobei ein Nachweis vor Beginn des ersten Spiels nicht ausreicht. Die Leistungsfähigkeit muss zumindest in regelmäßigen Abständen erneut geprüft werden.

Bei der Festlegung von Höchsteinsatzgrenzen sind Gesichtspunkte des Spielerschutzes maßgebend. Da die Summe von 1000 € pro Monat sich auf den jeweiligen Anbieter bezieht und nicht fürs Glücksspiel insgesamt, unabhängig vom gewählten Anbieter gilt, sollte eine Erhöhung nur ausnahmsweise erlaubt werden.

Bei Spielhallen ist Absatz 5 nicht auf die Gerätezulassung anzuwenden. Die Gerätezulassung erfolgt ausschließlich nach der Spielverordnung und den einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen.



Absatz 6 greift die bisherigen Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu den Teilnahmebedingungen auf. Es erfolgt lediglich eine Einschränkung, dass diese nur für die Veranstaltung von solchen Glücksspielen gelten, die nicht im ländereinheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9 a Absatz 2 Erster GlüÄndStV erlaubt werden. Den Teilnahmebedingungen kommt wesentliche Bedeutung zu, da diese im Regelfall die Spielregeln enthalten und Grundlage für die Ansprüche der Spieler sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Erlaubnispflicht gerechtfertigt. Der im Absatz 6 aufgelistete Mindestinhalt der Teilnahmebedingungen orientiert sich dabei an der seitherigen Handhabung. Soweit es sich um staatlich veranstaltete Glücksspiele handelt, sind die Teilnahmebedingungen durch die zuständige Behörde zu veröffentlichen. Die Veranstalter und Vermittler sind gemäß Satz 3 verpflichtet, die Teilnahmebedingungen auszuhängen oder dem Spieler in sonstiger Weise zu ermöglichen, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Insbesondere mit Blick auf die Zuverlässigkeit wird in Absatz 7 klargestellt, dass eine Erlaubnis, die jemand zum Veranstalten oder Vermitteln von Glücksspiel erhält, nicht auf einen anderen übertragen oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden kann. Nicht ausgeschlossen wird dadurch die Möglichkeit, Dritte bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben einzuschalten. Diese Regelung gilt wie die des Absatzes 8 auch für Spielhallen.

Treten Änderungen der für eine Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen ein, ist die die Erlaubnis innehabende Person gemäß Absatz 8 verpflichtet, diese der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### **Zu § 3 Aufgaben der Aufsicht**

In Absatz 1 Satz 1 wird der Aufgabenbereich der nach dem Landesglücksspielgesetz zuständigen Behörden beschrieben. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geschaffenen ländereinheitlichen Verfahren wird darüber hinaus in Satz 2 klargestellt, dass auch die Unterstützung der im ländereinheitlichen Verfahren handelnden Stellen zu dem Aufgabenbereich der Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 47 Absatz 1 gehört. Die Unterstützung kann insbesondere in der Mitwirkung in Prüfgruppen des Glücksspielkollegiums sowie in der Mitwirkung bei der Überwachung ländereinheitlich erteilter Erlaubnisse bestehen. Letzteres wird vor allem das bisher zentral zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe betreffen. Die Mitarbeit im Glücksspielkollegium fällt dagegen in die Zuständigkeit des Innenministeriums. Die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen zur Amtshilfe sowie die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Absatz 2 Satz 1 gibt den zuständigen Behörden und den Ortspolizeibehörden die Befugnis, während der üblichen Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person zu betreten und Einblick in geschäftliche Unterlagen zu nehmen. Die an die Vorschrift des § 29 Absatz 2 Gewerbeordnung angelehnte Bestimmung beachtet die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht zur Auslegung des Artikels 13 Grundgesetz in seiner Entscheidung vom 13.10.1971, BVerfGE 32, 54 ff, aufgestellt hat. Das grundsätzliche Betretungsrecht wird gewährt zu den Zeiten, zu denen die Räume normalerweise für die geschäftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Abzustellen ist dabei auf die Geschäftszeit des konkreten Betriebs, nicht auf ortsübliche Geschäfts- oder Öffnungszeiten. Bei Spielbanken, die grundsätzlich auch nach 24 Uhr oder am Wochenende geöffnet haben, bedeutet dies beispielsweise, dass auch eine Besichtigung zwischen 1 und 2 Uhr an einem Samstagmorgen zulässig wäre.

Das Recht, sich geschäftliche Unterlagen vorlegen zu lassen, schließt das Recht ein, auf Kosten der zuständigen Behörde Abschriften zu fertigen.

Die Überprüfung darf unangemeldet erfolgen und auch wiederholt.

Die Aufklärung von Straftatbeständen ist nicht Zweck der Nachschau, denn hierfür sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Besteht jedoch der Verdacht, dass unerlaubtes Glücksspiel in den Räumlichkeiten angeboten wird, bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin, so dass eine Überwachungsmaßnahme gerechtfertigt ist.

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht ein Betreten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und in Fällen, in denen die Geschäftsräume gleichzeitig Wohnzwecken dienen. Vorausgesetzt wird, dass das Betreten erforderlich ist zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, d. h., wenn ohne das Einschreiten der Behörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der baldige Eintritt eines Schadens an einem wichtigen Rechtsgut von bedeutendem Wert zu befürchten ist. Eine solche Nachschau ist allerdings nur tagsüber zulässig. Nach § 104 Absatz 3 Strafprozessordnung umfasst dies im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von vier Uhr morgens bis neun Uhr abends und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von sechs Uhr morgens bis neun Uhr abends. Dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG wird damit Rechnung getragen.

Das Auskunftsverweigerungsrecht des Absatzes 3 entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach niemand gezwungen sein kann, sich selbst oder nahe Angehörige einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit zu bezichtigen.

Durch Absatz 4 wird das Recht, die Geschäftsräume etc. zu betreten und sich Unterlagen vorlegen zu lassen, auf die Fälle ausgedehnt, in denen der Verdacht besteht, dass öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Dies dient der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels.

#### **Zu § 4 - Spielersperre**

Die Möglichkeit der Spielersperre ist eine unerlässliche Maßnahme des Spielerschutzes für Glücksspiele mit einem erhöhten Suchtpotenzial. Schon das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006, Az.: 1 BvR 1054/01, die Möglichkeit der Selbstsperre als zentrale Maßnahme zum Spielerschutz gefordert. Der Glücksspielstaatsvertrag hat diesem Anliegen Rechnung getragen und die Veranstalter von Sportwetten und gefährlicheren Lotterien sowie die Spielbanken in § 8 GlüStV dazu verpflichtet, Personen zu sperren, die dies zu ihrer Person beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchgefährdet oder verschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

Im Unterschied zur bisherigen Verpflichtung der Spielbanken und der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 GlüStV, ein Sperrsystem zu unterhalten, sieht die Regelung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ein übergreifendes Sperrsystem vor (vgl. Artikel 1 § 8 Absatz 1 Erster GlüÄndStV), das zentral von der zuständigen Behörde des Landes Hessen geführt werden soll (Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass neben den Veranstaltern nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV und den Spielbanken weitere Veranstalter, namentlich die Konzessionsnehmer nach Artikel 1 §§ 4 a, 10 a Erster GlüÄndStV, verpflichtet sind, am Sperrsystem teilzunehmen. (vgl. Artikel 1 § 8 Absatz 4 Erster GlüÄndStV). Die ordnungsrechtliche Verantwortung des Landes für einen aktiven Spielerschutz wird durch die zentrale Führung der Sperrdatei bei einer staatlichen Aufsichtsbehörde stärker hervorgehoben. Zugleich werden die bislang von den Spielbanken und den Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV geführten Sperrdateien zu einem einheitlichen übergreifenden Sperrsystems zusammengeführt.

Die zuständige Behörde soll gemäß Artikel 1 § 29 Absatz 3 Erster GlüÄndStV die Führung der Sperrdatei spätestens zum 1. Juli 2013 übernehmen. Bis zur Inbetriebnahme der zentral geführten Sperrdatei wird die Sperrdatei des Landes weiter geführt. Absatz 1 gibt die Rechtslage gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 2 Erster GlüÄndStV wieder. Die Regelung diffe-

renziert zwischen den Möglichkeiten der Selbst- und der Fremdsperre. Die Selbstsperre setzt die persönliche Anwesenheit des Spielers voraus, der zu diesem Zweck seine Identität nachweisen muss. Die für die Sperrung erforderlichen Daten werden nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV gespeichert. Die Fremdsperre ist Ausdruck des in Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes. Sie geht davon aus, dass das in Spielbanken und bei dem staatlichen oder staatlich beherrschten Veranstalter im Sinne des Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV beschäftigte Personal in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschult ist und daraus im Interesse des Spielers Konsequenzen zieht. Auch die Konzessionsnehmer als Veranstalter von Sportwetten sind verpflichtet, am übergreifenden Sperrsystem teilzunehmen. Auch von diesen ist zu erwarten, dass sie Sozialkonzepte mit entsprechenden Schulungen des Personals zur Erkennung von Spielsucht vorlegen und entsprechend handeln.

In Absatz 2 wird der Sachverhalt geregelt, dass sich für die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person, die Spielbanken oder Veranstaltern von Sportwetten zwar hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei einem Spieler oder einer Spielerin die Voraussetzung für eine Sperrung gegeben sind, dies aber noch nicht mit der nach Absatz 1 erforderlichen Sicherheit entschieden werden kann. Während eine Selbstsperre bereits immer dann durchzuführen ist, wenn der betroffene Spieler dies für seine Person beantragt, wird es im Falle einer Fremdsperre in der Praxis häufig so sein, dass aufgrund von Meldungen Dritter oder aufgrund der Wahrnehmung bei den Veranstaltern beschäftigten Personals zunächst nur eine Verdachtslage für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben ist, dies für sich aber noch nicht ausreicht, eine Sperre nach § 4 durchzuführen. In einem solchen Fall bedarf es differenzierter Regelungen. Denn einerseits ist im Interesse von potenziell suchgefährdeten oder überschuldeten Spielern sicherzustellen, dass sie möglichst früh vor einer für sie gefährlichen Teilnahme am Glücksspiel gehindert werden. Zum anderen birgt die Fremdsperre - vor allem, wenn sie auf Meldungen Dritter beruht - ein nicht unerhebliches Missbrauchsrisiko. Den Veranstaltern ist für diese Situation das notwendige Instrumentarium in die Hand zu geben, um einerseits die ihnen gesetzlich übertragene Aufgabe des Spielerschutzes wirksam umsetzen zu können, andererseits aber auch im Interesse des Persönlichkeitsschutzes des Spielers zu gewährleisten, dass eine Sperre nicht allein aufgrund unbewiesener Anschuldigungen und Spekulationen erfolgt. Absatz 2 sieht demzufolge vor, dass der betroffene Spieler unverzüglich anzuhören ist, sofern hinreichende Verdachtsmomente für die Annahme bestehen, dass einer der Tatbestände erfüllt ist, die zu seiner Sperrung führen können. Konkretisieren sich die Bedenken des Veranstalters nach der Einlassung der betroffenen Person oder haben sie sich sogar verstärkt, wird der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen belastbar zu überprüfen, ob sich die Prognose bestätigen lässt und die Voraussetzungen für eine Sperrung

erfüllt sind. Im Interesse des Spielerschutzes wird der Veranstalter dazu angehalten, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die Rechte des Spielers werden dadurch gewahrt, dass ohne vorherige Gelegenheit zur Stellungnahme keine weiteren Überprüfungen zu seiner Person stattfinden. Als geeignete Maßnahmen zur Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Sperrung kann etwa ein Zurückgreifen auf die Schuldnerverzeichnisdateien bei einer im Wirtschaftsleben anerkannten Auskunftsdatei oder die Hinzuziehung einer fachgutachterlichen Einschätzung einer anerkannten Beratungs- oder Begutachtungsstelle in Betracht kommen. Ersteres ist denkbar, wenn sich die Verdachtslage auf vermögensrechtliche Aspekte gründet. Im Falle einer möglichen Suchtgefährdung kann es hingegen für die Veranstalter im Einzelfall auch notwendig erscheinen, eine fachgutachterliche Einschätzung einer anerkannten Beratungs- oder Begutachtungsstelle hinsichtlich der etwa bestehenden Gefährdungslage einzuholen. In aller Regel wird dies jedoch nicht erforderlich sein, wenn sich pathologisches Spielverhalten bereits an äußeren, im wesentlichen finanziellen Entwicklungen hinreichend sicher ablesen lässt. Hierauf haben die Spielsuchtextperten im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes zum GlüStV ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Absatz 2 stellt im Übrigen keine Befugnisnorm zur Erhebung personenbezogener Daten dar. Vielmehr ist insoweit auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen zur Erhebung personenbezogener Daten zurückzugreifen.

Als Vorstufe der in Absatz 1 geregelten Sperre dürfen die betroffenen Spieler bis zum Abschluss der Überprüfung des Veranstalters vom eigenen Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Damit wird dem Veranstalter die notwendige Zeit gegeben, um die erforderliche Prüfung durchzuführen, ohne den betreffenden Spieler sogleich in das übergreifende Sperrsystem mit den damit für ihn verbundenen Folgen (z. B. Sperrdauer von mindestens einem Jahr, Artikel 1 § 8 Absatz 3 Erster GlüÄndStV) zu übernehmen.

Nachdem denkbar ist, dass Vermittler von öffentlichen Glücksspielen der Pflicht des Artikels 1 § 8 Absatz 6 Erster GlüÄndStV nachkommen müssen, bevor die zentrale Sperrdatei in Betrieb geht, trifft Absatz 3 eine Regelung für die Zeit bis Inbetriebnahme der zentral geführten Sperrdatei. Die Vermittler von öffentlichen Glücksspielen und die Betreiber von Spielhallen werden verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperrung an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiel nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person zu übermitteln. Diese hat die betroffene Person dann unverzüglich zu sperren. Entsprechend Artikel 1 § 8 Absatz 6 Erster GlüÄndStV wird die Verpflichtung der Vermittler auf die unverzügliche Übermittlung von Anträgen auf Selbstsperrungen an den Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV, in dessen Geltungsbereich der

Spielteilnehmer seinen Wohnsitz hat, beschränkt. Der Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV entscheidet auch über die Aufhebung der Sperre.

Sperren betragen gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 3 Erster GlüÄndStV mindestens ein Jahr, können jedoch je nach den Umständen, die zu ihrer Verhängung geführt haben, auch deutlich darüber liegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Veranstalter, der die Sperre verhängt hat, auf schriftlichem Antrag der gesperrten Person. Im Falle der Selbstsperre hat er die vom Spieler genannte Dauer der Sperre zu berücksichtigen, soweit er eine über ein Jahr hinausgehende Dauer der Sperre beantragt hat. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre auch nach ihrem zeitlichen Ablauf noch vor, ist eine erneute Sperre zu verhängen. Eine Sperre ist dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über die Aufhebung einer Sperre entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verhängt hat. In Fällen, in denen die Sperre von Vermittlern von öffentlichen Glücksspielen mitgeteilt worden ist, entscheidet die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person über eine Aufhebung.

### **Zu § 5 - Sperrdatei**

Nach Artikel 1 § 8 Absatz 1 Erster GlüÄndStV ist zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Spielsucht ein übergreifendes Sperrsystem einzurichten und zu unterhalten. Dieses soll die Spielersperren enthalten und die Durchsetzung der Teilnahmeverbote nach Artikel 1 § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 Erster GlüÄndStV durch einen Abgleich mit den Sperrdaten gewährleisten.

Nach Artikel 1 § 29 Absatz 3 Satz 1 Erster GlüÄndStV übernimmt die zuständige Behörde des Landes Hessen (vgl. Artikel 1 § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV) die Führung der zentralen Sperrdatei spätestens zum 1. Juli 2013. In § 5 werden für die Zeit bis zur Inbetriebnahme der zentral geführten Sperrdatei vorläufige Regelungen getroffen, die den bisherigen entsprechen. Aus Gründen des Spielerschutzes ist es nicht vertretbar, die Möglichkeit der Sperrung bis zur Inbetriebnahme der übergreifenden Sperrdatei auszusetzen, da diese ein zentrales Element des Spielerschutzes darstellt.

Absatz 1 sieht in Umsetzung dazu vor, dass in Baden-Württemberg eine landeseigene zentrale Sperrdatei errichtet wird, in der alle in Baden-Württemberg verhängten Spielersperren nach § 4 enthalten sind. Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person wird dazu bestimmt, die Datei bei sich einzurichten und zu betreiben. Auf bestehende sachliche und personelle Mittel kann zurückgegriffen werden. Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person kann die ihr durch Einrichtung und Betrieb ent-

stehenden Kosten durch Erhebung einer Gebühr, die für jede Abfrage erhoben wird, vollumfänglich ersetzt verlangen (vgl. Absatz 9). Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person stellt den Datenaustausch mit den Spielbanken und den übrigen am Sperrsystem beteiligten Stellen sicher.

Absatz 2 regelt, dass die Spielbanken ihre Spielersperrungen sowie erfolgte Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die mit der Durchführung der Sperrdatei betraute Stelle zu übermitteln haben. Die die Sperrdatei führende Stelle ihrerseits wird dazu verpflichtet, die ihr übermittelten Daten sowie die eigenen Sperrungen beziehungsweise Änderungen der Sperrungen oder Aufhebungen ebenfalls unverzüglich in der Sperrdatei zu berücksichtigen und zu speichern. Damit soll im Interesse des Spielerschutzes die Aktualität der Sperrdatei sichergestellt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Verhängung, Änderung oder Aufhebung der Sperre übermittelt beziehungsweise gespeichert werden. Satz 4 sieht vor, dass die eingetragenen Sperrungen zu löschen sind, wenn die Gründe nicht mehr vorliegen, die zu ihrer Eintragung geführt haben.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die für Baden-Württemberg zu errichtende Sperrdatei auch für solche Sperrungen im Sinne der Artikel 1 §§ 8 und 23 Erster GlüÄndStV gilt, die von den Veranstaltern staatlichen Glücksspiels in anderen vertragsschließenden Ländern oder den Spielbanken in diesen Ländern übermittelt werden. Dies gilt gerade auch dann, wenn die Personen, deren Daten übermittelt werden, im Zeitpunkt der Übermittlung noch keinen glücksspielrechtlichen Bezug zu Baden-Württemberg haben. Umgekehrt wird es durch die Vorschrift ermöglicht, eigene Daten aus der Sperrdatei für etwa errichtete Sperrdateien in andere Länder zu übermitteln, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist und der Schutz der Spieler dies erfordert.

In Absatz 4 werden die Datenströme geregelt, die von der die Sperrdatei führenden Stelle an die Stellen zu veranlassen sind, die Spielverbote nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und nach diesem Gesetz zu überwachen haben. Unter Stellen im Sinne der Vorschrift werden alle Veranstalter, Vermittler, Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und Spielbanken verstanden, die einen Sperrdateiabgleich durchzuführen haben, und nicht nur die in Absatz 2 Genannten. Zugleich wird die notwendige Zweckbindung der Datenweitergabe und -übermittlung noch einmal festgelegt, indem Daten aus der Sperrdatei nur zur Kontrolle von Spielersperrungen genutzt oder übermittelt werden dürfen. Absatz 4 regelt nicht abschließend, an welche Stellen Daten übermittelt werden dürfen. Datenübermittlungen an öffentliche Stellen sind nach den gesetzlichen Vorschriften weiterhin zulässig.

Durch Absatz 4 Satz 1 wird es zunächst der die Sperrdatei führenden Stelle und ihrem Vertriebspartner ermöglicht, die zur Kontrolle von Spielersperren gespeicherten Daten zu diesem Zweck zu nutzen. In Satz 2 wird die notwendige Befugnis zur Übermittlung der Daten an alle anderen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, geschaffen. Dies sind in erster Linie die Spielbanken des Landes und die Veranstalter von Sportwetten, wenn im Rahmen der Experimentierphase Privaten Konzessionen zu Veranstaltung von Sportwetten erteilt worden sind. Aber auch die Veranstalter in anderen vertragsschließenden Ländern, die Spielverbote nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu kontrollieren haben, sollen die zu dieser Prüfung notwendigen Informationen aus der Sperrdatei des Landes erhalten können. Diese Veranstalter werden nur dann an die die Sperrdatei des Landes führende Stelle Einzelanfragen stellen, wenn das entsprechende Land nicht schon selbst eine Sperrdatei führt, in der dann die baden-württembergischen Daten durch Übermittlung nach Absatz 3 enthalten sind. Ferner wird hinsichtlich der Spielsuchtsperren der Kreis der Datenempfänger auch auf Wettannahmestellenbetreiber und gewerbliche Spielvermittler ausgedehnt, sofern diese Spiele vermitteln, die nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen. Denn auch diese haben gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 sicherzustellen, dass im Rahmen der von ihnen angebotenen Vermittlungen keine Teilnahmemöglichkeiten für gesperrte Spieler eröffnet werden. Um dieses im Interesse der Spielsuchtprävention wichtige Ziel sicherzustellen, wird auch insoweit eine Übermittlungsberechtigung aus der Sperrdatei begründet. Weder der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag noch der vorliegende Gesetzentwurf sehen eine Befugnis der staatlichen Veranstalter von Glücksspiel vor, gewerblichen Spielvermittlern eine Teilnahme am baden-württembergischen Sperrsystem zu verwehren. Für die Gewährleistung der organisatorischen Voraussetzungen zu Erreichung der gesetzgeberischen Ziele, die zu übermittelnden Daten empfangen zu können und diese auch im Einzelfall zur Anwendung zu bringen, ist der gewerbliche Spielvermittler und der Wettannahmestellenbetreiber selbst verantwortlich. Er hat seine Vorkehrungen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 5 und 6 im Erlaubnisverfahren vorzutragen.

Nach Absatz 5 darf zur Verwirklichung des Kontrollsystems ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden. Erfolgen Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufverfahrens, ist zu gewährleisten, dass nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit in der Sperrdatei gespeicherten und an die abfragende Stelle übermittelten Daten gewährleisten. Im Übrigen enthält die Vorschrift Regelungen zur Protokollierung der Abrufe. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden.



In Absatz 6 wird geregelt, welche Auskünfte eine Person erhalten kann. Nach Satz 2 besteht der Auskunftsanspruch des Betroffenen nur gegenüber der die Sperrdatei führenden Stelle, nicht gegenüber den einzelnen Veranstaltern oder deren Vermittlern.

Absatz 7 enthält eine Verpflichtung für die die Sperrdatei führende Stelle, die gesperrten Daten - soweit erforderlich - auch für Zwecke der Glücksspielsuchtforschung anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Den Ländern ist nach Artikel 1 § 11 Erster GlüÄndStV aufgegeben, die wissenschaftliche Forschung zu Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel sicherzustellen. Hierzu können die Daten aus der Sperrdatei nützlich sein.

Absatz 8 schafft die Rechtsgrundlage für die Speicherung von Dokumenten, die zur Sperrung geführt haben. Die Speicherung der Dokumente durch die Spielbanken oder Veranstalter von Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial (Artikel 1 § 8 Absatz 2 Erster GlüÄndStV) ist erforderlich, weil diese über die Aufhebung einer verfügten Sperre beziehungsweise im Falle des Artikel 1 § 29 Absatz 1 Satz 4 Erster GlüÄndStV auch hinsichtlich einer von einem anderen Veranstalter verfügten Sperre zu entscheiden haben.

Absatz 9 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass die nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person die ihr durch den Anschluss privater Glücksspielanbieter und -vermittler entstehenden Kosten von diesen ersetzt bekommen kann. Die hierfür erforderliche Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

#### **Zu § 6 - Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem**

Spätestens zum 01.07 2013 soll gemäß Artikel 1 §§ 8, 23, 29 Absatz 3 Satz 1 Erster GlüÄndStV ein übergreifendes Sperrsystem für Spielsuchtsperren als bundesweites Zentralregister eingerichtet werden. Die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person ist in dieser Funktion und möglicherweise im Rahmen einer Sportwettkonzession zur Teilnahme an diesem übergreifenden Sperrsystem verpflichtet. Zudem obliegt ihr die Bearbeitung von Anträgen auf Selbstsperrungen, die ihr nach Artikel 1 § 8 Absatz 6 Satz 2 Erster GlüÄndStV von Vermittlern von öffentlichen Glücksspielen übermittelt werden.

In Absatz 1 wird entsprechend Artikel 1 § 29 Absatz 3 Satz 2 Erster GlüÄndStV festgelegt, dass die für die Führung der Sperrdatei des Landes zuständige juristische Person verpflichtet ist, die bei ihr gespeicherten Daten der dann für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständigen Stelle zu übermitteln. Ohne die Überführung des Bestands der Sperr-

datei des Landes in die zentrale Sperrdatei würde der mit dieser Datei verfolgte Spielerschutz nicht erreicht werden können.

In Absatz 2 wird zudem der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person die Aufgabe übertragen, nach Inbetriebnahme der zentralen Sperrdatei Personen zu sperren, deren Daten ihr gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 6 Satz 2 Erster GlüÄndStV von Vermittlern öffentlicher Glücksspiele sowie von Betreibern von Spielhallen übermittelt worden sind. Absatz 2 korrespondiert insofern mit der Regelung des § 4 Absatz 3. Durch den Verweis auf § 5 Absatz 9 wird die Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattung geschaffen.

### **Zu § 7 - Sozialkonzept**

Nach Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV, der bei allen Glücksspielarten - auch bei Pferdewetten und Spielhallen - Anwendung findet, sind die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Sie sind verpflichtet, zu diesem Zweck Sozialkonzepte zu entwickeln, in denen dargelegt werden soll, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen, und ihr Personal zu schulen. Nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 S. 2 Erster GlüÄndStV kann die zuständige Behörde Anforderungen an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts aufstellen.

Suchtexperten empfehlen seit langem diesen präventiven Ansatz zur Abwehr von Suchtgefahren. Zu den wesentlichen Bestandteilen von Schulungsprogrammen zählt die Vermittlung von Wissen, die Sensibilisierung für die Gefahr der Spielsucht und das Trainieren von Handlungskonzepten, damit die Mitarbeiter der Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen auch kommunikativ dem Spieler begegnen können. Geschulte Mitarbeiter können bereits im Ansatz erkennen, ob ein Spieler Gefahr läuft, süchtig zu werden. Geeignete Maßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt ergriffen werden, stellen die effektivste Verhinderung von Spielsuchtgefahren dar - bevor ein Spieler tatsächlich spielsüchtig wird. Die Sozialkonzepte sollen auf eine Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfseinrichtungen angelegt sein.

Ergänzend werden die Veranstalter und Vermittler über Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV verpflichtet, die Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht des Anhangs zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu erfüllen.

Die Wirkungsmechanismen der Glücksspielsucht weisen im Wesentlichen Parallelen zu anderen stoffgebundenen Süchten auf. Außerdem haben die meisten problematischen und pathologischen Glücksspieler auch weitergehende Suchtprobleme, meist hinsichtlich Alkohol oder Nikotin, und sind im Hinblick auf ihre finanziellen Probleme auf eine Einbindung in das erweiterte Hilfesystem vor Ort (z. B. Schuldnerberatung, Grundsicherung und Arbeitsvermittlung) angewiesen.

Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern hat sich Baden-Württemberg daher frühzeitig dafür entschieden, keine gesonderten glücksspielspezifischen Sonder- und Doppelstrukturen zu schaffen, sondern die bestehenden Strukturen vor Ort durch die Förderung der Psychosozialen Beratungsstellen und der kommunalen Suchtbeauftragten gezielt zu nutzen und weiter auszubauen und fachlich zum Thema Glücksspielsucht weiter zu qualifizieren.

Dieser Ansatz wird durch § 7 konsequent fortentwickelt, der insbesondere die Rolle der örtlichen Beratungsstellen weiter stärkt.

Alle Erlaubnisinhaber nach § 2 haben künftig ein Sozialkonzept zu entwickeln, in dem genau dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen problematisches und pathologisches Glücksspielen verhindert werden, wie betroffene Spielerinnen und Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung seitens der Erlaubnisinhaber überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die Standards werden den Aufsichtsbehörden vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren vorgegeben.

Außerdem sollen alle in Kontakt zu den Spielerinnen und Spielern tätigen Personen sowie deren Vorgesetzte auf Kosten des jeweiligen Glücksspielanbieters unmittelbar durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung geschult werden. Dort sollen rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg vermittelt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Rahmen der Schulung insbesondere auch trainieren, wie sie gefährdete Spielerinnen und Spieler frühzeitig erkennen, ansprechen und in das Hilfesystem weitervermitteln können.

Hieraus ergeben sich implizit auch Anforderungen an die Gruppengröße und die Rahmenbedingungen der Schulung. Diese sind so zu gestalten, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausreichend Gelegenheit zum Trainieren dieser Handlungskompetenzen haben. Eine Schulung über Multiplikatoren genügt insoweit nicht den Anforderungen, da hierdurch die Zielsetzungen der Kontaktherstellung und des Trainings der Handlungskom-

petenz nicht sichergestellt werden könnte. Je nach Gefährdungspotential des angebotenen Glücksspiels ergibt sich eine erforderliche Schulungsdauer von deutlich mehr als der Mindestdauer von 8 Stunden. Dies trifft insbesondere bei Spielbanken und bei Spielhallen zu.

Die die Erlaubnis innehabenden Personen nach § 2 sind außerdem verpflichtet, auf ihre Kosten Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Hierdurch soll ebenfalls der Kontakt der Spielerinnen und Spieler zur örtlichen Beratungsstelle erleichtert und eine wissenschaftlich fundierte Darstellung der Problematik der Glücksspielsucht sichergestellt werden. Spielerinnen und Spieler sollen außerdem durch die auszulegenden Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie durch die Anträge auf Selbstsperrungen eine niedrigschwellige Möglichkeit erhalten, ihr Glücksspielverhalten kritisch zu überprüfen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Im Hinblick auf das geringere Gefährdungspotential und die räumlichen Gegebenheiten sind Annahmestellen nach § 13 von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für eine wirksame Suchtprävention und -hilfe ist es erforderlich, die Vermittlung in das örtliche Hilfesystem der Beratungsstellen als eines der Ziele des Sozialkonzepts klar festzuschreiben. Auch die Schulungen sollen explizit durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung erfolgen, damit die Besonderheiten des baden-württembergischen Hilfesystems und die praktischen Erfahrungen vor Ort einfließen können. Außerdem soll auf diese Weise auch sichergestellt sein, dass seitens der Glücksspielanbieter bereits ein erster Kontakt zur örtlichen Beratungsstelle besteht und die Ansprechpartner bekannt sind. Nur so kann eine effektive Weitervermittlung betroffener Spielerinnen und Spieler sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Spielbanken ist davon auszugehen, dass sich die Beratungsstellen die von ihnen für die Erlaubnisinhaber nach § 2 durchzuführenden Schulungen von diesen entsprechend vergüten lassen. Wichtig ist, dass die Mitarbeiterkapazität der Beratungsstellen, die den Betroffenen für Beratung und Hilfe zur Verfügung steht, durch die Vorgaben nach diesem Gesetz nicht geschmälert wird, sondern weiterhin bedarfsgerecht und flächendeckend zur Verfügung steht. Dies gilt es bei der weiteren Ausgestaltung der Förderung der Psychosozialen Beratungsstellen sicherzustellen.

### **Zu § 8 - Kreditverbot**

Zum Schutz der Spieler und um zu verhindern, dass sich Spielwillige verschulden, um ihren Spieltrieb auszuleben, wird das an Veranstalter und Vermittler sowie Betreiber von

Spielhallen gerichtete Verbot, Kredite an Spieler zu gewähren, aufgestellt. Der Spieler soll nicht im Rausch des Spiels verleitet werden, einen Kredit aufzunehmen. Dadurch, dass er gezwungen wird, die Spielstätte zu verlassen, um sich das benötigte Bargeld zu beschaffen, gewinnt er einen Abstand zum Spielgeschehen. Die veränderte Umgebung und der zeitliche Abstand können bewirken, dass er seine Situation überdenkt, ob er das für ihn verlustreiche Spiel wirklich fortsetzen will. Letztlich wird hierdurch eine rationale Entscheidung ermöglicht.

Um eine Umgehung zu verhindern, ist es auch erforderlich, die Duldung der gewerbsmäßigen Kreditgewährung in den Räumlichkeiten, die für das Glücksspiel bereitstehen, zu untersagen. Es würde allerdings zu weit gehen, wenn auch in der Sache angebracht, auch die private Kreditgewährung zu unterbinden, denn denjenigen, an die sich die Bestimmung richte, würde damit etwas abverlangt werden, was sie nicht sicherstellen können.

Durch die Vorschrift soll dagegen nicht der Einsatz von Kreditkarten, die in Deutschland eine Zahlungsfunktion haben, verhindert werden.

## **Zweiter Abschnitt Staatliches Glücksspiel**

### **Zu § 9 - Öffentliche Aufgabe**

Absatz 1 bestimmt, dass die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes eine ordnungsrechtliche Aufgabe des Landes ist, deren Erfüllung den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV verpflichtet ist. Damit wird zunächst klargestellt, dass die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots Teilelement der ordnungsrechtlichen Zielsetzung des Staatsvertrages ist, Spielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen. Da der natürliche Spieltrieb in der Bevölkerung nicht gänzlich unterbunden und auf ein für den Spieler völlig unattraktives Maß reduziert werden kann, ist er durch geeignete Spielangebote des Landes in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Spieler auf unerlaubte und unkontrollierte Spielangebote ausweichen mit all den eventuell nachteiligen Folgen für ihre psychische (Spielsucht) und wirtschaftliche Situation, aber auch für die Gesellschaft (Therapien, Begleit- und Beschaffungsdelikte usw.). Durch die unmittelbare Koppelung des Spielangebots an die Ziele des Staatsvertrages wird auf der anderen Seite gewährleistet, dass öffentliche Glücksspiele nur in den zur Zielerreichung erforderlichen

Grenzen angeboten werden dürfen und der Jugend- und Spielerschutz bei deren Durchführung gewahrt bleiben.

In Absatz 2 wird bestimmt, mit welchen Glücksspielarten das Land seiner Verpflichtung nachzukommen hat, ein ausreichendes Angebot an Glücksspielen sicherzustellen. Mit der Zulassung von Zahlenlotterien, Losbrieflotterien und Sportwetten orientiert sich die Regelung an den Erfahrungen der vergangenen Jahre und an der gegenwärtigen Praxis. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Rahmen einer Experimentierklausel für einen Zeitraum von sieben Jahren den Sportwettenmarkt für private Anbieter öffnet, so dass in dieser Zeit ein staatliches Angebot nicht erfolgt.

Nachdem sich die Länder auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder für die Veranstaltung einer gemeinsamen Klassenlotterie abgesprochen haben, war in Satz 2 klarzustellen, dass die Veranstaltung der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ anstelle der bisherigen Veranstaltung aufgrund des Staatsvertrages über die Süddeutsche Klassenlotterie erfolgt und so ebenfalls der staatliche Auftrag erfüllt wird.

Nach Absatz 3 darf das Land - wie bisher - Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.

Absatz 4 regelt die Durchführung des staatlichen Glücksspiels und ermächtigt das Land dazu, diese Aufgabe durch eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, zu erfüllen. Dies entspricht Artikel 1 § 10 Absatz 2 Satz 1 Erster GlüÄndStV, der bestimmt, dass die Länder die öffentliche Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots auf gesetzlicher Grundlage entweder selbst oder durch juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen dürfen. Mit dieser Regelung wird es dem Land ermöglicht, sich zur Durchführung der öffentlichen Glücksspiele der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg zu bedienen, die schon bisher das staatliche Glücksspielgeschäft in Baden-Württemberg durchführt.

Satz 2 ist Folge des Artikels 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV. Satz 4 ergibt sich aus Artikel 1 § 10 Absatz 3 Erster GlüÄndStV.

Absatz 5 stellt klar, dass der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder unberührt bleibt.

Durch Absatz 6 wird festgelegt, dass das Land die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahrnimmt und hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele zur Verfügung stellt. Artikel 1 § 11 Erster GlüÄndStV gibt den Ländern zwingend vor, dass die wissenschaftliche Spielsuchtforschung sicherzustellen ist. Nach Artikel 1 § 10 Absatz 5 Erster GlüÄndStV ist von den Ländern ferner zu gewährleisten, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus öffentlichem Glücksspiel zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke zu verwenden ist. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen der Suchtprävention und der Suchthilfe bei problematischem und pathologischem Glücksspiel. Der hierfür zur Verfügung stehende Anteil ist dem gegebenenfalls wachsenden Bedarf an Betreuung und Beratung anzupassen. Außerdem ist zu beachten, dass Glücksspielsucht in der Regel häufig zusammen mit anderen Suchtproblemen auftritt, meist im Zusammenhang mit Alkohol oder Nikotin. Daher setzt eine wirksame Präventionsarbeit und Suchthilfe auch für den Bereich der Glücksspielsucht einen universellen und ganzheitlichen Ansatz voraus. Durch die Förderung soll auch die Forschung vorangetrieben werden, wie Anreize zum Entstehen von Glücksspielsucht und anderen stoffgebundenen Verhaltenssüchten verhindert werden können. Es kann sich insoweit empfehlen, die Förderung geeigneter Vorhaben in Abstimmung mit den anderen Ländern und dem nach Artikel 1 § 10 Absatz 1 Satz 2 Erster GlüÄndStV zu bildenden Fachbeirat aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zu betreiben. Die Forschung hat sich auf solche Vorhaben zu beschränken, die unmittelbar im Sinne des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages versorgungs- und handlungsrelevant sind.

### **§ 10 - Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels**

Nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV bedarf jede Veranstaltung oder Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels einer behördlichen Erlaubnis. Dies gilt auch für staatliches Glücksspiel.

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen neben denen des § 2 die Veranstaltung eines staatlich veranstalteten Glücksspiels erlaubt werden darf.

In Nummer 1 wird zunächst die zentrale Voraussetzung für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels wiederholt. Das Glücksspiel muss für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich sein. Ob ein Glücksspiel erforderlich ist, ist im Lichte der Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zu beurteilen.

In Nummer 2 wird ausdrücklich gefordert, dass nach Artikel 1 § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Erster GlüÄndStV das Fachbeiratsverfahren durchgeführt wird, wenn neue staatliche Glücksspielangebote eingeführt oder neue oder erhebliche Erweiterungen bestehender Vertriebswege für staatliche Angebote eingeführt werden sollen. Im Falle der Einführung neuer Glücksspielangebote schafft vor allem das Fachbeiratsverfahren die insoweit für die Beurteilung der Erlaubnisbehörde notwendigen (sucht-)fachlichen Voraussetzungen. Im Übrigen arbeiten die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden der Länder nach Artikel 1 § 9 Absatz 3 Erster GlüÄndStV bei der Erlaubniserteilung eng zusammen und stimmen ihre Erlaubnisse untereinander ab, wodurch das Entstehen einer Vielzahl von Glücksspielveranstaltungen verhindert und in Grenznähe zu anderen Ländern eine übermäßige anreizende Angebotsvielfalt vermieden werden kann.

Sollen neue Vertriebswege eingeführt werden oder bestehende erheblich erweitert werden, ist ebenfalls ein Fachbeiratsverfahren durchzuführen. Das Erfordernis der Durchführung des Fachbeiratsverfahrens bezieht sich auf den Vertriebsweg, denn auch dieser muss mit den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV vereinbar sein.

Schließlich verlangt die Nummer 3 die Vorlage eines Vertriebskonzeptes, das auch die Begrenzung der Zahl der Annahmestellen, über die die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ihre Produkte vertreibt, beinhaltet.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Erlaubnis für die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen ist. Sofern Erlaubnisse im ländereinheitlichen Verfahren erteilt werden und für dieses Verfahren nicht die öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, sieht Satz 2 vor, dass die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe, für Baden-Württemberg die Erlaubnis bekannt macht.

### **Zu § 11 - Gewinnausschüttung**

§ 11 entspricht weitgehend § 4 des Ausführungsgesetzes zum GlüStV. Zu berücksichtigen war jedoch, dass zukünftig Glücksspiele auch in ländereinheitlichen Verfahren erlaubt werden. Diese werden von der Anwendung des § 11 ausgenommen. Neu ist ferner, dass die genannten Prozentanteile bei Zahlenlotterien entsprechend dem der Aufsichtsbehörde vorgelegten und genehmigten Gewinnplan ausgeschüttet werden müssen. Der theoretische Gewinnplan stellt dabei nicht auf die einzelne Ziehung ab. Damit wird der Eigenschaft von Festquotenlotterien und Kombinationen aus Festquoten- und Totalisatorprinzip besser Rechnung getragen. Gewinne, die nicht in der betroffenen Ziehung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet werden, wie z. B. bei der Lotterie Eurojackpot,



sind damit zulässig, selbst wenn in der einzelnen Ziehung die Mindestausschüttung nicht erreicht wird. Entsprechendes gilt für Zusatzlotterien und -auspielungen.

### **Zu § 12 - Reinerträge**

§12 entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 5 des Ausführungsgesetzes zum GlüStV). Es muss jedoch klargestellt werden, dass diese Regelung nur für die Glücksspiele zu Anwendung kommt, die das Land gemäß § 9 Absatz 2 selbst veranstaltet.

### **Zu § 13 - Annahmestellen**

Nach der Legaldefinition des Artikel 1 § 3 Absatz 5 Erster GlüÄndStV sind Annahmestellen die in die Vertriebsorganisation des staatlichen Anbieters eingegliederten Vermittler. Zur Erfüllung der staatsvertraglichen Verpflichtung, ein ausreichendes staatliches Glücksspielangebot zu gewährleisten, sind die Annahmestellen unverzichtbar. Umgekehrt ist jedoch bei einem auf die Bekämpfung von Glücksspielsucht ausgerichteten Regelungsansatz dringend zu gewährleisten, dass öffentliches Glücksspiel nur in den zur Zielerreichung erforderlichen Grenzen vertrieben wird. So hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. März 2006, Az.: 1BvR 1054/01, darauf hingewiesen, dass einer suchtpräventiv begründeten Glücksspielregulierung die verfassungsrechtlich geforderte Konsistenz fehle, wenn Glücksspielprodukte auf der Vertriebsstufe zu einem allorts verfügbaren normalen Gut des täglichen Lebens werden. In der - insoweit unveränderten - Vorgängerregelung des Artikel 1 § 10 Absatz 4 Erster GlüÄndStV wurde hieraus der Schluss gezogen, die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der staatsvertraglichen Ziele zu begrenzen. Aus diesem Grund wird auch - wie bereits in der Vorgängerregelung - bestimmt, dass die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der staatsvertraglichen Ziele zu begrenzen ist.

Nach Artikel 1 § 10 Absatz 4 Erster GlüÄndStV dient die Begrenzung der Annahmestellen der Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV. Es dürfen somit nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes erforderlich ist.

Nach dem Vertriebskonzept der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg vom 09.06.2008, das Bestandteil der Erlaubnis vom 20.11.2008 ist, ist in der Endstufe eine Rückführung auf 3 300 Annahmestellen geplant. D.h., aus der Sicht der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg wird eine Anzahl von 3 300 Annahmestellen als ausreichend für die Sicherstellung des erforderlichen Glücksspielangebotes angesehen. Die Staatliche Toto-Lotto-Gesellschaft hat seit 2008 daher auch die Zahl ihrer Annahmestellen

von 3 630 auf 3 422 reduziert. Eine Änderung in ihrem Vertriebskonzept ist nicht erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die von der Staatlichen Toto-Lotto Gesellschaft selbst vorgesehene Anzahl von Annahmestellen ausreichend ist.

Auch die Rechtsprechung hat die im Vertriebskonzept anvisierte Anzahl der Annahmestellen nicht beanstandet (vgl. Urteil des VGH Mannheim vom 10.12.2009, Az.: 6 S 1110/07). Die Begrenzung und erfolgte Reduzierung der Zahl der Annahmestellen wird vielmehr als Beleg dafür angesehen, dass die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg keine Expansion auf dem Sportwettenmarkt verfolgt. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg bei der Ausgestaltung des Vertriebssystems auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben den Zielkonflikt zwischen der Anzahl der Annahmestellen und dem Umsatz pro Annahmestelle einerseits und der Belange der Suchtprävention und des Jugendschutzes andererseits sachgerecht berücksichtigt hat.

Durch die mit dem Erster GlüÄndStV vorgesehene Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter ist davon auszugehen, dass die Kanalisierung in ein legalisiertes und kontrolliertes Spiel zukünftig gelingt. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, nunmehr auf die Umsetzung des eigenen Konzeptes zu bestehen. Um einen geordneten, die Belange der Annahmestellenbetreiber berücksichtigenden Übergang zu ermöglichen, wurde in Satz 2 vorgesehen, dass die Reduzierung der bestehenden Annahmestellen auf 3 300 bis zum 30. Juni 2013 erfolgt sein muss.

Nach Absatz 2 ist die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen an den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV auszurichten. Die Dichte des Vertriebsnetzes wird sich dabei vor allem an der Einwohnerzahl im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraums zu orientieren haben, während der räumliche Zuschnitt der Annahmestellen sich auch an der Wahrung einer zumutbaren Entfernung zwischen der Annahmestelle und den Wohnungen von potentiellen Spielteilnehmern auszurichten haben wird. Die nähere Ausgestaltung des Vertriebsnetzes wird durch Satz 2 dem Veranstalter beziehungsweise der nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiel beauftragten juristischen Person übertragen, die zugleich verpflichtet wird, ihr Vertriebskonzept der zuständigen Behörde gemäß Satz 4 vorzulegen.

Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf gemäß Absatz 3 der Erlaubnis, die gemäß Satz 2 nur von der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg beantragt werden darf.

In Satz 3 werden die Erlaubnisvoraussetzungen für die Zulassung einer Annahmestelle aufgestellt. Neben der Zuverlässigkeit des Betreibers (Absatz 3 Satz 3 Nummer 1) müssen zunächst bestimmte in § 2 Absatz 1 Satz 3 aufgestellte Voraussetzungen (Absatz 3 Satz 3

Nummer 2) erfüllt sein. Insbesondere durch die Verweisung auf § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 wird der zentralen Schutzregelung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Rechnung getragen, wonach gesperrte Spieler von der Teilnahme an solchen Glücksspielen auszuschließen sind, die ein erhöhtes Suchtpotential aufweisen.

In Satz 3 Nummer 3 wird die strikte begriffliche Trennung in Annahmestellen und gewerbliche Spielvermittlung, wie sie in Artikel 1 § 3 Absatz 5 und 6 Erster GlüÄndStV vorgesehen ist, auf die Vertriebspraxis übertragen und vorgesehen, dass der Betreiber einer Annahmestelle nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler tätig werden darf.

In Satz 3 Nummer 4 wird ausgeschlossen, dass Annahmestellen in einer Spielbank, auf einer Pferderennbahn, in einer Wettvermittlungsstelle für Pferdewetten, in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung oder in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden beziehungsweise in sonstigen Räumen einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrieben werden. Ein Zusammenfallen des staatlichen Glücksspielangebots mit dem gewerblichen Glücksspiel ist mit den Zielen des Ersten GlüÄndStV nicht vereinbar. Die Vermittlung des staatlichen Glücksspiels soll insbesondere als Nebengeschäft in den Annahmestellen betrieben werden. Es soll in den Annahmestellen nicht im Vordergrund stehen wie es der Fall ist bei den aufgezählten gewerblichen Anbietern. Der bestehende Bedarf soll abgedeckt werden in einer Umgebung, die einerseits eine Sozialkontrolle ermöglicht und in der andererseits nichts zum Spiel animiert. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass durch eine entsprechende Präsenz Glücksspiel zu einem Gut des täglichen Lebens aufgewertet wird.

Grundsätzlich soll auch vermieden werden, dass Glücksspiel in einer Umgebung stattfindet, in der durch den Ausschank von Alkohol die Hemmschwelle herabgesetzt werden kann. Aus diesem Grund dürfen in Gaststätten, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, keine Annahmestellen betrieben werden. Auf die Ausführungen zu § 7 wird verwiesen.

Nach Satz 3 Nummer 5 darf eine Annahmestelle nur erlaubt werden, wenn sie nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft. Eine Genehmigung als Annahmestelle ist ferner nicht möglich, wenn die Annahmestelle nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegensteht, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen.

Und abschließend wird in Satz 3 Nummer 6 für die Erteilung einer Erlaubnis verlangt, dass keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

Absatz 4 stellt klar, dass eine Erlaubnis für das Vermitteln in nach diesem Gesetz oder dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht erlaubtes Glücksspiel nicht in Betracht kommt. Da im Umkehrschluss aber eine Vermittlung in nach diesem Gesetz erlaubtes Glücksspiel möglich ist, räumt die Regelung es den Annahmestellen ein, etwa auch in Klassenlotterien oder Lotterien mit einem geringeren Gefährdungspotential - z.B. die Glücksspirale - zu vermitteln, sofern die Erlaubnis dieser Lotterien den Vertriebsweg der Annahmestellen zulässt und die Voraussetzungen des Absatzes 3 einem solchen Vertrieb nicht entgegenstehen.

Die generelle Möglichkeit, nach Satz 1 erlaubte Glücksspiele in Annahmestellen zu vermitteln, wird in Satz 2 für Sportwetten eingeschränkt. Hierbei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Solange nur der Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV Sportwetten anbieten darf, dürfen - unterstellt, dass seine Vertriebskonzeption nichts anderes vorsieht - grundsätzlich in allen Annahmestellen dessen Sportwetten vermittelt werden. Dies gilt gemäß Artikel 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV auch für ein Jahr nach Erteilung der Konzessionen nach Artikel 1 § 10a Erster GlüÄndStV. Wird vom Artikel 1 § 10a Absatz 1 Erster GlüÄndStV Gebrauch gemacht, ist nach Ablauf der Frist des Artikels 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV eine Vermittlung in Sportwetten in Annahmestellen nur zulässig, wenn der Veranstalter nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 Erster GlüÄndStV selbst oder eine Gesellschaft, an der er beteiligt ist, Konzessionsnehmer ist und erklärt hat, keine „reinen“ Wettvermittlungsstellen betreiben zu wollen. Auf die Ausführungen zu § 20 wird verwiesen. Eine Begrenzung der Vermittlung auf bestimmte Annahmestellen ist nicht erforderlich.

Wird weder dem staatlichen Veranstalter noch der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person noch einer Gesellschaft, an der diese beteiligt ist, eine Konzession erteilt, dürfen in seinen Annahmestelle nach Ablauf der Frist des Artikel 1 § 29 Absatz 1 Erster GlüÄndStV während des Laufs der Experimentierphase keine Sportwetten mehr vermittelt werden. Durch diese Regelung wird ausgeschlossen, dass in Annahmestellen Sportwetten anderer Konzessionsnehmer angeboten werden. Es gelten hier die zu Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 gemachten Ausführungen entsprechend.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Lotterien**

### **Zu § 14 - Lotterie mit planmäßigen Jackpots**

Es bleibt bei der bisherigen Regelung, die ihre Grundlage in Artikel 1 § 22 Absatz 2 Erster GlüÄndStV hat. Zur Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV können im Rahmen der Erlaubniserteilung Vorgaben zu den Einsatzgrenzen und zum Ausschluss der gesperrten Spieler getroffen werden. Letzteres ist aufgenommen worden, um zu ermöglichen, dass eine entsprechende Regelung getroffen werden kann, falls - was bislang nicht der Fall war - ein Handlungsbedarf erkennbar werden sollte.

### **Zu § 15 - Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential**

Für Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential sieht der Dritte Abschnitt des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages wie zuvor der Glücksspielstaatsvertrag Erleichterungen vor. Die Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential ist nicht dem staatlichen Veranstalter vorbehalten. Sowohl dem staatlichen Veranstalter ist es erlaubt, solche Lotterien unter den dort genannten Bedingungen zu veranstalten, als auch Privaten. Der staatliche Veranstalter wird allerdings durch Artikel 1 § 14 Absatz 1 Satz 2 Erster GlüÄndStV von dem Erfordernis der Gemeinnützigkeit im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftssteuergesetz (Artikel 1 § 14 Absatz 1 Nummer 1 Erster GlüÄndStV) befreit und insoweit privilegiert.

Trotz des geringen Suchtpotentials dieser Glücksspiele bedürfen Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential der Erlaubnis.

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird von der in Artikel 1 § 18 Erster GlüÄndStV eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, für ordnungsrechtlich weniger bedeutsame öffentliche Lotterien und Auspielungen unter bestimmten Voraussetzungen von den Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages abzuweichen. Schon nach bisherigem Recht waren für die sogenannten kleinen Lotterien Abweichungen von den für andere Glücksspiele geltenden Regelungen vorgesehen. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zu überprüfen, ist diese zu befristen. Mit Absatz 3 Satz 2 wird ermöglicht, dass die Erlaubnisbehörde eine Anzeigepflicht in die Erlaubnis aufnimmt, so dass bestimmte Veranstaltungen, die aufgrund einer allgemeinen Erlaubnis durchgeführt werden, der zuständigen Be-

hörde angezeigt werden müssen. Dies erleichtert die Überwachung unter Beachtung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV.

### **Zu § 16 - Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde im Einzelfall Auflagen und Bedingungen für Veranstaltungen erteilen kann, die allgemein erlaubt worden sind.

Absatz 2 regelt, wann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagt werden kann. Dies ist der Fall bei Verstoß gegen Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages oder des Landesglücksspielgesetzes oder einzelner Erlaubnisbestimmungen. Ferner ist dies möglich, wenn die Gefahr einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist oder wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung beziehungsweise die entsprechende zweckgerichtete Verwendung des Reinertrages nicht gewährleistet ist.

### **Zu § 17 - Gewinnsparen**

Das Gewinnsparen ist eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential nach Artikel 1 § 12 Erster GlüÄndStV. Für das Gewinnsparen ist charakteristisch, dass sich der Kunde verpflichtet, einen monatlichen Mindestbeitrag zu leisten, von dem ein gewisser Betrag (in der Regel 80 %) in einer Sparanlage bei einer Bank angelegt wird und der Rest als Entgelt für den Kauf eines Loses herangezogen wird. Das Gewinnsparen ist darauf angelegt, dass die Gewinnsparer zum Sparen angeregt werden. Hierzu dient die Lotterie als Anreiz. In der Regel werden die Beiträge per Dauerauftrag monatlich geleistet. Es ist davon auszugehen, dass Spielerinnen und Spieler im Regelfall ein Los über mehrere Jahre behalten.

In Absatz 1 Satz 1 ist das Gewinnsparen definiert. In Satz 2 wird klargestellt, dass zwischen dem Erwerb eines Loses und der Auspielung ein zeitlicher Abstand gewährleistet sein muss, damit hier keine Nähe zu Sofortlotterien entsteht.

Im Vordergrund des Gewinnsparens steht der Spargedanke. Die Lotterie soll nur den Anreiz zum Sparen schaffen. Durch die Regelung in Absatz 2 wird diesem Spargedanken Rechnung getragen. Eine im September 2011 durchgeführte Länderumfrage zum Thema Auszahlung des Sparanteils hat ergeben, dass es unterschiedliche Varianten der Auszahlung des Sparbeitrags gibt. Bei der einen Variante erfolgt die Auszahlung aller im Laufe eines Jahres angefallenen Sparanteile zu einem bestimmten Zeitpunkt im Jahr (meistens zum Jahresende). Bei einer anderen Variante werden die Sparanteile 12 Monate nach Erwerb ausbezahlt. In diesen Fällen kann über das gesamte Sparguthaben erst zu einem

vorher definierten Zeitpunkt verfügt werden (mit einer teilweisen Ansparphase von bis zu 12 Monaten). Eine weitere Variante ist die monatliche Gutschrift auf einem Ansparkonto, wobei der Erwerb der Anteile immer im Monat vor der Auslosung erfolgt. Da die gewinnsparenden Personen in der Regel den Erwerb über Daueraufträge tätigen, die Gutschrift auf ein Ansparkonto erfolgen muss und nicht auf ein Konto, das dem Zahlungsverkehr dient, kann diese Variante ebenfalls berücksichtigt werden, da auch nach dieser Variante der Spargedanke im Vordergrund steht. Mit der Regelung in Absatz 2 wird vermieden, dass einzelne Gewinnsparvereine ihre bisherige Praxis ändern müssen.

Um der Gefahr des Missbrauchs der Regelung des Absatzes 2 vorzubeugen, indem der Sparbeitrag unmittelbar nach der Verlosung wieder abgehoben wird, sind die Regelungen des Absatzes 3 erfolgt. Ziel ist es, Personen, die regelmäßig unmittelbar nach der Gutschrift auf ein Ansparkonto über den angesparten Betrag verfügen, vom Gewinnsparen auszuschließen, ohne dabei dem Sparkontoinhaber das aus Verbraucherschutzgründen vorhandene Recht, über sein Sparguthaben in Notfällen kurzfristig verfügen zu können, beschneiden zu wollen. Die Regelung des Absatzes 3 muss Eingang in die Sozialkonzepte der Gewinnsparvereine finden.

### **Zu § 18 - Gewerbliche Spielvermittlung**

Nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Erster GlüÄndStV ist die gewerbliche Spielvermittlung durchgängig einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen. In § 18 Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis aufgestellt.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 sowie 5 und 6 vorliegen müssen, wenn eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden soll.

Nach Absatz 1 darf eine gewerbliche Spielvermittlung nur erlaubt werden, wenn und soweit die suchtpräventiven Zielsetzungen des Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes hierdurch nicht gefährdet werden. Nach Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 3 Erster GlüÄndStV besteht kein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis. Vielmehr entscheidet die Erlaubnisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das behördliche Prüfprogramm für eine Erlaubnis wird durch die Verweisung auf § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 sowie 5 und 6 festgelegt. Die in Absatz 1 Satz 2 aufgestellten weiteren Erlaubnisvoraussetzungen entsprechen den bisherigen Voraussetzungen. Sie werden jedoch um die Nummern 5 und 6 ergänzt.

In Nummer 5 wird durch den Verweis auf die Regelung des § 2 Absatz 3 hervorgehoben, dass die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde voraussetzt. Mit dieser Regelung wird das im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag festgelegte Präventionsmodell mit ordnungsrechtlichem Staatsvorbehalt im Hinblick auf die erwerbswirtschaftlich ausgerichtete gewerbliche Spielvermittlung konkretisiert. Ohne eine solche territoriale Bindung der Spielvermittlung drohte das staatsvertragliche Erfordernis einer landesstaatlichen Erlaubnis für öffentliches Glücksspiel in der Praxis völlig unterlaufen zu werden. Den spielinteressierten Personen in Baden-Württemberg würde es unschwer ermöglicht, hierzulande auch an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, deren Tätigkeit sich allein auf die Erlaubnis anderer Länder stützt. Damit würde es den Veranstaltern nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 Erster GlüÄndStV zwar zunächst ausschließlich ermöglicht, sich in dem jeweiligen Land der Erlaubniserteilung zu betätigen. Faktisch könnte diese länderrechtliche Begrenzung aber über die gewerbliche Spielvermittlung ohne Weiteres umgangen werden mit der Folge, dass den die Erlaubnis erteilenden Ländern die Möglichkeit genommen würde, das Glücksspielangebot in ihrem Land in eigener Verantwortung zu steuern. Im Kern handelt es sich somit bei der Vermittlung um einen notwendigen Bestandteil der Veranstaltung, der nicht isoliert betrachtet werden kann. Nur über das Verbot der die Landesgrenze überschreitenden Vermittlung wird einem konsistenten Präventionsmodell Rechnung getragen, wodurch ein spielanreizender grenzüberschreitender Wettbewerb zwischen den Spielangeboten mehrerer Länder dringend zu verhindern ist.

Auch die Regelung des Artikels 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV, wonach die Erlaubnisse nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV gebündelt werden, wenn gewerbliche Spielvermittler in allen oder mehreren Ländern tätig werden wollen, ändert hieran nichts. Die Regelung des Artikels 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV dient dem Abbau bürokratischer Hemmnisse im Erlaubnisverfahren und der diskriminierungsfreien Gleichbehandlung der Antragsteller. An der Lotteriehöhe der Länder und dem Erfordernis einer Erlaubnis in jedem einzelnen Land unter Beachtung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und der Ausführungsvorschriften des Landes wird dabei festgehalten. Zur Vereinfachung werden lediglich die Verfahren gebündelt, so dass die Anträge bei einer Stelle gestellt und von derselben Stelle verbeschieden und überwacht werden. An die Stelle der Einzelermächtigung durch jedes einzelne Land tritt die gemeinsame Entscheidung im Glücksspielkollegium (mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 1 § 9a Absatz 8 Erster GlüÄndStV). Die Erlaubnisse werden somit regelmäßig zeitlich zusammengefasst erteilt werden und inhaltlich, soweit wie möglich, identisch gefasst sein insbeson-



dere hinsichtlich der übereinstimmenden Anforderung nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

Die neue Regelung der Nummer 6 fordert, dass die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden. Diese Regelung dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Glücksspiels und dem Spielerschutz.

Nach Absatz 1 Satz 3 sind im Antrag des gewerblichen Spielvermittlers und in der Erlaubnis durch die zuständige Behörde die zu vermittelnden Produkte einschließlich Preise genau zu bezeichnen. Die glücksspielrechtliche Erlaubnis ist eine Befreiung vom grundsätzlichen Verbot des Vermittelns oder Veranstaltens von Glücksspiel. Für die aufsichtsrechtliche Kontrolle muss klar feststehen, was der Vermittler darf. Es soll zugleich verhindert werden, dass die Veranstalterprodukte, die einem strikten Genehmigungsvorbehalt unterliegen, maßgeblich abgeändert werden. Die Vorschrift dient damit der Kontrolle und der Transparenz. Die Angabe des Preises ist erforderlich, um die Einhaltung der Zweidrittel-Regelung überwachen zu können.

Liegen die in Satz 1 und 2 aufgestellten Erlaubnisvoraussetzungen vor, ist das Erlaubniserlassen der zuständigen Behörde eröffnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Vermittlung von Glücksspielen die Erreichung der Ziele des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht nur isoliert hinsichtlich der jeweiligen Vermittlertätigkeit selbst, sondern auch hinsichtlich des jeweils vermittelten Glücksspiels zu gewährleisten ist. Satz 2 enthält sowohl subjektive (personenbezogene) als auch objektive Zulassungsvoraussetzungen. Die staatsvertragliche Verpflichtungen zum Jugendschutz, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zur Aufklärung (über die Verweisung auf § 2 Absatz 1) werden bereits auf Tatbestandsebene zu Erlaubnisvoraussetzungen erhoben, so dass bereits vor Tätigwerden des gewerblichen Vermittlers die Rechtmäßigkeit der Vermittlung von der zuständigen Behörde geprüft werden kann. Auch die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV muss vom Antragsteller sichergestellt sein, wobei Artikel 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV gegenüber der bisherigen Rechtslage jetzt die Möglichkeit eröffnet, von diesem Verbot eine Befreiung zu erhalten. Die sich bereits aus Artikel 1 § 19 Erster GlüÄndStV ergebenden Erlaubnisvoraussetzungen werden in den Prüfkatalog einbezogen.

Soll eine Vermittlung auch in diejenigen Glücksspiele erfolgen, für die der Staatsvertrag die Errichtung und den Betrieb eines übergreifenden Sperrsystems vorsieht, ist der gewerbliche Spielvermittler verpflichtet, den Ausschluss gesperrter Spieler sicherzustellen.

Ferner hat der Vermittler seine Verträge mit dem Treuhänder vorzulegen. Hat ein Vermittler auch mit dem Veranstalter Verträge abgeschlossen, sind auch diese vorzulegen.

Sofern die Vermittlung im Internet zugelassen wird, hat der gewerbliche Spielvermittler gemäß Artikel 1 § 19 Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 6 Erster GlüÄndStV der Geschäftsstelle und dem Glücksspielkollegium vierteljährlich die Zahl der Spieler und die Höhe der Einsätze jeweils geordnet nach Spielen und Ländern zu übermitteln. Damit wird dem gewerblichen Spielvermittler eine Mitwirkungspflicht zum Zwecke der Evaluierung auferlegt.

Soweit nach dem Gesetzeswortlaut Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat bereits im Antrag schlüssig vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will; entsprechende Konzepte sind soweit erforderlich vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderung kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Den Geschäftsbedingungen kommt aus Gründen der Transparenz und des Spielerschutzes eine besondere Bedeutung zu. Um dies sicherzustellen, wird in Absatz 2 statuiert, dass jede Änderung der Geschäftsbedingungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss.

Absatz 3 verpflichtet die gewerblichen Spielvermittler, für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nebst Lagebericht zu erstellen, diesen von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und mit Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Kosten, die hierdurch entstehen, hat der Spielvermittler zu tragen.

Im Absatz 4 werden Aufklärungspflichten statuiert. Diese dienen der Transparenz und dem Spielerschutz.

Nachdem der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag und dieses Gesetz vor allem auch darauf abzielen, die Präsenz des Glücksspiels in der Öffentlichkeit zu drosseln beziehungsweise in dosierten Grenzen zu halten, sind örtliche Verkaufsstellen der gewerblichen Spielvermittler durch Absatz 5 ausdrücklich ausgeschlossen. Schon das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006 darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung eines Vertriebsnetzes, das zu einer umfassenden Präsenz des Glücksspiels führt, unvereinbar mit den Zielsetzungen eines präventiven Suchtkonzepts ist, wie es im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugrunde liegt. Der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts, die Anzahl terrestrischer Annahmestellen zu begrenzen, entspricht es, den gewerblichen Spielvermittlern nicht umgekehrt den Einstieg in den terrestrischen

Vertrieb zu eröffnen. Denn für die öffentliche Präsenz von Glücksspielangeboten und aus der Sicht potentieller Spieler ist es ohne jede Bedeutung, ob diese Präsenz über staatliche Annahmestellen oder gewerbliche Vermittlungsstellen bewirkt wird. Nicht zuletzt dürfte eine systemkohärente Planung des Vertriebsnetzes des staatlichen Anbieters, wie sie § 13 Absatz 1 und 2 zugrunde liegt, kaum mehr möglich sein, wenn und soweit die Berechnungsgrößen durch das Hinzutreten gewerblicher Spielvermittler verzerrt werden.

### **Zu § 19 - Lottereeinnehmer**

Nach der Begriffsdefinition in Artikel 1 § 3 Absatz 5 Erster GlüÄndStV sind auch Lottereeinnehmer in die Vertriebsorganisation des staatlichen Veranstalters eingegliederte Vermittler. Sie vermitteln interessierte Spieler speziell in die Klassenlotterie. Nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 Erster GlüÄndStV bedarf auch die Lottereeinnahme einer Erlaubnis.

In Absatz 1 wird zunächst festgestellt, dass eine Lottereeinnahme nur in solche Klassenlotterien erfolgen darf, die nach dem Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind. Dies entspricht der Regelung in § 2 Absatz 3.

Nach Artikel 1 § 10 Absatz 3 Erster GlüÄndStV sind Klassenlotterien nur solche, die von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden. Nach Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) ist nur das Angebot der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder von Lottereeinnehmern vermittelbar.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Lottereeinnahme festgeschrieben. Die in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 sowie 5 und 6 genannten Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein, damit die zuständige Behörde eine Erlaubnis zur Lottereeinnahme erteilen kann. Dabei erhebt die Regelung vor allem die staatsvertraglichen Verpflichtungen zum Jugendschutz, zur Werbung und zum Sozialkonzept sowie zur Aufklärung zu Erlaubnisvoraussetzungen auf die Tatbestandsebene, so dass bereits vor Tätigwerden der Lottereeinnahme die Rechtmäßigkeit der Vermittlung überprüft werden kann. Auch muss die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV vom Antragsteller sichergestellt sein, von dem allerdings gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 5 Erster GlüÄndStV befreit werden kann. Ferner ist der zuständigen Behörde in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs der Klassenlotterie offenzulegen. Auch dürfen keine subjektiven Bedenken gegen den Lottereeinnehmer oder objektive im Hinblick auf den zwischen dem Lottereeinnehmer und der Klassenlotterie geschlossenen Vertrag bestehen.

Soweit Erlaubnisvoraussetzungen „sicherzustellen“ sind, wird damit eine entsprechende Darlegungslast des Antragstellers begründet. Dieser hat bereits im Antrag vorzutragen, wie er die Sicherstellung bewerkstelligen will. Entsprechende Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und mit dem Antrag vorzulegen. Die dauerhafte Erfüllung dieser Anforderung kann zusätzlich über behördliche Nebenbestimmungen gesteuert werden.

Lottereeinnehmer vertreiben die Produkte der Klassenlotterien überwiegend durch Direktmarketing bundesweit. Sie können sich jedoch auch örtlicher Verkaufsstellen bedienen, in denen dann unmittelbar Lose der Klassenlotterie verkauft werden können, für die der Lottereeinnehmer arbeitet. Örtliche Verkaufsstellen dürfen die Klassenlotterien in Baden-Württemberg nur für die GKL Gemeinsame Klassenlotterien der Länder einrichten. Die bisher nebeneinander bestehenden, länderübergreifend tätigen öffentlichen Anbieter, die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) und die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL), verlieren mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ihren Status als Veranstalter von Klassenlotterien. Die Veranstalterfunktion kann nur noch von der in Artikel 1 § 10 Absatz 3 Erster GlüÄndStV vorgesehenen, von allen Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts, der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, ausgeübt werden. Nur für diese können Verkaufsstellen eingerichtet werden.

Absatz 4 enthält eine Verfahrensvereinfachung, wonach die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder die erforderliche Erlaubnis für ihre Lottereeinnehmer zu beantragen hat. Klargestellt wird, dass die Antragstellung auch für mehrere Verkaufsstellen gleichzeitig erfolgen kann (Sammelantrag).

## **Vierten Abschnitt Sportwetten**

### **Zu § 20 - Wettvermittlungsstellen**

Nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag dürfen Sportwetten nur von staatlichen Veranstaltern angeboten werden (vgl. Artikel 1 § 10 Absatz 6 Erster GlüÄndStV). Durch Artikel 1 § 10 a Absatz 1 Erster GlüÄndStV wird hiervon insofern eine Ausnahme gemacht, dass für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Artikel 1 § 10 Absatz 6 Erster GlüÄndStV auf das Veranstalten von Sportwetten nicht angewandt wird mit der Folge, dass Sportwetten in diesem Zeitraum mit einer Konzession auch von Privaten veranstaltet werden dürfen. Wie sich aus Artikel 1 § 10 a Absatz 5 Erster GlüÄndStV ergibt, berechtigt die Konzession den Konzessionsnehmer auch, dem Verbraucher sein Angebot über Wettvermittlungsstellen zu unterbreiten. Die einzelne Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Landesbehörde.

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle aufgestellt. Die in Satz 2 aufgestellten einzelnen Erlaubnisanforderungen entsprechen weitgehend denen, die für die Zulassung einer Annahmestelle nach § 13 Absatz 3 vorliegen müssen. Auf die dort gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Gegenüber der entsprechenden Regelung für Annahmestellen wurde bewusst in der Nummer 5 eine strengere Regelung für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen in Gaststätten vorgenommen. Dies ist gerechtfertigt, da zum einen Annahmestellen im Gegensatz zu Wettvermittlungsstellen nicht zum längeren Aufenthalt einladen (siehe auch die Ausführungen zu Absatz 7). Zum anderen soll gerade vermieden werden, dass durch den Genuss von Alkohol die Hemmschwelle zum Glücksspiel herabgesetzt wird. Ferner soll generell eine Vermischung der unterschiedlichen Angebote vermieden werden. Dies dient der Suchtprävention.

Auch wenn Pferdewetten eine besondere Art der Sportwetten sind, sollen Wettvermittlungsstellen nicht auf Rennbahnen betrieben werden dürfen. Die möglicherweise zum Wetten anreizende Atmosphäre auf einer Rennbahn mit großem Publikum und unmittelbar erlebtem Sportereignis soll nicht ausgenutzt werden für andere Sportwetten. Dagegen dürfen Pferdewetten auch in Wettvermittlungsstellen vermittelt werden.

In Absatz 2 wird für Baden-Württemberg die Zahl der Wettvermittlungsstellen auf insgesamt 600 begrenzt. Die Zahl der Wettvermittlungsstellen ist auf die Konzessionsnehmer gleichmäßig zu verteilen.

Mit der Pflicht, die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV zu begrenzen, wird einerseits das Ziel verfolgt, das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettspielsucht zu verhindern. Dieses Ziel verlangt, dass die Zahl der Wettvermittlungsstellen nach oben begrenzt wird. Das Ziel der Kanalisierung und der Bereitstellung eines geeigneten Angebots hingegen setzt eine gewisse Zahl an Wettvermittlungsstellen voraus. Es begrenzt die Anzahl der Wettvermittlungsstellen nach unten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der Experimentierklausel des Artikels 1 § 10 a Erster GlüÄndStV das Ziel verfolgt wird, den bestehenden Schwarzmarkt auszutrocknen, ohne dass eine Marktausweitung eintritt (vgl. die Begründung zu Artikel 1 § 10 a Erster GlüÄndStV). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, bei der Bestimmung der Anzahl der im Land benötigten Wettvermittlungsstellen sowohl die Anzahl der legalen Sportwettbüros als auch die Zahl der illegalen Sportwettbüros heranzuziehen.

Derzeit gibt es etwas mehr als 500 illegale Sportwettmöglichkeiten in Baden-Württemberg. Hierzu zählen auch Wettterminals in Gaststätten, so dass davon auszugehen ist, dass es deutlich weniger Sportwettbüros im eigentlichen Sinn gibt. Diese Zahl hat sich trotz Einschreitens gegen illegale Betreiber und trotz des unter den illegalen Betreibern bestehenden Wettbewerbs in den letzten Jahren nicht deutlich verändert. Deshalb kann angenommen werden, dass ca. 500 Wettvermittlungsstellen die Zahl ist, bei der in Baden-Württemberg im Bereich des illegalen Marktes eine „Marktsättigung“ eingetreten ist.

Neben diesen circa 500 illegalen Sportwettstätten gibt es noch circa 3 400 Lottoannahmenstellen, in denen Oddset gespielt werden kann. Oddset macht circa 3 % an den Spieleinsätzen, die in diesen Lottoannahmestellen generiert werden, aus. Dem Anteil von 3 % entsprechen circa 100 Annahmestellen. Zusammen mit den illegalen Sportwettmöglichkeiten ergibt sich somit ein Bedarf von 600 Wettvermittlungsstellen.

Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass das Anbieten von Sportwetten über das Internet legal sein wird und erwartet wird, dass ein erheblicher Anteil des Sportwettengeschäfts über dieses Medium läuft, ist davon auszugehen, dass ein Bedarf in Höhe von 600 Wettvermittlungsstellen besteht. Bei einer geringeren Anzahl bestünde die Gefahr, dass sich wieder ein Schwarzmarkt etabliert beziehungsweise der Schwarzmarkt nicht eingedämmt werden kann. Ferner würde aber eine unzureichende Anzahl an Wettvermittlungsstellen möglicherweise dazu führen, dass Personen, die in einem terrestrischen Wettvermitt-

lungsbüro ihre Sportwetten abschließen wollen, ins Internet gedrängt werden, in dem eine Sozialkontrolle nicht stattfindet und der Zugang zu illegalen Angeboten deutlich erleichtert ist. Dies ist aus Gründen der Suchtprävention und des Spielerschutzes kontraproduktiv. Vor diesem Hintergrund gibt die Möglichkeit der Internetnutzung keinen Anlass, die Zahl der terrestrischen Wettvermittlungsstellen zu ermäßigen.

In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass Baden-Württemberg ein großes Flächenland ist. Bei 600 Wettvermittlungsstellen und 20 Konzessionsnehmern entfallen auf jeden 30. Dies reicht noch nicht einmal aus, um in jedem Landkreis eine Wettvermittlungsstelle pro Konzessionär zu eröffnen.

Nach Artikel 1 § 32 Erster GlüÄndStV ist unter anderem der Artikel 1 § 10 a Erster GlüÄndStV zu evaluieren. Nach Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz ist ein erster Bericht bereits 2 Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vorzulegen. Im Rahmen der Evaluierung wird unter anderem zu prüfen sein, ob die von den Ländern vorgesehene Anzahl an Wettvermittlungsstellen ausreichend ist, um den Bedarf zu decken. Sollte festgestellt werden, dass die Zahl der Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg zu hoch beziehungsweise zu gering ist, besteht die Möglichkeit, mittels Rechtsverordnung die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu verändern (vgl. § 49 Absatz 1).

Mit Absatz 3 wird das Ziel verfolgt, dass Wettvermittlungsstellen im gesamten Land - und nicht nur in Großstädten - vorhanden sind, um den Bedarf der Bevölkerung an entsprechenden Spielstätten zu decken. Es soll insbesondere vermieden werden, dass sie sich in einzelnen Bereichen konzentrieren. Die Konzessionsnehmer müssen daher, wenn sie entsprechende terrestrische Wettannahmestellen betreiben wollen, ihr Konzept offen legen, damit das Ziel einer gleichmäßigen Verteilung umgesetzt werden kann.

Nach Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, dass Konzessionsnehmer, die selbst nicht oder noch nicht ein entsprechendes Vertriebsnetz aufbauen wollen, die ihnen zugeteilten Kontingente an Wettvermittlungsstellen - nicht aber die im einzelnen zugelassenen Wettvermittlungsstellen - an andere Konzessionsnehmer übertragen können. Vor dem Hintergrund, dass ein Bedarf an Wettvermittlungsstellen besteht, ist eine solche Regelung gerechtfertigt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als die für die Zulassung der einzelnen Wettvermittlungsstellen zuständige Behörde hierüber zu informieren. Erfolgt eine Übertragung muss der Konzessionsnehmer, der Wettvermittlungsstellen betreiben will, in seinem Konzept die erhöhte Anzahl von Wettvermittlungsstellen berücksichtigen und diese insgesamt möglichst gleichmäßig im Land verteilen.

Aus Absatz 5 folgt das Verbot, in einer Wettvermittlungsstelle die Angebote mehrerer Konzessionsnehmer anzubieten. In einer Wettvermittlungsstelle sollen jeweils nur die Sportwetten des Konzessionsnehmers vermittelt werden, zu dessen Kontingent die Wettvermittlungsstelle gehört. Im Falle einer Absprache nach Absatz 4 ist in allen Wettvermittlungsstellen und nicht nur bezogen auf den ursprünglich eigenen Anteil das Angebot des übernehmenden Konzessionärs zugelassen. Über Absatz 4 soll keine Angebotserweiterung ermöglicht werden. Die Vorschrift dient damit der Begrenzung des Angebots, was ein Ziel des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV ist.

Die damit geschaffene Rechtslage entspricht im Übrigen der Rechtswirklichkeit. Es hat sich gezeigt, dass in den illegalen Wettvermittlungsstellen nur jeweils das Sortiment eines Anbieters vermittelt wird.

In Absatz 6 wird bestimmt, dass eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als Wettvermittlungsstellen nicht zulässig ist. Die Regelung schließt nicht aus, dass in den Räumlichkeiten einer Wettvermittlungsstelle auch die Tätigkeiten eines Buchmachers abgewickelt werden, da es sich bei Pferdewetten um Sportwetten handelt.

Absatz 7 sieht eine Ausnahme zu der Regelung des Absatzes 6 vor. Sofern die nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, eine Konzession für Sportwetten erhält, ist ihr die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ihre Sportwetten über Wettvermittlungsstellen im klassischen Sinne oder über ihre Annahmestellen zu vermitteln. Die durch § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person muss sich für eine Alternative entscheiden.

Durch Absatz 7 erfolgt eine Privilegierung der nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person, des sogenannten Durchführers, wenn er sich für den Vertrieb über sein Annahmestellennetz entschließt. Die Wettvermittlung darf dann ohne mengenmäßige Beschränkung im Sinne des Absatzes 2 in den Räumlichkeiten der Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. Die Begrenzung der Vermittlung in den Annahmestellen auf ein Nebengeschäft - wie sie bislang für Oddset gegeben war - greift die Vertriebsstruktur des Verbundvertriebs über mittelständische Einzelhandelsbetriebe auf, die von der höchstrichterlichen Rechtssprechung bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung eines Sportwettenmonopols als nicht zu beanstandender Beitrag zu einer konsequenten Ausrichtung am Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen und problematischen Spielverhalten vorzubeugen, qualifiziert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az.: 8 C 15.09, Rz. 37). Dieser Verbundvertrieb unterscheidet sich qualitativ und quantitativ grundlegend von der Wettvermittlung in besonderen Wettlokalen, weil hier nicht zum längeren Aufenthalt und mehrfachen Spiel eingeladen wird und durchschnittlich auch nur 3 % der Umsätze aus Sportwetten generiert



werden. Der Verbundvertrieb, in dem das Wettgeschäft nur als Nebenerwerb betrieben wird, ermöglicht zudem eine soziale Kontrolle durch nicht zum Wetten geneigte Personen, was übermäßigem Spiel vorbeugen kann (BVerwG am angegebenen Ort, Rz. 40). Lokale, deren Umsatz ganz vom Wettgeschäft abhängig sind, sind dagegen regelmäßig darauf ausgelegt, Kunden zum Verweilen einzuladen und zum Wetten zu animieren. Sie bieten ein Umfeld, das zur Teilnahme an Wetten anreizt und bereits vorhandene Wettneigungen verstärkt. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Annahmestelle und der Wettvermittlungsstelle ist es gerechtfertigt, sämtlichen Annahmestellen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, zu ermöglichen, das Sportwettenangebote des staatlichen Veranstalters zu vermitteln.

Dass grundsätzlich alle Annahmestellen eine Erlaubnis nach Absatz 1 erhalten können und nicht der Kontingentierung des Absatzes 2 unterfallen, ist ferner vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass ein ausreichendes Angebot auch an Sportwetten sichergestellt werden soll. Über die Annahmestellen ist mit Sportwetten ein Spielumsatz von durchschnittlich 3 % erzielt worden, d. h. andere Geschäfte machen erfahrungsgemäß den Schwerpunkt des Annahmestetriebes aus. Hieran wird sich aus heutiger Sicht nichts grundlegend ändern.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass grundsätzlich in allen Annahmestellen auch Wettvermittlung erfolgt ist. Dies ist ein Beleg dafür, dass ein gewisser Bedarf im gesamten Land besteht. Wenn das Annahmestellennetz nun aus der terrestrischen Konzeption der Wettvermittlung herausgenommen werden würde und man sich lediglich auf den Anteil an den 600 Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 2 beschränken müsste, ist davon auszugehen, dass der bestehende Bedarf an terrestrischen Annahmestellen landesweit nicht abgedeckt werden könnte. Bei 20 konzessionierten Anbietern entfallen auf jeden nämlich nur 30 Annahmestellen. Dies bedeutet, dass die betreffenden Anbieter nicht einmal in jedem Land- beziehungsweise Stadtkreis eine Annahmestelle einrichten könnten. Es ist zu erwarten, dass gerade der ländliche Raum nicht mit Wettvermittlungsstellen versorgt werden würde. Angesichts des vorhandenen Bedarfs könnte dies dazu führen, dass Personen, die bisher über die Annahmestellen ihre Wetten abgegeben haben, sich ins Internet begeben, weil das nächste Wettbüro zu weit entfernt ist. Im Internet ist jedoch eine Sozialkontrolle so, wie sie über die Annahmestellen erreicht werden kann, nicht gegeben. Außerdem besteht die Gefahr, dass bei illegalen Anbietern gespielt wird, die nicht der staatlichen Aufsicht unterliegen und nicht die geforderten Maßnahmen zum Spielerschutz und zur Suchtprävention betreiben.

Dadurch, dass in den Annahmestellen die Wettvermittlung nur als Nebengeschäft getätigt werden darf, sind die Betreiber von Annahmestellen gezwungen, ihre Haupteinnahme über andere Geschäfte zu erzielen. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Er-

laubnis zum Betrieb einer Annahmestelle wird darauf geachtet, dass nur solche Lokalitäten ausgesucht werden, in denen sich der einzelne Kunde nur für eine geringfügige Zeit aufhält. Dadurch unterscheidet sich die Annahmestelle von einer Wettvermittlungsstelle, in der auch beispielsweise durch den Ausschank von Getränken ein längerer Aufenthalt eingeplant und in der Regel auch beabsichtigt ist.

Die Nutzung des bisherigen Vertriebsnetzes des staatlichen Veranstalters hätte zudem den Vorteil, dass die Präsenz des Glücksspiels im öffentlichen Raum nicht ausgeweitet wird, obwohl die Zahl der Stellen, in denen Wetten vermittelt werden, gegenüber einer reinen Wettvermittlungsstellenlösung deutlich höher ist.

Die Zulassung der Annahmestellen, die gemäß § 13 Absatz 1 auch einer zahlenmäßigen Beschränkung unterliegen, steht nicht im Widerspruch zu Artikel 1 § 10 a Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV, wonach die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV zu begrenzen haben. Durch die Regelung des § 13 Absatz 1 erfolgt eine Begrenzung auch der Wettvermittlung, die über die Annahmestellen des staatlichen Veranstalters getätigt werden.

Auch wenn eine Annahmestelle eine Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 besitzt, muss zusätzlich eine Erlaubnis nach Absatz 1 eingeholt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass das Suchtgefährdungspotenzial von Sportwetten höher ist als bei Lotterien in der Form des staatlichen Spiels gerechtfertigt, denn es muss sicher gestellt sein, dass die für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle aufgestellten Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn es sich um eine Annahmestelle handelt.

Den Annahmestellen ist es entgegen den sonstigen Konzessionsnehmern verwehrt, gemäß Absatz 4 Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Wettvermittlungsstellen zu treffen. In ihr dürfen auch keine Live-Wetten angeboten werden.

## **Fünfter Abschnitt Pferdewetten**

### **Zu § 21 - Allgemeine Bestimmungen für Pferdewetten**

Da auch Pferdewetten als Sportwetten einzuordnen sind, müssen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Beschränkungen für Veranstaltungen und für das Vermitteln von Pferdewetten in kohärenter und systematischer

Weise erfolgen. Dem kann nachhaltig und langfristig nur durch eine abgestimmte Regelung von Sport- und Pferdewetten Rechnung getragen werden. In den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wurden daher Regelungen zu den Pferdewetten aufgenommen. Die Regelungen des Fünfter Abschnittes greifen die Regelungen für Sportwetten auf, wobei den besonderen Gegebenheiten bei den Pferdewetten in Bezug auf die tatsächlichen Besonderheiten und den bundesrechtlichen Rahmen des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften dazu Rechnung getragen wird.

Im Bereich der Pferdewetten besteht die Besonderheit, dass die Erlaubniserteilung durch bundesrechtliche Vorschriften (Rennwett- und Lotteriegesetz und Ausführungsbestimmungen zu diesen) geregelt ist. Daher finden für Pferdewetten nur die Regelungen der Abschnitte 5, 8 und 9 Anwendung.

### **§ 22 - Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators**

Nach § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz bedarf ein Verein, der das Unternehmen eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde betreiben will, einer Erlaubnis. § 22 regelt, unter welchen Voraussetzungen diese Erlaubnis erteilt werden darf.

In Absatz 1 werden die Verpflichtungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum Jugendschutz, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zur Aufklärung über Suchtrisiken zur Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemacht, so dass bereits vor Tätigwerden des Veranstalters die Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Auch die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV muss sichergestellt sein.

Die Ermächtigung der Länder zur näheren Regelung der Erlaubnisvoraussetzungen ergibt sich aus § 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 3 Rennwett- und Lotteriegesetz (§ 25 Absatz 3 befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren, vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten, Artikel 1 Nummer 2 (BR-Drucksache 761/11)).

### **Zu § 23 - Buchmachererlaubnis**

Nach § 2 Rennwett- und Lotteriegesetz bedarf derjenige, welcher gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher) der Erlaubnis. § 23 regelt unter welchen Voraussetzungen diese Erlaubnis für Buchmacher erteilt werden darf.

In Absatz 1 Nummer 1 werden die Verpflichtungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum Jugendschutz, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zur Aufklärung über Suchtrisiken zur Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemacht, so dass bereits vor Tätigwerden des Veranstalters die Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Auch die Einhaltung des Internetverbots in Artikel 1 § 4 Absatz 4 Erster GlüÄndStV muss sichergestellt sein.

Die Ermächtigung der Länder zur näheren Regelung der Erlaubnisvoraussetzungen ergibt sich aus § 3 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 3 Rennwett- und Lotteriewettgesetz (§ 25 Absatz 3 befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren, vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten, Artikel 1 Nummer 2 (BR-Drucksache 761/11)).

In Nummer 2 wird die Verpflichtung der Veranstalter von Pferdewetten als Festquotenwetten zur Teilnahme am Sperrsystem zur Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis gemacht, so dass bereits vor Tätigwerden des Veranstalters die Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Angesichts der besonderen Bedeutung des Sperrsystems für die Suchtprävention und für den Spielerschutz regelt Nummer 3 die Verpflichtung der Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten zur Mitwirkung am Sperrsystem.

Nummer 4 verlangt, dass gesperrte Spieler an Wetten nicht teilnehmen dürfen.

#### **Zu § 24 - Teilnahmebedingungen**

Absatz 1 greift die Regelung in den Allgemeinen Bestimmungen zu den Teilnahmebedingungen auf (§ 2 Absatz 6). Den Teilnahmebedingungen kommt auch bei den Pferdewetten wesentliche Bedeutung zu, da diese im Regelfall die Spielregeln enthalten und Grundlage für die Ansprüche der Spieler sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Erlaubnispflicht für die Teilnahmebedingungen gerechtfertigt. Sie dient dem Spielerschutz.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche Bestimmungen in den Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Pferdewetten zu treffen sind.

Absatz 3 regelt, dass die Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten verpflichtet sind, die Teilnahmebedingungen auszuhängen oder dem Spieler in sonstiger Weise zu ermöglichen, diese vor Vertragsabschluss zur Kenntnis zu nehmen. Diese Regelung dient dem Schutz der Spieler.

### **Zu § 25 - Spielersperre, Sperrdatei und Sperrsystem**

Aus Gründen des Spielerschutzes sind für Veranstalter und Vermittler von Pferdewetten als Festquotenwetten die Vorschriften über die Spielersperre, die Sperrdatei und das Sperrsystem anzuwenden. Dadurch werden Pferdewetten als Festquotenwetten den Sportwetten gleichgestellt.

### **Zu § 26 - Aufsicht**

§ 26 enthält eine Ermächtigung, wonach die zuständige Behörde Anordnungen treffen kann, um den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Die Praxis hat gezeigt, dass eine solche Ermächtigungsnorm erforderlich ist, insbesondere um ein Einschreiten bei unerlaubten Pferdewetten zu ermöglichen.

## **Sechster Abschnitt Spielbanken**

### **Zu § 27 - Zulassung von Spielbanken**

Auch der Betrieb einer Spielbank bedarf einer Erlaubnis.

Durch die vorgesehene Regelung des Absatzes 1 werden die Anzahl und die zulässigen Standorte der Spielbanken in Baden-Württemberg entsprechend Artikel 1 § 20 Absatz 1 Erster GlüÄndStV gesetzlich festgelegt. Spielbanken dürfen danach nur in Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart betrieben werden.

Nach Artikel 1 § 20 Absatz 1 Erster GlüÄndStV ist Sinn und Zweck der Begrenzung der Zahl der Spielbanken zum einen die Herstellung der Gesamtkohärenz und zum anderen das Erreichen der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV. Trotz der Begrenzung soll auch weiterhin die Reaktion auf veränderte Bedarfe möglich sein, da ansonsten die Länder ihren Auftrag, ein ausreichendes Angebot sicherzustellen, nicht nachkommen können. Gleichzeitig wird aber erreicht, dass eine Orientierung rein nach der Nachfrage auf dem freien Markt, die durch entsprechendes Verhalten wie exzessive Werbung oder Lockangebote beeinflusst werden kann, ausgeschlossen wird.

In Satz 2 wird klargestellt, dass unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV auch zukünftig eine Veränderung der Zahl und auch der Standorte der Spielbanken in Baden-Württemberg nicht ausgeschlossen sein soll. Durch Rechtsverordnung kann mit Zustimmung des Landtags eine Veränderung vorgenommen werden. Eine solche Veränderung setzt jedoch voraus, dass ein Konzept vorgelegt wird, aus dem sich die nicht auf fiskalischen Erwägungen gestützte Notwendigkeit der Zulassung eines weiteren Standortes ableiten lässt. Zusätzliche Standorte können nur aufgenommen werden, wenn dies unter Beachtung der Ziele des § 1 erforderlich, das heißt vernünftigerweise geboten erscheint. Rein fiskalischen Erwägungen wird damit von vornherein ein Riegel vorgeschoben.

Liegen entsprechende Gründe vor, ist es auch möglich, am Standort einer Spielbank eine Zweigstelle einzurichten. Die Anforderungen, die an den Nachweis der Notwendigkeit zu stellen sind, entsprechen denen, die vorliegen müssen, um einen neuen Standort zu begründen.

Insbesondere um die von dem Betrieb von Spielbanken ausgehenden Gefahren einzudämmen, dürfen die Spielbanken des Landes zukünftig grundsätzlich nur von der Person betrieben werden, die die landeseinheitliche Erlaubnis inne hat (vgl. Absatz 2 Satz 1). Es wird damit ein Privatmonopol vorgesehen, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass die Konzession auch einem Unternehmen der öffentlichen Hand erteilt werden kann.

Die hiermit verbundenen objektiven Berufszulassungsschranken sind gerechtfertigt. Zwingende Gründe des Gemeinwohls beziehungsweise überragend wichtige Gemeinwohlbelange rechtfertigen den damit verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit sowie in die Niederlassungs- beziehungsweise Dienstleistungsfreiheit. Sowohl der Europäische Gerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht akzeptieren solche Eingriffe, wenn sie der Bekämpfung der glücksspielimmanenten Gefahren, insbesondere der Gefahren übermäßigen Glücksspiels (Glücksspielsucht) und von Betrug, Geldwäsche und Manipulationen des Spielbetriebs dienen (vgl. EuGH, Urteil vom 16.02.2012, Rs. C-72/10, ZfWG 2012, 105 (112 Tz. 71); Urteil vom 30.06.2011, Rs. C-347/09, ZfWG 2011, 251 (255, Tz. 38 f, 45); Urteil vom 15.09.2011, Rs. C-347/09, ZfWG 2011, 403 (408, Tz. 44f); Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26.03.2007, ZfWG 2007, 219 (222, Tz. 35 f), Urteil vom 28.03.2006, ZfWG 2006, 16 (25f, Tz. 98f)).

Die landeseinheitliche Erlaubnis dient der Abwehr spielbankspezifischer Gefahren:

Werden die Spielbanken des Landes von unterschiedlichen Anbietern betrieben, muss davon ausgegangen werden, dass diese in einer Konkurrenzsituation stehen, die dazu

führt, dass jeder Anbieter versucht, die anderen an Einfallsreichtum zu übertreffen, um sein Angebot attraktiver zu machen (vgl. hierzu auch: EuGH, Urteil vom 03.06.2012, Rs. C-203/08, ZfWG 2010, 250 (255, Tz. 58)). Entsprechend wird auch die Werbung ausgerichtet sein. Dies kann dazu führen, dass auch Personen, die bislang nicht spielgeneigt waren, zum Spiel verleitet werden. Werden jedoch alle Spielbanken des Landes von einem Betreiber betrieben, wird von vornherein eine aggressive Geschäftspolitik und die damit verbundene konkurrenzbedingte Anheizung der natürlichen Spielleidenschaft vermieden.

Vor dem Hintergrund, dass das Land mit der Zulassung von Spielbanken seiner Verpflichtung nachkommt, ein ausreichendes Glücksspielangebot zur Verfügung zu stellen, gleichzeitig aber Glücksspiel zu begrenzen ist, handelt es sich bei Spielbanken nicht um ein „normales“ Gewerbe, das ausschließlich den Gesetzen des Marktes unterworfen werden kann. Insbesondere können vor dem Hintergrund des Auftrags des Artikels 1 § 10 Absatz 1 Erster GlüÄndStV rein wirtschaftliche Aspekte keine ausschlaggebende Rolle spielen. Das Land darf sich bei der Entscheidung insbesondere nicht allein daran orientieren, wo sich eine Spielbank lohnt. Entscheidend ist in erster Linie, wo sich ein entsprechender Bedarf zeigt, der einen Spielbankstandort erforderlich erscheinen lässt. Dies kann dazu führen, dass wegen des Bedarfs eine Spielbank an einem Standort betrieben wird, der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht attraktiv ist. Hinzu kommt, dass sich in der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeit einzelner Standorte unterschiedlich entwickelt haben. Eine gleichmäßige Entwicklung kann auch nicht für alle Standorte prognostiziert werden. Wenn alle Spielbanken von einer Person betrieben werden, können Schwankungen in der Geschäftsentwicklung leichter aufgefangen werden (Quersubventionierung).

Um zu verhindern, dass sich Betreiber nur für die derzeit wirtschaftlichen Standorte finden lassen und um den Betrieb aller Standorte, für die ein Bedarf besteht, zu sichern, sollen alle Spielbanken des Landes von einem Antragsteller betrieben werden.

Schließlich können Abläufe, die der Gefahrenabwehr dienen, leichter standardisiert werden, wodurch ihre Effektivität erhöht wird.

Die Vergabe einer einzelnen Konzession hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass die Aufsicht über die Spielbanken des Landes verbessert wird. In diesem Zusammenhang spielt insbesondere eine Rolle, dass aufgrund eines fehlenden Wettbewerbs unter den einzelnen Spielbanken zu erwarten ist, dass sich Werbemaßnahmen leichter in den Grenzen des Artikels 1 § 5 Erster GlüÄndStV halten lassen, da im Land keine Konkurrenz vorhanden ist, gegen die sich der Betreiber einer Spielbank behaupten muss.

Eine Erlaubniserteilung an mehrere Betreiber kommt nur in Betracht, wenn sich auf die Ausschreibung keine geeignete Person beworben hat und andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können (vgl. § 28 Absatz 5 Satz 2).

Nach Absatz 2 Satz 2 kann eine Spielbankerlaubnis nur erteilt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbank die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Ferner müssen die in § 2 Absatz 1 aufgestellten, einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sein.

### **Zu § 28 - Erlaubnisverfahren**

Entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000 (BVerfGE 102, 197) wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Erteilung einer Erlaubnis, die Spielbanken in Stuttgart, Baden-Baden und Konstanz zu betreiben, auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt.

Die Ausschreibung einer Spielbankkonzession unterliegt zwar nicht der EU-Vergabeverordnung. Mit Blick auf die Tatsache, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit beziehungsweise die Dienstleistungsfreiheit tangiert ist, wird das Ausschreibungsverfahren jedoch an das förmliche EU-Vergabeverfahren stark angelehnt. Um die Ausschreibung transparent zu machen, wird in Satz 2 vorgegeben, dass die Ausschreibung - wie bisher - im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und - mit Blick auf die Dienstleistungsfreiheit - zusätzlich auch im Amtsblatt der EU mit einer angemessenen Frist öffentlich bekannt zu machen ist. In Satz 3 wird klargestellt, dass Anträge, die entweder nicht fristgerecht eingehen oder die erforderlichen Unterlagen nicht enthalten, ohne Sachprüfung abgelehnt werden.

Nach Absatz 2 müssen Interessenten an einer Spielbankkonzession ihren Antrag schriftlich einreichen. Dieser Antrag muss die in der Ausschreibung bezeichneten Unterlagen, Angaben und Nachweise in deutscher Sprache enthalten. In Satz 3 werden die wesentlichen Unterlagen aufgeführt, die im Rahmen der Ausschreibung verlangt werden und die vorliegen müssen, wenn ein Antrag positiv beschieden werden soll. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Nach Nummer 1 sind Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Antragstellers und der für die Leitung der Spielbanken vorgesehenen Personen vorzulegen. Da Casinospiele ein hohes Suchtpotential besitzen, muss großen Wert darauf gelegt werden, dass die verantwortlichen Personen fachlich geeignet und zuverlässig sind und dass für die entscheidende Behörde die Verantwortlichen feststehen.



Aus diesem Grund sieht die Nummer 2 auch vor, dass die Beteiligungs- und Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der den Antrag stellenden Person sowie der mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen offengelegt werden. Entsprechendes gilt für Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung und bestimmter Vertreter von Personengesellschaften und Organen. Die Regelung ist insbesondere wichtig für die Aufklärung der Verhältnisse bei „geschachtelten“ Personen- und Kapitalgesellschaften.

Aufgrund der Sicherheitsanforderungen, die für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs aufgestellt werden müssen, ist nicht jede Räumlichkeit für den Betrieb einer Spielbank geeignet. Nummer 3 verlangt daher, dass entsprechende Planunterlagen vorgelegt werden, aus denen die Räumlichkeiten ersichtlich sind, in denen die jeweilige Spielbank betrieben werden soll. Ferner sind Nachweise vorzulegen, dass eine Spielbank in diesen Räumen betrieben werden darf und - falls das Gebäude oder die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Antragstellers stehen - auch Nachweise darüber, dass eine entsprechende Nutzung gestattet ist.

Nach Nummer 4 ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Im Sicherheitskonzept sind insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung der IT- und Datensicherheit darzulegen. Sie werden als unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Informationssicherheit verstanden, die neben dem technischen Schutz vor IT-Angriffen auch den sicheren Umgang mit Daten berücksichtigt. Als grundlegende Schutzziele gelten dabei im nationalen und internationalen Kontext Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Konkret bedeuten diese Ziele, dass vertrauliche Kundendaten zu jedem Zeitpunkt vor unbefugter und unnötiger Veröffentlichung, Verwendung und Weitergabe zu schützen sind, beim Betrieb von Informationssystemen die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten jederzeit zu gewährleisten ist (z.B. durch den Einsatz von Verschlüsselungsmechanismen, Zugriffskontrollen und Virenschutzprogrammen), alle relevanten Daten regelmäßig zu sichern sind und eine Wiederherstellung gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sollen Sicherheitsmaßnahmen implementiert werden, die sich an internationalen Standards, wie ISO-2700 X-Reihe oder COBIT, orientieren. So können sich Konzessionsnehmer beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) um international anerkannte BSI-Zertifikate (BSI-Standard 100-1 bis 100-4) bemühen. Die Regelung entspricht damit Anforderungen, die an Konzessionsnehmer für Sportwetten aufgestellt sind.

Darüber hinaus müssen vor Ort Maßnahmen getroffen werden, um die Besucher der jeweiligen Spielbank vor Gefahren zu schützen und den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise

- der Einsatz von Sicherheitskräften (Türsteher),
- Überfallmeldeanlagen

- Videoüberwachung und
- Aufsichtspersonal in den Spielsälen.

Zum Schutz der Spieler ist es erforderlich, dass die Abläufe der Spiele klar sind, insbesondere auch bekannt ist, wie mit Gewinnen umgegangen wird oder wie hoch die Gewinnchancen sind. Die Nr. 5 sichert die Transparenz des Spielbetriebs. Ferner muss gewährleistet sein, dass eine Überwachung des Spielbetriebes jederzeit möglich ist. Nur so kann verhindert werden, dass Manipulationen zum Nachteil der Spieler erfolgen.

Die Nummer 6 dient der Bekämpfung von Geldwäsche.

Das in Nummer 7 verlangte Sozialkonzept ist ein Grundpfeiler für die Verhinderung von Spielsucht. In diesem sind zunächst alle Maßnahmen aufzuführen, die ergriffen werden, um die Teilnahme gesperrter Spieler oder Personen unter 21 Jahren zu verhindern. Im Sozialkonzept sind ferner die Maßnahmen darzustellen, die der Vorbeugung von Spielsucht dienen. Dazu gehören gemäß Artikel 1 § 6 Erster GlüÄndStV die Maßnahmen zur Schulung des Personals. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.

Das nach Nummer 8 verlangte Wirtschaftlichkeitskonzept bedarf einer genauen Prüfung auf Richtigkeit und Schlüssigkeit und einer Bewertung, um die Vergleichbarkeit der Angebote mehrerer Antragsteller zu ermöglichen. Dies soll ggf. durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen erfolgen. Die Kosten hierfür sind von den Antragstellern zu übernehmen (vgl. Nummer 14).

Die Nummer 9 verlangt ferner, dass nachgewiesen wird, dass die für den Betrieb der Spielbanken erforderlichen Eigenmittel aus legalen Quellen stammen. Damit soll u. a. ausgeschlossen werden, dass mit dem Betrieb einer Spielbank Geld gewaschen wird.

Nach § 34 ist der Inhaber beziehungsweise die Inhaberin der Spielbankerlaubnis verpflichtet, neben der Spielbankabgabe weitere, an den Brutto-Spielertrag gekoppelte Geldleistungen zu erbringen. Nach Nummer 10 muss eine Erklärung vorgelegt werden, dass der Antragsteller hiermit einverstanden ist.

Um beurteilen zu können, ob die in Artikel 1 § 5 Erster GlüÄndStV aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen eingehalten werden, ist gemäß der Nummer 11 ein Marketing-Konzept vorzulegen. In diesem sind u. a. darzulegen, welche Medien genutzt werden sollen. Es soll darüber hinaus Informationen dazu enthalten, welche Ziele mit den einzelnen Maßnahmen verfolgt werden und wie diese strategisch unter

Beachtung der Werbebestimmungen des Artikels 1 § 5 Erster GlüÄndStV erreicht werden sollen. Ferner gehören hierzu Aussagen zur Distributions- und Kommunikationspolitik.

Mit dem in Nummer 12 verlangten Spielkonzept soll der zuständigen Behörde die Abschätzung ermöglicht werden, ob es mit dem vom Antragsteller vorgesehenen Spielangebot und begleitender Aktivitäten gelingen kann, insbesondere das Ziel des Artikels 1 § 1 Nr. 2 Erster GlüÄndStV zu erreichen.

Mit dem in Nummer 13 verlangten Nachweis einer Sicherheitsleistung wird sichergestellt, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbanken erforderlichen Gelder zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Komplexität kann es erforderlich werden, dass zur Beurteilung der vorgelegten Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepte die zuständige Behörde Sachverständige hinzuziehen muss. Mit der Nummer 14 wird sichergestellt, dass der den Antrag stellenden Person bewusst ist, dass die hierdurch entstehenden Kosten von ihr zu tragen sind.

Denkbar ist, dass der Betreiber der Spielbanken auch in anderen Glücksspielbereichen tätig ist. Hierfür spricht, dass die großen Anbieter im Internet, die etwa 80 % des Schwarzmarktes im Sportwettenbereich unter sich aufteilen, Vollsortimenter sind, also nicht nur klassische Sportwetten anbieten, sondern auch Lotterien und Casinospiele. Für einen solchen Anbieter könnte auch der terrestrische Betrieb einer Spielbank interessant sein, insbesondere wenn (zukünftig) der Forderung nachgegeben werden sollte, den zugelassenen Spielbanken (und nur diesen) zu erlauben, im Internet Casinospiele anzubieten. Mit der Nummer 15 soll verhindert werden, dass der Betreiber der Spielbanken gleichzeitig selbst oder durch mit ihm verbundene Unternehmen illegales Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt. Dies dient zum einen der Eindämmung des Schwarzmarktes. Zum anderen würde eine illegale Betätigung die Zuverlässigkeit des Betreibers in Zweifel ziehen. Außerdem könnte eine solche Tätigkeit das Vertrauen der Spieler in die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs beeinträchtigen. Nummer 15 sieht deshalb vor, dass die den Antrag stellende Person erklärt, weder selbst noch durch mit ihr verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel zu veranstalten oder zu vermitteln. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass sie selbst oder durch verbundene Unternehmen illegales Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt, wäre dies ein Grund, die Erlaubnis zu widerrufen.

Schließlich verlangt die Nummer 16 eine Erklärung, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind, um ein Nachschieben im Laufe des Verfahrens zu verhindern.

Satz 4 schreibt vor, dass die gemäß Nummern 4 bis 7, 11 und 12 vorzulegenden Konzepte standortübergreifend ausgearbeitet werden sollen. Dies dient den mit der Vergabe einer einzelnen Konzession verfolgten Zwecken.

Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass bei der Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen Nachweise und Unterlagen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen und Unterlagen gleichstehen. Diese Unterlagen sind jedoch in deutscher Sprache vorzulegen und müssen deshalb ggf. auf Kosten der den Antrag stellenden Person übersetzt und beglaubigt werden.

Absatz 3 Satz 1 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, zusätzliche Angaben, Nachweise oder Unterlagen einzufordern.

Die zuständige Behörde kann nach Absatz 3 Satz 2 zudem Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in Gestalt von Polizei und Verfassungsschutz abfragen. Dies dient der Überprüfung der Konzessionsbewerber. Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen der nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 Erster GlüÄndStV zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen. Eine Grundlage für ein elektronisches Abrufverfahren der Glücksspielaufsichtsbehörde wird mit Absatz 3 Satz 2 nicht geschaffen.

Absatz 3 Satz 3 bis 5 begründet eine Aufklärungspflicht für die den Antrag stellende Person für den Fall, dass es sich um die Aufklärung eines Sachverhaltes im Ausland handelt. Die Folgen einer nicht ausreichenden Klärung werden hier ebenfalls geregelt.

Absatz 3 Satz 6 regelt die Folgen einer nicht rechtzeitigen Vorlage angeforderter ergänzender Unterlagen und Nachweise.

Absatz 4 ist erforderlich, um eine den Anforderungen der Absätze 1 und 2 gerecht werdende Überprüfung durchführen zu können.

In Absatz 5 werden die Kriterien für die Auswahl unter mehreren geeigneten Antragstellern aufgeführt.

Die Auswahl des Bewerbers orientiert sich an den in den Nummern 1 bis 5 aufgestellten Kriterien. Die Kriterien der Nummern 1 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Hinzugekommen ist die Nummer 5, mit der das Ziel verfolgt wird, eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspiel zu erhalten und so dem Lenkungsauftrag des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV gerecht zu werden.

Sollte kein geeigneter Bewerber für den Betrieb aller Spielbanken gefunden werden, können ausnahmsweise Konzessionen für den Betrieb der einzelnen Spielbanken erteilt werden, wenn nur so die Ziele des § 1 erreicht werden können. Der Bewerber muss jedoch - bezogen auf den Betrieb einer einzelnen Spielbank - die in Absatz 2 aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Absatz 6 sieht eine Befristung der Erlaubnis auf maximal 15 Jahre vor. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um die für die Einrichtung und den Betrieb einer Spielbank erforderlichen Investitionen zu amortisieren und einen angemessenen Unternehmergewinn zu erwirtschaften. Die im Vergleich zur bisherigen Regelung längere Geltungsdauer ist geboten, da die Ertragsstärke der Spielbanken seit Jahren deutlich zurückgeht. Durch die Verlängerung der Laufzeit wird der Druck auf den Betreiber verringert, schnell größere Erträge erzielen zu müssen. So fällt es dem Betreiber leichter, auf ein den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster GlüÄndStV zuwiderlaufende Intensivierung des Spielbetriebes zu verzichten.

Eine Laufzeit von maximal 15 Jahren entspricht der Rechtslage in Berlin, Hamburg und Hessen. Die Regelungen in den anderen Ländern sehen zwar kürzere Laufzeiten vor, räumen teilweise gleichzeitig aber auch eine Verlängerungsmöglichkeit ein.

Obwohl in anderen Ländergesetzen die Möglichkeit vorgesehen wird, die Spielbankerlaubnis zu verlängern, wird mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die letztlich grundsätzlich auch bei Verlängerungen eine Ausschreibung verlangt, hierauf verzichtet. Nicht ausgeschlossen ist die Neuerteilung an den bisherigen Betreiber nach Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Mit Blick auf seine Verpflichtung, ein ausreichendes Glücksspielangebot bereitzuhalten, hat das Land ein Interesse daran, dass der Erlaubnisinhaber die Spielbank auch tatsächlich in Betrieb nimmt. Aus diesem Grund sieht Absatz 7 vor, dass die Erlaubnis grundsätzlich erlischt, wenn der Betrieb der Spielbank nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erlaubniserteilung aufgenommen wird. Hiervon kann jedoch bei Vorliegen zu berücksichtigender Gründe des Antragsstellers abgewichen werden, wenn diese in der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Inbetriebnahme der Spielbank überwiegen. Wenn beispielsweise nach dem Konzept des Antragstellers ein sukzessiver Start der einzelnen Spielbetriebe vorgesehen ist, und hierdurch einzelne Betriebe erst mehr als zwei Jahre nach Erteilung der Erlaubnis ihren Betrieb aufnehmen, kann eine Ausnahme vom Erfordernis der Inbetriebnahme innerhalb von zwei Jahren nach der Erlaubniserteilung gemacht werden. Dies ist in die Erlaubnis aufzunehmen.

Die Erlaubnis erlischt nach Satz 2 ferner, wenn ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde der Betrieb einer Spielbank eingestellt wird. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, dass eine für die Kanalisierung erforderliche Einrichtung geschlossen wird, weil sie nicht wirtschaftlich ist. Wie oben ausgeführt, spielen wirtschaftliche Gesichtspunkte beim Betrieb einer Spielbank allenfalls eine nachgeordnete Rolle. Mit dem Betrieb kommt das Land seiner Verpflichtung nach, ein ausreichendes Angebot an Glücksspielmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um so dem spielaffinen Publikum eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel anzubieten und den Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken. Damit wird auch der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel in Schwarzmärkten entgegengewirkt.

### **Zu § 29 - Betrieb öffentlicher Spielbanken**

Die Vorschrift beinhaltet ordnungsrechtliche Gebote und Verbote, die für den Betrieb von Spielbanken unerlässlich sind.

In Absatz 1 Satz 1 wird Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden verboten, die Spielbank während des Spielbetriebs zu betreten. Diese Vorschrift dient dem Jugendschutz. Des Weiteren wird der Aufenthalt gesperrter Personen in der Spielbank untersagt. Dies ist eine Maßnahme der Suchtprävention und des Spielerschutzes. Aus Gründen des Jugendschutzes wird das Mindestalter, das Beschäftigte der Spielbank oder von Nebenbetrieben der Spielbank haben müssen, auf 18 Jahre festgelegt. Da diese sich arbeitsbedingt auch in den Spielsälen während des Betriebs aufhalten und insofern von der Regelung des Satzes 1 abgewichen wird, sind besondere Maßnahmen zur Schulung und Begleitung dieser Personen vorzusehen, damit diese nicht dem Reiz des Spiels verfallen. Die Maßnahmen sind im Sozialkonzept aufzunehmen und in der Praxis umzusetzen.

In Absatz 2 wird bestimmt, welche Personengruppen über die in Absatz 1 genannten hinaus von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen sind. Durch Nummer 1 sollen die Spieler und deren Unterhaltsberechtigte geschützt werden. Durch die Nummern 2 bis 4 soll ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb sichergestellt werden. Die Regelungen über die Spielverbote sind abschließend. Das Hausrecht des Erlaubnisinhabers bleibt hiervon unberührt.

Absatz 3 bestimmt die Tage, an denen die Spielbank nicht geöffnet sein darf. Ein Spielbankbetrieb an den aufgeführten Tagen, bei denen es sich überwiegend um Sonn- und Feiertage handelt, würde insbesondere dem religiösen Empfinden breiter Bevölkerungsschichten widersprechen. Der im Spielbankengesetz bisher noch aufgeführte Buß- und

Betttag wurde gestrichen, da dieser kein gesetzlicher Feiertag mehr ist. Eine Streichung auch des Heiligen Abends erfolgt dagegen nicht, da diesem Tag, wie z. B. aus dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu entnehmen ist, trotz fehlender rechtlicher Einstufung als gesetzlicher Feiertag eine herausgehobene Bedeutung zukommt.

In Satz 2 wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, aus besonderem Anlass für bestimmte Tage den Spielbetrieb zu untersagen. Von dieser Ermächtigung soll äußerst restriktiv Gebrauch gemacht werden. Zu denken wäre beispielsweise daran, dass aufgrund eines überregionalen Ereignisses wie eine Gedenkfeier für Opfer eines Terroranschlags das sittliche Empfinden breiter Schichten der Bevölkerung unangenehm berührt wäre, wenn der Spielbetrieb eröffnet wäre.

Mit Satz 1 des Absatzes 4 wird eine Empfehlung des Fachbeirates Glücksspielsucht aufgegriffen<sup>2</sup>. Es soll verhindert werden, dass die spielende Person das Zeitgefühl verliert. Ausreichend ist, dass die Uhr digital auf dem Bildschirm erscheint. Sie muss ständig sichtbar sein.

Für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass es technisch nicht möglich oder zu kostspielig sein sollte, die Spielgeräte so zu programmieren, dass eine Uhr sichtbar ist, sind auch andere Maßnahmen wie das Aufstellen von Uhren an geeigneten Stellen, ausreichend.

### **Zu § 30 - Spielordnung**

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb und die angemessene Wahrung der Spielerbelange zu gewährleisten und um den Spielbetrieb der Spielbank zu regeln, schreibt die Bestimmung den Erlass einer Spielordnung durch den die Erlaubnis innehabende Person, ihren Mindestinhalt und die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde zwingend vor.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 verpflichtet die die Erlaubnis innehabende Person, in der Spielordnung Einzelheiten über die Führung eines Besucherverzeichnisses zu bestimmen. Unter Beachtung des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes sind insbesondere Regelungen über die Speicherung, Nutzung, Übermittlung und Löschung von Daten zu treffen.

Nach Absatz 1 Satz 3 sind neben der Spielordnung insbesondere der Wortlaut des § 30 sowie die für den Spielbetrieb geltenden Bestimmungen der Erlaubnis im Eingangsbereich der Spielbank und in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

<sup>2</sup> Vgl. Studie des Fachbeirates Glücksspielsucht vom 09.06.2010 „Rechtspolitische Vorschläge zur suchtpräventiven Regulierung von Casinos“

Absatz 2 schreibt vor, dass die Spielordnung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

### **Zu § 31 - Aufsicht**

Die Vorschriften über die Aufsicht treffen Vorsorge für einen ordnungsgemäßen, mit den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Bestimmungen in Einklang stehenden Spielbetrieb.

Absatz 1 umschreibt die Aufgabe der Aufsicht. Die Aufsicht dient der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Spielerschutz. Mit ihr wird gewährleistet, dass der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und dass auch Gewinne entsprechend ordnungsgemäß ausgezahlt werden. In Satz 2 werden die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörde näher umschrieben. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Erlaubnisbehörde hat insbesondere das Recht, die Räumlichkeiten der Spielbank während der Betriebszeiten zu betreten, um entsprechende Prüfungen durchführen zu können. Der Begriff der Wohnung im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz erfasst zwar auch Geschäfts- und Betriebsräume (BVerfGE 32, 54, 68 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch festgestellt, dass unter den folgenden Voraussetzungen das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen durch Beauftragte von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht als eine Beeinträchtigung des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung anzusehen ist:

- Eine besondere gesetzliche Vorschrift muss zum Betreten der Räume ermächtigen;
- das Betreten der Räume, die Vornahme der Besichtigungen und Prüfungen müssen einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichung erforderlich sein;
- das Gesetz muss den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lassen;
- das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung sind nur in den Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen.



Da die Ausübung der in Satz 2 beispielhaft aufgeführten Aufsichtsbefugnisse nur während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten der Spielbank zulässig sein soll, ist eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nicht erforderlich.

Absatz 2 verpflichtet die die Erlaubnis innehabende Person, einen Jahresabschluss nebst Lagebericht zu erstellen, diesen von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und mit Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Kosten für die Einschaltung des Wirtschaftsprüfers hat der Erlaubnisinhaber zu tragen.

### **Zu § 32 - Videoüberwachung**

Mit § 32 wird die Rechtsgrundlage für Videoüberwachung geschaffen. Wegen der in Spielbanken bereitzuhaltenden Geldmittel bedürfen Spielbanken besonderer Sicherungen. Im Rahmen eines Sicherheitskonzeptes ist die Überwachung mittels Videotechnik ein wichtiges Element. Ferner ist nicht auszuschließen, dass Spieler oder Bedienstete der Spielbank manipulieren, um nicht berechtigte Vorteile für sich zu erlangen. Der Einsatz von Videoüberwachung ist hier ein geeignetes Mittel, um entsprechende Manipulationen aufzudecken bzw. über entsprechende Hinweise durch Abschreckung zu verhindern.

Absatz 1 sieht deshalb vor, dass in der Spielbank zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielablaufs, zum Schutz vor Manipulationen und zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung sowie zur Finanz- und Abgabekontrolle Videoüberwachung durchgeführt werden muss. Zugelassen wird sowohl die Videoüberwachung, bei der keine Aufzeichnung erfolgt, als auch die Videoaufzeichnung.

In Absatz 2 werden die Bereiche genannt, in denen eine Videoüberwachung erfolgt. Es handelt sich hierbei um die Bereiche, die entweder besonders anfällig sind für die Begehung von Straftaten, oder Bereiche, die besondere Sicherheitsanforderungen aufweisen wie beispielsweise die Räumlichkeiten, in denen mit großen Geldbeträgen umgegangen wird.

Damit Betroffene Kenntnis von der Tatsache erlangen, dass der Bereich der Videoüberwachung unterliegt und sie deshalb erfasst werden könnten, bestimmt Absatz 3, dass im Eingangsbereich auf die Videoüberwachung hingewiesen werden muss.

Absatz 4 sieht eine Lösungsregelung für Videoaufzeichnungen vor. Diese sind spätestens 8 Tage nach Beendigung des Spielbetriebs des Tages der Aufzeichnung zu löschen. 8 Tage gibt der Spielbank ausreichend Gelegenheit, die Bänder zu prüfen, ob Manipulationen vorgenommen worden sind oder ob Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von er-

heblicher Bedeutung aufgenommen wurden. Dabei wurde berücksichtigt, dass Hinweise zu Manipulationen gelegentlich von Gästen nach ihrem Besuch per Post kommen. Ebenso benötigen Warnhinweise, die von anderen Spielbankunternehmen kommen, einen gewissen zeitlichen Lauf. Auch hat sich gezeigt, dass nach Raubüberfällen eine Verbindung zu dem Spielbankbesuch des Täters nicht sofort gesehen wird, so dass die polizeilichen Ermittlungen erst Tage später einsetzen. Eine Speicherung von 8 Tagen stellt sicher, dass die Aufzeichnungen nicht bereits gelöscht sind, wenn sich Verdachtsmomente ergeben. Ist dies der Fall, ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 eine längere Speicherung möglich.

Nach Absatz 5 ist eine Speicherung, Übermittlung und Nutzung dieser Daten möglich, wenn damit eins der in Absatz 1 genannten Ziele verfolgt wird, insbesondere Straftaten oder Manipulationen aufgedeckt und festgehalten werden, und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. Satz 2 stellt klar, welche Personen diese Daten verarbeiten und nutzen dürfen. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank sicherzustellen haben, aber auch um Polizei und Staatsanwaltschaft, die für die Verfolgung von entsprechenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. Werden die Aufzeichnungen für die Strafverfolgung oder zur Geltendmachung von Regressansprüchen benötigt, sieht Satz 3 vor, dass eine Speicherung über einen Zeitraum von vier Wochen nach der Datenerhebung möglich ist.

Entsprechend § 20a Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) wird in Absatz 6 bestimmt, dass betroffene Personen über die Speicherung zu benachrichtigen sind, wenn die Videoüberwachung ihrer Person zugeordnet wird. Durch Satz 2 wird auf die Bestimmung des § 14 Absätze 2 und 3 LDSG verwiesen, in der die Unterrichtung des Betroffenen geregelt wird und Ausnahmen von der Pflicht zur Benachrichtigung festgelegt werden.

Da die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank zu überwachen und hierzu auch der korrekte Einsatz der Videoüberwachung zählt, normiert Absatz 7 eine Anzeigepflicht bezüglich des erstmaligen Einsatzes der Videoüberwachung sowie von Veränderungen. In der Anzeige muss dargelegt werden, in welchen Bereichen die Videoüberwachung erfolgt, welche der in Absatz 1 genannten Zwecke damit verfolgt werden, wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist und ob eine Speicherung erfolgen soll.

Absatz 8 stellt klar, dass neben den Bestimmungen des § 32 das Landesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommt.

### Zu § 33 - Spielbankabgabe

Absatz 1 Satz 1 bezeichnet entsprechend Artikel 106 Absatz 2 Nummer 5 GG das Land als Empfänger der von der die Erlaubnis innehabenden Person zu entrichtenden Spielbankabgabe und bestimmt deren Höhe, wobei gegenüber § 7 Spielbankengesetz eine Änderung vorgenommen wird.

Die Spielbankabgabe beträgt nach bisher geltendem Landesrecht bei einem Brutto-Spielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 50 Prozent, für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag bis zu einem Brutto-Spielertrag von 50 Millionen Euro 55 Prozent und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Brutto-Spielertrag 60 Prozent des Brutto-Spielertrags. Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 trägt den geänderten ungünstigen Rahmenbedingungen beim Betrieb der Spielbanken in Baden-Württemberg Rechnung. Da nach heutiger Einschätzung kaum davon auszugehen ist, dass sich diese Situation mittel- oder langfristig verbessern wird, ist eine Herabsetzung der fixen Abgabensätze von bisher 50 Prozent beziehungsweise 55 Prozent auf 30 Prozent beziehungsweise 35 Prozent geboten. Außerdem ist im Hinblick auf die in den letzten Jahren zurückgegangenen und weiter rückläufigen Brutto-Spielerträge die bisher vorgesehene weitere Steigerung des Abgabensatzes für über 50 Millionen Euro liegende Brutto-Spielerträge entbehrlich. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den einzelnen Spielbankenstandort im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1.

Der neugefasste Absatz 2 Satz 1 sieht für neueröffnete Spielbanken in den ersten drei Betriebsjahren nur noch eine Ermäßigung der Abgabenbeträge um bis zu 10 Prozent vor. Eine solche Ermäßigung erscheint vor dem Hintergrund der niedrigeren Abgabensätze des Absatzes 1 Satz 2 ausreichend. Bei der Entscheidung ist gemäß Satz 2 auf die konkret zu erwartende Kostenbelastung der die Erlaubnis innehabenden Person in der Anfangsphase einer Spielbank und insbesondere auf deren Investitionsbereitschaft abzustellen. Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Ermäßigungsregelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine Spielbank neu eröffnet wird.

Absatz 3 enthält eine Ermäßigungsregelung für eine Spielbank, deren wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt ist. Danach können die in Absatz 1 genannten Abgabensätze von 30 Prozent und 35 Prozent um bis zu 10 Prozent des Brutto-Spielertrags ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird vom Vorliegen einer entsprechenden, auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhender Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank abhängig gemacht. Schließlich ist vorgesehen, dass negative wirtschaftliche Entwicklungen, die von der Spielbank beziehungsweise von der

die Erlaubnis innehabenden Person selbst zu verantworten sind, keine Ermäßigung der Abgabensätze rechtfertigen.

Der gesetzlich vorgesehene Umfang für eine mögliche Ermäßigung der Abgabensätze orientiert sich an den gegenwärtigen Erkenntnissen über die insoweit vorliegenden wirtschaftlichen Erfordernisse. Eine Ermäßigung um bis zu 10 Prozent des Brutto-Spielertrags erscheint unter den gegebenen Umständen sachgerecht, weil damit die Höhe der Spielbankabgabe nach derzeitiger Einschätzung langfristig so bemessen werden kann wie die Steuern, die sie nach § 6 Absatz 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 ersetzt.

Mit der Möglichkeit der Ermäßigung der Abgabensätze ist gewährleistet, dass der die Erlaubnis innehabenden Person ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Unternehmergewinn verbleibt. Dabei bleibt der im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und der dabei anzulegenden Auswahlkriterien zu beachtende ordnungsrechtliche Abschöpfungsgedanke gewahrt.

Nach dem neuen Absatz 4 obliegt die Entscheidung über die Höhe einer eventuellen Ermäßigung der Abgabensätze nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Satz 1 dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, das diese im Benehmen mit dem Innenministerium zu treffen hat.

Mit der Neufassung des Absatzes 5 wird der seit dem 6. Mai 2006 geänderten umsatzsteuerlichen Behandlung der Spielbanken Rechnung getragen.

Mit der Spielbankabgabe ist unter anderem die Umsatzsteuer für die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze abgegolten (Urteil des BFH vom 8. März 1995, BStBl. II S. 432). Demgemäß waren nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b UStG in der bis 5. Mai 2006 geltenden Fassung - zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung - Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt waren, umsatzsteuerfrei. Durch Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankumsätze im Sinne des § 4 Nummer 9 Buchstabe b UStG mit Wirkung ab 6. Mai 2006 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen daher die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer.

Die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe führt insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolgen wird daher in Absatz 5 festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem UStG ge-

schuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind (sogenannte Umsatzsteuerzahllast nach Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen), ermäßigt. Durch diese Maßnahme wird erreicht, dass sich die Steuerbelastung für Spielbanken - im Vergleich zu der bisherigen Besteuerung - im Ergebnis nicht verändert. Die Abgabenermäßigung hinsichtlich der relevanten Umsatzsteuer ist Bestandteil der Steuerfestsetzung, die nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 164, 168 der Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Absatz 6 enthält eine Definition des Begriffs des Brutto-Spielertrags. Nummer 1 stellt klar, dass die täglichen Spieleinsätze nur um die den Spielern nach den Spielregeln zustehenden Gewinne bei der Ermittlung des Brutto-Spielertrags zu kürzen sind. Damit sollen Fälle erfasst werden, in denen Spielern, die tatsächlich nicht gewinnberechtigt sind, Gewinne zugeschoben werden. Spiele, bei denen die Spielbank ein Risiko trägt, sind insbesondere die Roulettespiele; kein Risiko trägt die Spielbank etwa bei Baccara.

Absatz 7 betrifft Besonderheiten, die im tatsächlichen Verlauf des Spielgeschehens auftreten können und deshalb einer Regelung bedürfen. Die Beträge gehören zu den Einnahmen der Spielbank. Ohne eine Hinzuziehung dieser Beträge wäre das Land an diesen beim Spiel entstehenden Einnahmen nicht beteiligt. Dies trifft auch für Beträge zu, die nach Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, vom Spieler nicht zurückgenommen werden und bei der Spielbank verbleiben.

Der neugefasste Absatz 8 ersetzt die bisherige Regelung in § 7 Absatz 5 Spielbankengesetz. Diese Bestimmung, wonach falsche Spielmarken, falsche Geldscheine, falsche Münzen und Spielmarken anderer Spielbanken nicht zum Brutto-Spielertrag zählen, muss geändert werden. Aus steuerrechtlicher Sicht ist es systemgerecht, dass falsche Spielmarken, Geldscheine und Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken den Brutto-Spielertrag nicht mindern, sondern mit dem Wert zu berücksichtigen sind, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Diese Behandlung findet ihre Rechtfertigung darin, dass die unbewusste oder bewusste Entgegennahme von Falschgeld oder unzutreffender Spielmarken beim großen Spiel durch Beschäftigte der Spielbank nicht zu Lasten der Besteuerungsgrundlagen gehen darf. Auf diese Weise soll u.a. gewährleistet werden, dass Betreiber und Spielbankmitarbeiter besondere Aufmerksamkeit walten lassen müssen. Entsprechendes gilt aufgrund des technischen Fortschritts (Möglichkeiten des Einsatzes von modernen Münzprüfern und Banknotenakzeptoren) und eines geänderten Zahlungsverhaltens der Spielteilnehmer (z. B. Einführung von Zahlkartensystemen) auch für das Automatenspiel. Dem Erfordernis einer Einbeziehung des Werts dieser Spieleinsätze in den Brutto-Spielertrag trägt der neu gefasste Absatz 8 Rechnung. Die Sachbehandlung ent-

spricht damit der in den meisten anderen Ländern. Im Übrigen ist die Zahl der falschen Münzen und Geldscheine nur noch gering.

Absatz 9 lässt den Ausgleich des etwaigen Spielverlustes eines Tages mit den Brutto-Spielerträgen der nachfolgenden 14 Tage zu.

### **Zu § 34 - Weitere Leistungen**

Neben der Leistung der Spielbankabgabe ist die die Erlaubnis innehabende Person verpflichtet, auch weitere Leistungen bis zu einer gewissen Obergrenze an das Land zu entrichten. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den einzelnen Spielbankenstandort im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1. Die Vorschrift dient dem Ziel, zusätzliche Spielbankerträge zugunsten der Allgemeinheit abzuschöpfen, soweit die wirtschaftliche Situation der Spielbank dies rechtfertigt. Es wird jedoch sichergestellt, dass dem Erlaubnisinhaber beziehungsweise der Erlaubnisinhaberin ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil am Brutto-Spielertrag belassen wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Begründung zu seinem Beschluss vom 19. Juli 2000 (BVerfGE 102, 197) festgestellt, dass als wichtiger Gemeinwohlbelang die Zielsetzung anzuerkennen sei, Spielerträge möglichst weitgehend abzuschöpfen und zur Förderung sozialer, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

Die modifizierte Bestimmung knüpft im Grundsatz an die bisherige Regelung an, ergänzt diese aber bei einem reduzierten festen Satz um eine gewinnbezogene Komponente. Mit dieser kann eine zielgenaue Abschöpfung erfolgen. Daneben verbleibt es bei einer Basisabschöpfung zu einem festen Satz.

Absatz 2 Nummer 1 sieht nunmehr neben der Spielbankabgabe eine Abschöpfung des Brutto-Spielertrages durch das Land mittels weiterer Leistungen zu einem festen Satz von 15 Prozent vor.

Absatz 2 Nummer 2 normiert die Pflicht, zusätzlich zu der Spielbankabgabe und den weiteren Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 eine Gewinnabgabe zu entrichten, deren Bemessungsgrundlage in Absatz 3 definiert und mit einem Steuersatz von 95 Prozent auf diese Bemessungsgrundlage festgelegt wird.

Absatz 3 definiert als Bemessungsgrundlage für die Gewinnabgabe grundsätzlich das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder

Jahresfehlbetrag) der die Erlaubnis innehabenden Person. Dieses ist zu erhöhen um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital (insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften, Darlehensverluste) durch einen Gesellschafter der die Erlaubnis innehabenden Person oder durch ein Kreditinstitut, dessen Hauptanteilseigner Gesellschafter der die Erlaubnis innehabenden Person ist. Damit soll verhindert werden, dass aus Gründen der Steuerminimierung eine Kapitalisierung der Spielbank auf Basis von vermeintlichem Fremdkapital erfolgt. Ferner ist das Jahresergebnis zu erhöhen um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder Leistungen, soweit diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrsüblich sind, um auch hier Gestaltungsspielräume zur Steuerminimierung zu schließen. Andererseits muss aber auch eine angemessene Verzinsung des notwendigen Eigenkapitals sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wird angeordnet, dass die Bemessungsgrundlage um 5 Prozent der Summe aus Kapital und Rücklagen, soweit diese Kapitalanteile zur Aufrechterhaltung des notwendigen Spielbetriebs erforderlich sind, gemindert wird.

Dem Umstand, dass der Spielbankenbetrieb überhaupt wirtschaftlich möglich sein muss, ist es geschuldet, dass nur 95 Prozent des verbleibenden Jahresergebnisses abgeschöpft werden.

Mit der insgesamt vorgesehenen Gesamtbelastung wird auch weiterhin dem vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Gesichtspunkt einer höchstmöglichen Abschöpfung des Brutto-Spielertrags Rechnung getragen.

### **Zu § 35 - Zuwendungen, Tronc**

Es entspricht internationalem Brauch, dass Besucher einer Spielbank den Bediensteten Geldbeträge in bedeutender Höhe zuwenden. Um die Gefahr auszuschließen, dass durch derartige Zuwendungen der Spielverlauf beeinflusst wird, ist ein Verbot der persönlichen Annahme solcher Zuwendungen für das spieltechnische Personal (insbesondere Croupiers) und für Kassierer beziehungsweise Kassiererinnen unbedingt erforderlich. Die dem Personal zugedachten Zuwendungen sind daher dem als sogenannten Tronc bezeichneten „Trinkgeldtopf“ zuzuführen. Der Tronc dient herkömmlich der Finanzierung der Personalkosten der Spielbank; die Zuwendungen sind also keine zusätzlichen Einnahmen des Personals neben der Entlohnung.

In Absatz 1 wird bestimmt, dass Spieltechniker und -technikerinnen sowie Kassierer und Kassiererinnen Trinkgelder und ähnliche Zuwendungen annehmen dürfen, wenn diese dem Tronc zugeführt werden.

Nach Absatz 2 hat die die Erlaubnis innehabende Person den Tronc treuhänderisch zu verwalten. Der Tronc ist nach Maßgabe der tarif- und arbeitsrechtlichen Vereinbarungen zu verwenden.

§ 35 sieht im Gegensatz zu § 9 Spielbankengesetz keine Abschöpfung des Tronc in Form der Troncabgabe mehr vor.

Eine Troncabschöpfung war bereits durch das Gesetz über die Erhebung einer Troncabgabe in öffentlichen Spielbanken vom 27. Oktober 1981 (GBl. S. 509) vorgeschrieben. Die Regelungen über die Troncabgabe entsprachen materiell der Rechtslage, wie sie sich nach dem genannten Gesetz ergab. Der VGH Baden-Württemberg hatte in seinem Urteil vom 1. März 1984, Az.: 14 S 1414/83 die Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes bestätigt. Eine hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. Dezember 1984 (BVerwG 8 B 87.84) zurückgewiesen.

Die Entwicklung auf dem Spielbankensektor war bereits 2001 bundesweit von einem Rückgang des Großen Spiels gekennzeichnet, der sich nach allen fachlichen Prognosen weiter fortsetzen wird. Mit dieser Entwicklung ist ein Rückgang des Troncaufkommens einher gegangen mit der Folge, dass dieses Aufkommen nicht mehr ausreichte, die Kosten des bei der jeweiligen Spielbank beschäftigten Personals zu bestreiten. Eine Reihe anderer Bundesländer ist deshalb dazu übergegangen, im Vergleich zu Baden-Württemberg niedrigere Abgabensätze vorzusehen beziehungsweise von der Erhebung einer Troncabgabe gänzlich abzusehen. Hinter dieser Vorgehensweise stand auch die Erkenntnis, dass andernfalls ein Erlass der Troncabgabe im Besteuerungsweg oder eine spielbankabgabenwirksame Sonderbelastung des Spielbankunternehmens entstünde. Diese Situation galt auch für die Spielbanken im Lande. Durch das Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes wurde daher vorgesehen, die Troncabgabe ab dem Jahr 2002 schrittweise abzubauen. Sie ist ab dem Jahr 2005 gänzlich entfallen. Die bisherigen Absätze, die Regelungen zur Troncabgabe enthielten, sind daher entbehrlich und konnten ersatzlos entfallen.

### **Zu § 36 - Verwendung der Erträge**

Die Vorschrift regelt die Verwendung der Erträge des Landes aus den Spielbanken. Das sind die

- Spielbankabgabe (§ 33),
- weiteren Leistungen (§ 34) sowie
- dem Land zufließenden Gewinnausschüttungen des Erlaubnisinhabers.



Satz 1 sieht eine Zweckbindung von mindestens 50 % dieser Erträge für die Förderung bestimmter Zwecke vor. Im Vergleich zu der bisherigen entsprechenden Regelung im Spielbankengesetz wurde der Zusatz aufgenommen, dass maximal 100 Prozent dieser Erträge für die Förderung bestimmter Zwecke zu verwenden sind. Innerhalb dieser Verwendungszwecke sind die Belange der Standortgemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Die Zweckbindung eines Teils der Erträge zu Gunsten der staatlichen Heilbäder, der Förderung des Fremdenverkehrs, der Kulturförderung sowie sonstiger gemeinnütziger Zwecke entspricht der bisherigen Verwendung der Mittel aus der Spielbankabgabe und den weiteren Abgaben. Hieran soll festgehalten werden. In die Kulturförderung sollen insbesondere weiterhin die staatlichen Kulturdenkmale, die Denkmalstiftung und die Museumsstiftung Baden-Württemberg einbezogen werden. Darüber hinaus wird am Verwendungszweck der Finanzierung eines Infrastrukturfonds, aus dem insbesondere Maßnahmen in Bereichen Umwelt und Verkehr gefördert werden, festgehalten.

Die Entscheidung über die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Verwendungszwecke soll im Rahmen des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes erfolgen.

Die Verwendung der Erträge, die nicht für die vorstehenden Verwendungszwecke verwandt werden, soll ebenfalls im Rahmen des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes festgelegt werden.

### **Zu § 37 - Abgaberechtliche Pflichten, Fälligkeit der Abgaben**

Absatz 1 regelt die täglichen Feststellungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen, die die Erlaubnis innehabende Person treffen.

Absätze 2 und 3 enthalten die Verpflichtung der die Erlaubnis innehabenden Person, die Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen selbst zu berechnen und hierüber Anmeldungen abzugeben. Ferner werden die Abgabetermine für diese Anmeldungen sowie Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmt. Als Veränderung gegenüber der bisher geltenden Regelung wird die tägliche Anmeldung auf ein Monatsanmeldungssystem analog der Umsatzsteuer umgestellt.

Eine Jahreserklärung analog der Umsatzsteuer (Absatz 4) ist für die gewinnabhängige Komponente der weiteren Leistung erforderlich, da das handelsrechtliche Jahresergebnis erst im Folgejahr abschließend feststeht. Für die Spielbankabgabe und die gewinnunab-

hängige weitere Leistung ist eine Jahreserklärung entbehrlich, da es sich um einen vergleichsweise einfachen Besteuerungsansatz handelt.

Durch die Regelung in § 33 Absatz 5, wonach nur die entrichtete Umsatzsteuer verrechnet werden darf, ist gewährleistet, dass die Spielbankabgabe erst nach Bezahlung reduziert werden darf. Damit ist auch eine Verrechnung frühestens im Folgemonat nach Tatbestandsverwirklichung möglich.

Mit der Neuregelung ist ein nicht unerheblicher Bürokratieabbau für das zuständige Finanzamt und die die Erlaubnis innehabende Person verbunden. Die Abstandnahme von einer täglichen Abführung erscheint vertretbar, zumal die die Erlaubnis innehabende Person aufgrund des Erlaubnisverfahrens einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen wurde.

Absatz 5 regelt, wer die Anmeldungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 zu unterzeichnen hat und stellt klar, dass diese Anmeldungen als Steueranmeldungen im Sinne der Abgabenordnung gelten. Derartige Steueranmeldungen stehen einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

### **Zu § 38 - Abgaberechtliche Verfahrensvorschriften**

Absatz 1 normiert die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Erhebung der Spielbankabgabe einschließlich der weiteren Leistungen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Geschäftsleitung der jeweiligen die Erlaubnis innehabenden Person. Nach § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes kann durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeit eines anderen Finanzamts begründet werden, wenn hierdurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.

Absatz 2 regelt die sinngemäße Anwendung der Abgabenordnung. Die Aufsichtstätigkeit der Finanzämter findet in entsprechender Anwendung der §§ 210, 211 der Abgabenordnung statt. Die Finanzämter können sich bei dieser Überwachungstätigkeit auch Dritter bedienen. Die ständige Überwachung des Spielbetriebs hat in den Geschäftsräumen der Spielbank zu erfolgen. Dies kann bei Vorliegen der Voraussetzung des § 210 Absatz 2 der Abgabenordnung zu Eingriffen in das Grundrecht aus Artikel 13 GG führen, da auch Geschäftsräume zur „Wohnung“ im Sinne von dieser Verfassungsbestimmung gehören. Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG bestimmt, dass auf die Einschränkung des betroffenen Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung im Gesetz ausdrücklich hinzuweisen ist, was durch Satz 4 erfolgt.

## **Zu § 39 - Landesrechtliche Steuerbefreiung**

Mit der Spielbankabgabe sollen alle Steuern, die mit dem Spielbankbetrieb zusammen hängen, abgegolten werden. Nach § 6 Absatz 1 der Verordnung über öffentliche Spielbanken, die insoweit als Bundesrecht fortgilt, ist der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank von den laufenden Steuern des Bundes, die vom Einkommen und vom Vermögen erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer befreit. Diese Befreiung wird durch § 39 auf diejenigen Steuern ausgedehnt, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen. Satz 2 stellt klar, dass sich die Befreiung auch auf örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern im Sinne von § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes erstreckt. Die Gemeinden haben deshalb zum Beispiel keine Möglichkeit, die zugelassenen Spielbanken zur Vergnügungssteuer heranzuziehen.

## **Siebten Abschnitt Spielhallen**

### **Zu § 40 - Begriffsbestimmung**

Die Begriffsdefinition für die Spielhalle knüpft an die Formulierung in § 33i der Gewerbeordnung an, die ihren Niederschlag in Artikel 1 § 3 Absatz 7 Erster GlüÄndStV gefunden hat. Bereits in Artikel 1 § 2 Absatz 3 Erster GlüÄndStV hat diese Definition insofern eine Einschränkung erfahren, als der Betrieb reiner Unterhaltungsspielgeräte wie Flipper, Tischfußball, Darts oder Billard eine Erlaubnispflicht nicht auslöst und damit nicht Gegenstand des Gesetzes ist. Dies berücksichtigt die Auffassung der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nummer 2010/4143, wonach die Erlaubnispflicht für Spielstätten, in denen lediglich Unterhaltungsspielgeräte angeboten werden, als Erbringung einer Dienstleistung angesehen wird, die der Dienstleistungsrichtlinie unterfällt, eine Erlaubnispflicht für solche Betriebe aber eine unverhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit bedeuten würde. Vor diesem Hintergrund und auch in Anbetracht der deutlich höheren Suchtgefahr, die vor allem von Geldspielgeräten ausgeht, legt das Gesetz daher seinen Fokus auf solche Spielhallen oder ähnliche Unternehmen, die der Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit oder der Durchführung anderer Spiele nach § 33d der Gewerbeordnung dienen.

Die Definition des Geld- oder Warenspielgerätes mit Gewinnmöglichkeit obliegt auch nach der Föderalismusreform I dem Bund und gehört nicht zum Recht der Spielhallen im Sinne

von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Satz 2 nimmt insofern keine eigenständige Definition vor.

Unter Erprobungsgeräten sind solche Geräte zu verstehen, die den gerätespezifischen Vorgaben nach der Spielverordnung entsprechen, die aber von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt noch nicht zugelassen sind und zur Erprobung mit Billigung der örtlich zuständigen Behörden in einer Spielhalle aufgestellt und betrieben werden. Mit der Formulierung wird gleichzeitig klargestellt, dass solche Testgeräte auf die Zahl der maximal zulässigen Geräte anzurechnen sind.

### **Zu § 41 - Erlaubnis**

Absatz 1 unterstellt im Einklang mit der bisherigen Rechtslage den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens der generellen Erlaubnispflicht, deren Voraussetzungen künftig allein in diesem Gesetz geregelt sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass weitere Genehmigungserfordernisse wie zum Beispiel nach Baurecht, der Geräteaufstellerlaubnis nach § 33c Absatz 1 beziehungsweise der Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Absatz 3 der Gewerbeordnung weiterhin Gültigkeit haben. Die Erlaubnis nach § 41 gilt gleichzeitig als Erlaubnis im Sinne von Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Sie ist, wie dort in Artikel 1 § 24 Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV vorgesehen, befristet, und zwar auf 15 Jahre. Diese Frist entspricht der für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen gültigen Regelung in § 28 Absatz 6 Satz 1 und gewährt eine hinreichende Amortisationsfrist für die bei Errichtung einer Spielhalle getätigten Investitionen.

In Absatz 2 werden die Erlaubnisvoraussetzungen für den Betrieb einer Spielhalle aufgestellt, wobei zunächst die in § 2 aufgestellten Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor weitere spielhallenspezifische Versagungsgründe aufgelistet werden.

Absatz 2 knüpft in den Nummern 1 und 4 an die bisherige Rechtslage nach § 33i Absatz 2 Nummern 1 und 3 der Gewerbeordnung an. Durch den Verweis auf § 42 in Nummer 2 der Vorschrift werden diese Versagungsgründe ergänzt um die durch Artikel 1 § 25 Absätze 1 und 2 Erster GlüÄndStV vorgegebenen Kriterien des Verbots von Mehrfachkonzessionen und Mindestabständen zwischen einzelnen Spielhallen. Hinzu kommt eine Abstandsregelung zu Schulen und Jugendeinrichtungen (§ 42 Absatz 3), die als Sollbestimmung gefasst ist.

Nach Nummer 3 muss künftig im Antragsverfahren ein Sozialkonzept vorgelegt werden, dessen näherer Inhalt in § 7 des Gesetzes umschrieben ist. Dieses Sozialkonzept ist mit

den anderen Antragsunterlagen der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen, die inhaltlich-fachliche Prüfung des Konzepts erfolgt jedoch durch die Glücksspielaufsicht beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Dieses verfügt aufgrund seiner Erfahrungen als Vorort-Regierungspräsidium über einschlägige Fachkenntnisse, die in dieser Form und diesem Umfang bei den örtlichen Behörden nicht vorhanden sind. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt, sofern keine sonstigen Versagungsgründe gegeben sind, erst dann, wenn das Regierungspräsidium Karlsruhe das ihm von der zuständigen örtlichen Behörde übermittelte Sozialkonzept nicht beanstandet hat. Dies wird durch die Regelung in Absatz 3, wonach die Erlaubnis im Einvernehmen mit der Glücksspielaufsichtsbehörde nach § 47 Absatz 1 erteilt wird, klargestellt.

Die Pflicht zur Vorlage eines Sozialkonzeptes ist für den Bereich der Spielhallen neu. Sie wird von Artikel 1 § 6 Sätze 2 und 3 Erster GlüÄndStV vorgegeben. Im Bereich des staatlichen Spiels liegen Erfahrungswerte dafür vor, wie solche Konzepte gestaltet werden können. Mit der Benennung verantwortlicher Personen und dem Nachweiserfordernis über die Schulung des Aufsichtspersonals sind wesentliche Kriterien genannt. Die näheren Details zu den Mindestanforderungen an ein Sozialkonzept sind § 7 zu entnehmen. Einen wichtigen Anhaltspunkt liefern die „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“, die als Anhang dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag beigefügt sind.

Es wird bewusst davon Abstand genommen, die inhaltliche Bestimmung von Sozialkonzepten allein einer Stelle vorzubehalten. Zum einen hat die Automatenbranche bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens die Entwicklung von Sozialkonzepten in Angriff genommen. Zum andern gibt es eine Vielzahl einschlägig erfahrener Institutionen, die solche Konzepte erarbeiten können. Es steht Spielhallenbetreibern aber auch frei, das für ihren Betrieb geeignete Konzept selbst zu entwickeln, wobei vorhandene Konzepte als Vorlage dienen können.

Die Nichtvorlage eines Sozialkonzeptes im Erlaubnisverfahren stellt nach § 41 Absatz 2 Nummer 3 einen zwingenden Versagungsgrund dar. Die inhaltlich-fachliche Prüfung eines Sozialkonzeptes wird (siehe § 47 Absatz 5 Satz 3) der Glücksspielaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe übertragen. Die für die Durchführung des Siebten Abschnitts zuständigen örtlichen Gewerbebehörden verfügen anders als das Regierungspräsidium nicht über die fachliche Kompetenz, um ein Sozialkonzept hinreichend beurteilen zu können. Eine entsprechende fachliche Kompetenz aufzubauen, wäre mit hohem Personal- und Sachaufwand verbunden und in Anbetracht der Struktur der zuständigen Gewerbebehörden kaum zumutbar.

Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehenden Spielhallen kann die Vorlage eines Sozialkonzeptes durch eine nachträgliche Auflage zur erteilten Erlaubnis nachgefordert werden. Angesichts des damit verbundenen Aufwands und der hohen Zahl betroffener Betriebe und des Schulungsbedarfs ist allerdings eine Übergangsvorschrift vorgesehen.

Die Befugnis, eine Erlaubnis für Spielhallen mit Nebenbestimmungen zu versehen, ergibt sich aus der für alle Erlaubnistatbestände nach diesem Gesetz gültigen Regelung in § 2 Absatz 4. Auch das Verbot der Überlassung einer erteilten Genehmigung zur Ausübung an Dritte nach § 2 Absatz 7 und die Pflicht zur Mitteilung erlaubnisrelevanter Tatsachen nach § 2 Absatz 8 gelten für Erlaubnisse für Spielhallen.

Absatz 4 ermöglicht den Widerruf, wenn im Nachhinein Tatsachen eintreten, die ein Versagen der Erlaubnis gerechtfertigt hätten oder wenn der Betreiber schwerwiegend gegen eine Verpflichtung verstoßen hat, die ihm nach dem Gesetz oder aufgrund der erteilten Erlaubnis obliegen.

### **Zu § 42 - Anforderungen an die Errichtung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen**

Absatz 1 legt den Mindestabstand zwischen einzelnen Spielhallen fest. Die nähere Festlegung des Abstands hatte Artikel 1 § 25 Absatz 1 Erster GlüÄndStV den Ländern überlassen. Die Abstandsregelung flankiert das in Absatz 2 enthaltene, Artikel 1 § 25 Absatz 2 Erster GlüÄndStV entnommene Verbot sogenannter Mehrfachkonzessionen. Mit diesem soll verhindert werden, dass sich innerhalb eines Gebäudes oder eines Gebäudekomplexes wie z.B. eines Einkaufszentrums mehrere Spielhallen ansiedeln. Das tragende Motiv der Regelung ist, dass Spielhallen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander, gewissermaßen „Tür an Tür“ mit der Folge einer Ballung dieser Betriebe entstehen sollen. Dieses Phänomen war insbesondere nach dem Inkrafttreten der Fünften Änderung der Spielverordnung zum 1. Januar 2006 massiv und bundesweit zu beobachten. Das Zusammenwirken beider Vorgaben soll der spielenden Person nach Verlassen einer Spielhalle die Möglichkeit eröffnen, einen inneren Abstand vom gerade beendeten Spiel an einem Geldspielgerät oder der Teilnahme an einem anderen Spiel zu finden. Sie soll die Chance erhalten, ihr Verhalten zu reflektieren und zu einer möglichst unbeeinflussten Eigenentscheidung kommen, ob sie das Spiel fortsetzen möchte. Die darin liegende Beschränkung von Spielhallenbetreibern in ihrer Berufsausübungsfreiheit ist aus Gründen des Spielerschutzes gerechtfertigt. Bereits das bisherige Recht war darauf ausgelegt, die Anhäufung von Spielhallen, sogenannte „Mehrfachkonzessionen“, zu verhindern. Aller-

dings hat die Praxis gezeigt, dass die im Gewerberecht hierzu entwickelten Kriterien nicht ausreichend waren.

Die Abstandsbestimmung in Absatz 1 ist verbindlich, eine Abweichungsmöglichkeit durch Entscheidung der örtlichen Behörden ist bewusst nicht vorgesehen. Insgesamt dient diese Lösung einer - bezogen auf das Land - konsistenten Durchsetzung der ordnungsrechtlichen Vorstellungen des Landesgesetzgebers und vermeidet eine disperse Entwicklung aufgrund von unterschiedlichen Entscheidungen auf örtlicher Ebene.

Absatz 3 enthält – über den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag hinausgehend – eine spezielle Ausformulierung des Jugendschutzgedankens, indem ein Mindestabstand von 500 m zu solchen Einrichtungen vorgesehen ist, die dem Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen dienen. Hierzu zählen insbesondere Schulen oder Jugendheime. Schon nach bisher bestehender Rechtslage konnte eine Erlaubnis für eine Spielhalle nach § 33i Absatz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung versagt werden, wenn der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend befürchten lässt (siehe § 41 Absatz 2 Nummer 4). Aufgrund ihrer abstrakten Fassung war die Vorschrift jedoch nur in besonders herausgehobenen Fällen anwendbar, beispielsweise bei unmittelbarer Nachbarschaft einer Spielhalle zu einer Schule oder einem Jugendheim. Nunmehr ist der Mindestabstand zu bestehenden Kinder- und Jugendeinrichtungen landesrechtlich aus suchtpräventiven Gesichtspunkten verbindlich festgelegt.

Es ist allerdings zu beachten, dass sich Schulen und ähnliche Einrichtungen häufig im bauplanungsrechtlichen Kerngebiet nach § 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und damit gerade in dem Gebietstyp befinden, in dem Spielhallen nach der Entscheidung des Bundesverordnungsgebers primär einen Standort finden sollen (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 BauNVO). Bei Ausgestaltung als zwingenden Versagungsgrund könnte die Abstandsregelung des Absatzes 3 daher dazu führen, dass eine verfassungsrechtlich zulässige Nutzungsmöglichkeit von Grund und Boden zumindest weitgehend unmöglich gemacht würde. Auch die kommunale Planungshoheit würde hierdurch nicht unerheblich tangiert. Um dem und auch dem Grundsatz der Gewerbefreiheit Rechnung zu tragen, wird die Bestimmung daher als Sollregelung ausgestaltet, so dass die Möglichkeit eröffnet wird, je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls auch eine kürzere Distanz für ausreichend zu erachten. Solche besonderen Verhältnisse können gegeben sein, wenn der Weg der überwiegenden Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler, zum Beispiel von der Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs zur Schule, nicht an der Spielhalle vorbeiführt.

### **Zu § 43 - Anforderungen an die Ausübung des Betriebs**

Die Regelung des Absatzes 1, wonach die die Erlaubnis innehabende Person dafür zu sorgen hat, dass sich in der Spielhalle keine Kinder und Jugendliche aufhalten, dient dem Jugendschutz. Auch der Aufenthalt gesperrter Personen in der Spielhalle ist im Interesse der Suchtprävention und des Spielerschutzes zu verhindern.

In Satz 2 werden, um dies zu gewährleisten, Einlasskontrollen und der Abgleich mit der zentralen Sperrdatei nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehen. Angesichts des hohen Suchtpotentials, das Automaten Spiele besitzen, ist es gerechtfertigt, einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzusehen.

Die Baden-Württemberg Studie zeigt, dass gerade in den Spielhallen Menschen mit Glücksspielsuchtproblemen anzutreffen sind. Von 471 bisher ausgewerteten befragten pathologischen Glücksspielern geben 57,7% an, dass das Automaten Spiel in Spielhallen (und Gaststätten) ihre ausschließliche Spielform ist. Weitere 34,6% geben das Automaten Spiel in Spielhallen (und Gaststätten) und weitere Spielformen als problematische Spielform an (ZI Mannheim, Stand 20.01.2012). Um diese Spieler davor zu bewahren, dass sich ihr Suchtverhalten weiter verfestigt, ist es besonders wichtig, dass auch in Spielhallen eine Spielersperre zur Geltung kommt. Dieses Ziel wird durch den Datenabgleich mit der Sperrdatei erreicht.

Erste Daten von Meyer und Hayer 2010 deuten an, dass in Spielbanken gesperrte Spielerinnen und Spieler zum Teil in Spielhallen ausweichen. Um dies zum Schutze der Spielerinnen und Spieler zu verhindern, ist es erforderlich, die Wirksamkeit des bestehenden spielformenübergreifenden Sperrsystems zu erhöhen und es auch auf die Spielhallen auszuweiten.

Die Spielersperre ist eine erfolgversprechende Interventionsform und schadensminimierende Maßnahme für problematische und pathologische Spielerinnen und Spieler. Sie ist eine externe Barriere, die einen inneren Veränderungsprozess anregen kann. Sie ist ein unterstützendes Hilfswerkzeug zur Verhaltensänderung und damit ein wichtiges Element im Rahmen einer erfolgreichen Glücksspielsuchtprävention.

Die Hauptmotive, die zu einer selbst veranlassten Sperre führen, sind übermäßige Verluste beim Glücksspiel sowie der unkontrollierbare Drang zum Spielen. Dies bedeutet, dass Spielerinnen und Spieler, die eine Selbstsperre veranlassen, in hohem Maße belastet sind. Nach einer Stichprobe von Meyer und Hayer 2010 konnten drei Viertel der ge-



gesperrten Spieler nach den DSM-IV Kriterien als problematische oder pathologische Glücksspieler eingestuft werden. Einer Spielersperre geht in der Regel eine Ambivalenzphase voraus. Diese ist dadurch geprägt, dass das Verlangen nach dem Glücksspiel zum Teil vielfältigen aber erfolglosen Versuchen, abstinenz zu leben, gegenübersteht. Der Spielersperre folgt regelmäßig eine Verbesserung der verschiedenen Parameter des Spielverhaltens (Verlangen, emotionale Belastung, Einbuße an Lebensqualität) sowie des glücksspielbezogenen Problemstatus (Meyer und Hayer 2010, Nelson et al. 2009). Aus der Studie von Nelson et al. 2009 geht hervor, dass 13 Prozent der Befragten seit der Selbstsperre nicht mehr spielten, 40 Prozent waren die letzten sechs Monate vor der Befragung abstinenz. Bei keinem der Befragten hat sich die Spielintensität oder Spielhäufigkeit erhöht. Die positiven Veränderungen sind bereits nach vier Wochen evident und auch nach einem Jahr noch wirksam (Meyer und Hayer 2010).

Nach diesen Studien gehen die gewünschten Effekte von Spielersperren aus. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es erforderlich, der Spielersperre zum Schutze der Spieler eine möglichst breite Wirkung zu verschaffen.<sup>3</sup>

Nach Artikel 1 § 2 Absatz 3 Erster GlüÄndStV gelten mehrere Vorschriften aus dessen Ersten Abschnitt auch für Spielhallen. Hierzu gehören die Artikel 1 § 6 und 7 Erster GlüÄndStV, die Vorgaben für das Sozialkonzept und zur Aufklärung von Spielerinnen und Spielern enthalten. Die dortigen Vorgaben werden, soweit sie für Spielhallen einschlägig sind, in § 43 Absatz 2 übernommen. Satz 1 entspricht Artikel 1 § 6 Satz 1 Erster GlüÄndStV, Satz 2 knüpft an dessen § 7 an. Zwar kennt bereits § 6 Absatz 4 Satz 2 der Spielverordnung eine Verpflichtung des Aufstellers von Geldspielgeräten, in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auszulegen. Die Formulierung in Satz 2 stellt demgegenüber eine Präzisierung dar und ermöglicht zusätzlich zur Auslage von Informationsmaterial weitere Möglichkeiten, wie dieser Informationspflicht nachgekommen werden kann.

Mit dem Verbot in Absatz 3 soll erreicht werden, dass eine Spielerin oder ein Spieler, der das mitgeführte Geld verspielt hat, sich in einer Spielhalle nicht ohne Weiteres mit frischem Bargeld eindecken kann. In einer solchen Situation, in der die gängigen Steuerungsmechanismen für vernünftiges Handeln beeinträchtigt sein können, soll die Person vielmehr dazu veranlasst werden, die Spielhalle zu verlassen. Dies gibt ihr die Möglichkeit, von der bisherigen Umgebung unbeeinträchtigt und mit gewissem zeitlichen Abstand zu

<sup>3</sup> Quellen: Gerhard Meyer, Tobias Hayer: Die Effektivität der Spielsperre als Maßnahme des Spielerschutzes. Eine empirische Untersuchung von gesperrten Spielern. Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010  
Sarah E. Nelson, John H. Kleschinsky, Richard A. LaBrie, Sara Kaplan, Howard J. Shaffer: One Decade of Self Exclusion: Missouri Casino Self-Excluders Four to Ten Years after Enrollment 2009 in Gambling Studies, Jahr 2010, Ausgabe 26, Seiten 129-144

überdenken, ob sie das verlustreiche Spiel tatsächlich fortführen oder doch beenden will. Der Ausschluss auch der Duldung von entsprechenden Geräten soll Umgehungen verhindern. Das Verbot der Kreditgewährung nach § 8 gilt ohnehin.

Das Verbot des Aufstellens und Betriebs von Geräten, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet ermöglicht wird, in Absatz 4 entspricht der bisherigen Rechtslage. Damit ist gleichzeitig klargestellt, dass in Spielhallen nur der Betrieb solcher Geräte zulässig ist, wie sie in § 40 genannt und von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

Das Verbot, in Spielhallen Wetten abzuschließen, greift die Vorgabe von Artikel 1 § 21 Absatz 2 Erster GlüÄndStV auf, wonach in Gebäuden oder Gebäudekomplexen, in denen sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden dürfen.

Mit der Regelung des Absatzes 5 soll Umgehungsversuchen vorgebeugt werden, die bereits Gegenstand konkreter Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass in den Räumen einer Spielhalle während der für Spielhallen gültigen Sperrzeit ein Gaststättenbetrieb aufgenommen werden soll, für den wiederum kürzere Sperrzeiten gelten würden. Der Hauptzweck dieser Betriebsänderung dürfte hingegen vor allem darin bestehen, in der Gaststätte weiterhin Geldspielgeräte zu betreiben. Denn nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Spielverordnung dürfen in Schank- und Speisewirtschaften bis zu drei Geldspielgeräte aufgestellt werden. Mit solchen Gestaltungen würde zum einen die Sperrzeitregelung nach § 46 Absatz 1 konterkariert, zum anderen besteht in hohem Maße aufgrund der Erfahrungen der örtlichen Behörden die Gefahr des Missbrauchs insofern, dass in dem Betrieb die Zahl der aufgestellten Geldspielgeräte nicht im erforderlichen Umfang auf maximal drei reduziert wird. Zudem belegen die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere seit dem Inkrafttreten der Fünften Änderung der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3495) zum 1. Januar 2006, eine klare Tendenz dahingehend, Betriebe als Schank- und Speisewirtschaft zu deklarieren mit dem alleinigen Ziel, in diesen Geldspielgeräte aufzustellen. Tatsächlich liegt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kein Gastronomiebetrieb vor, was nach den einschlägigen Vorgaben der Spielverordnung aber Voraussetzung für eine entsprechende Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Absatz 3 der Gewerbeordnung wäre. Um solchen Umgehungsversuchen von vornherein wirksam zu begegnen und gleichzeitig eine klare Trennung der Betriebsarten zu erreichen, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen (Spielhallen, Schank- und Speisewirtschaften, Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher), ist eine entsprechende Einschränkung daher angemessen.

## Zu § 44 - Anforderungen an die Werbung und die Ausgestaltung

Die Regelung zur äußeren Gestaltung einer Spielhalle in Absatz 1 greift Artikel 1 § 26 Absatz 1 Erster GlüÄndStV auf, bringt aber dessen aus der Begründung ersichtlichen Willen klarer zum Ausdruck. Danach ist nicht jede Form von Werbung verboten, insbesondere bleibt eine Information darüber, dass es sich bei dem Betrieb um eine gewerbliche Spielhalle handelt, zulässig. Zu vermeiden ist aber ein übertriebener Anlockeffekt durch besonders plakative Gestaltung an den Fenstern oder der Fassade. Ein übermäßiges Anlocken kann sich auch aus intensiver Werbung mit den erzielbaren Gewinnen ergeben. Eine Irreführung der Werbung kann wiederum daraus ableitbar sein, dass der Eindruck erweckt wird, in der Spielhalle würden die Spiele angeboten, die Spielbanken vorbehalten sind wie zum Beispiel Roulette, Poker gegen Geldeinsatz oder Black Jack. Ebenso unzulässig ist es, die Gefährlichkeit der angebotenen Spiele zu verharmlosen. Bei der Gestaltung der Spielhalle und der Werbung für diese muss sich deren Betreiber auch die Verhaltensweisen Dritter wie zum Beispiel von Geräteaufstellern beziehungsweise deren Beauftragten zurechnen lassen.

Das Verbot des Ansprechens von Minderjährigen durch die Werbung in Absatz 2 übernimmt die einschlägige Vorgabe von Artikel 1 § 5 Absatz 2 Erster GlüÄndStV.

Die Anforderungen des Absatzes 3, wonach von allen Spielplätzen aus einsehbare Uhren anzubringen sind und für ausreichenden Einfall von Tageslicht zu sorgen ist, entsprechen einer Empfehlung des Fachbeirats Glücksspielsucht<sup>4</sup>. Es soll verhindert werden, dass Spieler trotz der von den Geräten einzuhaltenden Spielpause das Zeitgefühl verlieren und nicht mehr überschauen, wie lange sie bereits spielen. Diesem „Las-Vegas-Effekt“ und der dadurch bedingten Beeinträchtigung der Selbstwahrnehmung soll entgegengewirkt werden. Eine dem § 29 Abs. 4 entsprechende Regelung konnte nicht aufgenommen werden, weil dem Land für die gerätebezogenen technischen Vorgaben die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Es wurde auch bewusst auf eine Vorschrift verzichtet, die zum Abkleben von Fensterscheiben verpflichtet, weil dies unweigerlich zur Verdunkelung der Spielhalle führt. Abgeklebte Scheiben verhindern außerdem nicht nur eine soziale Kontrolle durch Einblick von außerhalb, sondern fördern auch das dissoziative Erleben und „Eintauchen“ in die Spielhalle. Auch Aspekte der Kriminalprävention können eine jederzeitige Einsichtsmöglichkeit von Außen in die Spielhalle, ohne diese betreten zu müssen, rechtfertigen.

---

<sup>4</sup> Vgl. die Studie des Fachbeirats Glücksspielsucht vom 09.06.2010 „Rechtspolitische Vorschläge zur suchtpräventiven Regulierung von Casinos“

### **Zu § 45 - Sperrdatei**

Wegen der Notwendigkeit, auch in Spielhallen einen Abgleich mit der Sperrdatei vorzunehmen, wird auf die Ausführungen zu § 43 verwiesen.

Nach § 4 Absatz 3 sind Betreiber von Spielhallen verpflichtet, unverzüglich bei ihnen eingereichte Anträge auf Selbstsperrungen an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person weiterzuleiten.

### **Zu § 46 - Sperrzeit und Feiertagsruhe**

Die Sperrzeit für Spielhallen in Absatz 1 Satz 1 wird aus § 9 Absatz 1 Satz 3 der Gaststättenverordnung unverändert übernommen; diese Bestimmung wird im Gegenzug aufgehoben. Satz 2 eröffnet allerdings, insofern abweichend von der bisherigen Regelung des § 12 der Gaststättenverordnung, eine Veränderung der Sperrzeit bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse oder eines öffentlichen Bedürfnisses nur insofern, als der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder dessen Ende hinausgeschoben werden kann. Eine Verkürzung der Sperrzeit – mit der Folge einer Verlängerung der Öffnungszeiten – ist damit künftig nicht mehr möglich. Während insbesondere nach dem Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung und des dadurch begünstigten Booms zu Mehrfachspielhallen häufig mehr Sperrzeitverkürzungen bis hin zu einem Betrieb rund um die Uhr gewährt wurden, soll künftig die Grundentscheidung des Normgebers umfassend verbindlich sein. Dies entspricht auch einem grundlegenden Gedanken des Spielerschutzes.

Der für Spielbanken gültige Schutz bestimmter Feiertage wird auf den Betrieb von Spielhallen und den von Geldspielgeräten in Gaststätten ausgedehnt.

## **Achten Abschnitt Sonstige Vorschriften**

### **Zu § 47 - Zuständigkeiten**

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung dieses Gesetzes, des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sowie des Rennwett- und Lotteriegesetzes. Dabei wird die Zuständigkeit für das Glücksspielwesen dem Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweit zuständiges „Vor-Ort-Regierungspräsidium“ zugewiesen, sofern nicht in den

nachfolgenden Absätzen eine andere Zuständigkeitsregelung getroffen worden ist. Änderungen der Regelung gegenüber dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag oder dem Spielbankengesetz sind nicht gegeben. Ergänzend mussten aber Zuständigkeitsregelungen getroffen werden für Spielhallen, Gaststätten und Pferdewetten, die bislang nicht durch die Regelung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag oder dem Spielbankengesetz erfasst worden sind.

Die „Vor-Ort-Zuständigkeit“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die dort aufgebaute Fachkompetenz ist erforderlich, um im Land ein insgesamt kohärentes und den Voraussetzungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag entsprechendes Glücksspielangebot sicherzustellen und insbesondere den Spielerschutz zu gewährleisten und zur Suchtprävention beizutragen.

In Absatz 1 wird die grundsätzliche Zuständigkeit für das Glücksspielwesen dem Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweit zuständiges „Vor-Ort-Regierungspräsidium“ zugewiesen, sofern nicht ein ländereinheitliches Verfahren vorliegt, dessen Zuständigkeiten im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geregelt worden sind (Artikel 1 § 9a Erster GlüÄndStV), oder im Landesglücksspielgesetz etwas anderes ausdrücklich bestimmt worden ist.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Zuständigkeiten der Ortpolizeibehörden näher erläutert. Diese sind zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1, also für die Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential. Wenn sich eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Mit Satz 3 wird ausdrücklich bestimmt, dass die Ortpolizeibehörden im Rahmen der Glücksspielaufsicht gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 1 Erster GlüÄndStV mitwirken. Eine wichtige Aufgabe ist hierbei, dass sie dem Regierungspräsidium mitteilen, wenn sie feststellen, dass ohne Erlaubnis Glücksspiel betrieben wird. Ferner obliegen den Ortpolizeibehörden gewisse Überwachungsaufgaben. Mit Satz 4 wird die zuständige Behörde -in der Regel das Regierungspräsidium Karlsruhe- ermächtigt, die Art und den Umfang der Mitwirkung allgemein oder im Einzelfall näher vorzugeben.

Absatz 3 bestimmt, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig ist, wenn es um Pferdewetten geht. Die Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten im Sinne des Artikel 1 § 27 Absatz 1 Erster GlüÄndStV im Internet liegt jedoch beim Land Hessen, das zuständige Behörde dieses ländereinheitlichen Verfahrens ist. Oberste Auf-

sichtsbehörde für diesen Bereich ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen. Zuständig ist - wie bisher- das Innenministerium. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt jedoch die Aufgabe der staatlichen Aufsicht.

In Absatz 5 werden die Zuständigkeiten für die Bereiche, die im Siebten Abschnitt geregelt werden, festgelegt. Die Kommunikation zwischen Erlaubnisbehörde und dem Regierungspräsidium Karlsruhe bei der Prüfung der Sozialkonzepte sollte möglichst elektronisch abgewickelt werden. Oberste Aufsichtsbehörde ist hier das Finanz- und Wirtschaftsministerium.

In Absatz 6 wird bestimmt, dass für Verwaltungsverfahren, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig waren, die bisher zuständigen Behörden weiterhin zuständig bleiben.

Für den Fall, dass der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag gemäß Artikel 1 § 35 Absatz 2 Erster GlüÄndStV mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt und aufgrund der Fortgeltungsklausel des Gesetzes zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder als Landesrecht fortgilt, wird die Zuständigkeit für die landeseinheitlichen Verfahren gemäß Artikel 1 § 9a Absatz 1 und 2 Erster GlüÄndStV sowie für Erlaubnisse für gewerbliche Spielvermittler, die von Artikel 1 § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV erfasst werden, dem Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen.

#### **Zu § 48 - Ordnungswidrigkeiten**

Absatz 1 enthält einen Katalog von Tatbeständen, bei deren schuldhafter Erfüllung eine Geldbuße in Höhe von bis zu 500 000 € verlangt werden kann. Die Höhe des jeweils zu verhängenden Bußgelds hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Damit ist der zuständigen Behörde - in der Regel das Regierungspräsidium Karlsruhe - das notwendige Instrumentarium in die Hand gegeben, Verstöße gegen solche Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, deren Einhaltung zur Umsetzung der mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und diesem Gesetz verfolgten Ziele als unbedingt erforderlich anzusehen ist. Die einzelnen Tatbestände orientieren sich weitgehend an der bisherigen Rechtslage. Neu hinzugekommen sind Verstöße gegen

- Regelungen des Spielerschutzes (Nummer 2), um dessen Bedeutung zu unterstreichen,
- das Kreditverbot des § 8 (Nummer 5)
- das Gebot, der zuständigen Behörde und den nach § 47 Absatz 2 beauftragten Ortpolizeibehörden während der Öffnungszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen und Grundstücken, in denen beziehungsweise auf denen öffentliches Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird, zu gewähren (Nummer 6),
- die Verpflichtung, Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen (Nummer 8),
- die Verpflichtung des gewerblichen Glücksspielvermittlers mindestens Zweidrittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterzuleiten (Nummer 10),
- die Pflicht, unverzüglich Anträge auf Selbstsperrern weiterzugeben (Nummer 12),
- das Verbot, eine Spielhalle oder eine Spielbank für den Spielbetrieb an Tagen zu öffnen, an denen ein Spielverbot besteht (Nummer 14)
- die Verpflichtung in Spielbanken bestimmte Bereiche per Video zu überwachen, und
- die insbesondere von Spielhallenbetreibern beim Betrieb ihres Unternehmens zu beachtenden Pflichten (Nummern 1, 4, 7, 8 und 14 bis 30).

Die Bußgeldbewehrung bestimmter Duldungshandlungen wie zum Beispiel beim Aufstellen von Geräten zur Bargeldabhebung dient der Vorbeugung von Umgehungen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden können.

Absatz 4 bestimmt, dass die zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit die Behörde ist, die für die Durchführung der verletzten Vorschrift zuständig ist.

### **Zu § 49 - Verordnungsermächtigung**

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zahl der Annahmestellen und der Wettvermittlungstellen zu erhöhen oder zu senken. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht auch ohne Gesetzesänderung eine Änderung der Zahl dieser Stellen entsprechend einem veränderten Bedarf ausgerichtet am Ziel der Spielsuchtbekämpfung und der Vorbeugung gegen problematisches Spielverhaltens (Artikel 1 § 1 Nummer 1, Erster GlüÄndStV) sowie unter Berücksichtigung von zukünftigen tatsächlichen Entwicklungen im Hinblick auf die Kanalisierung und Schwarzmarkt看ämpfung (Artikel 1 § 1 Nummer 2, Erster GlüÄndStV).

## **Zu § 50 - Änderung von Rechtsvorschriften**

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktioneller Art. § 9 Absatz 1 S. 3 der Gaststättenverordnung ist nicht länger erforderlich, da die Regelung in § 46 vollständig Eingang gefunden hat. Mit der Ergänzung von § 10 Nummer 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung bleibt die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben der zuständigen Behörde für die Überwachung der einschlägigen Verpflichtungen aus dem Siebten Abschnitt erhalten.

## **Neunter Abschnitt Schlussvorschriften**

### **Zu § 51 - Übergangsregelung**

Um den Inhabern entsprechender Annahmestellen ausreichend Zeit für die Umgestaltung ihrer Betriebe zu geben, wird in Absatz 1 eine Übergangsregelung für an sich unzulässige Verquickungen von Annahmestellen und einem Gaststättenbetrieb geschaffen. Angesichts des geringen Gefährdungspotentials der über Annahmestellen hauptsächlich vertriebenen Produkte ist dies vertretbar.

Die Übergangsfrist des Absatzes 2 gibt den Herstellern der Geldspielgeräte ausreichend Zeit, um sich auf die neuen Vorgaben einzustellen. Zum 31.12.2015 laufen auch die Konzessionen aus, so dass sich die neuen Betreiber auf die veränderte Lage einstellen können.

Um zu ermöglichen, dass zukünftig eine Globalerlaubnis für alle Spielbankenstandorte vergeben werden kann, müssen die Erlaubnisse für die Spielbanken Baden-Baden und Konstanz, die ansonsten zum 31.07.2013 auslaufen würden, um zwei Jahre und fünf Monate verlängert werden, um die Laufzeit mit der Erlaubnis für Stuttgart angleichen zu können (Absatz 3). Nur wenn alle Laufzeiten zeitgleich enden, besteht die Möglichkeit, die Einzelkonzessionen in einer Globalerlaubnis zu bündeln und künftig gemeinsam zu vergeben. Auf diese Weise kann dem Gedanken in § 28 Absatz 5, möglichst einen Betreiber für alle Spielbanken des Landes zu bekommen, konsequent Rechnung getragen werden. Da die Zielsetzungen, wie sie in den Ausführungen zu § 27 und § 28 erläutert werden, von überragendem Interesse für das Ordnungsrecht sind, ist eine Verlängerung der bisherigen Erlaubnisse um diesen Zeitraum gerechtfertigt.



Absatz 4 stellt klar, dass die bisherige bundesrechtliche Regelung des § 33i der Gewerbeordnung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land nicht mehr anwendbar ist. Ab diesem Zeitpunkt bestimmt sich die Erteilung von Erlaubnissen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen allein nach diesem Gesetz. Die Kompetenz des Landes, das bisherige Bundesrecht zu ersetzen, ergibt sich aus Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 GG.

Absatz 5 Sätze 1 bis 4 treffen eine Übergangsregelung für bestehende Spielhallen hinsichtlich des Verbots der Mehrfachkonzessionen und des Abstandsgebots von anderen Spielhallen. Diese übernimmt die bereits von Artikel 1 § 29 Absatz 4 Erster GlüÄndStV getroffene Differenzierung, die an das Datum der Erteilung der Erlaubnis nach § 33i GewO anknüpft. Danach gilt für Erlaubnisse, die vor dem Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Oktober 2011 erteilt wurden, eine fünfjährige Frist ab dem 30. Juni 2012, für danach erteilte Erlaubnisse eine solche von nur einem Jahr. Diese unterschiedliche Behandlung ist deshalb gerechtfertigt, weil sich mit besagtem Beschluss die verbindliche Festlegung sowohl des Verbots der Mehrfachkonzession als auch eines künftig einzuhaltenden Mindestabstandes zwischen einzelnen Spielhallen abzeichnete. Eine Berufung auf Vertrauensschutz für neuere Erlaubnisse, die erst nach diesem Zeitpunkt erteilt und zur Basis von Investitionen gemacht wurden, ist daher nicht möglich. Für ältere Erlaubnisse ist eine Härtefallklausel vorgesehen, die je nach den Verhältnissen im Einzelfall eine befristete Suspendierung von den Vorgaben des Verbots der Mehrfachkonzessionen und des Abstandsgebots zu anderen Spielhallen ermöglicht. Damit sollen die betroffenen Gewerbetreibenden in die Lage versetzt werden, eine Anschlussnutzung der Betriebsräume zum Beispiel als Gaststätte oder mit anderer Zielrichtung zu realisieren. Die Härtefallklausel ermöglicht bei Mehrfachspielhallen zum Beispiel auch einen stufenweisen Rückbau. Soweit die Betriebsräume angemietet wurden, besteht zudem die Möglichkeit der Anpassung der Mietverträge. Was die Nutzung der Geldspielgeräte anbetrifft, sind diese ohnehin nach den einschlägigen Bestimmungen nach vier Jahren und damit vor Ablauf der Übergangsfrist abgeschrieben.

Absatz 5 Satz 5 berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erteilte Erlaubnisse für Spielhallen die Abstandsregelung gegenüber Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen im Sinne von § 42 Absatz 3 nicht berücksichtigen konnten. Aus diesem Grund wird die Regelung für solche Erlaubnisse nicht nachträglich angewandt. Wenn ein solcher Betrieb allerdings den Inhaber wechselt und damit eine neue Erlaubnis erforderlich wird, kommt § 42 Absatz 3 ungeschmälert zur Anwendung.

Die Erstellung von Sozialkonzepten und insbesondere die Schulung des Aufsichtspersonals werden mit einem nicht unerheblichen organisatorischen und vor allem zeitlichen

Aufwand verbunden sein. Es kann nicht erwartet werden, dass entsprechende Kurse in kurzer Zeit konzipiert und in ausreichender Zahl – und möglichst dezentral – angeboten werden können. Absatz 6 gewährt daher für die Betreiber bestehender Spielhallen eine Übergangsfrist.

#### **Zu § 52 - Außerkrafttreten** von Rechtsvorschriften

In § 52 werden die Rechtsvorschriften aufgeführt, die außer Kraft treten.

#### **Zu § 53 - Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist grundsätzlich der Tag nach seiner Verkündung vorgesehen. Die Regelungen des Fünften Abschnitts werden hiervon gemäß Satz 2 ausgenommen, da die Ermächtigung der Länder zur Regelung dieses Bereichs erst besteht, wenn der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten in Kraft getreten ist.

Es ist außerdem bestimmt, dass die Normen zur Besteuerung der Spielbanken grundsätzlich auf alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen anzuwenden sind. Mit dieser Regelung soll eine sachgerechte Besteuerung in sämtlichen noch offenen Fällen erreicht werden. Abweichend hiervon sind die in § 53 Absatz 3 genannten Bestimmungen wegen ihrer gegenüber dem bisherigen Rechtszustand belastenden Wirkungen unter Beachtung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots erst für Besteuerungszeiträume, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beginnen, anzuwenden.

# WENN SPIEL ZUR SUCHT WIRD

INFORMATIONEN ZUR GLÜCKSSPIELSUCHT

**SPIEL**  
NICHT BIS ZUR  
GLÜCKSSPIEL  
**SUCHT**

BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDEITLICHE AUFKLÄRUNG **BZgA**





**„GLÜCKSSPIEL HAT NICHTS MIT KÖNNEN ZU TUN.  
– SONST WÄREN JA ALLE SPIELER STEINREICH.“**



## >> INHALT

Über Glücksspiele .....	4
Risiken von Glücksspielen .....	5
Glücksspielsucht .....	7
Sind Sie gefährdet? .....	9
Angehörige von Glücksspielsüchtigen .....	12
Hilfe für Glücksspielsüchtige und Angehörige .....	14



## >> ÜBER GLÜCKSSPIELE

Glücksspiele üben auf Menschen seit jeher eine besondere Faszination aus. Menschen wollen spielen – sie suchen von Natur aus nach Abwechslung und neuen Erlebnissen, um Spannung bzw. den „Kick“ zu erleben.

Glücksspielangebote sind weit verbreitet. Seien es z. B. der Geldspielautomat in der Imbissbude, Pokerspiele online oder Sportwetten. Der Reiz eines erwarteten Geldgewinns macht Glücksspiele so spannend und interessant. Die meisten Menschen haben kein Problem damit.

Manche Menschen können aber mit dem Spielen nicht mehr aufhören, wenn sie einmal angefangen haben. Es entwickelt sich ein unwiderstehlicher Drang, immer wieder zu spielen in der Hoffnung, zu gewinnen oder verlorenes Geld zurückzubekommen. Ein Spieler beschreibt diese Erfahrung so:

**„Wenn ich einmal mit dem Spielen angefangen habe, höre ich erst dann auf, wenn kein Geld mehr vorhanden ist. Wenn ich gewinne, spiele ich weiter, um noch mehr zu gewinnen; wenn ich verliere, muss ich weiterspielen, um das verlorene Geld zurückzugewinnen.“**

Wer zu viel spielt, kann die Fähigkeit verlieren, sich zu entscheiden, ob er spielen möchte oder nicht. Problematisches Glücksspiel hat für die Betroffenen und auch für ihr Umfeld oft gravierende Folgen:

- Lügen und Ausreden werden erfunden, um unangenehme Tatsachen zu verbergen, z. B., dass man den Monatslohn „verzockt“ hat.
- Vertrauensvolle Beziehungen werden zerstört, weil sich die Spieler oft gefühlsmäßig distanzieren.
- Die existenzielle Lebensgrundlage geht verloren, z. B., weil das Geld für den Lebensunterhalt oder die Miete fehlt.



## >> RISIKEN VON GLÜCKSSPIELEN

Viele Glücksspiele besitzen ein hohes „Suchtpotenzial“ und können zu übermäßigem Spielen oder sogar zur Glücksspielsucht führen, ohne dass die Betroffenen es anfangs selbst merken.

### WANN HABEN GLÜCKSSPIELE EIN HOHES SUCHTPOTENZIAL?

- Wenn sie eine **schnelle Spielabfolge** mit schneller Gewinn- und Verlustentscheidung haben. Automaten Spiele oder auch Kasinospiele dauern z. B. oft nur wenige Sekunden.
- Wenn sie bei den Spielerinnen und Spielern **das Gefühl** wecken, **den Spielverlauf steuern** zu können, z. B. durch Stopp-Tasten an Geldspielautomaten oder durch die Überschätzung der eigenen Fähigkeit beim Pokern.
- Wenn Spielerinnen und Spieler durch „Fast-Gewinne“ den Eindruck haben, der Gewinn stehe ihnen kurz bevor. Wenn die Walzen an den Automaten fast eine Serie gewesen wären, wenn das Pferderennen fast so ausgegangen wäre, wie vorausgesagt... Diese **Fast-Gewinne** verleiten sehr stark zum Weiterspielen.
- Wenn sie mit „versteckten“ Geldeinsätzen arbeiten: **Ersatzwerteinheiten** wie Jetons (im Kasino), virtuelle Punkte (im Internet) oder geringe Centbeträge (bei Automaten) verschleiern **die wahren Geldwerte**. Es wird mehr eingesetzt, Verluste werden unterschätzt.
- Wenn es **viele Anreize mit Möglichkeiten zum Glücksspiel** gibt. Es gibt ein breites Angebot von Spielhallen, Kasinos, Wettbüros, Lotto-Annahmestellen usw. in Deutschland. Viele Einrichtungen sind leicht zugänglich, so kann z. B. im Internet Tag und Nacht gespielt werden.

Glücksspiele sind **immer vom Zufall abhängig**. Dies rückt bei süchtigen Spielerinnen und Spielern oft in den Hintergrund. Sie sind sicher, den Spielausgang kontrollieren, beeinflussen und vorhersagen zu können – was nicht der Fall ist! Niemand kann die Bewegung einer Roulettkugel oder den Ausgang eines Fußballspiels genau voraussagen.





**„ICH HABE SCHNELL GEMERKT, DASS MAN  
VERLORENES GELD NICHT EINFACH SO ZURÜCK-  
GEWINNT. SEITDEM LASSE ICH ES LIEBER GANZ.“**



## >> GLÜCKSSPIELSUCHT

Glücksspielsucht ist eine Krankheit und bestimmt das Alltagsleben süchtig spielender Menschen. Sie nehmen fast jede Gelegenheit wahr, zu spielen, und vernachlässigen Familie, Berufsleben und soziale Kontakte. Glücksspielsucht kann sich leicht eine Zeit lang versteckt und verborgen entwickeln. Häufig merken Spielsüchtige zu spät, dass ihr Spielverhalten Probleme mit sich bringt. Der Übergang von einem Glücksspielverhalten mit Spaßcharakter zu problematischem Glücksspielverhalten ist fließend. Der Weg in die Glücksspielsucht verläuft in der Regel in drei ineinander übergehenden Phasen:

- Größere oder mehrere kleinere Gewinne führen erst einmal zu positiven Gefühlen und Erfolgserlebnissen. Über 75 % der Spielsüchtigen haben am Anfang ihrer Glücksspielsucht oft gewonnen. Gewinne werden als gute persönliche Leistung bewertet. Es werden immer höhere Beträge gesetzt, um mehr zu gewinnen. **Die Risikobereitschaft wächst.**
- Das Spielen wird intensiver und häufiger. Der Gedanke, wann das nächste Mal wieder gespielt werden kann, beherrscht den Spieler. Inzwischen wird mehr Geld verloren als gewonnen. Oft wird auch gespielt, um innere Unruhe oder Alltagsfrust zu vergessen. Spieler beginnen, ihr häufiges Spielen zu verheimlichen, und fangen an, sich Geld zu leihen. **Es kommt zu Problemen in vielen Lebensbereichen.**
- Der zwanghafte Drang zu spielen führt zu wiederholtem Totalverlust, die Betroffenen sind getrieben von der falschen Überzeugung, verlorenes Geld wieder zurückzugewinnen. Das Spielen hat eine **Eigendynamik** entwickelt – Spieler verlieren die Kontrolle. **Pathologische (= krankhafte) Glücksspieler** versprechen sich selbst und anderen immer wieder, mit dem Spielen aufzuhören. Daran scheitern sie oft, was zu Selbstverachtung und Verzweiflung führt. Finanzielle Katastrophen lassen sich kaum mehr verbergen, geschweige denn aufhalten.





**„WENN MAN GEWINNT, FÜHLT MAN SICH  
ZUNÄCHST GROSSARTIG – BIS MAN MERKT,  
DASS MAN VIEL ÖFTER VERLIERT.“**



## >> SIND SIE GEFÄHRDET?

Mit den folgenden Fragen können Sie prüfen, ob Ihr Spielverhalten kritisch einzustufen ist. Beantworten Sie sich ehrlich folgende Fragen:

1. Haben Sie beim Glücksspiel schon mehr Geld eingesetzt, als Sie es sich eigentlich leisten konnten?
2. Haben Sie erfolglos versucht, weniger zu spielen?
3. Werden Sie unruhig oder gereizt, wenn Sie nicht oder weniger spielen?
4. Hat Ihr Umfeld Sie bereits wegen Ihres Spielens kritisiert?
5. Haben Sie sich schon einmal wegen des Spielens oder seiner Folgen schuldig gefühlt?
6. Haben Sie jemals versucht, durch erneutes Spielen verlorenes Geld zurückzugewinnen?
7. Haben Sie sich bereits Geld geliehen, um spielen zu können?
8. Haben Sie schon etwas Illegales getan, um an Geld für Ihr Glücksspielen zu kommen?
9. Haben Sie andere Personen schon um Geld gebeten, um Ihre Spielschulden zu bezahlen?



Wenn Sie Fragen mit „ja“ beantwortet haben, sollten Sie sich bewusst werden, dass Ihr Glücksspielverhalten kritisch oder sogar problematisch sein könnte! Es gibt keinen Zeitpunkt X, ab wann jemand glücksspielsüchtig ist. Kritisch wird es, wenn

- Sie mit dem Glücksspielen nicht aufhören können,
- Sie alles Geld, das Sie bei sich hatten, verspielt haben,
- Sie feststellen, dass Sie das Verlieren als persönliche Niederlage betrachten,
- Ihre Gedanken sich auch bei alltäglichen Situationen ums Glücksspiel drehen,
- Sie einen inneren Drang verspüren, möglichst bald wieder spielen zu gehen,
- Sie zur Geldbeschaffung bereits andere Menschen in Mitleidenschaft gezogen haben.

Um noch genauer abzuklären, ob Sie ein Glücksspielproblem haben, können Sie unter **[www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de)** zu Ihrem Spielverhalten einen ausführlicheren Selbsttest machen. Sie erhalten dort eine sofortige Rückmeldung, ob Ihr Spielverhalten angemessen ist und was Sie tun können, falls sich Probleme zeigen. Weiterhin besteht an dieser Stelle die Möglichkeit, ein Online-ausstiegsprogramm zu besuchen. Auch das kostenlose BZgA-Beratungstelefon zur Glücksspielsucht **0800-1372700** hilft Ihnen dabei, sich über das eigene Verhalten klar zu werden bzw. es zu verändern.

Haben Sie den Mut, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen!

Wählen Sie Ihren Weg – aus der Suchtgefährdung hinaus!

Am Ende dieser Broschüre finden Sie eine Übersicht verschiedener Anlaufstellen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen können.





**„DAS MIESE GEFÜHL, ALS ICH EINMAL FAST MEIN  
MONATSGEHALT VERSPIELT HABE, WILL ICH NIE  
WIEDER ERLEBEN!“**



## >> ANGEHÖRIGE VON GLÜCKSSPIEL- SÜCHTIGEN

Es sind oft die Angehörigen, die eindeutige Warnzeichen bei Glücksspielsüchtigen erkennen. **Häufig versuchen sie zu helfen**, indem sie z. B. vor Bekannten und Freunden die eigene Sorge um die Betroffenen verharmlosen oder gar verleugnen, um die betroffene Person nicht bloßzustellen. Sie bezahlen vielleicht sogar die Schulden der oder des Glücksspielsüchtigen. Dieses eigentlich gut gemeinte Verhalten führt bei Spielerinnen und Spielern dazu, das süchtige Verhalten weiterzuführen, und **verlängert so die Zeit der Glücksspielsucht**.

Als Angehörige oder Angehöriger einer Spielerin oder eines Spielers sollten Sie auf sich selbst achten und Ihre eigenen Grenzen nicht überschreiten – in finanzieller und in psychischer Hinsicht! Die langfristig einzig wirksame Unterstützung erfahren Glücksspielsüchtige dadurch, dass sie die Folgen ihres Verhaltens **selbstverantwortlich** zu tragen lernen.

Und auch Sie können für Ihr eigenes Wohlbefinden selbst Verantwortung übernehmen. **Lassen Sie sich beraten und unterstützen!** Auf den nächsten Seiten finden Sie verschiedene Anlaufstellen, bei denen auch Angehörige Hilfe erhalten können. Zögern Sie nicht, Hilfe anzunehmen. Sie sind nicht allein!

Besonders Kinder leiden darunter, dass der spielende Elternteil sie kaum noch wahrnimmt. Das Selbstwertgefühl der Kinder wird durch viele Enttäuschungen und Beschämungen, aber auch durch die finanzielle Notlage verletzt. Unterstützung und Hilfe von außen werden aus Scham oft nicht nachgefragt oder in Anspruch genommen. **Helfen Sie Ihrem Kind**, über seine Probleme zu sprechen!





**„ICH WÜRD NICHT NIEMALS JEMANDEM GELD  
ZUM SPIELEN LEIHEN. DAS SCHADET MEHR,  
ALS ES HILFT.“**



# HILFE FÜR GLÜCKSSPIELSÜCHTIGE UND ANGEHÖRIGE

## **BZgA-BERATUNGSTELEFON: 0800 – 1 37 27 00**

Hier erhalten Sie kostenlos und anonym individuelle Beratung und Informationen rund um den Themenbereich Glücksspielsucht.

**Beratungszeiten: Mo–Do: 10–22 Uhr; Fr–So: 10–18 Uhr**

## **INTERNET: [www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de)**

Hier finden Sie ein umfassendes Informations- und Hilfeportal. Sie erfahren, was Glücksspiele überhaupt sind, wie sie wirken und was es mit Glücksspielsucht auf sich hat. Außerdem können Sie einen Selbsttest machen, um herauszufinden, ob Sie gefährdet sind, am Onlineausstiegsprogramm teilnehmen und Hilfeeinrichtungen in Ihrer Nähe finden.

## **BERATUNGSSTELLEN**

Die Beratung zur Glücksspielsucht wird in **Spielerberatungsstellen** bzw. in **Suchtberatungsstellen** durchgeführt. Dort wird kostenlos und persönlich informiert, beraten und behandelt – auf Wunsch auch anonym.

Suchtberatungsstellen und auch Spielerberatungsstellen bieten auch **Beratung für Angehörige** von Suchtkranken an und können helfen, wieder Hoffnung zu schöpfen und Lösungswege aus der schwierigen Situation heraus zu finden. Eine ausführliche Übersicht über Beratungsstellen finden Sie unter **[www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de)** oder **[www.bzga.de](http://www.bzga.de)**

## **KLINIK**

Glücksspielsüchtige haben die Möglichkeit, eine mehrwöchige, stationäre Behandlung in einem Fachkrankenhaus in Anspruch zu nehmen.

Die Beratungsstelle hilft Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Therapieplatz und unterstützt Sie bei der Kostenklärung. Aber auch Ihr Hausarzt kann Kontakte herstellen und Sie bei der Therapieaufnahme unterstützen. Ein Verzeichnis der Fachkliniken finden Sie unter **[www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de)**.



## SCHULDNERBERATUNGSSTELLE

Die finanzielle Situation ist bei Glücksspielsüchtigen oft existenziell bedrohlich. Angehörige sind von **Spielschulden** meistens mit betroffen. Die Schuldnerberatungsstelle hilft Ihnen konkret und kostenfrei, den Schuldenberg zu bearbeiten, und entwickelt mit allen Beteiligten realistische Zielsetzungen für den Schuldenabbau. Unter **[www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)** finden Sie Schuldnerberatungsstellen in Ihrer Nähe.

## SELBSTHILFE

Selbsthilfegruppen konzentrieren sich auf die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch. Unter **[www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de)** erhalten Sie einen Überblick der bestehenden **Glücksspiel-Selbsthilfegruppen** in Ihrer Nähe. Vielfach werden spezielle Angehörigengruppen angeboten, wo sich Partnerinnen und Partner bzw. die Kinder von Glücksspielsüchtigen gegenseitig beistehen. Auch im Internet-Forum für Glücksspieler und Angehörige können Sie sich unterstützen und helfen lassen: **[www.forum-gluecksspielsucht.de](http://www.forum-gluecksspielsucht.de)**.

## FAMILIEN- UND ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLE

Die Familien- und Erziehungsberatung steht bei familiären Problemen unterstützend zur Seite. Die Situation Glücksspielsüchtiger und deren Angehöriger ist oft durch psychosoziale und familiäre Komplikationen belastet. Dies erfordert eine umfangreiche Hilfestellung, was besonders für Angehörige unterstützend sein kann. Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

Sie können in der Familienberatungsstelle auch nach Hilfemöglichkeiten für Kinder von Suchtkranken fragen. Ein Verzeichnis der Familien- und Erziehungsberatungsstellen ist unter **[www.bke.de](http://www.bke.de)** zu finden.



**SPIEL**  
**NICHT BIS ZUR**  
**GLÜCKSSPIEL**  
**SUCHT**

**IMPRESSUM**

Herausgeberin: ..... Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln.  
Alle Rechte vorbehalten.

Projektleitung: ..... Peter Lang, BZgA, Köln

Konzept & Text: ..... Dr. Anne Pauly und Heike Bender-Roth, BZgA, Köln

Gestaltung: ..... McCann HumanCare, Hamburg

Druckvorstufe: ..... mediabunt GmbH, Essen

Druck: ..... Degenske Druckerei, Troisdorf-Spich

Stand: ..... Februar 2008

Auflage: ..... 2.50.05.09

Diese Schrift wird von der BZgA kostenlos abgegeben.  
Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder Dritte bestimmt.  
Bestellnummer 33211100

# Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland

Ergebnisse aus drei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen  
2007, 2009 und 2011

## Ergebnisbericht

Köln, im Januar 2012

---



**Bundeszentrale  
für  
gesundheitliche  
Aufklärung**

# Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland

Ergebnisse aus drei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen  
2007, 2009 und 2011

## Ergebnisbericht

Köln, im Januar 2012

Zitierweise:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2011). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse aus drei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen 2007, 2009 und 2011. Köln. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Dieser Bericht wird von der BZgA kostenlos abgegeben. Er ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder Dritte bestimmt.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist eine Fachbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
Referat 2-25, Ostmerheimer Straße 220, 51109 Köln,  
Tel.: 0221 8992 307, Fax: 0221 8992 300, E-Mail: [Forschung@bzga.de](mailto:Forschung@bzga.de)  
[www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/gluecksspiel/](http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/gluecksspiel/)

## Daten zur Untersuchung 2011: Ziele und Methoden

Projekttitel:	Prävention der Glücksspielsucht – Repräsentativbefragung 2011
Ziele:	Beschreibung des Glücksspielverhaltens und damit zusammenhängende Merkmale und Indikatoren sowie glücksspielbezogener Einstellungen und Probleme in der Bevölkerung in Deutschland. Vergleich dieser Ergebnisse mit den Daten der vorangegangenen Studien aus den Jahren 2007 und 2009.
Untersuchungsmethodik:	Repräsentativbefragung der 16- bis einschließlich 65-jährigen Bevölkerung in Deutschland
Verfahren der Datenerhebung:	Computergestützte Telefoninterviews (CATI)
Auswahlverfahren:	Mehrstufige, altersdisproportionale Zufallsstichprobe auf Basis des ADM-Telefonstichproben-Systems (computergenerierte Zufallstelefonnummern, Zufallsauswahl von 16- bis 65-Jährigen im Haushalt mit Höherquotierung der 16- bis 25-Jährigen, $n = 4.000$ )
Stichprobengröße:	10.002
Befragungszeitraum:	April bis Juni 2011
Ausschöpfung bzw. Rücklaufquote:	59,9 %
Interviewprogrammierung, Stichprobenziehung und Datenerhebung:	forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH
Studienplanung, Datenanalyse und Berichterstattung:	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, Wolfgang Haß, Boris Orth, Peter Lang
Gender-Hinweis:	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Ausformulierung der weiblichen Form im Text verzichtet, diese jedoch explizit als eingeschlossen betrachtet.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
Referat 2-25, Ostmerheimer Straße 220, 51109 Köln,  
Tel.: 0221 8992 307, Fax: 0221 8992 300, E-Mail: [forschung@bzga.de](mailto:forschung@bzga.de)  
[www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/gluecksspiel/](http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/gluecksspiel/)



## Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	6	
SUMMARY	9	
1	<b>EINLEITUNG</b>	12
2	<b>METHODIK</b>	19
2.1	<b>STICHPROBEN</b>	19
2.2	<b>GEGENSTAND DER BEFRAGUNG, INDIKATOREN UND INSTRUMENTE</b>	20
2.2.1	<b>GEGENSTAND DER BEFRAGUNG</b>	20
2.2.2	<b>ERHOBENE GLÜCKSSPIELFORMEN UND SPIELORTE BZW. BEZUGS- WEGE</b>	22
2.2.3	<b>GLÜCKSSPIELPRÄVALENZEN</b>	26
2.2.4	<b>VERHALTENS DATEN ZU DEN GLÜCKSSPIELEN UND ALLGEMEINE FRAGEN ZUM GLÜCKSSPIELVERHALTEN</b>	28
2.2.5	<b>STANDARDISIERTE INSTRUMENTE</b>	30
2.3	<b>MODIFIKATIONEN IM SURVEY 2011 GEGENÜBER 2009</b>	33
2.4	<b>DURCHFÜHRUNG DER STUDIE</b>	34
2.5	<b>AUSSCHÖPFUNG, GEWICHTUNG UND AUSWERTUNG</b>	35
3	<b>ERGEBNISSE</b>	38
3.1	<b>GLÜCKSSPIELERFAHRUNG: ERGEBNISSE ZUR LEBENSZEIT- PRÄVALENZ</b>	38
3.1.1	<b>ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG 2011</b>	38
3.1.2	<b>VERGLEICH DER ERGEBNISSE 2007, 2009 UND 2011</b>	41
3.1.3	<b>ERSTES GLÜCKSSPIEL IM LEBEN</b>	44
3.2	<b>ERGEBNISSE ZUR 12-MONATS-PRÄVALENZ</b>	45
3.2.1	<b>GLÜCKSSPIELAKTIVITÄTEN INSGESAMT</b>	53
3.2.2	<b>SPIELHÄUFIGKEITEN (ZURÜCKLIEGENDER 12-MONATSZEITRAUM)</b>	54
3.2.3	<b>SPIELORTE/BEZUGSWEGE VERSCHIEDENER GLÜCKSSPIELFORMEN</b>	56
3.2.4	<b>GELDEINSÄTZE (INSGESAMT)</b>	57
3.3	<b>ERGEBNISSE ZU AUSGEWÄHLTEN GLÜCKSSPIELEN</b>	59
3.4	<b>SCREENING AUF PROBLEMATISCHES UND PATHOLOGISCHES GLÜCKSSPIEL</b>	83
3.4.1	<b>ZUSAMMENHANG ZWISCHEN AUSGEWÄHLTEN SOZIODEMOGRAPHISCHEN UND GLÜCKSSPIELVERHALTENS MERKMALEN UND KLASSIFIZIERUNG NACH SOGS</b>	86
3.4.2	<b>BEZIEHUNG ZWISCHEN INDIVIDUELLER GLÜCKSSPIELNUTZUNG UND PROBLEMAUSMAß NACH SOGS</b>	88
3.5	<b>THE GAMBLING ATTITUDES AND BELIEFS SCALE (GABS)</b>	92

<b>3.6</b>	<b>GLÜCKSSPIELVERHALTEN JUGENDLICHER</b>	<b>93</b>
<b>3.6.1</b>	<b>12-MONATS-PRÄVALENZEN JUGENDLICHER</b>	<b>94</b>
<b>3.6.2</b>	<b>SPIELHÄUFIGKEITEN JUGENDLICHER</b>	<b>97</b>
<b>3.6.3</b>	<b>SPIELORTE/BEZUGSWEGE VON JUGENDLICHEN</b>	<b>100</b>
<b>3.6.4</b>	<b>SPIELEINSÄTZE VON JUGENDLICHEN</b>	<b>102</b>
<b>3.6.5</b>	<b>ERSTES GLÜCKSSPIEL VON JUGENDLICHEN UND KORRESPON- DIERENDES ALTER</b>	<b>103</b>
<b>3.6.6</b>	<b>GLÜCKSSPIELASSOZIIERTE PROBLEME BEI JUGENDLICHEN</b>	<b>103</b>
<b>3.7</b>	<b>MOTIVE DES GLÜCKSSPIELS UND SUBJEKTIVE GEWINN- UND VERLUSTBILANZ</b>	<b>104</b>
<b>3.8</b>	<b>REZEPTION VON GLÜCKSSPIELWERBUNG, INFORMATIONS- UND HILFEANGEBOTEN SOWIE EINSTELLUNGEN UND INFORMATION ZUM GLÜCKSSPIEL</b>	<b>106</b>
<b>3.9</b>	<b>GLÜCKSSPIELWERBUNG</b>	<b>106</b>
<b>3.10</b>	<b>PRÄVENTIONS-, INFORMATIONS- UND HILFSANGEBOTE</b>	<b>108</b>
<b>3.11</b>	<b>EINSTELLUNGEN ZU GESETZLICHEN REGELUNGEN, THEMEN- INTERESSE, INFORMATIONSSTAND UND –BEDARF</b>	<b>110</b>
<b>4</b>	<b>DISKUSSION</b>	<b>114</b>
<b>5</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>122</b>
	<b>Anhang</b>	<b>126</b>
	<b>Methodisches Glossar</b>	<b>126</b>
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>127</b>
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>128</b>
	<b>Tabellenanhang</b>	<b>130</b>



## Zusammenfassung

*Hintergrund.* Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat im Jahr 2011 die dritte Repräsentativbefragung zum Glücksspielverhalten sowie zu glücksspielbezogenen Einstellungen und Problemen der 16 bis 65-jährigen Bevölkerung in Deutschland durchgeführt ( $n = 10.002$ ). Die Studien haben zum einen eine Monitoring-Funktion, zum anderen liefern sie wichtige Informationen über den Kenntnisstand in der Bevölkerung zu Aufklärungsmaßnahmen der BZgA.

*Glücksspielprävalenzen.* Basierend auf der Erhebung von Verhaltensdaten zu insgesamt 22 verschiedenen Formen des Glücksspiels haben 86,0 % der 16 bis 65-jährigen Bevölkerung Glücksspielerfahrung, also irgendwann im Leben schon einmal an einem Glücksspiel teilgenommen (männlich: 89,2 %, weiblich: 82,7 %). 64,9 % entfallen dabei auf das Lottospiel „6 aus 49“, 50,7 % auf Sofortlotterien (Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern) und jeweils ca. 23 % auf das Spielen an Geldspielautomaten in Spielhallen, Gaststätten etc. sowie das privat organisierte Glücksspiel. Das Ausmaß der Glücksspielerfahrung ist gegenüber 2009 rückläufig, während die Lebenszeitprävalenzen der meisten Glücksspiele gegenüber beiden vorangegangenen Erhebungen abnehmen (Ausnahmen: Sofortlotterien, Casinospiele im Internet und privates Glücksspiel).

In den letzten zwölf Monaten vor der Befragung hat gut die Hälfte der Befragten (50,7 %) irgendein Glücksspiel gespielt. Auch auf diesen Zeitraum bezogen sind es mehr männliche als weibliche Glücksspieler (56,5 % vs. 44,8 %), was auch für die meisten Spielformen gilt. Im Vergleich der drei Erhebungen ist eine signifikante Abnahme festzustellen (2007: 55 %, 2009: 53,8 %). Dasselbe gilt für die Prävalenzen der meisten Glücksspiele. Die relativ zu 2009 höchsten Rückgänge verzeichnen dabei das Fernsehquiz, die Klassenlotterien und Keno, deren 12-Monats-Prävalenzen im Jahr 2011 noch 3,9 %/ 1,2 %/ 0,4 % betragen. Aber auch bei Lotto „6 aus 49“, zeigt sich mit 31,5 % eine deutliche Abnahme (2007: 35,5 %, 2009: 40,0 %). Dagegen ist bei Sofortlotterien (2011: 12,9 %), ‚anderen Lotterien‘ (4,9 %) und dem privaten Glücksspiel (9,2 %) eine sukzessive, signifikante Zunahme seit dem Jahr 2007 festzustellen. Ein Anstieg ist auch beim Spielen an Geldspielautomaten zu beobachten, die (nach 2,2 % und 2,7 % in den beiden vorangegangenen Erhebungen der BZgA) im Jahr 2011 von 2,9 % der Befragten gespielt werden. Besonders deutlich fällt hier die Zunahme in der Altersgruppe 18 bis 20 Jahre aus: Bei männlichen Befragten hat sich die Quote gegenüber 2007 mehr als verdreifacht (auf 19,5 %) und bei weiblichen mehr als verdoppelt (5,5 %). Die 2011 erstmals erfassten Live-Wetten kommen auf eine 12-Monats-Prävalenz von 0,9 %.

*Glücksspielanzahl insgesamt.* 27,4 % der Befragten haben im Survey 2011 angegeben, im zurückliegenden 12-Monats-Zeitraum ein Glücksspiel und weitere 23,3 % zwei oder mehr Glücksspiele gespielt zu haben. Der Anteil letzterer ist unter den männlichen Befragten deutlich höher als unter den weiblichen (27,7 % vs. 18,8 %) und gegenüber den Vorjahren leicht zurückgegangen.

*Spielhäufigkeiten:* Männliche Befragte spielen häufiger pro Monat als weibliche. Im Jahr 2011 spielt etwas mehr als jeder dritte Mann gegenüber nur jeder knapp fünften Frau mehrmals monatlich. Seit 2007 ist bei beiden Geschlechtern der Anteil derjenigen, die mindestens monatlich an irgendeinem Glücksspiel teilnehmen, kontinuierlich gesunken.

*Spielorte/Bezugswege.* Analog dem zurückgegangenen Anteil der Lottospieler ist auch der Anteil der insgesamt über die Lotto-Annahmestelle gespielten Spiele (nach einem zwischenzeitlichen Anstieg im Jahr 2009) noch unter den Anteil von 2007 gefallen und beträgt im Jahr 2011 noch 34,8 %. Es folgen Bank oder Post (8,2 %) und die Restkategorie ‚andere Wege‘ (6,6 %). Während der Anteil des Internets über alle Glücksspiele hinweg betrachtet abgenommen hat (2011: 3,7 %), ist bei dem Zugang über Wettbüros ein Anstieg zu beobachten (2011: 1,3 %).

*Geldeinsätze.* Wiederum bezogen auf die 16 bis 65-jährige Gesamtbevölkerung gibt knapp jeder fünfte Bundesbürger bis zu 10 Euro monatlich für Glücksspiele aus. Pro Monat investieren 18,7 % 10 bis 50 Euro, weitere 4,8 % zwischen 50 und 100 Euro und 5,1 % über 100 Euro. Männliche Befragte setzten bei allen drei Erhebungen häufiger höhere Geldbeträge ein als weibliche.

*Problematisches und pathologisches Glücksspielverhalten.* Wie auch in den vorangegangenen Studien der BZgA wird mit dem South Oaks Gambling Screen (SOGS) ein international verbreitetes Verfahren zur Klassifizierung des Schweregrades glücksspielassoziierter Probleme bzw. Symptome eingesetzt. Die Untersuchung 2011 kommt bevölkerungsweit auf eine Schätzung der 12-Monats-Prävalenz des (wahrscheinlich) pathologischen Glücksspiels von 0,49 % (männliche Befragte: 0,58 %, weibliche: 0,39 %) und des problematischen Glücksspiels von 0,51 % (männliche Befragte: 0,73 %, weibliche: 0,28 %). Diese Ergebnisse haben sich gegenüber der BZgA-Studie 2009 nicht signifikant verändert und liegen in dem auch in anderen Prävalenzstudien in Deutschland gefundenen Bereich. Am stärksten mit glücksspielassozierten Problemen belastet erweisen sich 21- bis 25-jährige Männer, zudem erhöhen ein niedriger Bildungsabschluss, ein Migrationshintergrund und Arbeitslosigkeit das Risiko für Problemspielverhalten (problematisch oder pathologisch). Dessen Auftretenshäufigkeit hängt zudem auch von der Glücksspielgesamttätigkeit resp. der individuellen Glücksspielwahl ab. Als Problemspieler klassifizierte Befragte finden sich am häufigsten unter Befragten, die Sportwetten angeben (zwischen 10,1 % und 16,0 % je nach Wette). Auch Geldspielautomaten rangieren mit einem entsprechenden Anteil (8,6 %) auf den vorderen Plätzen. Damit korrespondierend ergibt sich für Live-Wetten und Geldspielautomaten ein jeweils ca. 5-fach erhöhtes Risiko für Problemspielverhalten im Vergleich zu den jeweiligen Nichtspielern. Vergleichsweise selten sind Problemspieler dagegen unter den Lotteriespielern vertreten (bis zu 2 %).

*Irrationale Wahrnehmungen/ Kognitive Verzerrungen.* Im Jahr 2011 findet sich in der 16 bis 65-jährigen Bevölkerung in Deutschland ein gegenüber 2009 nahezu unverändertes Ausmaß an irrationalen Einstellungen gegenüber dem Glücksspiel. Bei männlichen und jüngeren Befragten (insbesondere

Jugendlichen) sind diese, wie auch in vorangegangenen Erhebungen, etwas stärker ausgeprägt als bei weiblichen und älteren. Es besteht ein positiver Zusammenhang mit dem Ausmaß der Glücksspielsucht.

*Glücksspielverhalten Jugendlicher.* Der Anteil der 16-17-jährigen Jugendlichen, die in den letzten 12 Monaten vor der Befragung an irgendeinem Glücksspiel teilgenommen haben, ist 2011 signifikant angestiegen (von 24,2 % im Jahr 2009 auf 31,5 %). Dasselbe trifft auf Glücksspiele im engeren Sinn zu (ohne Fernsehquiz, privat organisiertes Glücksspiel und riskante Börsenspekulation), deren Anteil von 14,8 % auf 24,1 % angestiegen ist. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf eine annähernde Verdoppelung des Anteils Jugendlicher, die Sofortlotterien (siehe Erläuterung unter ‚*Glücksspielprävalenzen*‘) spielen, zurückzuführen (von 8,1 % im Jahr 2009 auf 15,6 % im Jahr 2011). Der Zuwachs ist dabei in erster Linie durch über andere Bezugswege als die Lotto-Annahmestelle gespielte Sofortlotterien erfolgt. Auch das Spielen an Geldspielautomaten hat sich unter den 16- und 17-Jährigen von 2,3 % im Jahr 2009 auf 4,5 % im Jahr 2011 nahezu verdoppelt. Live-Wetten werden von 2 % der Jugendlichen gespielt. Bei diesen beiden als risikoreich eingeschätzten Glücksspielen ergeben sich damit zum Teil deutlich höhere Spielquoten als bei den Erwachsenen. Jeder zehnte Jugendliche spielt mehr als ein Glücksspiel. Von Jungen werden unverändert höhere Geldbeträge eingesetzt als von Mädchen, verglichen mit den vorangegangenen Erhebungen haben die monatlichen Geldeinsätze nur bei den Mädchen zugenommen. Mit dem ersten Glücksspiel im Leben (zumeist Sofortlotterien) korrespondiert ein mittleres Lebensalter von ca. 13,5 Jahren.

*Rezeption von Informationsangeboten zur Glücksspielsucht sowie Einstellungen und Wissen zu gesetzlichen Regelungen.* Die Reichweite von Informationsangeboten über verschiedene Medien zu den Gefahren des Glücksspiels hat sich auch 2011 weiter erhöht. Die größte Verbreitung mit Nennungshäufigkeiten zwischen 27,5 % und 29,3 % haben im Jahr 2011 Anzeigen, Werbespots im Radio oder Fernsehen und Informationen in Lotto-Annahmestellen. Ebenfalls sukzessiv erhöht hat sich in der Bevölkerung seit 2007 die Kenntnis von Hilfeeinrichtungen zur Glücksspielsucht wie das Beratungstelefon der BZgA oder andere Beratungsstellen. Auch die Wahrnehmung des Themas ‚Glücksspielsucht‘ in der Bevölkerung hat signifikant zugenommen. Über zwei Drittel halten sich im Jahr 2011 tendenziell für gut informiert zu diesem Thema. Die Zustimmung in der Bevölkerung zu gesetzlichen Regelungen des Glücksspiels (Jugendverbot, Verbot des Glücksspiels im Internet, staatliche Kontrolle des Glücksspiels) ist im Jahr 2011 gegenüber 2009 konstant hoch geblieben oder sogar weiter angestiegen.

## Summary

*Background.* In 2011 the Federal Centre for Health Education (BZgA) conducted the third representative study on gambling behavior and gambling associated attitudes in the German population aged 16 to 65 years ( $n = 10,002$ ). On the one hand the studies serve a monitoring function. On the other hand they deliver important data about the knowledge in the population of the health education campaigns of the BZgA.

*Gambling prevalences.* Based on data of gambling behavior in the population aged 16 bis 65 years in relation to 22 different forms of gambling activities 86.0 % have lifetime gambling experience, i. e., gambled at any time in their life (males: 89.2 %, females: 82.7 %). 64.9 % gamble Lotto „6 of 49“, 50.7 % lottery scratch tickets (in lottery-offices and other settings like internet or fairs) and approx. 23 % gamble either at Electronic Gaming Machines (EGM) in game halls, pubs etc. or in private settings. Compared to 2009 lifetime gambling experience has decreased, while lifetime gambling prevalences of most gambling activities (except scratch tickets, internet casino gambling und gambling in private settings) diminished compared to both preceding surveys.

In the 12 months preceding the interview about one half of the respondents mentions at least one gamble (50.7 %). Referring to this period there are more male than female gamblers (56.5 % vs. 44.8 %). This applies to most of the gambling activities as well. Compared to the preceding studies the overall gambling prevalence has decreased (2007: 55 %, 2009: 53.8 %), and this holds true for the prevalences of most gambling activities as well. Compared to 2009 the decreases are highest for the TV-Quiz, class lotteries and the lottery „Keno“. In 2011 the 12-month-prevalences for each of them are 3.9 %/ 1.2 %/ 0.4 %. Furthermore, the prevalence of Lotto „6 aus 49“ has decreased considerably (2007: 35.5 %, 2009: 40.0 %, 2011: 31.5 %): In contrast since 2007 the proportion of scratch tickets (2011: 12.9 %), ‚other lotteries‘ (4.9 %) und gambling in private setting (9.2 %) has increased successively. EGM-gambling also has increased (2007: 2.2 %, 2009: 2.7 %, 2011: 2.9 %). This is specially relevant for the 18 to 20-year-old-cohort: In 2011 male respondents mention EGM-gambling three times more often than 2007 (2011: 19.5 %) and female respondents more than twice often (5.5 %). Live-betting, recorded for the first time in 2011, shows a 12-month-prevalence of 0.9 %.

*Total gambling involvement.* In 2011 27.4 % of the respondents stated only one gamble in the past 12 months before the interview. 23.3 % stated two or more gambling activities. The proportion of the latter is much higher among males than among females (27.7 % vs. 18.8 %) und has decreased compared to the preceding studies.

*Gambling frequencies:* Male respondents gamble more often per month than female. In 2011 more than one third of the men gamble several times per month compared to barely one fifth of the women.

Since 2007 for both sexes the proportion of those who gamble at least once per month has reduced continuously.

*Gambling places/access paths.* In analogy to the reduced proportion of lotto gamblers the total proportion of gambling activities which are distributed by Lotto-offices has lowered down (after a mean-time increase in 2009), so far beneath the proportion in 2007. In 2011 it amounts 34.8 %. It is followed by bank or post (8.2 %) and the remaining category ‚other access paths‘ (6.6 %). While the proportion of internet accesses for all gambling activities has decreased (2011: 3.7 %), an increase can be observed concerning the access path ‚betting office‘ (2011: 1.3 %).

*Stakes.* Barely every fifth of the 16 to 65-year-old respondents invests up to 10 Euro per month for gambling. 18.7 % invest 10 to 50 Euro, further 4.8 % between 50 and 100 Euro und 5.1 % more than 100 Euro per month. All three surveys reveal that male respondents invest more often higher amounts of money than female.

*Problematic and pathological gambling.* Like in the preceding studies of the BZgA with the South Oaks Gambling Screen (SOGS) there has been employed an international widely spread instrument to classify the amount of gambling associated problems resp. symptoms. The 2011 survey estimates the 12-month-prevalence of (probably) pathological gambling in the German population at 0.49 % (males: 0.58 %, females: 0.39 %) and of problematic gambling at 51 % (males: 0.73 %, females: 0.28 %). The results have not changed significantly compared to the 2011 Survey of the BZgA and are inside the range of other gambling prevalence studies in Germany. The highest amount of gambling related problems can be observed at 21 to 25-year-old men. Furthermore, low education, a migration background and unemployment increase the risk of problem gambling (problematic or pathological). The prevalence of problem gambling moreover depends on the individual gambling choice resp. the total gambling involvement. Gamblers with at least problematic classification can be observed most often among respondents, who state sports betting (between 10.1 % and 16.0 %, depending on type of odds). EGM too can be found with an accordant proportion (8.6 %) on one of the top rankings. Corresponding to this Live-betting and EGM each show a 5 times higher risk for problem gambling compared to the particular non gamblers. In contrast problem gamblers are comparatively seldom to be found among lottery gamblers (up to 2 %).

*Irrational perceptions/ cognitive distortions.* In 2011 the degree of irrational perceptions in the context of gambling in the 16 to 65-year-old-population in Germany is more or less stable compared to 2009. Males and younger respondents (specially youth) show, however, as in in the preceding studies, a little bit higher degrees than female and older ones. There is a positive relation to the number of gambling related symptoms classified by the SOGS.

*Gambling behavior of youth.* The proportion of 16 and 17-year-old adolescents, who participated in any gambling in the 12 months preceding the interview, has increased significantly from 24.2 % in 2009 to 31.5 % in 2011. The same holds true for gambling activities in a narrower sense (without TV-Quiz, gambling in private setting and hazardous gambling on the stock exchange). Its proportion has increased from 14.8 % to 24.1 %. This development can mainly be explained by a nearly doubling of the proportion of adolescents gambling lottery scratch tickets (see annotation at ‚*Gambling prevalences*‘, from 8.1 % in 2009 to 15.6 % in 2011). The increase is predominantly caused by gambling lottery scratch tickets which occurred in other settings than the Lotto-offices. EGM-Gambling has nearly doubled too among 16 and 17-year-old youth, from 2.3 % in 2009 to 4.5 % in 2011. 2 % of the adolescents participate in Live-betting. Hence these two gambling activities, which are estimated as risky, show in part remarkable higher gambling quotes compared to the adults. Every tenth adolescent gambles more than one play. Boys invest continuously higher amounts of money than girls, and, compared to the former surveys, only girls monthly spend higher amounts of money. Most often the first gambling activity in life are lottery scratch tickets. This corresponds with an average life age of about 13.5 years

*Reception of information supplies about gambling addiction and beliefs and knowledge of laws.* The range of information supplies via different media streams concerning the risks of gambling has risen continuously in 2011, too. The largest dispersion in 2011 with frequencies of naming between 27.5 % and 29.3 % show ads, spots in radio oder TV and information in Lotto-offices. Since 2007 the knowledge of helping institutions in the context of gambling addiction like the telephone hot line of the BZgA or other helpdesks has successively risen as well in the population. The reception of the issue ‚gambling addiction‘ in the population has increased, too. In the year 2011 more than two third estimate themselves as well informed about this issue. In the year 2011 (compared to 2009) the accordance in the population to the statutory rules of gambling (interdiction of youth- and internet-gambling, governmental control of gambling) remains stable on a high level or shows even further increase.

## 1 Einleitung

Glücksspiele sind Spiele, bei denen der Spielerfolg ganz oder überwiegend vom Zufall bestimmt ist und nicht durch die Kompetenz oder das Wissen der Glücksspielenden. Rechtlich unterscheiden sich Glücksspiele von Gewinnspielen dadurch, dass beim Gewinnspiel für den Erwerb einer Gewinnchance in der Regel kein Entgelt verlangt wird. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele (Glücksspielstaatsvertrag [GlüStV]; Bahr 2007). In Deutschland wird rechtlich und anhand der jeweiligen Spielmerkmale zwischen Glücksspielen und Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit (GSG) unterschieden. Während bei ersteren die Zuständigkeit bei den Ländern liegt (§284 StGB, GlüStV), ist sie bei letzteren in Bundeskompetenz (§ 33 c-i, 60a, §§ 144, 145, 148 GewO, SpielV, SpielVwV)<sup>1</sup>.

Die Teilnahme an Glücksspielen ist weit verbreitet. Repräsentativbefragungen kommen zu dem Ergebnis, dass zwischen ca. 39 % und 55 % der Bevölkerung in Deutschland im der jeweiligen Befragung vorausgegangenen Jahreszeitraum mindestens eine Glücksspielaktivität angegeben haben (Bühringer, Kraus, Sonntag et al., 2007, Buth & Stöver, 2008, BZgA, 2008, 2010, Kraus, Sassen, Pabst & Bühringer, 2010, Meyer, Rumpf, Kreuzer et al., 2011).

Die Attraktivität des Glücksspiels zeigt sich auch in weiterhin hohen Umsatzzahlen, wenngleich der Markt insgesamt leicht rückläufig ist. Nach Meyer (2011) belief sich im Jahr 2009 der Gesamtumsatz des deutschen Glücksspielmarkts auf knapp 24 Mrd. Euro, was erneut einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutete (-3,8 %). Während die staatlichen Einnahmen aus Glücksspielen auf knapp 3,2 Mrd. Euro ein weiteres Mal sanken (-4,8 % gegenüber dem Vorjahr), legte der erwirtschaftete Bruttospielertrag der Aufsteller von gewerblichen Geldspielautomaten noch einmal um 2,2 % auf ca. 3,3 Mrd. Euro zu. Dies korrespondiert mit einer Zunahme der Gesamtzahl der aufgestellten Geräte und der Konzessionen für Spielhallen. Zu den staatlichen Konzessionen ebenfalls nicht unterliegenden Umsätzen von Glücksspielen im Internet liegen bisher für Deutschland nur grobe Schätzungen vor. Nach diesen wird im Jahr 2009 ein Marktvolumen (Bruttospielertrag) von ca. 1 Mrd. Euro angenommen. Da dieses auf bisher knapp 30% jährlichen Wachstumsraten basiert, kann von einer auch weiterhin steigenden Tendenz dieses zumeist vom Ausland aus kontrollierten (im Wettbereich zu über 90%) und in Deutschland illegalen Glücksspielmarktgebietes ausgegangen werden (Goldmedia, 2010). Die größten Anteile stellen dabei Online-Poker und Sportwetten (jeweils um die 30%).

<sup>1</sup> GewO=Gewerbeordnung; SpielV=Spieleverordnung, regelt in Ergänzung zur GewO Details von Spiel-, Aufstell- und Zugangsmerkmalen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (GSG); Fassung vom 27.01.2006; SpielVwV= Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 33c ff. der GewO sowie der SpielV.



Während für einen Großteil der Bevölkerung das Glücksspiel mit Spaß, Stimulation und Zeitvertreib verbunden ist und das Geld kontrolliert eingesetzt wird, kommt es bei einer kleinen Minderheit als Folge exzessiven Spielens zu schwerwiegenden Problemen psychischer, sozialer oder finanzieller Art bis hin zur Glücksspielsucht<sup>2</sup>. Bei fortgeschrittener Symptomatik sind oft auch Angehörige mitbetroffen (Petry, 2005). Da es den Betroffenen häufig gelingt, ihre Abhängigkeitserkrankung u. U. über mehrere Jahre geheim zu halten und diese somit häufig erst spät erkannt wird, spricht man auch von verborgener Sucht (vgl. Hayer & Meyer, 2008).

Unter Pathologischem Glücksspielverhalten (PG) lässt sich ein Syndrom psychopathologischer Störungen auf der Verhaltens-, kognitiven und emotionalen Ebene verstehen, welches in den beiden verbreiteten Klassifikationssystemen - DSM-IV-TR (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Version IV, Text Revision, zur deutschen Bearbeitung siehe Saß, Wittchen, Zaudig & Houben, 2003) und ICD-10 (International Classification of Diseases, Version 10 (siehe Dilling, Mombour & Schmidt, 2005) relativ ähnlich beschrieben wird<sup>3</sup>. Nach dem DSM-IV ist Glücksspielsucht bzw. PG ein andauerndes und wiederkehrendes fehlangepasstes Spielverhalten, das zumindest fünf von 10 diagnostischen Kriterien erfüllen muss. Die Kriterien beziehen sich auf glücksspielbedingte psychopathologische Symptome auf der Verhaltens-, kognitiven und emotionalen Ebene. Im ICD-10 wird Pathologisches Glücksspielverhalten als eine Form der abnormen Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle eingeordnet. Für eine Diagnose PG sind differentialdiagnostisch Personen mit soziodopathischer Persönlichkeit (was als Symptom einer anderen Störung aufgefasst wird), das Vorliegen einer manischen Episode und auch eine weiterhin bestehende Steuerungsfähigkeit einer (auch exzessiv spielenden) Person, ihr mit negativen Auswirkungen verbundenes Spielverhalten aus eigener Kraft einzuschränken, auszuschließen.

Glücksspielsüchtige sind unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass sie vom Glücksspiel stark eingenommen sind, mit immer höheren Einsätzen spielen, dass sie spielen, um Problemen zu entkommen, dass sie versuchen, Verluste des Vortages durch erneutes Glücksspiel auszugleichen, dass sie andere Menschen wegen ihres Glücksspiels belügen, zur Geldbeschaffung illegale Handlungen begehen oder wichtige soziale Beziehungen gefährden (Saß, Wittchen, Zaudig et al., 2003). Nach Meyer und Bachmann (2005) ist das Suchtstadium unter anderem durch Kontrollverlust, exzessives Spielen und Geldbeschaffung, Spielen trotz schädlicher Folgen, Straftaten, Schuldgefühlen, Persönlichkeitsveränderungen und sozialem Abstieg gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Dieser Terminus hat sich im deutschen Sprachraum aufgrund der Nähe der Symptomatik zu den stoffgebundenen Süchten zur Umschreibung des Pathologischen Glücksspiels eingebürgert. Eine derartige Zuordnung ist auch für den DSM-V wahrscheinlich.

<sup>3</sup> Im DSM-IV unter Störungen der Impulskontrolle, nicht andernorts klassifiziert, Ziffer 312.31, im ICD-10 unter Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle, Ziffer F63.0. Aufgrund der zunehmenden Erkenntnis, dass Glücksspielsucht Ähnlichkeiten mit substanzgebundenen Süchten in ätiologischer, phänomenologischer und neurobiologischer Hinsicht aufweist, ist eine Einordnung im kommenden DSM-V in die Kategorie der Verhaltenssucht zu erwarten.

Von pathologischem Glücksspielverhalten werden diagnostisch häufig problematisches und auffälliges bzw. risikoreiches Glücksspielverhalten abgegrenzt. Diese Klassifizierungen sind durch einen moderateren bzw. geringen Schweregrad der Symptome gekennzeichnet und können dem pathologischen Stadium vorausgehen.

Der Entstehung und/oder Aufrechterhaltung von Glücksspielsucht liegt üblicherweise ein multifaktorielles Erklärungsmodell zugrunde<sup>4</sup> (vgl. z. B. Meyer und Bachmann, 2005, Petry, 2005, Sonntag, 2006, Welte et al., 2004). Unter den soziodemographischen Faktoren fand sich für männliches Geschlecht, geringen Bildungsstand sowie einen Migrationshintergrund ein positiver Zusammenhang. Zudem sind dispositionale Faktoren wie ‚sensation seeking‘ oder Impulsivität und kognitive Faktoren wie Kontrollillusionen mit der Entstehung von Glücksspielsucht in Verbindung gebracht worden. Auch ungünstige soziale Einflüsse durch Familie oder Peers spielen eine Rolle. Da viele dieser Einflussfaktoren auch in Zusammenhang mit stoffgebundenen Süchten gefunden werden konnten, sind Komorbiditäten wie Alkoholabhängigkeit oder psychische Störungen auch bei Glücksspielsüchtigen verbreitet (zur Übersicht siehe Lorains, Cowlshaw & Thomas, 2011). Bei annähernd drei Vierteln aller Glücksspielabhängigen scheint mindestens eine Komorbidität vor dem pathologischen Glücksspiel begonnen zu haben (Kessler et al. 2008, Prempel, & Schulz, 2008).

Nach den oben genannten Repräsentativerhebungen lassen sich jeweils zwischen ca. 0,2 % und ca. 0,6 % der erwachsenen Personen in Deutschland als problematische bzw. pathologische Glücksspieler klassifizieren. Hochgerechnet auf die Bevölkerung in Deutschland würde dies zwischen 98 Tsd. und 347 Tsd. bzw. 103 Tsd. und 300 Tsd. Personen entsprechen (Meyer, 2011). Im internationalen Vergleich hat sich gezeigt, dass die Epidemiologie der Glücksspielsucht in Deutschland am unteren Bereich der Spannweite der Daten aus weiteren europäischen Ländern liegt.

Studien aus dem angloamerikanischen Sprachraum haben Anzeichen für einen Zusammenhang zwischen der Ausweitung der Angebotsstruktur von Glücksspielen und steigendem Konsum dieser Glücksspiele einerseits sowie einer Zunahme der Problemspieleranteile andererseits ergeben (z. B. Petry, 2005, LaPlante & Shaffer, 2007, vgl. zusammenfassend Meyer, 2009)<sup>5</sup>. Einzelne Glücksspiele scheinen dabei unterschiedlich stark mit Glücksspielsucht assoziiert zu sein. Während sich bei Lotterien vergleichsweise geringe Risiken für Glücksspielproblematiken ergeben haben, sind relativ deutliche Zusammenhänge bei „Risikospielen“ wie Geldspielautomaten, Casinospielen, Glücksspie-

<sup>4</sup> In Ermangelung ausreichend abgesicherter Längsschnittdaten haben solche Modelle jedoch keine kausale Aussagekraft.

<sup>5</sup> U. a. aufgrund des Fehlens von Längsschnittdaten konkurrieren bei der Erklärung dieser Zusammenhänge verschiedene Hypothesen, was zu verschiedenen Modellannahmen geführt hat. Während das ‚Gesamtkonsummodell‘ von einem mehr oder weniger linearen Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Glücksspielen und Problemspielen ausgeht, postulieren das ‚Saturationsmodell‘ oder das ‚Anpassungsmodell‘ entweder eine sich mit der Zeit stabilisierende Problemspielerrate oder eine durch soziale Lernprozesse und nicht zuletzt auch durch das Greifen von Präventionsmaßnahmen sinkende Vulnerabilität der Bevölkerung gegenüber Glücksspielrisiken.

len im Internet und Sportwetten gefunden worden (siehe u. a. Grüsser, Plöntzke, Albrecht, et al., 2007, Hayer & Meyer, 2003, Hayer, 2010, Hayer, Bachmann & Meyer, 2005, Kalke, Farnbacher, Verthein & Haasen, 2006, Meyer & Hayer, 2005, 2010, Sonntag, 2005, 2006, Stöver, 2006, Welte et al., 2009). Pathologische Spieler in Deutschland, die Geldspielautomaten als Hauptproblem ihrer Glücksspielsucht ansehen, werden epidemiologisch als die mit Abstand größte Gruppe im Vergleich zu anderen Glücksspielformen eingeschätzt (60-205 Tsd., Becker, 2009). Daten aus Behandlungseinrichtungen ergeben, dass annähernd vier von fünf hilfeaufsuchenden Glücksspielern Geldspielautomaten als Hauptursache für Spielproblematiken angaben. Als besonders riskante Merkmale dieser Glücksspielform gelten dabei u. a. eine hohe Ereignisfrequenz, eine geringe Zeitspanne zwischen Spieleinsatz und Ergebnismeldung, das Auftreten von Fastgewinnen und die Suggestion, dass Kompetenz bzw. Wissen des Glücksspielers den Spielausgang maßgeblich beeinflussen kann<sup>6</sup>. Zudem scheint auch die Anzahl der insgesamt gespielten Glücksspiele mit dem Ausmaß glücksspiellozierter Belastungen assoziiert zu sein (LaPlante, Nelson, LaBrie & Shaffer, 2009).

Glücksspielbedingte Probleme werden zumeist mit Erwachsenenverhalten verbunden. Internationale Studien haben dagegen belegt, dass die Teilnahme an Glücksspielen auch unter Jugendlichen verbreitet ist. So wächst die gegenwärtige Generation der Kinder und Jugendlichen sowohl in Deutschland als auch in anderen westlichen Staaten in einer Gesellschaft auf, in der Glücksspiel überwiegend toleriert wird und Jugendliche damit an vielerlei Orten in Berührung kommen. Jugendliche sind zudem zumeist versiert im Umgang mit neuen Medien und daher auch in steigendem Maße mit Glücksspielangeboten im Internet konfrontiert<sup>7</sup>. Gleichwohl scheinen Medienkompetenz im Sinne des § 3 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) und kritische Distanz speziell bei jungen Kindern noch wenig ausgeprägt (vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband, 2010).

Studien aus dem nordamerikanischen Raum weisen überwiegend auf eine leichte Zunahme von Glücksspielaktivitäten bei Jugendlichen in den letzten 10-15 Jahren hin (vgl. Blinn-Pike, Worthy & Jonkman, 2010, Brezing, Derevensky & Potenza, 2010, Cook, Turner, Paglia-Boak et al., 2010, Volberg, Hedberg & Moore, 2008, Volberg, Gupta, Griffiths et al., 2010, Welte, Barnes, Tidwell & Hoffman, 2009, Huang & Boyer, 2007). Danach sind Glücksspielaktivitäten unter Jungen stärker verbreitet als unter Mädchen, nehmen mit steigendem (Jugend)Alter zu und korrespondieren mit der Über-

<sup>6</sup> Es wurden verschiedene Versuche unternommen, strukturelle und situationale Merkmale von Glücksspielen, die deren Spieleigenschaften und Verfügbarkeit bzw. Zugänglichkeit charakterisieren, zu einem Instrument zu kombinieren, um das Gefährdungspotenzial von Glücksspielen zu bewerten (jüngst siehe Meyer, Häfeli, Mörsen & Fiebig, 2010). Diese Modelle sind jedoch methodisch nicht unumstritten, und auch eine empirische Überprüfung steht noch aus.

<sup>7</sup> In Deutschland hatten im Jahr 2009 98 % aller Jugendlichen zwischen und 12 und 19 Jahren im Haushalt Zugang zu einem Computer mit Internetzugang, ca. 54,5 % verfügen über einen eigenen Internetzugang. 95 % nutzen das Internet mehrmals pro Woche bis täglich. Die Nutzung und Bedeutung des Internets nimmt ab einem Alter von 12 Jahren stetig zu, während sie bei den unter 12-Jährigen noch begrenzt ist. Etwa 95 % der Jugendlichen besitzen ein Handy. Die beiden letztgenannten Anteile fallen dabei bei den Jungen etwas höher aus als bei den Mädchen (mpfs, 2009).

nahme von Erwachsenenrollen wie Eintritt ins Erwerbsleben und Unabhängigkeit von den Eltern. Während Glücksspielaktivitäten bei männlichen Adoleszenten bereits im Jugendalter verbreitet sind, scheinen sich diese bei weiblichen erst im Erwachsenenalter stärker herauszubilden. Als Erstkontaktalter wird, ebenfalls den Daten aus Nordamerika zufolge, ein Lebensalter von 11 bis 13 Jahren berichtet (z. B. Jacobs, 2004), damit früher als das Alter, in dem zumeist der erste Alkohol- oder Tabakkonsum stattfindet.

Im deutschsprachigen Raum gibt es bisher nur wenige veröffentlichte Studien zum Glücksspielverhalten Jugendlicher. Nach einer Repräsentativbefragung von Schmidt & Kähnert (2003) lag der Anteil derjenigen, die in den zurückliegenden 12 Monaten an einem Glücksspiel teilgenommen hatten, bei ca. 40%. In der SCHULBUS-Erhebung (Baumgärtner, 2009) hatten 80% der befragten 14-18-Jährigen bereits einmal an einem Glücksspiel um Geld teilgenommen, 20% im zurückliegenden Monatszeitraum. Problemspielverhalten gilt unter Jugendlichen als stärker verbreitet als unter den Erwachsenen. In einer US-Meta-Analyse wurde ein Verhältnis von 5 zu 1 geschätzt (National Research Council, 2003). Dabei kann angenommen werden, dass sich Phasen und Bewältigungsstrategien von Problemspielverhalten bei Jugendlichen von dem entsprechenden Verhalten im Erwachsenenalter unterscheiden.

Um schädliche Folgen des Glücksspiels, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, sowie auch betrügerische Manipulationen zu verhindern, dürfen in Deutschland Glücksspiele schon seit langem nur unter Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt werden. Sowohl der GlüStV als auch das Inkrafttreten der Fünften Novelle der Spielverordnung am 01.01.2006 für den Bereich des nach dem Gewerberecht (§ 1 und § 33 c-i GewO, SpielV, SpielVwV) grundsätzlich erlaubten, aber mit behördlichen Auflagen versehenen Betriebs von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, in dem ebenfalls Spielerschutzmaßnahmen formuliert wurden (insbes. hinsichtlich Verlustbegrenzungen)<sup>8</sup>, stellen einen grundlegenden Eingriff in den deutschen Glücksspielmarkt dar. Das Staatsmonopol stellt zwar eine Einschränkung des Grundrechts auf Berufsfreiheit dar; diese Einschränkung kann jedoch gerechtfertigt sein. Im Jahr 2006 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass, dies nur für den Fall zutrifft, wenn das Staatsmonopol konsequent am Ziel der Bekämpfung von Suchtgefahren ausgerichtet ist (BVerfG, 1 BvR 1054/01 vom 28. März 2006). Die Bundesländer haben daraufhin einen neuen GlüStV vereinbart, der seit 1. Januar 2008 in Kraft ist und den unter der Hoheit der Länder stehenden Glücksspielbereich regelt (zu Zielen und Inhalten des GlüStV siehe die Darstellungen in BZgA, 2010, S. 8-9). Ob sich dieser nachhaltig ausgewirkt hat auf das Ausmaß von Glücksspielteilnahme und –sucht in Deutschland, lässt sich nicht abschließend beantworten. Sassen, Kraus, Bührin-

<sup>8</sup> In der SpielV etwa in §3 und §6, in der zugrundeliegenden GewO u. a. §33 c-e und i.

ger et al. (2010) bilanzierten, dass sich nach Implementierung des GlüStV die Glücksspielteilnahme insgesamt sowie auch bei einzelnen Glücksspielen geringfügig reduzierte. Eine signifikante Änderung des Ausmaßes glücksspielbedingter Störungen konnte nicht nachgewiesen werden.

Seit dem Jahr 2010 ist der GlüStV wieder vermehrt Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Diskussion. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass ein staatliches Monopol auf Sportwetten und Lotterien nicht geeignet ist, die Erreichung des mit seiner Errichtung verfolgten Ziels – u. a. Spieler- und Jugendschutz – zu gewährleisten, wenn ein nationales Gericht feststellt, dass insgesamt kein kohärent geregelter Glücksspielbereich besteht. Im September 2011 hat der Bundesgerichtshof auf nationaler Ebene entschieden, dass kommerzielle Sportwettenanbieter ihre Sportwetten und andere Glücksspiele nicht entgegen dem GlüStV in Deutschland vertreiben dürfen. Im Dezember 2011 haben sich die Ministerpräsidenten der Länder, mit Ausnahme Schleswig-Holsteins, auf einen neuen GlüStV geeinigt, der zum 1.7.2012 in Kraft treten soll.

Die im Deutschen Lotto- und Toto-Block (DLTB) zusammengeschlossenen, 16 selbständigen Lotteriegesellschaften führen in den Bundesländern jeweils eigene Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz durch. Hierzu zählen bspw. die Schulung des Verkaufspersonals, der gezielte Einsatz jugendlicher Testkäufer in Annahmestellen und, im Falle der Nichtbeachtung des Jugendschutzes, auch die Verhängung von Sanktionen. Die einzelnen Lottogesellschaften in Deutschland können sich nach den Standards für verantwortungsvolles Glücksspiel (Responsible Gaming) der European State Lottery and Toto Association (EL) zertifizieren lassen.

Ergänzend zu den Maßnahmen auf Länderebene hat der DLTB im Jahr 2007 einen Kooperationsvertrag mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) geschlossen. Aufgabe der BZgA war die Entwicklung und Durchführung einer bundesweiten Dachkampagne zur Prävention von Glücksspielsucht mit verschiedenen Aktionsbereichen (siehe hierzu BZgA, 2010, S. 9-10). Die BZgA hat - als einen der Aktionsbereiche der Dachkampagne - im Jahr 2011 die nunmehr dritte bevölkerungsweite Repräsentativbefragung zum Glücksspielverhalten sowie zu glücksspielbezogenen Einstellungen und Problemen in Deutschland durchgeführt. Ziel dieser Wiederholungsbefragungen ist es u. a., im Sinne eines Monitorings die Verbreitung einzelner Glücksspielformen sowie evtl. erfolgte Veränderungen im Glücksspielverhalten sowie damit evtl. assoziierte Belastungen in der Bevölkerung fortlaufend zu erfassen.

Die erste Befragung im Jahr 2007 erfolgte gut ein Jahr nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Glücksspielstaatsmonopol. Bereits zu diesem Zeitpunkt waren in Deutschland schon vermehrt präventive Ansätze erkennbar. So haben zum Beispiel die Lotteriegesellschaften des DLTB in Reaktion auf das Urteil und vor Inkrafttreten des GlüStV am 1. Januar 2008 die gerichtlichen Vorgaben teilweise vorab schon umgesetzt. Da die Maßnahmen der BZgA zwar vor Inkrafttreten des

GlüStV am 1. Januar 2008<sup>9</sup> aber erst nach der ersten Repräsentativbefragung implementiert wurden, kann die Erhebung des Jahres 2007 zumindest für diese Maßnahmen als Ausgangsmessung verstanden werden. Mit der zweiten, nahezu identischen Befragung im Jahr 2009 wurde untersucht, ob sich in der Bevölkerung Veränderungen im Glücksspielverhalten, der Wahrnehmung von Informationsangeboten zu den Gefahren des Glücksspiels und weiteren Indikatoren des Glücksspiels ergeben haben (vgl. hierzu BZgA, 2008, 2010). Zudem war von Interesse, ob und in welchem Ausmaß nach Inkrafttreten des GlüStV weiterhin illegale Glücksspiele gespielt wurden.

Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Befragung 2011 wieder und stellt diese denen der beiden vorangegangenen Surveys gegenüber. Damit können zentrale Fragestellungen als Trenduntersuchung weiterverfolgt werden. Zudem werden weitere relevante Aspekte zum Glücksspielverhalten und zur Glücksspielsucht in der Bevölkerung in Deutschland untersucht. Fragestellungen und Durchführung lehnen sich dabei weitgehend an die Untersuchungen der Vorjahre an, auch die Auswahl der Zielgruppe (Bevölkerung von 16 bis 65 Jahre) und die jeweilige Stichprobengröße ( $n = 10.000$ ) blieben unverändert. Vor dem Hintergrund einer Ausdifferenzierung des Glücksspielangebotes für Jugendliche, insbesondere über Internet, womit auch die Glücksspielaktivitäten Jugendlicher eher zunehmen werden und damit auch das Risiko, glücksspielassoziierte Probleme zu entwickeln, ist es aus Sicht der Suchtprävention wichtig, dieser Zielgruppe verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken. Zudem erscheint die Forschungslage in Deutschland zum Glücksspielverhalten Adoleszenter immer noch defizitär. In der Studienkonzeption der dritten Erhebung konnte daher eine disproportionale Stichprobenziehung mit einem Anteil von 4.000 16-25-Jährigen realisiert werden. Damit ist es möglich, differenziertere und belastbarere Aussagen über diesen Bevölkerungsteil zu treffen.

Zum Aufbau des Berichts:

Der Bericht gliedert sich in eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (Seite 6f.), einen methodischen Teil (Kapitel 2), in dem Fragestellungen, Stichprobenziehung sowie das methodische Vorgehen detailliert beschrieben werden und einen Ergebnisteil (Kapitel 3), in dem die einzelnen Befunde weitgehend in der Abfolge, wie sie auch im Interview erhoben werden, in Tabellen und Graphiken dargestellt und textlich erläutert werden. Im 4. Kapitel (Diskussion) werden die Ergebnisse kurz resümiert und in den Kontext vergleichbarer Untersuchungen gestellt sowie kritisch diskutiert. Ergänzt wird der Bericht durch das Literaturverzeichnis (Kapitel 5) sowie einen Anhang (methodisches Glossar, Tabellenanhang).

<sup>9</sup> Ausführungen zum Staatsvertrag siehe Ergebnisbericht Glücksspiel-Survey 2009 (BZgA 2010, S. 8f.).

## 2 Methodik

### 2.1 Stichproben

An der Untersuchung des Jahres 2007 nahmen insgesamt  $n = 10.001$ , an der des Jahres 2009  $n = 10.000$  und an der des Jahres 2011  $n = 10.002$  Personen im Alter von 16 bis 65 Jahren teil. In Tabelle 1 sind einige Charakteristika der Befragten aus den drei Studien gegenübergestellt.

*Tabelle 1: Verteilung der Stichproben nach ausgesuchten Merkmalen in den Studien 2007, 2009 und 2011*

		2007		2009		2011	
		n	%	n	%	n	%
gesamt		10.001	100,0	10.000	100,0	10.002	100,0
Geschlecht	männlich	4.449	50,6	4.318	50,6	4.551	50,5
	weiblich	5.552	49,4	5.682	49,4	5.451	49,5
Alter	16 und 17 Jahre	355	4,1	298	3,3	720	3,1
	18 bis 20 Jahre	579	6,1	464	6,4	1.198	5,2
	21 bis 25 Jahre	750	7,5	681	8,8	2.080	9,1
	26 bis 35 Jahre	1.890	17,9	1.774	17,8	1.775	17,9
	36 bis 45 Jahre	2.652	25,6	2.634	25,3	2.350	23,4
	46 bis 65 Jahre	3.732	38,5	4.113	38,0	1.867	41,2
	k. A.	43	0,4	36	0,3	12	0,2
Schulabschluss	noch in Schule	515	5,4	479	4,8	1.275	4,3
	Kein Abschluss/Hauptschule	1.877	38,9	1.756	35,5	1.131	35,8
	mittlere Reife/POS	3.329	29,9	3.375	31,8	2.904	30,7
	(Fach-) Abitur	4.183	25,3	4.275	27,4	4.652	27,9
	sonstige	97	0,5	115	0,5	40	1,3
Region	Westdeutschland	8.127	82,4	8.253	82,1	8.611	84,2
	Ostdeutschland	1.874	17,6	1.747	17,9	1.391	15,8
Staatsangehörigkeit	deutsch	9.604	95,6	9.604	95,5	9.609	96,5
	nicht deutsch	387	4,3	382	4,5	361	3,5
	k. A.	10	0,1	14	0,1	2	0,0
Migrationshintergrund	nein	8.507	84,2	8.482	83,8	8.390	85,0
	ja	1.494	15,8	1.518	16,2	1.612	15,0

$n$  = absolute, ungewichtete Fallzahlen, % =gewichtet; POS= Polytechnische Oberschule der ehemaligen DDR.

Die Stichproben der drei Befragungen stimmen in den dargestellten Merkmalen gut überein. Während der Rückgang der absoluten Zahl der sonstigen Schulabschlüsse auf ein verfeinertes Zuordnungsver-



fahren im Jahr 2011 zurückgeführt werden kann, dürfte der Rückgang des Anteils der ostdeutschen Bevölkerung durch eine gegenüber 2009 veränderte Wohnsitzzuordnung im Bezirk Berlin erklärbar sein.

Im Vergleich zur amtlichen Bevölkerungsstatistik sind in allen drei Untersuchungen Jüngere und Personen mit einem weniger qualifizierenden Schulabschluss unterrepräsentiert. Diese Abweichungen werden durch die Gewichtung der Daten kompensiert und so die tatsächlichen Verteilungen in der Bevölkerung abgebildet (zur Gewichtung siehe auch Kapitel 2.5).

## 2.2 Gegenstand der Befragung, Indikatoren und Instrumente

### 2.2.1 Gegenstand der Befragung

Die im Jahr 2011 am Survey teilnehmenden Personen wurden zu folgenden Themenbereichen befragt:

- Freizeitverhalten (als ‚Warming up‘-Thema),
- Nutzung von insgesamt 22 verschiedenen Glücksspielen (inkl. Zusatzspielen)<sup>(1,2)</sup>,
- Glücksspielverhaltensmerkmale (Spielhäufigkeiten, Geldeinsätze, Spieldauer, jeweilige Spielorte/Bezugswege)<sup>(1)</sup>,
- allgemeine Fragen zum Glücksspielverhalten (u. a. Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln zur Begleichung von Spiel- oder Wetteinsätzen, Spielmotive, persönliche Gewinn- und Verlustbilanz)<sup>(1)</sup>,
- erstes Glücksspiel und korrespondierendes Lebensalter<sup>(2)</sup>,
- Screening auf definierte Ausprägungen der Glücksspielsucht auf Grundlage der South Oaks Gambling Screen (SOGS)<sup>(1)</sup>,
- Affinität zum Glücksspiel/ kognitive Verzerrungen auf Grundlage der Gambling Attitudes and Beliefs Scale (GABS)<sup>(1)</sup>,
- Einstellungen und Wissen zu Glücksspielen und Jugendschutz,
- Wahrnehmung, Relevanz und Wissen zum Thema ‚Glücksspielsuchtproblematik‘ und zu Beratungsmöglichkeiten,
- Wahrnehmung von Informationen und Aufklärungsmaßnahmen zur Glücksspielsucht,

- Wahrnehmung von Glücksspielwerbung in den Medien,
- soziodemographische Angaben.

- 
- 1) Bezug: in den letzten 12 Monaten gespielt;
  - 2) Bezug: jemals im Leben gespielt.

Dabei werden zwei Untersuchungsperspektiven eingenommen: Zum einen ein Vergleich der Auftrenshäufigkeiten verschiedener Merkmale im Jahr 2011 mit den Survey-Daten aus den Jahren 2007 und 2009. Zum anderen ein Vergleich verschiedener Gruppen im Survey 2011 (z. B. männliche und weibliche Befragte, verschiedene Altersgruppen). Im Einzelnen wird in diesem Bericht untersucht,

- in welchem Ausmaß die 16 bis 65-jährige Bevölkerung in Deutschland schon einmal an Glücksspielen teilgenommen hat (Lebenszeitprävalenz, insgesamt und einzelne Glücksspielformen),
- ob und inwieweit sich diese Prävalenzen gegenüber den Erhebungen in den Jahren 2007 und 2009 verändert haben,
- mit welchem Glücksspiel die erste Glücksspielerfahrung im Leben erlangt wurde und in welchem Lebensalter dies erfolgte,
- in welchem Ausmaß die 16 bis 65-jährige Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2011 in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung an Glücksspielen teilgenommen hat (12-Monats-Prävalenz, insgesamt und einzelne Glücksspielformen),
- ob und inwieweit sich diese Prävalenzen gegenüber den Erhebungen in den Jahren 2007 und 2009 verändert haben,
- ob und inwieweit sich gegenüber den Erhebungen der Jahre 2007 und 2009 Veränderungen bei den Glücksspielverhaltensmerkmalen ergeben haben,
- ob und inwieweit sich Einstellungen und kognitive Verzerrungen gegenüber Glücksspielen modifiziert haben,
- ob und inwieweit sich die Schätzungen zur Prävalenz von Personen mit problematischem oder pathologischem Glücksspielverhalten verändert haben (insgesamt und bezogen auf einzelne Glücksspielformen),
- ob und inwieweit sich das Glücksspielverhalten Jugendlicher gegenüber den Erhebungen in den Jahren 2007 und 2009 verändert hat,
- welche Faktoren die Wahrscheinlichkeit für mindestens problematisches Glücksspielverhalten erhöhen (nur Survey 2011),

- durch welche Charakteristika sich Personen mit mindestens problematischem Glücksspielverhalten im Gegensatz zu anders klassifizierten Personen (unproblematisch und risikoreich bzw. auffällig) unterscheiden (nur Survey 2011),
- ob sich die Rezeption der Glücksspielwerbung in verschiedenen Medien verändert hat und
- ob sich die Reichweite der Informationsangebote zu den Gefahren des Glücksspiels verändert hat.

### **2.2.2 Erhobene Glücksspielformen und Spielorte bzw. Bezugswege**

Bei den 22 erhobenen Glücksspielformen im Survey 2011 handelt es sich um einzelne Glücksspielprodukte, Zusatzspiele, Spielegattungen sowie auch Restkategorien, so dass die in Deutschland bestehenden Möglichkeiten des Glücksspiels umfassend abgebildet werden. Einbezogen werden neben Spielen des klassischen, öffentlichen Glücksspielbereiches auch Glücksspiele im Internet, riskante Börsenspekulationen sowie das privat organisierte Glücksspiel. Bei Casinospielen im Internet werden zudem auch Angebote ohne Geldeinsatz bzw. um Punkte oder Spielgeld erfragt. Diese Spielvariante wird aus Sicht der Suchtforschung insbesondere für Jugendliche kritisch eingeschätzt, da sie diese an das Glücksspiel heranführen kann.

Gegenüber dem Survey 2009 wurden zusätzlich erhoben: Bingo, Live-Wetten und Plus 5. Im Jahr 2011 nicht mehr erfragt wurde dagegen Quicky. (Zu den Modifikationen im Survey 2011 gegenüber den beiden vorangegangenen Surveys der BZgA im Einzelnen siehe Kapitel 2.3).

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Glücksspielformen sowie die möglichen Spielorte/Bezugswege.

Tabelle 2: Im Survey 2011 erfragte Glücksspielformen und Spielorte/Bezugswege

Art des Glücksspiels	Erläuterung	Spielort /Bezugsweg <sup>1</sup>
<b>LOTTERIEN</b>		
Lotto „6 aus 49“	Bundesweites Glücksspielangebot des DLTB	Lotto-Annahmestelle, Internet <sup>2</sup> , gewerbliche Spielvermittler wie z.B. Faber (Post), E-Post-Brief* (seit 2010, nur in Hessen)
Spiel 77/Super 6	Zusatzspiel; Glücksspielangebot des DLTB, möglich zusammen mit Lotto „6 aus 49“, Bingo, Toto oder Glücksspirale	nicht explizit erhoben
Keno	angeboten von den Lottogesellschaften im DLTB (nicht in Sachsen-Anhalt)	Lotto-Annahmestelle, Internet <sup>2</sup>
Plus 5	Zusatzlotterie des DLTB, Auslosung unmittelbar nach jeder Keno-Ziehung separat und mit einem eigenen Gewinnplan (Gewinn ab einer richtigen Endziffer). Nur möglich zusammen mit Keno.	nicht explizit erhoben, siehe Keno
Bingo	Von den Lottogesellschaften zwei Bingo-Varianten: Tele-Bingo (in Sachsen und Thüringen) und „Bingo! Die Umweltlotterie“ (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Weitere Varianten von anderen Anbietern.	Lotto-Annahmestelle, Internet <sup>2</sup>
Fernsehlotterien	ARD-Fernsehlotterie, Aktion Mensch	Internet (nur Bezugsweg), Telefon, Bank oder Post
Klassenlotterien	Nordwestdeutsche (NKL) oder Süddeutsche (SKL) Klassenlotterie	Lotto-Annahmestelle, gewerbliche Spielvermittler wie z.B. Faber (Post), Internet (nur Bezugsweg), Telefon, Bank oder Post
‘andere Lotterien’	Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.	Lotto-Annahmestelle, Internet <sup>2</sup> , Telefon, Bank oder Post
Glücksspirale	Wird bis auf Brandenburg in allen Bundesländern auch auf dem Lotto-Schein angeboten	Lotto-Annahmestelle, Internet <sup>2</sup>
Sofortlotterien	Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern	Lotto-Annahmestellen, Internet <sup>2</sup>
<b>SPORTWETTEN</b>		
Oddset-Spielangebote	Festquotenwette, unter der Marke ODDSET Glücksspielangebot des DLTB, als SpieleGattung aber auch von zahlreichen anderen Wettbewerbern angeboten.	Lotto-Annahmestelle, Wettbüros <sup>2</sup> , Internet <sup>2</sup>

**SPORTWETTEN** (Fortsetzung)

Toto	Glücksspielangebot des DLTB (Totalisator-Wette)	Lotto-Annahmestelle, Wettbüros <sup>2</sup> , Internet <sup>2</sup>
Live-Wetten	Wettform, die während eines Sportereignisses den Abschluss der Wette ermöglicht (insbes. Fußball, Eishockey)	Internet <sup>2</sup> , Wettbüros <sup>2</sup>
Pferdewetten		Pferderennbahn, Wettbüro, Internet <sup>2</sup>
‘andere Sportwetten’	nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto und Pferdewetten, 2011 auch ohne Live-Wetten)	Wettbüro <sup>2</sup> , Internet <sup>2</sup>

**SPIELBANK**

Casinospiele (großes Spiel)	,Roulette, Black Jack, Poker	Spielbank, Internet <sup>2</sup>
Glücksspielautomaten (kleines Spiel),	keine Gewinn- oder Verlustbeschränkung, Betrieb gesetzlich geregelt nach GlüStV	Spielbank

**WEITERE**

Geldspielautomaten	reglementierte Gewinne und Verluste, Spieldauer und Anzahl der Geräte pro Raum, Betrieb gesetzlich geregelt nach Spielevordnung	Spielhallen/-casinos, Gaststätten, Imbissbuden etc., Internet <sup>2</sup>
Quizsendungen im Fernsehen	zumeist Dauerquizsendungen	Telefon*
Karten und Würfelspiele	zumeist Poker, diverse	private Umgebung <sup>2</sup> (Poker mit Geldeinsatz ist im Rahmen von Turnieren in Gaststätten, Diskotheken mit behördlicher Genehmigung erlaubt (§ 284 StGB), nur in Rheinland-Pfalz verboten) Internet <sup>2</sup> , Spielbank (Poker und Black Jack)
riskante Börsenspekulationen	Optionsgeschäfte, „Daytrading“, etc.	Telefon*, Internet*

1 Restkategorie ‚andere Wege‘ nicht gesondert aufgeführt;

2 In Deutschland illegal;

\* nicht explizit erhoben.

Zu den Glücksspielen im Internet ist anzumerken, dass deren Betrieb in Deutschland grundsätzlich illegal ist.

„ODDSET“ ist nicht nur der Markenname eines DLTB-Produktes, sondern kann auch als Gattungsname eines Typs von Sportwetten verstanden werden, bei denen mit festen Quoten auf den Ausgang eines Sportereignisses gewettet wird. Da im Interview die Teilnahme an „Oddset“ ohne weitere Spezifizierung abgefragt wird, ist es möglich, dass Personen, die unter „Oddset“ die Spielegattung verstehen, unabhängig vom Veranstalter der Wette angeben, dieses Glücksspiel gespielt zu haben (z. B. im Internet). Andererseits können Personen, die unter „Oddset“ das DLTB-Produkt verstehen und (zugleich) bei anderen Veranstaltern Oddset-Wetten gespielt haben, die Teilnahme an Oddset verneinen und stattdessen angeben, an ‘anderen Sportwetten’ teilgenommen zu haben. Zur Verdeutlichung verwendet dieser Bericht den übergreifenden Begriff der „Oddset-Spielangebote“. Im Rahmen der Auswertung der 12-Monats-Prävalenzen der Oddset-Spielangebote können illegale Angebote darüber bestimmt werden, dass sie nicht über die Lotto-Annahmestelle, sondern über Internet, Wettbüros oder ‚andere Wege‘ gespielt werden.

Um die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und damit auch Unterschiede in den bestehenden Spielerschutzmaßnahmen zu berücksichtigen, wurde, wie bereits in den beiden vorangegangenen Erhebungen, eine klare Abgrenzung zwischen Geldspielautomaten in Gaststätten, Spielhallen etc. und Glücksspielautomaten in der Spielbank vorgenommen. Obwohl technisch mittlerweile nahezu identisch, besteht der grundsätzliche Unterschied zwischen diesen beiden Gerätetypen darin, dass der Betrieb ersterer dem Gewerberecht des Bundes über die Spielevordnung (SpielV, § 33f.) unterliegt, während der Betrieb letzterer im GlüStV geregelt ist. Dies bedeutet, dass an Geldspielautomaten die Höhe der Gewinne und Verluste gesetzlich auf zur Zeit 80 Euro begrenzt sind, während das kleine Spiel in den Spielbanken unbegrenzte Einsätze mit entsprechenden Gewinn- und Verlustmöglichkeiten zulässt, allerdings mit reglementiertem Zugang (z. B. Ausweiskontrolle). In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass die Regelungen für Automatenspiele in Spielhallen durch Spielmöglichkeit an mehreren Geräten, Umwandlung von Geldgewinnen in einlösbare Punkte und weitere Manipulationsmöglichkeiten aufgeweicht werden, so dass auch hier immense Verluste drohen (Bühringer, Kraus, Höhne et al., 2010).

Die Interviewsequenz zum Glücksspielverhalten beginnt mit dem eher unverfänglichen privat organisierten Glücksspiel, das mit folgender Frage erhoben wird: „Vielen Menschen macht es Spaß, um Geld zu spielen, wenn sie in ihrer Freizeit zu Hause oder in einer Gaststätte mit Freunden Karten spielen, Würfeln oder andere Spiele spielen. Haben Sie selbst jemals im Freundes- und Bekanntenkreis bei Karten- oder Würfelspielen um Geld gespielt?“.

Die Teilnahme an Quizsendungen im Fernsehen wird im Interview wie folgt erfragt: „Auf einigen Fernsehkanälen gibt es Dauer-Quizsendungen, bei denen die Zuschauer gegen eine Telefongebühr anrufen können. Falls man durchgestellt wird und die Quizaufgabe löst, kann man Geld gewinnen“. In

der Erhebung der BZgA im Jahr 2009 war diese Frage gegenüber der Version im Survey 2007 modifiziert worden (vgl. BZgA, 2010, S. 14).

Risikante Börsenspekulationen werden durch folgende Frage operationalisiert: „Es gibt an den Börsen Finanzgeschäfte, mit denen man durch kurzfristige Käufe und Verkäufe hohe Gewinne erzielen kann, aber auch große finanzielle Verlustrisiken eingeht. Ich meine zum Beispiel Termingeschäfte, Optionscheine oder Daytrading. Haben Sie schon einmal auf eigene Rechnung diese Art von Finanzgeschäften gemacht?“. Auch diese Frage war im Survey 2009 gegenüber der Version im Survey 2007 modifiziert worden (vgl. BZgA, 2010, a.a.O.).

*Spielorte/Bezugswege.* Einige der erhobenen Glücksspiele können über unterschiedliche Bezugswege, Angebotsformen oder an unterschiedlichen Orten gespielt werden<sup>10</sup>. Dabei sind Mehrfachnennungen möglich. Die Antwortkategorien werden den Eigenschaften der jeweiligen Glücksspiele entsprechend angepasst. Bei Pferdewetten bspw. sind dies die Pferderennbahn, das Wettbüro und das Internet. Bei den Lotterien werden Lotto-Annahmestellen, das Internet, das Telefon sowie Banken, Sparkassen, Post- oder Postbankfilialen abgefragt. Über welche dieser Möglichkeiten Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung ein Glücksspiel gespielt haben, wird zum Beispiel bei Lotto „6 aus 49“ mit folgender Frage ermittelt: „Wie haben Sie Lotto „6 aus 49“ gespielt: in Lottoannahmestellen, über gewerbliche Anbieter wie zum Beispiel Faber, über das Internet oder wie sonst?“

Bei Glücksspielen, die (z. T. unter gleichem Namen wie bspw. Oddset) bei mehreren Anbietern gespielt werden können, ermöglicht erst die Heranziehung der Spielorte/Bezugswege eine Unterscheidung der Anbieter. So werden im Kontext der 12-Monats-Prävalenzen alle Glücksspiele, die über Lotto-Annahmestellen gespielt werden, als DLTB-Produkte identifizierbar, während es sich bei allen Glücksspielen, die über Internet, Wettbüros oder sonstige Wege u. U. unter dem selben Namen gespielt werden, aufgrund der im GlüStv geregelten Vorschriften in Deutschland um vermutlich illegale Produkte anderer Anbieter handeln muss.

### 2.2.3 Glücksspielprävalenzen

Die *Lebenszeitprävalenz* eines bestimmten Glücksspiels ist der prozentuale Anteil der Personen, die jemals in ihrem Leben – mindestens also einmal – dieses Glücksspiel gespielt haben. Sie wird beispielsweise für Lotto „6 aus 49“ durch die Frage „Haben Sie jemals Lotto „6 aus 49“ gespielt?“ erhoben.

Unter der *12-Monats-Prävalenz* eines Glücksspiels wird der prozentuale Anteil der Personen verstanden, die zumindest einmal in den letzten zwölf Monaten vor dem Interview dieses Glücksspiel ge-



spielt haben. Er wird bspw. durch die Frage „Und haben Sie in den letzten 12 Monaten, also seit [wird je nach Interviewdatum variabel eingefügt] Lotto „6 aus 49“ gespielt?“ erhoben.

Die Angabe mindestens eines (beliebigen) Glücksspiels kann als *Glücksspielgesamtprävalenz* aufgefasst werden und wird ebenfalls in Prozent ausgewiesen. Als Teilmenge hiervon wird zudem die Glücksspielprävalenz im engeren Sinn (d. h. ohne riskante Börsenspekulation, Quiz und privates Glücksspiel) dargestellt. Beide Prozentangaben können sich sowohl auf die Lebenszeit (dann kann auch von Glücksspielerfahrung gesprochen werden) als auch auf die zurückliegenden 12 Monate beziehen.

Einige Spielformen sind zusätzlich zu Kategorien zusammengefasst. Hierbei handelt es sich um

- Sportwetten insgesamt (umfassen im Jahr 2011 Oddset-Spielangebote, Toto, Live-Wetten, Pferdewetten und ‘andere Sportwetten’),
- Lotterien insgesamt (umfassen im Jahr 2011 Fernseh-, Klassen- und ‘andere Lotterien’, Glücksspirale und Bingo, jedoch nicht Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien).
- Glücksspielaktivitäten über Internet: Hierbei handelt es sich um die zusammengefassten Angaben zu allen Glücksspielen, bei denen ein Zugang über Internet angegeben wurde. Die im Interview explizit erfragten Casinospiele im Internet sind hier ebenfalls eingeschlossen. Bezugszeitraum sind die letzten 12 Monate vor der Befragung.

Personen, die bei mindestens einem Glücksspiel angegeben haben, dieses im der Befragung vorausgegangenen Jahreszeitraum gespielt bzw. an diesem teilgenommen zu haben, werden im Kontext dieses Berichts als Glücksspieler bezeichnet<sup>11</sup>.

Da für manche Glücksspiele zunächst nur global der Spielort erfragt wird, kann erst mit einer Anschlussfrage das konkrete Glücksspiel ermittelt werden. So werden Personen, die in den letzten zwölf Monaten im Internet Casinospiele gespielt haben, gefragt: „Welche Spiele haben Sie in den letzten 12 Monaten im Internet gespielt: Automaten Spiele, Roulette, Poker, Black Jack oder andere Internetspiele mit Geldeinsatz und Geldgewinnen (außer Sportwetten)?“. Ähnlich wird auch beim privat organisierten Glücksspiel oder dem großen Spiel in der Spielbank nachgefragt. Bei den Glücksspielen, die in unterschiedlichen Kontexten gespielt werden können, sind Mehrfachantworten möglich. Wenn auf eine dieser Zusatzfragen zum Beispiel Poker genannt wird, so wird die entsprechende Person unabhängig davon, in welchem Kontext sie gepokert hat, als Pokerspieler bzw. Pokerspielerin kodiert. Die

<sup>10</sup> Da eine klare Differenzierung nach Spielort und Bezugsweg bei vielen Glücksspielen nicht eindeutig ist, werden diese beiden Begriffe synonym verwendet.

<sup>11</sup> Hierfür gibt es in der Literatur keine einheitliche Definition, vielmehr wurden unterschiedliche Kriterien (z. B. mindestens fünf mal im Leben gespielt, in den letzten 12 Monaten gespielt, Mindesteinsatz 50 Euro) herangezogen.

kontextübergreifende Prävalenz des Pokerspielens<sup>12</sup> umfasst dann Personen, die privat an Pokerspielen teilnehmen bzw. diese organisieren, in Spielbanken am Pokertisch sitzen oder Pokeringebote im Internet (Online-Poker) nutzen.

Basierend auf den Prävalenzen der einzelnen Glücksspiele lässt sich die Anzahl der insgesamt gespielten Glücksspiele angeben. Der Indikator wird auf den zurückliegenden Jahreszeitraum bezogen bestimmt und kann Werte von 0 bis 20 annehmen. Nicht einbezogen werden dabei die Zusatzspiele Spiel 77/Super 6 und Plus 5. Die einfachste ausgewiesene Differenzierung der Glücksspielanzahl ist die nach Einfachspielern (nur ein Glücksspiel angegeben) und Mehrfachspielern (mindestens zwei Glücksspiele angegeben). Es ist evident, dass auch dieser Indikator vom Spektrum der erhobenen Glücksspiele abhängt, was somit ebenfalls beim Vergleich mit den vorangegangenen Erhebungen zu beachten ist.

#### **2.2.4 Verhaltensdaten zu den Glücksspielen und allgemeine Fragen zum Glücksspielverhalten**

Verhaltensdaten zu den Glücksspielen (Spielhäufigkeiten, Ausgaben, Spieldauer) beziehen sich auf den der jeweiligen Befragung vorausgegangenen Jahreszeitraum.

*Spielhäufigkeiten.* Bei Personen, die ein bestimmtes Glücksspiel in den letzten zwölf Monaten gespielt haben, wird die Häufigkeit, mit der sie dieses Glücksspiel in diesem Zeitraum spielen, erhoben. Die 12-Monats-Frequenz wird zum Beispiel bei Geldspielautomaten durch folgende Frage ermittelt: „Wie häufig haben Sie in den letzten zwölf Monaten an Geldspielautomaten gespielt? Täglich, vier- bis fünfmal in der Woche, zwei- bis dreimal in der Woche, einmal in der Woche, zwei- bis dreimal im Monat, einmal im Monat oder seltener als einmal im Monat?“

Bei Glücksspielen, deren Auslosung nicht täglich stattfindet, wird in der Fragestellung die Kategorie mit der größten Häufigkeit den gegebenen Ausspielungsregeln angepasst. So ist die größtmögliche Spielhäufigkeit bei Lotto „6 aus 49“ zweimal und bei Toto einmal in der Woche. Die Frage zur 12-Monats-Frequenz von Lotto „6 aus 49“ lautet dann: „Wie oft haben Sie in den letzten zwölf Monaten an Ziehungen des Samstags- und Mittwochslottos teilgenommen? Zweimal in der Woche, einmal in der Woche, zwei- bis dreimal im Monat, einmal im Monat oder seltener als einmal im Monat?“

Zu Klassen- und Fernsehlotterien, der Glücksspirale und ‚anderen Lotterien‘ werden keine Angaben zur Spielhäufigkeit erhoben. Bei diesen Glücksspielen kann die Möglichkeit gegeben sein, mit dem einmaligen Erwerb eines Loses über Monate an täglichen Auslosungen teilzunehmen. Das erschwert

<sup>12</sup> Da diese nur für die 12-Monats-, nicht aber für die Lebenszeitprävalenz bestimmbar ist, fehlen die Angaben zu Poker in den entsprechenden Tabellen (Tabelle 3, Tabelle 4).

es, eine Frage zur Spielhäufigkeit klar und eindeutig zu beantworten. Auch bei den riskanten Börsenspekulationen wird auf eine Frage zur Häufigkeit des Spielens verzichtet.

Die Spielhäufigkeit insgesamt bezieht sich auf alle Glücksspiele, zu denen Spielhäufigkeiten erfragt wurden und gibt das Maximum der jeweils angegebenen Spielhäufigkeiten wieder. Im Survey 2011 werden bei einigen Glücksspielen die Spielhäufigkeiten differenziert nach den Spielorten bzw. Bezugswegen erhoben. Bei Mehrfachangaben wird dann die jeweils maximal genannte Spielhäufigkeit zugrunde gelegt.

*Spieleinsätze.* Abgesehen von den riskanten Börsenspekulationen wird bei allen erhobenen Glücksspielen erhoben, wie viel Euro die Personen, die das jeweilige Glücksspiel in den letzten zwölf Monaten gespielt haben, dabei ausgegeben haben. Die entsprechende Frage wird den jeweiligen Glücksspielgegebenheiten und -möglichkeiten angepasst. So wird etwa bei privatem Glücksspiel gefragt „Und wenn sie mit Ihren Freunden und Bekannten um Geld spielen, wie viel EURO geben Sie an einem solchen Tag im Durchschnitt für das Spielen aus?“ Demgegenüber bezieht sich die Frage bei Lotto „6 aus 49“ nicht auf die Ausgaben an einem durchschnittlichen Spieltag sondern auf die durchschnittliche Ziehung: „Und wie viel EURO haben Sie in den letzten zwölf Monaten im Durchschnitt pro Ziehung eingesetzt?“ Bei Lotterien wie etwa den Klassen- oder Fernsehlotterien beziehen sich die entsprechenden Fragen auf den durchschnittlichen Monat: „Was schätzen Sie, wie viel EURO haben Sie in diesem Zeitraum, also seit „April 2010“ [Monat wird je nach Interviewdatum variabel eingefügt], im Durchschnitt pro Monat für Lose der Nordwestdeutschen oder Süddeutschen Klassenlotterie ausgegeben?“ Bei Glücksspielen, für die die Spielhäufigkeit erhoben wird, ergibt sich die Höhe der monatlichen Ausgaben aus dem Produkt der Ausgaben pro durchschnittlichem Spieltag bzw. durchschnittlicher Ziehung und der monatlichen Spielhäufigkeit. Die Ausgaben insgesamt beziehen sich auf alle angegebenen Glücksspiele und setzen sich aus der Summe der Ausgaben für die einzelnen Glücksspiele zusammen. Bei Glücksspielen, bei denen die Ausgaben separat nach Spielort bzw. Bezugsweg. erfragt wurden, wird (bei Mehrfachangaben) die Summe der jeweiligen Spieleinsätze zugrunde gelegt. Da bei bevölkerungsbezogener Auswertung alle Befragten einbezogen wurden, resultiert aufgrund des damit verbundenen hohen Anteils der 0 Euro-Werte (= Median in den Jahren 2007 und 2009, im Jahr 2011 beträgt er 1 Euro) eine extrem schiefe Verteilung der monatlichen Ausgaben. Aufgrund der hohen Streuungen und des Vorkommens von Ausreißerwerten, bei denen nicht immer klar ist, ob es sich um Antwortungenauigkeiten, Erinnerungsfehler o. ä. handelt, wird bei den Spieleinsätzen auf die Wiedergabe von Mittelwerten verzichtet. Im Rahmen der Darstellung einzelner Glücksspiele werden die Mediane mit den 25 %- und 75 %-Quartilen der eingesetzten Geldbeträge ausgewiesen (zu den statistischen Termini siehe Glossar im Anhang).

*Spieldauer.* Selbst wenn bei der Teilnahme an Glücksspielen keine Geldverluste entstehen, kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Zeit dafür aufgewendet wird. Im Survey wird daher

bei Geldspielautomaten und Glücksspielen im Internet zusätzlich nach dem Zeitaufwand gefragt, den die Nutzer dieses Glücksspiels an einem Tag jeweils damit verbringen. Bei Geldspielautomaten bspw. lautet die Frage „Und wenn Sie in Spielhallen, Gaststätten, Imbissbuden usw. an Geldspielautomaten um Geld spielen, wie viele Stunden oder Minuten spielen Sie normalerweise an so einem Tag?“

*Nutzung bargeldlosen Zahlungsverkehrs:* Alle Personen, die jemals im Leben schon einmal an einem Glücksspiel teilgenommen hatten, werden erstmals im Survey 2011 und unabhängig von einem gespielten Glücksspiel nach den von Ihnen eingesetzten Zahlungsmitteln gefragt. Im Einzelnen, ob sie über eine eigene Kredit- oder EC-Karte bzw. über die einer anderen Person verfügen können und ob sie ein Konto für bargeldlosen Zahlungsverkehr wie Paysafe oder eine Prepaid-Karte wie Paypal besitzen. Zu beiden Zahlungsmodalitäten wird nachgefragt, ob die Befragten diese schon einmal zur Begleichung von Glücksspieleinsätzen benutzt haben.

*Glücksspielmotive und Gesamtgewinn- und Verlustbilanz.* Von Personen, die in den letzten 12 Monaten an einem Glücksspiel teilgenommen haben, werden insgesamt sieben Motive erfragt, die der Teilnahme an Glücksspielen zu Grunde liegen können. Zudem wird von diesen Befragten eine Einschätzung der persönlichen Gewinn- und Verlustbilanz erhoben.

Im Survey 2011 wird erstmals nach dem *ersten Glücksspiel im Leben* gefragt. Ähnlich wie bei verschiedenen stoffgebundenen Süchten ist es auch beim Glücksspielverhalten von Bedeutung, das erste Glücksspiel im Leben sowie das Alter der Befragten zu diesem Zeitpunkt zu erfassen. Das Glücksspiel, das die Befragten hier angeben, muss dabei dem Spektrum der zuvor abgefragten Glücksspiele (Bezug: Lebenszeitprävalenz) entstammen. Da es sich um ein retrospektives, häufig auch länger zurückliegendes Datum im Lebenslauf der Befragten handelt, sind Verzerrungen in den Antworten aufgrund subjektiver Fehleinschätzungen oder –zuordnungen nicht auszuschließen.

Zudem wird, bezogen auf den zurückliegenden Jahreszeitraum, die beim Glücksspiel erzielte (bzw. erlittene) persönliche Gewinn- und Verlustbilanz erfragt.

### 2.2.5 Standardisierte Instrumente

*South Oaks Gambling Screen (SOGS).* Der SOGS ist ein Instrument, mit dem eingeschätzt werden kann, ob problematisches und pathologisches Glücksspiel vorliegt. Das Instrument wurde von Lesieur und Blume (1987) entwickelt und seitdem international in einer Vielzahl repräsentativer Bevölkerungsbefragungen eingesetzt (z. B. Bondolfi, Osiek & Ferrero, 2000; Volberg, Abbott, Rönnerberg et al., 2001). Der SOGS wurde in verschiedenen Erhebungen sowohl auf Glücksspiel über die gesamte Lebenszeit als auch auf die letzten zwölf Monate bezogen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit

möglichst vielen anderen Bevölkerungsstudien wird hier der zurückliegende Jahreszeitraum zugrunde gelegt, was auch von Lesieur & Blume (1993) selbst als adäquat eingestuft wird. Zur Bestimmung des Gesamtwertes werden 20 Items herangezogen und jeweils ein Punkt vergeben. Lesieur und Blume verwenden als Schwelle einen Wert von fünf und bezeichnen Personen, die im SOGS fünf oder mehr Punkte erreichen, als „wahrscheinlich pathologische Glücksspieler“. Darüber hinaus hat es sich – allerdings mit unterschiedlichen Kategoriengrenzen – etabliert, auch Personen, die weniger als fünf Punkte aufweisen, im Sinne einer vorklinischen Belastung als „problematische Glücksspieler“ einzustufen. In der Regel wird so verfahren, wenn drei oder vier Punkte erreicht werden (Bondolfi, Osiek & Ferrero, 2000). Es finden sich aber auch Autoren, die vorschlagen, alle Personen mit ein bis vier Punkten als „etwas problematisch“ einzustufen (Jefferson & Nicki, 2003; Müller-Spahn & Margraf, 2003). Da in der Regel bei einem niedrigeren Schwellenwert der Anteil falsch-positiv klassifizierter Fälle größer ist, muss bei dieser Klassifikation mit einer deutlichen Überschätzung problematischen Glücksspiels gerechnet werden. In der vorliegenden Studie beziehen sich die Fragen des SOGS zur besseren Vergleichbarkeit mit Untersuchungen, die zur Diagnostik das DSM-IV verwenden (Bühringer, Kraus, Sonntag et al., 2007; Buth & Stöver, 2008; Stinchfield, 2002), auf die letzten zwölf Monate. Gesamtwerte von fünf Punkten oder mehr werden als „wahrscheinlich pathologisches Glücksspiel“, drei oder vier Punkte als „problematisches Glücksspiel“ und ein oder zwei Punkte als „auffälliges bzw. riskantes Glücksspiel“ eingestuft. Im DSM-IV und auch im ICD-10 ist lediglich das pathologische Glücksspiel als Störung definiert. Mit der Kategorie ‚auffälliges bzw. riskantes Glücksspiel‘ ist wegen des wahrscheinlich hohen Anteils falsch-positiver Fälle keine Wertung im Sinne einer Belastung gemeint.

In der Befragung im Jahr 2009 wurde gegenüber 2007 die Filterführung des Interviews präzisiert und in der Befragung 2011 dann beibehalten. Die Prävalenzen problematischen und pathologischen Glücksspielverhaltens im Jahr 2007 sind daher wahrscheinlich etwas unterschätzt. Dies ist bei den Vergleichen der Ergebnisse zum problematischen bzw. pathologischen Glücksspiel aus der Studie 2007 mit denen der nachfolgenden Studien 2009 und 2011 zu berücksichtigen. Für interferenzstatistische Analysen über alle drei Erhebungszeitpunkte wird daher eine vergleichbare, reduzierte Form des SOGS zugrunde gelegt. Bei Vergleichen der Jahre 2009 und 2011 kann die vollständige SOGS-Version herangezogen werden.

Noch ein Hinweis zur Terminologie im Bericht: Abweichend vom zumeist gradualen Verständnis des problematischen Glücksspielverhaltens nach der SOGS-Klassifizierung werden die Begriffe „Problemspieler“ und „Problemspielverhalten“ in der Weise verwendet, dass jeweils sowohl Personen mit problematischem als auch mit pathologischem Glücksspielverhalten eingeschlossen sind.

*The Gambling Attitudes and Beliefs Scale (GABS)*. Die GABS erfasst im Gegensatz zu anderen Screening-Instrumenten nicht die negativen Folgen des Glücksspiels, sondern Einstellungen und

Überzeugungen und ermöglicht so die Untersuchung kognitiver Verzerrungen hinsichtlich des Glücksspiels. Nach dem theoretischen Konzept für die Skala wird angenommen, dass bei Vorliegen verzerrter Kognitionen – wie der Illusion der Kontrolle oder dem Glauben an Glück – die Spielhäufigkeit erhöht sein kann und dass sie problematischem Glücksspielverhalten vorausgehen können. Insofern soll eine Vulnerabilität für Glücksspielprobleme abgebildet werden. In der vorliegenden Befragung sind ausschließlich diejenigen fünfzehn Items der ursprünglichen Version mit 35 Items (Breen & Zuckerman, 1999) in eigener Übersetzung verwendet worden, die sich sowohl in einer studentischen als auch einer Stichprobe pathologischer Glücksspielerinnen und Glücksspieler bei Anwendung der Item-Response-Theorie als effektiv erwiesen haben (Strong, Breen & Lejuez, 2004). Die Antworten erfolgen auf einer vierstufigen Likert-Skala von „trifft gar nicht zu“ (eins) bis „trifft voll und ganz zu“ (vier). Die GABS kommt nur bei Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung mindestens ein Glücksspiel gespielt haben, zur Anwendung. Für jede Person wird als Skalenwert der Mittelwert aller Antworten berechnet, so dass der mögliche Wertebereich von eins bis vier reicht.

*Glücksspielwerbung, Präventions-, Informations- und Hilfsangebote.* Die Wahrnehmung von Glücksspielwerbung sowie von Präventions- und Informationsangeboten zu den Gefahren des Glücksspiels wird für einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Interview abgefragt. Die Fragen beziehen sich auf verschiedene Medien und unterschiedliche Streuwege. Die Bekanntheit von Hilfsangeboten wird mit den Fragen „Kennen Sie eine Beratungsstelle, in der man sich wegen Belastungen oder Problemen durch Wetten oder Spielen beraten lassen kann?“ und „Kennen Sie eine Telefonnummer, unter der man sich wegen Belastungen oder Problemen durch Wetten und Spielen beraten lassen kann?“ erhoben.

*Einstellungen zu gesetzlichen Regelungen, Themeninteresse, Informationsstand und -bedarf.* Einstellungen und Wissen bezüglich gesetzlicher Regelungen werden mit den folgenden vier Fragen erhoben: „In Deutschland dürfen in der Regel Wetten und Spiele mit Geldeinsatz nur unter Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt werden. Halten Sie diese Regelung für notwendig oder nicht für notwendig?“, „Sollten Ihrer Meinung nach Wetten und Spiele mit Geldeinsatz im Internet verboten sein, oder sollten sie erlaubt sein?“, „Wissen Sie, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine gewerblichen Wetten und Spiele mit Geldeinsatz spielen dürfen?“, „Halten Sie die Regelung, dass Jugendliche unter 18 Jahren überhaupt keine Wetten und Spiele mit Geldeinsatz spielen dürfen für notwendig oder nicht für notwendig?“. Die Frage zum Wissen um die Jugendschutzbestimmung wird erst seit dem Erhebungsjahr 2009 gestellt.

Zur Wahrnehmung des Themas Glücksspielsucht in den Medien wird die Frage „Über das Thema persönliche Belastungen oder zwischenmenschliche Probleme durch Wetten und Spielen um Geld – haben Sie dazu in den letzten sechs Monaten etwas im Fernsehen gesehen, im Radio gehört oder in

Zeitungen oder Illustrierten gelesen?“ gestellt. Zum persönlichen Informationsverhalten wird „Und haben Sie sich selbst in den letzten sechs Monaten einmal gezielt über das Thema Belastungen und Probleme durch Wetten und Spielen um Geld informiert?“ gefragt. Das Interesse an diesem Thema wird mit der Frage „Wie sehr interessieren Sie sich für das Thema Belastung oder Probleme durch Wetten und Spielen mit Geldeinsatz: sehr, etwas, weniger oder überhaupt nicht?“ erhoben.

Schließlich werden eine Frage zum subjektiven Informationsstand und eine Frage zur Einschätzung des öffentlichen Informationsbedarfs gestellt: „Was würden Sie sagen: Wie gut sind Sie über die Gefahren des Glücksspiels informiert: Gar nicht, eher schlecht, eher gut oder sehr gut?“ und „Sollte nach Ihrer Meinung die Öffentlichkeit über die Gefahren des Glücksspiels stärker informiert werden, oder ist das nicht notwendig?“.

### 2.3 Modifikationen im Survey 2011 gegenüber 2009

Zur Übersicht sind im Folgenden alle gegenüber dem Survey 2009 vorgenommenen Modifikationen aufgelistet:

- Veränderung des erhobenen Glücksspielspektrums: Zusätzliche Erfassung von Bingo, Live-Wetten und Plus 5. Weggefallen ist Quicky, das lediglich bis zum 15.8.2009 und auch nur noch in Niedersachsen angeboten wurde; separate Erfassung der Glücksspirale (zuvor als Teil der ‚anderen Lotterien‘);
- Bei der Erfassung der Glücksspiel-Prävalenzen im Survey 2011 enthält der Fragetext explizit den Modus „um Geld“, um deutlich zu machen, dass Glücksspiele immer mit Geldeinsatz verbunden sind. Einzig die Lebenszeitprävalenz von Internet-Glücksspielen wird mit einer allgemeinen Eingangsfrage erhoben, um auch Internet-Spiele ohne Geldeinsatz zu erfassen.
- Erfragen der Spielhäufigkeiten und –einsätze differenziert nach jeweiligem Spielort bzw. Zugangsweg (betr. alle Sportwetten, Lotto „6 aus 49“, Bingo, Keno und Sofortlotterien);
- bei Oddset-Spielangeboten und Toto wurde jeweils die Antwortkategorie „Wettbüro“ ergänzt;
- bei ‚anderen Sportwetten‘ entfällt die Annahmestelle als Spielort/Bezugsweg. Bei allen anderen Glücksspielen wurde, sofern als Antwortkategorie vorgesehen, der Terminus „Annahmestelle“ durch „Lotto-Annahmestelle“ ersetzt;
- bei Keno wird auch die tägliche Glücksspielteilnahme erhoben (ab Juni 2010 möglich);
- Spiel 77 und Super 6 können in Kombination mit entweder Lotto „6 aus 49“, Bingo, Toto oder Glücksspirale genannt werden (im Survey 2009 nur als Zusatzspiel bei Lotto „6 aus 49“).



Diese Modifikationen sind entweder einer Veränderung der Angebotsstruktur auf dem Glücksspielmarkt geschuldet oder aber dienen dem Erreichen einer höheren Präzision des Fragegegenstandes und der Zuverlässigkeit der Prävalenzschätzungen im Jahr 2011. In Kauf zu nehmen sind dafür vereinzelt Einschränkungen der Vergleichsmöglichkeit zwischen den Erhebungsjahren. Dies betrifft die Glücksspielaktivitäten insgesamt, zusammengefasste Glücksspielprävalenzen (so umfassen die Lotterien insgesamt im Jahr 2011 auch Bingo und die Sportwetten insgesamt auch Live-Wetten) oder einzelne Glücksspiele (zu ‚anderen Lotterien‘ wird 2011 nicht mehr die Glücksspirale gezählt; bei ‚anderen Sportwetten‘ ist zu berücksichtigen, dass in den vorangegangenen Surveys evtl auch Live-Wetten mit genannt worden sein konnten – beide Glücksspiele werden 2011 explizit erfragt). Dagegen wurde ‚Quicky‘ bereits in den vorangegangenen Untersuchungen nur von einer marginalen Anzahl von Befragten angegeben, so dass der Wegfall dieser Glücksspielform 2011 nicht weiter ins Gewicht fällt<sup>13</sup>.

Erstmals erfragt wurden in der Glücksspielstudie 2011 zudem das erste Glücksspiel um Geld im Leben, das Lebensalter zu diesem Zeitpunkt und die Benutzung bargeldloser Zahlungsmittel bei der Begleichung von Glücksspieleinsätzen. Entfallen ist die Frage nach dem ‚Lieblingsspiel‘.

## 2.4 Durchführung der Studie

Die Entwicklung des Interviews, Auswertung und Berichterstattung erfolgte durch die BZgA. Mit der Feldarbeit und Datenerhebung wurde wie zuvor in den Jahren 2007 und 2009 erneut forsa, Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH, beauftragt, um eine größtmögliche Konstanz der Einflussfaktoren bei der Datenerhebung zu erreichen. Die Aufgaben des Instituts umfassten die Abstimmung und Programmierung des Interviews, Interviewerschulung und –supervision, Stichprobenziehung, Durchführung der computergestützten Telefoninterviews (CATI) und Datenerfassung und Berechnung der Gewichtungsfaktoren.

Als Stichprobenansatz wurde ein mehrstufiges Zufallsverfahren auf Basis des ADM-Telefonstichproben-Systems gewählt (von der Heyde, 2002). Aus einem Universum künstlich erzeugter Festnetznummern, das alle Telefonnummern des deutschen Festnetzes enthält, werden Nummern zufällig ausgewählt und angerufen. In erreichten Haushalten, in denen mehrere Zielpersonen leben (im Alter von 16 bis 65 Jahren), wird die Person interviewt, die zuletzt Geburtstag hatte. Aufgrund der Ergebnisse mehrerer großer Studien, nach denen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene ein besonderes Gefährdungspotential für die Entwicklung einer Spielsuchtproblematik aufweisen, erfolgt im

<sup>13</sup> Entsprechend wird hier auf die Darstellung des in den BZgA-Berichten 2008 und 2010 noch ausgewiesenen Glücksspiels ‚Quicky‘ für diese Jahre verzichtet.

Glücksspiel-Survey 2011 erstmals ein hinsichtlich des Alters disproportionaler Stichprobenansatz, bei dem der Anteil der 16-25-Jährigen auf  $n = 4.000$  festgelegt wurde. Da die Gesamtstichprobengröße nicht verändert wurde, erfolgte dies zu Lasten der Anzahl über 45-Jähriger, d. h., es wurden entsprechend weniger Personen aus dieser Altersgruppe berücksichtigt.

Die Datenerhebung der Studie fand im Zeitraum vom 18. April bis 27. Juni 2011 statt. Die Realisierung der 10.002 Interviews erfolgte an 46 Befragungstagen, im Durchschnitt wurden damit pro Tag 217 Interviews durchgeführt. Dies erfolgte in der Regel, d. h., wenn keine anderweitige Terminabsprache getroffen wurde, werktags zwischen 17 und 21 Uhr.

Ein Interview dauerte durchschnittlich  $23,8 \pm 7,6$  Minuten. Die Interviews waren dabei signifikant länger bei männlichen als bei weiblichen Befragten ( $25 \pm 7,7$  Minuten vs.  $22,8 \pm 7,3$  Minuten) sowie bei Befragten über 25 Jahren ( $24,7 \pm 7,6$  Minuten vs.  $22,5 \pm 7,1$  Minuten) als bei Befragten bis zu einem Alter von 25 Jahren.

## 2.5 Ausschöpfung, Gewichtung und Auswertung

*Ausschöpfung / Antwortrate.* Zur Realisierung der 10.000 durchgeführten Interviews wurden im Jahr 2011 ohne Berücksichtigung qualitätsneutraler Ausfälle 16.694 Haushalte, in denen Zielpersonen lebten, kontaktiert. Somit wird insgesamt eine Ausschöpfung von 59,9 % erreicht.

*Gewichtung.* Zur Gewichtung der Daten wird wie in allen drei Studien die Anzahl der Telefonnummern pro Haushalt (Designgewichtung) herangezogen, ferner das Lebensalter, das Geschlecht, die Bildung sowie die Region (West- und Ostdeutschland) als Ausfallgewichtung. Grundlage für diese Anpassungen bilden jeweils die aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zur Bevölkerung in Deutschland. Zusätzlich wird bei Auswertungen der gesamten Stichprobe die durch die disproportionalen Stichprobenziehung bedingte Höherquotierung der 16-25-Jährigen ausgeglichen. Im Falle von Analysen der 16-25-Jährigen oder einer Subpopulation hiervon (z. B. Jugendliche) kommt im Survey 2011 ein gesonderter Gewichtungsfaktor zur Anwendung, der die gewichteten Fallzahlen den tatsächlich verfügbaren anpasst. Dies erlaubt belastbarere Interpretationen von Unterschiedshypothesen in dieser Altersgruppe, da hierdurch bspw. Standardfehler oder die Grenzen von Konfidenzintervallen reduziert werden. Die prozentualen Punktschätzer oder, bspw. bei logistischen Regressionsanalysen, die Odds Ratios, ändern sich selbstverständlich nicht.

*Datenmanagement und Umgang mit fehlenden Werten.* Bei der Berechnung der Prävalenzen und Frequenzen einzelner Glücksspiele werden nur Fälle mit gültigen Angaben berücksichtigt und Personen, die sich nicht sicher sind, ein Glücksspiel gespielt zu haben, oder dazu keine Angaben machen von Analysen zu diesem Spiel ausgeschlossen. Zur Bestimmung der Lebenszeit- und 12-Monats-Prävalenz des Glücksspiels insgesamt werden die Angaben zu den einzelnen Glücksspielen zusammengefasst. Wer mindestens eines der erfragten Glücksspiele angegeben hat, wird unabhängig von sonstigen fehlenden Angaben als Glücksspieler bzw. Glücksspielerin kodiert. Wer bei allen Glücksspielen angibt, das Spiel nicht gespielt zu haben, wird als Person ohne Glücksspielerfahrung kodiert. Wer bei manchen Glücksspielen angibt, das Spiel nicht gespielt zu haben, und bei allen anderen Spielen die Antwort verweigert, wird als ungültig kodiert. Bei Wissens- und Einstellungsfragen dagegen werden alle Personen, also auch diejenigen, die „weiß nicht“ antworten oder nichts angeben („keine Angabe“), als gültige Fälle behandelt.

Der Skalenwert der GABS wird nur für Personen berechnet, die bei weniger als fünf der Fragen der GABS-Skala fehlende Angaben haben. Die Anzahl ungültiger Fälle liegt bei den einzelnen Indikatoren in der Regel deutlich unter einem Prozent.

*Datenanalyse.* Für die Datenauswertung wurde SPSS 17.0 verwendet.

Zur Beurteilung von Unterschieden zwischen einzelnen Kategorien, sei es zwischen den drei Erhebungszeitpunkten oder zwischen männlichen und weiblichen Befragten im Jahr 2011, werden bei dichotomen Merkmalen (oder mehrstufigen Merkmalen, die nachträglich dichotom kodiert werden) Odds Ratios (OR) und 95 %-Konfidenzintervalle (95 %-KI) mittels binär-logistischen Regressionen mit den Kovariaten Alter und ggf. Geschlecht berechnet (bei multinomialen Variablen: multinomiale logistische Regression). Die Odds Ratios geben ein Quotenverhältnis wieder (z. B. das Verhältnis der Quote der Glücksspielteilnahme bei männlichen zu der bei weiblichen Befragten). Allgemein gilt, dass sich die Quoten beider Gruppen dann statistisch signifikant unterscheiden, wenn das Konfidenzintervall der Odds Ratios nicht den Wert ‚1‘ enthält<sup>14</sup>. Zudem kommen nicht-parametrische bzw. verteilungsfreie Verfahren zum Einsatz, wenn die Voraussetzungen für die Standardverfahren nicht erfüllt sind. Im Rahmen der Analysen zu diesem Bericht sind das der Kruskal-Wallis-H-Test und der Mann-Whitney-U-Test (vgl. Glossar).

Als Signifikanzniveau bei allen Tests wird  $p \leq 0,05$  festgelegt. Statistisch signifikante Unterschiede sind in den Tabellen und Grafiken durch einen Stern gekennzeichnet.

<sup>14</sup> So würde beispielsweise die Angabe eines Odds Ratios von 1,2 mit dem 95 %-Konfidenzintervall 0,9-1,5 auf einen nicht signifikanten Unterschied hinweisen.

Die Darstellung von Ergebnissen nach Alter erfolgt in sechs Altersgruppen. Da sich, wie auch in den vorangegangenen Surveys, zwischen den Teilgruppen 46 bis 55 Jahre und 56 bis 65 Jahre keine größeren Unterschiede gezeigt haben, werden diese zu einer Gruppe (46- bis 65-Jährige) zusammengefasst.

Bei der Darstellung der Spielhäufigkeiten insgesamt werden die Kategorien zusammengefasst zu „wöchentlich und mehr“, „zwei- bis dreimal im Monat“, „einmal im Monat“ und „seltener als einmal im Monat“ und „nicht gespielt“. Unterschiede zwischen den drei Befragungszeitpunkten werden wiederum mit multinomialen logistischen Regressionen überprüft. Als redundanter Parameter wird jeweils die Kategorie „nicht gespielt“ definiert. Es wird also jeweils getestet, ob sich das Verhältnis einer der Kategorien mit höheren Spielfrequenzen zu der Kategorie „nicht gespielt“ signifikant verändert hat.

Referenzkategorie bei allen logistischen Regressionen ist bei Vergleichen der Daten aus unterschiedlichen Erhebungsjahren das Jahr 2011, bei der Überprüfung von Geschlechtunterschieden sind es die weiblichen Befragten. Bei allen Gruppenvergleichen nach Geschlecht wird als Kovariate das Alter berücksichtigt.

Während alle Prozentangaben und Odds Ratios auf gewichteten Daten basieren, erfolgen die Fallzahlenangaben immer ungewichtet.

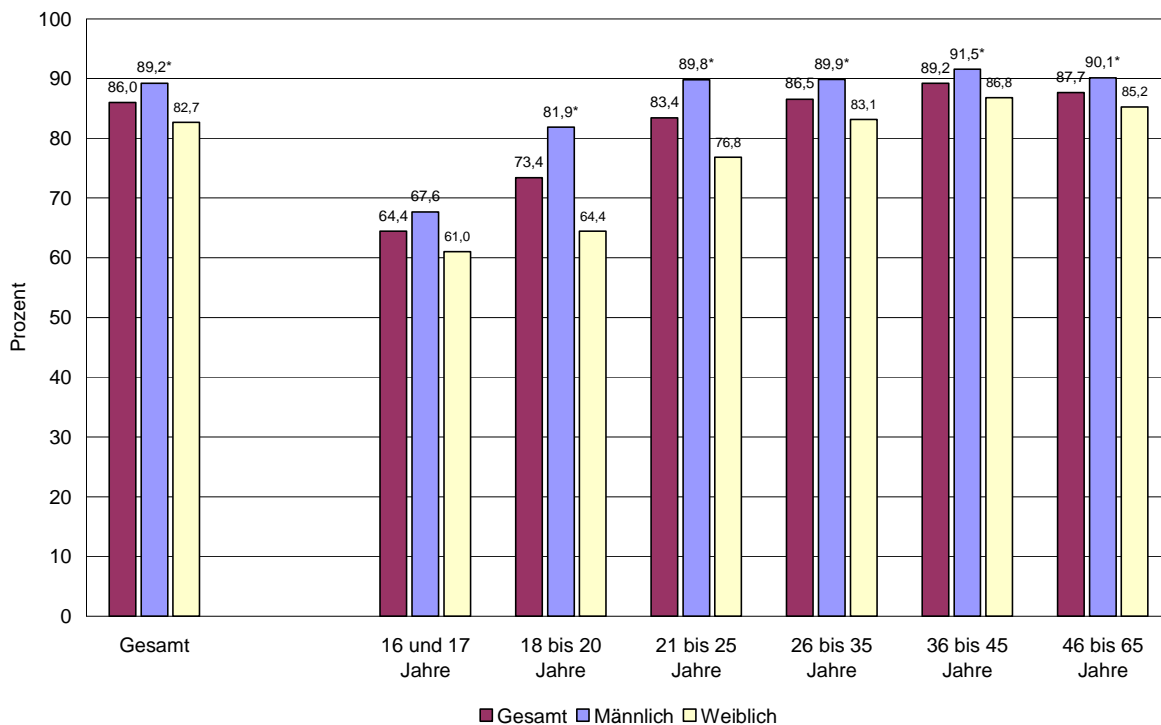
### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Glücksspielerfahrung: Ergebnisse zur Lebenszeitprävalenz

##### 3.1.1 Ergebnisse der Befragung 2011

In der Repräsentativbefragung des Jahres 2011 haben 86,0 % und damit die überwiegende Mehrheit der in Deutschland lebenden Bevölkerung zwischen 16 und 65 Jahren im Laufe des Lebens schon einmal an einem Glücksspiel teilgenommen (Abbildung 1). Die Glücksspielerfahrung nimmt mit zunehmendem Alter zu und erreicht mit 89,2 % ihr Maximum in der Altersgruppe der 36- bis 45-Jährigen, um danach wieder geringfügig abzufallen. Der Anteil der männlichen Befragten mit Glücksspielerfahrung ist größer als der der weiblichen (89,2 % vs. 82,7 %; Odds Ratio (OR): 1,8; 95 %-Konfidenzintervall (KI): 1,6 – 2,0). Dieser Geschlechtsunterschied findet sich mit Ausnahme der Jugendlichen in allen abgebildeten Altersgruppen und fällt bei den 18- bis 20-Jährigen mit einer Differenz von 17,5 Prozentpunkten am deutlichsten aus. Der Anteil unter den erwachsenen Befragten beträgt 86,7 %.

Abbildung 1: Lebenszeitprävalenz der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel der 16- bis 65-Jährigen Bevölkerung in Deutschland nach Altersgruppen und Geschlecht in der Befragung 2011



\*) signifikante Geschlechtsunterschiede; Ungewichtete Anzahl gültiger Fälle:  $n = 9.993$ .

Die Lebenszeitprävalenzen der einzelnen Glücksspiele unterscheiden sich beträchtlich. Betrachtet man zunächst die klassischen öffentlichen Angebote, also ohne Fernsehquiz, riskanter Börsenspekulation und privatem Glücksspiel, so ergibt sich für diese eine Lebenszeitprävalenz von 84,1 % (vgl. Tabelle 3). Von den einzelnen Glücksspielen wird Lotto „6 aus 49“ mit Abstand am häufigsten genannt (64,9 %), gefolgt von Sofortlotterien (50,7 %). 40,6 % der Befragten geben eines der Zusatzspiele Spiel 77/Super 6 an. Bei den Lotterien insgesamt (37,3 %, ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien) werden, in abnehmender Reihenfolge, die Glücksspirale von 19,6 %, Fernsehlotterien von 17,1 %, Klassenlotterien von 10,3 %, ‘andere Lotterien’ von 7,4 % und Bingo von 5 % angegeben. Etwa gleichauf liegt das Spielen an Geldspielautomaten und das privat organisierte Glücksspiel (23 % bzw. 23,2 %). In der Spielbank sind 18,9 % der Befragten schon einmal gewesen, wobei 14,5 % dort Roulette, Black Jack oder Poker (großes Spiel) und 8,6 % an Glücksspielautomaten (kleines Spiel) gespielt haben. 14,9 % rufen bei (Dauer)Quizsendungen im Fernsehen an. An Sportwetten nehmen insgesamt 11,1 % teil, in abnehmender Reihenfolge sind dies im Einzelnen die Oddset-Spielangebote (5,5 %), Toto (3,1 %), Pferdewetten (2,8 %), Live-Wetten (2,1 %) und ‘andere Sportwetten’ (2 %). 6,9 % der befragten Personen geben an, schon einmal im Internet Casinospiele gespielt zu haben. Hierin eingeschlossen ist neben Spielen mit Geldeinsatz auch das Spielen um Spielgeld oder Punkte. Bereits einmal Erfahrungen mit riskanten Börsenspekulationen haben 3,3 % der Befragten. Die geringsten Lebenszeitprävalenzen zeigen sich bei Keno und dem daran gekoppelten Zusatzspiel Plus 5 mit 1,7 % bzw. 0,3 %.

Die Mehrzahl der Glücksspiele wird signifikant öfter von männlichen als von weiblichen Befragten angegeben. Besonders deutlich wird das bei Sportwetten: hier beträgt die Chance einer Glücksspielteilnahme für erstere das 3,1-fache gegenüber den weiblichen Befragten (Oddset-Spielangebote: 5-fach, Toto: 4,6-fach, ‘andere Sportwetten’: 5,9-fach, Live-Wetten: 2,6-fach). Bei Casinospiele im Internet, riskanten Börsenspekulationen und dem privat organisierten Glücksspiel haben männliche Befragte etwa 3-4 mal so häufig Glücksspielerfahrung wie weibliche, bei Geldspielautomaten beträgt der Faktor noch 2,4. Lediglich die Anteile der Personen, die schon einmal an Fernsehlotterien, Bingo oder dem Zusatzspiel Plus 5 teilgenommen haben, sind bei männlichen Befragten signifikant niedriger als bei weiblichen. Und während die Lotterien insgesamt mit zunehmendem Alter häufiger genannt werden (höchster Anteil in der Altersgruppe 46 bis 65 Jahre mit 50,5 %), sind bei Sportwetten insgesamt Angaben von 26- bis 35-Jährigen am häufigsten (16 %). Die Spielbank (großes und kleines Spiel) liegt, bezogen auf die Altersgruppe mit den häufigsten Nennungen, dazwischen (24,5 % in der Altersgruppe 36 bis 45 Jahre). Die nach Geschlecht und Altersgruppen differenzierte Darstellung der Lebenszeitprävalenzen aller Glücksspiele ist Tabelle 35 im Anhang zu entnehmen.

**Tabelle 3:** Rangreihe der Lebenszeitprävalenzen von einzelnen Glücksspielen und Glücksspielkategorien nach Geschlecht bei 16- bis 65-Jährigen in der Befragung 2011

	gesamt	männlich	weiblich	Quotenverhältnisse
	%	%	%	OR (95 %-KI) <sup>1</sup>
Glücksspiele im engeren Sinn <sup>2</sup>	84,1	87,3*	80,8	1,7 (1,5-1,9)
Lotto „6 aus 49“	64,9	68,0*	61,7	1,4 (1,3-1,5)
Sofortlotterien <sup>3</sup>	50,7	52,5*	48,8	1,2 (1,1-1,3)
Spiel 77/Super 6 <sup>4</sup>	40,6	44,8*	36,3	1,5 (1,4-1,6)
Lotterien insges. <sup>5</sup>	37,3	38,5*	36,2	1,1 (1,1-1,2)
privates Glücksspiel	23,2	33,2*	13,0	3,3 (3,0-3,7)
Geldspielautomaten	23,0	30,5*	15,3	2,4 (2,2-2,7)
Glücksspirale	19,6	22,8*	16,3	1,6 (1,4-1,8)
Spielbank insges.	18,9	21,6*	16,1	1,5 (1,3-1,6)
Fernsehlotterien	17,1	16,0*	18,1	0,9 (0,8-1,0)
Quizsendungen im Fernsehen	14,9	15,1	14,7	1,0 (0,9-1,2)
großes Spiel in der Spielbank	14,5	17,1*	11,8	1,6 (1,4-1,7)
Sportwetten insges.	11,1	16,3*	5,9	3,1 (2,7-3,6)
Klassenlotterien	10,3	11,6*	9,0	1,4 (1,2-1,5)
kleines Spiel in der Spielbank	8,6	9,8*	7,3	1,4 (1,2-1,6)
‘andere Lotterien’ <sup>6</sup>	7,4	7,4	7,5	1,0 (0,9-1,2)
Casinospiele im Internet <sup>7</sup>	6,9	10,5*	3,3	3,6 (3,0-4,3)
Oddset-Spielangebote	5,5	9,0*	2,0	5,0 (4,0-6,2)
Bingo	5,0	4,4*	5,5	0,8 (0,7-1,0)
riskante Börsenspekulationen	3,3	4,9*	1,8	2,9 (2,3-3,7)
Toto	3,1	5,1*	1,2	4,6 (3,5-6,2)
Pferdewetten	2,8	3,3*	2,4	1,4 (1,1-1,7)
Live-Wetten	2,1	3,0*	1,2	2,6 (1,9-3,5)
‘andere Sportwetten’ <sup>8</sup>	2,0	3,4*	0,6	5,9 (4,0-8,8)
Keno	1,7	1,7	1,6	1,1 (0,8-1,4)
Plus 5	0,3	0,4	0,3	1,3 (0,7-2,6)

Absteigende Sortierung nach Spalte „gesamt“;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur Lebenszeitprävalenz;

$n_{(abs.)}$ : gesamt  $n = 9.959$  bis  $n = 10.001$ ; männlich  $n = 4.533$  bis  $n = 4.551$ ; weiblich  $n = 5.426$  bis  $n = 5.451$ ;

\*) Signifikanter Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Befragten (Test mit binär-logistischen Regressionen; Referenzkategorie: weiblich; Kovariate: Alter);

1 Odds Ratios (Quotenverhältnis) und 95 %-Konfidenzintervall;

2 ohne riskante Börsenspekulation, Quizsendungen und privates Glücksspiel;

3 Rubbel- und Aufreiblose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern;

4 Spiel 77/Super 6 kann im Jahr 2011 nicht nur in Kombination mit Lotto „6 aus 49“ gespielt werden, sondern zudem auch mit der Glücksspirale, Bingo oder Toto;

5 Fernsehlotterien, Klassenlotterien, ‘andere Lotterien’, Bingo, Glücksspirale (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien);

6 Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.;

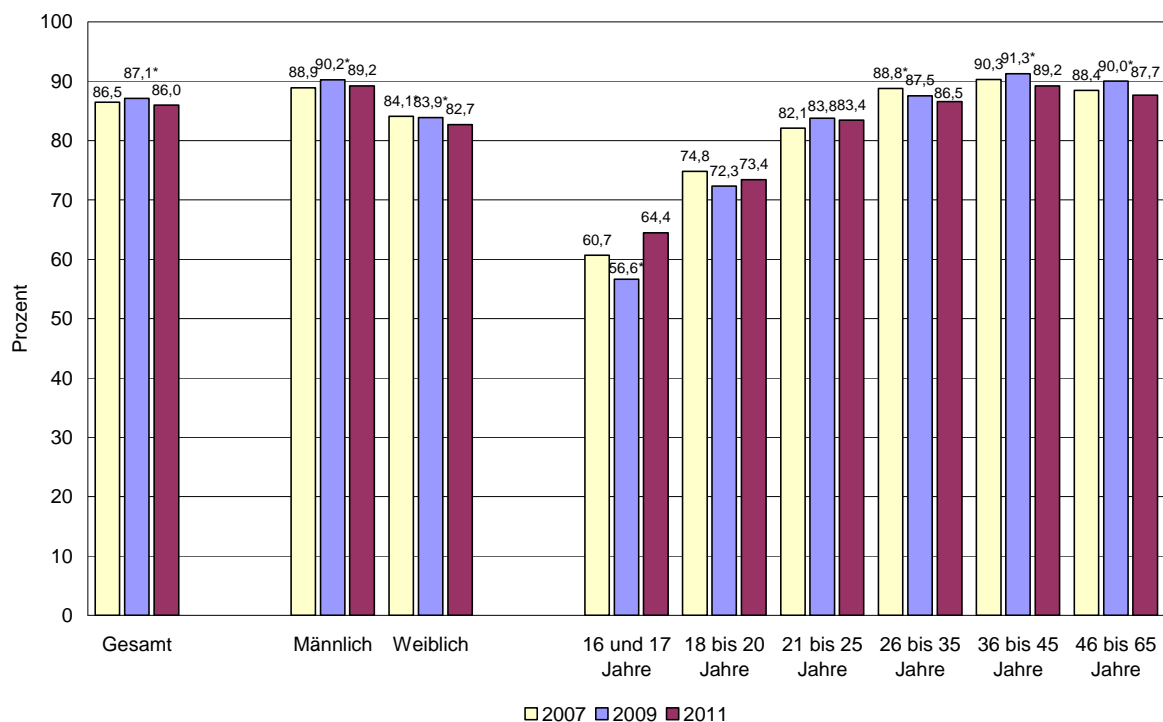
7 inkl. Spielen um Spielgeld oder Punkte;

8 nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto, Live- und Pferdewetten).

### 3.1.2 Vergleich der Ergebnisse 2007, 2009 und 2011

In der Erhebung 2007 geben 86,5 % aller Befragten an, mindestens eines der erhobenen Glücksspiele schon einmal gespielt zu haben. In der Erhebung im Jahr 2009 war ein geringfügiger Anstieg auf 87,1 % zu verzeichnen, der im Jahr 2011 mit 86,0 % aber wieder nahezu auf das Ausgangsniveau der Messungen im Jahr 2007 zurückfällt (Abbildung 2). Die Lebenszeitprävalenz des Glücksspiels in der Erhebung 2011 geht für die Gesamtgruppe der 16- bis 65-Jährigen damit leicht aber signifikant gegenüber dem Jahr 2009 zurück, obwohl das im Jahr 2011 erhobene Glücksspielspektrum gegenüber den beiden vorangegangenen Erhebungen etwas erweitert wurde (siehe hierzu Kapitel 2.3, S. 33).

Abbildung 2: Lebenszeitprävalenz der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel bei 16- bis 65-Jährigen nach Geschlecht und Altersgruppen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011



\*) Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzjahr: 2011, Kovariaten: Alter und ggf. Geschlecht); Ungewichtete Anzahl gültiger Fälle:  $n = 9.989$  (2007);  $n = 9.987$  (2009);  $n = 9.993$  (2011).

Ein ähnlicher Trend wie in der Gesamtgruppe findet sich auch bei männlichen Befragten und bei Befragten ab einem Alter von 36 Jahren wieder. Dagegen setzt sich bei den weiblichen Befragten wie schon im Jahr 2009 der leichte Rückgang des Ausmaßes der Glücksspielerfahrung fort. Bei letzteren ist dieser im Vergleich zu beiden vorangegangenen Erhebungen signifikant. Bei den Jugendlichen ergibt sich dagegen ein gegenüber 2009 signifikanter Anstieg auf 64,4 %, der auch noch beträchtlich über dem Ausgangsniveau der Messungen im Jahr 2007 liegt.



Die Lebenszeitprävalenzen der meisten einzelnen Glücksspiele sind signifikant rückläufig (Tabelle 4). Der im Vergleich zu 2009 deutlichste Rückgang betrifft Keno (2009: 3,4 %/ 2011: 1,7 %), dessen Lebenszeitprävalenz sich damit halbiert hat. Signifikant abgenommen haben auch das Fernsehquiz (20,3 %/14,9 %), Lotto „6 aus 49“ (69,7 %/64,9 %) und die Zusatzspiele Spiel 77/Super 6 (51,2 %/40,6 %). Auch die Teilnahme an den verschiedenen Lotterien (Fernseh- und Klassenlotterien, ‚andere Lotterien‘) ist zurückgegangen, während die Zunahme bei den Lotterien insgesamt auf die erstmalige bzw. separate Erhebung von Bingo und der Glücksspirale zurückzuführen sein dürfte. Ebenfalls abgenommen hat der Anteil derjenigen, die eine Spielbank besuchen (21,7 %/18,9 %). Gegen diesen Trend lässt sich eine signifikante Zunahme von Sofortlotterien feststellen (2009: 42,8 %, 2011: 50,7 %). Die gegenüber 2009 in 2011 mehr als verdreifachte Prävalenz bei Casinospiele im Internet (2,2 %/6,9 %) dürfte dagegen auch auf eine im Jahr 2011 erweiterte Fragestellung zurückzuführen sein, die auch Glücksspiele mit Spielgeld bzw. um Punkte einschließt. (Zu der nach Geschlecht und Altersgruppen differenzierten Darstellung der Lebenszeitprävalenzen über alle drei Erhebungszeitpunkte siehe Tabelle 35).

Die Rangreihe der Lebenszeitprävalenzen der einzelnen Glücksspiele hat sich im Vergleich der drei Erhebungen nur geringfügig geändert. Gegenüber den vorangegangenen Erhebungen der BZgA haben im Jahr 2011 Spiel 77/Super 6 mit den Sofortlotterien die Plätze getauscht. Dasselbe gilt für Geldspielautomaten und das privat organisierte Glücksspiel.

Tabelle 4: Lebenszeitprävalenzen einzelner Glücksspiele und Glücksspielkategorien bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011

	2007			2009			2011	
	% (Rang)		OR (95 %-KI) <sup>1</sup> relational zu 2011	% (Rang)		OR (95 %- KI) <sup>1</sup> relational zu 2011	%	
Glücksspiele i. e. S. <sup>2</sup>	83,1	(--)	1,0 (0,9-1,0)	84,4	(--)	1,1 (1,0-1,1)	84,1	
Lotto "6 aus 49"	66,3*	(1)	1,1 (1,0-1,2)	69,7*	(1)	1,3 (1,2-1,4)	64,9	
Sofortlotterien <sup>3</sup>	41,9*	(3)	0,7 (0,7-0,7)	42,8*	(3)	0,7 (0,7-0,8)	50,7	
Spiel 77/Super 6 <sup>4</sup>	50,6*	(2)	1,6 (1,5-1,7)	51,2*	(2)	1,6 (1,5-1,7)	40,6	
Lotterien insges. <sup>5</sup>	32,7*	(4)	0,8 (0,8-0,9)	32,7*	(4)	0,8 (0,8-0,9)	37,3	
privates Glücksspiel	21,5*	(7)	0,9 (0,8-1,0)	22,0*	(6)	0,9 (0,9-1,0)	23,2	
Geldspielautomaten	22,7	(6)	1,0 (0,9-1,1)	24,3*	(5)	1,1 (1,0-1,2)	23,0	
Spielbank insges.	19,7	(9)	1,1 (1,0-1,1)	21,7*	(7)	1,2 (1,1-1,3)	18,9	
Fernsehlottorien	20,0*	(8)	1,3 (1,2-1,4)	20,5*	(8)	1,3 (1,2-1,4)	17,1	
Quizsendungen im Fernsehen	23,9*	(5)	1,8 (1,7-1,9)	20,3*	(9)	1,5 (1,3-1,6)	14,9	
großes Spiel in der Spielbank	13,9*	(11)	1,0 (0,9-1,0)	15,7*	(10)	1,1 (1,0-1,2)	14,5	
Sportwetten insges. <sup>6</sup>	10,4	(12)	0,9 (0,8-1,0)	11,3	(12)	1,0 (0,9-1,1)	11,1	
Klassenlotterien	15,0*	(10)	1,6 (1,5-1,7)	13,5*	(11)	1,4 (1,3-1,6)	10,3	
kleines Spiel in der Spielbank	9,9*	(14)	1,2 (1,1-1,3)	10,3*	(14)	1,2 (1,1-1,4)	8,6	
'andere Lotterien' <sup>7</sup>	10,4*	(12)	1,5 (1,4-1,7)	10,5*	(13)	1,5 (1,4-1,7)	7,4	
Casinospiele im Internet <sup>8</sup>	1,3*	(21)	0,2 (0,1-0,2)	2,2*	(20)	0,3 (0,2-0,3)	6,9	
Oddset-Spielangebote	5,7	(16)	1,0 (0,9-1,2)	6,3	(15)	1,1 (1,0-1,3)	5,5	
riskante Börsenspekulationen	7,4*	(15)	2,4 (2,1-2,7)	3,7	(16)	1,1 (1,0-1,3)	3,3	
Toto	3,5	(17)	1,2 (1,0-1,4)	3,5	(17)	1,2 (1,0-1,4)	3,1	
Pferdewetten	2,7	(19)	1,0 (0,8-1,1)	2,9	(19)	1,0 (0,9-1,2)	2,8	
'andere Sportwetten' <sup>9</sup>	1,7	(20)	0,8 (0,7-1,0)	2,2	(20)	1,1 (0,9-1,3)	2,0	
Keno	3,1*	(18)	1,9 (1,6-2,3)	3,4*	(18)	2,1 (1,7-2,5)	1,7	

Absteigende Sortierung nach Spalte „2011“; Da zu Bingo, Live-Wetten, der Glücksspirale und Plus 5 keine (direkten) Vergleichsdaten aus den Jahren 2007 und 2009 vorliegen, werden diese Glücksspiele hier nicht noch einmal aufgeführt (zu den Lebenszeitprävalenzen dieser Glücksspiele in 2011 siehe Tabelle 3);

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur Lebenszeitprävalenz;

$n$  (abs.): 2007  $n = 9.788$  bis  $n = 10.001$ ; 2009  $n = 9.743$  bis  $n = 9.998$ ; 2011  $n = 9.959$  bis  $n = 10.001$ ;

\*) Signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzjahr: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter);

1 OR = Odds Ratios, 95 % KI = Konfidenzintervall;

2 Glücksspiele im engeren Sinn: ohne Quizsendungen, riskante Börsenspekulation und privates Glücksspiel;

3 Rubbel- und Aufreiblose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern;

4 Spiel 77/Super 6 kann im Jahr 2011 nicht nur zusammen mit Lotto „6 aus 49“ gespielt werden, sondern zudem auch in Kombination mit der Glücksspirale, Bingo oder Toto.

5 Fernseh-, Klassen- und 'andere Lotterien', Bingo, Glücksspirale (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien);

6 2011 inkl. Live-Wetten, daher nur bedingte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren;

7 Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.;

8 inkl. Spielen um Spielgeld oder Punkte;

9 nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto und Pferdewetten, 2011 auch ohne Live-Wetten).

### 3.1.3 Erstes Glücksspiel im Leben

In der Erhebung 2011 wird erstmals nach dem ersten Glücksspiel im Leben gefragt. Von den Befragten konnten alle Glücksspiele angegeben werden, die sie jemals im Leben gespielt hatten (außer Zusatzspiele).

Die relativen Häufigkeiten zum ersten Glücksspiel im Leben folgen im Wesentlichen der Reihenfolge der Lebenszeitprävalenzen der Glücksspiele (Tabelle 5).

Tabelle 5: *Erstes Glücksspiel im Leben (nur Survey 2011)*

	gesamt	männlich	weiblich
	%	%	%
Lotto „6 aus 49“	40,8	36,6	45,4
Sofortlotterien <sup>1</sup>	16,5	14,5	18,6
priv. Glücksspiel	11,4	16,6	5,7
Geldspielautomaten	6,2	8,0	4,3
großes Spiel in der Spielbank	2,7	2,5	3,0
Fernsehlottorien	1,7	1,0	2,5
Glücksspirale	1,4	0,8	2,0
Quizsendungen im Fernsehen	1,3	0,9	1,7
Oddset-Spielangebote	1,2	1,9	0,4
Klassenlotterien	1,0	0,9	1,1
kleines Spiel in der Spielbank	0,9	1,0	0,8
Casinospiele im Internet	0,8	1,2	0,4
Bingo	0,8	0,5	1,1
‘andere Lotterien’ <sup>2</sup>	0,7	0,4	1,1
Pferdewetten	0,5	0,5	0,6
riskante Börsenspekulationen	0,4	0,6	0,2
Toto	0,4	0,6	0,1
‘andere Sportwetten’ <sup>3</sup>	0,3	0,5	0,1
Live-Wetten	0,2	0,2	0,2
Keno	0,1	0,1	0,2
keines dieser Spiele	7,5	7,9	7,1
k. A./ weiß nicht	3,1	2,9	3,3
insgesamt	100,0	100,0	100,0

Absteigende Sortierung nach Häufigkeiten in der Spalte „gesamt“;

Basis: Personen mit Glücksspielerfahrung;

$n_{(abs.)}$ : gesamt  $n = 8.434$ ; männlich  $n = 4.028$ ; weiblich  $n = 4.406$ ;

- 1 Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern;
- 2 Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.;
- 3 nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto, Live- und Pferdewetten).

Zudem wurde auch nach dem Lebensalter zum Zeitpunkt des ersten gespielten Glücksspiels im Leben gefragt. Es beträgt bevölkerungsbezogen im Median 20 Jahre (irgendein Glücksspiel) und ist bei männlichen Personen etwas geringer als bei weiblichen (20 vs. 22 Jahre).

Die meisten Befragten mit Glücksspielerfahrung nennen als erstes Glücksspiel im Leben Lotto „6 aus 49“ (40,8 %), gefolgt von Sofortlotterien (16,5 %). An dritter Stelle liegt das privat organisierte Glücksspiel (11,4 %) und an vierter Stelle Geldspielautomaten (6,4 %). Die übrigen Glücksspiele werden deutlich seltener genannt.

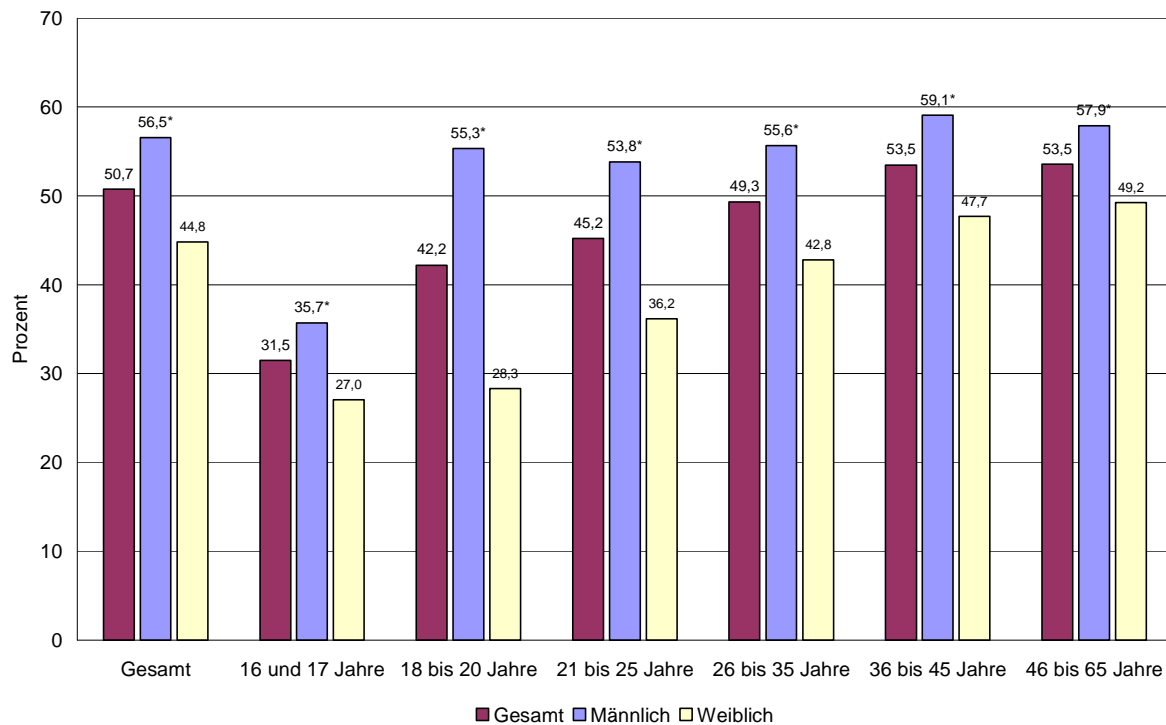
Im Vergleich dieser Angaben nach dem Geschlecht der Befragten mit Glücksspielerfahrung werden als erstes Glücksspiel im Leben das privat organisierte Glücksspiel knapp drei mal häufiger und Geldspielautomaten knapp doppelt so häufig von männlichen Befragten angegeben als von weiblichen (16,6 % vs. 5,7 % bzw. 8,0 % vs. 4,3 %).

### **3.2 Ergebnisse zur 12-Monats-Prävalenz**

#### ***Ergebnisse der Befragung 2011***

Etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung hat in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung mindestens eines der erhobenen Glücksspiele wenigstens einmal gespielt (50,7 %, Abbildung 3).

Abbildung 3: 12-Monats-Prävalenz der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel bei 16- bis 65-Jährigen nach Altersgruppen und Geschlecht in der Befragung 2011



\*) signifikante Geschlechtsunterschiede; Ungewichtete Anzahl gültiger Fälle:  $n = 9.921$ ;

Der Anteil der Glücksspieler (mindestens ein Spiel in den letzten 12 Monaten vor der Befragung gespielt) unter den Befragten nimmt mit steigendem Alter zunächst deutlich und dann nur noch geringfügig zu und erreicht ab einem Alter von über 35 Jahren mit 53,5 % sein Maximum. Männliche Befragte weisen signifikant höhere 12-Monats-Prävalenzen auf als weibliche (56,5 % vs. 44,8 %; OR 1,6; KI 1,5 – 1,7). Dies gilt für alle dargestellten Altersgruppen, anders als bei der Lebenszeitprävalenz also auch für Jugendliche. Der vergleichsweise größte Unterschied in den 12-Monats-Prävalenzen zwischen den Geschlechtern findet sich mit absolut 27 Prozentpunkten in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen. Bei Jugendlichen und Befragten über 45 Jahre fällt der absolute Unterschied zwischen den Geschlechtern mit absolut jeweils 8,7 % am geringsten aus.

Wie auch schon bei der Lebenszeitprävalenz unterscheiden sich die 12-Monats-Prävalenzen zwischen den einzelnen Glücksspielen deutlich (Tabelle 6). Bei Glücksspielen im engeren Sinn, also ohne Berücksichtigung von privat organisiertem Glücksspiel, Quizsendungen im Fernsehen und riskanten Börsenspekulationen, beträgt die 12-Monats-Prävalenz 46,5 %. 31,5 % haben in den letzten zwölf Monaten Lotto „6 aus 49“ und 21 % Spiel 77 und/oder Super 6 gespielt. An Lotterien insgesamt (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien) haben 16 % teilgenommen. Dabei ist die Teilnahme an Fernsehlotterien am häufigsten (7,3 %), gefolgt von ‚anderen Lotterien‘ (4,9 %), während Bingo und Klassenlotterien (jeweils 1,2 %) deutlich weniger verbreitet sind. 12,9 % haben an Sofortlotterien teilgenom-

men. Der Anteil derjenigen, die in den letzten 12 Monaten mindestens einmal privat um Geld gespielt haben, beträgt 9,2 %. Jeweils 4,5 % haben an der Glücksspirale teilgenommen oder um Geld gepokert. Bezogen auf verschiedene Spielorte erfolgte letzteres vor allem im privaten Rahmen (4,1 %), deutlich seltener im Internet (0,7 %) oder in der Spielbank (0,4 %). Sportwetten geben insgesamt 3,4 % aller Befragten an, darunter am häufigsten Oddset-Spielangebote (1,9 %). Von jenen entfallen 1,1 % auf die ODDSET-Wette des DLTB. Deutlich seltener gespielt werden Live-Wetten (0,9 %), 'andere Sportwetten' (0,7 %), Toto (0,6 %) und Pferdewetten (0,4 %). 3,9 % geben an, in den letzten zwölf Monaten einmal bei Quizsendungen im Fernsehen angerufen zu haben, und 2,9 % spielen an Geldspielautomaten in Gaststätten, Spielhallen etc. In der Spielbank hat jeder fünfzigste der Befragten um Geld gespielt, wobei 1,6 % auf das große (Roulette, Black Jack oder Poker) und 1 % auf das kleine Spiel (Glücksspielautomaten) entfallen. Nur jeder hundertste hat riskante Spekulationen an der Börse unternommen. 0,8 % nennen Casinospiele im Internet mit Geldeinsatz. Vergleichsweise am geringsten ist die Teilnahme an Keno (0,4 %) und dem Zusatzspiel Plus 5 (0,2 %).

Tabelle 6: 12-Monats-Prävalenzen einzelner Glücksspiele nach Geschlecht bei 16- bis 65-Jährigen der Befragung 2011

	gesamt	männlich	weiblich	Quotenverhältnisse
	%	%	%	OR (95 %-KI) <sup>1</sup>
Glücksspiele i. e. S. <sup>2</sup>	46,5	51,6*	41,3	1,5 (1,4 – 1,7)
Lotto „6 aus 49“	31,5	36,5*	26,3	1,7 (1,5 – 1,8)
Spiel 77 oder Super 6	21,0	24,7	17,2	1,6 (1,5 – 1,8)
Lotterien insges. <sup>3</sup>	16,0	16,4	15,7	1,1 (1,0 – 1,2)
Sofortlotterien <sup>4</sup>	12,9	13,0	12,8	1,0 (0,9 – 1,1)
priv. Glücksspiel	9,2	13,7*	4,6	3,3 (2,8 – 3,8)
Fernsehlottorien	7,3	7,4	7,2	1,0 (0,9 – 1,2)
‘andere Lotterien’ <sup>5</sup>	4,9	4,5	5,4	0,9 (0,7 – 1,0)
Glücksspirale	4,5	5,5*	3,6	1,6 (1,3 – 1,9)
Poker (spielortübergreifend)	4,5	7,6*	1,3	6,4 (4,9 – 8,4)
Quizsendungen im Fernsehen	3,9	3,4*	4,4	0,8 (0,6 – 0,9)
Sportwetten insges.	3,4	5,7*	1,1	5,6 (4,2 – 7,5)
Geldspielautomaten	2,9	4,6*	1,2	3,9 (2,9 – 5,2)
Spielbank insges.	2,0	2,7*	1,3	2,0 (1,5 – 2,7)
Oddset-Spielangebote	1,9	3,3	0,4	9,1 (5,6 – 14,7)
großes Spiel in der Spielbank	1,6	2,2*	0,9	2,5 (1,8 – 3,5)
Klassenlotterien	1,2	1,2	1,2	1,1 (0,7 – 1,5)
Bingo	1,2	0,8*	1,5	0,5 (0,4 – 0,8)
kleines Spiel in der Spielbank	1,0	1,2*	0,7	1,8 (1,2 – 2,7)
riskante Börsenspekulationen	1,0	1,6*	0,4	4,5 (2,7 – 7,5)
Live-Wetten	0,9	1,6*	0,3	6,1 (3,4 – 11,1)
Casinospiele im Internet	0,8	1,4*	0,2	7,4 (3,7 – 14,6)
‘andere Sportwetten’ <sup>6</sup>	0,7	1,2*	0,1	11,6 (4,7 – 28,8)
Toto	0,6	1,0	0,2	4,6 (2,4 – 9,0)
Keno	0,4	0,4	0,4	0,9 (0,5 – 1,6)
Pferdewetten	0,4	0,5*	0,2	2,3 (1,1 – 4,5)
Plus 5	0,2	0,2	0,2	0,7 (0,3 – 1,8)

absteigende Sortierung nach Spalte „gesamt“;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz;

$n$  (abs.): gesamt  $n = 9.922$  bis  $n = 10.001$ ; männlich  $n = 4.515$  bis  $n = 4.551$ ; weiblich  $n = 5.407$  bis  $n = 5.450$ ;

\* Signifikanter Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Befragten (Test mit binär-logistischen Regressionen; Referenzkategorie: weiblich; Kovariate: Alter);

1 OR = Odds Ratios, 95 % KI = Konfidenzintervall;

2 Glücksspiele im engeren Sinn: ohne Quizsendungen, riskante Börsenspekulation und privates Glücksspiel;

3 Fernsehlottorien, Klassenlotterien, ‘andere Lotterien’, Glücksspirale, Bingo (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien);

4 Rubbel- und Aufreiblose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern;

5 Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.;

6 nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto, Live- und Pferdewetten).

Auch bezogen auf die letzten zwölf Monate vor der Befragung werden die meisten Glücksspiele von mehr männlichen als weiblichen Befragten gespielt. Mit 36,5 % ist die 12-Monats-Prävalenz für Lotto „6 aus 49“ bei männlichen Befragten 1,7 mal höher als bei weiblichen. Ähnliche Quotenverhältnisse der Geschlechter finden sich des Weiteren – allerdings bei jeweils deutlich niedrigerer Prävalenz - bei

den Zusatzspielen Spiel 77/ Super 6 und der Glücksspirale (jeweils 1,6) und dem kleinen Spiel in der Spielbank (1,8). Dagegen verschieben sie sich bei den Sportwetten, bei Casinospiele im Internet und beim Pokerspiel drastisch zugunsten der männlichen Befragten. Werden die Sportwetten insgesamt 5,6 mal häufiger von männlichen als von weiblichen Befragten gespielt, Oddset-Spielangebote und 'andere Sportwetten' sogar 9,1 mal bzw. 11,6 mal häufiger, so findet sich bei männlichen Befragten bezüglich Casinospiele im Internet eine um das 7,4-fach und bezüglich Poker eine um das 6,4-fach höhere Quote. Andererseits finden sich zwischen den Geschlechtern vergleichbare 12-Monats-Prävalenzen bzw. nur leichte, nicht signifikante Unterschiede bei den Lotterien insgesamt (Ausnahme Glücksspirale mit einem Quotenverhältnis von 1,6) und den Sofortlotterien.

In Bezug auf Unterschiede der 12-Monats-Prävalenzen bei Lotterien, Sportwetten und dem Glücksspiel in der Spielbank (jeweils insgesamt) nach Alter gilt, auf allerdings niedrigerem Niveau, das gleiche wie bei der Darstellung der Lebenszeitprävalenz bereits ausgeführt (vgl. S. 39). Eine nach Geschlecht und Alter differenzierte Darstellung der 12-Monats-Prävalenzen ausgewählter Glücksspiele ist Kapitel 3.3, die aller Glücksspiele Tabelle 36 im Anhang zu entnehmen.

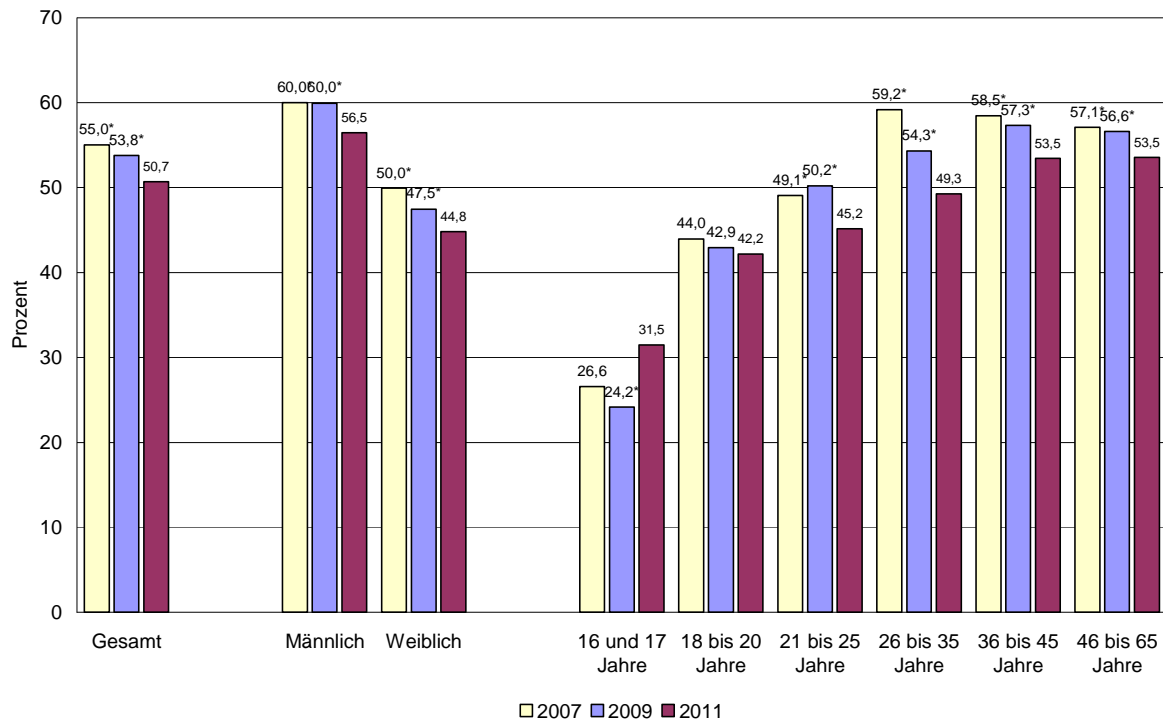
Über die dargestellten Glücksspiele hinaus lässt sich für 2011 auch die 12-Monats-Prävalenz von Casinospieleangeboten im Internet bestimmen, für die kein Geldeinsatz erforderlich ist, bei denen es also nur um Spielgeld oder Punkte geht. Diese ergibt sich zu 2,4 % (männliche Befragte: 3,7 % weibliche Befragte: 1,1 %).

### ***Vergleich der Ergebnisse 2007, 2009 und 2011***

Wie schon bei der Lebenszeitprävalenz ist auch der Anteil der Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung irgendein Glücksspiel gespielt haben, seit 2007 kontinuierlich und signifikant zurückgegangen (Abbildung 4).



Abbildung 4: 12-Monats-Prävalenz der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel bei 16- bis 65-Jährigen nach Geschlecht und Altersgruppen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011



\*) Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzjahr: 2011, Kovariaten: Alter und ggf. Geschlecht); Ungewichtete Anzahl gültiger Fälle:  $n = 9.989$  (2007);  $n = 9.987$  (2009);  $n = 9.921$  (2011).

Betrug die Glücksspielgesamtprävalenz (letzte 12 Monate) in den Jahren 2007 und 2009 55,0% bzw. 53,8 %, liegt sie im Jahr 2011 nur noch bei 50,7 %. Während dieser abnehmende Trend bei den weiblichen Befragten und in den Altersgruppen ab 26 Jahren vergleichbar ist, verhält es sich etwas anders bei den männlichen sowie den 21- bis 25-jährigen Befragten. Bei diesen ist erst im Jahr 2011 ein Rückgang um 3,5 bzw. 3 Prozentpunkte festzustellen, während zwischen 2007 und 2009 keine bzw. nur geringe Veränderungen auftreten. Gegen den Trend haben sich die 12-Monats-Prävalenzen der Jugendlichen entwickelt: Nach einem Rückgang im Jahr 2009 ist im Jahr 2011 ein signifikanter Anstieg um 7,3 Prozentpunkte zu vermerken.

Bezogen auf die einzelnen Glücksspiele haben sich die 12-Monats-Prävalenzen über die drei Erhebungszeitpunkte betrachtet heterogen entwickelt, auch wenn die Top 5 in der Häufigkeitsrangfolge nahezu unverändert geblieben sind (Tabelle 7). Auffällige Ausnahme hiervon sind Quizsendungen im Fernsehen und Klassenlotterien, deren 12-Monats-Prävalenzen jeweils deutlich abgenommen haben. Bei ersteren findet sich ein Rückgang von 11,7 % im Jahr 2007 auf 6,8 % im Jahr 2009 und schließ-

lich auf 3,9 % im Jahr 2011<sup>15</sup>, bei letzteren von 3,9 % im Jahr 2007 auf 1,8 % im Jahr 2009 und auf 1,2 % im Jahr 2011. Der Rückgang bei den Klassenlotterien ist dabei in erster Linie durch einen gegenüber 2009 geringeren Anteil unter männlichen Befragten, die dieses Glücksspiel angeben, bedingt. Darüber hinaus haben sich innerhalb der Top 5 lediglich die Fernsehlotterien im Rangplatz verändert und sind im Jahr 2011 hinter das private Glücksspiel zurückgefallen.

Bei Lotto „6 aus 49“ und damit korrespondierend auch bei den Zusatzspielen Spiel 77/Super 6 sowie bei den Sportwetten insgesamt sind die Prävalenzen im Jahr 2009 im Vergleich zu 2007 angestiegen, aber dann im Jahr 2011 noch unter das Ausgangsniveau abgesunken. Außer bei den Sportwetten sind die jeweiligen Veränderungen signifikant. Bspw. gaben im Jahr 2007 35,5 % aller Befragten an, in den zurückliegenden zwölf Monaten Lotto „6 aus 49“ gespielt zu haben. In der Erhebung 2009, mit der nur wenige Wochen nach Ausspielung eines sehr hohen Jackpots begonnen wurde, waren es 40,0 % und im Jahr 2011 nur noch 31,5 %. Bei den Lotterien insgesamt, den Sofortlotterien, dem privaten Glücksspiel und dem Pokerspiel findet sich dagegen ein umgekehrter Verlauf, d. h., 2009 gingen die Prävalenzen zunächst zurück, um dann im Jahr 2011 über das Ausgangsniveau anzusteigen. Die Veränderungen zwischen den Erhebungsjahren sind dabei signifikant. Kontinuierliche Zuwächse, wenn auch auf vergleichsweise niedrigem Niveau, verzeichnen die ‚anderen Lotterien‘ und Geldspielautomaten: Während die 12-Monats-Prävalenzen ersterer sich von 3,7 % im Jahr 2007 über 3,9 % im Jahr 2009 auf 4,9 % im Jahr 2011 entwickelt haben, sind die entsprechenden Prävalenzen bei letzteren von 2,2 % auf 2,7 % und auf 2,9 % angestiegen.

Bei allen anderen Glücksspielen zeigen sich zwischen den drei Bevölkerungsstichproben keine statistisch signifikanten Unterschiede. (Zu der nach Geschlecht und Altersgruppen differenzierten Darstellung der 12-Monats-Prävalenzen über alle drei Erhebungszeitpunkte siehe Tabelle 36.)

<sup>15</sup> Im Glücksspielbericht der BZgA (2010) wurde der Rückgang der 12-Monats-Prävalenzen von Quizsendungen im Fernsehen und auch der von riskanten Börsenspekulationen als zumindest zum Teil durch die präziseren Fragestellungen in der Untersuchung 2009 erklärt. Auch den Daten aus 2011 zufolge mit gegenüber dem Jahr 2009 unveränderter Fragestellung setzt sich dieser Rückgang jedoch jeweils fort.

Tabelle 7: 12-Monats-Prävalenz einzelner Glücksspiele bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011

	2007		2009		2011	
	% (Rang)	OR (95 %-KI) <sup>1</sup> relational zu 2011	% (Rang)	OR (95 %-KI) <sup>1</sup> relational zu 2011	%	
Glücksspiele i. e. S. <sup>2</sup>	48,4* (--)	1,1 (1,0 – 1,2)	49,6* (--)	1,2 (1,1 – 1,2)	46,5	
Lotto „6 aus 49“	35,5* (1)	1,2 (1,2, – 1,3)	40,0* (1)	1,5 (1,4, – 1,6)	31,5	
Spiel 77 oder Super 6	28,2* (2)	1,5 (1,4 – 1,6)	30,2* (2)	1,7 (1,6 – 1,8)	21,0	
Lotterien insges. <sup>3</sup>	13,9* (3)	0,9 (0,8 – 1,0)	11,9* (3)	0,7 (0,7 – 0,8)	16,0	
Sofortlotterien <sup>4</sup>	11,7* (4)	0,9 (0,8 – 1,0)	10,2* (4)	0,8 (0,7 – 0,8)	12,9	
privates Glücksspiel	8,6* (6)	0,9 (0,8 – 1,0)	7,9* (6)	0,8 (0,8, – 0,9)	9,2	
Fernsehlotterien	8,4* (7)	1,2 (1,1 – 1,4)	8,1* (5)	1,2 (1,1 – 1,3)	7,3	
‘andere Lotterien’ <sup>5</sup>	3,7* (10)	0,8 (0,7 – 0,9)	3,9* (8)	0,8 (0,7 – 0,9)	4,9	
Poker (spielortübergreifend)	4,2 (8)	0,9 (0,6 – 1,2)	3,9 (8)	1,0 (0,8 – 1,4)	4,5	
Quizsendungen im Fernsehen	11,7* (4)	3,3 (2,9 – 3,7)	6,8 (7)	1,8 (1,6 – 2,0)	3,9	
Sportwetten insges. <sup>6</sup>	3,7 (10)	1,1 (0,9 – 1,2)	3,9 (8)	1,1 (0,9 – 1,3)	3,4	
Geldspielautomaten	2,2* (14)	0,7 (0,6 – 0,9)	2,7 (11)	0,9 (0,8 – 1,1)	2,9	
Spielbank insges.	2,6* (12)	1,3 (1,0 – 1,5)	2,5 (12)	1,2 (1,0 – 1,5)	2,0	
Oddset-Spielangebote	2,3 (13)	1,2 (1,0 – 1,5)	2,3 (13)	1,2 (1,0 – 1,4)	1,9	
großes Spiel in der Spielbank	1,9 (15)	1,2 (1,0 – 1,5)	1,9 (14)	1,2 (0,9 – 1,5)	1,6	
Klassenlotterien	3,9* (9)	3,3 (2,7 – 4,1)	1,8* (15)	1,6 (1,2 – 2,0)	1,2	
kleines Spiel in der Spielbank	1,1 (18)	1,1 (0,9 – 1,5)	1,2 (16)	1,2 (0,9 – 1,6)	1,0	
riskante Börsenspekulationen	1,9* (15)	2,0 (1,5 – 2,5)	1,2 (16)	1,2 (0,9 – 1,6)	1,0	
Casinospiele im Internet	0,7 (20)	0,9 (0,6 – 1,2)	0,9 (18)	1,0 (0,8 – 1,4)	0,8	
‘andere Sportwetten’ <sup>7</sup>	0,8 (19)	1,1 (0,8 – 1,6)	0,9 (18)	1,3 (0,9 – 1,8)	0,7	
Toto	0,7 (20)	1,2 (0,9 – 1,7)	0,7 (21)	1,1 (0,8 – 1,6)	0,6	
Keno	1,3* (17)	3,4 (2,4 – 4,9)	0,9* (18)	2,4 (1,7 – 3,5)	0,4	
Pferdewetten	0,7* (20)	1,8 (1,2 – 2,7)	0,6* (22)	1,6 (1,0 – 2,4)	0,4	

Absteigende Sortierung nach Spalte „2011“; Da zu Bingo, Live-Wetten, Glücksspirale und Plus 5 keine Vergleichsdaten aus den Jahren 2007 und 2009 vorliegen, werden diese Glücksspiele hier nicht noch einmal aufgeführt (zu den Prävalenzen dieser Glücksspiele 2011 siehe Tabelle 6);

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz;

$n_{(abs.)}$ : 2007  $n = 9.939$  bis  $n = 10.001$ ; 2009  $n = 9.928$  bis  $n = 9.998$ ; 2011  $n = 9.922$  bis  $n = 10.001$ ;

\*) Signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter);

OR = Odds Ratios, 95 % KI = Konfidenzintervall;

2 Glücksspiele im engeren Sinn: ohne Quizsendungen, riskante Börsenspekulation und privates Glücksspiel;

3 Fernsehlotterien, Klassenlotterien, ‘andere Lotterien’, Glücksspirale, Bingo (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien);

4 Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern;

5 Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä. in 2007/2009 inkl. Glücksspirale

6 Oddset-Spielangebote, Toto, Pferdewetten, ‘andere Sportwetten’, 2011 zudem Live-Wetten, daher nur bedingte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren;

7 nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto und Pferdewetten, 2011 auch ohne Live-Wetten).

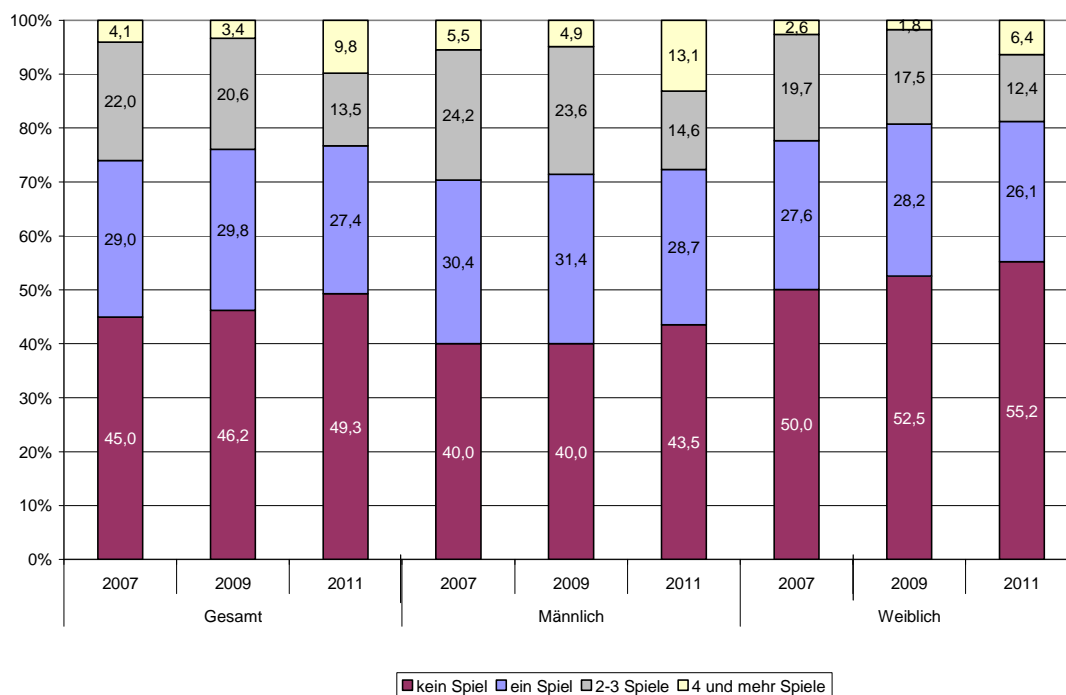
Da einige der vom DLTB angebotenen Glücksspiele, zum Teil unter gleichem Namen, auch bei anderen Anbietern gespielt werden können, ist es mitunter nicht eindeutig, auf welche Produktvariante die dargestellten 12-Monats-Prävalenzen entfallen. Für die Glücksspiele Lotto „6 aus 49“, Oddset-

Spielangebote, Sofortlotterien und Bingo sind Hinweise hierzu dem jeweiligen Abschnitt „Spielorte/Bezugswege“ in Kapitel 3.3 zu entnehmen.

### 3.2.1 Glücksspielaktivitäten insgesamt

Unter Glücksspielaktivitäten insgesamt wird hier die Anzahl der von den Befragten im der jeweiligen Befragung vorausgegangenem Jahreszeitraum gespielten Glücksspiele verstanden (ohne Zusatzspiele, siehe hierzu auch Kapitel 2.5). Bei den folgenden Vergleichen nach Erhebungsjahr ist zu beachten, dass diese Anzahl im Jahr 2011 um absolut zwei Glücksspiele gestiegen ist: Hinzugekommen sind Bingo, die Glücksspirale<sup>16</sup> und Live-Wetten, entfallen ist dagegen Quicky.

Abbildung 5: Anzahl gespielter Glücksspiele von 16- bis 65-Jährigen nach Erhebungsjahr und Geschlecht



Ungewichtete Anzahl gültiger Fälle:  $n = 9.894$  (2007);  $n = 9.915$  (2009);  $n = 9.921$  (2011).

Im Jahr 2011 haben 27,4 % der 16 bis 65-Jährigen nur ein Glücksspiel angegeben (nach 29 % im Jahr 2007 und 29,8 % im Jahr 2009, siehe Abbildung 5). Bei gut der Hälfte davon handelt es sich um Befragte, die ausschließlich Lotto „6 aus 49“ gespielt haben (14,2 %). Der Anteil der Befragten, die zwei oder drei Spiele angegeben haben, ist seit 2007 von 22 % auf 20,6 % im Jahr 2009 und auf 13,5 % im Jahr 2011 gesunken. Dagegen ist der Anteil der Befragten mit drei und mehr genannten Glücksspielen

nach einem zwischenzeitlichen Rückgang (von 4,1 % im Jahr 2007 auf 3,4 % im Jahr 2009) deutlich angestiegen auf 9,8 % im Jahr 2011. Wird die absolute Anzahl der insgesamt angegebenen Glücksspiele nach den drei Zeitpunkten verglichen, so ergibt sich ein signifikanter Rückgang (Kruskal-Wallis-H-Test,  $p < 0,001$ ). Dieser ist hauptsächlich auf einen Effekt bei den weiblichen Befragten zurückzuführen ( $p < 0,001$ ), während sich die Anzahl der insgesamt angegebenen Glücksspiele bei den männlichen Befragten zwischen den drei Zeitpunkten nicht signifikant unterscheidet. Seit dem Jahr 2007 ist ein sukzessiver leichter Rückgang der Mehrfachspieler (= zwei oder mehr Glücksspiele angegeben) festzustellen.

Der Anteil der Mehrfachspieler nimmt nur unwesentlich mit dem Alter zu und erreicht sein Maximum in der Altersgruppe 36 bis 45 Jahre mit 26,7 %. Bei den männlichen Befragten wird das Maximum mit 33,1 % ebenfalls in dieser Altersgruppe erreicht, während der Anteil der Mehrfachspielerinnen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen am höchsten bei den über 45-Jährigen ist (31,9 %).

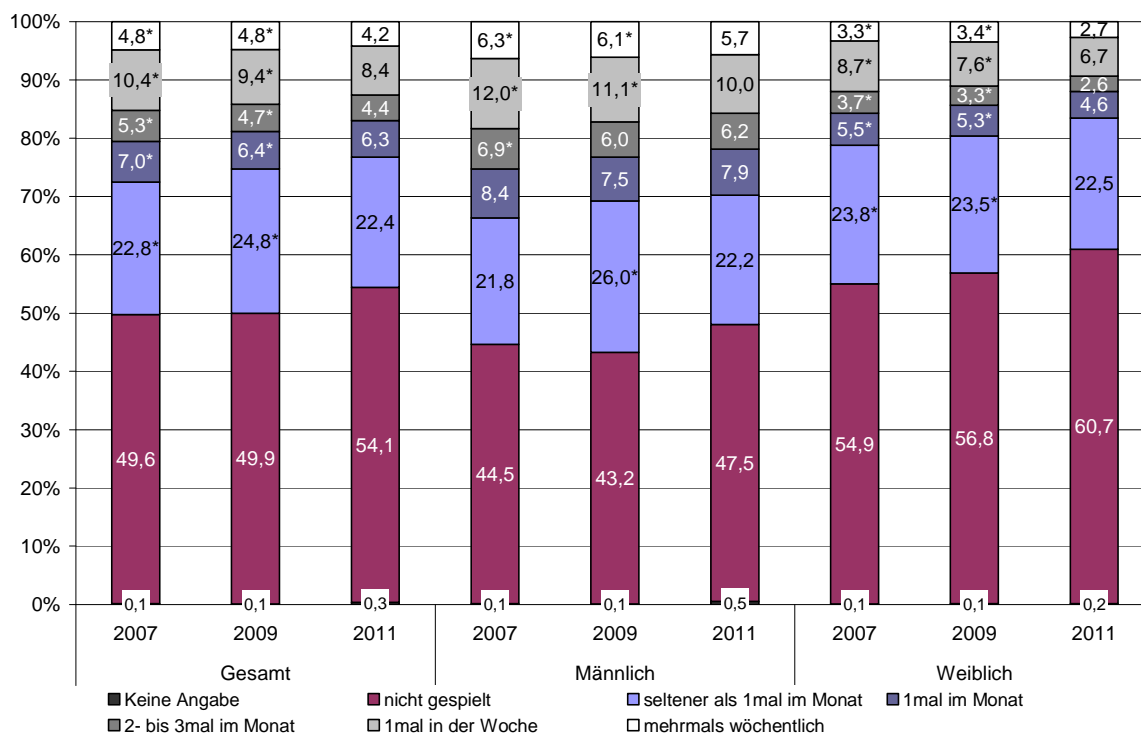
Nur bezogen auf Glücksspieler ist der Anteil der Mehrfachspieler zu allen drei Erhebungszeitpunkten unter den männlichen Befragten höher als unter den weiblichen (2011: 49,1 % vs. 41,9 %).

### **3.2.2 Spielhäufigkeiten (zurückliegender 12-Monatszeitraum)**

Während die Prävalenz des Glücksspiels ausschließlich Rückschlüsse auf die Anteile der Personen zulässt, die in einem bestimmten Zeitraum an einem Glücksspiel teilgenommen oder nicht teilgenommen haben, erlauben die Angaben zur Häufigkeit des Glücksspiels, das Glücksspielverhalten genauer hinsichtlich der Intensität zu charakterisieren. Abgesehen von Fernseh- und Klassenlotterien, ‚anderen Lotterien‘, der Glücksspirale sowie riskanten Börsenspekulationen geben Personen, die in den letzten zwölf Monaten eines der übrigen Glücksspiele gespielt haben, jeweils an, wie häufig sie das in diesem Zeitraum getan haben. Mit Bezug auf diese Glücksspiele ergibt sich die 12-Monats-Spielhäufigkeit des Glücksspiels insgesamt.

<sup>16</sup> Auch die Glücksspirale geht mit einem Zähler in diesen Indikator ein, da dieses Glücksspiel 2011 erstmals explizit und nicht mehr, wie in den Erhebungen zuvor, als Teil der ‚anderen Lotterien‘ erfragt wird.

Abbildung 6: Häufigkeit der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel in den letzten 12 Monaten bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011



Ungewichtete Anzahl gültiger Fälle:  $n = 9.894$  (2007);  $n = 9.915$  (2009),  $n = 9.921$  (2011); ohne Fernseh-, Klassen- und 'andere Lotterien', Glücksspirale sowie riskante Börsenspekulationen (daher abweichender Anteil von Befragten, die nicht gespielt haben, gegenüber dem in Abbildung 5 angegebenen);

\*) Statistisch signifikante Unterschiede der betreffenden Kategorie gegenüber der Referenzkategorie (nicht gespielt) im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte, multinomiale Regression, Referenzkategorie: nicht gespielt. Irgendein Glücksspiel = Maximum der Spielhäufigkeiten aller Glücksspiele, für die Spielhäufigkeiten erfragt wurden;

Die Antwortkategorie 'keine Angabe' beträgt jeweils  $\leq 0,5\%$  und ist daher in der Graphik am jeweiligen unteren Säulenrand hervorgehoben.

Im Vergleich zur Referenzgruppe (nicht gespielt) unterscheiden sich die Spielhäufigkeitskategorien signifikant zwischen den Erhebungszeitpunkten. Der Anteil der Personen, die seltener als monatlich spielen, hat sich von 22,8 % im Jahr 2007 auf 24,8 % im Jahr 2009 erhöht und ist im Jahr 2011 mit 22,4 % wieder etwas unter das Ausgangsniveau gefallen. Diese Veränderungen finden sich etwas ausgeprägter auch bei den männlichen Befragten, während die entsprechenden Anteile der weiblichen Befragten kontinuierlich leicht zurückgehen.

Bei den beiden nächsthöheren Spielhäufigkeitskategorien verhält es sich diesbezüglich umgekehrt: Dem im Vergleich der Erhebungszeitpunkte zu beobachtenden jeweils kontinuierlichen leichten Rückgang bei einmal und 2 bis 3 mal im Monat Spielenden in der Gesamtstichprobe entspricht in etwa die Entwicklung bei den weiblichen Befragten, während bei den männlichen im Jahr 2009 zunächst ein Rückgang und dann, im Jahr 2011, wieder ein Anstieg festzustellen ist. In den beiden höchsten Kategorien (einmal in der Woche und mehrmals wöchentlich) treten die im Zeitvergleich

festzustellenden leichten Rückgänge der Spielhäufigkeit bei beiden Geschlechtern in ähnlichem Ausmaß auf.

Bei männlichen Befragten ergibt sich in allen drei Surveys eine höhere Spielhäufigkeit als bei Frauen. Im Jahr 2011 spielt etwas mehr als jeder dritte Mann gegenüber nur jeder knapp fünften Frau mehrmals monatlich.

### 3.2.3 Spielorte/Bezugswege verschiedener Glücksspielformen

Da bei den meisten in den zurückliegenden 12 Monaten vor der Befragung gespielten Glücksspielen einheitlich nach den jeweiligen Spielorten bzw. Bezugswegen gefragt wurde, ist es möglich, jene auch unabhängig von einzelnen Glücksspielen auszuwerten. Basis sind wiederum alle Befragten, so dass sich die Angaben auf die Gesamtbevölkerung (inkl. Nichtspieler) beziehen.

Aufgrund der großen Verbreitung des Lottospiels „6 aus 49“ liegt der Bezugsweg „Lotto-Annahmestelle“ mit Abstand an der Spitze (2011: 34,8 %), gefolgt von Bank oder Post (8,2 %) und, etwa gleichauf, vom Internet und den übrigen, d. h. über private Anbieter wie Faber, über Telefon oder ‚andere Wege‘ (4,4 % bzw. 4,5 %). Der Anteil der Spielorte/Bezugswege über ein Wettbüro oder Rennbahn (nur Pferderennen) ist mit zusammen 1,3 % dagegen marginal.

Entsprechend dem Trend bei den 12-Monats-Prävalenzen von Lotto „6 aus 49“ hat auch der Bezugsweg über Lotto-Annahmestellen im Jahr 2009 zugelegt (2007: 37,1 %, 2009: 40,9 %), ist dann aber im Jahr 2011 noch unter das Ausgangsniveau zurückgefallen (34,8 %). Der Anteil des Internets hat dagegen als Spielort bzw. Bezugsweg seit 2007 sukzessive auf 3,7 % abgenommen (2007: 4,4 % / 2009: 4,2 % / 2011: 3,7 %). Ein drittes Entwicklungsmuster, welches durch einen Rückgang im Jahr 2009 gegenüber 2007 und dann eine Wiederrückkehr im Jahr 2011 charakterisiert ist, lässt sich bei den weiteren Bezugswegen feststellen. Die Anteile des Zugangs über Bank/Post betragen 2007 und 2011 jeweils 8,2 % (2009: 7,4 %). Die Anteile für die drei Erhebungszeitpunkte betragen in zeitlicher Reihenfolge bei Wettbüro oder Rennbahn 0,8 %, 0,6 % und 1,3 % und für die übrigen Bezugswegen (Telefon, ‚andere Wege‘ sowie, nur bei Lotto „6 aus 49“, über Faber) 4,5 %, 4,0 % und 6,6 %.

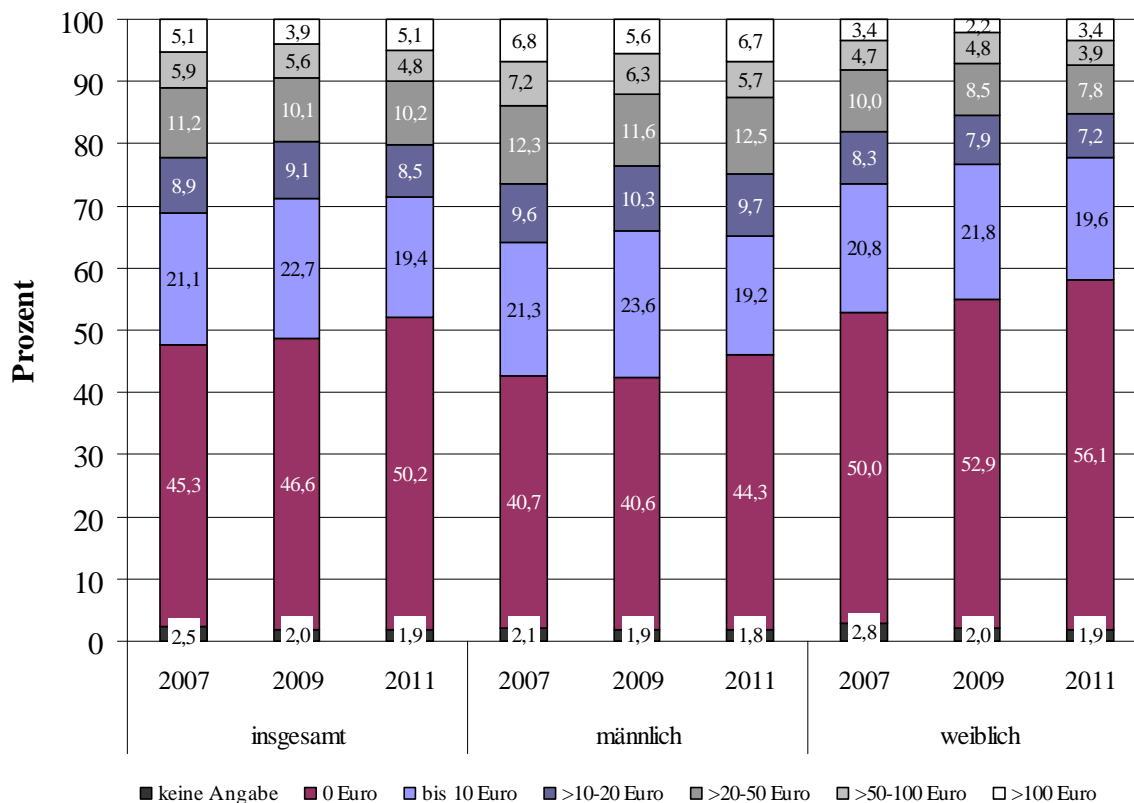
Tabelle 37 im Anhang sind die Anteile der Bezugswegen differenziert nach Geschlecht und Altersgruppen zu entnehmen. Zu erkennen sind deutliche Präferenzen für Internet und Wettbüro /Rennbahn seitens der männlichen Befragten. Weibliche Befragte sind dagegen etwas häufiger als männliche beim Glücksspiel über Bank oder Post vertreten.

Je älter die Befragten, desto häufiger nehmen sie an Glücksspielen über Lotto-Annahmestellen oder über Bank oder Post teil. Auch die Häufigkeiten des Glücksspiels über Internet steigen mit zunehmendem Alter zunächst an, gehen dann aber ab einem Alter von über 35 Jahren wieder zurück.

### 3.2.4 Geldeinsätze (insgesamt)

Bezogen auf die 16 bis 65-jährige Bevölkerung in Deutschland geben im Jahr 2011 19,4 % bis zu 10 Euro monatlich für Glücksspiele aus. Während dieser Prozentsatz für männliche und weibliche Befragte annähernd gleich ist, sind erstere stärker in den höheren Ausgabenkategorien vertreten. 8,5 % aller Befragten investieren monatlich zwischen mehr als 10 und 20 Euro (männlich: 9,7 %, weiblich: 7,2 %), weitere 10,2 % zwischen mehr als 20 und 50 Euro (12,5 % vs. 7,8 %) und 4,8 % zwischen mehr als 50 und 100 Euro (5,7 % vs. 3,9 %). Der Anteil der Personen in der Bevölkerung, die mehr als 100 Euro für Glücksspiele aufwenden, beträgt 5,1 % (6,7 % vs. 3,4 %).

Abbildung 7: Geldeinsätze für Glücksspiele von 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011



Alle Befragten;  $n$  2007 = 10.001;  $n$  2009: 10.000;  $n$  2011: 10.002;

Alle Glücksspiele ohne riskante Börsenspekulation;

Kategoriengrenzen gerundet; ab = x.01, bis = x.99; die Kategorie ‚0 Euro‘ schließt Nichtspieler mit ein, daher gegenüber Abbildung 5 und Abbildung 6 abweichender Anteil Nichtspieler.

Werden die Geldeinsätze auf Basis der absoluten Zahlen nach den drei Erhebungszeitpunkten verglichen, so ergibt sich eine signifikante Abnahme (Kruskal-Wallis-H-Test,  $p < 0,01$ ). Diese ist auf einen



Effekt bei den weiblichen Befragten ( $p < 0,01$ ), nicht aber bei den männlichen Befragten zurückzuführen.

Die Höhe der Spieleinsätze unterscheidet sich deutlich nach Geschlecht: Männliche Befragte investieren im Jahr 2011 wie auch in den vorangegangenen beiden Erhebungen ungefähr doppelt so häufig Beträge über 50 Euro im Monat als weibliche. Die Ausgaben nehmen zudem bei beiden Geschlechtern mit steigendem Alter zu. Die nach Geschlecht und Altersgruppen differenzierten Häufigkeitsverteilungen für die monatlichen Glücksspielausgaben sind Tabelle 38 im Anhang zu entnehmen.

Eine Reihe von Glücksspielern hat auf die Frage nach Geldeinsätzen bei einzelnen Glücksspielen ‚0 Euro‘ angegeben. Möglicherweise haben einige Befragte unter Glücksspielen entgegen der genauen Textvorgabe im Interview nicht nur Spiele mit Geldeinsatz verstanden, sondern auch weitere Spiele, bei denen kein Geldeinsatz erforderlich ist. Gleichwohl werden diese in die entsprechenden Analysen bei ausgewählten Glücksspielen (Kapitel 3.3) mit einbezogen.

#### *Eingesetzte Zahlungsmittel*

Von den Personen, die in ihrem Leben schon einmal an einem Glücksspiel teilgenommen haben, verfügen ca. 91 % sowohl der männlichen als auch der weiblichen Befragten über eine eigene Kredit- oder EC-Karte. 5 % geben an, Zugang zu einer Kredit- oder EC-Karte des Partners bzw. der Partnerin zu haben (männliche Befragte: 3,2 %, weibliche: 6,6 %) und weitere 2,2 % zu einer Kredit- oder EC-Karte einer anderen Person (1,9 % vs. 2,6 %). Die Verfügbarkeit überhaupt einer EC- oder Kreditkarte beträgt für beide Geschlechter ca. 93 %. 34,9 % besitzen ein Konto für bargeldlosen Zahlungsverkehr wie bspw. Paypal oder eine Prepaid-Karte wie bspw. Paysafe (41,7 % vs. 28,7 %).

Die Frage, ob eine dieser Karten bzw. die Konten für bargeldlosen Zahlungsverkehr auch schon einmal zur Bezahlung von Glücksspieleinsätzen benutzt worden sind, bejahen von den EC- oder Kreditkartenbesitzern 4,2 % (5,9 % vs. 2,6 %), von den Besitzern eines Kontos bzw. einer Prepaid-Karte 6,4 % (8,1 % vs. 4,2 %).

Betrachtet man ausschließlich Glücksspieler, also Personen, die in den 12 Monaten vor der Befragung an mindestens einem Glücksspiel teilgenommen haben, so unterscheidet sich die Verfügbarkeit von EC- oder Kreditkarte, eines Kontos für bargeldlosen Zahlungsverkehr oder einer Prepaid-Karte nur marginal von den dargestellten Zahlen. Allerdings ist die Bereitschaft, das Konto für bargeldlosen Zahlungsverkehr oder die Prepaid-Karte auch für Geldspieleinsätze zu nutzen, mit 9,4 % (11,4 % vs. 6,2 %) unter den Glücksspielern deutlich höher.

### 3.3 Ergebnisse zu ausgewählten Glücksspielen

Im Folgenden werden Ergebnisse zu den Glücksspielformen Lotto „6 aus 49“, den Lotterien (Fernseh- und Klassenlotterien, Glücksspirale, Bingo, ‚andere Lotterien‘), Sofortlotterien, Sportwetten (nur Oddset-Spielangebote und Live-Wetten), Casinospiele im Internet und Geldspielautomaten dargestellt. Unabhängig vom jeweiligen Spielort werden zudem Ergebnisse zum Pokerspiel wiedergegeben.

Zu jeder Spielform werden die 12-Monats-Prävalenz, die Spielorte bzw. Bezugswege, die Spielhäufigkeiten und die Spieleinsätze (Ausgaben) dargestellt, jeweils differenziert nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr<sup>17</sup>. Bei ausgewählten Glücksspielen, für die entsprechende Angaben vorliegen, werden Spielhäufigkeiten und Ausgaben zudem differenziert nach Spielorten bzw. Bezugswegen wiedergegeben.

Ergebnisse zur Lebenszeit- und 12-Monats-Prävalenz von Glücksspielen, die in diesem Kapitel nicht dargestellt sind, können Tabelle 35 und Tabelle 36 im Anhang entnommen werden.

#### *Lotto „6 aus 49“*

*12-Monats-Prävalenz.* Die 12-Monats-Prävalenz von Lotto „6 aus 49“ folgt in allen drei Befragungen in Bezug auf Alter und Geschlecht dem gleichen Muster (Tabelle 8). In den letzten zwölf Monaten haben jeweils mehr männliche als weibliche Befragte Lotto „6 aus 49“ gespielt. Die Teilnahme der erwachsenen Bevölkerung steigt mit zunehmendem Alter zunächst an und erreicht etwa mit dem 26. Lebensjahr ein ab dann etwa konstant bleibendes Niveau. Die 12-Monats-Prävalenz ist in der Erhebung 2009 mit 40,0 % insgesamt größer als in 2007 (35,5 %). Bei männlichen Befragten steigt sie von 39,7 % auf 45,2 %, bei weiblichen von 32,2 % auf 34,7 %. Etwas anders verhält es im Jahr 2011. Hier ist ein deutlicher Rückgang der Lotto-Prävalenzen auf insgesamt 31,5 % zu beobachten (männliche Befragte: 36,5 %, weibliche Befragte: 26,3 %), und zwar bei beiden Geschlechtern und in allen Altersgruppen. Darüber hinaus steigt hier, anders als in den Vorjahren, die 12-Monats-Prävalenz auch in den Altersgruppen über 25 Jahre weiter deutlich an, ist aber immer niedriger als in den entsprechenden Altersgruppen der Vorjahre. Mit 13,8 Prozentpunkten ist der zu beobachtende Rückgang im Jahr 2011 bei 21- bis 25-Jährigen am größten.

Bei den Jugendlichen findet sich ein kontinuierlicher Rückgang der Lotto-Prävalenzen, mit bei Jungen und Mädchen allerdings unterschiedlichen Verläufen: So ist bei ersteren im Jahr 2009 eine deutliche Zunahme der 12-Monats-Prävalenz gegenüber 2007 festzustellen (von 2,7 % auf 3,6 %), der dann im Jahr 2011 ein noch deutlicherer Rückgang noch unter das Ausgangsniveau folgt (1,4 %). Bei letz-

<sup>17</sup> Da Live-Wetten, Bingo und die Glücksspirale 2011 erstmalig (explizit) erhoben werden, ist ein Vergleich dieser Glücksspielformen mit entsprechenden Daten aus den Surveys 2007 und 2009 nicht möglich.

teren dagegen hat sich die 12-Monats-Prävalenz bereits 2009 gegenüber 2007 nahezu halbiert, um dann im Jahr 2011 etwa auf diesem Niveau zu bleiben.

*Tabelle 8*      *Lotto „6 aus 49“: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr*

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
insgesamt	35,5*	40,0*	31,5	39,7*	45,2*	36,5	31,2*	34,7*	26,3
16 und 17 Jahre	3,1	2,7	1,7	2,7	3,6	1,4	3,6	1,9	2,0
18 bis 20 Jahre	10,3	21,8*	10,9	12,6	26,8*	14,4	7,4	15,5*	7,2
21 bis 25 Jahre	22,7*	31,6*	17,8	23,9	33,7*	20,4	21,7*	29,6*	15,1
26 bis 35 Jahre	39,3*	43,0*	30,7	43,7*	47,8*	34,7	34,8*	37,9*	26,6
36 bis 45 Jahre	40,2*	44,6*	36,5	45,5	52,5*	43,3	34,8*	36,4*	29,5
46 bis 65 Jahre	40,6*	44,0*	36,9	45,9	48,9*	42,9	35,4*	39,1*	30,9

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz;

$n$  (abs.): gesamt 2007  $n = 9.972$ ; gesamt 2009  $n = 9.977$ ; gesamt 2011  $n = 9.977$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter).

Die 12-Monats-Prävalenz der Befragten, die ausschließlich Lotto „6 aus 49“ (mit oder ohne Zusatzspiele) gespielt haben, beläuft sich im Jahr 2011 auf 14,2 % (2007: 15,3 %, 2009: 20,0 %). Bezogen auf die Lotto-Spieler bedeutet dies, dass im Jahr 2011 etwas weniger als die Hälfte (45,1 %) ausschließlich Lotto gespielt haben.

*Bezugswege.* Analog dem Rückgang der 12-Monats-Prävalenz des Lottospiels „6 aus 49“ nehmen auch die auf die jeweiligen Bezugswege entfallenden Quoten ab. In den zwölf Monaten vor dem Interview 2011 haben die meisten Befragten (29,6 %, bei einer 12-Monats-Prävalenz von insgesamt 31,5 %) Lotto „6 aus 49“ über Lotto-Annahmestellen gespielt und damit signifikant weniger als 2009 (36,9 %). Der Anteil liegt damit noch unter dem Ausgangsniveau im Jahr 2007 (31,4 %). Der Anteil der über das Internet Spielenden ist seit der ersten Erhebung kontinuierlich zurückgegangen: Von 2,7 % im Jahr 2007 auf 2,3 % im Jahr 2009 und auf 1,5 % im Jahr 2011. Damit hat sich die Quote gegenüber dem Jahr 2007 nahezu halbiert. Der Anteil von Personen, die Lotto „6 aus 49“ über gewerbliche Anbieter wie zum Beispiel Faber spielen, hat ebenfalls weiter abgenommen. Während aber im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2007 ein verhältnismäßig starker Rückgang (von 1,3 % auf 0,6 %) zu verzeichnen ist, nimmt die Quote im Jahr 2011 nur noch geringfügig weiter ab auf 0,5 %. In den beiden ersten Untersuchungen haben nahezu unverändert 0,8 % bzw. 9 % angegeben, Lotto „6 aus 49“ über ‚andere Wege‘ zu spielen. Im Jahr 2011 halbiert sich die Quote nahezu auf 0,5 %.

Auch wenn im Jahr 2011 die 12-Monats-Prävalenzen für das Lotto „6 aus 49“-Spiel bei männlichen Befragten wie gezeigt höher liegen als bei den weiblichen, ergeben sich beim Lottospiel über Internet und über private Anbieter für männliche Befragte über dem Erwartungswert liegende Quoten. So nennen 2,2 % der männlichen gegenüber nur 0,7 % der weiblichen Bevölkerung das Internet und 0,7 % der männlichen vs. 0,3 % der weiblichen Bevölkerung gewerbliche Anbieter (Faber) als Bezugsweg.

Bezogen auf Befragte, die in den letzten 12 Monaten Lotto „6 aus 49“ gespielt haben, ergibt sich, dass lediglich knapp 6 % die Spielscheine nicht über Lotto-Annahmestellen bezogen haben. 1,7 % der Lottospieler und –spielerinnen haben im Jahr 2011 Lotto „6 aus 49“ über mehr als einen Bezugsweg gespielt (2007: 0,6 %, 2009: 0,7 %).

*Spielhäufigkeit.* Während bei Lotto „6 aus 49“ die Kategorie ‚seltener als einmal im Monat gespielt‘ (zurückliegender Jahreszeitraum vor der Befragung) im Jahr 2009 deutlich stärker besetzt ist als in 2007 (20,1 % vs. 14,2 %), ist im Jahr 2011 in dieser Häufigkeitskategorie mit nur noch 13,8 % eine signifikante Abnahme noch unter das Ausgangsniveau im Jahr 2007 zu vermerken (Tabelle 9). Diese Entwicklung trifft auf männliche und weibliche Befragte etwa in gleichem Maß zu, wobei diese Kategorie zugleich mit Abstand in jedem Erhebungsjahr die relativ häufigste ist. Die Kategorien mit höherer Spielhäufigkeit weisen dagegen im Vergleich der Erhebungszeitpunkte bei beiden Geschlechtern eine annähernd kontinuierlich abnehmende Tendenz auf (Ausnahmen: 2 bis 3-maliges Lottospiel pro Monat bei männlichen Befragten, welches von 3,9 % im Jahr 2007 zwischenzeitlich auf 4,0 % im Jahr 2009 angestiegen ist und monatliches Lottospiel weiblicher Befragter, welches entsprechend von 3,7 % auf 4 % zugelegt hat). Hatte im Jahr 2007 noch etwa jede/r fünfte Befragte monatlich oder häufiger Lotto „6 aus 49“ getippt, so ist es im Jahr 2011 nur noch etwa jeder sechste. Unter männlichen Befragten sind diese Anteile jeweils höher als unter weiblichen.

Im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte finden sich in allen Spielhäufigkeitskategorien signifikante Verschiebungen. Der deutliche Rückgang der 12-Monats-Prävalenz von Lotto „6 aus 49“ erklärt sich dabei in erster Linie aus der Abnahme bei den Lotto „6 aus 49“-Spielern, die seltener als einmal im Monat spielen.

Die Spielhäufigkeiten von Lotto „6 aus 49“ sind (nur für das Jahr 2011) zusätzlich ausgewiesen für das Spielen in der Lotto-Annahmestelle und über übrige Bezugswege. Letztere umfassen das Lottospiel im Internet, den Vertrieb über Faber und die explizit erfragte Kategorie ‚andere Wege‘. Die hohe Übereinstimmung der Prozentanteile insgesamt und über Lotto-Annahmestellen weist auf die nahezu ausschließliche Spielweise über Lotto-Annahmestellen hin.

Tabelle 9: Lotto „6 aus 49“: 12-Monats- Spielhäufigkeit nach Geschlecht und Erhebungsjahr

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007 <sup>1</sup>	2009 <sup>1</sup>	2011	2007 <sup>1</sup>	2009 <sup>1</sup>	2011	2007 <sup>1</sup>	2009 <sup>1</sup>	2011
<b>insgesamt</b>									
≥ wöchentlich	13,2*	12,0*	10,6	15,4*	14,0*	13,0	11,0*	9,9*	8,2
2-3mal im Monat	3,2*	3,2*	3,0	3,9	4,0*	4,0	2,5*	2,3*	1,9
1mal im Monat	4,8*	4,7*	4,1	5,9*	5,4*	5,2	3,7*	4,0*	3,0
< 1mal im Monat	14,2*	20,1*	13,8	14,4	21,7*	14,4	14,0*	18,3*	13,2
nicht gespielt	64,5	60,0	68,5	60,3	54,8	63,4	68,8	65,3	73,8
weiß nicht/ k. A.	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0
<b>über Lotto-Annahmest.</b>									
≥ wöchentlich	--	--	9,9	--	--	12,0	--	--	7,8
2-3mal im Monat	--	--	2,8	--	--	3,8	--	--	1,8
1mal im Monat	--	--	4,0	--	--	5,0	--	--	2,9
< 1mal im Monat	--	--	13,5	--	--	14,0	--	--	13,0
nicht gespielt	--	--	69,8	--	--	65,1	--	--	74,5
weiß nicht/ k. A.	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,0
<b>übrige Bezugswege<sup>2</sup></b>									
≥ wöchentlich	--	--	1,4	--	--	2,2	--	--	0,7
2-3mal im Monat	--	--	0,3	--	--	0,5	--	--	0,1
1mal im Monat	--	--	0,4	--	--	0,7	--	--	0,1
< 1mal im Monat	--	--	1,2	--	--	1,7	--	--	0,9
nicht gespielt	--	--	96,7	--	--	95,0	--	--	98,1
weiß nicht/ k. A.	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,1

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz des Lottospiels „6 aus 49“;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.972$ ; gesamt 2009  $n = 9.977$ ; gesamt 2011  $n = 9.977$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit multinomialen logistischen Regressionen mit dem Befragungsjahr 2011 als Referenzkategorie, Kovariaten: Alter und ggf. Geschlecht, redundanter Parameter: nicht gespielt/weiß nicht/keine Angabe);

1 2007 und 2009 wurde die Spielhäufigkeit nur insgesamt, also nicht differenziert nach Spielorten/Bezugswegen, erhoben;

2 über Internet, gewerbliche Anbieter (Faber) oder ‚andere Wege‘ gespielt; jeweils maximale Häufigkeit;

Personen können über mehrere Wege gespielt haben.

*Spieleinsätze.* Für Lotto „6 aus 49“-Spieler und Spielerinnen ergibt sich nach einem Rückgang der monatlichen Beträge, die für dieses Glücksspiel ausgegeben werden, im Jahr 2009 gegenüber 2007 von im Median 10,75 Euro auf 7 Euro im Jahr 2011 wieder ein Anstieg etwa auf das Ausgangsniveau (10 Euro). Damit verschiebt sich auch der Interquartilbereich (IQB, siehe ->Glossar), nach oben: von monatlich 3,75 Euro bis 25 Euro (2009) auf 4,50 Euro bis 30,10 Euro (2011).

Differenziert man für das Jahr 2011 die monatlichen Spieleinsätze pro Person nach solchen, die in der Lotto-Annahmestelle getätigt wurden vs. alle übrigen, so ergeben sich für erstere erwartungsgemäß annähernd die gleichen Kennzahlen wie insgesamt. Lediglich der IQB variiert etwas (4 Euro bis 30

Euro), während der Median gleich bleibt. Dagegen betragen die monatlichen Spieleinsätze pro Person bei den übrigen Bezugswegen im Median 12,90 Euro (5,20 Euro bis 40 Euro).

### ***Weitere Lotterien***

In den Glücksspiel-Surveys werden zudem verschiedene Arten von Lotterien erhoben. Hierbei handelt es sich um Fernseh- und Klassenlotterien, die Glücksspirale, Bingo und 'andere Lotterien' (Soziallotterien, Lotterie-Sparen wie PS- oder S-Sparen, Gewinnsparen o. ä.). Anders als in den Vorjahren werden Daten zur Glücksspirale im Jahr 2011 separat und zu Bingo erstmalig erhoben.

### ***Fernsehlotterien***

*12-Monats-Prävalenz.* Unter den erhobenen Lotteriearten sind Fernsehlotterien (die ARD-Fernsehlotterie oder die Aktion Mensch) am meisten verbreitet, unter weiblichen Befragten etwas mehr als unter männlichen. Allerdings ist deren Anteil seit der ersten Erhebung im Jahr 2007 kontinuierlich leicht aber signifikant zurückgegangen (2007: 8,4 %, 2009: 8,1 %; 2011: 7,3 %), was insbesondere für die weiblichen Befragten zutrifft. Dabei ist der Trend in den einzelnen Altersgruppen uneinheitlich (Tabelle 10).

Wie bei Lotto „6 aus 49“ steigt auch die Teilnahme an Fernsehlotterien mit wachsendem Lebensalter in allen drei Befragungen relativ gut übereinstimmend an. Bei jüngeren Erwachsenen im Alter von bis zu 25 Jahren bleibt die 12-Monats-Prävalenz bei allen drei Erhebungszeitpunkten zwischen 0,3 % und 1,3 %. Bei den über 45-Jährigen findet sich mit zwischen 11,3 % (2011) und 13,8 % (2009) jeweils die relativ häufigste Teilnahme. Statistisch bedeutsame Rückgänge der 12-Monats-Prävalenz im Jahresvergleich finden sich altersgruppenbezogen lediglich bei den 26- bis 35-Jährigen und bei den über 45-Jährigen (jeweils insgesamt und bei den weiblichen Befragten).

**Tabelle 10:** Fernsehlotterien: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
insgesamt	8,4*	8,1*	7,3	7,7	7,7	7,4	9,1*	8,4*	7,2
16 und 17 Jahre	0,0	0,5	0,4	0,0	0,7	0,0	0,0	0,3	0,7
18 bis 20 Jahre	0,9	1,3	0,3	0,7	1,9	0,4	1,2	0,6	0,1
21 bis 25 Jahre	1,0	0,7	1,3	0,9	0,5	1,9	1,2	0,8	0,6
26 bis 35 Jahre	6,0*	4,1	3,6	5,3	3,4	3,8	6,7*	4,9	3,5
36 bis 45 Jahre	8,7	7,5	7,9	8,6	7,2	7,6	8,9	7,8	8,2
46 bis 65 Jahre	12,8*	13,8*	11,3	11,5	13,4	11,6	14,2*	14,1*	11,1

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Fernsehlotterien;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.965$ ; gesamt 2009  $n = 9.966$ ; gesamt 2011  $n = 9.986$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter).

**Bezugswege.** Der Hauptbezugsweg von Losen der Fernsehlotterien ist über die Bank oder die Post, auch wenn dieser Anteil im Vergleich der Erhebungszeitpunkte zurückgeht: Von 5,9 % (2007) auf 5,2 % (2009) und weiter auf 4,5 % im Jahr 2011 (männliche Befragte: 4,1 %, weibliche: 4,8 %).

In den zwölf Monaten vor den Befragungen 2007 und 2009 werden Lose der Fernsehlotterien jeweils von 0,5 % der Bevölkerung über das Internet bezogen. In 2011 steigt dieser Anteil auf 0,8 % (männliche Befragte: 0,9 %, weibliche: 0,6 %). Annähernd konstant bleiben der Bezug über ‚andere Wege‘ (jeweils 1,8 % in den Jahren 2007 und 2011 bzw. 1,9 % im Jahr 2009) und, auf niedrigem Niveau, auch über Telefon (jeweils 0,1 % in den Jahren 2007 und 2011 bzw. 0,2 % im Jahr 2009). Nahezu alle Befragten spielen Fernsehlotterien über nur einen Bezugsweg.

**Spieleinsätze.** Bei Fernsehlotterien bleiben die monatlichen Ausgaben über alle drei Erhebungszeitpunkte konstant, im Median sind es 10 Euro. Bei den Interquartilbereichen variieren lediglich die unteren Grenzen (2007: 6 Euro, 2009: 7 Euro, 2011: 7 Euro), während die obere Grenze mit 20 Euro ebenfalls unverändert bleibt.

### **Klassenlotterien**

**12-Monats-Prävalenz.** Die Teilnahme an Klassenlotterien (Nordwest- oder Süddeutsche Klassenlotterie) ist von 3,9 % im Jahr 2007 auf 1,8 % (2009) und schließlich auf 1,3 % (2011) signifikant zurück-

gegangen und damit auf weniger als ein Drittel des initialen Wertes gesunken (Tabelle 11). Die deutlichsten Rückgänge sind bei den über 25-Jährigen zu beobachten, also den Altersgruppen, die an Klassenlotterien im Jahr 2007 deutlich häufiger teilgenommen haben als Jüngere. Die Unterschiede der 12-Monats-Prävalenzen in den einzelnen Altersgruppen zwischen männlichen und weiblichen Befragten sind dabei nur gering.

Tabelle 11: Klassenlotterien: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
insgesamt	3,9*	1,8*	1,2	4,1*	2,1*	1,2	3,6*	1,5	1,2
16 und 17 Jahre	0,5	0,4	0,0	0,3	0,7	0,0	0,6	0,0	0,0
18 bis 20 Jahre	0,6	0,7	0,1	0,8	0,0	0,0	0,3	1,6*	0,2
21 bis 25 Jahre	2,0*	0,9*	0,2	3,2*	0,9	0,2	1,0*	0,9	0,1
26 bis 35 Jahre	3,3*	1,4	0,8	3,3*	1,8	1,0	3,2*	1,1	0,7
36 bis 45 Jahre	4,0*	2,0	1,3	3,9*	2,1	1,2	4,0*	1,9	1,4
46 bis 65 Jahre	5,3*	2,4	1,8	5,8*	3,0*	1,9	4,8*	1,8	1,8

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Klassenlotterien;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.939$ ; gesamt 2009  $n = 9.949$ ; gesamt  $n = 9.950$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren mit  $p < 0,05$  (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter).

*Bezugswege.* Entsprechend dem deutlichen Rückgang der 12-Monats-Prävalenz von Klassenlotterien haben sich auch die Anteile der einzelnen Bezugswege gegenüber den Vorjahren vermindert. Gegenüber den Jahren 2007 und 2009 ist der Bezug von Losen der Klassenlotterien über Lotto-Annahmestellen von jeweils 0,4 % im Jahr 2011 auf 0,2 % zurückgegangen. Dagegen hat sich der Anteil von Losen, die über das Internet bezogen werden, bereits im Jahr 2009 auf 0,1 % halbiert und bleibt auch im Jahr 2011 auf diesem geringen Niveau. Auch die Anteile der Bezugswege Bank/Post, Telefon und ‚andere Wege‘ reduzieren sich entsprechend: Der Zugang über Bank oder Post ist von 0,7 % bzw. 0,4 % in den Jahren 2007 und 2009 auf 0,1 % im Jahr 2011 gefallen. Die entsprechenden Anteile für den Zugang über Telefon lauten im Jahresvergleich 1,7 %, 0,5 % und 0,3 %, die für den Zugang über ‚andere Wege‘ 0,9 %, 0,5 % und 0,1 %. Für den 2011 erstmals erfragten Bezug von Klassenlotterielosen über private Anbieter wie z. B. Faber ergibt sich ein Anteil von 0,5 %. Auch Klassenlotterien spielen nahezu alle Befragten nur über einen Bezugsweg.



*Spieleinsätze.* Auch bei Klassenlotterien bleiben die monatlichen Ausgaben über alle drei Erhebungszeitpunkte konstant, im Median 30 Euro. Und auch bei den Interquartilbereichen variieren lediglich die unteren Grenzen (2007: 15 Euro, 2009: 14 Euro, 2011: 12 Euro), während die obere Grenze mit 50 Euro konstant bleibt.

### Glücksspirale

*12-Monats-Prävalenz.* An der Glücksspirale nehmen in den der Befragung im Jahr 2011 vorausgegangen 12 Monaten insgesamt 4,5 % der 16- bis 65-Jährigen teil. Mit 5,5 % (vs. 3,6 %) geben dabei signifikant mehr männliche als weibliche Befragte eine Teilnahme an. Dieser Unterschied ist insbesondere auf die signifikant höheren 12-Monats-Prävalenzen von männlichen Befragten in den Altersgruppen 26 bis 35 Jahre und 36 bis 45 Jahre zurückzuführen (Tabelle 12). Die 12-Monats-Prävalenz der Glücksspirale steigt, wie auch bei den übrigen Lotterien, mit zunehmendem Lebensalter an.

Tabelle 12: Glücksspirale: 12-Monats-Prävalenz im Jahr 2011 nach Geschlecht und Altersgruppen

	gesamt		männlich		weiblich	
	n	%	n	%	n	%
insgesamt	319	4,5	181	5,5*	138	3,6
16 und 17 Jahre	1	0,1	1	0,3	0	0,0
18 bis 20 Jahre	12	0,8	7	1,0	5	0,6
21 bis 25 Jahre	25	1,3	17	1,8	8	0,8
26 bis 35 Jahre	37	2,4	24	3,4*	13	1,4
36 bis 45 Jahre	113	4,8	70	7,0*	44	2,7
46 bis 65 Jahre	281	6,8	61	7,4	68	6,3

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz der Glücksspirale;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2011  $n = 9.986$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechtern mit binär-logistischen Regressionen; Referenzkategorie: weiblich).

*Bezugswege:* Die 4,5 % der 16 bis 65-jährigen Befragten, die im Jahr 2011 an der Glücksspirale teilgenommen haben, verteilen sich wie folgt auf verschiedene Bezugswege: 3,2 % über Lotto-Annahmestellen (männliche Befragte: 4,1 %, weibliche Befragte: 2,3 %), 1,1 % über ‚andere Wege‘ (1,1 % vs. 1,2 %). Mit 0,2 % spielt der Bezugsweg über das Internet praktisch keine Rolle. Bezogen auf Befragte, die in den letzten 12 Monaten an der Glücksspirale teilgenommen haben, spielen mithin ca. 30 % nicht über Lotto-Annahmestellen. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben jeweils nur einen Bezugsweg genannt.

*Spieleinsätze.* Die monatlichen Ausgaben für die Glücksspirale belaufen sich im Jahr 2011 im Median auf 10 Euro (IQB: 5 Euro bis 20 Euro).

### **Bingo**

*12-Monats-Prävalenz.* Insgesamt spielen im Jahr 2011 1,2 % der 16- bis 65-Jährigen in Deutschland Bingo. Dabei ist die Teilnahmequote unter den männlichen Befragten signifikant niedriger als bei den weiblichen. Signifikante Geschlechtsunterunterschiede bei den 12-Monats-Prävalenzen finden sich lediglich in der Altersgruppe der über 45 Jährigen, in der 0,7 % der männlichen, aber 1,9 % der weiblichen Befragten spielen (Tabelle 13). Anders als bei den übrigen Lotterieförmern lässt sich beim Bingospiel kein klarer Alterstrend erkennen.

*Tabelle 13: Bingo: 12-Monats-Prävalenz im Jahr 2011 nach Geschlecht und Altersgruppen*

	gesamt		männlich		weiblich	
	n	%	n	%	n	%
insgesamt	107	1,2	40	0,8*	67	1,5
16 und 17 Jahre	10	1,9	7	2,1	3	1,6
18 bis 20 Jahre	12	1,0	4	0,6	8	1,4
21 bis 25 Jahre	15	0,8	6	0,7	9	0,8
26 bis 35 Jahre	12	0,7	5	0,5	7	1,0
36 bis 45 Jahre	34	1,4	13	1,2	21	1,7
46 bis 65 Jahre	24	1,3	5	0,7*	19	1,9

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Bingo;

$n$  (abs.): gesamt 2011  $n = 10.000$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechtern mit binär-logistischen Regressionen; Referenzkategorie: weiblich).

*Bezugswege:* Befragte, die im Jahr 2011 Bingo gespielt haben, verteilen sich wie folgt auf verschiedene Bezugswege: 0,9 % spielen über Lotto-Annahmestellen (männliche Befragte: 0,7 %, weibliche: 1,1 %) und 0,3 % über ‚andere Wege‘ (0,2 % vs. 0,5 %). Das Internet als Bezugsweg spielt dagegen keine Rolle. Von den Befragten, die in den letzten 12 Monaten Bingo gespielt haben, taten dies 27 % nicht über Lotto-Annahmestellen. Alle Bingospieler und -spielerinnen geben im Jahr 2011 nur einen Bezugsweg an.

*12-Monats-Spielhäufigkeit.* 0,8 % aller Befragten spielen seltener als einmal im Monat. Diese Spielergruppe stellt damit unter den Bingospielern die größte Gruppe dar. Dabei nennen männliche Befragte diese Kategorie signifikant seltener als weibliche (0,5 % vs. 1,1 %). Jeweils 0,2 % spielen einmal im Monat oder wöchentlich und mehr.

Für das Jahr 2011 ist die Bingo-Spielhäufigkeit zudem differenziert nach Lotto-Annahmestellen und übrigen Bezugswegen (Internet, ‚andere Wege‘) ausgewiesen. Wie in der Gesamtbetrachtung sind in beiden Bereichen die seltener als einmal im Monat Spielenden die relativ größte Gruppe, und auch hier bestehen jeweils die gleichen geschlechtsspezifischen Unterschiede.

*Tabelle 14: Bingo: 12-Monats- Spielhäufigkeit 2011 nach Geschlecht (insges. und differenziert nach Bezugswegen)*

	gesamt		männlich		weiblich	
	n	%	n	%	n	%
insges.						
≥ wöchentlich	10	0,2	5	0,2	5	0,2
2-3mal im Monat	5	0,0	2	0,0	3	0,0
1mal im Monat	9	0,2	3	0,2	6	0,2
< 1mal im Monat	82	0,8	30	0,5*	52	1,1
nicht gespielt	9.881	98,8	4.502	99,2	5.379	98,5
weiß nicht/ k. A.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
über Lotto-Annahmest.						
≥ wöchentlich	8	0,2	4	0,2	4	0,2
2-3mal im Monat	3	0,0	0	0,0	3	0,0
1mal im Monat	8	0,2	3	0,2	5	0,2
< 1mal im Monat	44	0,5	15	0,3*	29	0,7
nicht gespielt	9.881	99,1	4.502	99,3	5.379	98,9
weiß nicht/ k. A.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
übrige Bezugswege <sup>a</sup>						
≥ wöchentlich	2	0,0	1	0,0	1	0,1
2-3mal im Monat	2	0,0	2	0,0	0	0,0
1mal im Monat	1	0,0	0	0,0	1	0,0
< 1mal im Monat	38	0,3	15	0,1*	23	0,4
nicht gespielt	9.881	99,7	4.502	99,8	5.379	99,5
weiß nicht/ k. A.	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Bingo;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2011  $n = 9.987$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechtern; Referenzkategorie: weiblich; redundanter Parameter: nicht gespielt;

a) über Internet oder ‚andere Wege‘ gespielt; jeweils maximale Häufigkeit; Personen können über mehrere Wege gespielt haben.

*Spieleinsätze.* Für Bingospieler und –spielerinnen belaufen sich die monatlichen Ausgaben für dieses Glücksspiel im Jahr 2011 im Median auf 4,50 Euro (IQB: 2,50 Euro bis 10 Euro). Die Kennzahlen der monatlichen Spieleinsätze pro Person sind für Bingo in der Lotto-Annahmestelle identisch mit denen von Bingo insgesamt. Betrachtet man Bingo über andere Anbieter, so ergibt sich ein Medianwert von 3,75 Euro (1 Euro bis 7,50 Euro).

### **„Andere Lotterien“**

*12-Monats-Prävalenz.* Obwohl im Survey 2011 die Glücksspirale aus den ‚anderen Lotterien‘ ausgliedert und gesondert erhoben wurde, lässt sich bei den verbleibenden (Soziallotterien, Lotteriesparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.) im Gegensatz zu den übrigen Lotterieförmern eine deutliche Zunahme der 12-Monats-Prävalenzen im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte feststellen. So haben im Jahr 2007 3,7 % und im Jahr 2009 3,9 % aller Befragten in den zwölf Monaten vor Studiendurchführung an ‚anderen Lotterien‘ teilgenommen. Im Jahr 2011 ist diese Quote auf 4,9 % angestiegen. Die Zuwächse sind im Wesentlichen auf signifikante Unterschiede der Teilnahmequoten bei den über 45-Jährigen zurückzuführen, der im Jahr 2011 hinsichtlich der 12-Monats-Prävalenz vergleichsweise am stärksten besetzten Altersgruppe (Tabelle 15). Die 12-Monats-Prävalenzen steigen tendenziell mit zunehmendem Alter, wobei sie bei männlichen Befragten in fast allen Altersgruppen (Ausnahme: 21 bis 25 Jahre) etwas geringer ausfallen als bei weiblichen.

*Tabelle 15: „Andere Lotterien“: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr*

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
insgesamt	3,7*	3,9*	4,9	3,5*	4,3	4,5	3,9*	3,6*	5,4
16 und 17 Jahre	0,3	0,0	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1
18 bis 20 Jahre	0,1	0,9	1,1	0,1	1,6	0,0	0,0	0,0	2,3
21 bis 25 Jahre	0,7	1,0	1,4	0,4	1,5	1,4	1,1	0,5	1,3
26 bis 35 Jahre	3,4	2,5	2,9	3,1	2,9	2,1	3,7	2,2	3,7
36 bis 45 Jahre	5,4	4,7	5,9	5,6	5,5	5,7	5,1	3,9*	6,1
46 bis 65 Jahre	4,3*	5,7*	6,9	3,8*	5,7	6,6	4,8*	5,7	7,2

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von ‚andere Lotterien‘;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.972$ ; gesamt 2009  $n = 9.970$ ; gesamt 2011  $n = 9.990$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter).

*Bezugswege.* Bevölkerungswelt sinkt der Anteil der über Lotto-Annahmestellen gespielten ‚anderen Lotterien‘ nach annähernd konstanten 1,1 % (2007) bzw. 1,2 % (2009) auf nur noch 0,1 % (2011) ab. Dagegen bleibt der Bezug über das Internet nahezu konstant (2007: 0,2 %, 2009: 0,1 %, 2011: 0,1 %). Das Gleiche gilt für Bezugswege über Telefon und ‚andere Wege‘ (jeweils konstant 0,1 %). Der Anteil der Befragten, die ‚andere Lotterien‘ über Bank oder Post spielen, hat sich gegenüber den Vorjahren auf 4,7 % im Jahr 2011 annähernd verdoppelt. Im Jahr 2011 spielen, wie auch in den vorangegangenen Erhebungen, nahezu alle Befragten ‚andere Lotterien‘ nur über einen Bezugsweg.

*Spieleinsätze.* Ähnlich wie bei den Klassenlotterien bleiben die monatlichen Ausgaben bei den Glücksspielern und -spielerinnen, die an ‚anderen Lotterien‘ teilgenommen haben, über alle drei Erhebungszeitpunkte konstant, im Median 10 Euro. Bei den Interquartilbereichen ergibt sich in allen drei Jahren ein konstanter unterer Wert von 5 Euro, während die oberen Werte geringfügig variieren (2007: 30 Euro, 2009: 25 Euro, 2011: 48 Euro). Im Vergleich der Erhebungszeitpunkte ist zu berücksichtigen, dass Ausgaben für die Glücksspirale im Jahr 2011 bei den übrigen Lotterien nicht mehr berücksichtigt werden.

### ***Sofortlotterien***

*12-Monats-Prävalenz.* Die Teilnahme an Sofortlotterien (Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern) in den letzten 12 Monaten vor der Befragung ist nach einem Rückgang um 1,5 Prozentpunkte im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2007 im Jahr 2011 wieder angestiegen auf 12,9 %. Dies stellt gegenüber den beiden vorangegangenen Erhebungen einen signifikanten Zuwachs dar, der, mit Ausnahme der 18- bis 25-Jährigen, in allen Altersgruppen auftritt und bei männlichen Befragten ausgeprägter ist als bei weiblichen (Tabelle 16). Am stärksten fällt der Anstieg bei den Jugendlichen aus: gegenüber 2009 (8,1 %) hat er sich im Jahr 2011 auf 15,6 % nahezu verdoppelt (siehe hierzu auch Kapitel 3.6, Glücksspielverhalten Jugendlicher). Abweichend vom Gesamttrend findet sich bei 21-35-jährigen Männern und bei 18- bis 20-jährigen Frauen ein kontinuierlicher Anstieg der 12-Monats-Prävalenzen. Abgesehen von den deutlich niedrigeren Prävalenzen bei Befragten über 45 Jahren lassen sich keine altersbezogenen Regelmäßigkeiten erkennen.

Tabelle 16: *Sofortlotterien: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr*

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
insgesamt	11,7*	10,2*	12,9	10,8*	9,7*	13,0	12,6	10,8*	12,8
16 und 17 Jahre	10,8*	8,1*	15,6	13,2	6,9*	14,7	8,3*	9,3*	16,6
18 bis 20 Jahre	11,4*	16,2	14,5	12,1	20,1	16,4	10,5	11,2	12,5
21 bis 25 Jahre	12,7	11,6	13,0	9,5	10,0	12,4	15,6	13,0	13,7
26 bis 35 Jahre	13,9	11,0*	14,4	11,4	10,6*	14,3	16,5	11,4	14,5
36 bis 45 Jahre	13,8	10,5*	15,7	13,5*	10,5*	16,5	14,1	10,5*	14,8
46 bis 65 Jahre	9,3	8,6*	10,2	8,4	7,0*	10,0	10,1	10,3	10,5

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Sofortlotterien;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.982$ ; gesamt 2009  $n = 9.985$ ; gesamt 2011  $n = 9.976$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter).

*Bezugswege.* Etwa jeder zehnte Befragte nimmt bevölkerungsweit an Sofortlotterien über Lotto-Annahmestellen teil. Dieser Anteil ist im Vergleich der Erhebungszeitpunkt annähernd konstant (2007: 10,8 %, 2009: 9,6 % und 2011: 10,2 %). Über das Internet spielen in allen drei Befragungen jeweils 0,1 % aller Studienteilnehmer, wobei dieser Anteil bei den männlichen im Jahr 2011 doppelt so hoch ausfällt wie bei den weiblichen (0,2 % vs. 0,1 %), obwohl die 12-Monats-Prävalenzen für Sofortlotterien insgesamt für beide Geschlechter annähernd gleich sind. Dagegen ist der Anteil der Befragten, die über ‚andere Wege‘ an Sofortlotterien teilnehmen, nach einem zwischenzeitlichen Rückgang (von 0,9 % im Jahr 2007 auf 0,5 % im Jahr 2009) im Jahr 2011 signifikant auf 2,6 % angestiegen. Auch diesen Bezugsweg wählen im Jahr 2011 mehr männliche als weibliche Befragte (2,9 % vs. 2,4 %). Bezieht man diese Ergebnisse nur auf Befragte, die im Jahr 2011 in den zurückliegenden 12 Monaten Lose für Sofortlotterien gekauft haben, ergibt sich zum einen, dass etwa jede/r fünfte die Lose nicht über Lotto-Annahmestellen bezogen hat. Zum anderen haben 1,4 % die Lose über mehr als einen Bezugsweg bezogen.

*Spielhäufigkeit.* Bei der Teilnahme an Sofortlotterien zeigen sich im Vergleich der drei Erhebungen nur geringe Unterschiede in den verschiedenen Spielhäufigkeitskategorien (wieder bezogen auf die letzten zwölf Monate, Tabelle 17). Nach einem Absinken des Anteils in der Gruppe der weniger als einmal im Monat Spielenden von 8,9 % im Jahr 2007 auf 7,5 % im Jahr 2009 ergibt sich im Jahr 2010 ein erneuter, signifikanter Anstieg, der mit 10,2 % noch über dem initialen Wert liegt. Die anderen

Häufigkeitskategorien bleiben dagegen – allerdings auf deutlich niedrigerem Niveau und stärker bei männlichen als bei weiblichen Befragten - weitgehend konstant. Im Jahr 2011 spielen 1,3 % der Befragten einmal im Monat und 1,2 % häufiger. Für das Jahr 2011 können auch bei den Sofortlotterien die Spielhäufigkeiten wieder differenziert für über Lotto-Annahmestellen und über übrige Bezugswege gespielte Sofortlotterien ausgewiesen werden.

Tabelle 17: *Sofortlotterien: 12-Monats-Spielhäufigkeit nach Geschlecht und Erhebungsjahr (insges. und differenziert nach Bezugswegen)*

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007 <sup>1</sup>	2009 <sup>1</sup>	2011	2007 <sup>1</sup>	2009 <sup>1</sup>	2011	2007 <sup>1</sup>	2009 <sup>1</sup>	2011
<b>insgesamt</b>									
≥ wöchentlich	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,5	0,5	0,6
2-3mal im Monat	0,9	0,7	0,7	1,0	0,7	0,7	0,7	0,8	0,6
1mal im Monat	1,5	1,4	1,3	1,6	1,5	1,5	1,3	1,4	1,0
< 1mal im Monat	8,8*	7,5*	10,2	7,7*	6,9*	10,0	10,0	8,1*	10,5
nicht gespielt	88,3	89,8	87,1	89,2	90,3	87,0	87,4	89,2	87,2
weiß nicht/ k. A	0,0	0,0	0,2	0,0	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0
<b>über Lotto-Annahmest.</b>									
≥ wöchentlich	--	--	0,5	--	--	0,5	--	--	0,6
2-3mal im Monat	--	--	0,6	--	--	0,7	--	--	0,6
1mal im Monat	--	--	1,2	--	--	1,4	--	--	1,0
< 1mal im Monat	--	--	8,2	--	--	7,8	--	--	8,5
nicht gespielt	--	--	89,5	--	--	89,6	--	--	89,3
weiß nicht/ k. A	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,0
<b>übrige Bezugswege<sup>2</sup></b>									
≥ wöchentlich	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,1
2-3mal im Monat	--	--	0,1	--	--	0,1	--	--	0,1
1mal im Monat	--	--	0,1	--	--	0,2	--	--	0,0
< 1mal im Monat	--	--	2,7	--	--	2,8	--	--	2,5
nicht gespielt	--	--	96,7	--	--	96,3	--	--	97,1
weiß nicht/ k. A	--	--	0,4	--	--	0,6	--	--	0,3

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Sofortlotterien;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.982$ ; gesamt 2009  $n = 9.985$ ; gesamt 2011  $n = 9.958$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit multinomialen logistischen Regressionen, Referenzjahr: 2011, Kovariaten: Alter und ggf. Geschlecht, redundanter Parameter: nicht gespielt/weiß nicht/ keine Angabe);

1 2007 und 2009 wurde die Spielhäufigkeit nicht differenziert nach Spielort bzw. Bezugsweg erhoben.

2 über Internet oder ‚andere Wege‘ gespielt;

Personen können über mehrere Wege gespielt haben.

*Spieleinsätze.* Auch bei den Sofortlotterien bleiben die monatlichen Spielausgaben der an diesem Glücksspiel teilnehmenden Befragten über alle drei Erhebungszeitpunkte konstant, im Median 3 Euro. Es ergeben sich folgende IQB: Für 2007 1,50 Euro bis 10 Euro, für 2009 1 Euro bis 8 Euro und für 2011 1 Euro bis 10 Euro. Anders als bei den Oddset-Spielangeboten übertreffen bei den Sofortlotterien die monatlichen Ausgaben der Befragten, die Lose über Lotto-Annahmestellen beziehen, die derjenigen, die Lose über übrige Bezugswege beziehen. Bei ersteren ergibt sich ein Median (IQB) von 4 Euro (1,20 Euro bis 10 Euro), bei letzteren von 3 Euro (1 Euro bis 5 Euro).

### ***Oddset-Spielangebote***

*12-Monats-Prävalenz.* Oddset-Spielangebote umfassen hier sowohl ODDSET, die Festquotenwette des DLTB, als auch diverse von anderen Wettbewerbern angebotene illegale Wettformen. Erst durch den angegebenen Spielort/Bezugsweg wird unterscheidbar, ob es sich um das DLTB-Produkt oder das eines anderen Anbieters handelt (siehe Abschnitt ‚Bezugswege‘).

Bei den Oddset-Spielangeboten insgesamt zeigt sich ein deutlicher Rückgang der 12-Monats-Prävalenzen von 2,3 % in den beiden früheren Erhebungen auf 1,9 % im Jahr 2011. Dieser findet sich bei männlichen und weiblichen Befragten gleichermaßen und am deutlichsten in der Altersgruppe 18 bis 20 Jahre, in der ein signifikanter Rückgang von 6,7 % im Jahr 2009 auf 2,8 % im Jahr 2011 zu beobachten ist. Gegen den Trend zeigt sich ein leichter Zuwachs der 12-Monats-Prävalenz bei den 26- bis 45-Jährigen, der durch einen Anstieg unter den Männern verursacht ist. Während in den beiden vorangegangenen Erhebungen der BZgA bei den Erwachsenen die 12-Monats-Prävalenz des Oddset-Spielens mit steigendem Lebensalter abgenommen hat, ist im Jahr 2011 kein eindeutiger Zusammenhang mit dem Lebensalter festzustellen. Zudem hat sich der Verteilungsgipfel gegenüber den Vorjahren zu den älteren Spielern hin verschoben: im Jahr 2011 beträgt er 3,7 % in der Altersgruppe 26 bis 35 Jahre, was vorwiegend durch männliche Spieler von Oddset-Angeboten bedingt ist: in dieser Altersgruppe sind es 6,3 %. In allen Altersgruppen spielen männliche Befragte deutlich häufiger Oddset-Angebote als weibliche.



Tabelle 18: *Oddset-Spielangebote: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr*

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
insgesamt	2,3	2,3	1,9	4,0	3,9	3,3	0,6	0,6	0,4
16 und 17 Jahre	2,2	2,3	1,7	4,3	4,6	3,3	0,0	0,0	0,0
18 bis 20 Jahre	5,8*	6,7*	2,8	9,6*	11,0*	5,1	0,9	1,2	0,4
21 bis 25 Jahre	4,8*	4,2	3,0	9,5*	6,9	5,0	0,7	1,7	1,0
26 bis 35 Jahre	3,2	3,1	3,7	5,1	5,1	6,3	1,3	1,0	1,0
36 bis 45 Jahre	2,2	1,4	1,8	3,8	2,2	3,1	0,5	0,5	0,4
46 bis 65 Jahre	0,9	1,3*	0,7	1,6	2,4*	1,5	0,3	0,2	0,0

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Oddset-Spielangeboten;

$n$  (abs.): gesamt 2007  $n = 9.989$ ; gesamt 2009  $n = 9.988$ ; gesamt 2011  $n = 9.994$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter).

*Bezugswege.* Nach Anteilen von 1,9 % und 2 % der Befragten, die in den Jahren 2007 und 2009 ODDSET über Lotto-Annahmestellen gespielt haben, findet sich im Jahr 2011 ein signifikanter Rückgang dieses Bezugsweges auf 1,1 %. Der Rückgang betrifft beide Geschlechter gleichermaßen. Über Wettbüros (im Jahr 2011 erstmals erfragt) haben in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung 0,5 % der Befragten Oddset-Angebote gespielt (männliche: 0,9 %, weibliche: 0,1 %) und über Internet im Jahr 2011 0,2 % (nach 0,3 % und 0,2 % in den Jahren 2007 und 2009). ‚Andere Wege‘ spielen als Bezugsweg praktisch keine Rolle (2011 und 2009: 0,1 %, 2007: 0,2 %). Im Jahr 2011 spielen über Internet und über ‚andere Wege‘ ausschließlich männliche Befragte.

Stellt man der ODDSET-Wette des DLTB die illegalen Oddset-Spielangebote gegenüber, also alle Spielangebote, die nicht über Lotto-Annahmestellen gespielt werden, so ergibt sich die 12-Monats-Prävalenz letzterer im Jahr 2011 zu 0,75 %. Diese ist damit gegenüber den beiden vorangegangenen Erhebungen der BZgA angestiegen (2007: 0,51 %, 2009: 0,34 %). Bezogen auf Befragte, die in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung Oddset-Spielangebote genutzt haben, bedeutet dies, dass im Jahr 2011 knapp 39 % illegal gespielt haben. 1,3 % der Oddset-Spieler und -Spielerinnen geben mehrere Bezugswege an.

*Spielhäufigkeit.* Für die Spielhäufigkeiten bei Oddset-Spielangeboten (letzte 12 Monate vor der Befragung) sind die Werte gegenüber 2009 im Jahr 2011 in nahezu allen Kategorien leicht rückläufig. Nur bei mindestens wöchentlichen Spielern von Oddset-Angeboten ist dieser Rückgang jedoch signifikant (Tabelle 19). Dies ist auf einen Effekt bei den männlichen Befragten zurückzuführen (2009:

1 %, 2011: 0,6 %). Gegenüber dem Jahr 2009 ist im Jahr 2011 lediglich bei den zwei- bis dreimal im Monat Oddset-Angebote spielenden männlichen Befragten eine leichte Zunahme zu beobachten (0,7 %, 2009: 0,5 %).

Für das Jahr 2011 sind die Spielhäufigkeiten bei den Oddset-Spielangeboten zudem differenziert nach Lotto-Annahmestellen und übrigen Bezugswegen ausgewiesen. Für beide Bereiche ergeben sich dabei bei beiden Geschlechtern ähnliche Verhältnisse in den Verteilungen wie in der Gesamtbetrachtung.

Tabelle 19: *Oddset-Spielangebote: 12-Monats-Spielhäufigkeit nach Geschlecht, Bezugsweg (nur 2011) und Erhebungsjahr*

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007 <sup>1</sup>	2009 <sup>1</sup>	2011	2007 <sup>1</sup>	2009 <sup>1</sup>	2011	2007 <sup>1</sup>	2009 <sup>1</sup>	2011
insgesamt	%	%	%	%	%	%	%	%	%
≥ wöchentlich	0,4	0,5*	0,3	0,8	1,0*	0,6	0,1	0,1	0,0
2-3mal im Monat	0,5	0,3	0,3	1,0	0,5	0,7	0,1	0,1	0,0
1mal im Monat	0,4	0,3	0,3	0,7	0,6	0,4	0,0	0,0	0,1
< 1mal im Monat	0,9	1,2	0,9	1,4	1,9	1,6	0,4	0,4	0,3
nicht gespielt	97,7	97,7	98,1	96,0	96,1	96,7	99,4	99,4	99,6
weiß nicht/ k. A.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>über Lotto-Annahmest.</b>									
≥ wöchentlich	--	--	0,1	--	--	0,2	--	--	0,0
2-3mal im Monat	--	--	0,3	--	--	0,5	--	--	0,0
1mal im Monat	--	--	0,2	--	--	0,3	--	--	0,1
< 1mal im Monat	--	--	0,6	--	--	1,0	--	--	0,1
nicht gespielt	--	--	98,9	--	--	98,0	--	--	99,8
weiß nicht/ k. A.	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,0
<b>übrige Bezugswege<sup>2</sup></b>									
≥ wöchentlich	--	--	0,2	--	--	0,4	--	--	0,0
2-3mal im Monat	--	--	0,1	--	--	0,2	--	--	0,0
1mal im Monat	--	--	0,1	--	--	0,1	--	--	0,0
< 1mal im Monat	--	--	0,4	--	--	0,7	--	--	0,1
nicht gespielt	--	--	99,3	--	--	98,6	--	--	99,9
weiß nicht/ k. A.	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,0

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz bei Oddset-Spielangeboten;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.989$ ; gesamt 2009  $n = 9.988$ ; gesamt 2011  $n = 9.982$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit multinomialen logistischen Regressionen, Referenzjahr: 2011, Kovariaten: Alter und ggf. Geschlecht, redundanter Parameter: nicht gespielt/weiß nicht/ keine Angabe);

1 2007 und 2009 wurde die Spielhäufigkeit nicht differenziert nach Spielort bzw. Bezugsweg erhoben.

2 über Wettbüros, Internet oder ‚andere Wege‘ gespielt;

Personen können über mehrere Wege gespielt haben.

*Spieleinsätze.* Die monatlichen Ausgaben für Oddset-Spielangebote sind im Jahr 2011 etwas angestiegen, im Median von 5 Euro pro Person (2007 und 2009) auf 7,50 Euro im Jahr 2011. Entsprechend verschieben sich auch die Interquartilbereiche: von 2,50 Euro (2007 und 2009) auf 3 Euro im Jahr 2011 als Unter- und von 12,90 Euro (2007 und 2009) auf 15 Euro im Jahr 2011 als Obergrenze. Die über Lotto-Annahmestelle getätigten ODDSET-Einsätze belaufen sich im Jahr 2011 pro Person und Monat im Median (IQB) auf 6,25 Euro (3 Euro bis 12,50 Euro). Die Spieleinsätze bei allen illegal getätigten Oddset-Wetten sind mit 10 Euro im Median (3 Euro bis 25 Euro) pro Person im Vergleich deutlich höher.

### ***Live-Wetten***

*12-Monats-Prävalenz.* An Live-Wetten, die erstmals 2011 erfragt werden, haben in den der Befragung vorausgegangenen 12 Monaten insgesamt 0,9 % der 16- bis 65-Jährigen teilgenommen, im Vergleich mit den Teilnahmequoten an anderen Glücksspielen damit nur sehr wenige. Die Teilnahme ist signifikant höher bei den männlichen gegenüber den weiblichen Befragten (1,6 % vs. 0,3 %), ein Effekt, der durch die im Geschlechtervergleich signifikant höhere Spielteilnahme der Männer ab 21 bedingt ist (Tabelle 20). Live-Wetten werden vergleichsweise am häufigsten von Jugendlichen (2 %) und jungen Erwachsenen zwischen 21 und 25 Jahren gespielt (2,1 %). Bei den Jugendlichen fällt die gegenüber den Jungen etwas höhere Teilnahmequote der Mädchen auf (2,2 %, Jungen: 1,9 %).

Tabelle 20: Live-Wetten: 12-Monats-Prävalenz im Jahr 2011 nach Geschlecht und Altersgruppen

	gesamt		männlich		weiblich	
	n	%	n	%	n	%
insgesamt	122	0,9	98	1,6*	24	0,3
16 und 17 Jahre	10	2,0	5	1,9	5	2,2
18 bis 20 Jahre	20	1,2	17	2,0*	3	0,3
21 bis 25 Jahre	46	2,1	38	3,5*	8	0,6
26 bis 35 Jahre	23	1,7	20	3,2*	3	0,2
36 bis 45 Jahre	18	0,8	14	1,3*	4	0,2
46 bis 65 Jahre	5	0,3	4	0,5*	1	0,1

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Live-Wetten;

$n$  (abs.): gesamt 2011  $n = 10.001$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechtern mit binär-logistischen Regressionen; Referenzkategorie: weiblich).

*Bezugswege:* Insgesamt haben im Jahr 2011 in den letzten 12 Monaten vor der Befragung 0,4 % Live-Wetten über Internet gespielt (männliche Befragte: 0,8 %, weibliche: 0,1 %), 0,3 % über Wettbüros (0,6 % vs. 0,1 %) und 0,2 % über ‚andere Wege‘ (0,3 % vs. 0,1 %). Nahezu alle Befragten nehmen an Live-Wetten über nur einen Bezugsweg teil.

*Spielhäufigkeit.* Ein Großteil der Befragten, die angeben, in den letzten 12 Monaten an Live-Wetten teilgenommen zu haben, spielen seltener als monatlich. Von allen Befragten sind dies 0,8 % und damit anteilig jeweils vier Mal so viele wie diejenigen, die entweder wöchentlich und häufiger oder einmal im Monat gespielt haben. Männliche Befragte unterscheiden sich von weiblichen hinsichtlich der Spielhäufigkeit lediglich in der Kategorie ‚seltener als einmal im Monat gespielt‘, die von ihnen deutlich seltener angegeben wird (0,5 % vs. 1,1 %).

Tabelle 21: *Live-Wetten: 12-Monats-Spielhäufigkeit 2011 nach Geschlecht*

	gesamt		männlich		weiblich	
	n	%	n	%	n	%
<b>insgesamt</b>						
≥ wöchentlich	10	0,2	5	0,2	5	0,2
2-3mal im Monat	5	0,0	2	0,0	3	0,0
1mal im Monat	9	0,2	3	0,2	6	0,2
< 1mal im Monat	82	0,8	30	0,5	52	1,1
nicht gespielt	9.881	98,8	4.502	99,2	5.379	98,5

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Live-Wetten;  
*n* (abs.): gesamt 2011 *n* = 9.982.

*Spieleinsätze.* Für Personen, die an Live-Wetten teilnehmen, belaufen sich die monatlichen Ausgaben für dieses Glücksspiel im Jahr 2011 im Median auf 5 Euro (IQB: 3 Euro bis 25 Euro).

### **Casinospiele im Internet**

*12-Monats-Prävalenz.* Seit Inkrafttreten des GlüStV im Jahr 2008 sind Casinospiele im Internet illegal. Trotzdem bleibt deren 12-Monats-Prävalenz insgesamt über die drei Erhebungszeitpunkte nahezu unverändert. Bezogen auf einzelne Altersgruppen gibt es indes zwei Entwicklungen (Tabelle 22): zum einen bei den Jugendlichen, deren 12-Monats-Prävalenz kontinuierlich zurückgegangen ist, was durch einen entsprechenden Effekt bei den Jungen bedingt ist. Insgesamt betrachtet spielen Jugendliche den Daten zufolge damit im Jahr 2011 kaum noch Casinospiele im Internet. Zum anderen zeigt sich in der Altersgruppe der über 45-Jährigen seit 2007 ein kontinuierlicher, signifikanter Zuwachs, der fast ausschließlich durch männliche Befragte in dieser Altersgruppe bedingt ist. Zudem fällt auf, dass sich in der Altersgruppe 21 bis 25 Jahre die 12-Monats-Prävalenz der männlichen Befragten im Jahr 2011 nahezu halbiert hat (2009: 5,3 %, 2011: 2,8 %). Im Jahr 2011 findet sich die vergleichsweise höchste Spielteilnahme mit absolut 2,9 % bei den männlichen Befragten zwischen 26 und 35 Jahren.

**Tabelle 22:** *Casinospiele im Internet: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr*

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
insgesamt	0,7	0,9	0,8	1,3	1,6	1,4	0,1	0,1	0,2
16 und 17 Jahre	0,5	0,2	0,1	0,9	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1
18 bis 20 Jahre	1,5	1,4	0,8	2,6	2,1	1,5	0,0	0,4	0,0
21 bis 25 Jahre	1,7	2,6	1,6	3,6	5,3*	2,8	0,0	0,2	0,4
26 bis 35 Jahre	1,6	1,6	1,7	2,7	2,7	2,9	0,5	0,4	0,5
36 bis 45 Jahre	0,7	0,8	0,6	1,4	1,6	1,0	0,0	0,0	0,1
46 bis 65 Jahre	0,0*	0,2*	0,4	0,1*	0,3	0,8	0,0	0,0	0,1

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Casinospielen im Internet;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 10.001$ ; gesamt 2009  $n = 9.994$ ; gesamt 2011  $n = 9.994$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter).

*12-Monats-Spielhäufigkeit.* Hinsichtlich der Häufigkeit der Teilnahme an Casinospielen über das Internet sind die Befunde an allen drei Erhebungszeitpunkten in hoher Übereinstimmung (Tabelle 23). Einzig bei männlichen Befragten ist in der Kategorie ‚seltener als einmal im Monat gespielt‘ ein signifikanter Rückgang festzustellen: gegenüber dem Jahr 2009 hat sich die Nennungshäufigkeit hier auf 0,4 % halbiert.

**Tabelle 23:** *Casinospiele im Internet: 12-Monats-Spielhäufigkeit nach Geschlecht und Erhebungsjahr*

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
≥ wöchentlich	0,2	0,3	0,2	0,4	0,5	0,4	0,0	0,1	0,1
2-3mal im Monat	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4	0,0	0,0	0,0
1mal im Monat	0,1	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0
< 1mal im Monat	0,3	0,4	0,3	0,5	0,8*	0,4	0,1	0,0	0,1
nicht gespielt	99,2	99,0	99,2	98,5	98,2	98,6	99,9	99,9	99,8
weiß nicht/ k.A.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Casinospielen im Internet;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 10.001$ ; gesamt 2009  $n = 9.994$ ; gesamt 2011  $n = 9.994$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied mit  $p < 0,05$  (Test mit multinomialen logistischen Regressionen mit dem Befragungsjahr 2011 als Referenzkategorie, Kovariaten: Alter und ggf. Geschlecht, redundanter Parameter: nicht gespielt/weiß nicht/ keine Angabe).

*Spieleinsätze.* Die monatlichen Ausgaben für Casinospiele im Internet sind nach einem Anstieg im Jahr 2009 gegenüber 2007 (jeweils Median und IQB) von 12,50 Euro (4,30 Euro bis 50 Euro) auf 15 Euro (4 Euro bis 37,50 Euro) im Jahr 2011 auf 10,75 Euro (5 Euro bis 62,50 Euro) und damit wieder etwas unter das Ausgangsniveau zurückgefallen.

*Spieldauer pro Spieltag.* Mehr als ein Drittel (34,9 %) der Befragten, die im Jahr 2011 in den letzten 12 Monaten vor der Befragung Casinospiele im Internet gespielt haben, verwenden hierauf länger als drei Stunden pro Spieltag. Weitere 19,6 % spielen bis zu einer Stunde, 28,2 % eine bis zwei Stunden und 17,4 % zwei bis drei Stunden.

Im Mittel werden im Jahr 2011 pro Spieltag für diese Glücksspielform knapp 3 Stunden täglich aufgewendet (176,3 Minuten), männliche Spieler verbringen dabei durchschnittlich mehr Zeit online als weibliche (177,9 Minuten vs. 155,7 Minuten). Im Vergleich zu den Surveys 2007 und 2009 ist das mittlere Zeitvolumen damit angestiegen (2007: 95,8 Minuten, 2009: 124,5 Minuten). Auffällig ist hierbei die Entwicklung bei den weiblichen Befragten: Hier hat sich der durchschnittliche Zeitaufwand pro Tag von 41,6 Minuten im Jahr 2007 auf 142,4 Minuten mehr als verdreifacht und hat dann 2011 vergleichsweise nur geringfügig weiter zugenommen.

### ***Geldspielautomaten***

*12-Monats-Prävalenz.* Die 12-Monats-Prävalenz des Glücksspiels an Geldspielautomaten nimmt nach einem deutlichen Anstieg von 2,3 % im Jahr 2007 auf 2,7 % im Jahr 2009 auch im Jahr 2011 noch einmal zu auf 2,9 %, wobei dieser Anstieg bei beiden Geschlechtern nur gegenüber 2007 statistisch signifikant ist (Tabelle 24). Altersgruppenbezogen findet sich dieser Trend bei den 18- bis 25-Jährigen wieder, wobei er nur bei den männlichen jungen Erwachsenen signifikant ist. Ein signifikanter Rückgang der 12-Monats-Prävalenz dagegen findet sich bei den über 45-Jährigen (von jeweils 1,2 % in den Jahren 2007 und 2009 auf 0,7 % im Jahr 2011), der ebenfalls auf einen entsprechenden Rückgang bei den männlichen Befragten dieser Altersgruppe zurückgeführt werden kann. Im Altersgruppenvergleich am höchsten ist im Jahr 2011 die 12-Monats-Prävalenz des Spielens an Geldspielautomaten unter 18- bis 20-jährigen jungen Männern (19,5 %). Wie auch in den Vorjahren ist die 12-Monats-Prävalenz bei den männlichen Befragten je nach Altersgruppe um bis zum Vierfachen höher als bei den weiblichen. Bei beiden Geschlechtern geht sie zudem mit zunehmendem Alter zurück.

Tabelle 24: Geldspielautomaten: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
insgesamt	2,2*	2,7	2,9	3,7*	4,3	4,6	0,7*	1,2	1,2
16 und 17 Jahre	2,3	2,3	4,5	4,3	3,8	6,8	0,3	0,8	2,2
18 bis 20 Jahre	4,3*	9,8*	12,8	5,8*	15,3	19,5	2,4*	3,0	5,8
21 bis 25 Jahre	3,9*	5,9	7,2	5,1*	9,0	11,5	2,9	3,0	2,6
26 bis 35 Jahre	3,3	3,0	3,9	5,8	4,0*	6,3	0,7	1,9	1,5
36 bis 45 Jahre	2,2	2,0	1,9	4,0	3,5	2,9	0,3	0,5	0,9
46 bis 65 Jahre	1,2	1,2*	0,7	2,0*	1,9*	1,1	0,4	0,6	0,4

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Geldspielautomaten;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.998$ ; gesamt 2009  $n = 9.991$ ; gesamt 2011  $n = 9.995$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter).

*Spielhäufigkeit.* Im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte gibt es in den Kategorien ‚seltener als einmal im Monat‘ und ‚wöchentlich und häufiger‘ signifikante Veränderungen: Während in der erstgenannten Kategorie bei allen Befragten ein entsprechender Zuwachs festzustellen ist (2009: 1,7 %, 2011: 2,2 %), findet sich in der letztgenannten ein entsprechender Rückgang (2009: 0,6 %, 2011: 0,3 %). Beide Effekte sind auf Veränderungen bei männlichen Befragten zurückzuführen. Diese Tendenzen sind vor dem Hintergrund einer über die drei Erhebungszeitpunkte kontinuierlich zunehmenden 12-Monats-Prävalenz des Spielens an Geldspielautomaten von männlichen Befragten zu sehen.

Tabelle 25: Geldspielautomaten: 12-Monats-Spielhäufigkeit nach Geschlecht und Erhebungsjahr

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
≥ wöchentlich	0,1	0,4*	0,2	0,2	0,6*	0,3	0,0	0,1	0,1
2-3mal im Monat	0,2	0,3	0,2	0,4	0,5	0,3	0,1	0,1	0,0
1mal im Monat	0,3	0,4	0,4	0,6	0,8	0,6	0,0	0,0	0,1
< 1mal im Monat	1,6*	1,7*	2,2	2,5*	2,4*	3,3	0,6*	0,9	1,0
nicht gespielt	97,7	97,3	97,1	96,2	95,7	95,4	99,3	98,8	98,8
weiß nicht/ k. A.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Geldspielautomaten;

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.998$ ; gesamt 2009  $n = 9.991$ ; gesamt 2011  $n = 9.982$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit multinomialen logistischen Regressionen, Referenzjahr: 2011, Kovariaten: Alter und ggf. Geschlecht, redundanter Parameter: nicht gespielt/weiß nicht/ keine Angabe).



*Spieleinsätze:* Die monatlichen Ausgaben für Geldspielautomaten sind nach einem Anstieg im Jahr 2009 gegenüber 2007 (jeweils Median und IQB) von 3 Euro (1 Euro bis 10 Euro) auf 5 Euro (1,50 Euro bis 20 Euro) im Jahr 2011 konstant geblieben. Lediglich der Interquartilbereich ist kleiner geworden und reicht von 2 bis 15 Euro.

*Spieldauer pro Spieltag.* Anders als bei Casinospielen im Internet spielt der Großteil der Befragten, die in den letzten 12 Monaten vor der Befragung an Geldspielautomaten in Gaststätten, Spielhallen etc. gespielt haben, nur bis zu eine Stunde pro Spieltag (77,3 %). Weitere 14,6 % spielen ein bis zwei Stunden, 3,2 % zwei bis drei Stunden und 4,9 % länger als 3 Stunden pro Spieltag. Im Mittel wird im Jahr 2011 für das Automatenpiel pro Spieltag eine knappe Stunde aufgewendet (58,4 Minuten). Männliche Automatenspieler verbringen durchschnittlich etwas weniger Zeit am Gerät als weibliche (56,1 Minuten vs. 67,0 Minuten). Entsprechend beträgt bei den männlichen Befragten der Anteil der über drei Stunden pro Spieltag an Geldspielautomaten Spielenden 4,5 %, bei den weiblichen 6,5 %.

Im Vergleich zu den Surveys 2007 und 2009 ist das mittlere tägliche Zeitvolumen für das Spielen an Geldspielautomaten bei den Automatenspielern insgesamt nahezu unverändert geblieben (57,6 Minuten in den Surveys 2007 und 2009, 58,4 Minuten 2011). Bei den weiblichen Automatenspielern ergibt sich im Jahr 2011 jedoch nahezu eine Verdoppelung gegenüber dem Jahr 2009 (29,3 Minuten), was durch wenige weibliche Befragte mit sehr hohen Spieldauern in der Untersuchung 2011 verursacht ist. Aber auch wenn Median und Interquartilbereiche betrachtet werden, zeigt sich die Verdoppelung der Spieldauer bei den weiblichen Befragten (2009: 15 Minuten (5-30), 2011: 30 Minuten (10-90)). Letztlich liegt dieses Niveau allerdings wieder auf dem des Jahres 2007.

### ***Poker***

*12-Monats-Prävalenz.* Den Befragten, die im Jahreszeitraum vor dem Interview gepokert haben, war dies in der Spielbank, im Internet oder im Rahmen des privaten Glücksspiels möglich. Zunächst steigt unabhängig davon, wo gepokert wird, die 12-Monats-Prävalenz des Pokerspielens nach einem Rückgang von 4,2 % im Jahr 2007 auf 3,9 % im Jahr 2009 wieder an auf 4,5 % im Jahr 2011, womit sie noch über dem Ausgangswert liegt. Die Zunahme gegenüber 2009 ist bei beiden Geschlechtern signifikant. Bezogen auf die verschiedenen Altersgruppen lassen sich dagegen bei den Jugendlichen und den 21-bis 25-Jährigen im Jahr 2011 leichte Rückgänge der 12-Monats-Prävalenz feststellen, was auf entsprechende Effekte bei den männlichen Befragten zurückführbar ist (Tabelle 26). Bei weiblichen Befragten dieser beiden Altersgruppen nehmen die Spielquoten dagegen zu (16 bis 17 Jahre: von 2,2 % im Jahr 2009 auf 4,6 % im Jahr 2011, 21 bis 25 Jahre: von 3,3 % im Jahr 2009 auf 4,3 % im

Jahr 2011). Die 12-Monats-Prävalenz ist bei den männlichen Befragten durchweg deutlich höher als bei den weiblichen (je nach Altersgruppe und Erhebungsjahr zwischen vier und acht Mal so hoch). Die höchsten Prävalenzen treten in allen drei Befragungen bei beiden Geschlechtern im Altersbereich von 18 bis 25 Jahren auf.

Tabelle 26: *Poker: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr*

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
gesamt	4,2	3,9*	4,5	7,2	6,8*	7,6	1,2	0,9*	1,3
16 und 17 Jahre	9,3	9,4	9,2	13,3	16,4	13,5	5,2	2,2	4,6
18 bis 20 Jahre	17,6*	11,1	12,1	27,6*	17,5	21,0	4,6	3,1	2,7
21 bis 25 Jahre	13,1	14,8*	12,3	23,6	27,2*	20,1	3,8	3,3	4,3
26 bis 35 Jahre	5,9*	5,3*	7,3	10,5	9,3*	12,0	1,3*	1,3*	2,5
36 bis 45 Jahre	2,0*	1,8*	3,1	3,6*	3,3*	5,7	0,4	0,2	0,5
46 bis 65 Jahre	0,6*	0,4*	1,0	0,9*	0,8*	1,7	0,2	0,1	0,2

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz von Poker (alle berücksichtigten Spielorte: Spielbank, Internet oder privat organisiert)

$n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 9.987$ ; gesamt 2009  $n = 9.973$ ; gesamt 2011  $n = 9.978$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter).

*Spielorte.* Im Jahr 2011 spielen 4,1 % privat organisiert Poker (2007: 3,8 %, 2009: 3,5 %), 0,7 % im Internet (Online-Poker, 2007: 0,6 %, 2009: 0,8 %) und 0,4 % in der Spielbank (2007: 0,5 %, 2009: 0,6 %). Damit sind, entgegen der Zunahme der 12-Monats-Prävalenz des Pokerspiels insgesamt im Jahr 2011 gegenüber 2009, die Anteile der über Internet und in der Spielbank Spielenden im Jahr 2011 leicht zurückgegangen. Lediglich die Zunahme des privat organisierten Pokerspiels spiegelt damit den Trend der 12-Monats-Prävalenzen wider. Während die Geschlechterverhältnisse bei der 12-Monats-Prävalenz des Pokerspiels im privat organisierten Kontext annähernd repliziert werden, sind die angegebenen Prozentzahlen beim Online-Poker und in der Spielbank fast ausschließlich durch männliche Befragte bedingt. Poker an mehr als einem Spielort spielen im Jahr 2007 0,6 % und im Jahr 2009 0,8 %. Im Jahr 2011 sinkt dieser Anteil wieder auf den Ausgangswert.

### 3.4 Screening auf problematisches und pathologisches Glücksspiel

Die Klassifikation der Befragten in solche mit unproblematischem, auffälligem bzw. risikoreichem, problematischem oder pathologischem Glücksspiel erfolgt in dieser Studie durch den South Oaks

Gambling Screen (SOGS, vgl. Methodenteil). Bezugsgruppe sind dabei ausschließlich Glücksspieler (= Angabe mindestens eines Glücksspiels in den letzten 12 Monaten vor der Befragung).

In der Befragung des Jahres 2011 erreichen ungewichtet insgesamt 33 Personen im SOGS fünf oder mehr Punkte bzw. Symptome und lassen sich daher als (wahrscheinlich) pathologische Glücksspieler klassifizieren (Tabelle 27). Deren Prävalenz beträgt damit 0,49 %. 51 Befragte erreichen drei oder vier Punkte im SOGS und können daher als problematische Glücksspieler angesehen werden. Ihr Anteil an der Gesamtstichprobe beträgt 0,51 %. Der Anteil der in der Befragung 2011 mindestens problematischen Glücksspieler (= Problemspieler) beträgt damit zusammengenommen 1 %.

*Tabelle 27: Klassifizierung nach South Oaks Gambling Screen (SOGS) bei 16- bis 65-Jährigen nach Erhebungsjahr*

	gesamt		männlich		weiblich	
	n	%	n	%	n	%
<b>auffällig</b>						
2007	526	5,78 (10,64)	300	7,00 (11,79)	226	4,53 (9,21)
2009	545	5,82 (10,97)	296	6,88 (11,62)	249	4,75 (10,14)
2011	534	5,46 (10,85)	346	7,17 (12,75)	188	3,73 (8,40)
<b>problematisch</b>						
2007	36	0,41 (0,75)	23	0,58 (0,97)	13	0,24 (0,48)
2009	47	0,64 (1,21)	29	0,88 (1,48)	18	0,20 (0,86)
2011	51	0,51 (1,02)	37	0,73 (1,31)	14	0,28 (0,64)
<b>pathologisch</b>						
2007	17	0,19 (0,36)	10	0,27 (0,45)	7	0,12 (0,24)
2009	42	0,45 (0,84)	20	0,55 (0,93)	22	0,34 (0,72)
2011	33	0,49 (0,97)	21	0,58 (1,04)	12	0,39 (0,88)

alle Befragten (in Klammern: nur Glücksspieler);  
n = ungewichtete Fallzahlen, % = gewichtet.

Weitere 5,46 % der Befragten erreichen ein oder zwei Punkte im SOGS und lassen sich damit als auffällige bzw. risikoreiche Glücksspieler klassifizieren. Die restlichen als unproblematisch einzustufenden Befragten weisen entweder keine Symptome nach der SOGS-Klassifikation auf oder das Erhebungsinstrument wurde bei ihnen nicht eingesetzt, da sie in den letzten zwölf Monaten vor der jeweiligen Befragung kein Glücksspiel gespielt haben. Hochgerechnet auf die 16 bis 65-jährige Bevölkerung in Deutschland kann damit den Daten von 2011 zufolge von 200 Tsd. bis 351 Tsd. problemati-

sehen und 191 Tsd. bis 338 Tsd. pathologischen Glücksspielern ausgegangen werden. Die entsprechende Menge der risikoreichen bzw. auffälligen Glücksspieler lässt sich auf 2,7 Mill. bis 3,2 Mill. schätzen (jeweils 95 %-Konfidenzintervalle).

Der Anteil der männlichen Befragten, die sich als pathologische oder problematische Glücksspieler klassifizieren lassen, beträgt in der Befragung 2011 zusammen 1,31 %, der entsprechende Anteil bei den weiblichen 0,67 %. Damit ist diese Quote im Jahr 2011 bei männlichen Personen knapp doppelt so hoch wie bei den weiblichen (OR = 1,96; KI = 1,29 – 2,99,  $p < 0,05$ )<sup>18</sup>. Nur bezogen auf die problematischen Glücksspieler ist sie bei den männlichen Befragten noch einmal deutlich höher als bei den weiblichen (OR = 2,71; KI = 1,45 – 5,03,  $p < 0,05$ ), bezogen auf die pathologischen Glücksspieler hingegen etwas niedriger (nicht signifikant, OR = 1,56; KI = 0,88 – 2,78).

Im Vergleich der Prävalenzen des pathologischen und problematischen Glücksspiels der Jahre 2009 und 2011 zeigt sich, dass diese nahezu gleichauf liegen. So ist insgesamt lediglich ein Rückgang von absolut 0,10 Prozentpunkten festzustellen (männliche Befragte: -0,12 Prozentpunkte, weibliche Befragte: +0,13 Prozentpunkte). Weder für männliche noch für weibliche Befragte ergeben sich hinsichtlich der Anteile auffälliger, problematischer, pathologischer oder der zusammengefassten Kategorie ‚problematisch/pathologisch‘ zwischen den Jahren 2009 und 2011 signifikante Unterschiede<sup>19</sup>.

In Tabelle 27 ist zudem die Verteilung der Ausprägungen nach SOGS bezogen auf Glücksspieler ausgewiesen. Für diese Teilpopulation hat sich der Anteil mindestens problematischer Glücksspieler von 1,1 % im Jahr 2007 auf 2,0 % im Jahr 2009 erhöht und bleibt dann im Jahr 2011 unverändert. Bei beiden Geschlechtern erfolgt dabei ein leichter Rückgang des Anteils der problematischen zugunsten einer geringen Zunahme der pathologischen Glücksspieler. Während aber bei den männlichen Befragten sowohl die bevölkerungs- als auch die glücksspielerbezogenen Quoten gleichermaßen geringfügig zunehmen, trifft dies bei den weiblichen Befragten nur bevölkerungsbezogen zu; der Anteil mit problematischem Spielverhalten unter den Glücksspielerinnen geht dagegen etwas zurück.

Die Prävalenz problematischen oder pathologischen Glücksspiels geht, wie auch in den Vorjahren, im Survey 2011 mit steigendem Alter zurück (Tabelle 28). Dies gilt bis zu einem Alter von 45 Jahren, darüber nimmt die Quote geringfügig wieder zu. Die höchste Belastung besteht mit 1,61 % in der Altersgruppe 18 bis 20 Jahre (Männer: 2,2 %, Frauen: 1 %), gefolgt von der Altersgruppe 21 bis 25 Jahre mit 1,42 % (2,41 % vs. 0,40 %). Bezogen auf beide Gruppierungsvariablen sind damit 21- bis 25-jährige Männer am stärksten belastet. Werden nur erwachsene Befragte betrachtet, ergibt sich in etwa die gleiche Quote wie in der Gesamtstichprobe.

<sup>18</sup> OR = Odds Ratio; Test von Geschlechtsunterschieden mit binär-logistischen Regressionen, kontrolliert für Alter.

<sup>19</sup> Ein Vergleich der Kategorien im SOGS nach allen drei Erhebungszeitpunkten ist aufgrund der im Survey 2009 gegenüber 2007 vorgenommenen und dann auch 2011 beibehaltenen Präzisierung der Filterführung nur mit einer reduzierten Variante des Instruments sinnvoll (vgl. hierzu BZgA, 2010, S. 18). Entsprechende Analysen ergeben keine signifikanten Unterschiede.

Auf interferenzstatistische Angaben zu Unterschieden zwischen den Altersgruppen wird aufgrund der geringen Fallzahlen verzichtet.

*Tabelle 28: 12-Monats-Prävalenz des problematischen bzw. pathologischen Glücksspiels nach Geschlecht und Altersgruppen (Survey 2011)*

Altersgruppe	gesamt		männlich		weiblich	
	n	%	n	%	n	%
16 bis 17	9	1,31	7	1,25	2	1,36
18 bis 20	16	1,61	11	2,20	5	1,00
21 bis 25	24	1,42	21	2,41	3	0,40
26 bis 35	15	1,05	9	1,44	6	0,66
36 bis 45	9	0,78	4	0,77	5	0,80
46 bis 65	11	0,89	6	1,22	5	0,57
18 bis 65	75	0,98	51	1,32	24	0,65

*n* = absolute, ungewichtete Fallzahlen, % = gewichtet.

### **3.4.1 Zusammenhang zwischen ausgewählten soziodemographischen und Glücksspielverhaltensmerkmalen und Klassifizierung nach SOGS**

In diesem Abschnitt werden die nach SOGS klassifizierten Ausprägungen des Glücksspielverhaltens mit einigen soziodemographischen Merkmalen in Beziehung gesetzt (nur 2011). Betrachtet werden ausschließlich Glücksspieler, also Personen, die im Jahr 2011 in den 12 Monaten vor der Befragung mindestens an einem Glücksspiel teilgenommen haben.

Für männliche und bis 25-jährige Glücksspieler zeigen sich deutlich erhöhte Problemspieleranteile. Unter männlichen Glücksspielern beträgt der Anteil 2,35 % (vs. 1,52 % unter den weiblichen), unter den Befragten bis 25 Jahre 3,5 % (vs. 1,7 % bei den über 45-jährigen). Zudem finden sich unter Glücksspielern mit niedrigem Bildungsabschluss, mit einem Migrationshintergrund und unter arbeitslosen Glücksspielern deutlich erhöhte Problemspieleranteile. So steht einem Anteil von 3,3 % Problemspielern unter Personen mit niedrigem Bildungsabschluss (max. Hauptschule) ein entsprechender Anteil von 1,3 % unter den Personen mit Fach(Abitur) gegenüber. Unter den Arbeitslosen beträgt der entsprechende Anteil 6,2 % (vs. 1,8 % unter den Nicht-Arbeitslosen<sup>20</sup>) und bei Glücksspielern mit Migrationshintergrund 4,2 % (vs. 1,6 % ohne Migrationshintergrund).

Diese Merkmale können nun auch herangezogen werden, um die empirisch ermittelten Problemspieler zu beschreiben (vgl. bspw. Buth & Stöver, 2008). Dazu werden auch die jeweiligen Auftretenshäufigkeiten ausgewählter Glücksspielverhaltensmerkmale ausgewiesen. Zur Illustration der Verteilungs-

<sup>20</sup> Berücksichtigt wurde hier erwerbstätig, teilzeitbeschäftigt, in Rente, in Ausbildung/ Umschulung, Zivildienst /Bundeswehr, Beurlaubung bspw. wegen Elternzeit.

unterschiede sind auch auffällige Glücksspieler, Glücksspieler ohne Probleme (jeweils nach SOGS) sowie die Glücksspieler insgesamt dargestellt (Tabelle 29). Es ergeben sich folgende Zahlen:

Zwei Drittel der Problemspieler sind männlich. Damit besteht diesbezüglich zwar praktisch kein Unterschied zu den auffälligen Glücksspielern, wohl aber zu den unproblematischen Glücksspielern (54,8 %). Ca. ein Viertel der Problemspieler ist bis 25 Jahre alt (vs. 13,2 % bei den unproblematischen und 21,3 % bei den auffälligen Glücksspielern)<sup>21</sup>. 61 % der Problemspieler geben maximal einen Hauptschulabschluss an (vs. 36,7 % bzw. 41,0 %). Der Anteil Erwerbsloser beträgt 12,0 % (vs. 3,5 % bzw. 5,0 %) und der mit einem Migrationshintergrund 31,2 % (vs. 12,8 % bzw. 27,7 %). Eine differenzierte Betrachtung des Migrationshintergrundes nach Ethnizität/ Herkunftsland (o. Abb.) ergibt zudem (bei allerdings geringer Fallzahl) eine Tendenz, dass Personen türkischer oder arabisch /asiatischer Herkunft unter den problematischen Glücksspielern um ein Mehrfaches häufiger sind als in den beiden anderen mittels SOGS gebildeten Gruppen.

Auch bei den Glücksspielverhaltensmerkmalen finden sich deutliche positive Zusammenhänge mit dem Problemausmaß nach SOGS. Beträgt der Anteil der Mehrfachspieler (in den letzten Monaten zwei oder mehr Glücksspiele gespielt) bei den unproblematischen Spielern 44,6 %, so steigt er in der Gruppe der auffälligen Spieler bereits auf 54,9 % und legt in der Gruppe der Problemspieler noch einmal auf 63,9 % zu. Analog verhält es sich mit den Spielhäufigkeiten und den Spieleinsätzen. Regelmäßiges Spielen (mindestens wöchentlich) geben 24,3 % der unproblematischen, 26,6 % der auffälligen und 42,1 % der Problemspieler an. Bei den unproblematischen Glücksspielern beträgt der Anteil derjenigen, die monatlich 50 Euro und mehr für (irgendein) Glücksspiel ausgeben, 18,3 %. Bei den auffälligen sind es 28,6 % und bei den Problemspielern 36,2 %. Entsprechend ergeben sich in den drei betrachteten Gruppen auch bei den eingesetzten monatlichen Geldbeträgen extreme Unterschiede (o. Abb.): Im Mittel wird von den Problemspielern mehr als die 10-fache Summe eingesetzt als von den unproblematischen Spielern (640 Euro vs. 60,50 Euro), während es bei den auffälligen Glücksspielern mit 114,70 Euro noch etwa doppelt so viel ist.

<sup>21</sup> Dies bedeutet zwar im Umkehrschluss, dass  $\frac{3}{4}$  der Problemspieler über 25 Jahre alt sind. Andererseits ist nur jeder dritte Problemspieler über 45 Jahre alt, während es bei den unproblematischen Glücksspielern 45 % sind. Der Altersdurchschnitt der Problemspieler (knapp 39 Jahre) ist signifikant niedriger als der der unproblematischen Glücksspieler (42 Jahre).

Tabelle 29: Verteilung ausgewählter Merkmale nach Klassifizierung im SOGS (nur Survey 2011)

	Glücksspieler insges. (n = 4.649) <sup>2</sup>	unproblematische Glücksspieler (n = 4.037) <sup>2</sup>	auffällige Glücksspieler (n = 528) <sup>2</sup>	Problemspieler <sup>1</sup> (n = 84) <sup>2</sup>
	%	%	%	%
männlich	56,3	54,8	66,1*	66,6*
≤ 25 Jahre	14,4	13,2	21,3*	25,5*
max. Hauptschulabschluss	37,6	36,7	41,0*	61,0*
Migrationshintergrund	14,7	12,8	27,7*	31,2*
erwerbslos	3,9	3,5	5,0	12,0*
Mehrfachspieler <sup>3</sup>	46,1	44,6	54,9*	63,9*
Regelmäßiger Spieler <sup>4</sup>	24,9	24,3	26,6*	42,1*
mind. 50 Euro Geldeinsatz <sup>5</sup>	19,8	18,3	28,6*	36,2*

- 1 Problematisches oder pathologisches Glücksspielverhalten;
- 2 absolute, ungewichtete Fallzahlen;
- 3 mindestens zwei Glücksspiele in den letzten 12 Monaten gespielt;
- 4 mindestens wöchentliches Spielen;
- 5 pro Monat;

\*) Sign. Unterschiede zwischen den nach SOGS gebildeten Gruppen (binär-logistische Regressionen, Referenzkategorie: unproblematische Glücksspieler, kontrolliert für Geschlecht und Alter).

### 3.4.2 Beziehung zwischen individueller Glücksspielnutzung und Problemausmaß nach SOGS

Gegenstand dieses Kapitels ist der Zusammenhang zwischen dem individuellen Glücksspielverhalten und der nach der SOGS-Klassifizierung vorgenommenen Ausprägung der Glücksspielsuchtproblematik anhand der Daten des Surveys 2011. Bezugsgruppe in den folgenden Darstellungen sind Glücksspieler, also Personen, die in den letzten zwölf Monaten mindestens ein Glücksspiel gespielt haben. Zwei Perspektiven lassen sich einnehmen, um diesen Zusammenhang zu illustrieren: Zum einen die Betrachtung von Unterschieden in der Nutzung einzelner Glücksspiele in Abhängigkeit der Problembelastung nach dem SOGS. Zum anderen die Bestimmung des Risikos für mindestens problematisches Glücksspielverhalten in Abhängigkeit davon, ob ein bestimmtes Glücksspiel gespielt wird oder nicht. Beide Perspektiven ergeben Hinweise auf evtl. unterschiedliche Risikopotenziale der verschiedenen Spielformen.

Die erste Perspektive ermöglicht einen Vergleich der Gruppen mit unterschiedlich ausgeprägter Belastungssymptomatik hinsichtlich der jeweiligen Glücksspielpräferenz<sup>22</sup>. Aufgrund der jeweils geringen Fallzahlen werden hierzu problematische und pathologische Glücksspieler zusammengefasst, was in drei betrachteten Gruppen resultiert: Glücksspieler ohne Probleme, Personen mit auffälligem bzw. riskantem Spielverhalten und Personen mit mindestens problematischem Spielverhalten.

<sup>22</sup> Glücksspielpräferenz leitet sich hier aus der empirisch gefundenen Verteilung ab und nicht daraus, welches Glücksspiel von den Befragten *subjektiv* bevorzugt wird. Letzteres wurde im Survey 2011 nicht mehr erhoben („Lieblingsspiel“).

Bei einer Reihe von Glücksspielen treten deutliche Unterschiede zwischen den drei Gruppen hinsichtlich der jeweiligen Glücksspielpräferenz auf (siehe hierzu Tabelle 39 im Anhang). Dabei interessieren hier insbesondere die Glücksspiele, die von Personen mit mindestens problematischem Glücksspielverhalten deutlich häufiger angegeben werden als von Befragten mit unproblematischem Spielverhalten. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Sportwetten, Geldspielautomaten, Glücksspielangebote in der Spielbank, TV-Quizsendungen und Casinospiele im Internet. Die Stärke der Spielpräferenz lässt sich über die Verhältnisse der jeweiligen Quoten bestimmen: Danach beträgt bei Glücksspielautomaten in der Spielbank (kleines Spiel) die Quote derjenigen, die in den letzten zwölf Monaten das jeweilige Glücksspiel gespielt haben, in der Gruppe mit mindestens problematischem Spielverhalten das 8,5-fache und bei Sportwetten und Geldspielautomaten jeweils das knapp 6-fache (jeweils im Vergleich zu Personen mit unproblematischem Glücksspielverhalten). Dagegen werden das Lottospiel „6 aus 49“ sowie die (auch zusammengefasst dargestellten) weiteren Lotteriefonnen Fernsehlotterien, Glücksspirale, Bingo, ‘andere Lotterien’ und Klassenlotterien von Personen mit mindestens problematischem Glücksspielverhalten deutlich weniger gespielt als von den anderen beiden nach dem SOGS klassifizierten Gruppen. Entsprechend liegen die Chancen für die Wahl dieser Glücksspiele in der Gruppe mit mindestens problematischem Glücksspielverhalten niedriger als in der Gruppe mit unproblematischem Spielverhalten, wobei lediglich bei Lotto „6 aus 49“ dieses Risiko signifikant geringer ist.

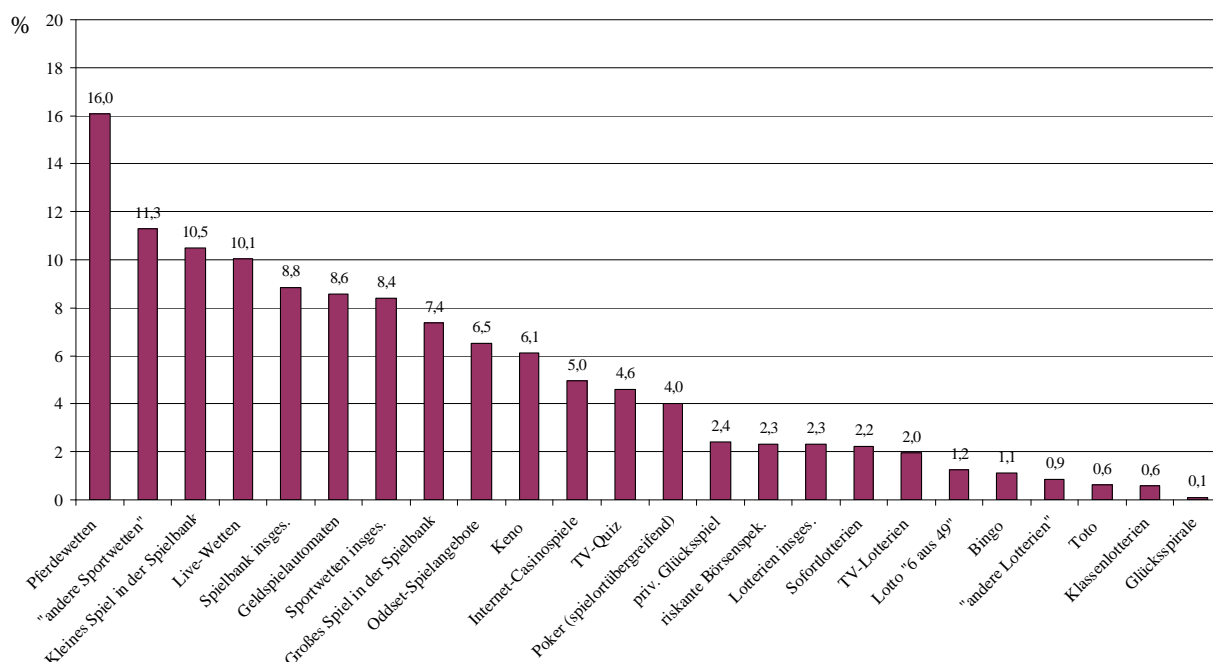
Bei einigen Glücksspielen finden sich zudem beträchtliche Unterschiede auch bei Personen mit auffälligem Glücksspielverhalten gegenüber problemfreien Personen. Dies trifft auf die Sportwetten, Geldspielautomaten, TV-Quizsendungen sowie auf riskante Börsenspekulationen zu. Nur geringe Häufigkeitsunterschiede zwischen den drei betrachteten Gruppen zeigen sich dagegen bei Sofortlotterien, den Fernsehlotterien und dem privaten Glücksspiel.

Bringt man in der zu Beginn dieses Kapitels erwähnten zweiten Perspektive die Glücksspiele in eine Reihenfolge nach dem jeweiligen Anteil mindestens problematischer Glücksspieler an den Personen, die das betreffende Glücksspiel gespielt haben (Abbildung 8), finden sich für das Jahr 2011 auf den ersten fünf Plätzen Pferdewetten (16 %), ‘andere Sportwetten’ (11,3 %), das kleine Spiel in der Spielbank (10,5 %), Live-Wetten (10,5 %) und Geldspielautomaten (8,6 %) <sup>23</sup>. Die Anteile mindestens problematischer Glücksspiele gehen dann kontinuierlich weiter leicht zurück bis zum Pokerspiel (4,0 %), um danach dann deutlich abzufallen. Auf der anderen Seite des dargestellten Spektrums finden sich die Lotterien, bei denen insgesamt ein Problemspieleranteil von 2,3 % zu vermerken ist.

<sup>23</sup> Bei differenzierter Betrachtung nach einzelnen Glücksspielen und insbesondere im Falle niedriger 12-Monats-Prävalenzen sind die z. T. sehr geringen Fallzahlen mindestens problematischer Glücksspieler (nach SOGS) zu berücksichtigen. So reicht bei den Pferdewetten bereits eine belastete Person für den ersten Platz in der Rangfolge. In Tabelle 40 sind, differenziert nach Geschlecht, die prozentualen Anteile und Fallzahlen mindestens problematischer Glücksspieler pro Glücksspiel(kategorie) für alle Spiele in der entsprechenden Rangfolge aufgelistet.



Abbildung 8: Ausmaß problematischen oder pathologischen Glücksspielverhaltens (nach SOGS) bei einzelnen Glücksspielen im Survey 2011



In absteigender Reihenfolge nach den Prozentanteilen mindestens problematischer Glücksspieler;

„Andere Sportwetten“: nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie (ohne Oddset-Spielangebote, Toto, Pferde- und Live-Wetten).

Lotterien insges.: Fernsehlotterien, Klassenlotterien, „andere Lotterien“, Glücksspirale, Bingo (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien);

Sofortlotterien: Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern;

„Andere Lotterien“: Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.

Führt man entsprechende Analysen mit den Daten des BZgA-Surveys 2009 durch, so findet sich im Vergleich eine relativ stabile Übereinstimmung in der abgebildeten Reihenfolge hinsichtlich der Verortung von Sportwetten im oberen und der von Lotterien im unteren Risikobereich. Lediglich bei einzelnen Glücksspielen gibt es Abweichungen, deren auffälligste bei Casinospielen im Internet zu beobachten ist (Anteil Problemspieler 2009: 20,4 %).

Wie in der Einleitung ausgeführt, beeinflusst auch der Glücksspielkonsum insgesamt das Ausmaß der glücksspielassoziierten Belastungen. Tabelle 40 im Anhang ist zu entnehmen, dass die Nutzung einzelner Glücksspiele (letzte 12 Monate) mit einer unterschiedlich hohen Gesamtzahl der angegebenen Glücksspiele korrespondiert. Es ist zu erkennen, dass jene tendenziell mit dem Anteil problematischer Glücksspieler zunimmt. Am höchsten ist sie beim „kleinen Spiel“ in der Spielbank (mittlere Anzahl Glücksspiele: 4,06), gefolgt von den Sportwetten (3,34 bis 3,66) und Casinospielen im Internet (3,44). Am niedrigsten dagegen ist die Gesamtzahl der angegebenen Glücksspiele bei Lotto „6 aus 49“ (1,95), was anzeigt, dass von den Lottospielern ein relativ hoher Anteil (über ein Drittel) in den letzten 12 Monaten ausschließlich Lotto „6 aus 49“ gespielt hat. Abgesehen von zwei Ausnahmen (Keno

und Oddset-Spielangebote) ist die Glücksspielanzahl bei männlichen Befragten im Durchschnitt durchweg höher als bei weiblichen.

Zur Darstellung des „Glücksspielrisikos“ (Risiko für das Auftreten von Problemspielverhalten in Abhängigkeit der jeweils genutzten Glücksspiele, vgl. Bühringer et al., 2009) werden aufgrund der jeweils geringen Fallzahlen die beiden am stärksten belasteten Gruppen (problematische und pathologische Glücksspieler) wiederum zusammengefasst. Dieser Gruppe werden als Referenzgruppe alle Glücksspieler ohne bzw. mit geringem glücksspielassoziierten Problemausmaß (= max. 2 Punkte im SOGS) gegenübergestellt. Die Risiken (Odds Ratios) für Problemspielverhalten sind ebenfalls in Tabelle 40 im Tabellenanhang ausgewiesen (Spalte „jeweiliges Spiel“). Das Spielen von Sportwetten (irgendeine) ist diesen Analysen zufolge mit einem ca. 5 mal höheren Risiko für mindestens problematisches Glücksspielverhalten verbunden als wenn diese Wettformen nicht angegeben werden. Dabei variieren die Risiken von ca. 3,9-fach bei den Oddset-Spielangeboten über ca. 4,6-fach bei Live-Wetten bis hin zu 9-fach bei den Pferdewetten (im Verhältnis zu den jeweiligen Nichtspielern). Letzteren ließ sich allerdings lediglich eine Person mit mindestens problematischem Glücksspielverhalten zuordnen. Ebenfalls ein relativ hohes Risiko weisen mit ca. 4,9-fach die Befragten auf, die an Geldspielautomaten spielen, und auch beim Fernsehquiz ergibt sich ein verhältnismäßig hohes Risiko von ca. 2,7-fach. Dagegen zeigen sich bei Lotto „6 aus 49“ und den übrigen Lotterien sogar geringere Risiken (<1) als in der Referenzgruppe, wobei allerdings lediglich das Risiko bei Lotto „6 aus 49“ signifikant ist. Zu erkennen ist ferner, dass eher risikoreiches Glücksspiel mit einer relativ hohen Anzahl insgesamt gespielter Glücksspiele assoziiert ist. Lediglich Internet-Casinospiele werden relativ häufig neben anderen Glücksspielen angegeben, ohne dass für sie selbst ein signifikanter Effekt auf mindestens problematisches Glücksspielverhalten nachgewiesen werden kann.

Da ein beträchtlicher Teil der Glücksspieler Mehrfachspieler sind, also an mindestens zwei Glücksspielen teilnehmen (46 %), sind in den drei letzten Spalten von Tabelle 40 zudem für jedes Glücksspiel die Risiken und Konfidenzintervalle für mindestens problematisches Spielverhalten ausgewiesen, wenn das gesamte Spektrum der gespielten Glücksspiele berücksichtigt wird<sup>24</sup>. Erwartungsgemäß fallen dabei die Risiken für die einzelnen Glücksspiele im Vergleich zur jeweils isolierten Betrachtungsweise überwiegend deutlich geringer aus. Gleichwohl bleiben auch bei statistischer Kontrolle jeweils aller anderen Glücksspiele signifikante Effekte auf das Auftreten mindestens problematischen Spielverhaltens bestehen für Pferdewetten, das kleine Spiel in der Spielbank, Geldspielautomaten, Oddset-Angebote, das Fernsehquiz und für Keno.

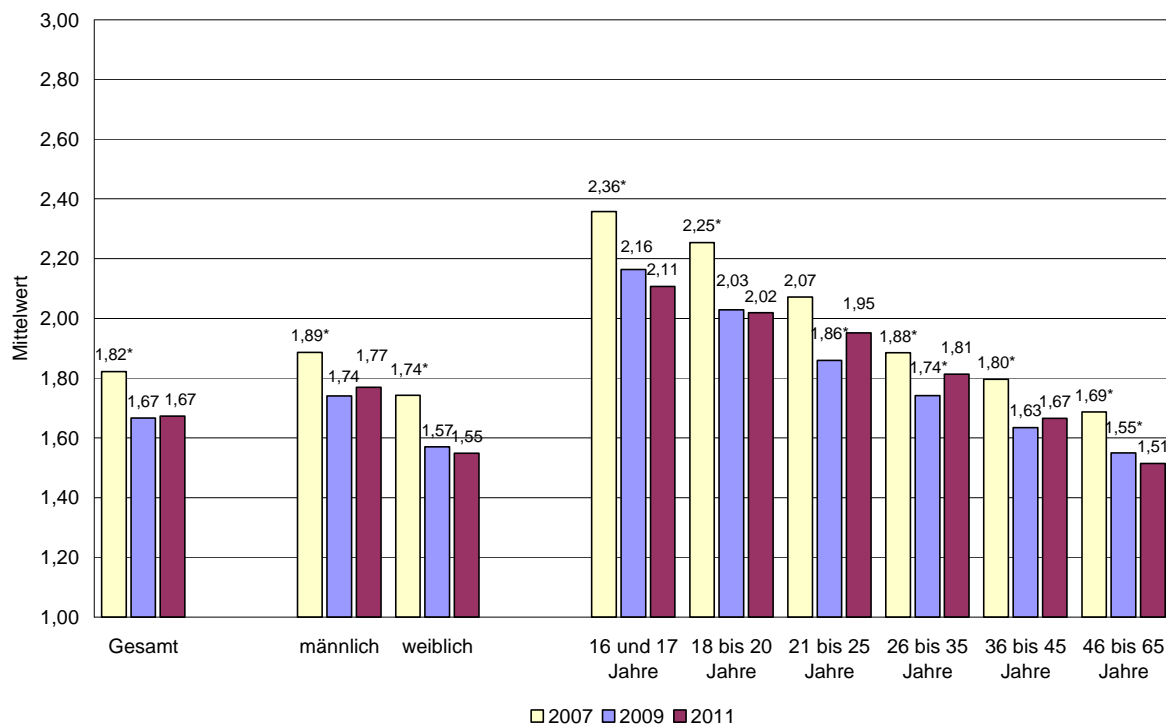
<sup>24</sup> Alternativ können auch für jedes Glücksspiel Regressionsmodelle gerechnet werden, in denen die Anzahl der insgesamt gespielten Glücksspiele statistisch kontrolliert wird. Hierzu vorgenommene Analysen zeigen, dass sich für die einzelnen Glücksspiele überwiegend ähnliche Risikoschätzer wie im multivariaten Modell ergeben. Dabei zeigt sich auch, dass die Glücksspielanzahl selbst ein signifikanter Risikoschätzer für mindestens problematisches Glücksspielverhalten ist (Odds Ratio: 1,3).

### 3.5 The Gambling Attitudes and Beliefs Scale (GABS)

Bei Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Interview mindestens ein Glücksspiel gespielt haben, werden mit der *Gambling Attitudes and Beliefs Scale* Einstellungen und Überzeugungen zum Glücksspiel erhoben, die Rückschlüsse auf kognitive Verzerrungen zulassen (vgl. Methodenteil, Kap. 2.2.5). Theoretisch möglich sind Skalenwerte im Bereich von 1,00 bis 4,00. Abbildung 9 zeigt die durchschnittlichen Skalenwerte des *GABS* insgesamt sowie differenziert nach Geschlecht und Altersgruppen für alle drei Erhebungsjahre.

Sowohl insgesamt als auch bei männlichen und weiblichen Befragten zeigen sich im Vergleich der Erhebungen 2007 und 2009 zunächst signifikante Rückgänge der mittleren kognitiven Verzerrung. Deren Ausmaß bleibt dann aber im Jahr 2011 entweder in unverändertem Maße bestehen (alle) oder nimmt geringfügig wieder zu- (männliche Befragte) oder weiter ab (weibliche). In allen drei Untersuchungen zeigen sich die gleichen Geschlechts- und Altersgruppenunterschiede. So stimmen männliche Befragte irrationalen Haltungen im Durchschnitt stärker zu als weibliche. Die kognitiven Verzerrungen sind erwartungsgemäß unter Jugendlichen am höchsten und nehmen dann mit steigendem Alter kontinuierlich ab. Bei altersdifferenzierter Betrachtung findet sich in den mittleren Altersgruppen (21 bis 45 Jahre) im Jahr 2011 jeweils ein Anstieg der durchschnittlichen *GABS*-Ausprägung gegenüber dem Jahr 2009, der bei den 21- bis 35-Jährigen signifikant ist. Ein sukzessiver, gegenüber beiden Vorerhebungen signifikanter Rückgang der mittleren *GABS*-Ausprägung zeigt sich dagegen bei den über 45-Jährigen.

Abbildung 9: Durchschnittliche Testwerte in der Gambling Attitudes and Beliefs Scale (GABS) bei 16- bis 65-Jährigen Glücksspieler/-innen nach Geschlecht und Altersgruppen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011



\*) Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Erhebungsjahren;  
Ungewichtete Anzahl gültiger Fälle:  $n = 5.358$  (2007);  $n = 5.277$  (2009);  $n = 5.004$  (2011).

Personen, deren Glücksspielverhalten sich als problematisch oder wahrscheinlich pathologisch klassifizieren lässt, haben möglicherweise eine vorbehaltlosere Einstellung zum Glücksspiel und glauben verstärkt daran, das Spiel zu kontrollieren oder ihr Glück errahnen zu können. Und auch umgekehrt erscheint es bei Vorliegen einer solchen Einstellung plausibel, das problematische Glücksspiel gefördert bzw. aufrechtzuerhalten werden kann. Entsprechend finden sich bei männlichen und weiblichen Befragten mit auffälliger Belastungssymptomatik signifikant höhere GABS-Mittelwerte als bei unauffälliger (1,83 vs. 1,65) und bei problematischer Belastungssymptomatik wiederum signifikant höhere als bei auffälliger (2,20 vs. 1,83). Erst bei Glücksspielern mit pathologischem Glücksspielverhalten fallen die GABS-Werte wieder in etwa auf das Niveau der unauffälligen Glücksspieler.

### 3.6 Glücksspielverhalten Jugendlicher

Basis der im Folgenden dargestellten Ergebnisse sind 16- und 17-jährige Jugendliche ( $n = 720$ ). Berichtet werden zunächst die 12-Monats-Prävalenzen (auf eine Wiedergabe der Lebenszeitprävalenzen

wird verzichtet), und daran anschließend werden Spielhäufigkeiten, Spielorte bzw. Bezugswege und Ausgaben für Glücksspiele unter den befragten Jugendlichen dargestellt.

### **3.6.1 12-Monats-Prävalenzen Jugendlicher**

Während in der Repräsentativerhebung im Jahr 2009 der Anteil Jugendlicher (hier 16- und 17-Jährige), die angeben, in den zwölf Monaten vor der Befragung mindestens eines der erhobenen Glücksspiele gespielt zu haben, gegenüber der ersten Befragung im Jahr 2007 geringfügig zurückgegangen ist (von 26,6 % auf 24,2 %), steigt dieser im Jahr 2011 signifikant an auf 31,5 %. Damit hat im Jahr 2011 fast jeder dritte Jugendliche im zurückliegenden Jahreszeitraum vor der Befragung an irgendeinem Glücksspiel teilgenommen gegenüber nur jedem vierten im Jahr 2009 (Tabelle 30). Bei den männlichen Jugendlichen beläuft sich dieser Anteil auf 35,7 % (nach 32,3 % im Jahr 2009), während er bei den weiblichen mit 27 % (2009: 15,9 %) absolut zwar geringer ausfällt, im Vergleich zur Erhebung 2009 aber signifikant zugenommen hat.

Tabelle 30: 12-Monats-Prävalenz irgendeines und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht und Erhebungsjahr bei 16- und 17-jährigen Jugendlichen

	gesamt			Jungen			Mädchen		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
irgendein Glücksspiel	26,6	24,2*	31,5	32,0	32,3	35,7	21,0	15,9*	27,0
Glücksspiele i.e.S. <sup>1</sup>	16,3*	14,8*	24,1	20,7*	17,5*	26,4	11,9*	12,1	21,7
Sofortlotterien <sup>2</sup>	10,8*	8,1*	15,6	13,2	6,9*	14,7	8,3*	9,3*	16,6
priv. Glücksspiel	11,3	12,1	12,1	15,4	21,1	18,1	7,1	2,9	5,9
Poker (spielortübergreifend)	9,3	9,4	9,2	13,3	16,4	13,5	5,2	2,2	4,6
Geldspielautomaten	2,3	2,3	4,5	4,3	3,8	6,8	0,3	0,8	2,2
Sportwetten insges.	4,1	3,5	4,3	8,1	6,0	5,2	0,0	1,0	3,3
TV-Quizsendungen	6,1*	1,8	2,9	5,7*	1,4	1,4	6,6	2,3	4,4
Lotterien insges. <sup>3</sup>	0,7*	0,9	2,3	0,8	1,4	2,4	0,6	0,3	2,3
Live-Wetten	--	--	2,0	--	--	1,9	--	--	2,2
'andere Sportwetten' <sup>4</sup>	1,2	0,3	1,9	2,4	0,6	2,7	0,0	0,0	1,1
Bingo	--	--	1,9	--	--	2,1	--	--	1,6
Lotto "6 aus 49"	3,1	2,7	1,7	2,7	3,6	1,4	3,6	1,9	2,0
Oddset-Spielangebote	2,2	2,3	1,7	4,3	4,6	3,3	0,0	0,0	0,0
risk. Börsenspekulation	0,1	0,2	0,6	0,2	0,0	0,5	0,0	0,3	0,6
'andere Lotterien' <sup>5</sup>	0,3	0,0	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1,1
Spielbank insges.	0,8	0,8	0,4	0,9	1,7	0,7	0,6	0,0	0,1
TV-Lotterien	0,0	0,5	0,4	0,0	0,7	0,0	0,0	0,3	0,7
kleines Spiel in der Spielbank	0,5	0,7	0,4	0,9	1,4	0,7	0,0	0,0	0,0
Pferdewetten	0,3	0,9	0,3	0,6	0,7	0,1	0,0	1,0	0,6
Spiel 77/Super 6	1,4	1,4	0,3	1,3	2,1	0,3	1,5	0,6	0,3
Glücksspirale	--	--	0,1	--	-	0,3	--	--	0,0
Internet-Casinospiele	0,5	0,2	0,1	0,9	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1
Online-Poker	0,5	0,2	0,1	0,9	0,3	0,0	0,0	0,0	0,1
großes Spiel in der Spielbank	0,8	0,5	0,1	0,9	1,0	0,0	0,6	0,0	0,1
Toto	0,9	0,0	0,1	1,8	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Klassenlotterien	0,5	0,4	0,0	0,3	0,7	0,0	0,6	0,0	0,0
Keno	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0
Plus 5	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,0

Angaben in Prozent;

Absteigende Sortierung nach Spalte „gesamt 2011“;

Basis: Jugendliche mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz;

 $n_{(abs.)}$ : gesamt 2007  $n = 352-355$ ; gesamt 2009  $n = 297-298$ ; gesamt 2011  $n = 714-720$ ;

\*) Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter);

-- 2007 und 2009 nicht erhoben;

1 Glücksspiel im engeren Sinn: ohne Quizsendungen, riskante Börsenspekulation und privates Glücksspiel;

2 Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern;

3 Fernseh-, Klassen- und 'andere Lotterien', Bingo, Glücksspirale (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien);

4 nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto und Pferdewetten, 2011 auch ohne Live-Wetten);

5 Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä., 2007 und 2009 inkl. Glücksspirale.

Noch deutlicher fallen die Unterschiede bei den klassischen öffentlichen Glücksspielangeboten (d. h. ohne privates Glücksspielen, Quizsendungen im Fernsehen sowie riskante Börsenspekulationen) aus: Hier steigt die 12-Monats-Prävalenz nach einem leichten Rückgang im Jahr 2009 gegenüber 2007 (von 16,3 % auf 14,8 %) im Jahr 2011 signifikant an auf 24,1 %. Bei den Mädchen fällt hier, nach annähernd konstant gebliebenen Prävalenzen in den Surveys 2007 und 2009 (ca. 12 %), im Jahr 2011 ein drastischer Anstieg auf 21,7 % auf.

Im Kontrast zu den Erwachsenen sind bei den Jugendlichen im Jahr 2011 die Sofortlotterien (15,6 %) am meisten verbreitet, womit jene im Vergleich zur Erhebung 2009 mit dem privaten Glücksspiel (2011: 12,1 %) die Ränge getauscht haben. Gegenüber der Untersuchung 2009 hat sich der Anteil der Jugendlichen, die an Sofortlotterien teilnehmen, bei beiden Geschlechtern nahezu verdoppelt. Dieser Anstieg ist dabei aber nur zum geringen Teil bei den über Lotto-Annahmestellen vertriebenen Losen festzustellen (siehe Abschnitt 3.6.3).

Das private Glücksspiel ist dagegen über die drei Erhebungszeitpunkte annähernd konstant geblieben, wobei hier bei Jungen und Mädchen gegenläufige Entwicklungen zu beobachten sind: Bei ersteren hat die 12-Monats-Prävalenz um drei Prozentpunkte abgenommen (von 21,1 % auf 18,1 %), während sie sich bei letzteren gut verdoppelt hat (von 2,9 % im Jahr 2009 auf 5,9 % im Jahr 2011). Auch Pokern (spielortübergreifend) ist mit 9,2 % im Jahr 2011 im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte annähernd konstant verbreitet.

Mit deutlichem Abstand zu den genannten Glücksspielen folgt im Jahr 2011 die 12-Monats-Prävalenz von Geldspielautomaten mit 4,5 %. Diese Quote stellt allerdings gegenüber dem Jahr 2009 nahezu eine Verdoppelung dar (nicht signifikant). In abnehmender Reihenfolge der 12-Monats-Prävalenzen sind dann unter den einzelnen Glücksspielformen für das Jahr 2011 zu nennen: TV-Quizsendungen (2,9 %), Live-Wetten, 'andere Sportwetten' und Bingo (jeweils 1,9 %), Lotto „6 aus 49“ und Oddset-Spielangebote (jeweils 1,7 %). Während TV-Quizsendungen und die (illegal gespielten) 'anderen Sportwetten' gegenüber dem Jahr 2009 deutlich zugenommen haben ('andere Sportwetten' haben sich nach einem Anteil von 0,3 % im Jahr 2009 sogar versechsfacht), gibt es bei Lotto „6 aus 49“ und den Oddset-Spielangeboten wie auch bei der erwachsenen Bevölkerung Rückgänge. Zu Live-Wetten, Bingo und zur Glücksspirale liegen keine Vergleichswerte aus den früheren Erhebungen vor. Allerdings ist zu konstatieren, dass die 2011 erstmals erhobenen Live-Wetten unter den Sportwetten mit einer 12-Monats-Prävalenz von 2 % einen vergleichsweise hohen Stellenwert haben.

Die 12-Monats-Prävalenzen Jugendlicher bei allen übrigen Glücksspielen rangieren unter 1 %, so dass auf eine Kommentierung verzichtet wird. Die Glücksspielformen Toto, Klassenlotterien, Keno, Glücksspirale und Internet-Casinospiele werden im Jahr 2011 praktisch nicht (mehr) von Jugendlichen gespielt.

Bezogen auf die Daten von 2011 werden, abgesehen von Sofortlotterien, Fernsehquizsendungen, Lotto „6 aus 49“ und auch Live-Wetten, alle aufgeführten Glücksspiele (zum Teil deutlich) häufiger von Jungen als von Mädchen angegeben. Signifikante Geschlechtsunterschiede finden sich, neben der 12-Monats-Prävalenz irgendeines Glücksspiels, bei ‘anderen Sportwetten’ (Jungen: 2,7 %, Mädchen: 1,1 %), bei Oddset-Spielangeboten (3,3 % vs. 0,0 %), Geldspielautomaten (6,8 % vs. 2,2 %), dem privaten Glücksspiel (18,1 % vs. 5,9 %) und beim spielortübergreifenden Pokerspiel (13,5 % vs. 4,6 %).

Im Jahr 2011 beträgt der Anteil der Einfachspieler unter den 16-17-jährigen Jugendlichen 20,9 % und der der Mehrfachspieler (zwei oder mehr Glücksspiele angegeben) 10,2 %. Ersterer hat im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte sukzessive zugenommen (2007: 16,3 %, 2009: 17,7 %), während letzterer, nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 2009 auf 6,4 %, im Jahr 2011 nur knapp über dem initialen Anteil von 9 % im Jahr 2007 liegt. Im Jahr 2011 beträgt der Anteil der Einfachspieler unter den 16- und 17-jährigen Jungen 22,4 % und unter den 16- und 17-jährigen Mädchen 19,4 %. Die entsprechenden Anteile der Mehrfachspieler belaufen sich auf 12,7 % und 7,6 %.

Erweitert man den bei Casinospielen im Internet den Fokus auf Spiele, bei denen es statt um richtiges Geld um Spielgeld oder Punkte geht, so ergibt sich, dass diese im Survey 2011 von den 16-17-jährigen Jugendlichen signifikant häufiger angegeben werden als noch in den beiden vorangegangenen Erhebungen. Nannten im Jahr 2007 0,1 % der Jugendlichen solche Spiele, waren es 2009 bereits 0,5 %. Im Jahr 2011 spielen 7,1 % der Jugendlichen Casinospiele im Internet um Spielgeld oder Punkte. Spielten dabei im Jahr 2009 noch ungefähr halb so viele Jungen wie Mädchen solche Spiele (0,3 % vs. 0,7 %), so hat sich dieses Verhältnis nun auf deutlich höherem Niveau umgekehrt (10,3 % vs. 3,8 %).

### 3.6.2 Spielhäufigkeiten Jugendlicher

Die Häufigkeiten, mit denen Jugendliche an Glücksspielen teilnehmen, ist für ausgewählte Glücksspiele Tabelle 31 zu entnehmen.

Betrachtet man zunächst die Spielhäufigkeit irgendeines Glücksspiels (= Maximum aller Glücksspiele, für die die Häufigkeit der Spielteilnahme erfragt wurden, vgl. Methodenteil, S. 28), so erweist sich die Kategorie ‘seltener als einmal im Monat’ als die mit Abstand am stärksten besetzte Kategorie. Dagegen ist die Kategorie ‘2 bis 3 mal im Monat’ mit 1,5 % am schwächsten besetzt und liegt damit noch unter der Kategorie ‘mindestens wöchentlich’ (2,6 %). Im Vergleich der Erhebungszeitpunkte zeigt sich zum einen ein kontinuierlicher und signifikanter Anstieg in der Kategorie ‘seltener als ein-



mal im Monat' (von 15,7 % im Jahr 2007 über 16,5 % im Jahr 2009 auf 22,9 % im Jahr 2009). Zum anderen ist ein kontinuierlicher, ebenfalls (nur gegenüber 2007) signifikanter Rückgang in der Kategorie ‚2 bis 3 mal im Monat‘ festzustellen: Von 4,6 % im Jahr 2007 über 2,1 % im Jahr 2009 auf 1,5 % im Jahr 2011. Bei Mädchen hat sich gegenüber dem Jahr 2009 der Anteil mindestens monatlich Spielender zwar mehr als verdoppelt (von 1,3 % auf 2,8 % im Jahr 2011), er liegt aber immer noch signifikant unter dem entsprechenden Anteil im Jahr 2007 (7,2 %). In allen drei Befragungen nehmen deutlich mehr Jungen als Mädchen monatlich oder öfter an irgendeinem Glücksspiel teil.

Auch in den Häufigkeitsangaben zu den einzelnen Glücksspielen zeigt sich, dass die Kategorie „seltener als einmal im Monat gespielt“ tendenziell stärker besetzt ist als die Kategorien mit höherer Glücksspielfrequenz. Besonders deutlich wird das bei den Sofortlotterien und dem privaten Glücksspiel, da hier die Häufigkeitsangaben (wegen der höheren 12-Monats-Prävalenzen) auf größeren Fallzahlen beruhen als bei den anderen Glücksspielen.

Abgesehen von einer Ausnahme unterscheiden sich die Verteilungen der Spielhäufigkeit bei einzelnen Glücksspielen für Jugendliche zwischen den drei Erhebungszeitpunkten statistisch nur unbedeutend. Analog zum signifikanten Anstieg der 12-Monats-Prävalenz von Sofortlotterien findet sich bei männlichen und weiblichen Jugendlichen hier auch eine signifikante Veränderung der Spielhäufigkeit. So hat sich der Anteil der Jugendlichen, die seltener als einmal im Monat an Sofortlotterien teilnehmen, von 6,3 % (2009) auf 13,9 % (2011) mehr als verdoppelt. Dieser Effekt ist auch bei Jungen signifikant: Hier findet sich ein entsprechender Anstieg von 4,4 % auf 12,6 %.

Tabelle 31: Häufigkeit des Glücksspiels insgesamt und bei ausgewählten Glücksspielen nach Geschlecht und Erhebungsjahr bei 16- und 17-jährigen Jugendlichen

	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
irgendein Glücksspiel <sup>1</sup>									
≥ wöchentlich	2,0	2,8	2,6	3,2	5,5	4,8	0,7	0,1	0,3
2-3mal im Monat	4,6*	2,1	1,5	4,7	4,2	2,1	4,5	0,0	0,9
1mal im Monat	3,9	2,8	3,6	5,8	4,3	5,6	2,0	1,2	1,6
< 1mal im Monat	15,7*	16,5*	22,9	17,7	18,3	22,7	13,7	14,6	23,1
nicht gespielt	73,7	75,8	69,3	68,5	67,7	64,8	79,0	84,1	74,1
Sofortlotterien									
≥ wöchentlich	0,0	0,4	0,2	0,0	0,7	0,4	0,0	0,0	0,0
2-3mal im Monat	1,4	0,5	0,2	1,5	1,0	0,2	1,3	0,0	0,3
1mal im Monat	1,2	1,0	0,7	1,7	0,7	1,0	0,6	1,2	0,4
< 1mal im Monat	8,2*	6,3*	13,9	10,0	4,4*	12,6	6,4	8,1	15,2
nicht gespielt	89,2	91,9	85,0	86,8	93,1	85,8	91,7	90,7	84,1
privates Glücksspiel									
≥ wöchentlich	0,9	1,8	0,8	1,8	3,6	1,2	0,0	0,0	0,3
2-3mal im Monat	1,4	1,3	1,1	0,9	2,6	1,8	1,9	0,0	0,4
1mal im Monat	1,9	2,4	2,5	3,1	4,3	4,3	0,7	0,3	0,6
< 1mal im Monat	7,1	6,6	7,8	9,5	10,6	10,8	4,5	2,5	4,6
nicht gespielt	88,7	87,9	87,9	84,6	78,9	81,9	92,9	97,1	94,1
Lotto "6 aus 49"									
≥ wöchentlich	0,3	0,0	0,1	0,6	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0
2-3mal im Monat	1,1	0,0	0,0	1,4	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0
1mal im Monat	0,0	0,4	0,7	0,0	0,7	0,5	0,0	0,0	1,0
< 1mal im Monat	1,7	2,3	0,9	0,7	2,9	0,8	2,8	1,8	1,0
nicht gespielt	96,9	97,3	98,3	97,3	96,4	98,6	96,4	98,1	98,0
Oddset-Spielangebote									
≥ wöchentlich	0,0	0,8	0,8	0,0	1,6	1,5	0,0	0,0	0,0
2-3mal im Monat	1,1	0,3	0,3	2,1	0,6	0,5	0,0	0,0	0,0
1mal im Monat	0,8	0,0	0,1	1,5	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
< 1mal im Monat	0,3	1,2	0,6	0,6	2,5	1,1	0,0	0,0	0,0
nicht gespielt	97,8	97,7	98,3	95,7	95,4	96,7	100,0	100,0	100,0
Live-Wetten									
≥ wöchentlich	--	--	0,2	--	--	0,3	--	--	0,0
2-3mal im Monat	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,0
1mal im Monat	--	--	0,6	--	--	1,2	--	--	0,0
< 1mal im Monat	--	--	1,3	--	--	0,4	--	--	2,2
nicht gespielt	--	--	98,0	--	--	98,1	--	--	97,8
Geldspielautomaten									
≥ wöchentlich	0,0	0,4	0,1	0,0	0,7	0,3	0,0	0,0	0,0
2-3mal im Monat	0,2	0,0	0,3	0,3	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0
1mal im Monat	0,3	0,0	0,5	0,6	0,0	0,8	0,0	0,0	0,1
< 1mal im Monat	1,8	1,9	3,7	3,3	3,0	5,2	0,3	0,8	2,1
nicht gespielt	97,7	97,7	95,5	95,7	96,2	93,2	99,7	99,2	97,8
Bingo									
≥ wöchentlich	--	--	0,5	--	--	1,0	--	--	0,0
2-3mal im Monat	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,0
1mal im Monat	--	--	0,1	--	--	0,0	--	--	0,3
< 1mal im Monat	--	--	1,2	--	--	1,1	--	--	1,3
nicht gespielt	--	--	98,1	--	--	97,9	--	--	98,4

Angaben in Prozent; Bezug: letzte 12 Monate vor Befragung; Aufgrund von Auf- oder Abrunden auf eine Nachkommastelle ergänzen sich die Kategorien nicht immer genau zu 100 %;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz des jeweiligen Glücksspiels;

$n$  (abs.): gesamt 2007  $n = 353-355$ ; gesamt 2009  $n = 297-298$ ; gesamt 2011  $n = 714-720$ ;

1 Maximum der Spielhäufigkeiten aller Glücksspiele, für die Angaben zu Spielhäufigkeiten erhoben wurden;

\* Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit multinomialen logistischen Regressionen mit dem Befragungsjahr 2011 als Referenzkategorie, Kovariaten: Alter und ggf. Geschlecht, redundanter Parameter: nicht gespielt/weiß nicht/k. A.);

+ Wegen geringen Zellenbesetzungen binär-logistische Regression; UV: mind. 1 x im Monat gespielt vs. übrige.

### 3.6.3 Spielorte/Bezugswege von Jugendlichen

Tabelle 37 im Anhang ist zu entnehmen, welche Spielorte/Bezugswege von 16- und 17-Jährigen gewählt werden. Danach geben 10 % dieser Jugendlichen im Jahr 2011 eine Teilnahme an Glücksspielen über die Lotto-Annahmestelle an. Dies ist etwa auf dem Niveau von 2009 aber weniger als im Jahr 2007 (13,1 %). Über das Internet nehmen 3,7 % an Glücksspielen teil (inkl. Internet-Casinospiele). Ein Blick auf die relativ geringe 12-Monats-Prävalenz von Internet-Casinospielen bei Jugendlichen (0,1 %) zeigt jedoch, dass von diesen offenbar noch andere Glücksspiele über das Internet gespielt werden. Gegenüber den vorangegangenen Erhebungen ist das Internet als Spielort allerdings leicht aber sukzessive zurückgegangen (2007: 4,4 %, 2009: 4,2 %). Dieser Trend gilt jedoch nicht für Mädchen, bei denen sich die Nennungshäufigkeit dieses Spielortes gegenüber den beiden vorangegangenen Erhebungen verdoppelt hat (2007/2009: jeweils 0,7 %, 2011: 1,4 %). Die Angabe von Wettbüros bzw. der Pferderennbahn spiegelt die Teilnahme an Sportwetten wider. Die Nennungshäufigkeit ist seit 2007 sukzessive und gegenüber dem Jahr 2009 noch einmal sprunghaft angestiegen. 2007 und 2009 wurden beide Spielorte zusammen lediglich von 0,3 % bzw. 0,6 % der Jugendlichen genannt. Im Jahr 2011 steigt dieser Anteil auf 2,6 %, was mehr als eine Vervielfachung gegenüber 2009 bedeutet. Dies dürfte in erster Linie auf die im Jahr 2011 erstmals erfolgte Erhebung von Live-Wetten, aber auch auf die deutliche Zunahme der 12-Monats-Prävalenz von 'anderen Sportwetten' zurückzuführen sein. Aber auch die übrigen Spielorte/Bezugswege (Telefon, gewerbliche Anbieter wie Faber und 'andere Wege') werden 2011 unter den Jugendlichen deutlich mehr genutzt als dies in den vorangegangenen beiden Glücksspiel-Surveys der Fall war: Entfielen hierauf in den Jahren 2007 und 2009 lediglich 2,2 % bzw. 1,2 %, so vervielfacht sich die Wahl dieses Zugangs im Jahr 2011 auf 9,6 %.

Nachfolgend wird die Nutzung von ausgewählten auch vom DLTB angebotenen Glücksspielen (Sofortlotterien, Bingo, Lotto „6 aus 49“ und Oddset-Spielangebote) differenziert nach dem Spielort bzw. Bezugsweg betrachtet (Tabelle 32). Unterschieden werden die Spielorte bzw. Bezugswege ‚Lotto-Annahmestelle‘, ‚Internet‘ und ‚andere‘. Letztere sind, wenn nicht anders ausgewiesen, identisch mit der im Fragebogen erhobenen Restkategorie ‚andere Wege‘.

Im Jahr 2011 werden von 8,7 % der 16 und 17-jährigen Jugendlichen Lose der Sofortlotterien über Lotto-Annahmestellen bezogen (zu möglichen Ursachen für diesen recht hoch erscheinenden Anteil siehe Abschnitt ‚Diskussion‘). In kaum geringerem Umfang erwerben die Jugendlichen aber auch Lose über ‚andere Wege‘ (7,7 %), was insbesondere für Mädchen zutrifft.

Lotto „6 aus 49“ wird dagegen nur von vergleichsweise wenigen Jugendlichen gespielt, dies etwa gleich häufig über Lotto-Annahmestellen und über andere Bezugswege (0,9 % und 0,8 %). Auch hier sind es insbesondere Mädchen, die über andere Bezugswege spielen. Bingo wird mit 0,6 % insgesamt nur etwa halb so häufig über Lotto-Annahmestellen (von Mädchen überhaupt nicht) wie über ‚andere

Wege' (1,3 %) gespielt. Ähnlich verhält es sich bei Oddset-Spielangeboten (0,5 % vs. 1,2 %), wobei es hier die Jungen sind, die ausschließlich über andere Bezugswege spielen. Das Internet spielt bei diesen Glücksspielen im Jahr 2011 praktisch keine Rolle.

Im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte ist festzustellen, dass unter den 16- und 17-Jugendlichen bei Lotto „6 aus 49“ und den Oddset-Spielangeboten der Bezugsweg über die Lotto-Annahmestelle jeweils rückläufig ist, zugunsten einer (nur gegenüber 2007) gestiegenen Bedeutung anderer Bezugswege. Die deutliche Zunahme letzterer bei den Oddset-Spielangeboten im Jahr 2011 ist bedingt durch die erstmalige Nennungsmöglichkeit von Wettbüros als Spielort bzw. Bezugsweg im Interview. Bei Losen der Sofortlotterien wird dagegen von den Jugendlichen auch im Jahr 2011 noch in ähnlich hohem Ausmaß wie in den vorangegangenen Erhebungen der BZgA angegeben, diese über Lotto-Annahmestellen bezogen zu haben. Der starke Anstieg der 12-Monats-Prävalenz dieses Glücksspiels im Jahr 2011 erfolgt damit in erster Linie durch einen Zuwachs der ‚anderen Wege‘ als Bezugsweg. Das Internet als Bezugsweg für die hier dargestellten Glücksspiele scheint den vorliegenden Daten zufolge bei 16- und 17-jährigen Jugendlichen dagegen weiter rückläufig zu sein.

Tabelle 32: Nutzung von ausgewählten, auch vom DLTB angebotenen Glücksspielen nach Spielort/ Bezugsweg durch 16 und 17-jährige Jugendliche

Glücksspiel Spielort/Bezugsweg	gesamt			Jungen			Mädchen		
	2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
<b>Sofortlotterien</b>									
Lotto-Annahmestelle	9,7	6,7	8,7	11,8	5,7	9,9	7,7	7,6	7,4
Internet	0,1	0,9	0,1	0,2	1,2	0,1	0,0	0,7	0,0
,andere Wege'	1,4	0,5	7,7	1,4	0,0	5,6	1,3	1,1	10,0
insges.	10,8	8,1*	15,6	13,2	6,9*	14,7	8,3	9,3	16,6
<b>Bingo</b>									
Lotto-Annahmestelle	--	--	0,6	--	--	1,2	--	--	0,0
Internet	--	--	0,0	--	--	0,0	--	--	0,0
,andere Wege'	--	--	1,3	--	--	1,0	--	--	1,6
insges.	--	--	1,9	--	--	2,1	--	--	1,6
<b>Lotto „6 aus 49“</b>									
Lotto-Annahmestelle	2,7	2,7	0,9	2,7	3,6	1,2	2,8	1,9	0,7
Internet	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0
andere <sup>1</sup>	0,3	0,0	0,8	0,0	0,0	0,3	0,6	0,0	1,3
insges.	3,1	2,7	1,7	2,7	3,6	1,4	3,6	1,9	2,0
<b>Oddset-Spielangebote</b>									
Lotto-Annahmestelle	1,9	1,9	0,5	3,7	3,7	0,9	0,0	0,0	0,0
Internet	0,0	0,4	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0
andere <sup>2</sup>	0,3	0,1	1,2	0,6	0,2	2,4	0,0	0,0	0,0
insges.	2,2	2,3	1,7	4,3	4,6	3,3	0,0	0,0	0,0

Angaben in Prozent; Mehrfachnennungen der Spielorte/Bezugswege möglich, daher u. U. abweichend von ‚insges.‘; Absteigende Sortierung nach Häufigkeit der 12-Monats-Prävalenzen insgesamt (vgl. Spalte ‚gesamt 2011‘ in Tabelle 30).

*n* (abs.): gesamt 2007 *n* = 352-355; gesamt 2009 *n* = 297-298; gesamt 2011 *n* = 714-720;

1 inkl. Post/Faber;

2 inkl. Wettbüro;

-- in 2007 und 2009 nicht explizit erhoben.

### 3.6.4 Spieleinsätze von Jugendlichen

Tabelle 38 im Anhang ist zu entnehmen, in welcher Höhe bezogen auf den zurückliegenden Jahreszeitraum Ausgaben durch 16- und 17-Jährige getätigt werden. Einbezogen sind dabei wiederum alle Jugendlichen (inkl. Nichtspieler). 71,1 % der Jugendlichen diesen Alters in Deutschland haben danach nicht gespielt bzw. geben als monatliche Ausgaben ‚0 Euro‘ an. 21 % geben bis zu 10 Euro im Monat als Spieleinsatz an, 3,1 % zwischen 10 und 20 Euro und weitere 3,3 % zwischen 20 und 50 Euro. 1,5 % der Jugendlichen wenden monatlich mehr als 50 Euro für Glücksspiele auf. Jungen geben drei mal so häufig Geldbeträge zwischen 10 und 50 Euro monatlich für Glücksspiele aus wie Mädchen (9,6 % vs. 3,1 %). Auf der Basis der absoluten monatlichen Eurobeträge im Jahr 2011 ist der Geschlechtsunterschied signifikant (Mann-Whitney-U-Test,  $p < 0,01$ ).

Im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte setzen die 16- und 17-jährigen Jugendlichen nur geringfügig zunehmende Summen pro Monat für Glücksspiele ein. Die Zunahme ist nur bei den Mädchen signifikant (Kruskal-Wallis-H-Test,  $p < 0,05$ ).

### **3.6.5 Erstes Glücksspiel von Jugendlichen und korrespondierendes Alter**

Wie auch die Reihenfolge der 12-Monats-Prävalenzen der Glücksspiele von 16- und 17-Jährigen nahelegt, werden am häufigsten Sofortlotterien mit 28 % und das privat organisierte Glücksspiel mit 11 % als erstes Glücksspiel im Leben genannt. Entsprechend werden erstere auch von beiden Geschlechtern mit annähernd gleicher Häufigkeit angegeben und das private Glücksspiel deutlich häufiger von Jungen als von Mädchen (14,9 % vs. 6,9 %).

Aufgrund der engen Altersspanne kann für die Jugendlichen, im Gegensatz zu den Erwachsenen, das mittlere Lebensalter beim erstgenannten Glücksspiel angegeben werden. Jungen geben mit  $13,5 \pm 2,6$  Jahren ein nur geringfügig niedrigeres Alter als Mädchen an ( $13,6 \pm 3,0$  Jahre).

### **3.6.6 Glücksspielassoziierte Probleme bei Jugendlichen**

Wie bereits Tabelle 28 zu entnehmen, sind auch unter 16 und 17-jährigen Jugendlichen glücksspielassoziierte Probleme bereits verbreitet. Im Vergleich zur erwachsenen bis 65-jährigen Bevölkerung findet sich bei den Jugendlichen ein höherer Anteil mindestens problematischer Glücksspieler (1,31 % vs. 0,98 %).

Betrachtet man die Klassifizierungen der Glücksspielsucht nach SOGS bei Jugendlichen differenziert, so ergeben sich im Einzelnen folgende Zahlen (Tabelle 33).

Tabelle 33: Verbreitung glücksspielassoziierter Probleme bei 16 und 17-jährigen Jugendlichen

Klassifizierung nach SOGS	gesamt		Jungen		Mädchen	
	n	%	n	%	n	%
auffällig						
2007	29	7,70	19	9,47	10	5,88
2009	17	5,63	14	9,48	3	1,71
2011	32	6,11	22	7,41	10	4,73
problematisch						
2007	1	0,31	1	0,60	0	0,00
2009	5	1,10	2	0,95	3	1,24
2011	6	0,99	5	0,75	1	1,23
pathologisch						
2007	0	0,00	0	0,00	0	0,00
2009	3	0,51	1	0,72	2	0,31
2011	3	0,32	2	0,50	1	0,13

*n*=absolute, ungewichtete Fallzahlen, % = gewichtet.

Erkennbar ist zudem, dass es unter den Jugendlichen auch bereits einen erheblichen Anteil auffälliger Glücksspieler gibt (6,11 %). Dieser liegt ebenfalls noch über dem entsprechenden Anteil der 18-65-Jährigen, der 5,5 % beträgt und ist bei den Jungen deutlich höher als unter den Mädchen (7,41 % vs. 4,73 %). Die Problemspieleranteile sind dagegen unter Jungen und Mädchen ähnlich hoch. Auf interferenzstatistische Analysen wird aufgrund der geringen Fallzahlen verzichtet.

### 3.7 Motive des Glücksspiels und subjektive Gewinn- und Verlustbilanz

In allen drei Surveys der BZgA werden verschiedene Motive erhoben, die für das Glücksspiel eine Rolle spielen können. Darüber hinaus wird nach der subjektiv resümierten Gewinn- und Verlustbilanz der letzten 12 Monate gefragt, also ob durch Wetten und Spielen mit Geldeinsatz alles in allem finanziell dazu gewonnen oder verloren wurde. Beides wird in diesem Kapitel dargestellt. Bezugsgruppe sind dabei Glücksspieler, also Personen, die in den letzten 12 Monaten vor der jeweiligen Befragung an mindestens einem Glücksspiel teilgenommen haben.

*Glücksspiel motive.* In allen drei Untersuchungen dominiert mit Abstand Geldgewinn als Motiv (2007: 71,9 %, 2009: 73,8 %, 2011: 69,0 %) und stellt sich somit als Hauptmotiv dar (Tabelle 34). Am zweithäufigsten genannt wird das Motiv ‚Aufregung‘, im Jahr 2011 von 31,5 % der Befragten (2007: 32,1 %, 2009: 30,4 %). Dieses Motiv wird deutlich häufiger von männlichen als von weiblichen Befragten angegeben. Noch stärker fällt der Geschlechtsunterschied bei den Motiven ‚Geselligkeit‘ und

‚Entspannung‘ aus, welche mit 15,8 % bzw. 9,0 % im Jahr 2011 am dritt- bzw. vierthäufigsten von den Glücksspielern angegeben werden: Männliche Glücksspieler geben diese jeweils etwas mehr als doppelt so häufig an wie weibliche. Etwa gleichauf in der weiteren Rangfolge der Motive liegen mit Nennungshäufigkeiten zwischen 5,4 % und 5,8 % im Jahr 2011 ‚sich auskennen‘ und ‚Ablenkung‘. Die eigene Kompetenz wird dabei von männlichen Befragten, je nach Erhebungsjahr, zwischen drei und vier mal häufiger als Motiv angegeben als von weiblichen. Dies dürfte mit der höheren Affinität männlicher Befragter zu Sportwetten zusammenhängen. Das Motiv ‚ungestört sein‘ wird mit Abstand am seltensten genannt (2011: 1,3 %).

Gegenüber der Ausgangsmessung im Jahr 2007 wird unter den Glücksspielern im Jahr 2011 lediglich das Motiv ‚Geselligkeit‘ signifikant häufiger genannt, während bei den übrigen Motiven, mit Ausnahme von ‚sich auskennen‘ und ‚ungestört sein‘, signifikante Rückgänge festzustellen sind.

Tabelle 34: Glücksspielermotive

Spiel- motiv	Geselligkeit		Geldgewinn		Entspan- nung		sich aus- kennen		Ablenkung		Aufregung		ungestört sein	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
insges.														
2007	791	14,4*	3.869	71,9*	579	10,3*	339	6,2	396	7,8*	1.749	32,1	91	2,2*
2009	658	12,8*	3.900	73,8*	439	8,1	271	5,3	313	6,3	1.536	30,4	87	2,0*
2011	926	15,8	3.137	69,0	427	9,0	380	5,4	320	5,8	1.844	31,5	51	1,3
männlich														
2007	527	18,7*	1.803	69,5	391	13,1	275	9,3	237	9,2*	983	35,2	57	2,6*
2009	435	16,5*	1.833	72,0*	293	10,3*	219	8,0	193	7,7	827	32,8	48	2,2
2011	675	20,5	1.611	68,5	321	11,9	312	7,5	212	6,9	1.111	34,5	34	1,5
weiblich														
2007	264	9,1	2.066	74,8*	188	6,8*	64	2,4	159	6,0*	766	28,2	34	1,6
2009	223	8,1*	2.067	76,0*	146	5,2	52	1,7*	120	4,4	709	27,3	39	1,9*
2011	251	9,7	1.526	69,6	106	5,3	68	2,6	108	4,4	733	27,7	17	1,0

Befragte, die in den letzten 12 Monaten mindestens ein Glücksspiel gespielt haben;

% = Zeilenprozent; n = ungewichtete Fallzahl; Mehrfachnennungen möglich;

\*) Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Kontrollvariablen: Alter und ggf. Geschlecht);

n (abs.) 2007: 5.296-5.403, 2009: 5.176-5.378, 2011: 4.635-4.695.

Neben dieser allgemeinen Betrachtung der Spielermotive erscheint von Interesse, ob sich deren Nennungshäufigkeiten zwischen den nach SOGS klassifizierten Glücksspielern unterscheiden. Hierzu werden wiederum die im Jahr 2011 als problematisch oder pathologisch eingestuften Glücksspieler zusammengefasst und den risikoreichen (bzw. auffälligen) und den unproblematischen Glücksspielern gegenübergestellt. Während sich die Häufigkeiten der Motive ‚Geld gewinnen‘ und ‚Geselligkeit‘ nur geringfügig zwischen den drei Gruppen unterscheiden, werden alle übrigen Spielermotive deutlich häufiger von Problemspielern als von unproblematischen Spielern genannt. In abnehmender Reihenfolge



der jeweiligen Verhältnisse bei den einzelnen Spielmotiven ergibt sich beim Motiv ‚ungestört sein‘ ein Verhältnis von ca. 12:1 (10,9 % vs. 0,9 %), bei ‚sich auskennen‘ von ca. 6:1 (25,6 % vs. 4,3 %), bei ‚Ablenkung‘ ca. 4:1 (21,7 % vs. 4,9 %) und bei ‚Entspannung‘ von ca. 3:1 (25,0 % vs. 8,2 %). Weniger ausgeprägt sind die Unterschiede beim Motiv ‚Aufregung‘ (50,5 % vs. 30,2 %). Ausgenommen das Spielmotiv ‚soziale Motivation‘, welches bei den risikoreichen Spielern am höchsten ausfällt, liegen die Nennungshäufigkeiten der einzelnen Motive bei den auffälligen Glücksspielern zwischen denen der beiden übrigen nach SOGS gebildeten Gruppen.

Subjektive Gewinn- und Verlustbilanz. Im Jahr 2011 geben lediglich 11,1 % der Glücksspieler an, einen Gewinn erzielt zu haben (durchschnittlich: 956,60 Euro, Median: 80 Euro, IQB = 20-400 Euro). 60,8 % dagegen schätzen, dass sie Verlust erlitten haben (durchschnittlich: 138,60 Euro, Median: 50 Euro, IQB = 20-120 Euro) und bei 27,7 % ist die Bilanz unentschieden (weiß nicht/ keine Angabe: 0,3 %). Die Verteilung der Einschätzungen zur persönlichen Gewinn- und Verlustbilanz stimmt mit denen der früheren Erhebungen gut überein, wobei sowohl die Höhe der angegebenen Gewinn- als auch die der Verlustsumme im Jahr 2011 etwas niedriger ausfällt als in den beiden vorangegangenen Erhebungen der BZgA.

### **3.8 Rezeption von Glücksspielwerbung, Informations- und Hilfeangeboten sowie Einstellungen und Information zum Glücksspiel**

In den Glücksspiel-Surveys der BZgA werden eine Reihe von Fragen zur Rezeption von verschiedenen Medien, die Glücksspielwerbung transportieren, zur Wahrnehmung von Informations- und Hilfeangeboten zu Glücksspielproblemen sowie Einstellungen in der Bevölkerung zu gesetzlichen Regelungen des Glücksspiels erhoben. Die Ergebnisse sind, jeweils differenziert nach Erhebungsjahr dargestellt, den nachfolgenden drei Abschnitten zu entnehmen.

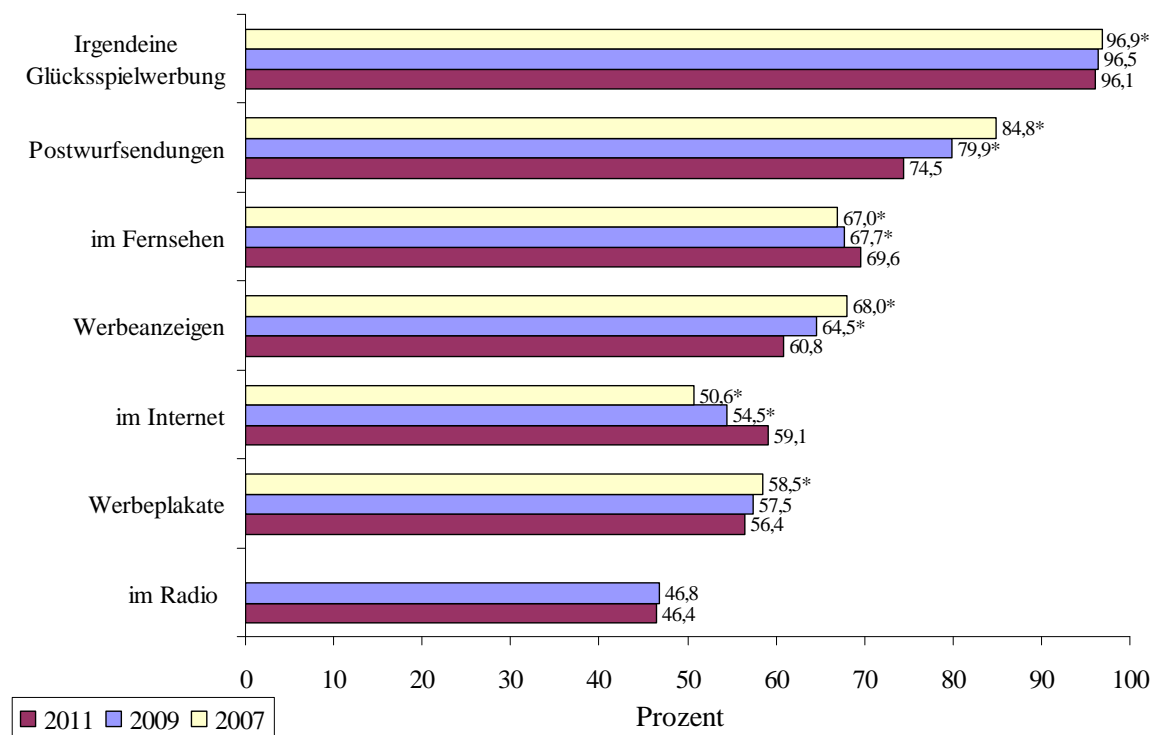
### **3.9 Glücksspielwerbung**

Nahezu die gesamte Bevölkerung im Alter von 16 bis 65 Jahren hat in den zurückliegenden sechs Monaten vor der Befragung im Jahr 2011 irgendeine Werbung für Glücksspiele wahrgenommen (96,1 %, Abbildung 10).

Bezogen auf die einzelnen Werbeformen werden Postwurfsendungen mit Glücksspielwerbung am häufigsten wahrgenommen (2011: 74,5 %). Es folgen Werbespots im Fernsehen und Werbeanzeigen (69,6 % bzw. 60,8 %) sowie Glücksspielwerbung im Internet und Werbeplakate (59,1 % bzw. 56,4 %). Vergleichsweise selten wahrgenommen wird Glücksspielwerbung im Radio (46,4 %).

Im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte ist die Rezeption der einzelnen Werbemedien überwiegend leicht rückläufig. Während dieser Trend bei der Glücksspielwerbung insgesamt nur sehr gering ausfällt, sind die Rückgänge sowohl bei den Postwurfsendungen als auch bei den Werbeanzeigen signifikant. Dagegen hat die Wahrnehmung von Werbung im Internet und im Fernsehen im Vergleich der drei Erhebungszeitpunkte jeweils signifikant zugenommen. Das Internet hat damit im Jahr 2011 hinsichtlich des Erreichungsgrades die Werbeplakate gegenüber dem Jahr 2009 überholt. Im Jahr 2011 nahezu unverändert gegenüber dem letzten Survey ist die Häufigkeit der Wahrnehmung von Radiowerbung zu Glücksspielen geblieben. Im Jahr 2007 wurden zu diesem Medium noch keine Daten erhoben.

Abbildung 10: Prozentuale Anteile der Personen, die in den letzten sechs Monaten Glücksspielwerbung wahrgenommen haben, in den Befragungen 2007, 2009 und 2011



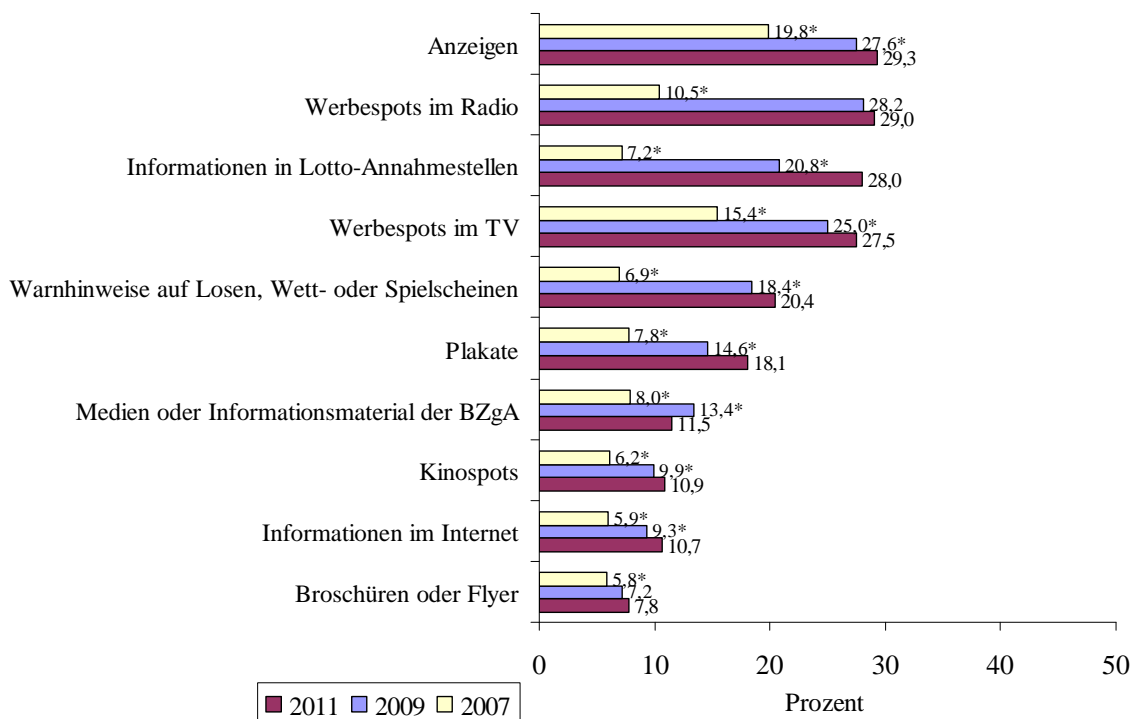
Ausgewiesen sind die zusammengefassten prozentualen Anteile der Antwortkategorien „oft“ und „manchmal“; Werbung im Radio wurde erstmals 2009 erhoben;

\*) Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Erhebungszeitpunkten; Anzahl gültiger Fälle:  $n = 10.001$  (2007);  $n = 10.000$  (2009);  $n = 10.002$  (2011).

### 3.10 Präventions-, Informations- und Hilfsangebote

Wie auch in den vorangegangenen Surveys wurde die Wahrnehmung von verschiedenen Informationsangeboten zu den Gefahren des Glücksspiels erhoben. Bezugszeitraum sind dabei die letzten sechs Monate vor der Befragung (Abbildung 11). Es zeigt sich, dass die meisten Angebote in der Erhebung 2011 signifikant häufiger wahrgenommen werden als im Jahr 2009. Ausnahmen hiervon sind Werbespots im Radio und Broschüren oder Flyer, bei denen sich jeweils nur geringe Anstiege ergeben sowie Werbung oder Informationsmaterial der BZgA, deren Reichweite von 13,4 % im Jahr 2009 auf 11,5 % im Jahr 2011 abgenommen hat. Die größte Verbreitung haben im Jahr 2011 Anzeigen (29,3 %), gefolgt von Werbespots zu Glücksspielgefahren im Radio (29,0 %), Informationen in Lotto-Annahmestellen (28,0 %) und Werbespots zu den Gefahren des Glücksspiels im Fernsehen (27,5 %). Die geringste Verbreitung haben Kino-Spots (10,9 %), Informationen im Internet (10,7 %) und, als Schlusslicht mit 7,5 %, Broschüren oder Flyer mit Informationen zu den Gefahren des Glücksspiels. Gleichwohl hat die Verbreitung der drei letztgenannten in der Bevölkerung seit dem Jahr 2007 kontinuierlich zugenommen, wenn auch im Jahr 2011 der Zuwachs geringer ausfällt als im Jahr 2009.

Abbildung 11: Prozentuale Anteile der Personen, die in den letzten sechs Monaten Informationsangebote zu den Gefahren des Glücksspiels wahrgenommen haben, bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011



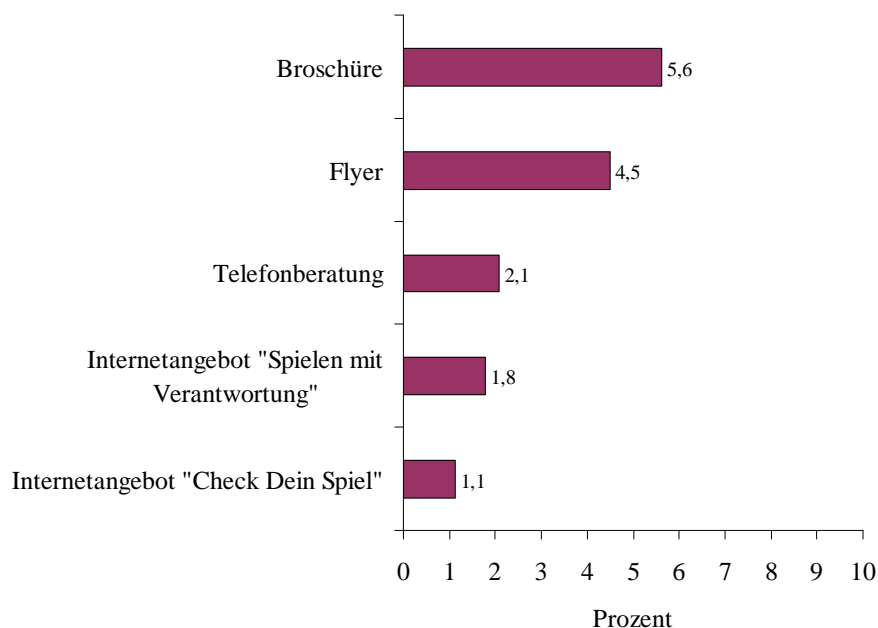
Bezugszeitraum: letzte 6 Monate;

\*) Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Erhebungsjahren;

Anzahl gültiger Fälle:  $n = 10.001$  (2007);  $n = 10.000$  (2009);  $n = 10.002$  (2011).

Im Survey 2011 wird zudem dezidiert nach der Bekanntheit verschiedener Aufklärungsmedien und Informationsmaterialien der BZgA gefragt. Am häufigsten werden mit 5,6 % Broschüren der BZgA genannt. Es folgen mit 4,5 % Flyer, mit 2,1 % die Telefonberatung der BZgA und mit 1,8 % bzw. 1,1 % die Internetangebote „Spielen mit Verantwortung“ bzw. „Check Dein Spiel“.

Abbildung 12: *Prozentuale Anteile 16- bis 65-Jähriger, die in den letzten sechs Monaten Medien oder Informationsmaterial der BZgA, in denen auf Gefahren des Glücksspiels aufmerksam gemacht wird, gesehen, gehört oder gelesen haben (nur Befragung 2011)*



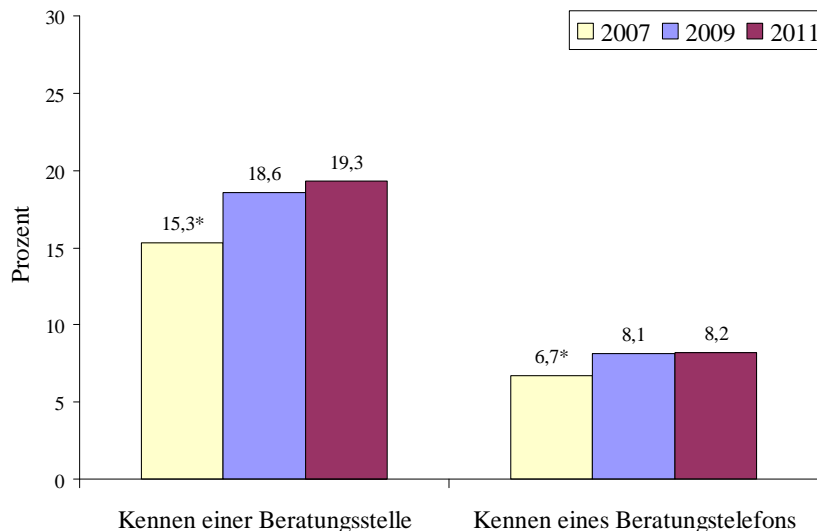
Bezugszeitraum: letzte 6 Monate;  
n = 10.002.

Bei den aus Abbildung 11 ersichtlichen 11,5 % der Befragten, die irgendein Aufklärungsmedium der BZgA kennen, entfallen 8,5 % auf nur ein Medium. Lediglich 2,7 % haben zwei oder mehr Medien der BZgA gesehen, gehört oder gelesen. Männliche Befragte geben dabei jedes der erfragten BZgA-Aufklärungsmedien etwas häufiger an als weibliche. Hinsichtlich des Alters der Befragten bestehen, mit Ausnahme der Internetangebote, die jeweils mehr als doppelt so häufig von bis 25- als von über 25-Jährigen genannt werden, nur geringfügige Unterschiede („Spielen mit Verantwortung“: 3,4 % vs. 1,4 %, „Check Dein Spiel“: 2,2 % vs. 0,9 %).

Der Anteil der Personen, die eine Beratungsstelle kennen, an die man sich durch Glücksspiel bedingter Problemen oder Belastungen wenden kann, hat von initial 15,3 % im Jahr 2007 auf 18,7 % im Jahr 2009 und 19,6 % im Jahr 2011 kontinuierlich zugenommen (Abbildung 13). Ebenso hat sich auch die

Bekanntheit eines Beratungstelefons, an das man sich aufgrund von glücksspielbedingten Problemen oder Belastungen wenden kann, erhöht: In der Studie 2007 bejahten dies 6,7 % aller Befragten, im Jahr 2009 8,1 %, und im Jahr 2011 ist der Anteil noch einmal geringfügig auf 8,2 % angestiegen.

Abbildung 13: Prozentuale Anteile der Personen, die eine Beratungsstelle oder die Nummer eines Beratungstelefons für Probleme und Belastungen durch Glücksspiel kennen, bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011



\*) Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Erhebungsjahren;  
Anzahl gültiger Fälle:  $n = 10.001$  (2007);  $n = 10.000$  (2009);  $n = 10.002$  (2011).

Im Jahr 2011 kennen weibliche und bis 25-jährige Befragte beide Hilfeangebote etwas häufiger als männliche und über-25-jährige (Beratungsstelle: weibliche vs. männliche: 20,8 % vs. 17,8 %, bis 25-jährige vs. über 25-jährige: 19,8 % vs. 16,9 %; Beratungs-Hotline: weibliche vs. männliche: 8,7 % vs. 7,7 %, bis 25-jährige vs. über 25-jährige: 8,5 % vs. 6,4 %).

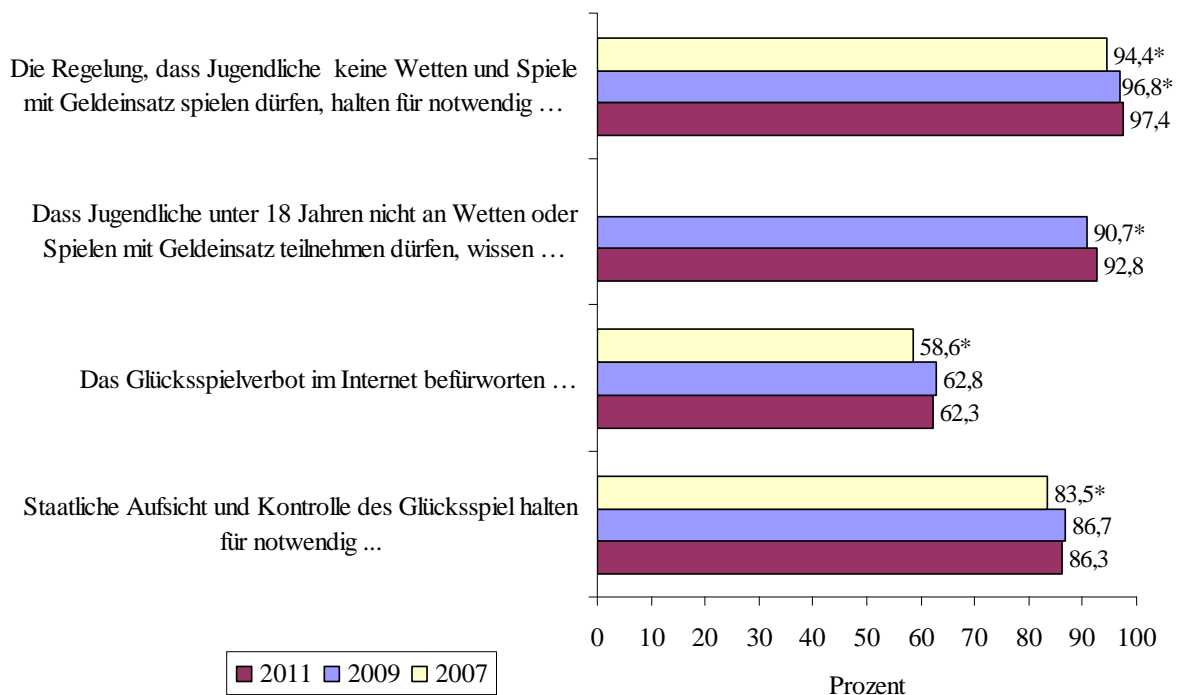
### 3.11 Einstellungen zu gesetzlichen Regelungen, Themeninteresse, Informationsstand und –bedarf

Zu diesem Themenkomplex wurden vier Fragen gestellt. Die Jugendschutzbestimmung, dass Jugendliche nicht an Glücksspielen oder Wetten mit Geldeinsatz teilnehmen dürfen, findet eine hohe Zustimmung (Abbildung 14). Nach 94,4 % aller Befragten im Jahr 2007 und 96,8 % im Jahr 2009 halten im Jahr 2011 97,4 % diese Regelung für notwendig, womit sich der Anteil noch einmal signifikant gegenüber beiden vorausgegangenen Erhebungen erhöht hat. In der Erhebung 2009 wurde erstmals auch danach gefragt, ob bekannt ist, dass Jugendliche nicht an Glücksspielen mit Geldeinsatz teil-

nehmen dürfen. Diese Bestimmung ist im Jahr 2009 90,7 % der Befragten bekannt, im Jahr 2011 ist der Anteil signifikant auf 92,8 % angestiegen.

Im Jahr 2007 befanden 58,6 % der 16- bis 65-Jährigen, dass Glücksspiele mit Geldeinsatz im Internet verboten sein sollten. Im Jahr 2009 ist dieser Anteil auf 62,8 % angestiegen und fällt mit 62,3 % im Jahr 2011 nur unwesentlich geringer aus. Gegenüber dem Jahr 2007 bedeutet dies einen signifikanten Anstieg. Die Regelung, dass in Deutschland Glücksspiele mit Geldeinsatz nur unter Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt werden dürfen, halten 83,5 % (2007) bzw. 86,7 % (2009) aller Befragten für notwendig. Im Jahr 2011 sind es 86,3 %, was gegenüber dem Jahr 2007 einen signifikanten Anstieg bedeutet.

Abbildung 14: Einstellungen und Wissen zu gesetzlichen Regelungen bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011

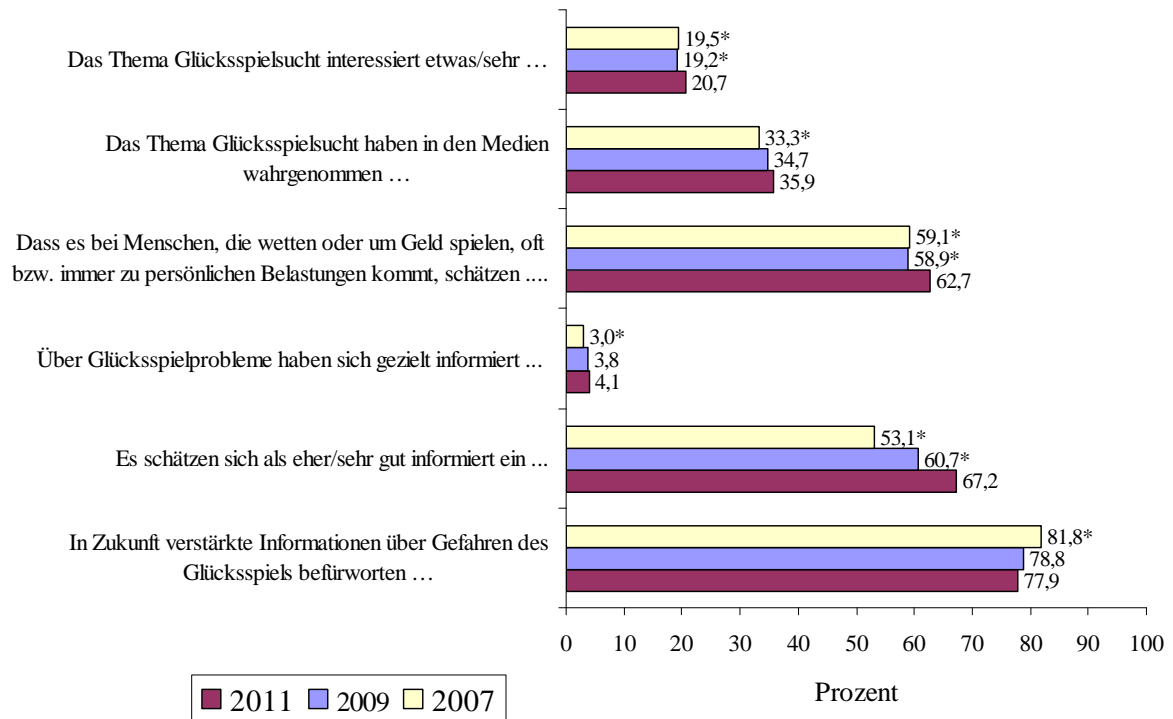


\*) Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Erhebungsjahren;  
Anzahl gültiger Fälle:  $n = 10.001$  (2007);  $n = 10.000$  (2009);  $n = 10.002$  (2011).

Das Interesse in der Bevölkerung am Thema Glücksspielsucht lässt sich anhand von sechs Fragen wiedergeben (Abbildung 15). Nach 19,5 % im Jahr 2007 und 19,2 % im Jahr 2009 sagen im Jahr 2011 20,7 %, dass sie sich für das Thema Belastung und Probleme durch Glücksspiel mit Geldeinsatz etwas oder sehr interessieren. Dieser Zuwachs ist gegenüber beiden Vorjahren signifikant. Sowohl die

Wahrnehmung des Themas in den Medien (in den letzten sechs Monaten im Fernsehen gesehen, im Radio gehört oder in Zeitungen oder Illustrierten gelesen) als auch der Anteil der Befragten, die sich selbst gezielt zu diesem Thema informieren, haben leicht aber kontinuierlich zugenommen. Die Werte des Jahres 2011 betragen 35,9 % bzw. 4,1 % und stellen einen jeweils signifikanten Zuwachs gegenüber dem Jahr 2007 dar. Deutlich stärker dagegen hat die subjektive Einschätzung des eigenen Informationsstandes zur Glücksspielsucht zugenommen. Der Anteil der Personen, die sagen, eher gut bzw. sehr gut über die Gefahren des Glücksspiels informiert zu sein, steigt von 53,1 % im Jahr 2007 auf 60,7 % im Jahr 2009 und im Jahr 2011 noch einmal auf 67,2 % an. Damit hat der Anteil gegenüber den beiden vorangegangenen Erhebungen im Jahr 2011 signifikant zugenommen. Zudem wurde nach der Einschätzung gefragt, wie oft es bei Menschen, die wetten oder um Geld spielen, zu persönlichen Belastungen oder zwischenmenschlichen Problemen kommt. „Oft oder immer“ schätzen dies in den Jahren 2007 und 2009 ca. 59 % ein. Im Jahr 2011 steigt diese Einschätzung dagegen signifikant auf 62,7 % an. Schließlich befürwortet nach wie vor ein Großteil der Befragten, dass die Öffentlichkeit in Zukunft stärker über die Gefahren des Glücksspiels informiert werden sollte, auch wenn der Anteil seit 2007 sukzessive leicht zurückgegangen ist. In der Studie 2007 sind es 81,8 %, 2009 78,8 % und 2011 noch 77,9 %. Gegenüber dem Jahr 2007 fällt der Anteil im Jahr 2011 signifikant geringer aus.

Abbildung 15: *Interesse am Thema Glücksspielsucht sowie Informationsverhalten und -bewertung bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011*



\*) Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Erhebungsjahren;  
Anzahl gültiger Fälle:  $n = 10.001$  (2007);  $n = 10.000$  (2009);  $n = 10.002$  (2011).



#### 4 Diskussion

Mit der Untersuchung des Jahres 2011 liegt von der BZgA die dritte repräsentative Stichprobe der 16- bis 65-jährigen Bevölkerung in Deutschland zum Glücksspielverhalten und weiteren Indikatoren des Glücksspiels vor. Damit sind erstmalig Trenddaten zum Glücksspielverhalten in Deutschland über einen Zeitraum von vier Jahren verfügbar, die insgesamt 30 Tsd. Personen umfassen. Die Surveys erfüllen so zum einen eine wichtige Monitoring-Funktion hinsichtlich der Glücksspielnutzung und den bei einem kleinen Teil der Bevölkerung damit assoziierten Problemen. Zum anderen gewähren die Daten durch Erhebung von Wissensständen und Einstellungen zum Glücksspiel in der Bevölkerung Einblick in die Verbreitung und Akzeptanz von Präventionskampagnen gegen die Glücksspielsucht und dienen damit der wissenschaftlichen Fundierung für die Planung von Präventionsmaßnahmen der BZgA. Schließlich leisten sie einen wichtigen Beitrag zu den gerade in jüngerer Zeit relativ intensivierten Forschungsaktivitäten in Deutschland zu Epidemiologie und Prävention der Glücksspielsucht. Dies gilt insbesondere auch für Glücksspielaktivitäten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für deren Erforschung mit der disproportionalen Stichprobenziehung im Survey 2011 eine belastbarere Datengrundlage bereitgestellt werden konnte.

Alle drei von der BZgA durchgeführten Glücksspiel-Studien zeigen übereinstimmend, dass Glücksspiel in der Bevölkerung weit verbreitet ist. So sind im mittleren und höheren Erwachsenenalter Personen, die noch nie in ihrem Leben ein Glücksspiel gespielt haben, eine kleine Minderheit. Die Glücksspielgesamtprävalenz wie auch die Prävalenzen der meisten Glücksspiele sind im Jahr 2011 jedoch deutlich zurückgegangen. Das in Deutschland mit Abstand populärste Glücksspiel, Lotto „6 aus 49“, wurde in den letzten 12 Monaten vor der Befragung noch von 31,5 % der Bevölkerung gespielt (nach 40 % im Jahr 2009). Dies korrespondiert in erster Linie mit einer Abnahme der seltener als einmal im Monat Lotto Spielenden. Ein im Verhältnis zu 2009 besonders deutlicher Rückgang der Spielprävalenzen ist bei den Quizsendungen im Fernsehen und den Klassenlotterien festzustellen. Die Attraktivität dieser beiden Glücksspielformen hat sich seit 2007, gemessen wiederum an der Teilnahme in den letzten 12 Monaten, jeweils auf ca. ein Drittel verringert (2011: 3,9 % bzw. 1,2 %), die letzterer insbesondere für männliche Glücksspieler. Deutliche Zuwächse finden sich hingegen u. a. bei den Sofortlotterien (12,9 %, nach 10,2 % im Jahr 2009). Und auch das Spielen an Geldspielautomaten in Spielhallen, Gaststätten etc. hat, wenn auch nur geringfügig, weiter zugenommen (2011: 2,9 %). Allerdings ist diese Zunahme gegenüber den vorangegangenen Untersuchungen signifikant in der Altersgruppe der 18- bis 20-jährigen Männer, womit sich die Erkenntnisse aus dem Survey 2009 erneut bestätigen. Die Ergebnisse korrespondieren, mit Ausnahme des Glücksspiels über Internet, mit der Entwicklung der Umsatzzahlen auf dem Glücksspielmarkt. Danach gehen die Umsätze der staatlich konzessionierten Glücksspiele zurück, der gewerbliche Geldspielautomatenmarkt sowie die illegal über das Internet angebotenen Glücksspiele haben dagegen weiter zugenommen (Meyer, 2011,

Goldmedia, 2010). Während zudem die staatlichen Anbieter gemäß den restriktiven Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) reguliert werden, bestehen bei der Bekämpfung illegaler Angebote weiterhin Defizite, da das Internetspielverbot von kommerziellen Anbietern aus dem Ausland unterlaufen wird und diese rechtlich nur schwer zu belangen sind. Für die Anbieter der im GlüStV geregelten Spiele in Deutschland besteht daher die Herausforderung, einerseits dieser Entwicklung durch Bereitstellung attraktiver Produkte entgegenzutreten und andererseits verantwortungsvollen Spieler- und insbesondere Jugendschutz zu gewährleisten.

Sowohl die sich ergebende Glücksspielgesamtprävalenz als auch die Prävalenzen einzelner Glücksspiele bewegen sich größtenteils im Rahmen vergleichbarer in Deutschland durchgeführter Studien (Bühringer, Kraus, Sonntag et al., 2007, Buth & Stöver, 2008, BZgA, 2008, 2010, Kraus et al., 2010, Meyer et al., 2011). Zieht man zum Vergleich die aktuellste Erhebung zum Glücksspiel in der deutschen Bevölkerung, die PAGE-Studie, heran, so korrespondieren die ermittelten 12-Monats-Prävalenzen der beiden meistgespielten Glücksspiele, Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien, ziemlich gut. Im BZgA-Survey 2011 ergeben sich jedoch einerseits etwas höhere Glücksspielgesamtprävalenzen (Lebenszeit und letzte 12 Monate), andererseits differieren die 12-Monats-Prävalenzen bei einzelnen Glücksspielen. So fallen im BZgA-Survey die 12-Monats-Prävalenzen der Fernsehlotterien etwa doppelt und die des privaten Glücksspiel 4-5 mal so hoch aus. Die entsprechenden Werte für Pferde- und ‚andere Sportwetten‘, Keno, das kleine Spiel sowie für Klassenlotterien ergeben sich dagegen nur etwa halb so hoch wie in der Vergleichsstudie. Mögliche Gründe, die zumindest einen Teil dieser Abweichungen erklären, können in methodischen Unterschieden zwischen den beiden Studien liegen, denen zu gegebener Zeit noch genauer nachzugehen sein wird.

Bei der Analyse der Spielorte bzw. Bezugswege für Glücksspiele zeigt sich, dass der Anteil der (insgesamt) über Lotto-Annahmestellen gespielten Glücksspiele im Jahr 2011 zurückgeht. Dies ist in erster Linie auf einen Rückgang der 12-Monats-Prävalenz des Lottospiel „6 aus 49“ zurückzuführen. Gleichwohl scheinen sich Wettbüros im Vergleich zu 2009 wenn auch auf vergleichsweise niedrigem Niveau steigender Attraktivität zu erfreuen. Allerdings ist hier in Rechnung zu stellen, dass dieser Bezugsweg bei Oddset-Spielangeboten und Toto-Wetten (wobei es sich jeweils nicht um Produkte des DLTB handelt, sondern um illegal angebotene Sportwetten mit festen Quoten) erstmals 2011 erfragt wurde, was diesen Anstieg erklären könnte. Aber auch die ‚übrigen Bezugswege‘, größtenteils eine im Fragebogen nicht genauer spezifizierte Restkategorie, können im Vergleich zu 2009 deutlich zulegen (von 4,0 % auf 6,6 % im Jahr 2011). Entgegen den Erwartungen und im Kontrast zur Entwicklung des illegalen Glücksspielmarktes ist dagegen der Anteil des Internets unter den Spielorten /Bezugswegen im BZgA-Survey 2011 insgesamt betrachtet leicht rückläufig (2009: 4,2 %, 2011: 3,7 %). Bezüglich einzelner auch vom DLTB angebotener Glücksspiele zeigt sich, dass bis zu knapp 40 % (Oddset-Spielangebote) der Befragten, die das jeweilige Spiel in den letzten 12 Monaten ange-

geben haben, dies nicht über Lotto-Annahmestellen gespielt haben, sondern illegal, d. h., im Wesentlichen über ‚andere Wege‘ oder Wettbüros. Diese Anteilsverhältnisse geben damit den einleitend genannten, geschätzten Marktanteil illegaler Anbieter von Sportwetten (über 90%) nicht wieder. Über die Ursachen für diese Abweichung kann nur spekuliert werden.

Die ermittelten Prävalenzen problematischen und pathologischen Glücksspiels in der 16 bis 65-jährigen Bevölkerung (0,51 % und 0,49 %, insgesamt 1 %) bleiben etwa auf gleichem Niveau wie in der Erhebung 2009 (insges. 1,1 %). Auch wenn nur Glücksspieler betrachtet werden, bleibt der entsprechende Anteil beider Ausprägungen des SOGS zusammengenommen mit ca. 2 % gegenüber 2009 unverändert. Die im BZgA-Survey ermittelten Anteile bleiben damit im Rahmen der aufgeführten Vergleichsstudien. Die Spannweite der Ergebnisse kann dabei u. a. durch unterschiedliche Methodik in der Datenerhebung, durch Einsatz unterschiedlicher Instrumente beim Screening auf Glücksspielsucht, durch Verwendung von Filterfragen (z. B. Mindestspielhäufigkeiten, Festlegen einer diagnostischen Schwelle, etc.) oder durch differierende Altersgrenzen der jeweils einbezogenen Befragten bedingt sein. Zumindest für einen Teil der als Problemspieler klassifizierten Personen im Survey sind Behandlungs- oder Beratungsangebote indiziert. Darüber hinaus müssen aus präventiver Sicht Beratungsangebote auch für Personen zugänglich sein, deren Glücksspielbelastung noch nicht so ausgeprägt ist. Der Anteil dieser als risikoreich spielenden bzw. auffällig bezeichneten Glücksspieler und Glücksspielerinnen beläuft sich im Survey 2011 auf ca. 5,5 %, ein Anteil, der sich gegenüber 2009 ebenfalls nur unwesentlich geändert hat.

Im Survey 2011 zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen problematischem oder pathologischem Glücksspiel und männlichem Geschlecht, jungem Lebensalter, niedrigem Bildungsabschluss, Arbeitslosigkeit und einem Migrationshintergrund sowie Glücksspielverhaltensmerkmalen wie relativ hohen eingesetzten monatlichen Geldbeträgen und relativ hoher Spielhäufigkeit. Damit werden Ergebnisse aus anderen Studien bestätigt (vgl. z. B. Buth und Stöver, 2008, Meyer et al., 2011). Diese Befunde erhalten Relevanz bei der Konzeption und dem Zuschnitt von zielgruppenspezifischen Präventionsmaßnahmen, z. B. für junge männliche Erwachsene mit geringem Bildungsabschluss und/oder Migrationshintergrund.

Einmal mehr haben sich den Daten zufolge insbesondere Sportwetten und Automaten Spiele als risikoreich für das Auftreten von Problemspielverhalten (problematische oder pathologische Ausprägung) erwiesen. Für Spieler dieser beiden Glücksspiele ergibt sich bei isolierter Betrachtung ein gegenüber Nichtspielern jeweils fast fünffach erhöhtes Risiko, ein Problemspielverhalten zu entwickeln. Die erstmals erfassten Live-Wetten weisen dabei ein deutlich höheres Suchtpotential auf als etwa die klassische Oddset-Sportwette, womit sie sich dem Gefährdungspotenzial von Geldspielautomaten annähern. Als gefährlich wird bei letzteren insbesondere die hohe Ereignisfrequenz, das häufige Auftreten von Fastgewinnen, die Möglichkeiten des Synchronspielens an mehreren Geräten (in Spielhallen) und

die Umwandlung des Geldeinsatzes in Punkte eingeschätzt, wodurch das Erleben von Verlusten gemindert wird. Für Lotto „6 aus 49“ ergibt sich insoweit kein derartiges Risiko. Das Gefährdungspotenzial einzelner Glücksspiele scheint zudem mit dem Glücksspielkonsum insgesamt assoziiert zu sein, was für Mehrfachspieler Relevanz erlangt. So findet sich bei den Befragten, die risikoreichere Glücksspiele genannt haben, durchweg eine höhere durchschnittliche Anzahl insgesamt angegebener Spiele als bei den Befragten, die weniger risikoreiche Spiele wie Lotterien gespielt haben. Eine Ausnahme sind Internet-Casinospiele, die zwar relativ häufig neben anderen Glücksspielen angegeben werden, für die aber, anders als im Survey 2009 (nicht publiziert), im Jahr 2011 selbst kein signifikanter Effekt für das Auftreten von Problemspielverhalten nachgewiesen werden konnte.

Die deutliche Zunahme der Glücksspielgesamtprävalenz (letzte 12 Monate) bei den 16- und 17-jährigen Jugendlichen beiden Geschlechts ist vor allem bedingt durch einen starken Anstieg bei den Sofortlotterien. Dieser Anstieg ist weniger bei den über Lotto-Annahmestellen bezogenen Losen festzustellen als vielmehr bei über ‚andere Wege‘ bezogenen. In den Fällen, in denen die Lose von den Jugendlichen über Lotto-Annahmestellen erworben wurden, ist allerdings auch ein Kauf durch Erwachsene und anschließendes Schenken an die Jugendlichen nicht auszuschließen. Somit könnte es sein, dass Jugendliche angeben, Lose von Sofortlotterien bezogen zu haben, ohne diese selbst gekauft zu haben. Ferner zeigen sich gerade bei den als risikoreich eingeschätzten Geldspielautomaten (12-Monats-Prävalenz 2011: 4,5 %) und Live-Wetten (2 %) unter den Jugendlichen höhere Nutzungsquoten als bei den Erwachsenen. Da sich bei den Geldspielautomaten diese Prävalenz gegenüber 2007 annähernd verdoppelt hat, ist von einer anhaltenden oder weiter zunehmenden Attraktivität dieser Glücksspielform unter Jugendlichen auszugehen. Insbesondere Jungen, von denen 6,5 % und damit mehr als drei mal so viel wie von den Mädchen an Automaten spielen, dürften dabei empfänglich sein für die vielfältigen Spieloptionen und die damit verbundenen optischen und akustischen Effekte, die die neuere Gerätegeneration auszeichnen. Ausschließlich von Jungen werden den Daten zufolge Oddset-Spielangebote gespielt. Deren 12-Monats-Prävalenz ist bei den 16- und 17-Jährigen zwar etwas zurückgegangen (auf 1,7 % im Jahr 2011 nach 2,3 % im Jahr 2009), allerdings ist dieser Rückgang bedingt durch einen geringeren Anteil der Jugendlichen, die in Lotto-Annahmestellen spielen. Bei Oddset-Spielangeboten sind offenbar andere Bezugswege attraktiv wie das Wettbüro (aber nicht das Internet), wo Wetten mit höherer Ausschüttungsquote und damit auch höheren Gewinnsummen illegal angeboten werden und auch der Zugang für Jugendliche oft weniger restriktiv gehandhabt wird. Diese illegalen Angebote des Glücksspielmarktes sollten daher verstärkt in Präventionsbemühungen einbezogen werden. Bei Lotto „6 aus 49“ besteht dagegen eine weiter rückläufige Tendenz: Gaben im Jahr 2007 noch 3,1 % der Jugendlichen an, in den letzten 12 Monaten Lotto gespielt zu haben, sank dieser Anteil im Jahr 2009 auf 2,7 % und im Jahr 2011 weiter auf 1,7 %. Die DLTB-Spiele Toto und Keno werden, ebenso wie bereits in 2009, von 16- und 17-Jährigen im Jahr 2011 nicht mehr gespielt. Diese Entwicklung kann zumindest teilweise als Folge wirksamer Jugendschutzmaßnahmen der Lottoge-

sellschaften angesehen werden. Da aber, über alle Glücksspiele hinweg betrachtet, gegenüber 2009 nahezu unverändert von jedem zehnten Jugendlichen angegeben wird, über Lotto-Annahmestellen an Glücksspielen teilgenommen zu haben (was insbesondere auf die Teilnahme an Sofortlotterien zurückzuführen ist), sind hier weitere Anstrengungen zum Jugendschutz erforderlich. Aus suchtpreventiver Perspektive ist dagegen der leichte Rückgang des Anteils insgesamt über Internet gespielter Glücksspiele unter 16- und 17-jährigen Jugendlichen positiv zu bewerten. Das Verbot des Internet-Glücksspiels im Jahr 2011 umgehen lediglich noch 0,8 % der Jugendlichen. Zu beobachten ist hier auch die Entwicklung bei Internet-Spielen um Spielgeld oder Punkte, deren Anteil gegenüber den beiden vorangegangenen Erhebungen extrem zugenommen hat (2011: 7,1 %). Auch wenn dies möglicherweise zu einem Teil durch einen im Interview 2011 etwas geänderten Abfragemodus bedingt sein könnte, ist darauf hinzuweisen, dass gerade vermeintlich harmlose „Quasiglücksspiele“ von Experten wiederholt als gefährlich bezeichnet worden sind. So können Jugendliche hier bspw. durch anscheinend leicht zu erzielende Gewinne zu einem Wechsel in den realen Internet-Glücksspielbereich animiert werden.

Das bei den 16- und 17-jährigen Jugendlichen zum Zeitpunkt des ersten gespielten Glücksspiels im Leben erfragte Alter (im Mittel 13½ Jahre) liegt innerhalb der aus früheren Studien berichteten Spannweite (z. B. Jacobs, 2004).

Auf der Grundlage des SOGS ließ sich unter den 16- und 17-jährigen Jugendlichen im Vergleich zur erwachsenen, bis 65-jährigen Bevölkerung im Jahr 2011 nicht nur ein höherer Anteil mit mindestens problematischem Spielverhalten ausmachen (1,31 % vs. 0,98 %), sondern auch ein höherer Teil mit auffälligem Spielverhalten (6,11 % vs. 5,45 %).

Wie in den beiden vorangegangenen Befragungen zeigen die Befunde der *Gambling Attitudes and Beliefs Scale* (GABS) auch im Jahr 2011, dass die Vulnerabilität gegenüber dem Glücksspiel bei Jugendlichen, insbesondere bei Jungen, im Vergleich zu älteren Befragten erhöht ist. Jüngere Glücksspieler glauben danach eher, das Spiel kontrollieren oder Glücksstrahlen erkennen zu können oder unterliegen hinsichtlich des Glücksspiels anderen Fehleinschätzungen. Somit ist bei ihnen die Aufklärung über den Zufallscharakter von Glücksspielen besonders indiziert. Das Ausmaß der Skepsis gegenüber den in der GABS formulierten Einstellungen und Überzeugungen hat bei jungen Glücksspielerinnen und Glücksspielern gegenüber der Erhebung 2009 nicht zugenommen.

Aus suchtpreventiver Sicht ist positiv zu bewerten, dass sich die Reichweite von Informationsangeboten über verschiedene Medien zu den Gefahren des Glücksspiels auch 2011 weiter erhöht hat. Denn auch bei Angehörigen von Personen mit glücksspielassoziierten Belastungen kann Beratungsbedarf bestehen, und die Verfügbarkeit adäquater Informationen über Medien oder auch soziale

Netzwerke kann den Weg zu kompetenter Hilfe ebnen. Am häufigsten werden Informationsangebote über Anzeigen, über Fernsehen und Radio und in Lotto-Annahmestellen wahrgenommen. Alle Medien mit Ausnahme des Radios verzeichnen gegenüber 2009 signifikante Zuwächse, einschließlich solcher mit hoher Informationsdichte wie Internetseiten oder Broschüren zu den Gefahren des Glücksspiels.

Auch die gesetzlichen Bestimmungen zu Glücksspielen und Spielerschutz stoßen in der Bevölkerung auf eine unverändert hohe oder sogar weiter steigende Akzeptanz. Bspw. besteht 2011 nahezu Konsens in der Bevölkerung, dass Jugendschutzbestimmungen notwendig sind. Unverändert hoch bleibt im Jahr 2011 jeweils auch die Befürwortung von staatlicher Aufsicht/Kontrolle über Glücksspiele und des Verbots von Glücksspielen im Internet. Letzteres halten allerdings deutlich weniger Befragte (62,3 %) als ersteres (86,3 %) für angemessen.

Auch wenn nur ein vergleichsweise geringer Anteil in der Bevölkerung sich gezielt über Glücksspielprobleme informiert (4,1 %), halten sich mehr als zwei Drittel für gut informiert. Damit ist hier zugleich ein sukzessiver und signifikanter Zuwachs dieses Anteils gegenüber den vorherigen Erhebungen festzustellen, der nicht zuletzt auf verstärkte Aufklärungsmaßnahmen gegen die Glücksspielsucht zurückzuführen sein dürfte.

Zukünftige Studien zum Glücksspiel sollten die Entwicklung des Glücksspielmarktes in Deutschland mit seinen Angebotsstrukturen und evtl. Modifikationen sowie das Glücksspielverhalten in der Bevölkerung im Sinne eines Monitorings weiter beobachten. Dabei ist auch der Zusammenhang zwischen individueller Glücksspielwahl resp. Präferenz für bestimmte Glücksspiele mit dem Auftreten von glücksspielassoziierten Problemen im Auge zu behalten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer zu erwartenden (Teil)Liberalisierung des Marktes für Sportwetten. Hier ist mit einem Anstieg der Glücksspielsuchtprävalenzen zu rechnen, was verstärkte Aufklärungs- und Präventionsbemühungen erfordern wird. Dazu wiederum ist auch ein Monitoring der Wahrnehmung, Nutzung und Akzeptanz von Präventionsangeboten in der Bevölkerung sinnvoll.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Analyse von Gemeinsamkeiten der Glücksspielsucht mit der jüngst stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückten sogenannten Internet-Spielsucht. So bestehen bei Online-Glücksspielen Konvergenzen und Überschneidungen mit dem Gebrauch des Internets. Beide Suchtverhaltensweisen treten insbesondere bei Jugendlichen auf, die das Internet regelmäßig und routiniert nutzen, und auch das Krankheitsbild der Internetabhängigkeit weist Parallelen hinsichtlich der Beschreibbarkeit als Störung der Impulskontrolle und zu substanzgebundenen Abhängigkeiten auf. Nach der jüngst vorgelegten PINTA-Studie (Prävalenz der Internetabhängigkeit, Rumpf, Meyer,

Kreuzer & John, 2011) ergeben sich für Internetabhängigkeit in Deutschland, je nach Screening-Methode, vorläufige Prävalenzschätzungen von 1-1,5 %, mithin etwas höher als für Glücksspielsucht. Dabei wurden deutlich höhere Anteile bei jungen Mädchen gefunden. Zwar ergab sich im Glücksspielsurvey der BZgA 2011 gegenüber den vorangegangenen Studien keine Zunahme bei den über Internet gespielten Glücksspielen. Allerdings scheint es aus Studien Anzeichen dafür zu geben, dass weibliche Glücksspieler zunehmend das Internet als geschützten Spielort bevorzugen („feminization of remote gambling“, Mark Griffiths, 2011<sup>25</sup>). Diese Entwicklung ist daher ebenfalls zu beobachten.

Um eine hohe methodische Konsistenz der BZgA-Studien sicherzustellen, wurde 2011 das Interview gegenüber der Befragung 2009 nur in wenigen Details geändert, zudem wurde wiederum dasselbe Sozialforschungsinstitut (forsa) mit der Feldarbeit und Datenerhebung betraut. Die jeweils nahezu identische mittlere Interviewdauer, die ähnlich hohen Ausschöpfungsquoten und die gute Übereinstimmung aller drei Stichproben hinsichtlich soziodemographischer Merkmale sprechen für die Vergleichbarkeit der Befragungen. Vor dem Hintergrund von Unwägbarkeiten einer Befragung über Mobilfunk im Allgemeinen und im Suchtmittelkontext im Besonderen wurde an einer telefonischen Befragung ausschließlich über Festnetz festgehalten, auch wenn sich, insbesondere unter den jungen Erwachsenen, im vergangenen Jahrzehnt der Anteil der nur über Mobiltelefon erreichbaren Menschen in Deutschland („Mobil Onlys“) weiter erhöht hat. Eigenen Schätzungen zufolge würde sich die Prävalenz des pathologischen Glücksspiels in der Gesamtbevölkerung bei Einbeziehung dieser Gruppe, deren Anteil sich insgesamt auf knapp ein Zehntel der Bevölkerung belaufen dürfte, lediglich um ca. 0,1 % erhöhen. Zwar wurde unter den „Mobil Onlys“ in der PAGE-Studie (Meyer et al., 2011) ein deutlich höherer Anteil belasteter Personen gefunden. Weder deren Einbeziehung in die Studie noch die Nutzung verschiedener Rekrutierungsstränge für die Zielpersonen, was einen erheblichen methodischen Aufwand darstellt, hat jedoch höhere Glücksspielsucht-Prävalenzen ergeben als in den genannten Vergleichsstudien.

Wie die meisten Studien weist auch der Glücksspiel-Survey der BZgA 2011 einige Einschränkungen auf. Da auf eine Non-Responder-Analyse verzichtet wurde, können Unterschiede zwischen den nicht an der Befragung Teilnehmenden und den Befragten z. B. hinsichtlich des Auftretens glücksspielassoziierter Probleme nicht ausgeschlossen werden. Ferner konnten im Survey bei als glücksspielsüchtig eingestuften Personen evtl. bestehende Komorbiditäten ebenso wenig berücksichtigt werden wie das evtl. Auftreten von manischen Episoden (nach DSM-IV sind letztere ein Ausschlusskriterium für

<sup>25</sup> Vortrag „Trends in technology and how this will shape the future of the Lottery world?“, Seminar „Responsible Gaming – Responsible Growth“ der European Lotteries, 26.-28.10.2011, Hamburg.

Glücksspielsucht). Am SOGS, dem im Survey 2011 nun zum dritten Mal erfolgreich eingesetzten Screening-Instrument, ist kritisiert worden, dass in Bevölkerungssurveys die Prävalenz pathologischen Glücksspiels möglicherweise überschätzt wird (z. B. Petry, 2005, Stinchfield, 2002, Delfabbro, 2008). Nach Stinchfield bezieht sich diese Aussage primär auf den direkten Vergleich zum DSM-IV, zudem basiert sie auf einer Untersuchung mit sehr kleinen Fallzahlen. Der SOGS wird nach wie vor in vielen Glücksspiel-Surveys eingesetzt (bspw. in der Schweiz, in Schweden, Italien, Estland, den Niederlanden und Polen), wodurch auch auf europäischer Ebene Vergleiche der Problemspielerprävalenzen möglich sind. Schließlich ist auch unter suchtpräventiven Gesichtspunkten, denen die Studie verpflichtet ist, ein Instrument vorzuziehen, dass die entsprechenden Prävalenzen eher über- als unterschätzt. In einer Reihe von Analysen zum Survey wurde das Ausmaß glücksspielbedingter Symptome nach SOGS dichotomisiert (mindestens problematisch vs. übrige). Dies ist zwar diagnostisch nicht hinreichend begründbar, gleichwohl erscheint dieser für epidemiologische Zwecke sinnvoll, um das Ausmaß der relevanten Glücksspielsuchtproblematik umreißen zu können. Im Rahmen von logistischen Regressionen stellt sich zudem die Frage nach einer geeigneten Referenzgruppe. Die hier gerechnete Variante des Einschlusses von Personen mit geringer Glücksspielproblematik (nach SOGS 1-2 Probleme) bedingt wahrscheinlich eine etwas konservativere Risikoschätzung, als wenn ausschließlich auf unproblematische Glücksspieler Bezug genommen wird.

Für die Bestimmung der Glücksspielsuchtausprägung bei Jugendlichen liegt auch eine adjustierte Form des SOGS vor (SOGS-RA, Revised for Adolescents, vgl. bspw. Stinchfield, 2010). Eine entsprechende Modifikation des SOGS wäre zwar prinzipiell möglich. Aufgrund der daraus evtl. resultierenden, schwer abschätzbaren Verzerrungen bei der Bestimmung der Glücksspielsucht von Jugendlichen sowie auch uneinheitlich gewählter Cutoff-Points des SOGS-RA in der Fachliteratur ist im Rahmen dieses Surveys auch für die Jugendlichen die Standardform des SOGS beibehalten worden.



## 5 Literatur

- Bahr, M. (2007). *Glücks- und Gewinnspielrecht. Eine Einführung in die wichtigsten rechtlichen Aspekte* (2., neu bearb. und erw. Aufl.). Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Baumgärtner, T. (2009). *Jugendliche und Glücksspiel. Erste Ergebnisse der SCHULBUS-Sondererhebung 2009*. <http://www.suchthh.de/projekte/schulbus.htm> (letzter Zugriff 31.03.2010).
- Becker, T. (2009). *Glücksspielsucht in Deutschland. Prävalenz bei verschiedenen Glücksspielformen* (Schriftenreihe zur Glücksspielforschung Band 4). Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.
- Blinn-Pike, L., Worthy, S. L. & Jonkman, J. N. (2010). Adolescent gambling: a review of an emerging field of research. *Journal of Adolescent Health*, Sep; 47 (3), 223-236.
- Bondolfi, G., Osiek, C. & Ferrero, F. (2000). Prevalence estimates of pathological gambling in Switzerland. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 101, 473-475.
- Breen, R. B. & Zuckerman, M. (1999). 'Chasing' in gambling behavior: Personality and cognitive determinants. *Personality and Individual Differences*, 27, 1097-1111.
- Brezing, C., Derevensky, J. L. & Potenza, M. N. (2010). Non-substance-addictive behaviors in youth: pathological gambling and problematic Internet use. *Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America*, Jul; 19 (3), 625-641.
- Bühringer, G., Kraus, L., Sonntag, D., Pfeiffer-Gerschel, T. & Steiner, S. (2007). Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel- und Bevölkerungsrisiken. *Sucht*, 53, 296-308.
- Bühringer, G., Kraus, L., Höhne, B., Kufner, H., Künzel, J. (2010): Abschlussbericht Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17.12.2005 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi).
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. (2008). Glücksspielverhalten und problematisches Glücksspielen in Deutschland 2007. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. [<http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/gluecksspiel/>]
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. (2010). Glücksspielverhalten in Deutschland 2007 und 2009. Ergebnisse aus zwei repräsentativen Bevölkerungsbefragungen. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. [<http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/gluecksspiel/>]
- Buth, S. & Stöver, H. (2008). Glücksspielteilnahme und Glücksspielprobleme in Deutschland: Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. *Suchttherapie*, 9, 3-11.
- Cook, S., Turner, N., Paglia-Boak, A., Adlaf, E. M. & Mann, R. E. (2010). *Ontario Youth Gambling Report: Data from the 2009 Ontario Student Drug Use and Health Survey*. Report Prepared for the Problem Gambling Institute of Ontario.
- Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M.H. (Hrsg.). (2005). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien*. Bern, 5. Auflage: Huber.
- Goldmeda (2010). *Betting & Gambling Market Germany 2015*, Berlin.
- Grüsser, S. M., Plöntzke, B., Albrecht, U. & Mörsen, C. P. (2007). The addictive potential of lottery gambling. *Journal of Gambling Issues*, 19, 19-29.
- Hayer, T. & Meyer, G. (2003). Das Suchtpotenzial von Sportwetten, *Sucht*, 49 (4), 212-220.
- Hayer, T. & Meyer, G. (2004). Sportwetten im Internet - Eine Herausforderung für suchtpreventive Handlungsstrategien, *SuchtMagazin*, 30 (1), 33-41.
- Hayer, T. & Meyer, G. (2008). Problematisches Glücksspielverhalten. H. Scheithauer, T. Hayer, K. Niebank (Hrsg.). *Problemverhalten und Gewalt im Jugendalter. Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen und Möglichkeiten der Prävention* (S. 164-179). Stuttgart: Kohlhammer.

- Hayer, T. (2010). Geldspielautomaten und Suchtgefahren - Wissenschaftliche Erkenntnisse und suchtpolitischer Handlungsbedarf. *Sucht Aktuell*, 17 (1), 47-52.
- Hayer, T., Bachmann, M. & Meyer, G. (2005). Pathologisches Spielverhalten bei Glücksspielen im Internet. *Wiener Zeitschrift für Suchtforschung*, 28 (1-2), 29-41.
- Huang, J. H. & Boyer, R. (2007). Epidemiology of youth gambling problems in Canada: a national prevalence study. *Can J. Psychiatry*, 52(10), 657-665.
- Jacobs, D. F. (2004). Youth Gambling in North America: Long-term Trends and Future Prospects. In Jeffrey L. Derevensky, J. L. & Gupta, R. (Eds.). *Gambling Problems in Youth: Theoretical and Applied Perspectives* (S. 1-24). New York: Kluwer Academic/Plenum Publishers-
- Jefferson, S. & Nicki, R. (2003). A new instrument to measure cognitive distortions in video lottery terminal users: the informational biases scale (IBS). *Journal of Gambling Studies*, 19, 387-403.
- Kalke, J., Farnbacher, G., Verthein, U. & Haasen, C. (2006). Das Gefährdungs- und Abhängigkeitspotenzial von Lotterien. Erkenntnisstand in Deutschland. *Suchtmedizin*, 8 (4), 183-188.
- Kessler, R.C., Hwang, I., LaBrie, R., Petukhova, M., Sampson, N. A., Winters, K. C. et al. (2008). The prevalence and correlates of DSM-IV Pathological Gambling in the National Comorbidity Survey Replication. *Psychological Medicine*, 38, 1351– 1360.
- Kraus, L., Sassen, M., Pabst, A. & Bühringer, G. (2010). *Kurzbericht Epidemiologischer Suchtsurvey 2009. Zusatzauswertungen zum Glücksspielverhalten: Prävalenz des (pathologischen) Glücksspiels*. Online verfügbar unter: <http://www.ift.de/index.php?id=408>.
- LaPlante, D. & Shaffer, H.J. (2007). Understanding the influence of gambling opportunities: expanding exposure models to include adaptation. *American J. of Orthopsychiatry*, 77, 616-623.
- LaPlante, D. A., Nelson, S. E., LaBrie, R. A. & Shaffer, H. J. (2009). Disordered gambling, type of gambling and gambling involvement in the British Gambling Prevalence Survey 2007. *The European Journal of Public Health Advance Access*, doi:10.1093/eurpub/ckp177, 1-6.
- Lesieur, H. R. & Blume, S. B. (1987). The South Oaks Gambling Screen (SOGS): a new instrument for the identification of pathological gamblers. *American Journal of Psychiatry*, 144, 1184-1188.
- Lesieur, H. R. & Blume, S. B. (1993). Revising the South Oaks Gambling Screen in Different Settings, *Journal of Gambling Studies*, Vol. 9(3), Fall, 213-223.
- Lorains, F. K., Cowlishaw, S. & Thomas, S. A. (2011). Prevalence of comorbid disorders in problem and pathological gambling: systematic review and meta-analysis of population surveys. *Addiction*, 106, 490– 498.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2010). *JIM Studie 2009. Jugend, Information, (Multi-) Media*. Stuttgart (<http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf09/JIM-Studie2009.pdf>).
- Meyer, G. (2009). *International vergleichende Analyse des Glücksspielwesens, TEIL VIER: Gesundheitswissenschaftliche Studie*. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12-19-Jähriger.
- Meyer, G. (2011). Glücksspiel – Zahlen und Fakten. In Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), *Jahrbuch Sucht 2011* (S. 109 – 127). Geesthacht: Neuland.
- Meyer, G. & Bachmann, M. (2005). *Spielsucht. Ursachen und Therapie* (2., vollst. überarb. und erw. Aufl.). Heidelberg: Springer.
- Meyer, G. & Hayer, T. (2005). *Das Gefährdungspotential von Lotterien und Sportwetten. Eine Untersuchung von Spielern aus Versorgungseinrichtungen*. Abschlussbericht an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und an die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. KG.
- Meyer, G. & Hayer, T. (2010). Problematisches und pathologisches Spielverhalten bei Glücksspielen. Epidemiologie und Prävention. *Bundesgesundheitsblatt*, 53, 295-305.

- Meyer, G., Häfeli, J., Mörsen, C. & Fiebig, M. (2010). Die Einschätzung des Gefährdungspotentials von Glücksspielen. Ergebnisse einer Delphi-Studie und empirischen Validierung der Beurteilungsmerkmale. *Sucht*, 56 (6), 405-414.
- Meyer, C., Rumpf, H.-J., Kreuzer, A., de Brito, S. et al. (2011). *Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE): Entstehung, Komorbidität, Remission und Behandlung*. Endbericht an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, gefördert von den 16 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrags. Greifswald und Lübeck.
- Müller-Spahn, F. & Margraf, J. (2003). *Wenn Spielen pathologisch wird*. Basel: Karger.
- National Research Council (2003). *Pathological Gambling. A Critical Review*. Washington, D.C. National Academy Press.
- Petry, N. M. (2005). Pathological gambling – etiology, comorbidity and treatment. American Psychological Association, Washington D.C.
- Premper, V. & Schulz, W. (2008). Komorbidität bei Pathologischem Glücksspiel. *Sucht*, 54 (3), 131-140.
- Rumpf, H.-J., Meyer, C., Kreuzer, A. & John, U. (2011). Prävalenz der Internetabhängigkeit (PINTA). Bericht an das Bundesministerium für Gesundheit. Greifswald und Lübeck.
- Sassen, M., Kraus, L., Bühringer, G., Müller, S. & Kroher, M. (2010). Einfluss des Glücksspielstaatsvertrages auf das Glücksspielverhalten. Vortrag gehalten auf dem deutschen Suchtkongress in Tübingen, 22.-25.9. 2010.
- Saß, H., Wittchen, H.-U., Zaudig, M. & Houben, I. (2003). Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – Textrevision – DSM-IV-TR. Göttingen: Hogrefe.
- Schmidt, L. & Kähnert, H. (2003). Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen - Verbreitung und Prävention. Abschlussbericht an das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Sonntag, D. (2005). Risikofaktoren und Verlauf des problematischen Glücksspielverhaltens an Geldspielautomaten. Ergebnisse einer Längsschnittstudie mit Automaten Spielern. Dissertation am Fachbereich Psychologie, Universität Marburg.
- Sonntag, D. (2006). Risikofaktoren des problematischen Glücksspielverhaltens. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 35 (4), 314-321.
- Stinchfield, R. (2002). Reliability, validity, and classification accuracy of the South Oaks Gambling Screen (SOGS). *Addictive Behaviors*, 27, 1-19.
- Stinchfield, R. (2010). A critical review of adolescent problem gambling assessment instruments. *Int J. Adolesc Med Health*, Jan-Mar, 22 (1), 77-93.
- Stöver, H. (2006). Empirische Befunde zum problematischen Lottospielverhalten. Eine Literaturstudie. Bremer Institut für Drogenforschung (BISDRO). Bremen.
- Strong, D. R., Breen, R. B. & Lejuez, C. W. (2004). Using item response theory to examine gambling attitudes and beliefs. *Personality and Individual Differences*, 36, 1515-1529.
- Verbraucherzentrale Bundesverband (2010). Forderungen an Anbieter von Kinderspielseiten im Internet. [http://www.vzbv.de/mediapics/kinderwerbung\\_spielwebseiten\\_forderungen\\_03\\_2010.pdf](http://www.vzbv.de/mediapics/kinderwerbung_spielwebseiten_forderungen_03_2010.pdf), letzter Zugriff am 25.10.2011.
- Volberg, R. A., Abbott, M. W., Rönnberg, S. & Munck, I. M. E. (2001). Prevalence and risks of pathological gambling in Sweden. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 104, 250-256.
- Volberg, R. A., Hedberg, E. C. & Moore, T. L. (2008). *Oregon Youth and Their Parents: Gambling and Problem Gambling Prevalence and Attitudes*. Oregon Department of Human Services. Salem, OR.
- Volberg, R. A., Gupta, R., Griffiths, M. D., Olason, D. T., Delfabbro, P. (2010). An international perspective on youth gambling prevalence studies. *International Journal of Adolescent Medical Health*, Jan-Mar, 22 (1)

- 
- Von der Heyde, C. (2002). Das ADM-Telefonstichproben-Modell. In S. Gabler & S. Häder (Hrsg.) *Telefonstichproben. Methodische Innovationen und Anwendungen in Deutschland* (S. 32-45), Münster: Waxmann.
- Welte, J. W., Barnes, G. M., Wieczorek, W., Tidwell, M. & Parker, J. (2004). Risk factors for pathological gambling. *Addictive Behaviors*, 29, 323-335.
- Welte, J. W., Barnes, G. M., Tidwell, M.-C. O. & Hoffman, J. H. (2009). The association of form of gambling with problem gambling among American youth. *Psychology of Addictive Behaviors*, Vol. 23, No. 1, 105-112.

## Anhang

Methodisches Glossar

Binär-logistische Regression	Verfahren zur multivariaten Analyse nicht-metrischer abhängiger Variablen mit dichotomer Ausprägung (z. B. 0 und 1). Als Ausgabewert wird zumeist das ->Odds Ratio herangezogen.
Interquartilbereich (IQB)	Abgeleitetes Streuungsmaß (Maß der zentralen Tendenz): Der Bereich in einer nach Ausprägung eines Merkmals aufsteigend sortierten Häufigkeitsverteilung, aus dem die mittleren 50 % dieser Verteilung stammen.
Konfidenzintervall (KI)	Vertrauensbereich eines Schätzers aus der Stichprobe der den wahren Parameter mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (z. B. 95 %) enthält.
Kruskal-Wallis-H-Test (auch: Rangvarianzanalyse, H-Test)	Test zum Vergleich der Rangwerte mehrerer unabhängiger Stichproben. Verteilungsfreies Analogon zur einfaktoriellem Varianzanalyse. Voraussetzungen sind lediglich unabhängige Stichproben, eine stetige Verteilung und mindestens ordinal skalierte Daten.
Mann-Whitney-U-Test	Verteilungsfreier Test zum Vergleich der Rangwerte von zwei Stichproben. Voraussetzung: siehe Kruskal-Wallis-H-Test.
Median	Streuungsmaß (Maß der zentralen Tendenz): Der Wert in einer nach Ausprägung eines Merkmals aufsteigend sortierten Häufigkeitsverteilung, der diese in zwei Hälften teilt. Der Median ist gegenüber Extremwerten unempfindlicher als der Mittelwert und wird deshalb insbesondere bei kleinen Fallzahlen und/oder sehr schiefen Verteilungen ausgewiesen.
Mittelwert (arithmetisches Mittel)	Maß der zentralen Tendenz: Summe aller gültigen Werte einer mindestens intervallskalierten Variable geteilt durch deren Anzahl.
Multinomiale logistische Regression	Verallgemeinerte Analyseform der ->Binär-logistischen Regression, Verfahren zur multivariaten Analyse nicht-metrischer abhängiger Variablen mit mehrstufiger Ausprägung.
nicht-parametrische Verfahren	Statistische Verfahren, die zur Anwendung kommen, wenn Anwendungsvoraussetzungen varianzanalytischer Verfahren nicht erfüllt sind (z. B. Messwerte nicht normal verteilt oder/und Varianzen der Vergleichsgruppen stark unterschiedlich).
Odds Ratio (OR)	Maß für die Stärke des Unterschieds zwischen zwei Gruppen, Quotenverhältnis zweier dichotomer Variablen, bspw. das Verhältnis der Quote Glücksspielteilnahme /Nichtteilnahme bei Männern zu der entsprechenden Quote bei Frauen. Ein OR von 1 zeigt in beiden Gruppen die gleiche Chance an, ein OR <1 oder >1 entsprechend eine geringere oder höhere. Enthält das zugehörige Konfidenzintervall den Wert ,1', ist der Gruppenunterschied statistisch nicht signifikant.
Quartile	Quartile teilen eine nach Ausprägung eines Merkmals aufsteigend sortierte Häufigkeitsverteilung in vier gleiche Teile. Das 25 %-Quartil gibt den Wert an, bis zu dem das untere Viertel der aufsteigend sortierten Datenreihe reicht, das 75 %-Quartil entsprechend den Wert, ab dem das obere Viertel der Datenreihe beginnt. Das 50 %-Quartil ist der ->Median, der Abstand zwischen dem 25 %-Quartil und dem 75 %-Quartil wird als ->Interquartilbereich (IQB) bezeichnet.
Signifikanzniveau (alpha)	Vorab festzulegende (Irrtums-)Wahrscheinlichkeit, mit der ein gefundener Unterschied in einer Stichprobe nicht allein durch die Unschärfe erklärt werden kann, die mit der Stichprobenziehung verbunden ist. Verbreitete Signifikanzniveaus sind (fallzahlenabhängig) $p = 5 \%$ , $p = 1 \%$ oder $p = 0,1 \%$ .
Standardabweichung	Streuungsmaß (Maß der zentralen Tendenz). Wurzel aus der quadrierten Abweichung aller Messwerte (Varianz).

**Abbildungsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
Abbildung 1: Lebenszeitprävalenz der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel der 16- bis..... 65-Jährigen Bevölkerung in Deutschland nach Altersgruppen und Geschlecht..... in der Befragung 2011 .....	38
Abbildung 2: Lebenszeitprävalenz der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel bei 16- bis 65-..... Jährigen nach Geschlecht und Altersgruppen in den Befragungen 2007, 2009 .....	41
Abbildung 3: 12-Monats-Prävalenz der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel bei 16- bis 65- ..... Jährigen nach Geschlecht und Altersgruppen in der Befragung 2011.....	46
Abbildung 4: 12-Monats-Prävalenz der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel bei 16- bis 65- ..... Jährigen nach Geschlecht und Altersgruppen in den Befragungen 2007, 2009 und ..... 2011 .....	50
Abbildung 5: Anzahl gespielter Glücksspiele von 16- bis 65-Jährigen nach Erhebungsjahr und..... Geschlecht .....	53
Abbildung 6: Häufigkeit der Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel in den letzten 12 Monaten..... bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011 .....	55
Abbildung 7: Geldeinsätze für Glücksspiele von 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, ..... 2009 und 2011 .....	57
Abbildung 8: Ausmaß problematischen oder pathologischen Glücksspielverhaltens ..... (nach SOGS) bei einzelnen Glücksspielen in den Surveys 2009 und 2011 .....	90
Abbildung 9: Durchschnittliche Testwerte in der Gambling Attitudes and Beliefs Scale (GABS) ..... bei 16- bis 65-Jährigen Glücksspieler/-innen nach Geschlecht und Altersgruppen ..... in den Befragungen 2007, 2009 und 2011.....	93
Abbildung 10: Prozentuale Anteile der Personen, die in den letzten sechs Monaten..... Glücksspielwerbung wahrgenommen haben, in den Befragungen 2007, 2009..... und 2011 .....	107
Abbildung 11: Prozentuale Anteile der Personen, die in den letzten sechs Monaten..... Informationsangebote zu den Gefahren des Glücksspiels wahrgenommen ..... haben, bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011.....	108
Abbildung 12: Prozentuale Anteile 16- bis 65-Jähriger, die in den letzten sechs Monaten ..... Medien oder Informationsmaterial der BZgA, in denen auf Gefahren des ..... Glücksspiels aufmerksam gemacht wird, gesehen, gehört oder gelesen haben..... (nur Befragung 2011) .....	109
Abbildung 13: Prozentuale Anteile der Personen, die eine Beratungsstelle oder die Nummer..... eines Beratungstelefon für Probleme und Belastungen durch Glücksspiel..... kennen, bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011.....	110
Abbildung 14: Einstellungen und Wissen zu gesetzlichen Regelungen bei 16- bis 65-Jährigen ..... in den Befragungen 2007, 2009 und 2011.....	111
Abbildung 15: Interesse am Thema Glücksspielsucht sowie Informationsverhalten und ..... -bewertung bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011.....	113

**Tabellenverzeichnis**

	<u>Seite</u>
Tabelle 1: Verteilung der Stichproben nach ausgesuchten Merkmalen in den Studien 2007, 2009 und 2011 .....	19
Tabelle 2: Im Survey 2011 erfragte Glücksspielformen und Spielorte/Bezugswege .....	23
Tabelle 3: Rangreihe der Lebenszeitprävalenzen von einzelnen Glücksspielen und Glücksspielkategorien nach Geschlecht bei 16- bis 65-Jährigen in der Befragung 2011 .....	40
Tabelle 4: Lebenszeitprävalenzen einzelner Glücksspiele und Glücksspielkategorien bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011 .....	43
Tabelle 5: Erstes Glücksspiel im Leben (nur Survey 2011).....	44
Tabelle 6: 12-Monats-Prävalenzen einzelner Glücksspiele nach Geschlecht bei 16- bis 65-Jährigen der Befragung 2011 .....	48
Tabelle 7: 12-Monats-Prävalenz einzelner Glücksspiele bei 16- bis 65-Jährigen in den Befragungen 2007, 2009 und 2011.....	52
Tabelle 8: Lotto „6 aus 49“: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr .....	60
Tabelle 9: Lotto „6 aus 49“: 12-Monats- Spielhäufigkeit nach Geschlecht und Erhebungsjahr. ....	62
Tabelle 10: Fernsehlotterien: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr .....	64
Tabelle 11: Klassenlotterien: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr .....	65
Tabelle 12: Glücksspirale: 12-Monats-Prävalenz im Jahr 2011 nach Geschlecht und Altersgruppen .....	66
Tabelle 13: Bingo: 12-Monats-Prävalenz im Jahr 2011 nach Geschlecht und Altersgruppen.....	67
Tabelle 14: Bingo: 12-Monats- Spielhäufigkeit 2011 nach Geschlecht (insges. und differenziert nach Bezugswegen) .....	68
Tabelle 15: ‚Andere Lotterien‘: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr .....	69
Tabelle 16: Sofortlotterien: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr .....	71
Tabelle 17: Sofortlotterien: 12-Monats-Spielhäufigkeit nach Geschlecht und Erhebungsjahr (insges. und differenziert nach Bezugswegen) .....	72
Tabelle 18: Oddset-Spielangebote: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr .....	74
Tabelle 19: Oddset-Spielangebote: 12-Monats-Spielhäufigkeit nach Geschlecht, Bezugsweg (nur 2011) und Erhebungsjahr .....	75
Tabelle 20: Live-Wetten: 12-Monats-Prävalenz im Jahr 2011 nach Geschlecht und Altersgruppen .....	77
Tabelle 21: Live-Wetten: 12-Monats-Spielhäufigkeit 2011 nach Geschlecht .....	78
Tabelle 22: Casinospiele im Internet: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr .....	79
Tabelle 23: Casinospiele im Internet: 12-Monats-Spielhäufigkeit nach Geschlecht und Erhebungsjahr .....	79
Tabelle 24: Geldspielautomaten: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr .....	81
Tabelle 25: Geldspielautomaten: 12-Monats-Spielhäufigkeit nach Geschlecht und Erhebungsjahr .....	81

Tabelle 26:	Poker: 12-Monats-Prävalenz nach Geschlecht, Altersgruppen und Erhebungsjahr...	83
Tabelle 27:	Klassifizierung nach South Oaks Gambling Screen (SOGS) bei 16- bis 65- Jährigen nach Erhebungsjahr.....	84
Tabelle 28:	12-Monats-Prävalenz des problematischen bzw. pathologischen Glücksspiels ..... nach Geschlecht und Altersgruppen (Survey 2011) .....	86
Tabelle 29:	Verteilung ausgewählter Merkmale nach Klassifizierung im SOGS .....	88
Tabelle 30:	12-Monats-Prävalenz irgendeines und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht ..... und Erhebungsjahr bei 16- und 17-jährigen Jugendlichen .....	95
Tabelle 31:	Häufigkeit des Glücksspiels insgesamt und bei ausgewählten Glücksspielen nach..... Geschlecht und Erhebungsjahr bei 16- und 17-jährigen Jugendlichen.....	99
Tabelle 32:	Nutzung von ausgewählten, auch vom DLTB angebotenen Glücksspielen nach ..... Spielort/ Bezugsweg durch 16 und 17-jährige Jugendliche.....	102
Tabelle 33:	Verbreitung glücksspielassoziierter Probleme bei 16 und 17-jährigen Jugend-..... lichen .....	104
Tabelle 33:	Glücksspielmotive.....	105
Tabelle 35:	Lebenszeitprävalenz des Glücksspiels insgesamt und einzelner Glücksspiele..... nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr .....	131
Tabelle 36:	12-Monats-Prävalenz des Glücksspiels insgesamt und einzelner Glücksspiele ..... nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr .....	135
Tabelle 37:	Spielorte/Bezugswegen (alle Glücksspiele*) nach Geschlecht, Alter und ..... Erhebungsjahr .....	139
Tabelle 38:	Monatliche Geldeinsätze pro Person nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr ...	140
Tabelle 39:	12-Monats-Prävalenzen und Odds Ratios für einzelne Glücksspiele nach ..... Klassifikation im SOGS (nur 2011) .....	141
Tabelle 40:	Anteil mindestens problematischer Glücksspieler (nach SOGS) bei einzelnen ..... Glücksspielen, Glücksspielgesamtzahl und „Glücksspielrisiko“ .....	143



---

**Tabellenanhang**

Tabelle 35: Lebenszeitprävalenz des Glücksspiels insgesamt und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr

	Jahr	n	gesamt	Geschlecht		Altersgruppen						
			16 – 65	männl.	weibl.	16 – 17	18 – 20	21 – 25	26 – 35	36 – 45	46 – 65	18 – 65
irgendein Glücksspiel	2007	9.989	86,5	88,9	84,1*	60,7	74,8	82,1	88,8*	90,3	88,4	87,6*
	2009	9.987	87,1*	90,2*	83,9*	56,6*	72,3	83,8	87,5	91,3*	90,0*	88,1*
	2011	9.993	86,0	89,2	82,7	64,4	73,4	83,4	86,5	89,2	87,7	86,7
Glücksspiele i.e.S. <sup>a</sup>	2007	9.986	83,1	85,6*	80,5	51,0	64,5*	74,2*	86,0	88,3	86,5	84,5
	2009	9.987	84,4	87,4	81,3	48,7	63,5	79,0	85,4	89,6	88,3	85,6
	2011	9.992	84,1	87,3	80,8	56,3	68,6	78,9	84,0	88,4	86,9	85,0
Lotto „6 aus 49“	2007	9.994	66,3*	69,0*	63,6*	9,4*	21,7	47,9	68,5*	75,5	75,9*	68,8*
	2009	9.993	69,7*	73,1*	66,2*	9,2*	32,6*	54,6*	71,6*	78,8*	77,8*	71,8*
	2011	9.999	64,9	68,0	61,7	5,7	21,0	42,7	64,1	76,0	73,9	66,8
Bingo <sup>b</sup>	2011	10.000	5,0	4,4	5,5	4,2	3,5	3,7	4,9	4,1	6,0	5,0
Keno	2007	9.971	3,1*	3,4*	2,9*	0,7	2,2*	2,1*	3,4*	4,0*	3,1*	3,2*
	2009	9.991	3,4*	3,6*	3,1*	0,5	2,9*	2,0*	3,0	3,9*	3,8*	3,5*
	2011	9.987	1,7	1,7	1,6	0,1	0,2	0,7	2,0	2,6	1,5	1,7
Plus 5 <sup>b</sup>	2011	9.973	0,3	0,4	0,3	0,0	0,0	0,1	0,5	0,5	0,3	0,3
Glücksspirale <sup>b</sup>	2011	9.988	19,6	22,8	16,3	1,3	1,0	2,6	10,8	23,0	28,9	20,1
Spiel 77/Super 6 <sup>c</sup>	2007	9.788	50,6*	53,2	47,9	5,7*	10,7*	30,5*	51,6*	61,6*	58,2*	52,6*
	2009	9.743	51,2*	54,8	47,4	3,3*	17,6*	29,8*	51,6*	61,7*	58,9*	52,9*
	2011	9.959	40,6	44,8	36,3	0,8	6,0	16,9	38,3	52,5	47,4	41,9

Tabelle 35: Lebenszeitprävalenz des Glücksspiels insgesamt und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr (Fortsetzung)

	Jahr	n	gesamt	Geschlecht		Altersgruppen						
			16 – 65	männl.	weibl.	16 – 17	18 – 20	21 – 25	26 – 35	36 – 45	46 – 65	18 – 65
Fernsehlottorien	2007	9.969	20,0*	18,5*	21,5*	1,0	2,5*	3,2	12,5*	22,9*	29,6*	20,8*
	2009	9.969	20,5*	18,6*	22,4*	1,2	2,8*	4,3	12,4*	22,4	31,4*	21,1*
	2011	9.987	17,1	16,0	18,1	1,0	1,0	3,3	10,2	20,4	24,5	17,6
Klassenlotterien	2007	9.942	15,0*	17,2*	12,6*	0,9	1,7*	5,7*	11,7*	19,5*	18,8*	15,5*
	2009	9.951	13,5*	15,4*	11,6*	0,5	1,7*	3,0	10,6*	18,4*	17,2*	14,0*
	2011	9.976	10,3	11,6	9,0	0,5	0,4	1,1	5,7	14,3	14,0	10,6
,andere Lotterien <sup>d</sup>	2007	9.973	10,4*	11,1*	9,8*	1,0	1,3	2,0	8,0*	12,9*	14,0*	10,8*
	2009	9.975	10,5*	11,3*	9,6*	0,2	1,1	2,5	7,1*	13,4*	14,4*	10,8*
	2011	9.990	7,4	7,4	7,5	0,7	1,2	1,9	4,8	8,9	10,3	7,7
Lotterien insges. <sup>e</sup>	2007	9.958	32,7*	32,8*	32,6*	2,4*	4,6	10,1	25,8	39,6*	43,5*	34,0*
	2009	9.966	32,7*	32,8*	32,5*	1,8*	5,6	9,0*	24,2	39,5*	44,7*	33,7*
	2011	9.976	37,3	38,5	36,2	6,6	6,9	11,5	26,2	43,5	50,5	38,3
Oddset-Spielangebote	2007	9.989	5,7	9,8	1,5	7,7*	12,6*	10,9	8,4*	5,6	2,3	5,7
	2009	9.989	6,3	10,7*	1,7	6,2*	11,3*	10,7	10,2	5,4	3,1	6,3
	2011	9.994	5,5	9,0	2,0	3,2	5,0	9,3	10,6	6,1	2,4	5,6
Toto	2007	9.964	3,5	6,1*	0,9	1,4	1,6	3,0	3,1	4,8*	3,6	3,7
	2009	9.992	3,5	6,0*	1,0	0,5	1,9	2,8	4,0	3,7	3,9	3,6
	2011	9.999	3,1	5,1	1,2	0,4	1,4	2,2	3,0	3,3	3,7	3,2
Pferdewetten	2007	9.999	2,7	2,9	2,5	0,9	1,1	2,8	3,2	3,2	2,6	2,8
	2009	9.998	2,9	3,2	2,6	1,5	1,7	2,8	3,0	3,5	2,7	2,9
	2011	10.001	2,8	3,3	2,4	0,8	2,4	2,5	2,8	3,4	2,8	2,9
Live-Wetten	2011	10.001	2,1	3,0	1,2	3,1	2,5	4,4	3,5	2,0	0,9	2,1

Tabelle 35: Lebenszeitprävalenz des Glücksspiels und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr(Fortsetzung)

	Jahr	n	gesamt	Geschlecht		Altersgruppen						
			16 – 65	männl.	weibl.	16 – 17	18 – 20	21 – 25	26 – 35	36 – 45	46 – 65	18 – 65
‘andere Sportwetten’ <sup>f</sup>	2007	9.999	1,7	2,8	0,6	1,8	4,5*	3,6	3,2	1,4	0,5*	1,7
	2009	9.997	2,2	3,8	0,6	1,4	1,4	5,2*	4,1	2,0	1,0	2,3
	2011	9.997	2,0	3,4	0,6	2,4	2,3	3,0	3,4	1,6	1,3	2,0
Sportwetten insges. <sup>g</sup>	2007	9.992	10,4	15,9	4,8*	9,6	17,0*	16,5	13,2*	11,2	6,6*	10,5*
	2009	9.994	11,3	17,1	5,3	8,7	13,9*	16,8	16,2	10,6	8,0	11,4
	2011	9.997	11,1	16,3	5,9	7,5	10,2	15,1	16,0	11,9	8,1	11,3
großes Spiel in der Spielbank	2007	9.997	13,9	16,3	11,4	1,2	3,9	8,7	14,4	18,6	14,6	14,5
	2009	9.997	15,7*	18,3	13,1*	1,2	3,9	11,8*	17,2*	19,8	16,6	16,3*
	2011	9.996	14,5	17,1	11,8	0,1	4,3	9,4	14,3	19,1	15,5	15,0
kleines Spiel in der Spielbank	2007	9.998	9,9*	11,4*	8,5*	1,9	4,6	7,1	11,7*	11,5	10,3	10,3*
	2009	9.992	10,3*	11,6*	9,1*	1,4	5,9	9,7*	9,9*	12,0	11,1*	10,6*
	2011	9.997	8,6	9,8	7,3	0,7	5,0	5,5	7,5	11,1	9,3	8,8
Spielbank insges.	2007	9.997	19,7	22,2	17,0	2,2*	6,9	12,7	22,0*	24,4	20,8	20,5*
	2009	9.987	21,7*	24,3*	19,0*	2,1	7,8	16,6*	22,7*	26,9	23,0*	22,4*
	2011	9.995	18,9	21,6	16,1	0,7	7,3	12,0	17,6	24,5	20,6	19,5
Casinospiele im Internet	2007	10.001	1,3*	2,2*	0,5*	1,5*	2,5*	2,7*	3,0*	1,1*	0,2*	1,3*
	2009	9.997	2,2*	3,5*	0,9*	1,1*	3,0*	6,5*	3,9*	2,0*	0,6*	2,3*
	2011	10.000	6,9	10,5	3,3	12,2	13,7	15,1	12,1	6,4	1,8	6,7
Geldspielautomaten	2007	9.999	22,7	30,9	14,4	6,6	14,9*	17,7	24,6	29,4	21,4*	23,4
	2009	9.994	24,3*	32,9*	15,5	6,9	15,4*	19,5	25,3	28,0	25,5*	24,9*
	2011	9.998	23,0	30,5	15,3	6,4	19,9	18,8	23,0	27,3	23,0	23,5
privates Glücksspiel	2007	10.000	21,5*	29,6*	13,2	16,9	26,3	23,9*	21,0*	22,1	20,8	21,7*
	2009	9.990	22,0*	31,0*	12,8	18,5	23,9	28,7	22,3	20,8*	21,0	22,1*
	2011	9.999	23,2	33,2	13,0	18,7	22,9	29,1	23,7	23,4	21,9	23,3

Tabelle 35: Lebenszeitprävalenz des Glücksspiels und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr(Fortsetzung)

	Jahr	n	gesamt	Geschlecht		Altersgruppen						
			16 – 65	männl.	weibl.	16 – 17	18 – 20	21 – 25	26 – 35	36 – 45	46 – 65	18 – 65
Sofortlotterien <sup>h</sup>	2007	9.993	41,9*	42,2*	41,6*	40,7	39,4*	44,4*	48,4*	47,5*	35,4*	42,0*
	2009	9.992	42,8*	43,6*	41,9*	36,7*	45,1	46,1*	49,1*	46,1*	37,1*	43,0*
	2011	9.989	50,7	52,5	48,8	43,5	47,7	52,3	57,3	55,7	45,5	50,9
Quizsendungen im Fernsehen	2007	10.000	23,9*	23,1*	24,7*	15,4	22,2*	25,3*	27,3*	25,5*	22,2*	24,3*
	2009	9.998	20,3*	19,6*	21,0*	10,0	18,3*	20,9*	22,8*	22,7*	18,7*	20,7*
	2011	10.001	14,9	15,1	14,7	10,1	15,8	15,9	19,3	16,2	12,3	15,1
Risk. Börsenspekulationen	2007	9.992	7,4*	9,3*	5,4*	0,8	3,1*	2,8	7,9*	9,2*	8,2*	7,7*
	2009	9.985	3,7*	5,7	1,7	0,2	1,3	3,3	3,9	4,6	3,9*	3,8
	2011	10.000	3,3	4,9	1,8	0,6	1,0	2,5	3,3	5,3	2,9	3,4

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur Lebenszeitprävalenz;

\* Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: 2011, Kovariaten: Geschlecht und Alter);

a Glücksspiele im engeren Sinn, d. h., ohne Quizsendungen, riskante Börsenspekulation und privates Glücksspiel;

b im Jahr 2011 erstmals (separat) erhoben, daher liegen keine Vergleichszahlen aus den früheren Erhebungen vor; Signifikanzausweis hier für Geschlechtsunterschiede.

c im Jahr 2011 nicht nur zusammen mit Lotto „6 aus 49“ möglich, sondern auch in Kombination mit der Glücksspirale, Bingo oder Toto;

d Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.; in den Jahren 2007 und 2009 mit, im Jahr 2011 ohne Glücksspirale;

e Fernsehlotterien, Klassenlotterien, ‚andere Lotterien‘, Bingo, Glücksspirale (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien);

f nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto und Pferdewetten, 2011 auch ohne Live-Wetten).

g im Jahr 2011 inkl. Live-Wetten, daher nur bedingte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren;

h Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern.

Tabelle 36: 12-Monats-Prävalenz des Glücksspiels insgesamt und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr

	Jahr	n	gesamt	Geschlecht		Altersgruppen						
			16 – 65	männl.	weibl.	16 – 17	18 – 20	21 – 25	26 – 35	36 – 45	46 – 65	18 – 65
Irgendein Glücksspiel	2007	9.894	55,0*	60,0*	50,0*	26,6	44,0	49,1	59,2*	58,5*	57,1*	56,4*
	2009	9.915	53,8*	60,0*	47,5*	24,2*	42,9	50,2*	54,3*	57,3*	56,6*	54,9*
	2011	9.921	50,7	56,5	44,8	31,5	42,2	45,2	49,3	53,5	53,5	51,3
Glücksspiele i.e.S. <sup>a</sup>	2007	9.888	48,4*	52,4	44,3*	16,3*	28,9*	37,7	53,4*	53,5*	51,6	49,9*
	2009	9.925	49,6*	55,1*	44,0*	14,8*	36,8	43,9*	49,9*	53,9*	53,3*	50,9*
	2011	9.922	46,5	51,6	41,3	24,1	36,1	36,3	43,9	50,0	51,0	47,3
Lotto „6 aus 49“	2007	9.972	35,5*	39,7*	31,2*	3,1	10,3	22,7*	39,3*	40,2*	40,6*	37,0*
	2009	9.977	40,0*	45,2*	34,7*	2,7	21,8*	31,6*	43,0*	44,6*	44,0*	41,3*
	2011	9.977	31,5	36,5	26,3	1,7	10,9	17,8	30,7	36,5	36,9	32,5
Bingo <sup>b</sup>	2011	10.000	1,2	0,8*	1,5	1,9	1,0	0,8	0,7	1,4	1,3	1,2
Keno	2007	9.969	1,3*	1,6*	1,0*	0,7	0,7	1,1*	1,4*	1,9*	1,1*	1,3*
	2009	9.989	0,9*	1,1*	0,7*	0,0	1,6	0,4	0,8	1,1*	1,0*	1,0*
	2011	9.987	0,4	0,4	0,4	0,0	0,0	0,3	0,3	0,5	0,4	0,4
Plus 5 <sup>b</sup>	2011	9.986	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3	0,2	0,2
Glücksspirale <sup>b</sup>	2011	9.986	4,5	5,5*	3,6	0,1	0,8	1,3	2,4	4,8	6,8	4,7
Spiel 77/Super 6 <sup>c</sup>	2007	9.940	28,2*	31,6*	24,7*	1,4	4,9*	15,2*	31,2*	33,5*	32,6*	29,4*
	2009	9.928	30,2*	34,4*	25,9*	1,4	11,7*	18,1*	31,0*	35,4*	35,0*	31,3*
	2011	9.952	21,0	24,7	17,2	0,3	2,7	7,1	18,6	26,1	26,1	21,7

Tabelle 36: 12-Monats-Prävalenz des Glücksspiels insgesamt und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr(Fortsetzung)

	Jahr	n	gesamt	Geschlecht		Altersgruppen						
			16 – 65	männl.	weibl.	16 – 17	18 – 20	21 – 25	26 – 35	36 – 45	46 – 65	18 – 65
Fernsehlottorien	2007	9.965	8,4*	7,7	9,1*	0,0	0,9	1,0	6,0*	8,7	12,8*	8,8*
	2009	9.966	8,1*	7,7	8,4*	0,5	1,3*	0,7	4,1	7,5	13,8*	8,3*
	2011	9.986	7,3	7,4	7,2	0,4	0,3	1,3	3,6	7,9	11,3	7,5
Klassenlotterien	2007	9.939	3,9*	4,1*	3,6*	0,5	0,6	2,0*	3,3*	4,0*	5,3*	4,0*
	2009	9.949	1,8*	2,1*	1,5	0,4	0,7	0,9*	1,4	2,0	2,4	1,9*
	2011	9.976	1,2	1,2	1,2	0,0	0,1	0,2	0,8	1,3	1,8	1,3
'andere Lotterien' <sup>d</sup>	2007	9.972	3,7*	3,5*	3,9*	0,3	0,1	0,7	3,4	5,4	4,3*	3,9*
	2009	9.970	3,9*	4,3	3,6*	0,0	0,9	1,0	2,5	4,7	5,7*	4,1*
	2011	9.990	4,9	4,5	5,4	0,5	1,1	1,4	2,9	5,9	6,9	5,1
Lotterien insges. <sup>e</sup>	2007	9.934	13,9*	13,6*	14,3	0,7*	1,5	3,5	11,4*	16,1	19,2*	14,5*
	2009	9.934	11,9*	12,2*	11,7*	0,9	3,0	2,4*	6,8*	12,7*	18,6*	12,3*
	2011	9.961	16,0	16,4	15,7	2,3	3,2	4,6	9,3	17,9	23,2	16,5
Oddset-Spielangebote	2007	9.989	2,3	4,0	0,6	2,2	5,8*	4,8*	3,2	2,2	0,9	2,3*
	2009	9.988	2,3	3,9	0,6	2,3	6,7*	4,2	3,1	1,4	1,3*	2,3
	2011	9.994	1,9	3,3	0,4	1,7	2,8	3,0	3,7	1,8	0,7	1,9
Toto	2007	9.964	0,7	1,3	0,2	0,9	1,0	0,7	1,2	0,9	0,3	0,7
	2009	9.992	0,7	1,1	0,3	0,0	1,4	1,6*	0,8	0,5	0,5	0,7
	2011	9.998	0,6	1,0	0,2	0,1	0,9	0,7	0,7	0,7	0,5	0,6
Pferdewetten	2007	9.999	0,7*	0,8	0,6*	0,3	0,4	0,9	0,6	0,8*	0,7*	0,7*
	2009	9.998	0,6*	0,8	0,4	0,9	0,8	0,8	0,3	0,8*	0,5	0,6*
	2011	10.001	0,4	0,5	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	0,1	0,4	0,4
Live-Wetten <sup>b</sup>	2011	10.001	0,9	1,6*	0,3	2,0	1,2	2,1	1,7	0,8	0,3	0,9

Tabelle 36: 12-Monats-Prävalenz des Glücksspiels insgesamt und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr(Fortsetzung)

	Jahr	n	gesamt	Geschlecht		Altersgruppen						
			16 – 65	männl.	weibl.	16 – 17	18 – 20	21 – 25	26 – 35	36 – 45	46 – 65	18 – 65
'andere Sportwetten' <sup>f</sup>	2007	9.999	0,8	1,3	0,2	1,2	1,7	1,9	1,6	0,5	0,1	0,7
	2009	9.997	0,9	1,5	0,2	0,3	0,9	2,5*	1,8	0,4	0,4*	0,9
	2011	10.000	0,7	1,2	0,1	1,9	1,8	1,3	1,0	0,6	0,1	0,6
Sportwetten insges. <sup>g</sup>	2007	9.970	3,7	6,1	1,4	4,1	7,4	8,0*	5,0	3,7	1,8	3,7
	2009	9.989	3,9	6,3	1,4	3,5	8,4	8,1*	5,5	2,6	2,3*	3,9
	2011	9.991	3,4	5,7	1,1	4,3	5,7	5,8	6,1	3,3	1,5	3,4
großes Spiel in der Spielbank	2007	9.993	1,9	2,8	1,1	0,8	2,4	3,9	2,6	2,2	1,1	2,0
	2009	9.986	1,9	2,8	1,0	0,5	1,9	5,5*	2,8	1,3	1,1	1,9
	2011	9.993	1,6	2,2	0,9	0,1	2,6	3,4	1,8	1,4	1,1	1,6
kleines Spiel in der Spielbank	2007	9.998	1,1	1,4	0,8	0,5	2,0*	2,0	1,5	1,2*	0,7	1,1
	2009	9.992	1,2	1,7	0,7	0,7	3,9	2,9	0,9	0,9*	0,7	1,2
	2011	9.996	1,0	1,2	0,7	0,4	3,0	2,0	1,0	0,3	0,9	1,0
Spielbank insges.	2007	9.991	2,6*	3,4	1,7	0,8	3,3	4,7	3,7*	2,8*	1,6	2,7*
	2009	9.984	2,5	3,7*	1,4	0,8	4,7	6,6*	3,1	1,9	1,5	2,6*
	2011	9.993	2,0	2,7	1,3	0,4	4,8	4,3	2,3	1,6	1,5	2,1
Casinospiele im Internet	2007	10.001	0,7	1,3	0,1	0,5	1,5	1,7	1,6	0,7	0,0*	0,7
	2009	9.994	0,9	1,6	0,1	0,2	1,4	2,6	1,6	0,8	0,2*	0,9
	2011	9.994	0,8	1,4	0,2	0,1	0,8	1,6	1,7	0,6	0,4	0,8
Geldspielautomaten	2007	9.998	2,2*	3,7*	0,7*	2,3	4,3*	3,9*	3,3	2,2	1,2	2,3*
	2009	9.991	2,7	4,3	1,2	2,3	9,8*	5,9	3,0	2,0	1,2*	2,8
	2011	9.995	2,9	4,6	1,2	4,5	12,8	7,2	3,9	1,9	0,7	2,9
privates Glücksspiel	2007	9.997	8,6	12,6	4,5*	11,3	20,0*	14,6	9,1	6,3*	6,6	8,5
	2009	9.989	7,9*	12,2*	3,5*	12,1	13,1	16,1	8,6*	5,7*	5,9	7,8*
	2011	9.994	9,2	13,7	4,6	12,1	14,8	15,3	10,6	8,1	6,9	9,1



Tabelle 36: 12-Monats-Prävalenz des Glücksspiels insgesamt und einzelner Glücksspiele nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr(Fortsetzung)

	Jahr	n	gesamt	Geschlecht		Altersgruppen						
			16 – 65	männl.	weibl.	16 – 17	18 – 20	21 – 25	26 – 35	36 – 45	46 – 65	18 – 65
Sofortlotterien <sup>h</sup>	2007	9.982	11,7*	10,8*	12,6	10,8*	11,4*	12,7	13,9	13,8	9,3	11,7*
	2009	9.985	10,2*	9,7*	10,8*	8,1*	16,2	11,6	11,0*	10,5*	8,6*	10,3
	2011	9.976	12,9	13,0	12,8	15,6	14,5	13,0	14,4	15,7	10,2	12,8
Quizsendungen im Fernsehen	2007	9.987	11,7*	11,2*	12,2*	6,1*	11,2*	10,7*	13,2*	12,9*	11,1*	12,0*
	2009	9.987	6,8*	6,9*	6,6*	1,8	7,8*	6,0	6,3*	8,9*	6,1*	7,0*
	2011	9.996	3,9	3,4	4,4	2,9	5,2	4,5	4,6	4,8	2,9	3,9
risk. Börsenspekulationen	2007	9.990	1,9*	3,1*	0,8*	0,1	1,2	1,3	2,3*	2,5*	1,9*	2,0*
	2009	9.985	1,2	1,9	0,5	0,2	1,2	1,0	1,6	1,3	1,1*	1,2
	2011	9.999	1,0	1,6	0,4	0,6	0,9	1,8	1,2	1,6	0,4	1,0
Poker (spielortübergreifend)	2007	9.987	4,2	7,2	1,2	9,3	17,6*	13,1	5,9*	2,0*	0,6*	4,0
	2009	9.973	3,9*	6,8*	0,9*	9,4	11,1	14,8*	5,3*	1,8*	0,4*	3,7*
	2011	9.978	4,5	7,6	1,3	9,2	12,1	12,3	7,3	3,1	1,0	4,3

Angaben in Prozent;

Basis: Personen mit gültigen Angaben zur 12-Monats-Prävalenz des jeweiligen Glücksspiels;

- \* Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den Erhebungsjahren (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzjahr: 2011, Kovariaten: Alter und ggf. Geschlecht;
- a Glücksspiele im engeren Sinn, d. h., ohne Quizsendungen, riskante Börsenspekulation und privates Glücksspiel;
- b im Jahr 2011 erstmals (separat) erhoben, daher liegen keine Vergleichszahlen aus den früheren Erhebungen vor; Signifikanzausweis hier für Geschlechtsunterschiede;
- c im Jahr 2011 nicht nur zusammen mit Lotto „6 aus 49“ möglich, sondern auch in Kombination mit Bingo, Toto oder der Glücksspirale;
- d Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.; in den Jahren 2007 und 2009 mit, im Jahr 2011 ohne Glücksspirale;
- e Fernsehlotterien, Klassenlotterien, 'andere Lotterien', Bingo, Glücksspirale (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien);
- f nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto und Pferdewetten, 2011 auch ohne Live-Wetten);
- g Im Jahr 2011 inkl. Live-Wetten, daher nur bedingte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren;
- h Rubbel- und Aufreiðlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern.

Tabelle 37: Spielorte/Bezugswege (alle Glücksspiele\*) nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr

Erhebungsjahr	gesamt			männlich			weiblich		
	2007	2009	2011 <sup>a</sup>	2007	2009	2011 <sup>a</sup>	2007	2009	2011 <sup>a</sup>
<b>Lotto-Annahmest.</b>	%	%	%	%	%	%	%	%	%
gesamt	37,1	40,9	34,8	39,7	45,3	38,6	34,4	36,3	30,9
16 und 17 Jahre	13,1	9,8	10,0	15,6	10,3	12,1	10,4	9,2	7,7
18 bis 20 Jahre	20,7	30,6	19,1	25,7	36,9	24,1	14,2	22,6	13,7
21 bis 25 Jahre	28,4	36,1	24,4	28,5	37,9	26,3	28,3	34,3	22,5
26 bis 35 Jahre	40,8	42,3	34,4	42,4	46,6	38,2	39,2	37,9	30,5
36 bis 45 Jahre	41,1	44,8	39,9	44,8	51,1	44,4	37,2	38,2	35,3
46 bis 65 Jahre	39,8	43,4	38,3	42,4	47,3	42,2	37,1	39,4	34,3
<b>Internet<sup>b</sup></b>									
gesamt	4,4	4,2	3,7	6,7	6,4	5,5	2,2	2,0	1,8
16 und 17 Jahre	2,0	1,5	0,8	3,3	2,2	0,3	0,7	0,7	1,4
18 bis 20 Jahre	2,5	2,5	2,3	3,9	4,3	4,0	0,5	0,4	0,4
21 bis 25 Jahre	4,9	6,1	3,6	8,3	11,3	6,0	1,8	1,3	1,2
26 bis 35 Jahre	7,8	6,9	5,9	10,8	10,1	8,4	4,8	3,6	3,3
36 bis 45 Jahre	5,5	4,5	4,8	8,6	6,7	6,7	2,2	2,2	2,9
46 bis 65 Jahre	2,7	2,8	2,5	4,0	4,1	4,1	1,4	1,6	0,8
<b>Wettbüro/Rennbahn</b>									
gesamt	0,8	0,6	1,3	1,0	0,9	2,1	0,6	0,4	0,4
16 und 17 Jahre	0,3	0,6	2,6	0,6	1,0	3,3	0,0	0,2	1,8
18 bis 20 Jahre	0,6	0,8	2,8	0,6	1,0	4,7	0,7	0,4	0,7
21 bis 25 Jahre	1,3	1,0	1,7	1,1	0,5	2,4	1,5	1,5	0,9
26 bis 35 Jahre	0,8	0,5	2,4	1,1	0,9	4,1	0,5	0,2	0,8
36 bis 45 Jahre	0,8	0,7	0,5	1,0	1,0	0,9	0,6	0,3	0,2
46 bis 65 Jahre	0,7	0,5	0,8	1,0	0,7	1,5	0,5	0,4	0,1
<b>Bank/Post</b>									
gesamt	8,2	7,4	8,2	7,3	6,9	7,8	9,2	7,9	8,6
16 und 17 Jahre	0,3	0,2	0,5	0,5	0,0	0,0	0,0	0,3	1,1
18 bis 20 Jahre	1,0	0,7	0,4	1,3	1,0	0,1	0,6	0,4	0,7
21 bis 25 Jahre	0,8	0,8	1,3	0,7	1,1	1,3	0,9	0,5	1,2
26 bis 35 Jahre	5,4	3,0	3,8	4,4	2,6	3,4	6,4	3,5	4,3
36 bis 45 Jahre	9,1	7,3	9,3	8,7	6,6	9,1	9,6	8,0	9,6
46 bis 65 Jahre	12,4	12,7	12,5	10,7	12,0	12,2	14,1	13,5	12,8
<b>übrige<sup>c</sup></b>									
gesamt	4,5	4,0	6,6	4,9	4,1	7,1	4,1	3,9	6,0
16 und 17 Jahre	2,2	1,2	9,6	2,4	0,6	7,6	1,8	1,8	11,7
18 bis 20 Jahre	2,7	3,7	6,9	2,9	4,2	8,0	2,5	3,0	5,6
21 bis 25 Jahre	3,0	2,1	5,8	3,2	2,5	5,9	2,8	1,8	5,8
26 bis 35 Jahre	4,7	3,4	5,4	5,6	3,2	5,7	3,9	3,5	5,1
36 bis 45 Jahre	4,6	3,7	6,5	4,7	4,0	7,3	4,6	3,4	5,6
46 bis 65 Jahre	5,3	5,3	7,0	5,8	5,4	7,7	4,7	5,3	6,3

Basis: alle Befragten; Bezugszeitraum: letzte 12 Monate; Es können mehrere Bezugswege angegeben werden;

\* alle Glücksspielarten, für die Spielorte/Bezugswege erhoben wurden;

a In 2011 verändertes Glücksspielangebot (siehe hierzu Kapitel 2.3, S. 33);

b Einbezogen sind hier neben allen Glücksspielen, bei denen als Zugangsweg das Internet erhoben wurde, auch Casinospiele im Internet, die explizit erfragt wurden;

c Telefon und andere Bezugswege (bei Lotto „6 aus 49“ inkl. gewerbliche Anbieter/ Faber);

Gesamt 2007 n = 10.001; gesamt 2009 n = 10.000; gesamt 2011 n = 10.002.

Tabelle 38: Monatliche Geldeinsätze pro Περσoν nach Geschlecht, Alter und Erhebungsjahr

Alter	Erhebungsjahr	gesamt			männlich			weiblich		
		2007	2009	2011	2007	2009	2011	2007	2009	2011
		%	%	%	%	%	%	%	%	%
16 und 17	0 Euro	73,5	76,1	70,2	68,0	67,7	64,6	79,2	84,6	76,0
	bis 10 Euro	15,7	15,2	20,7	19,1	20,0	23,4	12,3	10,2	17,8
	10 bis 20 Euro	3,4	4,5	3,1	4,6	6,5	4,3	2,2	2,5	1,8
	20 bis 50 Euro	4,7	1,8	3,2	5,7	2,2	5,1	3,6	1,5	1,3
	50-100 Euro	1,1	0,9	1,0	1,5	1,5	0,4	0,6	0,3	1,6
	über 100 Euro	0,3	0,7	0,5	0,5	1,2	0,6	0,0	0,2	0,3
	k. A.	1,3	0,8	1,4	0,5	0,9	1,6	2,1	0,7	1,1
18 bis 20	0 Euro	56,4	58,5	58,6	46,5	49,8	45,1	69,3	69,5	72,8
	bis 10 Euro	24,0	25,6	25,2	29,2	27,8	31,0	17,3	22,7	19,0
	10 bis 20 Euro	6,8	5,6	5,4	7,5	6,7	8,0	5,9	4,2	2,5
	20 bis 50 Euro	5,7	3,4	4,5	6,9	5,8	7,2	4,2	0,4	1,7
	50-100 Euro	3,3	3,0	2,9	5,4	3,4	3,7	0,6	2,5	2,0
	über 100 Euro	2,0	3,5	2,5	3,4	5,9	4,1	0,1	0,5	0,9
	k. A.	1,8	0,4	1,0	1,1	0,6	0,9	2,7	0,1	1,0
21 bis 25	0 Euro	51,0	50,1	55,6	45,1	41,3	47,1	56,1	58,3	64,4
	bis 10 Euro	26,2	26,8	26,6	27,3	29,6	28,1	25,3	24,2	25,1
	10 bis 20 Euro	7,4	6,7	6,5	6,9	8,1	8,9	7,8	5,5	4,0
	20 bis 50 Euro	6,3	7,4	5,4	8,1	8,0	8,0	4,7	6,9	2,7
	50-100 Euro	2,7	4,3	1,8	4,5	6,0	2,8	1,1	2,7	0,7
	über 100 Euro	3,9	3,1	2,5	6,7	5,5	4,0	1,4	0,8	0,9
	k. A.	2,6	1,6	1,6	1,4	1,5	1,0	3,6	1,7	2,3
26 bis 35	0 Euro	41,8	46,4	51,1	37,6	40,0	44,9	46,1	53,1	57,4
	bis 10 Euro	26,4	27,7	21,8	25,7	29,6	21,8	27,2	25,7	21,7
	10 bis 20 Euro	9,6	9,4	9,1	10,4	9,6	11,0	8,8	9,1	7,2
	20 bis 50 Euro	10,5	8,1	7,8	12,7	10,2	9,2	8,2	5,9	6,4
	50-100 Euro	4,9	4,0	4,2	5,3	5,3	5,2	4,4	2,7	3,2
	über 100 Euro	3,9	2,3	3,8	5,5	3,2	5,7	2,3	1,4	1,8
	k. A.	2,9	2,1	2,2	2,9	2,0	2,2	3,0	2,1	2,2
36 bis 45	0 Euro	41,9	43,1	47,8	36,6	36,3	42,5	47,3	50,2	53,3
	bis 10 Euro	21,4	24,8	19,9	21,7	25,7	18,6	21,1	23,9	21,2
	10 bis 20 Euro	10,1	10,4	10,2	10,2	12,6	10,2	10,0	8,2	10,1
	20 bis 50 Euro	11,4	10,0	11,0	12,0	11,3	13,9	10,7	8,5	8,0
	50-100 Euro	6,6	6,5	3,9	8,9	7,1	5,3	4,2	6,0	2,6
	über 100 Euro	6,3	3,3	5,5	8,3	5,1	7,6	4,2	1,5	3,3
	k. A.	2,3	1,8	1,8	2,2	1,9	1,9	2,5	1,8	1,6
46 bis 65	0 Euro	43,3	43,7	47,3	40,1	39,4	42,7	46,5	48,0	51,9
	bis 10 Euro	17,4	18,2	15,7	16,8	17,5	14,6	18,1	19,0	16,7
	10 bis 20 Euro	9,1	9,6	8,5	10,1	10,6	9,7	8,0	8,6	7,3
	20 bis 50 Euro	13,8	13,6	13,0	14,8	15,3	15,3	12,9	11,8	10,7
	50-100 Euro	7,6	6,8	6,8	8,3	7,4	7,6	6,9	6,1	6,1
	über 100 Euro	6,2	5,6	6,6	7,8	7,5	8,1	4,6	3,8	5,2
	k. A.	2,5	2,4	2,0	2,1	2,3	1,9	3,0	2,6	2,1

Basis: alle Befragten; Bezugszeitraum: letzte 12 Monate;

n 2009 = 10.001; n 2009: 10.000; n 2011: 10.002; Kategoriengrenzen gerundet; ab = x.01, bis = x.99.

*Tabelle 39 12-Monats-Prävalenzen und Odds Ratios für einzelne Glücksspiele nach Klassifikation im SOGS (nur 2011)*

Art des Glücksspiels	n	unproblematisches GS		auffälliges GS		prob./path. GS	
		%	OR (95 %-KI)	%	OR (95 %-KI)	%	OR (95 %-KI)
Lotto „6 aus 49“	4.643	62,8	1,00 (Ref.)	64,4	1,24* (1,02 – 1,51)	39,2	0,41* (0,27 – 0,62)
Keno	4.640	0,8	1,00 (Ref.)	0,8	1,35* (0,50 – 3,67)	2,4	3,92* (1,03 – 14,91)
Bingo	4.647	2,1	1,00 (Ref.)	3,7	2,07* (1,25 – 3,42)	1,3	0,70 (0,12 – 4,13)
Lotterien insges. <sup>a</sup>	4.624	14,9	1,00 (Ref.)	12,4	1,12 (0,91 – 1,38)	14,4	0,63 (0,37 – 1,05)
Glücksspirale	4.637	9,1	1,00 (Ref.)	10,8	1,47* (1,09 – 1,99)	0,4	0,41 (0,00 – 1,08)
Fernsehtotterien	4.641	14,9	1,00 (Ref.)	12,4	1,05 (0,79 – 1,38)	14,4	1,21 (0,67 – 2,16)
Klassenlotterien	4.634	2,3	1,00 (Ref.)	3,5	1,88* (1,13 – 3,12)	0,7	0,36 (0,35 – 3,74)
‘andere Lotterien’ <sup>b</sup>	4.644	10,5	1,00 (Ref.)	6,0	0,67* (0,46 – 0,97)	4,3	0,46 (0,17 – 1,22)
Sportwetten insges.	4.645	5,5	1,00 (Ref.)	13,6	2,06* (1,54 – 2,75)	28,9	5,94* (3,65 – 9,67)
Oddset-Spielangebote	4.645	3,0	1,00 (Ref.)	7,9	2,05* (1,42 – 2,96)	12,2	3,42* (1,78 – 6,58)
Toto	4.647	1,0	1,00 (Ref.)	2,7	2,31* (1,25 – 4,26)	0,4	0,32 (0,12 – 8,05)
Live-Wetten	4.649	1,4	1,00 (Ref.)	4,4	2,39* (1,45 – 3,93)	9,3	5,55* (2,62 – 11,78)
Pferdewetten	4.649	0,6	1,00 (Ref.)	0,8	1,14 (0,41 – 3,19)	6,1	9,17* (3,66 – 22,99)
‘andere Sportwetten’ <sup>c</sup>	4.649	1,0	1,00 (Ref.)	2,5	1,76 (0,94 – 3,30)	7,4	5,60* (2,41 – 13,01)
großes Spiel in der Spielbank	4.642	2,9	1,00 (Ref.)	3,3	0,97 (0,58 – 1,61)	11,4	3,71* (1,93 – 7,13)
kleines Spiel in der Spielbank	4.645	1,5	1,00 (Ref.)	3,1	1,75* (1,01 – 3,05)	9,8	8,54* (3,99 – 18,28)
Spielbank insges.	4.642	3,5	1,00 (Ref.)	5,2	1,23 (0,81 – 1,87)	17,8	5,06* (2,92 – 8,77)

Tabelle 39: 12-Monats-Prävalenz und Odds Ratios für einzelne Glücksspiele nach Klassifikation im SOGS (nur 2011, Fortsetzung)

	n	unproblematisches GS		auffälliges GS		prob./path. GS	
		%	OR (95 %-KI)	%	OR (95 %-KI)	%	OR (95 %-KI)
Casinospiele im Internet	4.644	1,2	1,00 (Ref.)	3,5	2,08* (1,21 – 3,59)	3,8	2,29 (0,77 – 6,77)
Geldspielautomaten	4.646	4,5	1,00 (Ref.)	13,2	2,32* (1,71 – 3,15)	25,2	5,93* (3,48 – 10,08)
privates Glücksspiel	4.646	18,0	1,00 (Ref.)	19,9	0,87 (0,69 – 1,10)	21,9	1,01 (0,61 – 1,66)
Sofortlotterien <sup>d</sup>	4.641	25,5	1,00 (Ref.)	25,0	0,91 (0,74 – 1,12)	28,3	1,17 (0,65 – 2,12)
Quizsendungen im Fernsehen	4.646	7,0	1,00 (Ref.)	10,9	1,56* (1,16 – 2,11)	17,9	2,84* (1,66 – 4,85)
riskante Börsenspekulationen	4.649	1,6	1,00 (Ref.)	5,1	2,63* (1,66 – 4,16)	2,3	1,15 (0,30 – 4,41)

GS = Glücksspiel; OR = Odds Ratios; KI = Konfidenzintervall;

Basis: Personen, die in den letzten 12 Monaten mindestens ein Glücksspiel angegeben haben ( $n = 5.035$ );

\* Statistisch signifikanter Unterschied zwischen den nach SOGS gebildeten Gruppen (Test mit binär-logistischen Regressionen, Referenzkategorie: unproblematisches Glücksspiel, Kovariaten: Geschlecht und Alter);

a Fernsehlotterien, Klassenlotterien, 'andere Lotterien', Glücksspirale, Bingo (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien);

b Soziallotterien, Lotterie-Sparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.;

c nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto, Live- und Pferdewetten);

d Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern.

Tabelle 40: Anteil mindestens problematischer Glücksspieler (nach SOGS) bei einzelnen Glücksspielen, Glücksspielgesamtzahl und „Glücksspielrisiko“ (nur Survey 2011)

Art des Glücksspiels	mind. problemat. SOGS						Glücksspielanzahl <sup>a</sup>						Risiken einzelner Glücksspiele für mindestens problematisches Glücksspielverhalten („Glücksspielrisiko“) <sup>b</sup>					
	gesamt		männl.		weibl.		gesamt		männl.		weibl.		jeweiliges Spiel			alle Spiele (multivariat)		
	n	%	n	%	n	%	Mw	Sd	Mw	Sd	Mw	Sd	OR	95 %-	95 %+	OR	95 %-	95 %+
Pferdewetten	1	16,0	1	22,3	0	0,0	3,60	2,05	4,21	2,11	2,23	1,03	8,99*	3,63	22,23	5,11*	1,65	15,86
‘andere Sportwetten’ <sup>c</sup>	3	11,3	2	11,7	1	6,9	3,66	1,84	3,69	1,88	3,32	1,43	4,93*	2,16	11,23	2,63	0,97	7,14
Kleines Spiel	10	10,5	8	7,0	2	16,3	4,06	1,70	4,18	1,66	3,86	1,77	5,43*	2,67	11,07	3,17*	1,29	7,81
Live-Wetten	9	10,1	7	9,1	2	16,4	3,63	1,82	3,87	1,78	2,14	1,30	4,55*	2,19	9,49	2,31	0,94	5,68
Spielbank insges.	14	8,8	11	8,9	3	8,7	--	--	--	--	--	--	4,85*	2,81	8,39	--	--	--
Geldspielautomaten	31	8,6	26	8,9	5	7,4	2,99	1,76	3,03	1,73	2,82	1,84	4,93*	2,92	8,31	3,76*	2,09	6,75
Sportwetten insges.	22	8,4	19	9,1	3	4,6	--	--	--	--	--	--	5,09*	3,14	8,23	--	--	--
Großes Spiel	10	7,4	9	10,3	1	0,3	3,44	1,73	3,70	1,69	2,78	1,66	3,66*	1,91	7,03	1,58	0,67	3,74
Oddset-Spielangebote	10	6,5	10	7,2	0	0,0	3,34	1,75	3,32	1,73	3,56	2,03	2,94*	1,54	5,59	2,24*	1,06	4,73
Keno	1	6,1	0	0,0	1	11,5	2,99	1,73	2,33	1,29	3,58	1,88	3,91*	1,04	14,77	4,10*	1,03	16,32
Internet-Casinospiele	5	5,0	5	5,6	0	0,0	3,44	1,55	3,48	1,57	3,13	1,46	1,97	0,68	5,75	1,41	0,41	4,84
Fernsehquiz	10	4,6	3	2,8	7	6,1	2,33	1,27	2,61	1,36	2,11	1,16	2,67*	1,56	4,55	2,76*	1,55	4,91
Poker spielortübergr.	28	4,0	26	4,3	2	2,4	2,48	1,45	2,56	1,50	2,04	1,05	1,63	0,91	2,90	--	--	--
priv. Glücksspiel	31	2,4	26	2,6	5	1,9	2,50	1,40	2,58	1,46	2,25	1,19	1,01	0,61	1,66	0,79	0,45	1,37
risk. Börsenspek.	5	2,3	5	2,8	0	0,0	2,67	1,68	2,84	1,69	1,91	1,42	0,94	0,25	3,57	0,50	0,11	2,18
Sofortlotterien <sup>d</sup>	30	2,2	19	2,7	11	1,7	2,42	1,31	2,73	1,45	2,09	1,07	1,10	0,71	1,73	1,21	0,75	1,94
Fernschlotterien	5	2,0	3	2,1	2	1,9	2,27	1,16	2,43	1,26	2,10	1,02	1,24	0,69	2,23	1,42	0,76	2,67
Lotto „6 aus 49“ <sup>e</sup>	28	1,2	17	1,4	11	1,1	1,95	1,15	2,05	1,24	1,79	0,98	0,40*	0,26	0,61	0,50*	0,32	0,79
Lotterien insges. <sup>e</sup>	11	1,2	6	1,2	5	1,3	--	--	--	--	--	--	0,63	0,37	1,06	--	--	--
Bingo	1	1,1	1	3,1	0	0,0	2,75	1,44	3,12	1,46	2,55	1,40	0,61	0,10	3,61	0,40	0,06	2,62
‘andere Lotterien’ <sup>f</sup>	4	0,9	3	0,8	1	0,9	2,41	1,15	2,58	1,23	2,26	1,05	0,48	0,18	1,29	0,49	0,18	1,34
Klassenlotterien	1	0,6	0	0,0	1	1,2	2,79	1,55	2,85	1,65	2,72	1,46	0,34	0,03	3,48	0,22	0,02	2,38
Toto	1	0,6	1	0,8	0	0,0	3,63	1,81	3,70	1,78	3,32	1,96	0,27	0,01	6,82	0,05	0,00	1,62
Glücksspirale	1	0,1	0	0,0	1	0,2	2,86	1,26	3,14	1,33	2,40	,98	0,04	0,00	1,06	0,04	0,00	1,12

Basis: Befragte, die in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel angegeben haben ( $n = 4.035$ ); absteigend sortiert nach dem jeweiligen Anteil mindestens problematischer Glücksspieler;  $n$  = ungew. Anzahl mind. problemat. Glücksspieler; Mw=Mittelwert; Sd=Standardabweichung; a ohne Zusatzspiele; b jeweils kontrolliert für Geschlecht und Alter; c nicht weiter ausdifferenzierte Restkategorie von Sportwetten (ohne Oddset-Spielangebote, Toto, Live- und Pferdewetten); d Rubbel- und Aufreißlose, Lose auf Jahrmärkten, Instant-Games im Internet, Angebote von den Lottogesellschaften und anderen Anbietern; e Fernseh- und Klassenlotterien, ‘andere Lotterien’, Glücksspirale, Bingo (ohne Lotto „6 aus 49“ und Sofortlotterien); f Soziallotterien, Lotteriesparen (PS- oder S-Sparen), Gewinnsparen o. ä.; \*  $p < 0,05$ .



# GLÜCKSSPIELSUCHT

ERSTE HILFE  
FÜR ANGEHÖRIGE

**SPIEL**  
NICHT BIS ZUR  
**GLÜCKSSPIEL**  
**SUCHT**





**„BEI GLÜCKSSPIELSUCHT BLEIBT NICHT  
NUR GELD AUF DER STRECKE, SONDERN  
AUCH GANZ VIEL VERTRAUEN.“**



## >> INHALT

Glücksspielsucht – wen betrifft es? .....	4
Wie entsteht Glücksspielsucht? .....	5
Warum hören Glücksspielsüchtige nicht einfach auf zu spielen? .....	8
Wenn das Leid des anderen zum eigenen wird .....	10
Was können Angehörige tun? .....	13
Beratungs- und Behandlungsmöglichkeiten .....	15



## >> **GLÜCKSSPIELSUCHT – WEN BETRIFFT ES?**

Diese Broschüre richtet sich an alle, die Informationen und Aufklärung über Glücksspielsucht suchen, weil ihnen ein Mensch nahesteht, der von Glücksspielsucht betroffen oder in dieser Hinsicht gefährdet ist.

Glücksspiele wirken auf viele Menschen faszinierend. Es geht um Spaß, Spannung und die Hoffnung auf große Gewinne. Bei einigen Menschen allerdings hört der Spaß auf, wenn den Verlusten mit noch mehr spielen hinterhergejagt wird.

Wenn deshalb ernsthafte Probleme entstehen, so sind auch die Menschen betroffen, die der Spielerin oder dem Spieler nahestehen. Partner, Kinder, Eltern, Geschwister oder Freunde fragen sich dann, wie sie richtig helfen können. Sie fühlen sich oft verunsichert oder haben Angst, sich anderen mit ihren Sorgen anzuvertrauen.

Wenn das auch bei Ihnen der Fall ist, sind Sie nicht allein. Es gibt viele Menschen, die wegen ihres Glücksspiels in Not und Sorge geraten sind, und Angehörige, die deshalb von den Problemen mit betroffen sind. Heute sind sich Suchtexperten darüber klar, dass Glücksspiele zu einer Sucht führen können. Glücklicherweise gibt es mittlerweile viele Möglichkeiten für Betroffene und Angehörige, Hilfe und Rat zum Thema Glücksspielsucht zu bekommen. So ist es auch für Sie möglich, einen Ausweg aus der belastenden Situation zu finden.

**GLÜCKSSPIELSUCHT WIRKT SICH AUF  
DIE GESAMTE LEBENSWELT  
DES BETROFFENEN AUS.**





**„GEGEN MITTE DES MONATS WAR  
UNSER KONTO PLÖTZLICH IMMER LEER  
– DA KONNTE SICH MEIN MANN NICHT  
MEHR RAUSREDEN.“**

## **>> WIE ENTSTEHT GLÜCKSSPIELSUCHT?**

Glücksspielsucht ist eine Krankheit, die nicht „von heute auf morgen entsteht“. Es zeigt sich immer wieder, dass sich Glücksspielsucht in drei Phasen entwickelt. Das ist ein schleichender Verlauf, der sich über viele Jahre hin entwickeln kann. Auf den nächsten Seiten sind für die einzelnen Phasen typische Verhaltensweisen und Gefühle beschrieben. Weil die Spielerinnen und Spieler ihr Spielen anders erleben als ihre Angehörigen, haben wir die Situation der beiden Seiten jeweils getrennt beschrieben.



## 1. DIE GEWINNPHASE ...

### AM ANFANG, WENN DAS SPIELEN BEGINNT ...

Bei **Spielerinnen und Spielern** finden die ersten Glücksspiele meistens zufällig statt. Beim Warten in Gaststätten wird beispielsweise Geld in einen Automaten gesteckt. Die erste Sportwette wird abgeschlossen, weil das Ergebnis klar vorhersagbar scheint. Oft werden so die ersten Gewinne erzielt. Wegen dieser Erfolge spielen Anfängerinnen und Anfänger dann häufiger und regelmäßiger. Nur gute Gefühle, wie Spannung, Spaß und die Hoffnung auf große Gewinne, werden am Anfang mit dem Spielen verbunden. Gewinne werden nicht dem Zufall zugeschrieben, sondern dem eigenen Können. Erste Verluste erleben Spielerinnen und Spieler als einmalige Pechsträhne. Später verbringen sie immer mehr Zeit mit dem Spielen und setzen größere und riskantere Einsätze.

## 2. DIE VERLUSTPHASE ...

### WENN DAS SPIELEN ZUM PROBLEM WIRD ...

**Spielerinnen und Spieler** versuchen, ihre finanziellen Verluste auszugleichen. Eine „Aufholjagd“ erfolgt, bei der das Spielen immer intensiver wird und die finanziellen Verluste zunehmen. Daraus folgt, dass Konten überzogen werden, Kredite aufgenommen oder Angehörige um Geld gebeten werden. Spielerinnen und Spieler vernachlässigen wegen ihres intensiven Glücksspiels ihr Familienleben, ihre Freunde oder ihre Hobbys. Sie konstruieren phantasievolle Lügen, um die zunehmenden Probleme mit dem Glücksspiel zu „vertuschen.“ Anstatt sich Fragen und Problemen zu stellen, flüchten sie ins Glücksspiel.

## 3. DIE VERZWEIFLUNGSPHASE ...

### WENN SCHLIESSLICH DIE KONTROLLE VERLOREN GEHT

**Spielerinnen und Spieler** verspielen in dieser Phase ihr gesamtes Geld bis auf den letzten Cent. Einmal begonnen, können sie erst mit dem Glücksspiel aufhören, wenn sie kein Geld mehr bei sich haben. Das gesamte Leben dreht sich um das Glücksspiel oder um die Beschaffung von Geld.

Die Probleme, die durch das Spielen entstanden sind, sind für Spielende scheinbar nur mit weiterem Spielen zu ertragen. Gleichzeitig leiden sie oft unter Ängsten, Panikzuständen, Depressionen oder sogar Selbstmordgedanken. Wird nicht gespielt, zeigen sich psychische Entzugserscheinungen z. B. in Unruhe oder Schlafstörungen.



**Angehörige** akzeptieren am Anfang meistens das Spielen, weil auch ein Anlass zur Sorge noch nicht erkennbar ist. Wenn nach einiger Zeit auffällt, dass Spielerinnen und Spieler sich zunehmend mit dem Glücksspiel beschäftigen, fangen Angehörige an, darüber zu grübeln. Wenn Spielerinnen und Spieler immer seltener da sind, beginnen Angehörige, sich zu sorgen.

Sie haken jetzt nach, stellen den Spielerinnen und Spielern erste Fragen, glauben aber deren Erklärungen und Verharmlosungen, dass alles „im Griff“ sei. Die ersten Zweifel, „dass irgendwas nicht stimmt“, verharmlosen Angehörige oft zur eigenen Beruhigung.

**Angehörige** erleben durch die zunehmenden finanziellen Verluste des Spielenden krisenhafte Situationen. Die Probleme lassen sich nicht mehr leugnen. Angehörige übernehmen immer mehr Verantwortung. Sie leihen den Spielerinnen und Spielern Geld, begleichen für diese Rechnungen oder anstehende Mietzahlungen. Gleichzeitig glauben sie den plausibel klingenden Versprechungen, mit dem Glücksspiel bald aufzuhören. Gegen Ende der Verlustphase merken Angehörige immer deutlicher, dass sie das Verhalten des Spielenden nicht beeinflussen können. Sie suchen die Schuld und die Verantwortung für die entstandenen Probleme oft bei sich selbst.

**Angehörige** können in dieser Phase die Belastungen, die durch die Glücksspielsucht entstanden sind, kaum ertragen. Häufig geraten sie selbst in finanzielle Not. Aber auch das ständige Auseinandersetzen mit Geldgebern, Vermietern oder Banken führt Angehörige an die Grenzen ihrer Kräfte. Sie leiden oft unter psychosomatischen Beschwerden, wie Schlafstörungen oder Depressionen. Häufig greifen Angehörige auch selbst zu Beruhigungsmitteln, Alkohol oder Medikamenten.

Ohnmachtsgefühle, Wut, Angst und Panik führen nicht selten zu einem emotionalen Zusammenbruch.



## >> **WARUM HÖREN GLÜCKSSPIELSÜCHTIGE NICHT EINFACH AUF ZU SPIELEN?**

Angehörigen fällt es oft schwer zu akzeptieren, dass Glücksspielsüchtige trotz der entstandenen Probleme nicht mehr in der Lage sind, einfach ihr Spielen zu stoppen.

### **WIE MACHEN GLÜCKSSPIELE SÜCHTIG?**

Glücksspielsucht ist das Ende einer Kette vieler Bedingungen und Faktoren, die hierfür die Ursache sind. Diese können sowohl im einzelnen Menschen begründet liegen als auch mit Einflüssen aus seinem sozialen Umfeld zusammenhängen. Letztendlich ist aber die Wirkung des Glücksspiels selbst und die vielfältigen Möglichkeiten heute, Glücksspiele zu spielen, von großer Bedeutung:

- **Glücksspiele haben eine Wirkung, die zu einer psychischen Abhängigkeit führen kann.** Der Schuldenberg, die zerrüttete Familie, der drohende Arbeitsplatzverlust sind Folgen, unter denen Glücksspielsüchtige auch leiden. Aber sie erleben einen unwiderstehlichen Drang weiterzuspielen, um die psychische Wirkung, die Spannung, den „Kick“ zu spüren. Dies hat nichts mit Charakterschwäche zu tun, sondern es ist ein wesentliches Merkmal einer Sucht!
- **Halten sich glücksspielsüchtige Menschen an Orten wie Spielhallen, Spielbanken, Lottoannahmestellen etc. auf, befinden sie sich in einer Risikosituation.** Diese können sie entweder gar nicht oder nur mit großer Anstrengung, ohne spielen zu müssen, verlassen. Denn die Vielzahl der Glücksspielangebote löst bei glücksspielsüchtigen Menschen immer wieder einen besonderen Reiz aus.



## WARUM IMMER WEITER GESPIELT WIRD

- Die positive Erfahrung gewonnen zu haben, führt dazu, so lange weiterzuspielen, bis dies endlich mit einem neuen Gewinn belohnt wird.
- Glücksspielsüchtige haben neben der Möglichkeit zu gewinnen noch eine ganz andere Erfahrung gemacht: Glücksspielen lässt Frust, Ärger und Alltagsorgen vergessen. Für glücksspielsüchtige Menschen wird das Glücksspielen zum „genialen Problemlöser“ und „Allerköner“.
- Glücksspielsüchtige haben die Hoffnung, mit den ersehnten Gewinnen all Ihre finanziellen und sozialen Probleme beseitigen zu können, wenn sie weiterspielen. Wenn sich Glücksspielsüchtige entscheiden, ein Leben ohne Glücksspiel zu führen, geben sie diese Hoffnung auf! Eine Schuldensanierung ist oft ein anstrengender und mühevoller Weg.

**ES GIBT KEINEN EXAKT FESTGELEGTEN  
ZEITPUNKT, AB WANN JEMAND  
GLÜCKSSPIELSÜCHTIG WIRD.**



## >> **WENN DAS LEID DES ANDEREN ZUM EIGENEN WIRD**

Wenn Angehörige Glücksspielsucht miterleben, sorgen sie sich normalerweise sehr um den betroffenen Spieler oder die betroffene Spielerin. Deshalb möchten Angehörige möglichst alles in ihrer Macht stehende tun, um zu helfen. Das ist angesichts der gravierenden Folgen, die Glücksspielsucht haben kann, selbstverständlich und nachvollziehbar.

Gleichzeitig wirken sich besonders die finanziellen Folgen der Glücksspielsucht oft schwerwiegend auf die Lebensqualität der Familienangehörigen aus. Während die Glücksspielsüchtigen immer weniger Verantwortung für die entstandenen Probleme übernehmen, versuchen Angehörige, diese Probleme zu lösen.

Sie begleichen etwa die Schulden oder leihen den Glücksspielsüchtigen Geld. Diese Art von Hilfe hilft nicht! Dadurch werden heikle Situationen, wie z. B. ausstehende Mietzahlungen, kurzfristig zwar gerettet – tatsächlich wird dadurch aber die Glücksspielsucht des Betroffenen unterstützt. Angehörige machen so die Erfahrung, dass, wenn sie nicht eingreifen, „alles aus dem Ruder läuft“. Sie haben Angst, dass das „noch funktionierende System“ zerbricht. Deshalb dreht sich oftmals das gesamte Leben des Angehörigen um die Glücksspielsucht der Spielerin oder des Spielers.

Aus diesem Grund leiden besonders Partnerinnen und Partner glücksspielsüchtiger Menschen letztendlich selbst unter der Glücksspielsucht des Angehörigen. Aber nicht nur die Partner und Partnerinnen sind von dem Leid der Glücksspielsucht mit betroffen, sondern auch Kinder und andere, wie Verwandte, Freunde und Kollegen, werden mit den Problemen konfrontiert.



## **GLÜCKSPIELSUCHT IST EINE KRANKHEIT, FÜR DIE ES HILFE GIBT.**

### **WARUM SIND KINDER VON GLÜCKSSPIELSÜCHTIGEN MIT BETROFFEN?**

Kinder leiden durch die häufige Abwesenheit des spielenden Elternteils. Sie erleben deshalb ein Verlust von Sicherheit, Vertrauen, Liebe und Geborgenheit.

Die finanziellen Probleme können die körperliche und soziale Situation der Kinder beeinträchtigen. Beispielsweise fehlt das Geld für eine ausgewogene Ernährung oder für die Mitgliedschaft in einem Sportverein.

Kinder können in einem Familienklima, in dem die Glücksspielsucht geleugnet wird, keine angemessenen Verhaltensweisen zur Lösung von Problemen entwickeln.

Die Geheimhaltung familiärer Probleme erschwert es Kindern von glücksspielsüchtigen Eltern, Freundschaften zu entwickeln.

### **WIE ERLEBEN FREUNDE, BEKANNTE UND KOLLEGEN DIE FOLGEN VON GLÜCKSSPIELSUCHT?**

Sie erleben eine „Entfremdung“ des Freundes, der weder Zeit noch Geld hat. Gemeinsame Aktivitäten sind kaum mehr möglich oder die Zeit für Gespräche fehlt.

Beim Geld hört die Freundschaft auf – Geldleihe, enttäuschte Versprechungen, häufige Fehlzeiten oder Unterschlagungen führen zu Vertrauensverlust und zerstören Freundschaften und Kollegialität.





**„IMMER WIEDER WOLLTE SICH MEIN  
BRUDER GELD LEIHEN – DA HAB ICH  
MIR DANN BERATUNG GEHOLT.“**



## >> **WAS KÖNNEN ANGEHÖRIGE TUN?**

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle einige Empfehlungen mitgeben. Diese können für Sie als Angehörigen eines Glücksspielsüchtigen bei den immer wiederkehrenden Problemen und Fragen im Alltag entlastend sein.

### **Sorgen Sie in erster Linie für sich selbst!**

Gerade wenn die Probleme, die durch Glücksspielsucht entstanden sind, Ihren Alltag bestimmen, denken Sie an sich. Tun Sie Dinge, die Ihnen Spaß machen und planen Sie dafür genug Zeit ein.

### **Pflegen Sie Ihre Freundschaften und Kontakte.**

Gehen Sie als Angehöriger eines glücksspielsüchtigen Menschen möglichst offen mit Ihrer Situation um. Reden Sie mit Menschen, denen Sie vertrauen, über Ihre Sorgen und Nöte.

### **Nehmen Sie die Probleme mit dem Glücksspiel als solche wahr.**

Bagatellisieren und leugnen von Problemen mit Glücksspielen fördert nur die Glücksspielsucht.

### **Werden Sie sich darüber klar, dass Sie an der Glücksspielsucht Ihres Angehörigen keine Schuld haben.**

Jede Entscheidung zum weiteren Spielen trifft der Spielende selbst.

### **Drohen Sie nicht mit Konsequenzen, die Sie nicht einhalten können.**

Kündigen Sie in der Auseinandersetzung mit dem Glücksspielsüchtigen nur Maßnahmen an, die Sie auch tatsächlich durchsetzen können und wollen.

**Überhäufen Sie den Spielenden nicht mit Vorwürfen. Reden Sie über Ihre Bedenken und Sorgen in einem Moment, in dem es Ihnen möglich ist, ruhig zu bleiben.** Sie können dem Glücksspielsüchtigen auch die verschiedenen Hilfen aufzeigen. Signalisiert er Bereitschaft, Hilfe beim Ausstieg aus der Glücksspielsucht anzunehmen, können Sie ihm das Angebot machen, ihn beim Besuch einer Beratungsstelle oder Selbsthilfegruppe zu begleiten.



### **Informieren Sie sich weiter über Glücksspielsucht.**

Nehmen Sie professionelle Beratung in einer Suchtberatungsstelle in Anspruch. Sie können sich auch telefonisch über das BZgA-Beratungstelefon zur Glücksspielsucht (08001372700) oder durch die Website [www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de) informieren.

**Sprechen Sie mit Ihren Kindern sensibel und offen über das Problem.** Kinder suchtkranker Eltern suchen häufig die Schuld für die Probleme in der Familie bei sich.

## **ZUM UMGANG MIT GELD UND SCHULDEN**

### **Leihen Sie Glücksspielsüchtigen kein Geld.**

Übernehmen Sie keine Schulden und Bürgschaften, begleichen Sie keine Rechnungen. Geben Sie Glücksspielsüchtigen niemals Ihre Kreditkarten. Wenn es Ihnen möglich ist, sollten Sie dem Glücksspielsüchtigen die Kontovollmachten entziehen.

### **Lassen Sie sich zum Umgang mit Geld und Schulden bei Glücksspielsucht in einer Suchtberatungsstelle beraten.**

Informieren Sie sich als Angehöriger bei Ihrer Landes-Lotteriegesellschaft über die Möglichkeit einer Fremdsperrre. Diese verhindert eine Teilnahme des Betroffenen an den Angeboten der Spielbanken und einigen Spielangeboten der staatlichen Lotteriegesellschaften (TOTO, ODDSET, Keno).

**NEHMEN SIE HILFE ANDERER AN.**



## >> **BERATUNGS- UND BEHANDLUNGSMÖGLICHKEITEN**

Glücksspielsucht ist als Krankheit anerkannt. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger und Sozialhilfeträger tragen die Kosten für anerkannte Behandlungen. Neben ambulanten und stationären Behandlungsmöglichkeiten für Betroffene bestehen viele Beratungsmöglichkeiten für Angehörige.

### **SELBSTHILFGRUPPEN**

Selbsthilfegruppen bestehen aus Personen, die sich zusammengeschlossen haben, weil sie gleiche oder ähnliche Probleme zu bewältigen haben. Durch den Austausch mit anderen, die Gleiches durchgemacht haben, helfen sie sich letztendlich selbst. Die Erfahrung, mit anderen zu reden, die gleiches Leid erfahren haben, kann für die Betroffenen, aber auch für Sie als Angehörigen, sehr entlastend und hilfreich sein.

Spezielle Selbsthilfegruppen für Angehörige von glücksspielsüchtigen Menschen finden Sie unter: [www.gamanon.de](http://www.gamanon.de)

### **BERATUNGSANGEBOTE IN SUCHTBERATUNGSSTELLEN**

Die Beratungsangebote ambulanter Suchtberatungsstellen stehen sowohl Betroffenen als auch Ihnen als Angehörigem offen. In der Beratung von Glücksspielsüchtigen wird die Krankheitseinsicht und die Ausstiegsmotivation gefördert. Einige Beratungsstellen bieten für Glücksspielsüchtige besondere Angebote an, wie spezielle Gruppenangebote, oder arbeiten eng mit einer Schuldenberatungsstelle zusammen.

### **Suchtberatungsstellen und Selbsthilfegruppen in Ihrer Nähe finden Sie unter:**

[www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de)

oder mit Hilfe der kostenlosen BZgA-Telefonberatung zur Glücksspielsucht:

0800 1 37 27 00





**„ERST ALS ICH ÜBER DIE GLÜCKSSPIEL-  
SUCHT MEINES MANNES GEREDET HABE,  
GING ES MIR BESSER.“**



## **BEHANDLUNGSANGEBOTE IN SUCHTBERATUNGSSTELLEN**

Einige Suchtberatungsstellen bieten für Glücksspielsüchtige ambulante Rehabilitation an. Die Kosten trägt in der Regel der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Beratungsstelle hilft beim Antragsverfahren.

Bei der ambulanten Rehabilitation handelt es sich um eine längerfristige, verbindliche Behandlung, die in Form von Gruppen- und Einzelgesprächen stattfindet. Die Behandlung ist so aufgebaut, dass Betroffene zu Hause wohnen bleiben und ihrer Arbeit weiter nachgehen können. Angehörige haben die Möglichkeit, in Form von einzelnen Angehörigengesprächen mit in die Behandlung einbezogen zu werden.

## **STATIONÄRE BEHANDLUNGEN**

Glücksspielsüchtige können eine stationäre Rehabilitationsbehandlung in einer Fachklinik für Suchtkranke in Anspruch nehmen. Je nach Krankheitsbild können sie auch in einer psychosomatischen Abteilung behandelt werden. Die stationäre Behandlung ist meistens nicht direkt am Wohnort möglich und dauert zwischen acht und zwölf Wochen. Für Sie als Angehörigen besteht die Möglichkeit, in Form von Gesprächsterminen oder speziellen Angehörigen-seminaren mit in die Behandlung einbezogen zu werden. Die Kosten trägt normalerweise der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Suchtberatungsstelle hilft beim Antragsverfahren und bei der Wahl der richtigen Klinik. Während der Behandlung beziehen Glücksspielsüchtige, die berufstätig sind, ein Übergangsgeld. Dies ist mit Krankengeld vergleichbar.

**ZU JEDEM ZEITPUNKT IST EIN  
AUSSTIEG AUS DER  
GLÜCKSSPIELSUCHT MÖGLICH.**



## **BZgA-BERATUNGSTELEFON ZUR GLÜCKSSPIELSUCHT**

**Tel.: 0800 1 37 27 00**

Anonym und kostenlos

Beratungszeiten:

Mo.–Do.: 10–22 Uhr

Fr.–So.: 10–18 Uhr

Das Beratungstelefon bietet persönliche Beratung und Information zum Thema Glücksspielsucht. Sie erfahren dort, welche Hilfemöglichkeiten Sie an Ihrem Wohnort in Anspruch nehmen können.

## **INTERNETANGEBOT DER BZgA**

**[www.spielen-mit-verantwortung.de](http://www.spielen-mit-verantwortung.de)**

Sie können dort nach Hilfeeinrichtungen, wie Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, in Ihrer Nähe suchen.

Auf der Internetseite finden Spielerinnen und Spieler einen Selbsttest zur Überprüfung des eigenen Glücksspielverhaltens. Glücksspielsüchtige und -gefährdete Menschen haben die Möglichkeit, an einem Onlineausstiegsprogramm teilzunehmen.

## **SCHULDNERBERATUNGSSTELLEN**

Zögern Sie nicht, bei finanzieller Not die fachkundige Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle in Anspruch zu nehmen. Sprechen Sie dort offen an, warum es zu der Verschuldung gekommen ist und in welchem Ausmaß Sie und Ihre Familie verschuldet sind. Dies hilft den dort Tätigen, Sie individuell zu beraten und für Sie effektiv tätig zu werden.

Schuldnerberatungsstellen beraten Sie unverbindlich, treten aber auch selbst für Sie ein, indem sie sich mit Gläubigern in Verbindung setzen, um Vergleiche oder Ratenzahlungen anzustreben.

Schuldnerberatungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter:

[www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)



## **FAMILIENBERATUNGSSTELLEN**

Während die Schuldnerberatung sich hauptsächlich auf die finanzielle Situation bezieht, steht bei der Familienberatung die gesamte familiäre Situation im Fokus der Beratung. Weil die Folgen von Glücksspielsucht zu vielen familiären Problemen bis hin zur familiären Zerrüttung führen kann, ist dieses Beratungsangebot sinnvoll. Dort können Sie auch nach Hilfemöglichkeiten für Kinder von Suchtkranken fragen.

Ein Verzeichnis der Familien- und Erziehungsberatungsstellen finden sie unter [www.bke.de](http://www.bke.de).

## **HAUSÄRZTE**

Krisenhafte Situationen, Sorgen und Nöte wirken sich auf das körperliche Wohlbefinden aus. Es ist deshalb wichtig, körperliche Beschwerden, die durch seelische Belastungen entstehen, ernst zu nehmen. Deshalb kann der Hausarzt Ihres Vertrauens eine wichtige Anlaufstelle sein.

## **TELEFONSEELSORGE**

**Tel.: 0800 111 0 111**

Die Telefonseelsorge ist rund um die Uhr zu erreichen. Sie finden dort Hilfeleistung und Beratung zu allen Lebensbereichen und besonders in krisenhaften Situationen.





## IMPRESSUM

Herausgeberin: ..... Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Projektleitung: ..... Peter Lang, BZgA, Köln

Konzept & Text: ..... Heike Bender-Roth, BZgA, Köln

Gestaltung: ..... McCann HumanCare, Hamburg

Druckvorstufe: ..... Artwork, Hamburg

Druck: ..... Rasch, Bramsche

Stand: ..... April 2009

Auflage: ..... 1.100.04.09

Diese Schrift wird von der BZgA kostenlos abgegeben.

Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder Dritte bestimmt.

Bestellnummer 33211300.

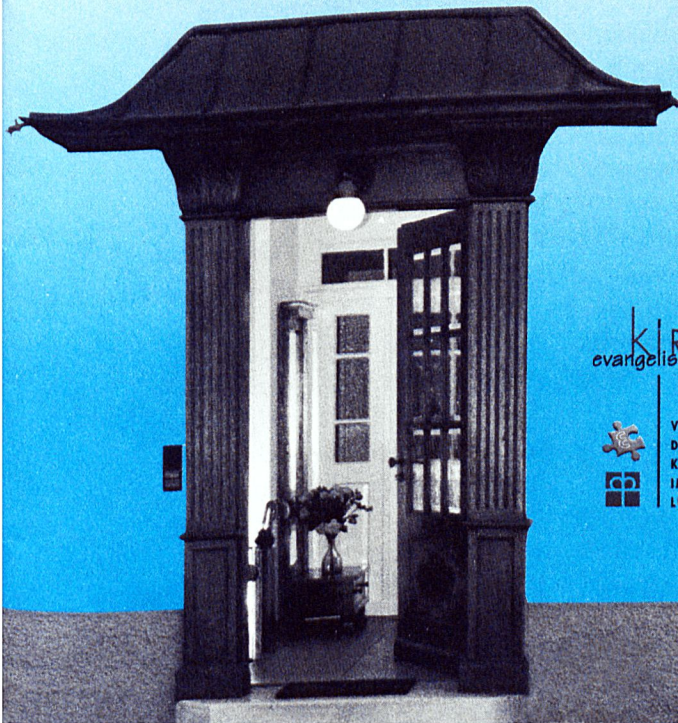


**Diakonie** 

**Bietigheim-Bissingen  
Ditzingen**

**PSB**

Psychosoziale Beratungs-  
und ambulante Behandlungsstellen  
für Suchtgefährdete  
und Suchtkranke



evangelische KIRCHE



VERBAND  
DER EVANGELISCHEN  
KIRCHENBEZIRKE  
IM LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

## Abhängigkeit und Sucht

### beeinträchtigen und zerstören Gesundheit und Beziehungen.

Wir wollen Ihnen helfen, solche krankmachenden Lebensformen bewusst wahrzunehmen und nach Alternativen zu suchen, die für Sie in Ihrem Alltag umsetzbar sind.

Wir haben bei unserer Unterstützung keine fertigen Lösungen, aber wir sind bereit, Ihre Suche nach neuen Wegen zu begleiten und mit unseren therapeutischen Möglichkeiten zu fördern.

### Sie können sich an uns wenden, wenn ...

... Sie in Ihrem persönlichen, familiären oder auch beruflichen Alltag Probleme haben, die mit dem Konsum von Suchtmitteln zusammenhängen (missbräuchlicher Konsum von Alkohol, Medikamenten oder illegalen Suchtstoffen). Auch wegen anderer süchtiger Verhaltensweisen (z.B. Spielsucht, Essstörungen) erhalten Sie bei uns Information und Beratung.

... Sie als Partner/in, Familienangehörige/r, Freund/in oder Kollege/in vom Suchtmittelmissbrauch betroffen sind und für sich selbst

fachliche Informationen und neue Handlungsorientierungen suchen. Als Angehörige/r können Sie sich selbstverständlich auch dann an uns wenden, wenn der/die vom Suchtmittelkonsum Betroffene selbst noch keinen Kontakt zu uns hat oder derzeit keine Hilfe will.

... Sie als Pädagoge/in oder als Vorgesetzte/r im Arbeitsbereich die alltägliche Suchtgefährdung und die Folgen des Suchtmittelmissbrauchs ernst nehmen wollen und sich um Verbesserungen des schulischen und betrieblichen Lebensraumes und um die Entwicklung eines konstruktiven Umgangs mit Suchtmittelabhängigen bemühen.



# Inhalt

<b>Mitarbeiter/innen</b>	4	»Raum für Angehörige«	15
<b>Beratung</b>	6	»Kommunikationstraining« ein Workshop für Paare	15
<b>Kontakt</b>	7	Tagesseminar »Suchtentwicklung«	15
<b>Behandlung</b>		Tagesseminar »Rückfall«	15
Sucht als Krankheit	8	Seminar »Psychosomatik und Körperwahrnehmung«	15
Übersicht	9		
Ambulante Suchtrehabilitation	10	<b>Kinder- und Jugendarbeit</b>	
Ambulant-stationäre Kombinationsbehandlung	11	Aufsuchende Jugend- und Drogenberatung chillout	16
Nachsorge	11	Suchtprävention	16
Suchtakupunktur	12	HaLT	16
IAK (Integrative Ambulante Kompakttherapie)	13	Projekt für Kinder von suchtkranken Eltern	17
Stationäre Entgiftung	14	<b>Selbsthilfegruppen</b>	18
Substitution	14	<b>Wir brauchen Sie!</b>	19
<b>Seminare</b>		<b>Wegweiser, Adressen</b>	20
BIA (Basis – Intervention – Alkohol)	14	<b>Ausführliche Informationen zu allen Angeboten finden Sie auf unserer Internetseite: <a href="http://www.psb-bietigheim.de">www.psb-bietigheim.de</a></b>	

## Mitarbeiter/innen



Ulrike Preuß-Ruf



Susanna Hagedorn



Elena Hummel



Sabine Idler



Kendra Kroll-Kunz



Johannes Merker

### Hauptamtliche Berater/innen und Therapeuten/innen

#### Ulrike Preuß-Ruf

0 71 42/97 43-21

*Dipl.-Sozialpädagogin (FH)*  
Sozialtherapeutin  
Leiterin der Suchthilfe,  
Beratung, Rehabilitation

#### Susanna Hagedorn

0 71 42/97 43-23

*Dipl.-Sozialpädagogin (BA)*  
Nachsorge-Wohngemeinschaft  
[Außenstelle Ditzingen](#)

#### Elena Hummel

0 71 42/97 43-240

*Diplompsychologin*  
Beratung auf Russisch und Deutsch  
Nachsorge  
[Außenstelle Ludwigsburg](#)

#### Sabine Idler

0 71 42/97 43-28

*Diplompsychologin*  
*Psychologische Psychotherapeutin*  
Beratung, Rehabilitation, IAK

#### Kendra Kroll-Kunz

0 71 42/97 43-26

*Dipl.-Sozialpädagogin (BA)*  
Jugend- u. Drogenberatung „chillout“

#### Johannes Merker

0 71 42/97 43-14

*Dipl.-Sozialarbeiter (FH)*  
Sozialtherapeut  
Beratung, Kombitherapie, Akupunktur  
[Außenstelle Ludwigsburg](#)

#### Iris Pellenz-Weyhing

0 71 42/97 43-17

*Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)*  
*Suchttherapeutin – Psychodrama*  
Beratung, Rehabilitation

#### Martin Rindler

0 71 42/97 43-25

*Diakon/Sozialarbeiter (KH)*  
Jugend- und Drogenberatung „chillout“

#### Christine Schiller

0 71 42/97 43-18

*Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)*  
Sozialtherapeutin  
Beratung, Rehabilitation, Akupunktur  
[Außenstelle Ludwigsburg](#)

#### Goetz Schmidt

0 71 42/97 43-20

*Diplom-Pädagoge*  
*Familientherapeut,*  
Akupunktur, Beratung, Nachsorge, IAK





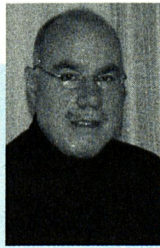
Iris Pellenz-Weyhing



Martin Rindler



Christine Schiller



Goetz Schmidt



Ingrid Sterk



Wolfgang Treiber

**Ingrid Sterk**

0 71 42/97 43-16

Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)  
Sozialtherapeutin  
Beratung, Kombitherapie  
Außenstelle Vaihingen

**Wolfgang Treiber**

0 71 42/97 43-12

Dipl.-Sozialarbeiter (FH)  
Suchttherapeut – Psychodrama  
Beratung, Rehabilitation, Kranken-  
haussprechstunde Bietigheim  
Außenstelle Marbach

**Berater/innen und Therapeuten/innen auf Honorarbasis**

**Dr. med. Udo Härle**

0 71 42/97 43-0

Facharzt für Psychiatrie und Neurologie  
Tätigkeitsbereich  
Psychotherapie, Rehabilitation,  
Beratung

**Roland Linder**

Rehabilitation

**Monika Heck-Hother**

Seminar Psychosomatik  
und Körperwahrnehmung

**Mathias Rössiger**

0 71 42/97 43-19

Arzt mit psychiatrischer Ausbildung  
Tätigkeitsbereich  
Psychosomatik, Rehabilitation,  
Beratung

**Edith Kirsch**

Seminar Raum für Angehörige

**Dagmar Bluthardt**

**Sigrid Fandi-Kurz**

**Daniel Lörch**

**Barbara Seeber**

**Jan Vanvinkenroye**

Kinderprojekt



## Unser Beratungsangebot

**Voraussetzung** für unsere Arbeit ist, dass Sie selbst eine Veränderung Ihres Alltags und Ihrer Probleme erreichen wollen. Wir erwarten daher auch bei betrieblichen oder anderen Auflagen, dass Sie selbst zur Vereinbarung eines Gesprächstermins bei uns anrufen und dann zu uns in die Beratungsstelle kommen.

**Schweigepflicht:** Alle Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wir geben daher ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis keinerlei Informationen über Sie, Ihre Lebenssituation oder über unsere Beratungsgespräche weiter. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Ehepartnern oder Eltern.

Nach Beratungsgesprächen geben wir Ihnen bei Bedarf eine Bescheinigung über Ort, Zeit und Dauer des Gesprächs mit. Andere ausführliche Bescheinigungen (auch über den Besuch von Selbsthilfegruppen) können wir nur gegen Kostenersatz abgeben.

**Partner und Angehörige:** Bei allen persönlichen Beratungsgesprächen sind uns Partner und andere Angehörige willkommen. Im gemeinsamen Beratungsgespräch mit dem Partner/ der Partnerin oder mit der ganzen Familie wird es uns leichter, die Einbindung Ihres Suchtproblems in Ihrem Alltag und in Ihren Beziehungen zu erkennen und gemeinsam mit Ihnen Hilfsmöglichkeiten und neue Wege zu entdecken.

**Kostenlose Beratung:** Informations- und Beratungsgespräche sind in unseren Stellen grundsätzlich kostenlos. Sie benötigen auch keine ärztliche Überweisung.

**Orte:** Um Ihnen den Zugang zur Beratung zu erleichtern, führen wir Beratungsgespräche an mehreren Orten im ganzen Landkreis Ludwigsburg durch (s. Seite 20).

Alle Gesprächstermine werden aber über unser zentrales Sekretariat in Bietigheim-Bissingen vereinbart.

**Suchtberatung auf Russisch:** Eine Mitarbeiterin bietet Beratung auf Russisch und eine russischsprachige Gruppe für Betroffene und Angehörige an.

## Kontakt

### Terminvereinbarung:

Persönliche Beratungsgespräche führen wir nach telefonischer Terminvereinbarung durch. Bei Ihrer Anmeldung erfragen unsere Mitarbeiterinnen im Sekretariat einige persönliche Daten, damit wir uns im Beratungsgespräch ganz auf Ihre Probleme und Fragen konzentrieren können.

Wir bemühen uns, keine langen Wartezeiten bis zu einem ersten Beratungsgespräch entstehen zu lassen. Für Erstkontaktgespräche planen wir in der Regel 30 Minuten Gesprächszeit ein; weitere Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten.

Mit unseren Mitarbeiterinnen im Sekretariat können Sie bei Ihrem Anruf im Rahmen unserer Möglichkeiten Zeit und Ort der Beratung entsprechend Ihren persönlichen Bedürfnissen absprechen.

Alle Terminvereinbarungen für Beratungsgespräche in Bietigheim und in allen Außenstellen treffen Sie bitte immer über



Iris Vater



Jeanette Walter



Edel Zimmer



Iris Anspach

unser zentrales Sekretariat in Bietigheim unter

**Telefon 0 71 42/97 43-0**

Mo. bis Fr. 9.00 – 12.30 Uhr

Mo. 16.00 – 18.00 Uhr

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

**Fax** 0 71 42/97 43-11

**eMail** [info@psb-bietigheim.de](mailto:info@psb-bietigheim.de)

**Internet** [www.psb-bietigheim.de](http://www.psb-bietigheim.de)

*siehe auch Seite 20*

Während der übrigen Zeiten ist in der Regel ein Anrufbeantworter geschaltet.

Telefonische Kontakte mit Ihrer Beraterin/ Ihrem Berater sind nur in Bietigheim möglich. Unter der persönlichen Durchwahlnummer können Sie eine Nachricht hinterlassen, die nur für den jeweiligen Mitarbeiter zugänglich ist (siehe Seite 4 und 5).



## Sucht als Krankheit

**Suchtmittelmissbrauch und Abhängigkeit gelten als Krankheit und ziehen körperliche und psychische Folgeerkrankungen nach sich. Entsprechend gibt es verschiedene Formen der Suchtbehandlung (Überblick s. rechts). Die Behandlungsangebote unserer Beratungsstelle stellen wir Ihnen auf den folgenden Seiten vor.**

Vielleicht waren Sie schon lange Zeit in ärztlicher Betreuung, bevor Sie den Weg zur Suchtberatung gefunden haben. In unserer Arbeit möchten wir an solche bisherigen Behandlungen anknüpfen und ärztliche Erfahrung mit unserem suchttherapeutischen Wissen in einem partnerschaftlichen Miteinander nutzen, um Ihnen so bestmöglich bei Ihren eigenen Schritten zu helfen, aus dem schädigenden Kreislauf des Missbrauchs und der Abhängigkeit herauszufinden.

Wir informieren Sie im persönlichen Beratungsgespräch über die für Sie in Ihrer Lebenssituation möglichen und geeigneten Behandlungsformen.

Unsere Honorärärzte stehen ebenfalls bei besonderen Fragestellungen für Gespräche zur Verfügung. Sie wirken mit an der Indikationsstellung und tragen die medizinische Verantwortung für die von uns durchgeführten Suchtbehandlungen. Wenn Sie sich für eine Entwöhnungsbehandlung entscheiden, koordinieren wir in Zusammenarbeit mit Ihrem Hausarzt das Antragsverfahren und geben gegenüber dem zuständigen Leistungsträger eine gutachterliche Stellungnahme zu Ihrem Antrag ab (Sozialbericht).



**Zu allen unseren Behandlungsangeboten können Sie ausführliche Infounderlagen über unser Sekretariat anfordern.**



# Suchtbehandlung

## Übersicht

### Entgiftung („Entzug“)

Medizinische Behandlung zur Bewältigung der Entzugsproblematik bei körperlicher Abhängigkeit von Suchtmitteln

#### **ambulant**

bei Alkoholproblemen durch den Hausarzt und in der PSB (IAK S.13)

#### **(teil-) stationär**

bei Alkohol- und Drogenabhängigkeit im Krankenhaus oder einem Zentrum für Psychiatrie (S. 14)

### Entwöhnung („Therapie“, „Rehabilitation“)

Psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlung zum Verständnis der persönlichen Hintergründe der eigenen Suchtproblematik und zur Erarbeitung von alternativen Lebenskonzepten ohne Suchtmittelmissbrauch

#### **ambulant**

in der PSB (S. 10)

#### **stationär**

in einer Fachklinik  
Das inzwischen stark differenzierte Behandlungsangebot reicht von tagesklinischen Formen über 8-wöchige Kurzzeittherapien bis zu Langzeitbehandlungen von 4 Monaten, bei Drogenabhängigen von bis zu 9 Monaten.

#### **kombiniert**

6 bis 8 Wochen in einer Fachklinik und in der Regel 12 Monate in der PSB (S. 11)

### Substitution

Bei der Substitutionsbehandlung wird im Falle einer Opiatabhängigkeit (z.B. Heroinabhängigkeit) unter bestimmten Voraussetzungen ein Ersatzopiat ärztlich als Medikament verordnet. Die medizinische Substitutionsbehandlung soll immer einhergehen mit der psychosozialen Betreuung durch eine Suchtberatungsstelle. (S. 14)

### Akupunktur

Eine spezielle Suchtakupunktur am Ohr stabilisiert körperlich und seelisch und kann bei allen anderen Behandlungsformen deshalb unterstützend eingesetzt werden. (S. 12)

## Suchtbehandlung

### Ambulante Suchtrehabilitation

**Wenn Sie zur Suchtmittelabstizienz in Ihrem Alltag entschieden und fähig sind, ist grundsätzlich auch eine ambulante Behandlungsform möglich. Ambulante Suchtbehandlung findet parallel zum gewohnten beruflichen und familiären Alltag statt und bedeutet dadurch immer auch eine seelische und körperliche Mehrbelastung. Andererseits erleichtert sie aber die Suche nach alltagstauglichen Problemlösungen und ermöglicht eine persönliche Entwicklung innerhalb des eigenen Beziehungsnetzes.**

Wir sind von fast allen Leistungsträgern als Behandlungsstelle anerkannt. Die Behandlungskosten werden daher wie bei stationären Suchtrehabilitationsmaßnahmen auf Antrag von den zuständigen Kostenträgern übernommen. Bei der Antragstellung zur Kostenübernahme unterstützen wir Sie. Eine Teilnahme als Selbstzahler ist ebenfalls möglich.

#### **Unser Grundbehandlungsprogramm**

ist auf eine Behandlungsdauer von einem Jahr ausgelegt. Wir beginnen jeweils im Frühjahr und Herbst neue Behandlungsgruppen. Wir führen eine Gruppenbehandlung mit einmal wöchentlich abends stattfindenden Sitzungen durch. Weitere verpflichtende Therapiebausteine sind zwei Therapiewochen in einer auswärtigen Tagungsstätte und mehrere themenzentrierte Seminartage bzw. Wochenendseminare (s. S. 14).

Vor Behandlungsbeginn muss die Finanzierung der Maßnahme geklärt und eine detaillierte persönliche Behandlungsplanung unter Einbeziehung unseres Beratungsstellenarztes erarbeitet sein. Die gruppentherapeutischen Angebote können dabei ergänzt werden um einzel-, paar- oder familientherapeutische Sitzungen, durch Suchtakupunktur oder durch gezielte Förderung der Kinder in unserem Kinderprojekt.



## Suchtbehandlung

### **Ambulant-stationäre Kombinationsbehandlung**

Das Kombibehandlungsprogramm ist eine schon in der Behandlungsplanung konzipierte **Verbindung von ambulanter Therapie mit stationären Therapiebausteinen**. In unserer Stelle praktizieren wir seit 1998 die Kombination einer in der Regel 12-monatigen ambulanten Hauptbehandlung mit einer stationären Therapiephase von 6 bis 8 Wochen, entweder unmittelbar vor oder als Einschub während der ambulanten Behandlung.

Eine Aufnahme in diese Therapiegruppe ist kurzfristig immer möglich bei Vorliegen einer Kostenzusage.

Das Therapieprogramm entspricht dem Behandlungsprogramm der ambulanten Rehabilitation; in der Kombibehandlung entfallen aber die Therapiewochen.

### **Nachsorge**

Notwendige Veränderungen der persönlichen Lebensgestaltung hin zur Suchtmittelabstinenz und befriedigenden Alltagsbewältigung sind häufig nicht schon mit dem formalen Therapieende abgeschlossen. Der Übergang, insbesondere aus einer stationären Therapie in den Alltag und die Ablösung von einer kontinuierlichen therapeutischen Begleitung bringen oft neue Herausforderungen mit sich.

In unserer Nachsorgearbeit begleiten und unterstützen wir Sie in dieser Übergangsphase im Rahmen einer Nachsorgegruppe, bei Bedarf auch mit Einzel- und Familiengesprächen, bei Ihren Bemühungen um eine zufriedenstellende Bewältigung Ihrer Alltags- und Beziehungsthemen.

Wenn Sie Ihre Entscheidung zur Suchtmittelabstinenz stabilisieren und vertiefen wollen, finden Sie auch in den zahlreichen Selbsthilfegruppen für Suchtkranke und für deren Angehörige qualifizierte und engagierte Unterstützung (s. S.18).



## Suchtbehandlung

### Suchtakupunktur

Seit Anfang 1998 führen wir Suchtakupunktur (Ohrakupunktur) als ergänzendes Hilfsangebot durch.

Dieses in den USA sehr verbreitete und als effizient eingeschätzte Hilfsangebot wird inzwischen auch bei uns von der Gesundheitsministerkonferenz für die Suchthilfe empfohlen zur körperlich-seelischen Stabilisierung. Suchtakupunktur kann die Nutzung aller unserer Beratungs-

*Wir nadeln entsprechend dem Protokoll der National Acupuncture Detoxification Association fünf ausgewählte Punkte:*

51 Vegetativum

55 Shen Men

„Tor der Götter/ des Geistes“

95 Niere

97 Leber



und Therapieangebote erleichtern und intensivieren.

Suchtakupunktur setzen wir erfolgreich hauptsächlich ein bei Konsum von Alkohol, aber auch bei Konsum von Methadon, Heroin, Kokain, Ecstasy oder Schlafmitteln.

Wir führen Suchtakupunktur als Gruppenbehandlung durch, jeweils montags und donnerstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Zugang bis 18.00 Uhr).

Vor der ersten Behandlung muss eine medizinische Abklärung und Behandlungsvereinbarung mit dem Beratungsstellenarzt erfolgen.



*Foto: Bietigheimer Zeitung/Martin Kalb*

### Wir empfehlen Akupunktur

bei oder unmittelbar nach Entgiftung/Teilentgiftung

bei Reduzierung von Drogensubstitution

bei Suchtdruck oder körperlich-seelischer Spannung

in persönlichen Krisen und nach Suchtmittelrückfall

zur sozialen Stabilisierung, besonders auch bei Bewährungsauflagen

## Suchtbehandlung

### **IAK Integrierte Ambulante Kompakttherapie**

#### **Medizinische Behandlung, Ambulanter Alkoholentzug, Motivationsbehandlung und Entwöhnungsbehandlung**

Die IAK ist eine 8-wöchige Alkoholentzugs-, Motivations- und Entwöhnungsbehandlung. Das Behandlungsprogramm kombiniert eine medizinisch und psychosozial begleitete Phase des Absetzens des Alkohols (Entzug) mit einer sich nahtlos anschließenden Suchtrehabilitation (Entwöhnung).

Das Behandlungsprogramm wird in Kooperation mit dem Hausarzt und unserer Behandlungsstelle durchgeführt. Die IAK besteht aus einer dreiwöchigen Behandlungsphase mit täglichem Kontakt zur PSB und in der 1. Woche auch zum Hausarzt. In diesen 3 Wochen werden die Patienten vom Hausarzt krankgeschrieben. In der 1. und 2. Woche findet die Entzugs- und Motivationsbehandlung statt, in der 3. Woche beginnt nahtlos die Entwöhnungsbehandlung (Suchtrehabilitation). Diese dauert dann noch weitere 5 Wochen mit bis zu zwei Behandlungskontakten in der Woche.

Da das Behandlungskonzept auf der sozialrechtlichen Grundlage des

SGB V (Integrierte Versorgung und hausarztzentrierte Versorgung) sowie des SGB VI (Suchtrehabilitation) basiert, werden die Kosten gemeinsam getragen von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) und der AOK.

Das Antragsverfahren auf Kostenübernahme wird in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt nach Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen von der PSB mit dem Patienten in die Wege geleitet.

#### **Voraussetzungen:**

- Krankenversicherung bei der AOK
- Rentenversicherung DRV BW
- Hausarzt nimmt am Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung der AOK BW teil.
- Einschreibung von Hausarzt und Patient
- Abklärung durch Hausarzt und Beratungsstelle

Für die Aufnahme in die IAK stehen im Verlauf eines Kalenderjahres mehrere Aufnahmetermine zur Verfügung, die bei der PSB abgefragt werden können.



## Suchtbehandlung **Seminare**

### **Weitere Behandlungsangebote**

#### **Stationäre Entgiftung**

Wir vermitteln bei Bedarf in stationäre und teilstationäre Entgiftungseinrichtungen.

Bei Abhängigkeit von illegalen Drogen empfehlen wir Entgiftungen in den Einrichtungen des niedrighschwelligigen Entzugs oder in den Zentren für Psychiatrie.

#### **Substitution**

Wir vermitteln auf Wunsch an niedergelassene Ärzte zur Drogensubstitutionsbehandlung, wenn uns diese indiziert erscheint. Wir begleiten solche Substitutionsbehandlungen und bieten Unterstützung bei deren Beendigung.

#### **BIA**

Basis – Intervention – Alkohol

Ein Angebot für Menschen mit problematischem Alkoholkonsum. Das Programm zielt auf eine Veränderung des Alkoholkonsumverhaltens ab. Hierfür werden im Programm zwei Ziele wahlweise angeboten: Nullkonsum (Abstinenz) oder risikoarmer Konsum. Entsprechend dem gewählten Ziel werden Strategien zur Zielerreichung erarbeitet.

**Turnus:** 3-mal jährlich, 10 Abende im wöchentlichen Rhythmus.  
**Mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr**



## Seminare

### »Raum für Angehörige«

Dieses Seminar richtet sich an Partner und Angehörige von Suchtmittelabhängigen, die den Raum und die Möglichkeit in der Gruppe nutzen möchten, sich mit ihrer aktuellen Lebenssituation auseinander zu setzen. Das Seminar soll neue Erkenntnisse und Einsichten ermöglichen, die einen Anstoß für persönliches Wachstum geben und die partnerschaftlichen Beziehungsmuster verändern können.

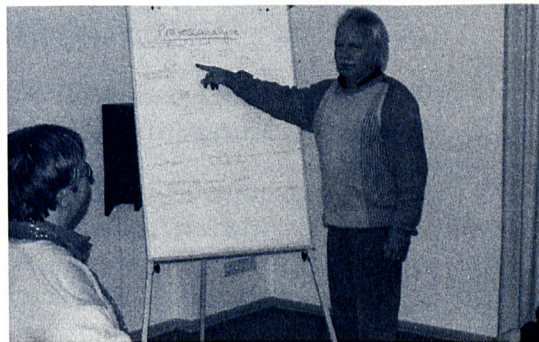
### »Kommunikationstraining« ein Workshop für Paare

Dieser Wochenend-Workshop wendet sich insbesondere an Paare, in deren Beziehung ein Partner in der zurückliegenden Zeit eine manifeste Abhängigkeitssymptomatik hatte. Durch gezielte Übungen sollen kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgebaut werden, die das partnerschaftliche Gespräch eher gelingen lassen.

### Tagesseminar

#### »Suchtentwicklung«

Das Seminar vermittelt auf der Grundlage der Ergebnisse der ak-



tuellen Suchtforschung Kenntnisse und Verständnismöglichkeiten für unterschiedliche Suchtformen.

### Tagesseminar »Rückfall«

Der Suchtmittelrückfall ist, zumindest langfristig gesehen, in Abhängigkeitsbiographien eher die Regel als die Ausnahme. Das Seminar analysiert unter Einbezug persönlicher Erfahrungen der Teilnehmer die Vielschichtigkeit des Rückfallhandelns und vermittelt praktische Hinweise zur persönlichen Rückfallprophylaxe.

### Seminar »Psychosomatik und Körperwahrnehmung«

Nach einem anregenden Einstieg in bewusste Körperwahrnehmung befassen wir uns mit dem Zusammenhang von psychischem Befinden und körperlichen Störungen.



## Kinder- und Jugendarbeit

### Aufsuchende Jugend- und Drogenberatung chillout

Dieses Angebot wird gemeinsam von den Suchtberatungsstellen der Diakonie und der Caritas im Landkreis getragen.



[www.projekt-chillout.de](http://www.projekt-chillout.de)



Aufgabe des Projekts ist es, junge Menschen in ihrem Lebensumfeld aufzusuchen und ihnen dort Suchthilfen wie Beratung, Information, Begleitung und Vermittlung anzubieten.

Zielgruppe des Projekts sind junge Menschen, die im Hinblick auf Suchtmittelkonsum und süchtige Verhaltensweisen gefährdet oder abhängig sind. Schwerpunkt dabei ist die Unterstützung der jungen Menschen bei der schulischen oder beruflichen Entwicklung in Kooperation mit weiterführenden Schulen, Berufsschulen, Betrieben oder Bildungsträgern.

Ebenso zentrales Anliegen ist die Vernetzung von Jugendhilfe und Suchthilfe durch gezielte Kooperationen in diesem Bereich.

### Suchtprävention

Neben unserer Beratungs- und Therapiearbeit sind wir seit Jahren aus personellen Gründen nicht in der Lage, selbst größere suchtpreventive Projekte oder Aktionen zu begleiten oder zu organisieren. Im Rahmen unserer Möglichkeiten führen wir aber in Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe Maßnahmen durch, die auf eine nachhaltige, konzeptgeleitete Prävention abzielen.

### HaLT

Im Rahmen des bundesweiten Projekts „HaLT“ (Hart am Limit) suchen wir jugendliche Komatrinker, die wegen einer schweren Alkoholvergiftung stationär behandelt werden müssen, im Krankenhaus auf und bieten weitere Beratung an.

## Kinder- und Jugendarbeit

### Projekt für Kinder von suchtkranken Eltern

Der missbräuchliche Konsum von Suchtmitteln wirkt sich auf die ganze Familie und damit auch auf die dort aufwachsenden Kinder aus. Heranwachsende Kinder und Jugendliche mit suchtkranken Müttern oder Vätern sind in ihrer Loyalität und Liebe zu beiden Eltern oft völlig zerrissen, versuchen den abhängigen Elternteil zu stabilisieren. Das Problem wird tabuisiert und nach außen verheimlicht. Dadurch geraten die Kinder aber unter enorme psychische und sonstige Belastungen. Kinder aus Suchtfamilien werden trotz aller abschreckenden Erfahrungen überdurchschnittlich häufig als Erwachsene selbst abhängig. Sie brauchen deshalb dringend schon früh qualifizierte Hilfe, um sich mit anderen über ihre Erfahrungen auszutauschen und einen altersgerechten Platz in der Familie für sich zu entdecken.

Unsere jährlich angebotene **Kindergruppe** beginnt mit einem „Schnuppertag“ im Oktober. Danach finden weitere Aktivitäten und im Frühjahr eine 4-

tägige Freizeit statt. Den Abschluss bildet ein gemeinsames Familienfrühstück.

*Illustration: Aurel-Cartoonstudio*

Zusätzlich machen wir mit einer **„Teeniegruppe“**, die sich regelmäßig in unserer Beratungsstelle trifft, ein Angebot für ältere Kinder aus Suchtfamilien ab 13 Jahren.



Mit erlebnispädagogischen und therapeutischen Elementen schaffen wir für die Kinder und Jugendlichen einen geschützten Entwicklungsraum. Damit diese das Erlebte und Erfahrene in die Familie mit einbringen können, ist es uns ein Anliegen, die Erziehungsberechtigten in die Arbeit einzubeziehen.

Das Projekt wird ausschließlich über Spenden finanziert.



## Selbsthilfegruppen

Neben unseren Suchtberatungsstellen und der der Caritas in Ludwigsburg bieten natürlich auch die Mitarbeiter der zahlreichen Selbsthilfegruppen Information und Beratung für Suchtkranke und deren Angehörige an. Im Landkreis Ludwigsburg gibt es derzeit in 17 Gemeinden Selbsthilfegruppen für Suchtkranke, deren Mitglieder aus eigener Erfahrung und Betroffenheit Information und persönliche Beratungsgespräche anbieten. Neben den Freundeskreisgruppen, mit denen wir kontinuierlich zusammenarbeiten, gibt es Gruppen der Anonymen Alkoholiker, der Guttempler, des Kreuzbundes und des Blauen

Kreuzes sowie einige freie Gruppen. Hinweise zu den Treffen dieser Gruppen finden Sie in der Tageszeitung und in den örtlichen Mitteilungsblättern. Zu allen Selbsthilfetreffen können Sie ohne Voranmeldung gehen. Zahlreiche Gruppen bieten über die Benennung einer Kontaktperson aber auch die Möglichkeit zu einem vorhergehenden persönlichen Kontakt, der die Schwellenangst gegenüber der unbekanntenen Gruppe verringern kann. Eine aktuelle Liste der Selbsthilfegruppen im Landkreis Ludwigsburg können Sie bei unserem Sekretariat anfordern.

(Bitte Rückporto beilegen)

### Selbsthilfegruppen für Suchtkranke gibt es in:

Beilstein	Gerlingen	Marbach
Besigheim	Korntal-Münchingen	Sachsenheim
Bietigheim-Bissingen	Kornwestheim	Steinheim
Ditzingen	Löchgau	Tamm
Freiberg	Ludwigsburg	Vaihingen/Enz
Großbottwar		

## Wir brauchen Sie!

Sucht ist kein Randgruppenproblem, sondern alltägliche Realität in einem erschreckenden Ausmaß. Da die Suchthilfe aber trotzdem immer noch überwiegend eine „Freiwilligkeitsleistung“ ohne

klare gesetzliche Verpflichtung und Regelung ist, können wir ohne eine intensive private Unterstützung viele notwendige Hilfsangebote in absehbarer Zukunft weder realisieren noch ausbauen.

### Wir brauchen Ihre finanzielle Unterstützung und Ihr sozialpolitisches Engagement

- für den Ausbau unseres inzwischen bewährten **Hilfsangebots für Kinder suchtkranker Eltern**
- für den Ausbau unseres **Suchtakupunkturangebots**, von dem wir uns, unabhängig von allen politischen Kontroversen um eine richtige Drogenpolitik, unmittelbare Verbesserungen für unsere abhängigen Klienten/innen erwarten und mit dem wir zu einer besseren Überlebenseicherung und Betreuung von Abhängigkeitskranken im Landkreis beitragen
- für den Ausbau unserer **Behandlungs- und Betreuungsangebote**, um gerade auch den **arbeitslosen, älteren** oder mehrfach beeinträchtigten **Abhängigen** helfen zu können, die durch die immer größer werdenden Maschen unserer sozialen Sicherungsnetze fallen
- für die Intensivierung unserer **Suchtpräventionsarbeit** mit jungen Menschen.

Um solche Projekte realisieren und erhalten zu können, brauchen wir Ihre direkte finanzielle Unterstützung. Ihre kleinen oder großen Spenden an den Verband der evangelischen Kirchenbezirke

sind steuerlich abzugsfähig und kommen unmittelbar und vollständig unserer Arbeit zugute.

Konto **7 771 655** bei der Kreissparkasse Ludwigsburg BLZ **604 500 50**



# PSB

## Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke

Am Japangarten 6  
74321 Bietigheim-Bissingen  
Nachsorgewohngemeinschaft  
Bälzhaus Am Japangarten 4



### Telefonische Terminvereinbarung

**0 71 42/97 43-0**

Mo. bis Fr. 9.00 –12.30 Uhr  
Mo. 16.00 –18.00 Uhr  
Do. 14.00 –18.00 Uhr

**Fax** 0 71 42/97 43-11  
**eMail** info@psb-bietigheim.de  
**Internet** www.psb-bietigheim.de  
**Bank** KSK Ludwigsburg  
BLZ 604 500 50 Konto 7 771 655

**Ditzingen**  
Mittlere Str. 17 (Ev. Dekanatamt)

**Ludwigsburg**  
Gartenstr. 17, Zi. 110 (Haus der Diakonie)

**Marbach**  
Schillerstr. 6 (Diak. Bezirksstelle)

**Vaihingen-Enz**  
Heilbronner Str. 19 (Diakonische Bezirksstelle)



Stand: November 2010

## Inhalt

<b>Ein Netz, das trägt</b>	<b>2</b>
<b>1. Gesamtüberblick</b>	<b>3</b>
<b>2. Die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle</b>	<b>5</b>
<b>3. Die Arbeit in Zahlen</b>	<b>6</b>
<b>4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle</b>	<b>12</b>
Übersicht Suchtbehandlung	12
Ambulante Rehabilitation	13
Ambulante Suchtrehabilitationsgruppen	13
Ambulant-stationäre Kombinationsbehandlungsgruppe	13
Fachtag Ambulante Rehabilitation Sucht 2010	13
Nachsorge	15
Nachsorge in der Gruppe	15
Nachsorge auf Russisch	16
Ambulant Betreutes Wohnen in der Nachsorgewohngemeinschaft Bälzhaus	17
Kombinierte Alkoholentgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung	19
Integrative Ambulante Kompakttherapie (IAK)	19
<b>5. Highlights 2010</b>	<b>24</b>
<b>6. Anhang: Pressespiegel</b>	<b>26</b>

## Diakonie

### **PSB Psychoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke**

Am Japangarten 6  
74321 Bietigheim-Bissingen

Tel. 0 71 42/97 43-0  
Fax 0 71 42/97 43-11

eMail [info@psb-bietigheim.de](mailto:info@psb-bietigheim.de)  
Internet [www.psb-bietigheim.de](http://www.psb-bietigheim.de)

Sprechzeiten:

Mo. bis Fr. 9.00–12.30 Uhr  
Mo. 16.00–18.00 Uhr  
Do. 14.00–18.00 Uhr

KIRCHE  
evangelische



VERBAND  
DER EVANGELISCHEN  
KIRCHENBEZIRKE  
IM LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

## Ein Netz, das trägt

Mittwoch ist Tag der offenen Tür. Da ist die Beraterin der PSB in Ditzingen. Menschen mit eigener Suchtproblematik oder Angehörige, die nicht mehr weiter wissen, kommen in die Sprechstunde. Gleich nebenan bietet die Diakonische Bezirksstelle Sozial- und Lebensberatung an. Im Kontakt zwischen den Beratungsstellen kann den Ratsuchenden bei ihren verschiedenen Anliegen oft auf kurzem Weg geholfen werden. Manche kommen auch



ins Gemeindebüro oder ins Dekanatamt im gleichen Haus. Ganz unkompliziert entsteht so eine Zusammenarbeit, von der alle profitieren; Ratsuchende, Berater/innen und die Menschen in den Gemeinden, die vor Augen haben: Hier bei uns gibt es eine Beratungsstelle der Diakonie, die in oft ausweglos erscheinenden Situationen weiterhilft.

Von solchen und anderen Vernetzungen im Landkreis Ludwigsburg berichtet die Psychosoziale Beratungsstelle Bietigheim (PSB) in ihrem aktuellen Jahresbericht. Eine wichtige Aufgabe ist die Funktion einer Clearing- und Vermittlungsstelle: Welche Suchtbehandlung ist die richtige

für die konkrete Situation des oder der Ratsuchenden? Das wird hier geklärt, ehe die Vermittlung in die entsprechende Behandlung erfolgt. Anschließend wird oft auch die Nachsorge übernommen.

Eine große Zahl an Selbsthilfegruppen im Landkreis wird von der PSB beraten und begleitet und damit zugleich die ehrenamtliche Arbeit in der Suchthilfe gestärkt. Nicht zu vergessen sind die zahlreichen Kontakte zu Hausärzten, zu Behandlungseinrichtungen und Kostenträgern. Diese und vielfältige weitere Vernetzungen sichern die hohe fachliche Qualität und die laufende Weiterentwicklung des Angebotes der PSB.

Neben der Beratung finden die Klienten auch konkrete Behandlungsmöglichkeiten in der PSB. In diesen wachsenden Aufgabenbereich gibt der aktuelle Jahresbericht schwerpunktmäßig Einblick – ambulante Rehabilitation und Integrative Ambulante Kompakttherapie (IAK) sind Stichworte, zu denen Sie in diesem Bericht Näheres finden.

Wichtige Ergänzungen sind außerdem ein russischsprachige Angebot sowie die Gruppen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit einem suchtkranken Elternteil.

Die evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg als Träger sind froh, dass es „unsere“ PSB im Landkreis gibt – mit einem breit gefächerten Beratungs- und Hilfeangebot und mit einem hoch engagierten Team unter der Leitung von Ulrike Preuß-Ruf. Dankbar sind wir auch für die verlässliche Mitfinanzierung dieser Aufgabe durch den Landkreis Ludwigsburg und das Land Baden-Württemberg.

Gemeinsam ist es uns ein Anliegen, dass eine wirksame Suchtberatung flächendeckend im ganzen Landkreis erreichbar ist. Wir sehen darin eine diakonische Aufgabe im besten Sinn: Hilfe für Menschen anzubieten, deren Leben durch eine Suchterkrankung so belastet ist, dass sie Arbeit, Sozialkontakte und ein selbstbestimmtes Leben zu verlieren drohen. Gut, wenn es gelingt, Stück um Stück wieder ein Netz zu weben, das trägt.

*Elisabeth Hege*

Dekanin Elisabeth Hege

Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses

## 1. Gesamtüberblick

Mit unserem Tätigkeitsbericht wollen wir wie jedes Jahr Rechenschaft ablegen darüber, wie wir die öffentlichen Mittel, Kirchensteuermittel und die Spendengelder für unsere Suchtberatungs- und Behandlungsarbeit verwendet haben.

Den Überblick über den Teil unserer Suchtberatungsarbeit im vergangenen Jahr, der sich in Zahlen abbilden lässt, finden Sie wie immer auf den ersten Seiten dieses Tätigkeitsberichts (ab Seite 6). Im zweiten Teil ab Seite 12 möchten wir mit dem diesjährigen Schwerpunktthema ein paar Schlaglichter werfen auf die PSB Bietigheim als Behandlungsstelle und unsere verschiedenen Behandlungsangebote: Ambulante Suchtrehabilitation, Nachsorge und eine kombinierte Alkohol- Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung: die Integrative Ambulante Kompakttherapie (IAK).

Die Arbeit einer Suchtberatungsstelle besteht nicht nur darin, unmittelbar mit Klienten zu arbeiten. Zumindest im Vorwort zu diesem Tätigkeitsbericht wollen wir Ihnen auch eine Vorstellung geben von den weniger sichtbaren und statistisch erfassbaren Bereichen der Arbeit:

### Stichwort Vernetzung:

Wenn wir als Suchtberatungs- und Behandlungsstelle dem sich ändernden Hilfebedarf der Betroffenen z.B. mit neuen Suchtformen wie der Mediensucht gerecht werden wollen, wenn wir an der Weiterentwicklung und Verbesserung der Suchthilfeangebote teilhaben und mitwirken wollen und wenn wir den steigenden Anforderungen der Kostenträger nachkommen wollen, dann müssen wir in ständigem Austausch mit verschiedensten Kooperationspartnern sein. Im Landkreis Ludwigsburg haben wir uns im vergangenen Jahr im Rahmen des Kommunalen Suchthilfeverbundes in den Qualitätszirkeln „Substitution“ und „Suchthilfe und Medizin“ für eine engere Kooperation mit den Hausärzten engagiert. Da Sucht ein Problem mit vielen psychosozialen Wechselwirkungen ist, vernetzen wir uns außerdem mit verschiedenen sozialen Diensten. Besonders eng kooperieren wir mit den Diakonischen Bezirksstellen, wo wir in den vier Außenstellen unserer PSB sogar unter einem Dach mit den Kolleginnen und Kollegen der Sozial-, Schuldner- und Lebensberatung quasi Hilfen aus einer Hand anbieten können. Im Fachverband Sucht des Diakonischen Werkes Württemberg nutzen wir verschiedene Fachgruppen, um immer wieder über den Tellerrand der täglichen Arbeit hinausblicken zu können zu den Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene, und wir bekommen dort wichtige Informationen und Impulse für unsere Arbeit vor Ort.

### Stichwort Dokumentation

Wir erfassen eine große Menge an Klientendaten über das Dokumentationssystem EBIS, das in der Suchthilfe Standard ist. Diese Daten werden landes- und bundesweit ausgewertet. Wir haben uns in diesem Jahr entschieden, auf das Programm PATFAK Light umzustellen, das mittelfristig eine effizientere Abwicklung der Dateneingabe und -auswertung, der Dokumentenverwaltung und der Abrechnung verspricht. In diesem ersten Jahr hat es alle Mitarbeiter erst mal viel Arbeit und Nerven gekostet. Aber nun ist die Umstellung zum größten Teil geschafft und das ohne größere Datenverluste und Katastrophen.

### Stichwort konzeptionelle Weiterentwicklung

Unsere Beratungsstelle ist ständig dabei, neue, passgenauere Angebote ins Portfolio aufzunehmen. Hilfen für Pathologische Glücksspieler, zum Thema Mediensucht wurden entwickelt, die Bundesprogramme HaLt, Realize it, Eltern aktiv wurden von der Jugend- und Drogenberatung chillout übernommen, die muttersprachliche Suchtberatung für russischsprachige Menschen gehört zu den neuen Projekten der letzten Jahre und nicht zuletzt unsere Integrative Ambulante Kompakttherapie (IAK) stellt uns vor immer neue Her-



## 1. Gesamtüberblick

ausforderungen. Neue Arbeitsbereiche einführen heißt: Konzepte entwickeln, Kostenträger oder Sponsoren überzeugen, Implementieren, Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation.

Ein Arbeitsbereich, den es inzwischen schon viele Jahre gibt, der aber immer noch nicht regelfinanziert und somit immer noch auf regelmäßige Spendenakquise angewiesen ist, ist unser Projekt für Kinder aus Suchtfamilien. Erfreulich ist, dass viele Spender eine hohe Verlässlichkeit in der Unterstützung dieses Projekts zeigen: Die Firma Südwert unterstützt uns nun schon 10 Jahre mit einem festen hohen Betrag und legt damit eine solide Basis für die Finanzierung unseres Teams aus Honorarkräften. Auch der Bietigheimer Lionsclub, die Jugendstiftung der Kreissparkasse, die Firma Marabu sowie viele Kirchengemeinden und auch einige private Spender halten dem Projekt schon viele Jahre die Treue. Ihnen möchten wir einen ganz besonderen Dank aussprechen für den langen Atem in der Unterstützung dieser sinnvollen Präventionsarbeit. Herzlich bedanken wollen wir uns auch bei der Wiedekingstiftung, bei der Bietigheimer Zeitung für die Spende im Rahmen der Aktion Menschen in Not und bei der Musikschule Bietigheim.

Wir möchten nicht nur allen Spendern, sondern auch allen Kooperationspartnern, den Kostenträgern und unseren kirchlichen Gremien für die Unterstützung im vergangenen Jahr danken.

Im Jahr 2011 wird sich erweisen, ob die IAK-Behandlung im mit den Kostenträgern vereinbarten Rahmen kostendeckend zu finanzieren ist. Nach Jahren der Bezuschussung aus Eigenmitteln des Trägers -schon in der vierjährigen Pilotphase und aktuell in der bisherigen Laufzeit des neu konzipierten Angebotes- wird dies eine für das Angebot zukunftsentscheidende Frage sein.

Die Förderung unseres russischsprachigen Angebots aus dem diakonischen Spendenfonds läuft 2011 aus und wir werden uns um eine neue Finanzierungsmöglichkeit bemühen.

Detaillierte Informationen zu allen Angeboten unserer Beratungsstelle finden Sie auf unserer Internetseite: [www.psb-bietigheim.de](http://www.psb-bietigheim.de)



*Ulrike Preuß-Ruf*

Ulrike Preuß-Ruf  
Leiterin der Suchtberatungsstelle



*Martin Strecker*

Martin Strecker  
Kreisgeschäftsführer

## 2. MitarbeiterInnen der Beratungsstelle (Stand 31.12.2010)

### Hauptamtliche BeraterInnen und TherapeutenInnen



Ulrike Preuß-Ruf

**Ulrike Preuß-Ruf** 80%  
Dipl.-Sozialpädagogin (FH)  
Sozialtherapeutin  
*Leiterin der Suchthilfe,  
Beratung, Rehabilitation*



Susanna Hagedorn

**Susanna Hagedorn** 50%  
Dipl.-Sozialpädagogin (BA)  
*Nachsorge-Wohngemeinschaft,  
Beratung*



Elena Hummel

**Elena Hummel** 50%  
Diplompsychologin,  
*Beratung, auch russischsprachig*



Sabine Idler

**Sabine Idler** 100%  
Diplompsychologin, Psycho-  
logische Psychotherapeutin  
*Beratung, Rehabilitation, IAK*



Kendra Kroll-Kunz

**Kendra Kroll-Kunz** 100%  
Dipl.-Sozialpädagogin (BA)  
*„chillout“, Jugend- und Drogen-  
beratung*



Johannes Merker

**Johannes Merker** 90%  
Dipl.-Sozialarbeiter (FH)  
Sozialtherapeut *Beratung,  
Kombitherapie, Akupunktur*



Iris Pellenz-Weyhing



Martin Rindler

**Iris Pellenz-Weyhing** 65%  
Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)  
Suchttherapeutin – Psychodrama  
*Beratung, Rehabilitation*



Christine Schiller

**Martin Rindler** 100%  
Diakon/Sozialarbeiter (KH)  
*Jugend- und Drogenberatung  
„chillout“*



Goetz Schmidt

**Goetz Schmidt** 100%  
Diplom-Pädagoge  
Familientherapeut, *Akupunktur,  
Beratung, Nachsorge, IAK*



Ingrid Sterk

**Ingrid Sterk** 100%  
Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)  
Sozialtherapeutin  
*Beratung, Kombitherapie*



Wolfgang Treiber

**Christine Schiller** 55%  
Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)  
Sozialtherapeutin  
*Beratung, Rehabilitation,  
Akupunktur*

**Wolfgang Treiber** 100%  
Dipl.-Sozialarbeiter (FH)  
Suchttherapeut – Psychodrama  
*Beratung, Rehabilitation, Kran-  
kenhaussprechstunde Bietigheim*



Iris Anspach



Iris Vater



Jeanette Walter



Edel Zimmer

### Verwaltung

**Iris Anspach** 50%  
**Iris Vater** 50%  
**Jeanette Walter** 50%  
**Edel Zimmer** 20%

### BeraterInnen und TherapeutenInnen auf Honorarbasis

**Dr. med. Udo Härle**  
Facharzt für Psychiatrie  
und Neurologie, Psychotherapie,  
*Rehabilitation*

**Mathias Rössiger**  
Arzt, *Rehabilitation, IAK*

**Roland Linder**  
*Rehabilitation*

**Dr. Dagmar Bluthardt**  
**Sigrid Fandi-Kurz**  
**Daniel Lörch**  
**Evelyn Schwaiger**  
**Jan Vanvinkenroye**  
*Kinderprojekt*

**Edith Kirsch**  
*Seminar Raum für Angehörige*

**Ulrike Reeg**  
*Seminar Körper Entspannung  
Emotionen*

### Praktikanten:

**Damaris Wachter**  
*15. 2. bis 16. 7. 2010*

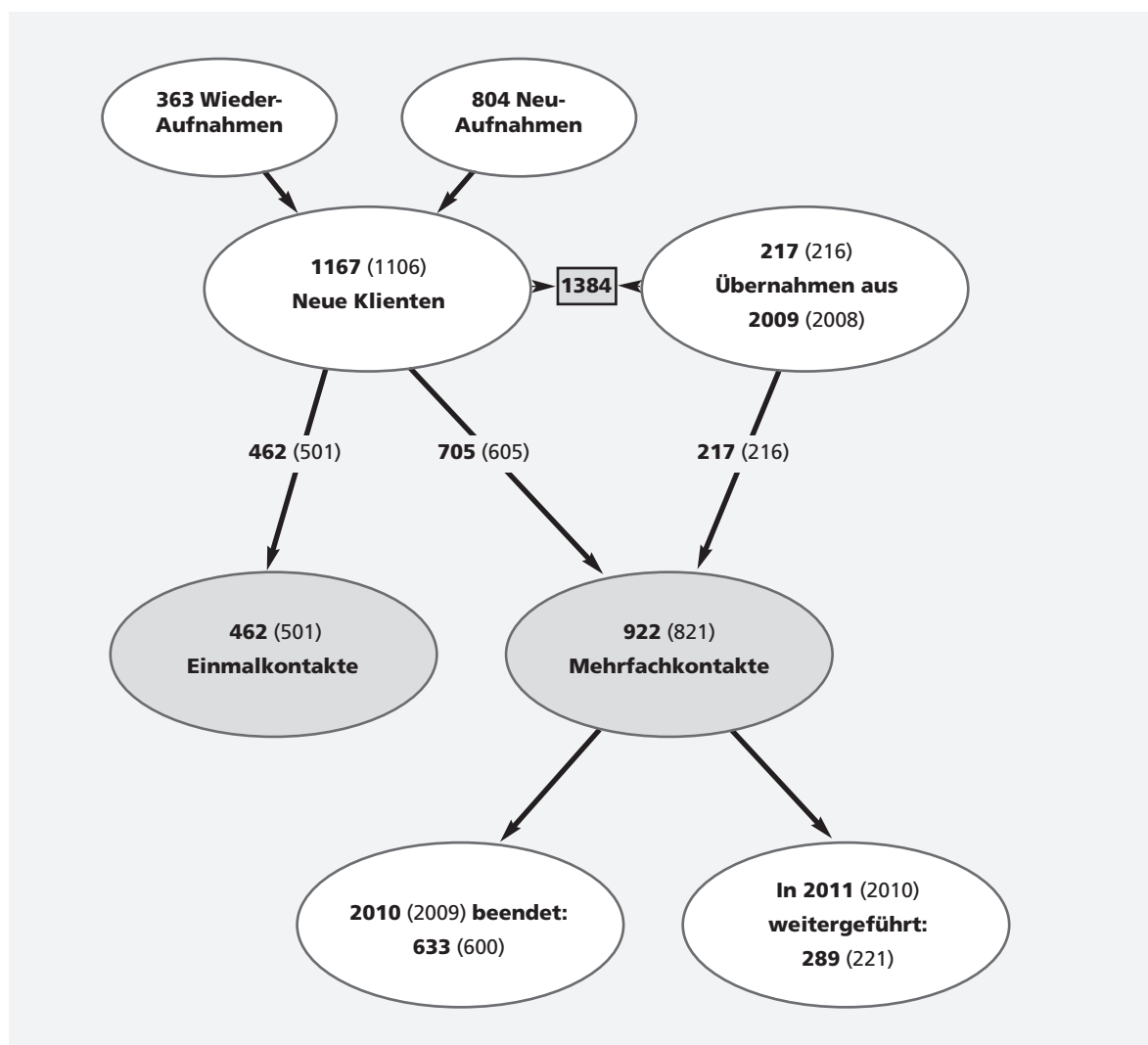
**Thomas Gschweng**  
*11. 5. bis 30. 8. 2010*

### 3. Die Arbeit in Zahlen

An den Anfang des Tätigkeitsberichtes haben wir wie immer einige Zahlen gestellt, die uns zur Darstellung unserer Arbeit relevant erschienen.

Die folgenden Daten wurden wie in den Jahren zuvor erfasst anhand des EDV- gestützten Dokumentationssystems EBIS (Einrichtungsbezogenes Informationssystem für ambulante und stationäre Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe). Im folgenden haben wir einige Daten ausgewählt, die exemplarisch Aussagen treffen über die Quantität, aber auch die Qualität unserer Arbeit. Zum Vergleich führen wir jeweils daneben in Klammern die Zahlen aus der Statistik 2010 auf, sofern diese in Bezug auf die jeweilige Fragestellung festgehalten wurden.

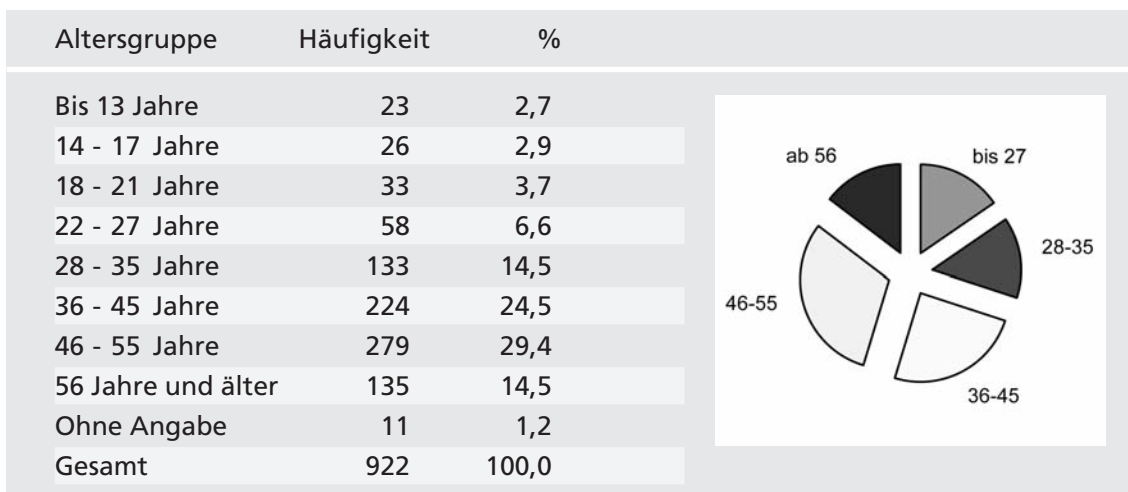
#### Entwicklung unserer Klientenzahlen



Insgesamt hatten wir **2010 Kontakt zu 1384** (1322) **Menschen**. Deutlich gestiegen ist die Zahl der Neuzugänge und der Klienten mit mindestens zwei Kontakten.

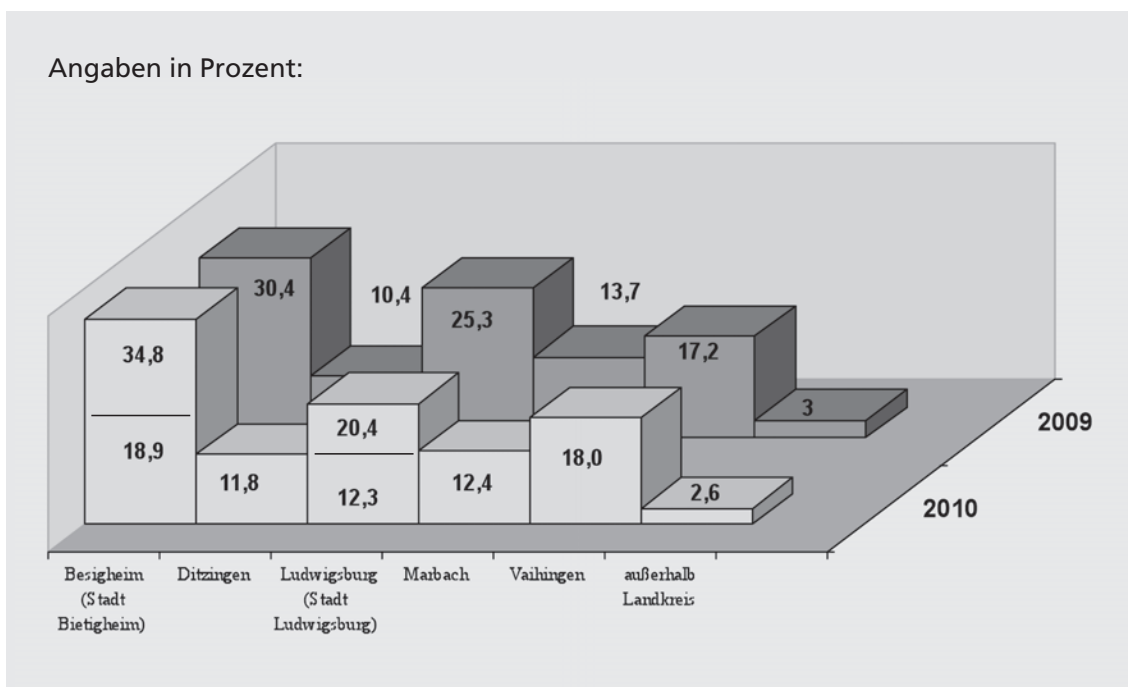
### 3. Die Arbeit in Zahlen

#### Altersverteilung N = 922



Wir hatten 2010 zu 140 (Vorjahr 133) Klienten unter 28 Jahren längerfristigen Kontakt, das sind knapp 15,2 % (16,2 %) aller Klienten.

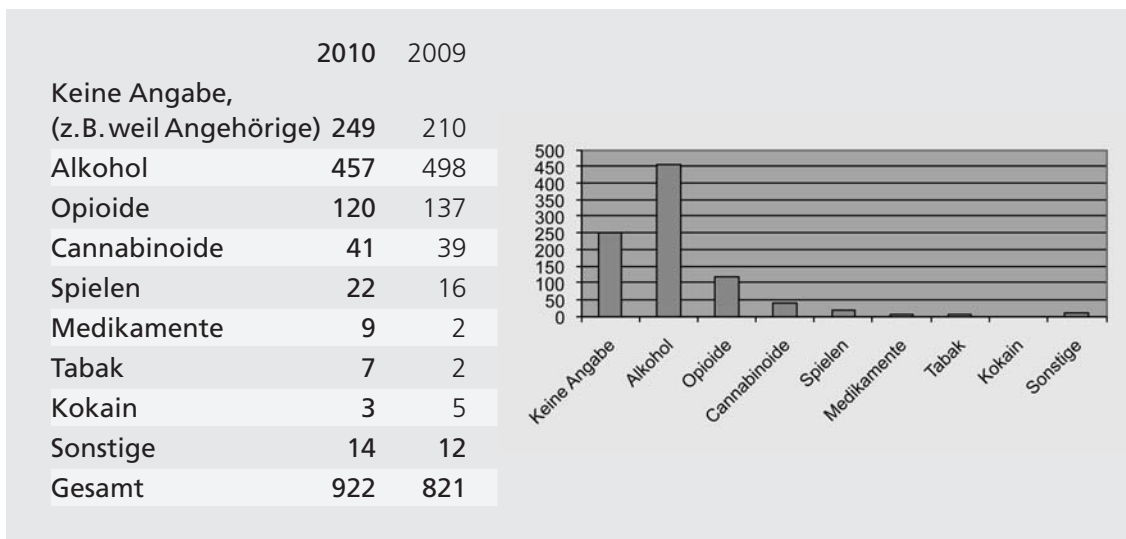
#### Herkunft der Klienten nach Kirchenbezirken N = 1384



Außer in unserer Beratungsstelle in Bietigheim bieten wir auch Sprechstunden in unseren Außenstellen Ditzingen, Ludwigsburg, Marbach und Vaihingen an. Leichte Schwankungen bei der Verteilung auf die Kirchenbezirke sind jedes Jahr zu beobachten.

### 3. Die Arbeit in Zahlen

#### Hauptdiagnose N = 922



Wir haben im vergangenen Jahr erstmals eine Gruppe zur Tabakentwöhnung angeboten, so dass die Zielgruppe der Tabakabhängigen erstmals in unserer Statistik auftaucht. Auch die Zahl der Medikamentenabhängigen hat leicht zugenommen. Der Anteil der Klienten mit einer Abhängigkeit von illegalen Suchtmitteln liegt mit 161 (178) bei knapp 15 % (21,7%).

#### Betreuungsgrund und Geschlecht (N = 922)

	Männer		Frauen		Gesamt	
Eigene Problematik	613	(66,5%)	207	(22,5%)	820	(89,0%)
Problem v. Bezugsperson	21	(2,2%)	81	(8,8%)	102	(11,0%)
<b>Gesamt</b>	<b>634</b>	<b>(68,7%)</b>	<b>288</b>	<b>(31,3%)</b>	<b>922</b>	<b>(100,0%)</b>

#### Maßnahmen (N = 922)

Leider konnten wir durch die Umstellung unseres Dokumentationssystems auf PATFAK Light die Kontakte der aus dem Vorjahr übernommen Klienten nicht für dieses Jahr herausrechnen, so dass sich keine korrekte Kontaktzahl abbilden lässt.

### 3. Die Arbeit in Zahlen

#### Nachsorgewohngemeinschaft

Im Jahr 2010 wurden 6 (Vorjahr 7) Menschen betreut, 4 (2) davon wurden aus 2009 übernommen. 2 (5) wurden demnach neu aufgenommen, 9 (4) Interessenten haben sich schriftlich um einen Platz in der NWG beworben. 5 (8)

Vorstellungsgespräche fanden statt. Betreut wurden 4 (7) Männer und 2 (0) Frauen. 5 (4) Bewohner haben die Betreuung 2010 beendet, 1 (3) wurde ins Jahr 2011 übernommen. Hauptdiagnose war bei 3 (5) Klienten Alkohol, bei 2 (2) Klienten Opiatabhängigkeit, bei 1 (0) Klienten Pathologisches Spielen. Der jüngste Bewohner war 23, der älteste 53. Die Aufenthaltsdauer betrug durchschnittlich 5,2 Monate.

#### Selbsthilfegruppentreffen

Im Haus der Diakonie in Ludwigsburg fanden 11 Abende statt, zu denen verantwortliche und interessierte MitarbeiterInnen aus Selbsthilfegruppen eingeladen waren. Insgesamt kamen 105 TeilnehmerInnen.

Themen, mit denen wir uns ausführlicher beschäftigten, waren unser IAK-Angebot, Fragestellungen zum Thema: Depression und Sucht sowie ein von einer Teilnehmerin vorbereiteter Abend mit dem Schwerpunkt: Das innere Kind. Weiter gab es wie immer bei diesen Treffen die Möglichkeit zum Informationsaustausch, Fallbesprechungen und Klärung inhaltlicher Fragen.

Unser „großes“ Treffen zusammen mit dem PSB-Team fand im November letzten Jahres statt. Hier bot sich die Möglichkeit, auch neue MitarbeiterInnen der PSB kennen zu lernen und die Kontakte aufzufrischen. Bei diesem Treffen standen wie immer auch Fragen der Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfe und PSB im Mittelpunkt.

Gelegenheit zum informelleren Austausch gab es natürlich auch beim traditionellen Jahresfest, im letzten Jahr schon am 24. Juni. Inzwischen können wir bei der Bewirtung mit Gegrilltem, Kartoffel- und anderen Salaten, Mousse au Chocolat und Roter Grütze zum Nachtisch von einer traditionellen „Speisenfolge“ sprechen, bei der aber immer genügend Raum für intensive Gespräche bleibt. Wie fast immer in den letzten Jahren hatten wir auch mit dem Wetter Glück, so dass sowohl wir als Gastgeber als auch hoffentlich unsere Gäste einen angenehmen Abend in Erinnerung behalten können.

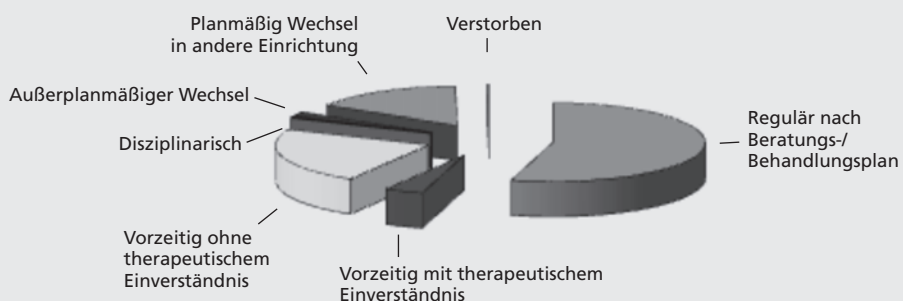
Ein weiteres Highlight des vergangenen Jahres war die Feier des 25 jährigen Jubiläums des Freundeskreises in Marbach und des Ehepaars Okos als Leiter der Selbsthilfegruppe.



### 3. Die Arbeit in Zahlen

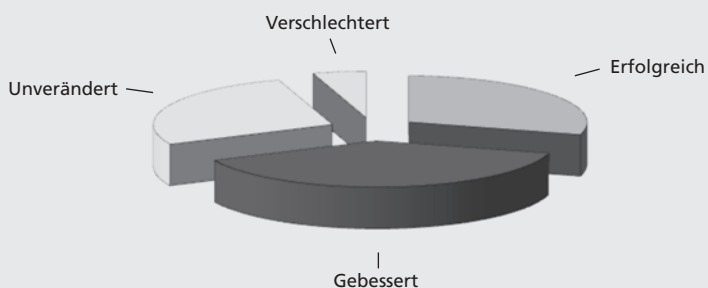
#### Art der Beendigung (N = 633 – Zahl der beendeten Kontakte)

Art der Beendigung	Anteil in %	
Regulär nach Beratungs-/ Behandlungsplan	54,4	(47,0)
Vorzeitig auf therapeutische Veranlassung	1,1	(0,5)
Vorzeitig mit therapeutischem Einverständnis	3,0	(3,0)
Vorzeitig Abbruch durch Klient	23,0	(27,0)
Disziplinarisch	0,2	(0,5)
Außerplanmäßiger Wechsel	1,9	(1,7)
Planmäßig Wechsel in andere Einrichtung	16,2	(19,8)
Verstorben	0,2	(0,5)
Gesamt	100,0	(100)



#### Beurteilung der Symptomatik/ Problematik bei Betreuungsende (N = 633)

Beurteilung der Symptomatik/ Problematik	Anteil in %
Erfolgreich	29,4
Gebessert	38,6
Unverändert	27,2
Verschlechtert	4,8
Gesamt	100,0



### 3. Die Arbeit in Zahlen

#### Weitervermittlung (N = 633) (Mehrfachnennungen möglich)

Weitervermittlung	Anzahl
Selbsthilfegruppe	117
Ärztliche oder psychotherapeutische Praxis	27
Niedrigschwellige Einrichtung	3
Beratungs- und/oder Behandlungsstelle, Fachambulanz	11
Andere Beratungsdienste	6
Krankenhaus(-abteilung)	22
Teilstationäre Rehabilitationseinrichtung	10
Stationäre Rehabilitationseinrichtung	103
Stationäre sozialtherapeutische Einrichtung	1
Ambulant Betreutes Wohnen	5
Arbeitsbehörde	6
Justizbehörden/ Bewährungshilfe	1
Kosten-, Leistungsträger	11
Sonstige	12
Gesamt	335

#### Chillout- Jugend- und Drogenberatung, Team Bietigheim

Beratungsgespräche mit Kooperationspartnern 110		
	Jugendliche	Angehörige (davon Eltern) Mehrfachnennungen möglich
Klienten in Beratungsgesprächen:	245	136 (84)
Kontaktzahl mit diesen Klienten:	667	172
Beratungsinhalte:	Jugendliche	Angehörige
– Alkohol	69	46
– Cannabis	68	44
– Opioide	45	9
– Kokain	4	4
– Sonstige Drogen	7	5
– Spielsucht/Mediensucht	26	34
– Sonstiges	26	5
Vermittlung in Therapie / Entgiftung	13	0

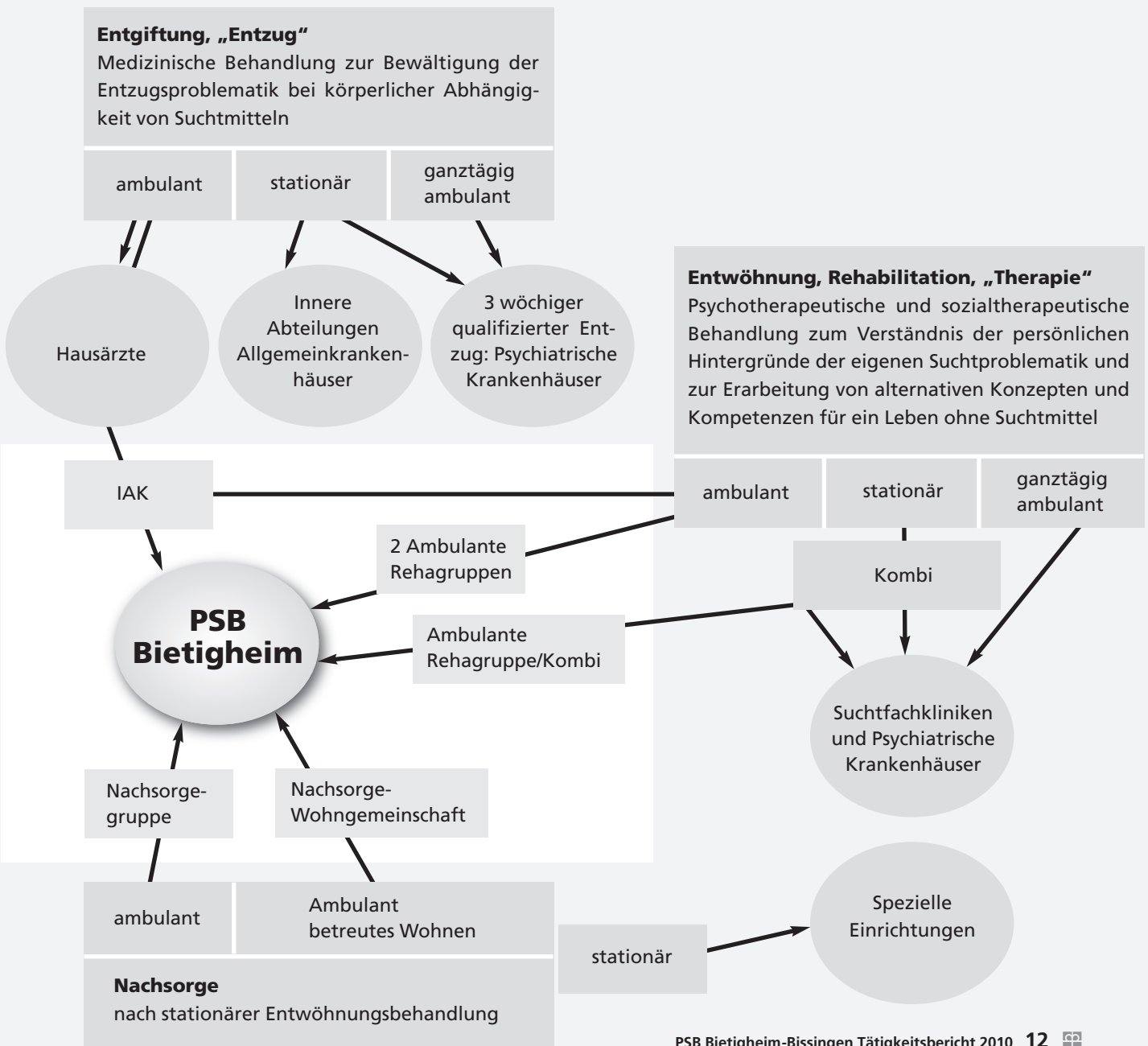
## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

Die Suchtbehandlung hat sich in den letzten Jahren sehr stark ausdifferenziert und ist damit sehr viel passgenauer geworden, allerdings wurde die Versorgungslandschaft dadurch auch unübersichtlicher. Die Psychosozialen Beratungsstellen haben zum einen die Aufgabe, als Clearing- und Vermittlungsstelle für die verschiedenen Suchtbehandlungen zu fungieren, insbesondere für die Rehabilitationsbehandlungen. Zum anderen sind sie selbst Behandlungseinrichtungen und bieten i.d.R. Ambulante Suchtrehabilitation und Nachsorge an.

Die Bietigheimer PSB darf für sich in Anspruch nehmen, schon immer innovativ an der Entwicklung neuer Behandlungsangebote mitgewirkt zu haben. Jüngstes Beispiel ist die IAK-Behandlung, die wir in neuer Form seit Mai 2009 anbieten.

Wir möchten mit dem diesjährigen Schwerpunktthema unseres Tätigkeitsberichtes ein paar Schlaglichter werfen auf die PSB Bietigheim als Behandlungsstelle und unsere verschiedenen Behandlungsangebote.

### Übersicht Suchtbehandlung



## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

### Behandlung in der PSB Bietigheim

#### Ambulante Rehabilitation

##### Ambulante Suchtrehabilitationsgruppen

Unser Gruppenbehandlungsprogramm ist auf eine Behandlungsdauer von einem Jahr angelegt. Wir beginnen jeweils im Frühjahr und Herbst neue Behandlungsgruppen. Wir führen eine Gruppenbehandlung mit einmal wöchentlich abends stattfindenden Gruppensitzungen durch. Weitere Therapiebausteine sind zwei Therapiewochen in einer auswärtigen Tagungsstätte und mehrere themenzentrierte Seminartage. Die gruppentherapeutischen Angebote werden ergänzt um einzel-, paar- und familientherapeutische Sitzungen, durch Suchtakupunktur und durch gezielte Förderung der Kinder in unserem Kinderprojekt.

2010 absolvierten 26 Patienten in der PSB Bietigheim eine ambulante Suchtreha.

##### Ambulant-stationäre Kombinationsbehandlungsgruppe

Das Kombibehandlungsprogramm ist eine schon in der Behandlungsplanung konzipierte Verbindung von stationären Therapiebausteinen mit ambulanter Therapie. In unserer Stelle praktizieren wir schon seit 1998 die Kombination einer in der Regel 12-monatigen ambulanten Hauptbehandlung mit einer stationären Therapiephase von 6-8 Wochen. Das Therapieprogramm entspricht dem Behandlungsprogramm der ambulanten Rehabilitation; in der Kombibehandlung entfallen aber die Therapiewochen.

21 Patienten nahmen 2010 an der Kombitherapiegruppe teil.

##### Fachtag Ambulante Rehabilitation Sucht 2010

Mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung beteiligt sich unsere PSB am fachlichen Austausch im Rahmen unseres Dachverbandes Diakonisches Werk Württemberg (DWW). Am 08.07.2010 war die PSB Bietigheim Gastgeber und Ausrichter der 5. Fachtagung Ambulante Rehabilitation des Fachverbandes Suchthilfen im DWW. Diese Fachtagung findet seit über 10 Jahren an unterschiedlichen Orten im zweijährigen Rhythmus statt. Die Implementierung und regelmäßige Durchführung des Fachtages geht auf eine Initiative der Fachgruppe Reha des Fachverbandes Suchthilfen im DWW zurück. Er erfreut sich vor allem bei den Reha-Fachkräften ambulanter Einrichtungen großer Beliebtheit, weil er neben der Möglichkeit der Fortbildung auch ein Forum des fachlichen Austausches bietet.

Dieser Fachtag stand unter dem Titel: Im Wesentlichen nichts Neues? Ambulante Reha zwischen „Sein“ und „Müsste“.

Als Referent konnte Dr. Theo Wessel gewonnen werden, Geschäftsführer des Gesamtverbandes für Suchtkrankenhilfe des Diakonischen Werkes in der Evangelischen Kirche Deutschland e.V.. Er referierte zum Thema „Gemeinsame Rahmenkonzeption der Deutschen Rentenversicherung und Gesetzlichen Krankenkassen für die ambulante Rehabilitation Sucht – Entwicklungen – Auswirkungen – Perspektiven“. Der Begrüßung durch die Leiterin der PSB, Ulrike Preuss-Ruf, folgte zur „Anwärmung“ für das Thema ein eine Talk-

## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

runde, in der sich RehatherapeutInnen aus verschiedenen Beratungsstellen in humorvoller Weise über ihre langjährigen Erfahrungen in der ambulanten Reha austauschten. Das Referat von Dr. Theo Wessel stieß bei den über 50 Besuchern auf großes Interesse und löste eine angeregte Diskussion aus zu den der Rahmenkonzeption zu Grunde liegenden Anforderungen hinsichtlich der Durchführung, den konzeptionellen und damit verbunden strukturellen und personellen Rahmenbedingungen für die ambulante Reha. Für unsere PSB kann diesbezüglich resümiert werden, dass wir auch im Hinblick auf konzeptionell-inhaltliche Anforderungen der Rahmenkonzeption als Anbieter ambulanter Reha gut positioniert sind. Hier genießen wir die Vorteile einer vergleichsweise großen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle, wenngleich die Durchführung der ambulanten Reha immer wieder stattfindet im Spannungsfeld zwischen dem Bemühen um konzeptionell sinnvolle und realisierbare Behandlungsangebote einerseits und deren wirtschaftlichen Vertretbarkeit andererseits.

Am Nachmittag hatten die TeilnehmerInnen die Gelegenheit, Workshops zu besuchen, die zu unterschiedlichen Themen größtenteils Neuerungen im Angebotsspektrum ambulanter Reha zum Inhalt hatten. Folgende Workshops standen zur konkreten Auswahl:

*Aufbau einer ambulanten Rehagruppe für Spieler am Beispiel der PSB Nürtingen, Schnittstellenarbeit/Übergang von der teil-Istationären Behandlung zur Nachsorge am Beispiel Suchtkrankenhilfe der Fachkrankenhäuser Ringgenhof/Höchsten und der PSB Friedrichshafen, ambulante Reha mit Drogenabhängigen an der PSB Nürtingen im Landkreis Esslingen und ambulante Reha in einem Flächenlandkreis am Beispiel der PSB Balingen und Öhringen.*

Die Planung, Organisation und Durchführung eine Fachtages bindet personelle und zeitliche Ressourcen. Dieser Aufwand kann aber hinsichtlich der von solchen Veranstaltungen ausgehenden Impulse für die Weiterentwicklung fachlicher Kompetenz als lohnend bewertet werden. Abschließend möchte ich mich bei der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Bietigheim bedanken, deren großzügige Bereitstellung der Räume und des Gartens des Gemeindehauses mit schönem Ambiente zum positiven Verlauf des Fachtages beigetragen hatte.



*Wolfgang Treiber*  
*Dipl.-Sozialarbeiter (FH)*

## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

### Nachsorge

Der Übergang aus dem geschützten Umfeld einer stationären Therapie in den Alltag bringt oft neue Herausforderungen mit sich. Deswegen bieten wir unterschiedliche Möglichkeiten, Klienten im Rahmen der Nachsorge – auch eine Form der ambulanten Rehabilitation – in dieser Phase zu begleiten: Die Nachsorge im Einzelsetting oder in der speziellen Nachsorgegruppe sowie das Ambulant Betreute Wohnen in unserer Nachsorgewohngruppe. Immer empfehlen wir begleitend den Besuch einer der zahlreichen Selbsthilfegruppen im Landkreis.

#### Nachsorge in der Gruppe

Frau M. sitzt mir gegenüber und erzählt stolz von ihrer Abstinenz. Vor sechs Monaten noch konsumierte sie übermäßig Alkohol und illegale Drogen. Als sie merkte, dass sie immer tiefer in die Abhängigkeit hineingerutscht war, suchte sie Hilfe, nahm Kontakt zur Beratungsstelle auf und trat alsbald eine Entwöhnungsbehandlung in einer Fachklinik an. Diese hat sie nunmehr beendet.

Sie berichtet stolz von ihrer Abstinenz und von den Themen, die während ihrer Behandlung in der Klinik wichtig waren. Sie lernte, sich gegen die Forderungen anderer abzugrenzen und mehr auf ihre eigene Befindlichkeit und ihre Gefühle zu achten. Auch ihre Ehe, in welcher sie sich oftmals übergangen gefühlt hatte, war während der Therapie auf dem Prüfstand gestanden.

Nun befindet sie sich mit mir, dem Therapeuten der Nachsorgegruppe, im Vorgespräch, welches Voraussetzung für die Teilnahme an der Gruppe ist.

Die Nachsorgebehandlung hat in der PSB Bietigheim eine lange Tradition. Das Angebot soll Absolventinnen und Absolventen einer stationären Behandlung unterstützen, die erste Zeit nach der Entlassung, wenn Schutz und Halt der Klinik wegfallen, zu bewältigen. In dieser Phase geht es darum, die in der Therapie neu gewonnenen Erkenntnisse und Verhaltensweisen im Alltag umzusetzen. Zum Beispiel tauchen in der Familie oder am Arbeitsplatz Abgrenzungsschwierigkeiten und Ängste in Konfliktsituationen wieder auf, die früher aufgrund des Suchtmittelkonsums nicht mehr wahrgenommen wurden. Nun müssen diese Situationen geklärt und bewältigt werden, da hierin eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes, damit zufriedenes und letztlich abstinent geführtes Leben besteht. Diesen Übergangsprozess möchte die PSB durch die Nachsorgegruppe begleiten.

Sie findet einmal wöchentlich statt und besteht aus acht bis vierzehn Teilnehmenden. Die Kosten werden in der Regel von den Trägern der Rentenversicherung für 20 Einheiten übernommen. Dies entspricht ungefähr einer Teilnahme für den Zeitraum eines halben Jahres. Oftmals nehmen die Patientinnen und Patienten länger an der Gruppe teil. Da die Nachsorgegruppe ein Behandlungsmodul am Ende einer sog. Behandlungskette von Suchtkrankheiten darstellt, wird dies, sofern es die Kapazität der Gruppe erlaubt, kostenfrei ermöglicht.

Frau M. hat inzwischen ein Jahr abstinent bewältigt. In dieser Zeit bereitete sie mit Hilfe der Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer ihre Bewerbungsgespräche vor und fand einen Arbeitsplatz. Später erwirkte sie an ihrem Arbeitsplatz eine Gehaltserhöhung.

Außerdem gelang es ihr, sich zunächst innerlich von ihrem Mann zu distanzieren. Der Abstand war notwendig, um in einen Auseinandersetzungsprozess mit ihm treten zu können, und die weitere Lebensplanung zu besprechen.

Sie freut sich, dass sie für ihre Kinder wieder Zeit hat und sich ihnen nüchtern zuwenden kann.

Schließlich bemerkte sie, dass es sich lohnt, sich noch einmal mit ihrer Lebensgeschichte auseinander zu setzen. Mit Hilfe der Gruppe erkannte sie innerfamiliäre Zusammenhän-



## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

ge, die ihr Denken, Fühlen und Handeln bis heute prägten. Mittlerweile konnte sie einiges davon verändern. Sie ist zufriedener geworden und abstinent geblieben.

Eine Nachsorgebehandlung in der Gruppe durchliefen 2010 27 Patienten.



*Roland Linder, Dipl.-Sozialarbeiter*

### Nachsorge auf Russisch

Für die Klienten aus den ehemaligen GUS-Staaten war die Teilnahme an der Nachsorge-Rehabilitation bisher oft schwer. Die Möglichkeit, sich zu öffnen und sich auszudrücken, setzt gute Kenntnisse in Deutsch voraus. Viele Klienten, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, gingen für die Nachsorge nach der stationären Therapie aus diesem Grund verloren. Dabei tut sich gerade diese Zielgruppe schwer mit einer erfolgreichen Reintegration in den Alltag und einer dauerhaften Abstinenzsicherung.

Seit 2009 bietet unsere Mitarbeiterin, Diplom-Psychologin Elena Hummel, Reha-Nachsorge in der Muttersprache Russisch an. Die Nachsorge-Einheiten werden als Einzel- oder Gruppensitzungen durchgeführt.

2010 haben insgesamt 6 Klienten eine russischsprachige Nachsorgebehandlung wahrgenommen.

3 Klienten davon haben die Nachsorge 2010 regulär abgeschlossen. Sie blieben über die gesamte Nachsorgezeit (6 bis 12 Monate) abstinent. Einer davon hat Arbeit gefunden und eine Familie gegründet. Ein weiterer begann eine Ausbildung. Der Dritte konnte seinen Arbeitsplatz erhalten. 2 dieser 3 Klienten besuchen nach Abschluss der Nachsorge die Gesprächsgruppe weiter, um anderen Teilnehmern auf ihrem Weg zu einem neuen Anfang zu helfen. Diese Unterstützung motiviert die anderen Gruppenteilnehmer und schafft ein gutes Klima in der Gruppe.

1 Klient wurde aus der Nachsorgemaßnahme wegen wiederholter Rückfälle vorzeitig entlassen, nimmt aber weiter an der Gesprächsgruppe für russischsprachige Menschen teil.

2 Klienten setzen die Nachsorgebehandlung 2011 fort, beide sind durchgängig abstinent.

Insgesamt dürfen diese Nachsorgeverläufe als positiv im Sinne der Sicherung des Rehabilitationserfolges gewertet werden.



*Elena Hummel, Diplompsychologin*

## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

### Ambulant Betreutes Wohnen in der Nachsorgewohngemeinschaft Bälzhaus

*Interview mit Herrn Karl (Name geändert), 54 J. seit 24.06.2010 im ambulant betreuten Wohnen (ABW) in der Nachsorgewohngemeinschaft im Bälzhaus, zuvor in stationärer Rehabilitation in der Fachklinik Wilhelmsheim*

Das Interview führte Susanna Hagedorn, Mitarbeiterin der NWG, im Februar 2011

#### *Wie kam es zur Kontaktaufnahme mit dem Bälzhaus?*

Gegen Ende der Therapeutengespräche in der Fachklinik stellte ich zusammen mit der Therapeutin fest, dass ich den richtigen Weg eingeschlagen hatte. Meine Therapeutin machte den Vorschlag für die Nachsorge. Die Sozialarbeiterin hat mir mehrere Nachsorgeeinrichtungen vorgestellt. Dann habe ich hier angerufen, Kontakt aufgenommen. Bietigheim-Bissingen war damals eine Standortfrage gewesen. Es gibt hier alles, wirtschaftlich, gesundheitliche Versorgung, kurze Wege in die Stadt. Das hat den Ausschlag gegeben, dass ich hier her gekommen bin. Es ging relativ schnell mit der Terminvereinbarung, innerhalb von 3-4 Tagen konnte ich herkommen. Und vor allen Dingen war etwas frei zum Zeitpunkt meines Entlasstermins im Wilhelmsheim. Das ging also relativ flott.

#### *Können Sie beschreiben, wie Sie gelebt haben vor der Rehabilitation?*

Alkohol konsumiert habe ich zwischen 2-4 Liter Bier am Abend, nachdem mein Führerschein weg war (05/09) bis zu Beginn der Behandlung im Februar 2010. Wobei dann noch das Spielen dazu kam. Im Monat hatte ich zwischen 500 und 800 € verzockt. Einmal musste ich am Monatsende an einem Freitag einen Haufen Bargeld (ca. 2000 €) bei einem Kunden einkassieren. Sonst mussten wir das Geld täglich abgeben, aber Freitag schaffte ich es vor dem Wochenende nicht rechtzeitig. Da habe ich mit 2000 € bar zuhause gesessen – bin in die Spielhalle gegangen und habe 700 € verbraten, Geld was nicht meins war. Ein riesenhaftes Theater gab es. Gleichzeitig war da schon bekannt, dass ich den Führerschein abgeben musste. Der Anschub kam durch die Speditionsleiter: „Lass dich therapieren“. Da ist mit klar geworden, dass wenn ich in Zukunft noch vernünftig leben will, dann muss ich die Brechstange ansetzen.

Hinzu kam: Die Wohnung wurde mir gekündigt, hatte da keinen Antrieb, mich dagegen zu wehren. Und dann zog ich in ein möbliertes Zimmer über einer Gaststätte mit Spielautomaten, was für die Zukunft ganz und gar nicht förderlich gewesen wäre.

Mit Sozialkontakten war nicht viel. Chef, Freund, so genannte Arbeitskollegen. Danach, während der Arbeitslosigkeit hatte ich viel Langeweile.

#### *Was waren Ihre Erwartungen zu Beginn der Nachsorge?*

Anfangs: Keine Erwartungen: „Lass dich überraschen“-Motto. Gruppenansammlungen sind problematisch. Ob ich das aus mir heraus bekomme, weiß ich nicht. Da geht der Rolladen runter. Auch in Wilhelmsheim in der Gruppe: mehr zugehört, nicht rumgeschwafelt. Unterhalten tu´ ich mich eigentlich nur, wenn es weniger als 3 Personen sind. Durch den Job gut 20 Jahre, wo ich eigentlich nur allein gearbeitet habe als Fahrer. Ich habe gehofft, dass mit der kleinen Gruppe eine Art Zusammenleben zustande kommt.

Bisher habe ich den Haushalt und mich vernachlässigt. Tagesablauf lernen, als Mensch fühlen. Die Rolle des Sozialarbeiters: der richtige Tritt in den Hintern.

#### *Ihre Zwischenbilanz nach einem halben Jahr ABW?*

Das, was ich mir vorgenommen hatte: gesundheitlich die Behandlung von Schulter und Hand in Angriff zu nehmen, habe ich erledigt. Der Plan ist gut aufgegangen. Rückfallge-

## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

fahr war in keiner Weise Thema. Durch die gesundheitlich bedingte Auszeit war ich zwangsweise viel „untätig“, hatte Zeit zum Lesen, Nachdenken, Vergangenheit aufarbeiten. Was anders gewesen wäre, wenn ich in meinem ehemaligen sozialen Umfeld Backnang gewesen wäre. Konnte mit meinen Problemen allein fertig werden, ohne Alkohol.

Hier zu sein bedeutet: Geborgenheit. Mit Problemen nicht alleine sein. Es gibt Ansprechpartner, was ich von früher nicht kannte. Die Rückfallgefährdung wäre ohne erheblich höher gewesen. Ich habe Zeit gebraucht; wenn ich die nicht gehabt hätte, wäre ich in den alten Trott unverändert zurück gefallen.

Von meinen Erwartungen her ist das eingetreten was ich gebraucht habe. Tagesablauf, wohnen, putzen, Mülleimer raus bringen war wichtig, das zu tun. Bin immer noch dran das zu lernen. Man muss es machen. Ich hatte mich 10 Jahre nicht darum gekümmert. Wie es bei mir aussah hat nie jemand interessiert, ob Fenster geputzt waren, Bett frisch bezogen, Tisch abgewischt ...

Hier ist es besser gelaufen als in einer großen Gemeinschaft. Dass ich vieles allein machen musste, hat mir gut getan. Das Anstupsen brauche ich, das in den Hintern treten. Das tut gut. Obwohl ich das auch selber tue.

Ich fange an, wieder etwas an mich selber zu glauben. Im Mai/Juni 2009, da war mir alles egal. Den Umgang mit Geld habe ich trotz Reduzierung der Leistungen durch das Arbeitsamt: geschafft. Behörden, Freizeit lief gut, kein Problem. Soziale Kontakte sind noch in Arbeit. Standort Bälzhaus, da ist alles nah dran. Wenn's draußen schön ist, hat man freizeitmäßig viele Möglichkeiten, ist irre, kann man sonst wo nicht machen: Im Ellental schwimmen gegangen, Bogenschießen, Bücherei ist in der Nähe, Sporthalle, Handball und Eishockey in der Bundesliga.

Die berufliche Situation ist durch die angesiedelte Industrie sehr gut. Automobilzulieferer etc., für jeden was geboten. Das ist mit der Grund weshalb ich hier bin. Die berufliche Orientierung war angeleiert worden, auf den richtigen Weg. Das Praktikum, was für mich im Rahmen der anstehenden Weiterbildung (Lagerlogistik) bevorsteht, werde ich voraussichtlich eventuell hier vor Ort machen können, dadurch werden sich hoffentlich weitere Sozialkontakte ergeben. In Anbetracht, es klappt nicht mit dem Wiedererlangen des Führerscheins, ist der Standort Bietigheim gut gelegen, in Stuttgart wären die Wege schon weiter.

### *Finden Sie die Aufenthaltsdauer von 6 Monaten ausreichend?*

Aus der Therapie herauskommen und gleich wieder in die Arbeit reintegriert zu sein, da kann es wohl ausreichen nur für 6 Monate in der Nachsorge-WG zu sein. Sobald „etwas dazwischenkommt“, z.B. Arbeitslosigkeit oder wenn derjenige direkt aus dem Elternhaus gekommen war und keinen eigenen Hausstand je hatte, sich nicht auskennt mit Behördengängen, dann wird es schwierig. Derjenige muss erst mal lernen „auf eigenen Füßen zu stehen“, was auch schon ohne Suchtproblematik schwierig genug ist. Dann reichen 6 Monate Aufenthalt nicht aus. 12 Monate Aufenthalt ist das absolute Maximum. Wer es in dieser Zeit nicht gelernt hat, lernt es nie.

### *Welche Form der Betreuung wünschen Sie sich nach Abschluss der Nachsorgemaßnahme?*

Ich fühle mich fit genug, in 4 Monaten alleine einen neuen Hausstand zu gründen. Ich möchte im Raum Bietigheim bleiben, der Standort gefällt mir gut. Ich möchte Kontakt halten dürfen zum Bälzhaus, nach einem Vierteljahr und nach einem halben Jahr gefragt werden, wie es mir geht. Die Kontakte, die ich von hier aus geknüpft habe, z.B. zur Sozialberatung der Diakonischen Bezirksstelle, will ich aufrechterhalten und das Angebot weiter nutzen. Und ich will Kontakt zu meiner ehemaligen Therapeutin aus der Klinik aufnehmen, die sich in Ludwigsburg nieder gelassen hat.

## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

### Kombinierte Alkoholentgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung

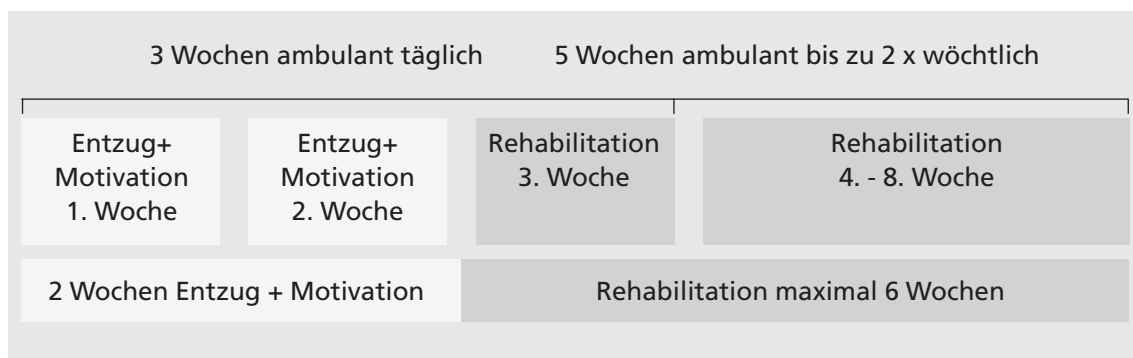
#### Integrative Ambulante Kompakttherapie (IAK)

Die IAK ist ein 8-wöchiges ambulantes Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungsprogramm. Das Behandlungsprogramm ist in anerkannter Kostenträgerschaft der AOK Baden-Württemberg und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Dieses effiziente Behandlungsprogramm basiert auf den Erfahrungen unseres Pilotprojektes in den Jahren 2001-2004, in dem wir 238 Patienten in unserem damals 3-wöchigen ambulanten Entzugs- und Motivationsbehandlungsprogramm mit guten Ergebnissen behandelt haben. Die wissenschaftliche Evaluation wurde vom Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim, Prof. Mann und Mitarbeiter, durchgeführt und im Deutschen Ärzteblatt im Mai 2005 publiziert.

Seit Mai 2009 wird dieses Behandlungsprogramm im Rahmen eines Integrierten Versorgungskonzeptes und der hausarztzentrierten Versorgung in oben genannter kombinierter Kostenträgerschaft durchgeführt.

Primäres Ziel dieses Ansatzes ist, Menschen mit Alkoholproblemen frühzeitiger in ein passgenaueres Behandlungsangebot zu bringen, so dass sie schneller wieder ins Erwerbsleben eingegliedert werden können oder ein drohender Ausschluss der Erwerbstätigen verhindert werden kann. Durch eine frühzeitige Inanspruchnahme eines suchtspezifischen Behandlungsangebotes sollen Suchtverläufe und -karrieren abgekürzt werden und so geringere direkte und indirekte Krankheitsfolgekosten entstehen. Darüber hinaus soll eine stärkere Vernetzung und Kooperation mit den niedergelassenen Hausärzten erreicht werden. Sie sind für ihre Patienten mit Alkoholproblemen häufig erste Ansprechpartner und können ihnen mit diesem Ansatz ein qualifiziertes ambulantes Behandlungsangebot machen, insbesondere hinsichtlich eines ambulanten Alkoholentzugs, weil sie, wie konzeptionell vorgesehen, unter anderem das medizinische Entzugsmonitoring im Rahmen der ersten Behandlungswoche neben dem Beratungsstellenarzt leisten.



Zur (Neu-) Implementierung unseres niedrigschwelligen ambulanten Entzugs-, Motivations- und Entwöhnungsbehandlungsprogramms wurden zunächst 2009 die wichtigsten Kooperationspartner, die niedergelassenen Ärzte, in einem sehr aufwendigen Verfahren über dieses neue Behandlungskonzept informiert. Zunächst wurden primär die Ärzte, die bereits im Vertrag der hausarztzentrierten Versorgung (HzV) der AOK vor Mai 2009 wa-

## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

ren, mit einem ersten Informationsbrief bedacht. Dieser Informationsbrief gab den Ärzten mehrere Optionen, weitergehende Informationen zur IAK über einen Faxabrufbogen anzufordern. Hierzu gehörten schriftliches Infomaterial, ein Informationsgespräch am Telefon und ein persönliches Informationsgespräch in der Arztpraxis. Letztere Form der Information haben wir nochmals intensiviert im Jahr 2010 betrieben, indem wir dann auch ohne eine Anforderung und Anmeldung direkt in die Arztpraxen gingen und das Gespräch mit den Ärzten suchten. Mittlerweile sind im Landkreis Ludwigsburg eine große Anzahl von Ärzten über die IAK informiert durch den direkten Kontakt, aber auch andere Formen wie die ärztliche Fortbildung der Kreisärzteschaft, Qualitätszirkel Suchthilfe und Medizin, Suchthilfeverbund im Landkreis Ludwigsburg, Regionale Arbeitsgemeinschaft Gesundheit (RAG) im Landkreis Ludwigsburg, IAK-Newsletter, Mitgliederzeitschrift der AOK „Bleib Gesund“.

Die IAK als niedrigschwelliger Behandlungsansatz im geschlossenen Gruppensetting, der initial einen ambulanten Alkoholentzug bereitstellt, muss in einem dichten Aufnahme-rhythmus angeboten werden, so dass die Organisationsplanung in der Regel 8 Aufnahmezeitpunkte im Verlauf eines Jahres vorsieht. Dies sind auch die Erfahrungen unseres Pilotprojektes in den Jahren 2001-2004, in denen wir 30 dreiwöchige Behandlungsmaßnahmen mit 238 Patienten durchgeführt haben, die die Praktikabilität im Rahmen unserer ambulanten Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle und der spezifischen strukturellen Bedingungen in unserem Landkreis gezeigt haben.

Die Rahmenbedingungen heute und damals unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt, für den wir uns auch nach Einstellung (2005) des aus Trägermitteln komplett finanzierten Pilotprojektes in den Folgejahren bis 2009 intensiv engagiert haben: Für die IAK heute gibt es eine kombinierte Kostenträgerschaft von der AOK Baden-Württemberg und der DRV Baden-Württemberg. Das wissen wir sehr zu schätzen und sind dafür dankbar.

Die bisherige Praxis der IAK nach der (Neu-) Implementierung im Jahr 2009 gestaltet sich vor allem in der Patientenrekrutierung äußerst schwierig. Von insgesamt 11 bereitgestellten 8-wöchigen Behandlungsmaßnahmen für 2009/2010 konnten nur 7 Behandlungsmaßnahmen (2009/3 und 2010/4) durchgeführt werden, weil nicht ausreichend Patienten zur Verfügung standen. Selbst die Mindestteilnehmerzahl von 5 Patienten für einen Behandlungsansatz im Gruppensetting, als ein wichtiger Wirkfaktor in der Behandlung, konnte häufiger nicht erreicht werden. Hier zeigte sich zunächst die Kehrseite der Kostenträgerschaft, die Patienten bei Vorliegen der behandlungsspezifischen Voraussetzungen (positive Indikation für ambulanten Entzug) von der Behandlung ausschloss, wenn diese nicht bei der AOK Baden-Württemberg und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg versichert und der Hausarzt nicht im Vertrag der hausarztzentrierten Versorgung der AOK waren.

Damit Behandlungsmaßnahmen überhaupt durchgeführt werden konnten, nahmen wir sehr bald in 2009, aber vor allem dann in 2010 Patienten auf, die die behandlungsspezifischen Voraussetzungen erfüllten, auch ohne Kostenersatz durch die Kostenträger auf.

Mit den Kostenträgern konnten wir in einer Sitzung im Januar 2010 diesen maßgeblich in der Patientenrekrutierung einschränkenden Faktor der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen kommunizieren, so dass es im April 2010 schließlich zu einer Genehmigung durch Kostenträger der von uns vorgeschlagenen Lösung einer Teilkostenerstattung in Verbindung mit einer Öffnung des Behandlungsprogramms für nicht bei der AOK und DRV Baden-Württemberg Versicherte kam. Dieser „Öffnungseffekt“ setzte sich in Ver-

## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

bindung mit der Kooperationspflege mit den niedergelassenen Ärzten erstmalig deutlich in der letzten Maßnahme im Oktober 2010 um, in der wir die Behandlung mit 9 Patienten durchführen konnten.

### Hier nun ein Blick auf einige ausgewählte Zahlen:

Von Mai 2009 – Dezember 2010 konnten 7 Behandlungsmaßnahmen mit insgesamt 43 Patienten durchgeführt werden.

Diagnose nach ICD 10: 100% Alkoholabhängigkeit F 10.2

Von den 43 Patienten haben 36 (84%) die Behandlung regulär abgeschlossen. Die hohe Haltequote von 84 % (Pilotphase 93,5 %) ist ein wichtiger Hinweis auf eine gute Indikationsstellung und stimmige Inhalte des therapeutischen Settings.

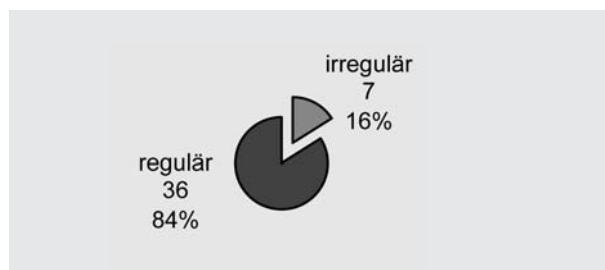


Abb. 1: Abschluss regulär/irregulär, Haltequote

Von den 7 irregulären Abschlüssen (16%) des Behandlungsprogramms wurde für 4 Patienten von therapeutischer Seite die Behandlung vorzeitig beendet. Bei 1 Patienten wurde in der 1. Behandlungswoche ein stationärer Entzug notwendig und mit dem Hausarzt eingeleitet, bei 3 Patienten konnte in der Entzugs- und Motivationsphase der 1. und 2. Behandlungswoche keine anhaltende Abstinenz erreicht werden, so dass diese Patienten mit alternativen Behandlungsempfehlungen entlassen wurden. 3 Patienten brachen die Behandlung von sich aus ab, 1 Patient nach der 3-wöchigen ganztägigen Behandlungsphase, 2 Patienten während der 1. Behandlungswoche.

Ein Indikator für die Frage, ob die primäre Zielgruppe dieses Behandlungsprogramms erreicht wird, lässt sich aus dem Anteil der Patienten ableiten, für die dieses Behandlungsprogramms die erste suchtspezifische Behandlungsmaßnahme ist, die also bisher keine stationäre Entzugs- und/oder Entwöhnungsbehandlung gemacht haben.

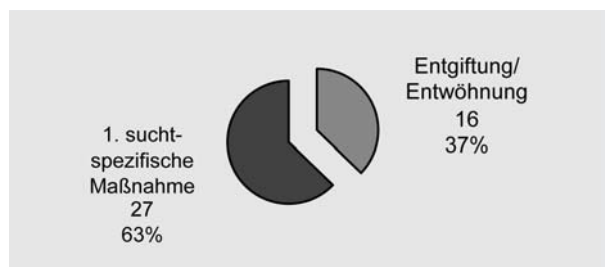


Abb. 2: Erste suchtspezifische Behandlungsmaßnahme

Für 63% der Patienten ist die IAK die erste suchtspezifische Behandlungsmaßnahme. Dies ist ein hoher Anteil (in der Pilotphase 55%), so dass derzeit in einem hohen Maße die primäre Zielgruppe durch die IAK erreicht wird. 37% der Patienten hatten bereits vor der



## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

IAK unterschiedliche suchtspezifische Behandlungsmaßnahmen wie Entzugs- und/oder Entwöhnungsbehandlungen. Hier wird in einer weiteren Auswertung interessant sein, in welcher Weise diese Patientengruppe von diesem Behandlungsansatz profitiert bzw. positive Wechselwirkungseffekte evident werden mit einer 1/3 zu 2/3 Zusammensetzung der Gruppen von Patienten mit und ohne suchttherapeutischen Erfahrungen.

Die Erwerbstätigkeit von Menschen mit einer Suchtproblematik stellt eine wichtige Ressource nicht nur im materiell existenziellen Sinne dar, sondern ist auch eine wichtige Struktur und Sinn gebende Säule im persönlichen Selbstwerterleben.

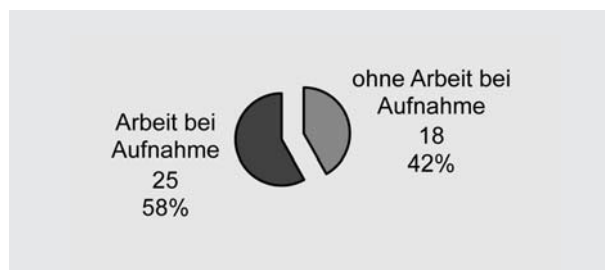


Abb. 3: Arbeit

In den zurückliegenden Behandlungsmaßnahmen waren 42% der Patienten bei Aufnahme ohne Arbeit, das ist ein sehr hoher Anteil (Pilotphase 26%). Es wird interessant sein, über die 1- Jahres Katamnese auszuwerten, wie viele Menschen nach dieser Behandlungsmaßnahme zwischenzeitlich wieder in Arbeit gekommen sind. Darüber hinaus lässt sich annehmen, dass die Rezidivrate in der Patientengruppe ohne Arbeit im Vergleich zu der Patientengruppe mit Arbeit höher liegt, was sich dann insgesamt auf eine geringere Abstinenzrate nach einem Jahr (Pilotphase 55 %) auswirken wird.

So wie die ausreichende Patientenrekrutierung für diesen Behandlungsansatz von existenzieller Bedeutung ist, so gilt dies natürlich auch für die finanzielle Seite dieses Projekts. So war der Schritt hin zur Öffnung für andere Krankenkassen unter diesen beiden Aspekten wichtig.

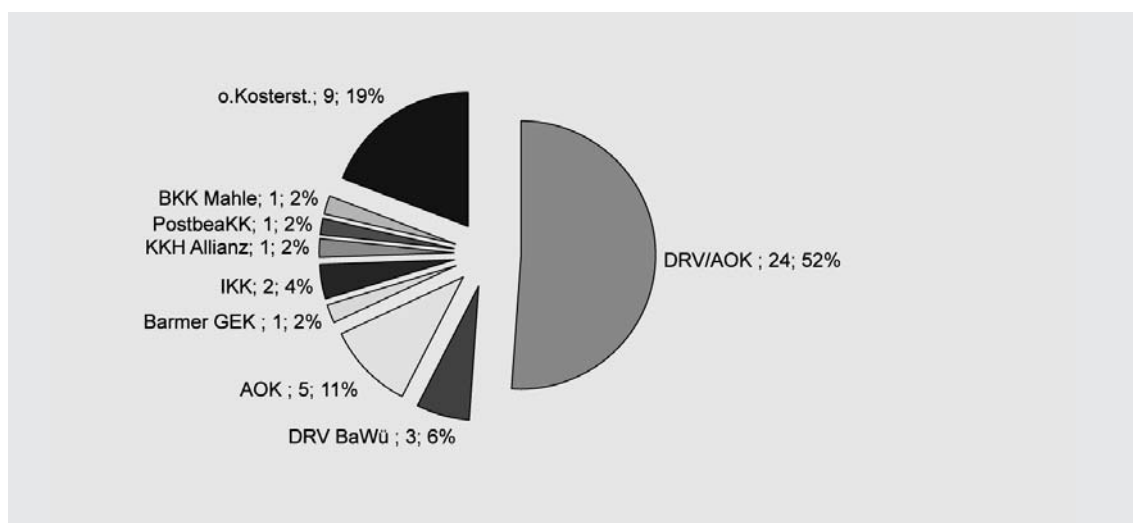


Abb. 4: Kostenträger

## 4. Die PSB als ambulante Behandlungsstelle

Mit der Öffnung des Behandlungsprogramms für andere Krankenkassen waren wir für diese Versicherten im Rahmen von Einzelfallkostenanträgen und deren Prüfung im Wesentlichen bei vier Krankenkassen bisher erfolgreich. So hat die IKK classic (2), die Postbeamtenkrankenkasse (1), die KKH Allianz (1), die BKK Mahle (1) und Barmer GEK (1) Kosten für die Behandlung ihrer Versicherten in der IAK übernommen. Die Barmer GEK hat uns von der Landesebene mitgeteilt, dass sie die Kosten für die IAK grundsätzlich zukünftig über einen jeweiligen Einzelfallkostenantrag übernehmen wollen.

Die reguläre Finanzierung über die vertraglich vereinbarte Fallpauschale von AOK Baden-Württemberg und der DRV Baden-Württemberg ließ sich bisher nur zu 52 % realisieren mit einem weiteren Anteil von Teilkostenerstattung der AOK von 11 % und der DRV Baden-Württemberg von 6 %.

Ohne Kostenerstattung wurden 19 % der Patienten in der IAK behandelt. Dieser Anteil entspricht in etwa auch dem Kostendefizit von jeweils ca. 10.000 € in den Jahren 2009 und 2010. Für 2011 wird es deshalb zentral darum gehen, die IAK in den Bereich der Kostendeckung zu bringen. Gelingt dies nicht, könnte die Trägerentscheidung für eine Verlängerung des IAK – Vertrages schwierig werden.

### IAK Behandlungsteam



*Goetz Schmidt*  
*Diplom-Pädagoge*



*Sabine Idler*  
*Diplompsychologin*  
*Psychologische Psychotherapeutin*

## 5. Highlights



*Referent Dr. Wessel*

*Fachtag Ambulante Rehabilitation*



*... mit Kollegen anderer Diakonischer Beratungsstellen*



*Familienfreizeit auf der Schwäbischen Alb*



## 5. Highlights



*Sommerfest mit den Verantwortlichen der Selbsthilfegruppen*



*Schwarzes Theater in der Teengruppe*





## 6. Anhang: Pressespiegel

# Wachsende Gefahren der Mediensucht

Bietigheimer Beratungsstelle betritt Neuland – 1322 Klienten im letzten Jahr

**Die Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke (PSB) in Bietigheim hat Bilanz gezogen. 1322 Menschen (Vorjahr 1284) hatten Kontakt zur Beratungsstelle.**

**Bietigheim-Bissingen.** 740 Menschen kamen im vergangenen Jahr zum ersten Mal in die PSB. 821 Klienten nahmen nach dem Erstgespräch weitere Beratungskontakte wahr. Wie die Beratungsstelle weiter mitteilt, sind über zehn Prozent der Ratsuchenden Angehörige, überwiegend Partner oder Eltern von Betroffenen. Die meisten Betroffenen (60,7 Prozent) suchen Hilfe wegen einer Alkoholproblematik; der Anteil der Klienten mit einer Abhängigkeit von illegalen Suchtmitteln liegt bei 21,7 Prozent. Beratungsgespräche können wohnortnah vereinbart werden, entweder in Bietigheim oder in einer der Außenstellen in Ditzingen, Ludwigsburg, Marbach oder Vaihingen.

Im Bereich der Alkoholberatung und -behandlung setzt die PSB auf niedrigschwellige und überschaubare Angebote: Das Gruppenberatungsprogramm „BIA“ (Basisintervention Alkohol) wendet sich an Menschen, die sich Sorgen machen über ihren Alkoholkonsum, aber noch nicht entschieden sind, ganz auf den Alkohol zu verzichten. In zehn wöchentlichen Sitzungen be-



Computerspiele können süchtig machen. Mit den Gefahren beschäftigt sich jetzt auch die Beratungsstelle PSB in Bietigheim. Foto: Archiv

steht Gelegenheit, sich über das Thema Alkoholabhängigkeit zu informieren und die eigene Problematik einschätzen zu lernen. Jeder Gruppenteilnehmer steckt sich selbst ein Ziel und kann in dieser Zeit erproben, ob das Ziel erreichbar ist. Die Leiterin der Suchtberatungsstelle, Ulrike Preuß-Ruf: „Dieses Programm wird gut angenommen bei den Klienten und wir erreichen damit suchtgefährdete Menschen früher, nämlich in einem Stadium der Unentschlossenheit bezüglich der Abstinenz.“

Im vergangenen Jahr konnte

nach jahrelangem Bemühen ein neues Behandlungsprogramm in der PSB anlaufen: Unter der Kostenträgerschaft der AOK Baden-Württemberg und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wird seit Mai 2009 die Integrierte ambulante Kombinationsbehandlung (IAK) für alkoholabhängige Menschen angeboten, eine achtwöchige Kombinationsbehandlung aus qualifiziertem ambulantem Alkoholentzug und einer kompakten Entwöhnungsbehandlung.

In einem weiteren Arbeitsbereich hat die PSB 2009 Neuland betreten:

Ein Mitarbeiter der Jugend- und Drogenberatung, Martin Rindler, spezialisiert sich im Feld der Beratung von medien-süchtigen jungen Menschen. Diese Form von Sucht verbreitet sich in den letzten Jahren stetig. Anzeichen für eine problematische Mediennutzung können beispielsweise sein: Zwanghafte Fixierung auf Internet oder Computerspiele, Kontrollverluste, Verarmung der Sozialkontakte bis hin zur Selbstisolierung, Einschränkung der Arbeitsleistung, Vernachlässigung vitaler Bedürfnisse (Schlaf und Nahrung).

Meist fehlt bei den Betroffenen der Leidensdruck. Aus diesem Grund ist hier nach den Erfahrungen der Beratungsstelle der Zugang über die Eltern besonders wichtig und bildet einen Schwerpunkt der Beratungsarbeit. Die Beratungsgespräche zielen darauf ab, das Wissen von Eltern zu erweitern, zum Beispiel über Computerspiele. Der Bedarf an Elternberatung ist im vergangenen Jahr deutlich gestiegen: Waren es 2008 nur fünf Mütter oder Väter, die sich wegen der Mediensucht ihrer Kinder an die PSB wandten, kamen 2009 bereits 26 zur Beratung. 2010 scheint die Nachfrage noch weiter zu steigen. bz

### Info

Kontakt: Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke der Diakonie, Am Japangarten 6 in Bietigheim, Telefon (07142) 974321.

*Bietigheimer Zeitung*

16. 6. 10

## 6. Anhang: Pressespiegel

# Alkohol bleibt Volksdroge Nummer eins

Suchtberatung legt Jahresbericht vor

### BIETIGHEIM-BISSINGEN

Über 60 Prozent der 1322 Ratsuchenden, die sich vergangenes Jahr an die Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtgefährdete und -kranke (PBS) am Bietigheimer Japangarten gewendet haben, haben ein Alkoholproblem. Auch eine weitere legale „Droge“ greift zusehends um sich: Computerspiele, die vor allem junge Menschen süchtig machen können.

VON STEFFEN PROSS

Dies geht aus dem Jahresbericht 2009 der PBS hervor. Demnach wurden von der diakonischen Einrichtung und ihren Außenstellen in Ditzingen, Ludwigsburg, Marbach und Vaihingen vergangenes Jahr 1322 Ratsuchende betreut, von denen 216 schon 2008 eine Beratung oder Behandlung aufgenommen hatten. Die Angebote erreichen nicht nur Suchtgefährdete und Suchtkranke direkt, sondern auch ihr Umfeld: Immerhin 10,6 Prozent der Klienten wenden sich an die PBS, weil eine ihrer Bezugspersonen betroffen ist.

#### Alkoholismus im Fokus

Dem Bericht zufolge ist die therapeutische Erfolgsquote der PBS beträchtlich: Fast 67 Prozent der Klienten beenden ihre Beratung oder Behandlung planmäßig – und dies zu 56 Prozent mit überwundener oder zumindest verbesserter Symptomatik. Allerdings brechen 27 Prozent der Betroffenen ihre Behandlung vorzeitig ab – und ein rundes Viertel derjenigen, die durchhalten, kommt auch danach nicht besser mit der eigenen Sucht zurecht.

Gerade bei der Volksdroge Alkohol bemüht sich die PBS deshalb um möglichst niederschwellige Beratungsangebote. So wendet sich die Gruppenberatung „Basisintervention Alkohol“ gezielt an Menschen, die

sich wegen ihres Alkoholkonsums zwar Sorgen machen, aber noch nicht zum Gegensteuern oder zur völligen Abstinenz durchringen können. Sie sollen lernen, ihre Abhängigkeit einzuschätzen – und sich realistische Ziele zur Verringerung ihres Alkoholkonsums zu setzen. „Damit erreichen wir gefährdete Menschen früher, nämlich in einem Stadium der Unentschlossenheit“, sagt Ulrike Preuß-Ruf, die Leiterin der Suchtberatungsstelle. Neu angelaufen ist für Alkoholranke, die sich zum Abschied von der Flasche entschlossen haben, 2009 die „integrierte ambulante Kombinationsbehandlung“. Sie kombiniert einen mehrwöchigen ambulanten Entzug mit einer kompakten Entwöhnungsbehandlung.

#### Generationenfrage Spielsucht

Neuland betreten hat die PBS auch bei der Beratung von Mediensüchtigen. Meist fehle den Betroffenen – in der Regel junge Männer – lange der Leidensdruck, weshalb ihre Sucht häufig zuerst von Angehörigen erkannt werde, so der Bericht. Deshalb sind Eltern – denen die Kenntnis von Computerspielen aber oft ebenso fehlt wie das Wissen um mögliche stoffgebundene Abhängigkeiten ihrer Kinder – hierbei ein besonders wichtiger Ansprechpartner der Jugendberatung Chillout.

Die Diskrepanz in der Suchtwahrnehmung beider Generationen spiegelt sich in den Zahlen des Chillout-Programms deutlich wider: Wandten sich 312 junge Ratsuchende mit Fragen zu Alkohol und Cannabis an die Jugendberatung, so entsprochen dem nur 74 Eltern. Wegen illegaler Drogen suchten 189 Jugendliche bei Chillout Rat, aber nur elf Eltern. Dagegen wandten sich 26 Eltern wegen der Medienabhängigkeit ihrer Kinder an die PBS, aber nur 15 betroffene junge Leute.

## Stadt will keine weiteren Spielhallen

(tf) – Den Wildwuchs bei den Spielhallen will die Stadt eindämmen. Deshalb werden jetzt planungsrechtliche Schritte auch in den Gewerbegebieten eingeleitet. Auslöser war, dass sich die Anträge für Spielhallen entlang der Stuttgarter Straße häuften, dass der frühere Reifenhandel im Gansacker sowie eine ehemalige Bäckerei in den Seewiesen in Spielotheken umgewidmet werden sollen. Es soll verhindert werden, dass die Gebiete „verlottern“.

„Fünf neue Spielhallen in der Stuttgarter Straße, das sollte den Bedarf der Stadt wohl decken“, meinte Kai Emmert von der SPD. Dagegen fürchtet Claus Stöckle (CDU) die Salami-Taktik der Betreiber: „Erst wird eine Diskothek beantragt, die dann langsam zur Spielhalle wird.“ Man müsse Flagge gegen das Ausnützen der Spielsucht kranker Menschen zeigen, forderte Oberbürgermeister Jürgen Kessing. Was Wassiolos Amanatidis mit Zahlen unterlegte: Alleine in der Landeshauptstadt seien 60 neue Spielotheken aus dem Boden geschossen. In Deutschland gebe es fast 300 000 Spielsüchtige, die ihr Geld verzockten.

Ludwigsburger Kreiszeitung  
28. 10. 10

Ludwigsburger Kreiszeitung  
16. 6. 10



# Beim Vollrauschtest hört für Stolz der Spaß auf

Baden-württembergische Sozialministerin informiert sich im Kreishaus über Maßnahmen gegen Drogenmissbrauch

Im Kampf gegen Drogenmissbrauch ist Vorsorge unverzichtbar. Das hat Sozialministerin Monika Stolz gestern im Kreishaus deutlich gemacht, wo sie sich über die Präventionsarbeit im Landkreis informierte.

RÜDIGER MARGGRAF

Ludwigsburg. Medienwirksame Inszenierungen sind wichtig fürs Image eines Berufspolitikers – das wissen selbst vergleichsweise zurückhaltende Parteipersonlichkeiten wie die baden-württembergische CDU-Sozialministerin Monika Stolz. Ebendrum stülpt sich Stolz gestern während eines Kurzbesuchs im Ludwigsburger Kreishaus bereitwillig einen dick gepolsterten Schutzhelm über die Kurzhaarfrisur und lässt sich damit im Kreis einer jugendlichen Kickbox-Gruppe ablichten, die im Rahmen eines Ausbilder-Integrationsprojektes aktiv ist. Doch bereits bei der nächsten Info-Station hört für die gelernte Ärztin der Spaß am Mitmachen auf: Als ein Mitarbeiter des kirchlichen Suchtkrankenhilfereverbands „Kreuzbund“ mit Testbrille und Tretrollern die Reaktionen eines Volltrunkenen simuliert und ihr dabei schler über

das Schuhwerk schrammt, wendet sich Monika Stolz mit Stirnrünzeln ab: „Also das mach' ich auf gar keinen Fall“, raunt sie sichtlich beeindruckt ihrem Nebenmann zu.

Davon abgesehen zeigt sich die Ministerin gestern sehr aufgeschlossen gegenüber den Darstellungen davon, was im Landkreis Ludwigsburg so alles im Kampf gegen Drogen- und Alkoholmissbrauch praktiziert wird: „Chill Out“, „Aspa“, „Kisel“ oder „Argo“ nennen sich die Projekte, die sich mit finanzieller Unterstützung des Landes der Suchtprävention widmen. Und vieles davon geschieht unter dem Dach des vor zwei Jahren eingerichteten Suchthilfenetzwerks, in dem Beratungsstellen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Krankenkassen, Gesundheitsamt, Polizei oder Selbsthilfegruppen



„Vorsorge gezielt bei Jungen ansetzen“: Baden-Württembergs Sozialministerin Monika Stolz gestern im Kreishaus mit der Kickbox-Gruppe eines Antidrogen-Projekts. Foto: Werner Kuhnle

zusammenarbeiten, denn: „Dem besorgniserregenden Missbrauch von Suchtmitteln bei manchen Jugendlichen kann nur durch kooperatives und abgestimmtes Verhalten wirksam begegnet werden“, erklärt Ferdinand Lautenbacher, Sozialdezernent des Landkreises Ludwigsburg, vor der Ministerin und deren Mitarbeiterstab.

Worte, die bei Monika Stolz auf Zustimmung treffen: Auch sie sieht es nach eigenem Bekunden als wichtig an, mit Vorsorgemaßnahmen gezielt „bei Kindern und Jugendlichen anzusetzen“, was laut Stolz nicht zuletzt dem Umstand geschuldet ist, dass sich deutschlandweit „monatlich rund eine Million junger Menschen ins Koma saufen“. Und mit

der Einstufung von Alkohol als „legale Droge“ nimmt die 59-jährige Ministerin auch keine Rücksicht darauf, dass sie als Sozialministerin in Diensten des erklärten „Wein- und Bierlandes“ Baden-Württemberg steht. Mit rund 25 Milliarden Euro beziffert Stolz den volkswirtschaftlichen Schaden, der Jahr für Jahr durch die Folgen allein vom Alkoholmissbrauch verursacht wird.

Eher bescheiden machen sich da die sieben Millionen Euro aus, die laut Sozialministerium im Ländle jährlich für Suchthilfe und -prävention ausgegeben werden, und die nur einen Bruchteil dessen darstellen, was die Landesregierung zeitgleich etwa für die Förderung des Weinbaus locker macht. Sieben Millionen, die auch in Zukunft dringend gebraucht werden, wie Kreis-Sozialdezernent Lautenbacher ausdrücklich betont: „Für die Qualität und Effizienz unseres Suchthilfenetzwerks ist mit entscheidend, dass die Finanzierung langfristig gesichert ist.“ Mit ihrer Antwort darauf hält sich Monika Stolz gestern jedoch bedeckt: Ein Zurückstutzen der Suchthilfeförderung sei aktuell zwar nicht geplant, ausschließen sollte sie mögliche Kürzungen grundsätzlich aber nicht: „Darüber wird bei den nächsten Haushaltsberatungen entschieden.“

Bietigheimer Zeitung 8. 6. 10

## Suchtprävention: Einrichtungen im Landkreis wollen Abhängigen helfen



Kickboxen als Suchtprävention: davon überzeugt sich Ministerin Monika Stolz (rechts) im Landratsamt.

Bild: Holm Wolschendorf

### Von „Chillout“ bis „Kreuzbund“

(mib) – Im Landkreis bieten unter anderem folgende Gruppen Hilfe an.

■ „Chillout“ ist eine Initiative von Sozialdezernat, Caritas und Diakonie. Als aufsuchende Jugend- und Drogenberatung will sie über Alkohol als Suchtmittel aufklären und kooperiert dafür mit Krankenhäusern.

■ Der „Kreuzbund“ ist ein Fachverband der Caritas. Er bietet Veranstaltungen an Schulen und in Vereinen zum Thema Sucht an.

■ Das Projekt „ARGO“ der Caritas versucht Jugendliche Migranten über Kampfsport psychisch zu festigen und charakterlich zu bilden.

■ „ASPA“ ist der psychosozialen Beratungsstelle angegliedert und richtet sich an Schulen der Stadt Ludwigsburg.

■ Das Kinderprojekt „KISEL“ der Diakonie betreut Kinder ab sieben Jahren aus Familien mit Suchtproblemen.

■ „Schon 167“ des Aktionskreises Sucht im Landkreis will auch Erwachsene für jugendlichen Alkoholkonsum sensibilisieren.

■ „Halt“ der Villa Schöpfle engagiert sich im Bereich jugendlichen Konsums. Das Projekt „Chillout“ gehört dazu.

■ „Konzept zur schulischen Suchtprävention“ der Suchtberatungsstellen im Landkreis bietet verschiedene Module für den Einsatz an Schulen.

■ „CHIPS“ ist ein Präventionsprogramm des Landkreises und bietet unter anderem Fortbildungen an.

■ „Mädchen Sucht Jung“ behandelt geschlechtsspezifisches Suchtverhalten, etwa Computersucht oder Essstörungen.

■ „Was kostet Leben?“ ist Schuldenpräventionsprogramm des Landkreises.

## Formen der Hilfe im Fokus

Sozialministerin Monika Stolz informiert sich über Präventionsprojekte im Kreis

LUDWIGSBURG

Der Kampf gegen Suchterkrankungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sagt Monika Stolz. Gestern war die baden-württembergische Sozialministerin zu Gast im Landkreis, um sich über die verschiedenen Präventionsprogramme zu informieren.

VON MICHAEL BANHOLZER

Die Zahl der Personen, die in Baden-Württemberg pro Jahr wegen übermäßigen Alkoholkonsums in Krankenhäusern behandelt werden mussten, stieg laut Sozialministerium zwischen 2001 und 2008 von 34 465 auf 43 633. Insbesondere in der Altersklasse der Zehn- bis 20-Jährigen ist der Anstieg besonders drastisch. Hier hat sich die Zahl im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt.

Bundesweit verursache Alkoholmissbrauch durch Krankheitskosten und Aus-

fälle für die Sozialversicherungen jährlich einen Schaden in Höhe von rund 25 Milliarden Euro, sagte Stolz bei ihrem Besuch im Ludwigsburger Landratsamt. Der Kampf gegen Suchterkrankungen sei somit „eine Gemeinschaftsaufgabe“, so die CDU-Politikerin.

Im Kreis Ludwigsburg haben vor gut zwei Jahren zahlreiche Hilfsgruppen ihre Kräfte vereint und sich zum Suchthilfenetzwerk zusammengeschlossen. „Es geht vor allem darum, die Stärken und fachlichen Potenziale jedes Partners für ein gemeinsames Ziel zu nutzen“, erklärte der Sozialdezernent des Landkreises, Ferdinand Lautenbacher.

Dem besorgniserregenden Missbrauch von Suchtmitteln, vor allem unter Jugendlichen, könne nur mit einem abgestimmten Vorgehen begegnet werden. Ziel müsse sein, „möglichst früh und möglichst gut zu handeln und zu behandeln“, betonte Lautenbacher. Das Ludwigsburger Suchthilfenetzwerk habe sich

mittlerweile bewährt und arbeite erfolgreich.

Davon konnte sich nun auch Monika Stolz mit eigenen Augen überzeugen. Fünf der im Netzwerk vereinten Gruppen stellten der Ministerin kurz ihre Arbeit vor. „Informieren statt mahnen“, sei das Ziel, sagte beispielsweise Christian Herbst vom Steinheimer Stadtverband des Kreuzbundes. Die Selbsthilfegruppe richtet zahlreiche Veranstaltungen für Schulen, Verbände und Sportvereine aus. Dort informieren die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die Wirkung von Alkohol und die medizinischen Folgen und machen mit speziellen Promille-Brillen deutlich, wie stark die motorischen Fähigkeiten unter Alkoholeinfluss nachlassen.

Kontinuierliche Angebote zu machen sei besonders wichtig, sagte die Suchtauftragte des Landkreises, Brigitte Barntstein. Solche „niederschweligen Angebote“ erleichterten es Betroffenen, Hilfe anzunehmen.

Ludwigsburger Kreiszeitung 8. 6. 10



# Weitere Beratung möglich

Lionsclub Bietigheim unterstützt Suchtberatungsstelle der Diakonie

Bereits im siebten Jahr fördert der Lionsclub Bietigheim das Projekt „Kisel“, ein Projekt für Kinder aus Suchtfamilien der Suchtberatungsstelle der Diakonie, die in Bietigheim-Bissingen beheimatet ist.

**Bietigheim-Bissingen.** Das Projekt wird gestaltet von einem Team aus Honorarmitarbeitern und muss sich vollständig aus Spenden finanzieren.

„Mit der Unterstützung des Lions-Club können wir eine Gruppe speziell für Jugendliche zwischen 13 und 19 Jahren anbieten“, freut sich die Leiterin der Beratungsstelle, Ulrike Preuß-Ruf. In diesem Alter entscheide sich, wie gut es den Jugendlichen gelinge, in ein selbständiges Leben zu starten. „Wenn es bei einem Elternteil Suchtprobleme gibt, tun sich Kinder besonders schwer, sich vom Elternhaus abzulösen. Denn die Situation der Eltern ist häufig gekennzeichnet durch gesundheitliche und finanzielle Probleme, Streit, Trennung oder gar Gewalt“, so die Erfahrungen der Sozialpädagogin.

Der Austausch mit anderen Jugendlichen in einer ähnlichen Situation könne eine hilfreiche Stütze sein.

Sigrid Fandi-Kurz, die die „Teen“-Gruppe schon seit einigen Jahren pädagogisch betreut, hat die Erfahrung gemacht: „Sich auszusprechen über die eigenen Nöte, seine Gefühle ausdrücken zu lernen, ist ein wichtiger Vorbeugungsfaktor gegen eine eigene Suchtentwicklung.“

Deshalb arbeitet die Gruppe dieses Jahr mithilfe von Techniken aus der Theaterpädagogik daran, sich und die eigene Situation anderen



Der Lions-Club unterstützt die Beratungsstelle mit 2500 Euro (v.l.): Sigrid Fandi-Kurz, Michael Kerker, Wolfgang Dollinger, Dr. Gernot von Hahn und Ulrike Preuß-Ruf. Mit der Spende kann nun eine Gruppe, speziell für Jugendliche zwischen 13 und 19 Jahren, beraten werden. Foto: Martin Kalb

verständlich zu machen.

Laut Lions-Präsident Wolfgang Dollinger geht die diesjährige Spende des Lions-Club vor allem auf den Verkauf von Adventskalendern zurück. Für die ungewöhnliche Aktion hatten die Mitglieder zahlreiche Bietigheimer Firmen gewonnen. Diese stellten Dienstleistungen und andere Preise zur Verfügung.

Hinter jedem Türchen verbargen sich verschiedene Preise, deren Gewinner täglich neu ermittelt wurden. Die Vertreter des Lions-Club

konnten in diesem Jahr einen Scheck über 2500 Euro an die Suchtberatungsstelle der Diakonie überreichen.

Die Suchtberatungsstelle in Bietigheim-Bissingen hat ein breit gefächertes Angebot. Beraten werden Gefährdete oder Abhängige von Suchtmitteln oder süchtigen Verhaltensweisen sowie deren Angehörige. Diese Beratung ist kostenlos und freiwillig. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen dabei der Schweigepflicht. Informiert wird über Sucht und Suchtbehand-

lung und Maßnahmen zur Vorbeugung angeboten. Bei Bedarf wird in eine stationäre oder ambulante Behandlung vermittelt. Die so genannte „aufsuchende“ Jugend- und Drogenberatung, „chillout“, ist zuständig für Jugendliche und junge Erwachsene unter 28 Jahren. Neu ist ein muttersprachliches Beratungsangebot für russischsprachige Menschen.

Kontakt unter Telefon (07142) 97430, Fax (07142) 974311 und E-Mail im Internet unter [www.psb-bietigheim.de](http://www.psb-bietigheim.de) bz



## 2500 Euro für Kinderprojekt der Suchtberatungsstelle

**Bietigheim-Bissingen** – Bereits im siebten Jahr fördert der Lionsclub Bietigheim das Projekt KISEL, ein Projekt für Kinder aus Suchtfamilien bei der Suchtberatungsstelle der Diakonie in Bietigheim. Das Projekt wird gestaltet von einem Team aus Honorarmitarbeitern und muss sich vollständig aus Spenden finanzieren.

Die Vertreter des Lions-Clubs Wolfgang Dollinger, Michael Kerker und Dr. Gernot von Hahn konnten dazu jetzt einen Scheck über 2500 Euro an Sigrid Fandi-Kurz und Ulrike Preuß-Ruf (jeweils von links) von der Suchtberatungsstelle am Bietigheimer Japangarten überreichen.

Bild: privat

Ludwigsburger Kreiszeitung  
27. 2. 10

Bietigheimer Zeitung  
24. 2. 10

## Geldspritze für Projekt Kisel

2000 Euro aus Wiedeking-Stiftung für Suchtberatungsstelle

Im Namen des Vorstandes der Wiedeking Stiftung hat OB Jürgen Kessing als Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung einen Förderscheck übergeben.

**Bietigheim-Bissingen.** Die Wiedeking Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, bedürftigen Kindern und Jugendlichen einen besseren Start in ihre schulische und berufliche Laufbahn zu ermöglichen. Nun freute sich Ulrike Preuß-Ruf von der Suchtberatungsstelle des Verbandes der evangelischen Kirchenbezirke über einen Scheck von 2000 Euro.

Damit wird das Projekt Kisel unterstützt. In diesem Projekt werden Kinder und Jugendliche aus suchtkranken Familien betreut, die in ihren Familien oft nur Streit, Angst, Anspannung oder gar Gewalt erleben.



Aus der Wiedeking Stiftung gibt es Geld für die psychosoziale Beratungsstelle. Von links: Jürgen Kessing, Ulrike Preuß-Ruf und Dieter Schwahn. Foto: H. Pangerl

Bietigheimer Zeitung  
18. 3. 10



# Junge Komasäufer wachrütteln

Kliniken, Polizei und Suchtberatungsstellen im Landkreis haben Alkohol den Kampf angesagt

**Zu viel Alkohol ist gefährlich. Bei Jugendlichen kann er besonders große Schäden anrichten. Fakt ist, dass immer mehr Teenager immer mehr trinken. In Ludwigsburg gibt es ein Netzwerk gegen das Komasaufen.**

CAROLINE HOLOWIECKI

**Ludwigsburg.** Um die 50 Jugendliche landen jedes Jahr bei Dr. Matthias Walka, dem Ärztlichen Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin in Ludwigsburg. 50 Mädchen und Jungen, die so betrunken sind, dass sie nicht mehr Herr ihrer Sinne sind. Komasaufen heißt der exzessive Alkoholkonsum auf Neudeutsch. Und die Zahl der Minderjährigen, die sich bis zum Rand volllaufen lassen, steigt. Ebenso fällt Walka auf, dass mittlerweile fast die Hälfte aller Jugendlichen, die bewusst- und hilflos auf seine Station kommen, weiblich sind.

Vor diesem Hintergrund hat sich bereits im Jahr 2008 im Landkreis Ludwigsburg ein Netzwerk gebildet, um dieser Tendenz Einhalt zu gebieten. Kliniken, Polizei und Suchtberatungsstellen beteiligen sich am bundesweiten Projekt „HaLt“, kurz für „Hart am Limit“. Die Idee ist, Jugendliche mit einem riskanten Trinkverhalten da abzuholen, wo sie am empfänglichsten für Bera-



Die Zahl der Jugendlichen, die sturzbetrunken ins Krankenhaus eingeliefert werden, steigt.

Foto: Archiv

tung sind: auf dem Krankenhausbett, wenn Schock und Scham noch tief sitzen. Ärzte sprechen Kinder und Eltern an und informieren sie

über „HaLt“. Unterschreiben die Erziehungsberechtigten eine Schweigepflichtentbindung, geht diese direkt per Fax an einen Suchtberater,

im Kreis Ludwigsburg an ein Team aus Caritas- und Diakonie-Mitarbeitern. Die suchen schnellstmöglich das Gespräch mit den Familien. In

Zusammenarbeit mit der Psychosozialen Beratungsstelle in Bietigheim-Bissingen und Chillout, der aufsuchenden Jugend- und Drogenberatung im Landkreis, besteht seit diesem Jahr die Möglichkeit, junge Vieltrinker im freiwilligen Gruppenangebot „Risiko-Check“, einem Mix aus Theorie und Erlebnispädagogik, zu stärken oder ihnen andere Hilfe anzubieten. Die Polizeidirektion Ludwigsburg unterstützt „HaLt“, indem Jugendsachbearbeiter auf Großveranstaltungen gezielt an augenscheinlich stark alkoholisierte Teenager herantreten.

Gestern legte das Netzwerk aktuelle Zahlen vor. In diesem Jahr wurde Chillout 28 Mal von den Kliniken verständigt. In einem Fall war das Kind noch vor Ort, 20 Jugendliche kamen in die Beratungsstelle. Die Polizei gabelte weitere drei Teenys auf. Zudem wurde zweimal in der „Risiko-Check“-Gruppe intensiv gearbeitet.

Was noch hakt, ist die umfassende Betreuung am Wochenende. Mehr als die Hälfte der Komasäufer kommt samstags oder sonntags – wenn die Berater frei haben. Das „HaLt“-Team ist daher bemüht, finanzielle Mittel aufzutreiben, um auch am Wochenende Bereitschaftsmitarbeiter bezahlen zu können. Entsprechende Anträge an Krankenkassen wurden bereits gestellt. Lediglich die AOK hat sich bis dato ausgeschlossen gezeigt.

## Gerade am Wochenende wäre mehr Hilfe nötig

Projekt „Halt“: Riskantem Alkoholkonsum von Jugendlichen vorbeugen

**Bis Ende Oktober sind fast 45 Jugendliche in die Ludwigsburger Kinderklinik am Klinikum eingeliefert worden. Der Grund: Sie haben sich fast oder gar bis zur Besinnungslosigkeit betrunken. Das seit zwei Jahren laufende Projekt „Halt“ will solch riskantem Alkoholkonsum bei Minderjährigen vorbeugen. Die gestern vorgestellte Bilanz fällt ganz gut aus.**

VON DOROTHEE KAUER

Seit 2008 wird „Halt – Hart am Limit“ im Landkreis umgesetzt. Ziel ist es auch, bei Kindern und Erwachsenen den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu fördern. Das Besondere an dem Projekt sind die Kooperationen – die Suchtberatungsstellen von Landkreis, Caritas und Diakonie arbeiten eng mit den Kinderkliniken in Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen sowie der Polizei zusammen.

Konkret sieht das folgendermaßen aus: Der 15 Jahre alte Mario (Name geändert) war mit seinen Bekannten an einem Samstagabend feiern, dabei floss viel Alkohol – zu viel Alkohol für einen Minderjährigen. Fast eine Flasche Wodka hat Mario alleine getrunken. Er brach zusammen, einer seiner Freunde rief einen Krankenwagen. Als Mario am nächsten Morgen im Krankenhaus erwachte, konnte er sich an nichts erinnern.

Werden Jugendliche wegen Alkohols ins Krankenhaus geliefert, werden die Eltern verständigt.

Das war in Marios Fall nicht anders. Dessen Eltern haben sich in der Klinik damit einverstanden erklärt, dass die Jugend- und Drogenberatung „Chillout“ mit ihnen und Mario Kontakt aufnimmt.

Per Fax ging die Mitteilung am Montag bei der Beratungsstelle ein, noch am selben Tag riefen deren Mitarbeiter bei der Familie an. Es kam zwei Wochen später zum Beratungsgespräch. Mario war sehr interessiert und dankbar für das Angebot. „Es ist freiwillig“, sagte Diana Werner von „Chillout“ beim gestrigen Pressegespräch. Trotz Freiwilligkeit: Das Angebot wird recht gut angenommen, wie die Zahlen belegen: Von den 43 eingelieferten Jugendlichen in diesem Jahr willigten 28 Eltern zu solch einem Beratungsgespräch ein, 20 davon kamen zur Beratung. „Am Wochenende entgehen uns aber viele“, sagte Dr. Matthias Walka, ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin.

Das Problem ist nämlich, dass die „Chillout“-Mitarbeiter nur unter der Woche im Einsatz sind. „Für die Wochenendbereitschaft brauchen wir eine zusätzliche Finanzierung“, erklärte Caritas-Fachabteilungsleiter Christoph Kaup. Im Rems-Murr-Kreis würden an Wochenenden bis zu acht Mitarbeiter arbeiten, „das funktioniert gut und wird von Sponsoren finanziert“. Er sei guten Mutes, dass es auch für den Landkreis Ludwigsburg klappen könnte und hofft auf die Bereitschaft der Krankenkassen. Die AOK ha-

be bereits zugesagt, pro AOK-Patient 150 Euro zu zahlen. Wie Ulrike Preuß-Ruf, Leiterin der psychosozialen Beratungsstelle der Diakonie, sagte, erreichten die Beratungsstellen Betroffene häufig sehr spät – also dann, wenn sie als Erwachsene Suchtprobleme haben. Mit dieser Kooperation hingegen sei es anders.

Die Kriminalprävention der Polizei Ludwigsburg ist ebenfalls mit dabei. Die Jugendsachbearbeiter, die am Wochenende auf Festen unterwegs sind, treffen häufig auf betrunkene Minderjährige. Mit deren Eltern würden dann Gespräche geführt und sie unter anderem auf das neue Angebot des „Halt“-Projekts aufmerksam gemacht: den Risiko-Check, der sich vor allem an 16- bis 19-Jährige richtet. An eineinhalb Tagen werden die Teilnehmer dort mit ihrem Verhalten konfrontiert, sie müssen an sich arbeiten, und lernen mit erlebnispädagogischen Spielen die eigenen Grenzen kennen.

Den Risiko-Check gibt es seit Sommer, bisher hat er zweimal stattgefunden, zwölf Teilnehmer waren dabei. „Die Jugendlichen waren von der Jugendstrafhilfe an uns vermittelt worden“, sagte Kendra Kroll-Kunz, die die Kurse leitet. Das heißt, sie wurden unter Alkoholeinfluss straffällig. Das nächste Treffen findet im Februar statt. „Es wäre wünschenswert, dass noch mehr Jugendliche daran teilnehmen. Wer möchte, kann kommen.“ Ansprechpartner ist Kendra Kroll-Kunz, E-Mail: kroll-kunz@psb-bietigheim.de

Bietigheimer Zeitung

18. 12. 10

Ludwigsburger Kreiszeitung

18. 12. 10





Das Behandlungsteam in der Suchtberatungsstelle Bietigheim: (v. l.) Nadja Machlitt (Dipl.-Sozialpädagogin), Sabine Knauer (Dipl.-Psychologin) und Goetz Schmidt (Dipl.-Pädagoge).

## Mehr Infos

Weitere Informationen erhalten Betroffene bei der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke der Kreisdiakonie, Am Japangarten 6, 74321 Bietigheim, Tel. 07142 9743-0  
Ansprechpartner bei der AOK Ludwigsburg-Rems-Murr ist Jörg Mehrer, Leiter CompetenceCenter Rehabilitation, Tel. 07141 136-236 oder per Mail [joerg.mehrer@bw.aok.de](mailto:joerg.mehrer@bw.aok.de)

# Gemeinsam gegen die Sucht

**EXKLUSIVE KOOPERATION** | Die Integrative Ambulante Kompakttherapie ermöglicht AOK-Versicherten eine alltagsbegleitende Behandlung für Menschen mit Alkoholproblemen.

**Wenn Christian Müller (Namen geändert) sich heute** besinnt, dann kann er es manchmal selbst kaum fassen: „So oft hatte ich mir vorgenommen, abends nach der Arbeit nur eine Flasche Bier zu trinken. Am Ende waren es doch wieder einige Flaschen mehr, ich hatte einfach die Kontrolle verloren. Im Laufe der Zeit habe ich immer größere Mengen an Alkohol vertragen – da hat mir das Bier eigentlich schon lange nicht mehr geschmeckt.“

**Christian Müller ist mit seiner Geschichte nicht allein.** Nach aktuellen Schätzungen konsumieren ca. 9,5 Millionen Menschen in Deutschland Alkohol auf eine missbräuchliche bzw. gesundheitsgefährdende Weise. Mindestens 1,3 Millionen erfüllen gar die Kriterien für eine Alkoholabhängigkeit. „Lange Zeit wollte ich meine Probleme nicht wahrhaben, ich konnte ja

noch zur Arbeit gehen, habe im Alltag funktioniert. Aber dann wurden die Konflikte mit meiner Frau immer größer, schließlich hat sie gedroht, sich zu trennen, wenn ich nichts gegen meine Alkoholerkrankung unternehmen würde. Da wusste ich, dass etwas passieren muss!“

**Ein Klinikaufenthalt war für den AOK-Versicherten** nicht vorstellbar. Er wollte bei seiner Familie bleiben und so schnell wie möglich wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren. Sein Hausarzt vermittelte ihn daraufhin in die Integrative Ambulante Kompakttherapie (IAK), die seit Juni 2009 von Suchtberatungsstellen in Bietigheim und Stuttgart angeboten wird. Im Rahmen dieses achtwöchigen Behandlungsprogramms werden Menschen mit Alkoholproblemen dabei begleitet, den Alkohol abzusetzen und sich an-

schließend vertieft mit ihrem bisherigen Suchtverhalten und den damit verknüpften Problemen auseinanderzusetzen.

**Ein Konzept mit Geschichte.** Bereits von 1999 bis 2004 wurden an den beiden Suchtberatungsstellen Projekte zum ambulanten Alkoholentzug durchgeführt – mit Erfolg. Die guten Ergebnisse haben die AOK Baden-Württemberg veranlasst, der Integrativen Ambulanten Kompakttherapie in weiterentwickelter Form zu einem Neustart zu verhelfen. In einer bis dato einzigartigen Kooperation trägt die Gesundheitskasse exklusiv zusammen mit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg die Behandlungskosten. Der Hausarzt ist in der IAK ein wichtiger Kooperationspartner, der seinen Patienten im Rahmen des Hausarztprogramms der AOK während der ambulanten Entzugsphase mitbehandelt.

So war es auch bei Christian Müller. Drei Wochen lang war er krankgeschrieben. In dieser Zeit nahm er jeden Nachmittag am Behandlungsprogramm in der Suchtberatungsstelle teil. Es folgten fünf Gruppensitzungen im Turnus einer Woche sowie zwei Paargespräche gemeinsam mit der Ehefrau.

**Und wie geht es Herrn Müller heute?** Seit Beendigung des Therapieprogramms habe er keinen Alkohol mehr getrunken, er fühle sich körperlich fit und habe wieder viel mehr Spaß am Leben, sagt er. Zur weiteren Stabilisierung besucht er eine Selbsthilfegruppe. „Das heißt nicht, dass ich nie an Alkohol denke – manchmal überkommt mich ein Verlangen. Aber ich habe in der IAK Strategien entwickelt, mit diesem Verlangen umzugehen und belastende Situationen ohne Alkohol zu bewältigen. Darauf bin ich stolz!“

[www.aok-bw.de](http://www.aok-bw.de) VII

AOK „Bleib Gesund“ Ausgabe März 10

## Mit Kurs gemeinsam weg von der Flasche

Beratungsstelle bietet Gruppen-Kompakttherapie an

### BIETIGHEIM-BISSINGEN

(red) – Schnelle Hilfe für Menschen mit Alkoholproblemen will eine neue Gruppe der Psychosozialen Beratungsstelle (PBS) am Bietigheimer Japangarten im Rahmen einer integrierten, ambulanten Kompakttherapie leisten. Kursbeginn ist am 12. Juli.

Bei dieser Behandlung handelt es sich um ein qualifiziertes achtwöchiges Kurzzeitbehandlungsprogramm, das in der Suchtberatungsstelle der Diakonie in Bietigheim stattfindet. Nachfragen und Anmeldung sind zu richten an die Psycho-

soziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke, Japangarten 6, 74321 Bietigheim-Bissingen, Telefon (07142) 97430.

Träger der Suchtberatungsstelle ist der Verband der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg, der sich aus den fünf evangelischen Kirchenbezirken Besigheim, Ditzingen, Ludwigsburg, Marbach und Vaihingen zusammensetzt. Die Arbeit der PBS wird aus Kirchensteuermitteln, aus Geldern des Landkreises sowie über Spenden und Opfer finanziert.

Ludwigsburger Kreiszeitung  
2. 7. 10

## 6. Anhang: Pressespiegel

**SPIELSUCHT** kann jeden treffen. Die Beratungsstellen bekommen immer mehr Anfragen von Hilfesuchenden. Und die Branche, die boomt. Die B 27 in Bietigheim ist mittlerweile eine Zockermeile.

# Spielhalle kann zur Hölle werden

Neue Zockermeile an der B 27 in Bietigheim-Bissingen – Suchtberatungsbedarf steigt rapide

**Während in Zeiten der Krise viele Läden schließen, schießen Spielhallen aus dem Boden wie Pilze. Jedenfalls zeichnet sich in Bietigheim-Bissingen, und nicht nur dort, ein Boom ab. Und die Zahl der Süchtigen steigt.**

CAROLINE HOLOWIECKI

**Bietigheim-Bissingen.** 16 Klienten hat Iris Pellenz-Weyhing, Sozialarbeiterin bei der Bietigheimer Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke (PBS). Diese 16 sind diagnostizierte Spielsüchtige. Das mag zunächst wenig erscheinen. Bedenkt man aber, dass in der Einrichtung am Japangarten erst seit April 2009 gezielt beraten wird, sich in all den Jahren zuvor lediglich vier Menschen gemeldet hatten, alle 16 – plus deren Angehörige, die oftmals ebenfalls das Gespräch suchen – aus dem Raum Bietigheim-Bissingen kommen und es täglich durchschnittlich zwei neue Terminanfragen gibt, erhält diese Zahl ein anderes Gewicht.

In der Regel sind die Menschen, die Pellenz-Weyhings Hilfe brauchen, seelisch und gesundheitlich am Ende. Laut Statistik leiden etwa 50 Prozent der krankhaft Zockenden unter anderen stoffgebundenen Süchten – Drogen oder Alkohol – und verjubeln etwa 75 Prozent ihres Einkommens. 35 Prozent haben Selbstmordgedanken. Von hohen Schulden und Beschaffungskriminalität ganz zu schweigen. Die Expertin berichtet von Extremfällen, in denen Betroffene nicht mehr aßen, tagelang ohne Pause im Gamecenter saßen, sich mit Amphetaminen aufputschten und schließlich zusammenbrachen. Um der Sucht zu entkommen, die nach medizinischen Erkenntnissen dieselben Hirnregionen beansprucht wie Heroin oder Kokain, werden Betroffene bei der diakonischen PBS oder der Caritas Ludwigsburg beraten und in therapeutische Hände übergeben.



Bis vor kurzem war hier an der Bietigheimer B 27 noch ein Obstladen. Mittlerweile wird gezockt. Gleich nebenan sind weitere Spielhallen.

Foto: Helmut Pangerl

Dass der Mensch gern spielt, liegt in seiner Natur. Kinder tun es, um sich nach und nach – spielerisch – an ihre Welt heranzutasten. Erwachsene behalten es als Freizeitspaß bei. Es schafft Distanz zum Alltag, ist oftmals gesellig, spannend und regt die Gehirnleistung an. „Die Automaten klingeln, machen Geräusche, blinken. Es macht Lust, man taucht schnell ab“, erklärt Pellenz-Weyhing die Anziehungskraft von Erlebnishallen. Und die boomen. Al-

lein in Bietigheim-Bissingen sind an der Stuttgarter Straße, der Hauptverkehrsader, in den vergangenen Monaten nebeneinander zwei Spielstätten entstanden, nur wenige Meter von der bekannten Einrichtung im ehemaligen Düe-Haus entfernt. „Es ist tatsächlich im Moment ein Problem. Ein Trend ist erkennbar, es gibt mehr Anfragen von Betreibern“, bestätigt Anette Hochmuth, Sprecherin der Stadtverwaltung (siehe Kasten).

Gleichzeitig sagt sie, dass Bietigheim-Bissingen alle Möglichkeiten ausschöpfe, um die Ansiedelung von noch mehr Spielhöllen zu verhindern. Die Hauptangriffsfläche biete sich dem Baurechtsamt, das gefragt ist, wenn ein Gebäude anderweitig als bisher genutzt werden soll. Zudem prüfe man vor der Vergabe einer Konzession, ob der Betreiber in spe bereits Einträge im polizeilichen Führungszeugnis hat. Vor allem in so genannten Kernge-

bieten wie auch an der B 27 seien der Stadt laut Hochmuth die Hände gebunden, wenngleich „es nicht zur Attraktivität einer Kommune beiträgt“. In Wohngebieten jedoch, fügt sie hinzu, seien Spielotheken nicht erlaubt, in Gewerbegebieten nur mit Ausnahmegenehmigung, die die Stadt allerdings nicht ausgeben. Hochmuth: „Wo wir eingreifen können, tun wir es. Aber es herrscht Gewerbefreiheit. Solange es nicht verboten ist, ist es erlaubt.“

*Bietigheimer Zeitung*  
8. 5. 10



## Nur wenig Interesse an Suchtinformation

Gerade einmal elf Zuhörer beim Vortrag der Jugend- und Drogenberatung – Viele Scheidungskinder

Ludwigsburger  
Kreiszeitung  
16. 4. 10

PATTONVILLE

Wer hätte gedacht, dass Nikotin und Kokain ein ähnlich starkes Abhängigkeitspotenzial haben? Im Bürgertreff in Pattonville referierte nun Diakon und Sozialarbeiter Martin Rindler von der Jugend- und Drogenberatung Chillout in Bietigheim zum Thema Sucht und Suchtmittel.

VON SILVIA HAIDUK

Mit „Biss – Basisinformationen Suchtstoffe und Suchtentwicklung“ will die Stadt Remseck den Aktiven Jugendschutz vorantreiben. „Wir sind für alles zuständig, was mit Drogen zu tun hat, außer für die Beschaffung“, sagte Rindler. Die meisten Klienten melden sich bei der Beratungsstelle, die seit bald neun Jahren besteht, mit Cannabis- und Alkoholproblemen.

Die Mitarbeiter der Jugend- und Drogenberatung haben eine Schweigepflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht. Das ist wichtig zu wissen, denn die Hemmschwelle, sich zu öffnen, ist groß. Offenbar scheuen sich die Leute schon, sich überhaupt mit dem Thema Drogen auseinanderzusetzen. „Wir haben gut

2000 Flyer an die drei weiterführenden Schulen verteilt“, erzählt Anja Elfer, Schulsozialarbeiterin der Stadt. Trotzdem war die Resonanz am Dienstagabend bescheiden: Lediglich elf Leute, darunter zwei junge Mädchen, waren zum „Biss“-Vortrag gekommen.

### Abhängigkeit von Computerspielen

Von abhängig machenden Substanzen hat jeder gehört, etwa Marihuana, Nikotin, Ecstasy, Heroin oder Alkohol. Dass es noch einiges dazuzuern gibt, merken die Teilnehmer beim Ausfüllen eines Drogenquizes, das Rindler mitgebracht hatte. Niemand konnte alle Fragen richtig beantworten.

Erstaunt waren die meisten über eine typische Wirkung von Ecstasy, nämlich eine besondere emotionale Nähe zu anderen zu spüren. „Die Wirkung hält vier bis sechs Stunden an, dann fallen die Leute in ein depressives Loch“, sagte Rindler.

Die Droge leere die Glückshormonspeicher im Gehirn, die Nachbildung dauere drei bis sechs Tage – eine harte Zeit.

Rindler hält Ecstasy für sehr gefährlich, die meisten sterben nach einer Überdosierung des Stoffes. Nach einer Heroinüberdosierung könne der Arzt Gegenmaßnahmen ergreifen, bei Ecstasy wisse man nie genau, was in der synthetischen Droge genau enthalten sei, erklärte der Experte.

Sehr im Vormarsch sei die Computerspielsucht, im vergangenen Jahr hatte Martin Rindler etwa 50 Klienten. Der Sozialarbeiter spekuliert, wie es zur Abhängigkeit kommt: „Man kann sich schnell einen Status erarbeiten, erhält dafür große Anerkennung. Und wenn man mal einen Fehler macht, geht man einfach auf Start zurück – man muss keine Konsequenzen tragen. Und wenn einer einen doof anquatscht, klickt man ihn weg.“

### Eltern sollen Gespräch mit Kindern suchen

Reizvoll sei auch, sagt Rindler, sich mit einem sogenannten Avatar einen eigenen Charakter zu gestalten. Gleich, ob es um stoffgebundene oder -ungebundene geht: Süchte entwickeln meist Jugendliche, die ein gerin-

ges Selbstwertgefühl und -bewusstsein haben. „Es sind viele Scheidungskinder unter unseren Klienten, oft sind es auch Kinder mit Gewalterfahrungen“, so Rindler. Der erste Kontakt mit Drogen entstehe häufig aus dem Wunsch heraus, zur Gruppe dazuzugehören.

Besonders interessierte die Eltern, wie sie erkennen können, ob ihr Kind süchtig ist und wie sie reagieren sollten, etwa, wenn der Jugendliche kifft. „Wenn Sie an Ihrem Kind Veränderungen feststellen, müssen Sie etwas tun“, sagte Rindler. Ganz wichtig sei es, im Gespräch mit dem Kind zu bleiben: Interesse signalisieren, Fragen stellen, für sich selbst die Thematik durchdenken, um auf Augenhöhe diskutieren zu können. Mit der richtigen Kommunikationsstruktur könnten Eltern herausfinden, was ihrem Kind fehle, wo es den Gewinn beim Drogenkonsum ziehe. Mit Wertungen sollten Eltern sich zurückhalten.

**Info:** Die Jugend- und Drogenberatung der Caritas und Diakonie ist im Internet vertreten unter [www.projekt-chillout.de](http://www.projekt-chillout.de) vertreten. Weitere Internetadressen sind [www.drugcom.de](http://www.drugcom.de) und [www.bzga.de](http://www.bzga.de)

Bietigheimer  
Zeitung  
20. 11. 10

**COMPUTERSPIELE** Eltern reagieren häufig hilflos auf das exzessive Spielverhalten ihrer Kinder. Die Bietigheimer Beratungsstelle bietet kompetente Unterstützung an – für leidgeplagte Eltern und computerspielende Kinder.

## Suchtfallen in der virtuellen Welt

Beratungsstelle am Japangarten verzeichnet sprunghaften Anstieg von gefährdeten PC-Spielern

Das PC-Rollenspiel World of Warcraft (WOW) ist 24 Stunden verfügbar, der Einstieg kostengünstig und mit einem Belohnungssystem verknüpft. Alles Elemente, die ein hohes Suchtpotential in sich tragen.

JÖRG PALITZSCH

**Bietigheim-Bissingen.** Die Suchtfallen in virtuellen Welten wie WOW sind vielfältig. Einen Eindruck davon vermittelt jüngst der Diplom-Psychologe Kai W. Müller bei den Akademietagen, der sich dem Thema „Krankhafte Nutzung des Computers“ widmete. Müller meinte in seinem Vortrag auch, in Baden-Württemberg gebe es keine Beratungsstellen für PC-Süchtige, wobei er allerdings nicht alle Anlaufstellen kenne.

So gibt es mit der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke am Japangarten in Bietigheim-Bissingen durchaus eine kompetente Anlaufstelle für Menschen, die nicht mehr alleine aus virtuellen Welten wie WOW herausfinden.

Seit dem Jahre 2008 gebe es eine stetig ansteigende „Welle“ von Ratsuchenden, „und eine Ende ist nicht abzusehen“, so Diakon und Sozialarbeiter Martin Rindler, der sich im Rahmen des Jugendprojekts „Chillout“ intensiv mit Mediensucht beschäftigt. So waren es 2008 noch fünf, 2009 schon 41 und bislang sind es 50 Personen, die wegen Computer- und Automatenspielen



Das PC-Rollenspiel World of Warcraft verfügt über viele Elemente, die süchtig machen können. Das „Spiel ohne Ende“ erfreut sich größter Beliebtheit, derzeit zählt es mehr als 12 Millionen Abonnenten. Die inzwischen schon dritte Erweiterung wird am 7. Dezember veröffentlicht. Foto: Archiv

Kontakt zur Beratungsstelle aufgenommen haben. Derzeit seien 69 Eltern und 27 PC-Spieler unter 21 Jahren in der Beratung, Tendenz weiter steigend.

Anhand von WOW lasse sich exemplarisch aufzeigen, wie PC-Sucht entstehen kann, so Rindler. Das „Spiel ohne Ende“ hat zahlreiche reizvolle Elemente, wie etwa märchenhafte Landschaften und unterschiedliche Spielerrollen, die vor allem jüngere Spieler in den

Bann ziehen. Eltern glauben, die Sprössling im Griff zu haben, weil diese beim PC spielen immer beobachtet werden können.

Tatsächlich gibt es eine zeitliche Klassifizierung, mit der sich einzelne Stufen der Spielsucht ablesen lassen können. Als „unbedenklich“ stuft Rindler eine PC-Nutzung von zehn Stunden in der Woche ein. Andere Aktivitäten sind dabei noch gleichberechtigt oder werden als höherwertig betrachtet, etwa das Zusammensein mit Freunden.

„Problematisch“ wird es bei weniger als 35 Stunden. In dieser Phase treten Computerspiele immer stärker in den Mittelpunkt des Lebens und verdrängen andere Hobbys und Tätigkeiten in Schule, Familie und Freundeskreis. Die soziale Abkapselung beginnt.

Von mehr als 35 Stunden ist von einer „exzessiven“ Nutzung auszu-

gehen. Computerspiele sind dann oftmals alleiniger Lebensmittelpunkt und der Schritt in die virtuelle Welt des Computerspiels aktiv vollzogen.

Wie bei stoffgebundenem Suchtverhalten deuten auch bei langer PC-Nutzung mehrere Anzeichen

### Zehn Stunden Spiel pro Woche gelten als „unbedenklich“

auf eine Computerspielsucht hin. Verhaltensmuster werden eingengt, es kommt zu übersteigerten Gefühlen, Toleranzschwellen sinken, es gibt Entzugserscheinungen, Kontrollverlust und den Rückfall. Alles verbunden mit schädlichen Konsequenzen für Schule und Beruf, soziale Kontakte gehen verloren und

es gibt keine Hobbys mehr. Ein Problem sei es, eine exakte Diagnose über Computerspielsucht zu stellen. Zum einen ist die Sucht medizinisch nicht klassifiziert, es gibt unterschiedliche Begriffe – wie etwa Spielsucht oder exzessiver sowie pathologischer Computerspielgebrauch – keine eigenständige Diagnosekriterien und es fehlen ausreichende wissenschaftliche Belege. Dies führt, bei einem steigenden Bedarf an Beratung, zu einer unsicheren Finanzierung von Behandlungsangeboten, weil die Kosten dafür von den Krankenkassen bislang nicht übernommen werden.

Beim Jugendprojekt „Chillout“ wird Beratung von Mediensüchtigen und gefährdeten jungen Menschen unter 27 Jahren bis hin zur Vermittlung in eine Therapie oder Selbsthilfegruppe angeboten, so Rindler.

### Spielsucht am Computer hat viele Ursachen

Bei Computerspielsucht von Kindern und Jugendlichen müsse man immer die Ziele hinterfragen, so der Sozialarbeiter Martin Rindler.

JÖRG PALITZSCH

**Bietigheim-Bissingen.** Bei Beratungsgesprächen mit Jugendlichen und ihren Eltern würde zunächst über die Entwicklung der Medien-



Martin Rindler ist in der Beratungsstelle für Computerspielsüchtige zuständig. Foto: Kalb

sucht und Hilfsmöglichkeiten gesprochen. Man müsse klären, „was Jugendliche wollen und welche Ziele verfolgt werden“, so Rindler.

Oft stelle sich die Sucht als eine „Lebensbewältigungsstrategie“ heraus, deshalb müsse auch bei den Eltern nachgefragt werden, was das Kind denn nicht bekomme. Die Entwicklung einer Computerspielsucht kann unterschiedliche Ursachen haben. Probleme in der Schule wie Überlastung und Versagensängste, Probleme mit Freunden, ein fehlendes Urvertrauen, nicht vorhandenes Selbstwertgefühl und Entmutigung. Zur Spielsucht können ebenso starke Spannungszustände bei fehlendem Stressabbau, ein gefühlsmäßig „leeres“ Familienklima, eine unbefriedigende Eltern-Kind-Beziehung oder Freunde führen, die selbst zeitintensive Mediennutzer sind.

Typisch ist, dass bei einem Computerspielsüchtigen an erster Stelle die Angehörigen leiden und erst in einem späteren Stadium der Betroffene selbst. Martin Rindler bietet therapeutische Gespräche an und dies kann auch über eine „Sequenz“ von zehn Treffen gehen.



## **Gesprächsprotokoll mit Herr Rindler und Frau Pellenz-Weyhing**

**Do 23.08.2012, 10:30 Uhr**

### **Mitarbeiter der Bietigheimer Suchtberatungsstelle**

*Die Antworten sind nicht wortwörtlich sondern in Stichworten wiedergegeben.*

#### **F: Wie viele Berater arbeiten in der Suchtberatungsstelle Bietigheim?**

9,5 ganze Stellen, verteilt auf 12 Mitarbeiter, Diakonie und Caritas vom Landkreis Ludwigsburg, 14 Suchtberatungsstellen werden vom Landkreis finanziert.

#### **F: Sind nur Sie für Glücksspielsüchtige zuständig?**

Für alle Süchtigen, ob Verhaltenssüchtige oder stoffgebundene Süchtige. In Suchtberatungsstelle Bietigheim nur Herr Rindler und Frau Pellenz-Weyhing für Glücksspielsüchtige.

#### **F: Beraten Sie auch noch andere Süchtige?**

Süchtige, Personen die süchtige Verhaltensweisen aufweisen und Angehörige und Bezugspersonen.

#### **F: Wie viele Glücksspielsüchtige werden hier beraten?**

Unter 27 Jährige im Jahr 2011 (Projekt ChillOut): 25 Jugendliche/junge Erwachsene und 30 Eltern/Bezugspersonen insgesamt 55 Personen zum Thema Glücksspiel und Mediensucht

Über 27 Jährige im Jahr 2011: 20 Glücksspielsüchtige in Bietigheim laut Jahresbericht. Doppelte Anzahl, da Kooperation mit Caritas – wöchentliche Spielerinformationsgruppe in Ludwigsburg die von weiteren Personen besucht wird.

→ 45 Glücksspielsüchtige und 30 Angehörige/Bezugspersonen (+Klienten der Caritas Ludwigsburg)

#### **F: Wie alt sind die Spieler?**

Siehe vorherige Frage.

In Spielerinformationsgruppe Alle Altersgruppen von 18 Schüler bis Rentner. Großteil zwischen 30 und 40 Jahren.

#### **F: Wie hoch ist der Anteil der männlichen/weiblichen Spieler?**

99 % Männer, 1 % Frauen. Hohe Dunkelziffer bei den Frauen, dauert lange bis sie sich trauen. Frauen der Spielerinformationsgruppe kamen über Institutionsambulanz PIA vom Klinikum Ludwigsburg

**F: Haben die meisten einen festen Job oder sind arbeitslos?**

Der Großteil hat einen festen Job.

**F: Welche Varianten des Glücksspiels werden von den Süchtigen am häufigsten ausgeübt?**

Automatenspiele, Sportwetten übers Internet, Online-Poker

**F: Erfolgt eine ambulante oder stationäre Behandlung? Wie läuft eine Behandlung ab (Dauer)?**

Ambulante und stationäre Behandlung gleichberechtigt, anhand von Kriterien wird bestimmt welche Behandlungsmethode eingeschlagen wird.

Bsp. Krankheit von nicht so ausgeprägt, Person X kann 8 Wochen spielfrei sein, ambulante Behandlung reicht aus.

Es wird mit dem Spielsüchtigen herausgefunden welche Behandlungsmethode für diese Person am besten ist, bezogen auf Verhaltens- und Konsummuster, Probleme und Ressourcen. Behandlungsvorschlag/Empfehlung wird mit Klient zusammen erarbeitet, wichtig dabei: Wie ist das soziale Umfeld? Hat derjenige noch Arbeit?

Je nach dem wird passende Behandlung empfohlen und Kostenantrag gestellt. Kostenträger sind Rentenversicherungsträger oder Krankenkassen bei jungen Menschen.

Vorschrift des Kostenträgers: 5 Beratungsgespräche müssen stattfinden bis Antrag gestellt wird.

Ambulante Behandlung gibt es im Landkreis LB nicht, nur bei Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart, diese setzen den Besuch einer Spielerinformationsgruppe voraus, egal ob Landkreis LB oder S. Antrag wird erst gestellt, wenn Klient 4-5 Mal Informationsgruppe besucht hat, sozusagen „auf die Probe gestellt wurde“ und gezeigt hat er will das wirklich.

**F: Wie häufig finden Gespräche mit den Süchtigen statt?**

Häufig kommen Hilfesuchende 1-2 Mal, brechen dann wieder weg und werden Rückfällig, kommen dann z.B. nach einem halben Jahr wieder

**F: Wie lange sind die Wartezeiten für einen Termin?**

Informationsgruppe – keine Wartezeiten, jede Woche Mittwochabend. Es wird besprochen: Was heißt es spielsüchtig zu sein? Wieso kann ein Mensch spielsüchtig werden? Welche Behandlungen gibt es?

Personen die nicht in eine Gruppe möchten müssen rund 1-2 Wochen auf einen Termin warten.

Projekt ChillOut: verläuft ähnlich, Spieler haben oft zuerst einen Termin und werden dann zur Infogruppe geschickt. Wartezeit ca. 2 Wochen.

### **F: Was gibt es für Therapiemaßnahmen?**

Ambulant oder stationär.

Es gibt viele verschiedene Kliniken die vermehrt Behandlungen anbieten aufgrund gestiegener Nachfrage der letzten Jahre. Hier wird auch entschieden welche am besten zum Klient passt. Faktoren die diese Entscheidung beeinflussen sind:

Kann sich derjenige für sich einsetzen – größere Klinik, jemand der in einer Gruppe verloren geht und sich nicht traut – kleine Klinik, Unterschiede gemischt geschlechtlich oder getrennt, Altersdurchschnitt, Entfernung zwecks Besuch übers Wochenende, weitere Krankheiten oft Depressionen, vor Ort anschauen wenn es eine Klinik in der Nähe ist.

Je besser die Diagnostik im Vorfeld, desto höher die Wahrscheinlichkeit auf Erfolg. Fühlt man sich Wohl steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Behandlung erfolgreich ist. PSB schlägt vor, Klient wünscht sich etwas, Kostenträger entscheidet.

### **F: Was wird im Erstgespräch besprochen?**

Was führt Sie her? Was können wir für Sie tun?

Rahmenbedingungen abklären, wo kommt derjenige her, was hat er für ein Problem. Gegenseitiges erstes Kennenlernen

Angehörige werden gefragt: Welche Frage möchten Sie beantwortet haben, wenn sie heute hier raus gehen?

Dauer 30-45 Min, weiteres Gespräch nach ein paar Tagen.

Man merkt ob derjenige aus eigenem Antrieb und Leidensdruck kommt oder Fremdmotiviert ist durch Druck von Angehörigen (Frau, Freundin, Eltern) und diese zu beschwichtigen.

### **F: Kommen die Spieler aus ihrem freien Willen zu Suchtberatung oder durch Druck von Angehörigen und wie lang spielen sie bereits?**

Die meisten kommen durch Druck von außen, wenn sie straffällig geworden sind, wenn es der Arbeitgeber merkt oder die Frau sagt „Ich verlasse dich“

Selten kommt es vor, dass sie von sich aus aufgrund des eigenen Leidensdruck und dem Willen etwas zu ändern kommen.

### **F: Bitten auch Angehörige von Spielern um Hilfe?**

Sind auch für Angehörige zuständig

Spielsucht hat auch Auswirkungen auf Angehörige: zu Hause wird geklaut und gelogen, d. h. Angehörige haben schneller einen Leidensdruck.

Vor allem bei Mediensüchtigen (Jugendliche) sehen die Eltern die Kinder Tag und Nacht vor dem PC sitzen. Bei Glücksspielsüchtigen die in der Kneipe oder Spielhalle spielen ist es nicht so auffällig.

**F: Welche Therapieziele werden gesteckt?**

Ganz individuell, bestimmt in der Regel der Klient selbst, da er es selbst wollen muss.

Ziel etwas zu verändern, spielfrei werden, psychisch stabiler werden, Partnerschaft retten, guter Vater/Mutter sein, Ausgleich Arbeit – Familie – Freizeit, innere Balance finden.

Therapieziel muss nicht zwangsläufig abstinenz zu werden sein, sondern kann auch kontrolliert spielen zu können sein, z.B. nur eine Stunde spielen, nur 20 €.

**F: Sind Sie der Meinung es wären weitere Berater für den Bereich der Glücksspielsucht notwendig?**

Ja, Frau P.-W. würde gerne etwas für Angehörige anbieten wie regelmäßige Gruppen- oder Informationsabende, jedoch fehlt Zeit.

Notwendig nicht, sondern wünschenswert, aber bei nichtvorhandener Kapazität muss man sich auf die Hauptaufgabe, das Wesentliche konzentrieren.

**F: Steigt die Zahl der Glücksspielsüchtigen im Vergleich zu den Vorjahren? Steigt damit auch die Nachfrage nach einer Behandlung/Beratung und hat dies Auswirkungen auf die Wartezeiten für einen Termin?**

Sie steigt seit 2009 deutlich an.

**F: Wie hoch ist die Rückfallquote?**

Genauso hoch wie bei anderen Süchten, und gehört zu einer Sucht dazu.

Ist vergleichbar mit, wenn man sich vornimmt 3-Mal die Woche Sport zu machen und es dann nicht tut weil schlechtes Wetter ist, ist man in dem Sinne auch rückfällig geworden. Rückfall in alte Verhaltensweisen gehört zur Krankheit dazu, Menschen sollten netter mit sich umgehen. Deshalb ist auch ein Kontakt zu anderen in einer Selbsthilfegruppe enorm wichtig, damit mit der Behandlung nicht alles beendet ist, sondern weiter Kontakt mit anderen und ihrem Inneren. Wobei eine Abstinenzunterbrechung aus der man wieder heraus kommt nicht gleich ein Rückfall ist.

**F: Wie beurteilen Sie die (Einfluss)Möglichkeiten der Suchberatungsstellen im Hinblick auf die Bekämpfung der Spielsucht?**

Es können nur Angebote geschaffen werden, annehmen müssen diese die Betroffenen selbst. Rechtzeitige Information in Form von Aufklärung über Suchtentwicklung, Hilfsmöglichkeiten, Anlaufstellen.

Sucht gehört zum menschlichen Dasein dazu. Den Menschen soll die Angst, Schuld, Scham genommen werden diese Krankheit ausgeprägt zu haben, dies kann jedem passieren. Es ist keine Schwäche des Menschen eine Behandlung anzunehmen, sondern ist dafür da Einfluss zu nehmen und sich wieder ein schöneres Leben gestalten zu können.

Den Menschen annehmen und stark machen, Kräfte mobilisieren, den Blick auf die guten Seiten richten und aufzeigen was sie sonst ausmacht und was sie schon alles geschafft haben, Selbstbewusstsein stärken. Die Sucht soll nicht alles Überstrahlen sondern die positiven und guten Seiten sollen auch zum Vorschein kommen. Sucht ist eine Krankheit wie Hexenschuss und Karies, dies sollen den Klienten klar gemacht werden, weil Suchtkranke in der Gesellschaft stigmatisiert und geächtet werden.

Die Chemie zwischen Berater und Klient muss stimmen.

Weitere Angebote: Sucht-Akkupunktur

# Jahresbericht 2011

## Jahresbericht 2011







## **Inhalt**

<b>5</b>	<b>Vorwort</b>
<b>6</b>	<b>Vorstellung der neuen Leiterinnen</b>
<b>7</b>	<b>Einleitung</b>
<b>7</b>	<b>Unsere Angebote im Überblick</b>
<b>9</b>	<b>Unsere Angebote ... Wenn Sie mehr wissen wollen</b>
<b>15</b>	<b>Jahresstatistik</b>
<b>18</b>	<b>Ausblick</b>
<b>23</b>	<b>Das Team der Jugend- und Drogenberatung chillout</b>
<b>24</b>	<b>Pressespiegel</b>

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung maskuliner und femininer Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



## Vorwort

Während wir dieses Vorwort zum Tätigkeitsbericht der aufsuchenden Jugend- und Drogenberatung Chillout für 2011 schreiben, laufen die Vorbereitungen für die Feier des zehnjährigen Jubiläums auf Hochtouren.

Als Leiterinnen der Suchtberatungsstellen von Caritas und Diakonie haben wir im Verlauf des vergangenen Jahres unsere Stellen angetreten. Als „Neulinge“ waren und sind wir nach wie vor beeindruckt von der Vielfalt der Angebote und Projekte, die das Chillout-Team für Jugendliche und ihr Umfeld vorhält. .. und entdecken dabei immer wieder noch Neues.

Flexibilität, Begeisterungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen in das Lebensgefühl junger Menschen bei gleichzeitig hoher Fachlichkeit und ständiger Weiterbildung zeichnen die Mitarbeiter der Jugend- und Drogenberatung aus und tragen zum Erfolg des Angebots bei.

Chillout ist ein Beispiel für Vernetzung - entstanden durch die enge Kooperation zwischen der Jugendhilfeplanung und der kommunalen Suchtbeauftragten des Landkreises Ludwigsburg einerseits und den Suchtberatungsstellen von Diakonie und Caritas andererseits. Sich im Umfeld zu vernetzen, mit relevanten Kooperationspartnern Hand in Hand zu arbeiten, zeichnet den Arbeitsansatz von Chillout aus. Davon zeugen im vorliegenden Jahresbericht die Artikel, die einen Einblick in die vielfältige Angebotspalette der Jugend- und Drogenberatung geben.

Hervorzuheben sind im Jahr 2011 ...

- ... das Projekt HaLT, in dem eng mit den Krankenhäusern kooperiert wird, um Jugendliche nach einer Alkoholvergiftung zeitnah zu erreichen. Von den Mitarbeitern konnte es um eine Sonntagsbereitschaft ergänzt werden.
- ... die Teilnahme am bundesweiten Modellprojekt „Eltern aktiv“, das zu einer Verstärkung der Angebote für Eltern führte, insbesondere durch Elternseminare, die gut angenommen wurden.

Das zehnjährige Jubiläum ist für uns Verpflichtung, gemeinsam mit dem Team und den Kooperationspartnern weiterhin „das Ohr am Puls der Zeit“ zu haben, um Jugendlichen und deren Angehörigen frühzeitig Rat und Hilfestellung bei Suchtgefährdung und Suchtentwicklung geben zu können.

Wir danken herzlich allen Kooperationspartnern, Förderern, Spendern, Ehrenamtlichen und Ratsuchenden für das gute Miteinander und die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Namentlich besonders erwähnen möchten wir Frau Ulrike Preuß-Ruf, bis September 2011 Leiterin der PSB in Bietigheim-Bissingen, Frau Brigitte Bartenstein, kommunale Suchtbeauftragte, Herrn Thumberger, Jugendhilfeplaner sowie Herrn Christoph Kaup, Fachleiter Jugendhilfe und Suchthilfe der Caritas. Ohne ihre Vision für eine niederschwellige Jugend- und Drogenberatung im Landkreis Ludwigsburg, ohne ihr Engagement und ihren beständigen Einsatz für chillout wäre dieses Angebot nicht denkbar. Danke!

Dorothea Aschke  
Leitung Caritas Suchthilfe

Ute Reiser  
Leiterin der Suchtberatungsstelle der Diakonie

## Vorstellung der neuen Leiterinnen

### *Dorothea Aschke*

Am 1. Juni 2011 habe ich die Leitung der Caritas Suchthilfe in der Caritas Region Ludwigsburg-Waiblingen-Enz übernommen.

Damit kehre ich an meinen Geburtsort zurück und mit der Suchtberatungsstelle Ludwigsburg auch an den Ort meines ersten Praxissemesters während meines Sozialarbeitsstudiums 1981.

Seit 28 Jahren bin ich in unterschiedlichen Bereichen der Suchtkrankenhilfe tätig. Nach zehn Jahren als Beraterin an einer Suchtberatungsstelle der Diakonie bin ich 1992 zum Caritasverband gewechselt. Dort war ich als Suchttherapeutin im stationären Bereich bis zum vergangenen Jahr in verschiedenen Einrichtungen tätig gewesen. Beruflich hat mich meine Ausbildung zur Systemischen Sucht- und Familientherapeutin geprägt, der Ausbildung zur Psychotherapeutin (HPG) und zur Supervisorin folgten.

Meine Aufgabe als Leiterin der Caritas Suchthilfe umfasst die Leitung der Suchtberatungsstellen in Ludwigsburg und in Backnang. Der PSBB in Ludwigsburg bin ich mit einem Stellenumfang von 75% zugeordnet und hier auch in der praktischen Beratungsarbeit tätig. Für die Beratungsstelle in Backnang bin ich mit 25 % Stellenumgang ausschließlich mit Leitung befasst.



### *Ute Reiser*

Seit 1. Oktober 2011 bin ich als neue Fachabteilungsleiterin der Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle (PSB) in Bietigheim-Bissingen tätig.

Bereits in meinem ersten Beruf kam ich mit Menschen mit Suchtproblemen in Kontakt. Ich arbeitete damals als Arzthelferin u. a. in einer Schwerpunktpraxis (Sucht). In dieser Zeit holte ich das Abitur nach und entschloss mich, auf Grund meiner beruflichen Erfahrungen, Sozialpädagogik zu studieren. Mein Ziel war und ist es immer noch, Menschen zu helfen und zu begleiten, die aus ihren suchtkranken Lebensformen aussteigen wollen. Nach meinem Studium zur Diplomsozialpädagogin schloss ich die Weiterbildung zur analytisch-orientierten Sozialtherapeutin/Sucht (GVS) an. Somit lag der Schwerpunkt meiner Tätigkeit in der therapeutischen Arbeit, hauptsächlich in einer Rehabilitationsklinik für Suchtkranke.



Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle der Caritas und bin beeindruckt über das motivierte und engagierte Team der Jugend- und Drogenberatung chillout.

## Einleitung

*Wenn du ein Schiff bauen willst,  
so trommle nicht Leute zusammen,  
um Holz zu beschaffen,  
Werkzeug vorzubereiten,  
Aufgaben zu geben und die Arbeit einzuteilen,  
sondern wecke in ihnen die Sehnsucht nach dem weiten endlosen Meer.*

Antoine de Saint-Exupéry

Die Aufsuchende Jugend- und Drogenberatung chillout besteht seit Dezember 2001 und ist eine Kooperation zwischen den Suchtberatungsstellen der Caritas und der Diakonie in enger Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung und der kommunalen Suchtbeauftragten des Landkreises.

Chillout möchte suchtgefährdete und suchtmittelabhängige junge Menschen möglichst frühzeitig erreichen. Dieses Ziel soll unter anderem über aufsuchende Arbeit in jugendspezifischen Lebensfeldern (z. B. Jugendhäuser, Bildungsträger) umgesetzt werden.

Von Dezember 2001 bis Dezember 2007 wurde die Jugend- und Drogenberatung als Projekt mit einer befristeten Finanzierung durch den Europäischen Sozialfond (ESF), den Landkreis Ludwigsburg und die Stiftung für Jugendförderung, Arbeit und Soziales der Kreissparkasse Ludwigsburg finanziert. Seit Januar 2008 ist chillout ein reguläres Angebot der Suchthilfe, das vom Landkreis Ludwigsburg und durch Zuschüsse des Sozialministeriums finanziert wird. Die Trägerschaft liegt bei der Caritas und der Diakonie.

## Unsere Angebote im Überblick

### ***Einzelberatung***

Langfristige und intensive Einzelberatung von jungen Menschen, die sich auf Grund ihres Suchtmittelkonsum beraten lassen wollen, leisten wir vor allem in Einzelgesprächen. In den Gesprächen geht es überwiegend um Information und die Reflexion des eigenen Suchtmittelkonsums, um die Motivation zu einer Verhaltensänderung bis hin zu einer längerfristigen Beratung bzw. Therapie. Die Vermittlung in eine Entgiftungs- und/oder Therapieeinrichtung und Nachsorge gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Einzelberatung.



Die Beratung von Angehörigen, insbesondere von Eltern, ist ein wichtiger Baustein in der Einzelberatung - insbesondere dann, wenn sich das betroffene Kind bzw. der Jugendliche nicht zu einer Verhaltensänderung motivieren lässt. Zur Angebotspalette von chillout gehören bei Bedarf auch Familiengespräche.

### ***Psychosoziale Begleitung bei Substitution***

Für drogenabhängige junge Erwachsene, die substituiert werden, leisten wir psychosoziale Begleitung. Dies ist ein notwendiger Teil unseres Angebots. Die psychosoziale Begleitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den substituierenden Ärzten.

### ***HaLT - Hart am Limit***

Das Programm "HaLT" wurde von der Villa Schöpflin (Zentrum für Suchtprävention) entwickelt und hat zum Ziel, Jugendliche mit einer Alkoholintoxikation bereits in der Klinik durch ein sogenanntes Brückengespräch zu erreichen.

### ***Realize it***

„Realize it“ ist ein Programm zur Kurzintervention bei Cannabismissbrauch und Cannabisabhängigkeit. Weitere Module von „Realize it“ sind Reduzierung des Alkoholkonsums und Problemlösetraining. Das Programm findet in Form von Einzelgesprächen statt.

### ***Sucht- und Gewaltprävention für Jugendliche***

Angesprochen sind benachteiligte junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund im Landkreis Ludwigsburg. Das sind vor allem straffällig gewordene Jugendliche und Jugendliche, die mit störendem Verhalten öffentlich aufgefallen sind.

### ***Spezielle Gruppenangebote***

#### **KlvVer-Gruppe:**

Die KlvVergruppe ist ein niederschwelliges Gruppenangebot für junge Konsumenten von Cannabis in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe.

#### **Elternseminare:**

Um Bezugspersonen von Jugendlichen, vorwiegend Eltern, zu erreichen und optimal zu betreuen, nahm chillout am Bundesprojekt „Eltern aktiv“ teil. Im Rahmen dieser Teilnahme wurden verschiedene Angebote für Eltern entwickelt, u. a. das Seminar „Pubertät und Rauschmittelkonsum“.

#### **Cannabis Quo Vadis:**

Cannabis - Quo vadis ist ein interaktiver Präventionsparcours zum Thema Cannabis. Zielgruppe sind Jugendliche, aber auch Multiplikatoren.

## **Prävention**

In enger Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern aus der Jugendhilfe bieten wir themenspezifische Veranstaltungen und Aktionen für die Jugendlichen an. Die Veranstaltungen finden sowohl innerhalb der Beratungsstelle als auch vor Ort in den Einrichtungen statt. Durch die Präventionsarbeit wollen wir Jugendliche und junge Erwachsene noch frühzeitiger erreichen und uns als Jugend- und Drogenberatung im Landkreis Ludwigsburg bei den Jugendlichen bekannt machen.

## **Fachberatung und Mitarbeiterschulung**

Dieses Angebot richtet sich vor allem an interessierte Fachkräfte in Schule, Jugendhäuser, in Betrieben etc. Wir bieten Informationsveranstaltungen, Vorträge, Fortbildungen, Workshops und Gespräche innerhalb und außerhalb der Beratungsstelle an.

## **Unsere Angebote ... wenn Sie mehr wissen wollen**



**HaLT** (= *Hart am Limit / Halt sagen, Halt geben*)

HaLT ist ein Angebot für Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum und deren Eltern.

Neben der bestehenden Kooperation mit den Kliniken des Landkreises hat die Jugend- und Drogenberatung im Jahr 2011 die Zusammenarbeit mit der Polizei und der Jugendgerichtshilfe vertieft. So kann die Polizei nun Jugendlichen, die alkoholisiert aufgefunden werden - und deren Eltern - das Angebot eines Gesprächs mit chillout vorschlagen. Ebenso kann die Jugendgerichtshilfe nun Jugendliche in den „Risiko-Check“ vermitteln.

So fanden mit Jugendlichen 29 und mit Eltern vier Beratungsgespräche statt. Insgesamt haben 29 Personen dieses Angebot angenommen. Zwölf Jugendliche haben am Risiko-Check teilgenommen.

Im Vorjahr war es schwierig, die Jugendlichen rechtzeitig in der Klinik zu erreichen, da sie häufig am Wochenende eingeliefert wurden. Deshalb bieten die Mitarbeiter der Jugend- und Drogenberatung chillout seit Juni 2011 einen Sonntagsbereitschaftsdienst an.

Hier ist ein Mitarbeiter sonntags von 9.00 bis 13.00 Uhr telefonisch erreichbar und wird von der Klinik über die Einlieferung der Jugendlichen informiert. Der Chillout-Mitarbeiter geht dann umgehend in die Klinik, um mit den Jugendlichen ein sogenanntes Brückengespräch zu führen.

In Gesprächen mit den betroffenen Jugendlichen ist zu beobachten, dass es häufig auf das Kooperationsinteresse der Eltern ankommt. Letztendlich hängt von deren Bereitschaft ab, Unterstützung von außen anzunehmen, ob ein Beratungskontakt zustande kommt oder nicht. Da unser Angebot freiwillig ist und jeder Betroffene bzw. jede Familie selbst entscheiden kann, ob sie eine Beratung annehmen möchte oder nicht, entscheiden sich manche Eltern und Betroffene auch gegen ein Gespräch. Vielleicht, weil sie in erster Linie erstmal selbst mit der Situation überfordert sind und das Erlebte, dass das eigene Kind mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus kam (mitunter geht es um Leben und Tod), zuerst verarbeiten müssen. Auch kann das Angebot einer Suchtberatung für einige Familien auf den ersten Blick abschreckend wirken.


Jedoch ist die Signalwirkung, die von einem Kontakt mit der Beratungsstelle ausgeht, nicht zu unterschätzen. In Gesprächen mit den Familien erwies sich häufig, dass über Alkohol bisher kaum in der Familie gesprochen wurde oder die Regeln zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol wenig kommuniziert wurden.


Für die Mitarbeiter ist es in erster Linie wichtig, dass die betroffenen Familien wissen, wo es Hilfe und Rat von außen gibt. Das wesentliche Ziel von HaLT ist die vertiefte Auseinandersetzung mit den Gefahren eines frühzeitigen, unkontrollierten Alkoholkonsums bei Jugendlichen.

Dasselbe Ziel hat die Teilnahme am Risiko-Check. Die Gruppe besteht aus vier Stunden theoretischem Teil. Während diesem reflektieren die Jugendlichen ihren eigenen Konsum und setzen sich mit ihren Grenzen und den Gefahren des Konsums auseinander. In einem erlebnispädagogischen Teil erleben die Teilnehmer ganz praktisch, wo ihre Grenzen liegen, wie viel Risiko sie bereit sind einzugehen und wie wichtig es für sie sein kann, auch mal „Nein“ zu sagen.


## [Eltern.aktiv](#)

Eltern und andere Bezugspersonen nehmen eine Schlüsselfunktion im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ein.

Um diesen Personenkreis noch optimaler und frühzeitiger zu erreichen, nahm die Jugend- und Drogenberatung chillout von Dezember 2009 bis Oktober 2011 am Bundesprojekt [Eltern.aktiv](#)  teil. Das Bundesprojekt wurde von der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und der Koordinationsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durchgeführt und vom Bundesministerium für Gesundheit gefördert.

Im Jahr 2011 nahmen die Mitarbeiter im Rahmen des Bundesprojektes [Eltern.aktiv](#)  an einem Workshop und an dem Abschlusskongress des Bundesprojektes teil.

Im Berichtsjahr fanden ein Elterninformationsabend mit elf Teilnehmern und ein Elternseminar (insgesamt vier Abende) mit 19 Teilnehmenden statt. Mit 322 Jugendlichen bis zu einem Alter von 20 Jahren und 62 Eltern fanden Beratungsgespräche statt.

Obwohl Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Eltern/Angehörige von Beginn an Adressaten der Jugend- und Drogenberatung chillout waren, hat sich die Elternarbeit durch die Teilnahme am Projekt [Eltern.aktiv](#)  erkennbar vertieft und weiterentwickelt. Die Elternarbeit ist während der Projektlaufzeit wissenschaftlich begleitet und analysiert worden. Die Erkenntnisse daraus flossen in die praktische Elternarbeit der Jugend- und Drogenberatung ein.

Die für den Landkreis Ludwigsburg im Rahmen des Bundesprojekts entwickelten Angebote haben durch die große Resonanz (z. B. Warteliste für das Elternseminar 2011) gezeigt, dass sie dem Bedarf von Eltern/Angehörigen entsprechen, und dass es in diesem Bereich großes Interesse an qualifiziertem Austausch, Weiterbildung und Beratung gibt.

Die hohe Bereitschaft unserer Kooperationspartner, das Angebot zu bewerben und auch aktiv daran teilzunehmen (z. B. Elternkreis Ludwigsburg, Angehörige Drogenabhängiger und Drogengefährdeter sowie Polizeidirektion Ludwigsburg - Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit/Prävention) zeigt, welchen hohen Stellenwert die Elternarbeit einnimmt.

Für das Jahr 2012 sind die Initiierung eines „Runden Tisches Elternarbeit Sucht“ und zwei weitere Elternseminare geplant.



*Realize it* ist ein Programm zur Kurzintervention bei Cannabismissbrauch und Cannabisabhängigkeit. Es spricht Konsumenten im Alter von 15 bis 27 Jahren an, die ihren Konsum einstellen oder reduzieren wollen. Das Programm umfasst fünf Einzelsitzungen und ein Gruppenangebot. Innerhalb von zehn bis zwölf Wochen sollte das Programm durchlaufen sein.

Das Beratungsprogramm *Realize it* wird seit 2008 im Landkreis Ludwigsburg angeboten. Im Jahr 2011 haben 16 Personen an diesem Programm teilgenommen.

Nach der Transferphase von 2008 bis 2009 wurde das Konzept weiterentwickelt, um den individuellen Problemlagen der Teilnehmenden noch besser angepasst zu werden. Zwei zusätzliche Module wurden entwickelt:

- ⇒ Modul zur Reduzierung des Alkoholkonsums
- ⇒ Modul Problemlösetraining

Die Jugend- und Drogenberatung bietet diese zusätzlichen Module im Rahmen von *Realize it* seit März 2011 an. Im Berichtsjahr haben drei Personen an diesen Modulen teilgenommen. Die geringe Teilnehmerzahl erklärt sich durch die Tatsache, dass sich die Anwendung der neuen Module erst noch etablieren muss.

Auch kann sich aus der Teilnahme am *Realize it* Cannabis-Modul erst die Notwendigkeit der Teilnahme am neuen Modul zur Reduzierung des Alkoholkonsums bzw. des Problemlösetrainings ergeben: Dann nämlich, wenn sich durch die Reduktion des Cannabiskonsums eine Steigerung des Alkoholkonsums entwickelt und dadurch die Gefahr der Suchtverlagerung besteht. Oder aber, wenn sich nach der Cannabisreduktion Problemlösungsbedarf in größerem Umfang abzeichnet.



Hier handelt es sich um einen interaktiven Präventionsparcours zum Thema Cannabis. Er wurde von der Villa Schöpflin - Zentrum für Suchtprävention entwickelt. Zwei Mitarbeiter der Jugend- und Drogenberatung chillout haben im Jahr 2010 an einer Schulung von Cannabis - Quo Vadis teilgenommen. Sie bieten den Parcours seit 2011 im Landkreis Ludwigsburg an. Ziel des Parcours ist es, mit den Teilnehmern über das Thema Cannabis ins Gespräch zu kommen. Anhand von sechs Themenstationen werden fachlich fundierte und realistische Informationen zum Thema Cannabis vermittelt. Wichtig ist, dass die Parcoursteilnehmer sich in aktiver Form einbringen können und dadurch der Austausch untereinander und die Reflexion des eigenen (Konsum-)Verhaltens gefördert werden.

Eine Veranstaltung fand mit Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe statt, um das neue Angebot zu veranschaulichen. Ziel ist, dass die Jugendgerichtshilfe erstauffällige Cannabiskonsumenten in die Teilnahme an „Quo Vadis“ als Auflage vermitteln kann. So fand im Jahr 2011 ein Parcours mit insgesamt neun Jugendlichen statt, die von der Jugendgerichtshilfe vermittelt wurden.

Des Weiteren gab es zwei Veranstaltungen an der Erich-Bracher-Schule in Pattonville mit jeweils einer Schulklasse.

Im Jahr 2012 sollen weitere Erfahrungen mit Endadressaten gesammelt werden. Dann soll der Parcours an interessierte Multiplikatoren vermittelt werden.

Des Weiteren soll es 2012 eine Multiplikatoren-Schulung für Mitarbeiter aus der Jugendhilfe und aus Schulen geben. Diese Veranstaltung wird in Kooperation mit der Kommunalen Suchtbeauftragten des Landkreises Ludwigsburg Brigitte Bartenstein und der Suchtbeauftragten des Regierungspräsidiums Katharina Flattich stattfinden. Die Parcour-Koffer können dann bei der Beratungsstelle und der Kommunalen Suchtbeauftragten entliehen werden.

Ziel ist eine weite Streuung dieses Angebot im Landkreis, so dass auch Jugendliche erreicht werden, die bisher nicht straffällig geworden sind, jedoch durch ihren Konsum in irgendeiner Art und Weise - z. B. im Setting Schule - auffällig werden.

### ***Die KlVVer-Gruppe ...***

**Kommunikation Information verantwortungsbewusstes Verhalten**

**... eine Erlebnisreise zum eigenen Sucht- und Konsumverständnis**

In Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe wurde die KlVVer-Gruppe als festes Angebot im Jahr 2011 fortgeführt. Adressaten waren Jugendliche und junge Erwachsene, die auf Grund von Delikten, zumeist im Zusammenhang mit Cannabisprodukten oder den Folgen übermäßigen Alkoholkonsums, juristisch auffällig geworden waren. Die Gruppe diente als Auflage für eine Bewährung oder um strafrechtliche Verfolgung abzuwenden.

Inhaltlich besteht die Gruppe aus einer Reise durch verschiedene Aspekte von Sucht und übermäßigem Suchtmittelkonsum. Zunächst wird eine Selbstdiagnose durchgeführt, um das Vorhandensein einer Suchterkrankung und deren Ausprägung zu überprüfen.

Hier stehen die allgemeingültigen Kriterien des ICD-10 (Internationale Klassifikation psychischer Störungen) im Vordergrund.

Ergänzend hierzu wird das soziale Umfeld analysiert, um feststellen zu können, ob im aktuellen Stadium der Abhängigkeit bereits eine Reduzierung der sozialen Kontakte auf andere Suchtmittelkonsumenten besteht. An die Selbstdiagnose schließt sich eine Diskussion über die individuelle Bedeutung der erarbeiteten Ergebnisse an. Weiterhin geht es um eine Abwägung der Gründe die für - beziehungsweise gegen Suchtmittelkonsum sprechen.

Die Erfahrungen des Gruppenleiters zeigten, dass sich viele Jugendliche in einem Stadium der Absichtslosigkeit befanden, welches durch geringe Reflektionsbereitschaft des eigenen Verhaltens gekennzeichnet war. Die Diskussionsrunden wirkten auf einen Prozess des Bewusstwerdens von Hintergründen des Handelns und Erlebens hin. Oftmals wurden sich die Teilnehmer erstmals darüber gewahr, dass für den Konsum das eigene Wohlfühl und Vergnügen steht, während auf der negativen Seite gravierende Nachteile im psychischen, physischen und sozialen Bereich vorhanden waren. In einigen Fällen konnte erarbeitet werden, dass Suchtmittel gezielt als Hilfsmittel zur psychischen Regulation, beispielsweise als Einschlaf- oder Entspannungshilfe, eingesetzt wurden. Schließlich fand eine Auseinandersetzung über Zusammenhänge der Lebensgeschichte und des eigenen Erlebens statt. Auffällig häufig fanden sich in den kurzen Biographien Brüche in der Herkunftsfamilie. Sehr häufig waren im Hintergrund Scheidungen der Eltern oder Erlebnisse, die einer psychischen Bearbeitung bedurften. In einigen Fällen konnte den Jugendlichen ein Zusammenhang zwischen dem Beginn des Suchtmittelkonsums und damit einhergehenden einschneidenden Erlebnissen aufgezeigt werden.

Die Vorgehensweise in der KlVVer-Gruppe orientiert sich am Konzept der motivierenden Gesprächsführung (Miller, Rollnick). Der Suchtmittelkonsum wird demzufolge nicht bewertet. Vielmehr ist es das Ziel, durch eine direktive Vorgehensweise einen Auseinandersetzungsprozess zu initiieren, um eine innere Motivation zur Verhaltensänderung aufzubauen. Auf konfrontative Verfahren wird weitgehend verzichtet. Stattdessen wird durch die Vorgehensweise ein Zustand der inneren Ambivalenz verdeutlicht, der durch Methoden der klientenzentrierten Gesprächsführung (Rogers) erforscht wird.

Damit ist die Hoffnung verbunden, dass bei den Teilnehmenden der Wunsch entsteht, eine Ambivalenz bezüglich des Suchtmittelkonsums (für *und* gegen Suchtmittelkonsum) aufzuheben, um das Stadium der Absichtsbildung, sprich einer (vorläufigen) Entscheidung bezüglich einer Beibehaltung oder Veränderung des Konsums zu erreichen.

Im Jahr 2011 fand die KlVVergruppe fortlaufend, einmal wöchentlich, statt. Es nahmen 35 Jugendliche das Angebot wahr.

### **Junge Menschen im Betreuungsbereich der *offenen und mobilen Jugendarbeit* - darunter Jugendliche mit Migrationshintergrund**

Im Berichtsjahr fanden 18 Präventionsveranstaltungen und fünf Gruppenangebote für Jugendliche mit Migrationshintergrund statt: z. B. ein Infostand bei den Filmtagen in Ludwigsburg, eine „Golden Ball“ Sportveranstaltung auf dem Fußballfeld Besigheim, das Leuchtturmprojekt „Sommerschule“ in der Eberhard-Ludwig-Schule in Ludwigsburg-Eglosheim, sowie erlebnisorientierte und sportliche Maßnahmen mit alkoholfreien Cocktails, wie Volleyball spielen, Grillen, Tanzen etc.



Mit spezifischen Gruppenangeboten wie Kickboxen, Fußball, Basketball und erlebnispädagogischen Unternehmungen wurden zahlreiche Jugendliche erreicht, die von klassischer Sozialarbeit nicht angesprochen werden.

Viele der 111 betreuten Klienten sind bereits straffällig geworden oder wurden von der Jugendgerichtshilfe vermittelt. Im Jahr 2011 wurde das bereits bestehende wöchentliche Angebot „Kickboxen“ in der Uhlandschule in Ludwigsburg fortgeführt. In die regelmäßig zwei bis drei Mal wöchentlich trainierende Kickboxgruppe waren 33 Teilnehmer einbezogen. Der Alkohol- und Zigarettenmissbrauch der Teilnehmer der Kickboxgruppe verminderte sich durch die sportlich geforderte Disziplin, durch die deutliche Stärkung des Selbstbewusstseins, durch Erfolgserlebnisse und durch die wachsenden positiven Beziehungen in der Gruppe. Die Gewaltbereitschaft verminderte sich durch spezielle, in das Training eingebaute Übungen und durch Besprechung und Vermittlung des Verhaltenskodexes beim Kickboxen ohne oder mit leichtem Körperkontakt. Die Teilnehmer an den Freizeitmaßnahmen erlebten Möglichkeiten der spannenden Geselligkeit ohne Suchtmittel und konnten durch offene Gespräche ein Problembewusstsein entwickeln. Nach dem Ende der Sommerferien wurde die Kickboxgruppe planmäßig in die bestehende Vereinssportabteilung übergeben, da bei den sportlich aktiven Jugendlichen keine Suchtproblematik mehr bestand.

Der Chillout-Mitarbeiter Alexander Iljin führte im Jahr 2011 das Anti-Gewalt-Training für sucht-/gewaltgefährdete und straffällig gewordene Jugendliche fort. Das regelmäßige Anti-Gewalt- und soziale Kompetenztraining fand in Ludwigsburg sowie auch in Besigheim statt. In Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe Ludwigsburg, dem Jugendhaus Besigheim, der Aktivierungshilfe Möglingen sowie regionalen Schulen aus dem Landkreis wurden insgesamt 25 Trainingskurse für 51 Klienten durchgeführt.

In Ditzingen leistete der Mitarbeiter aufsuchende Jugendarbeit zur Gewalt- und Suchtprävention an lokalen Brennpunkten und im Jugendhaus. Zusammen mit einer Honorarkraft wurden zahlreiche erlebnispädagogische und sportliche Freizeitmaßnahmen organisiert. Die Arbeit wurde von der Stadt Ditzingen finanziell gefördert.

Herr Iljin wurde bei der Leitung der Kickboxgruppe in Ludwigsburg, bei Streetwork in Ditzingen, bei erlebnispädagogischen Unternehmungen und bei der aufsuchenden Arbeit von drei ehrenamtlichen jungen Erwachsenen unterstützt, die eine wichtige Bedeutung innerhalb des Arbeitsansatzes haben.

## Prävention

Das Team der Jugend- und Drogenberatung gestaltete und betreute im Berichtsjahr Info-Stände beim Jahres-Kickoff der Kreissparkasse Ludwigsburg, beim Gesundheitstag im Forum in Ludwigsburg (in Kooperation mit der Diakonie und den Selbsthilfegruppen Kreuzbund, Freundeskreis und Elternkreis Ludwigsburg), bei der Azubi-Messe in Kornwestheim sowie beim Präventionstag im Landratsamt Ludwigsburg.

Außerdem wurden auf Anfrage Informationsgespräche mit Schülergruppen in der Beratungsstelle geführt, Elternabende gehalten und Schulungen für Suchtpräventionslehrer durchgeführt.

In Kooperation mit der Suchthilfekoordinatorin des Landkreises Ludwigsburg fand im Jahr 2012 eine Schulung für Multiplikatoren aus dem Arbeitsfeld Schule statt.

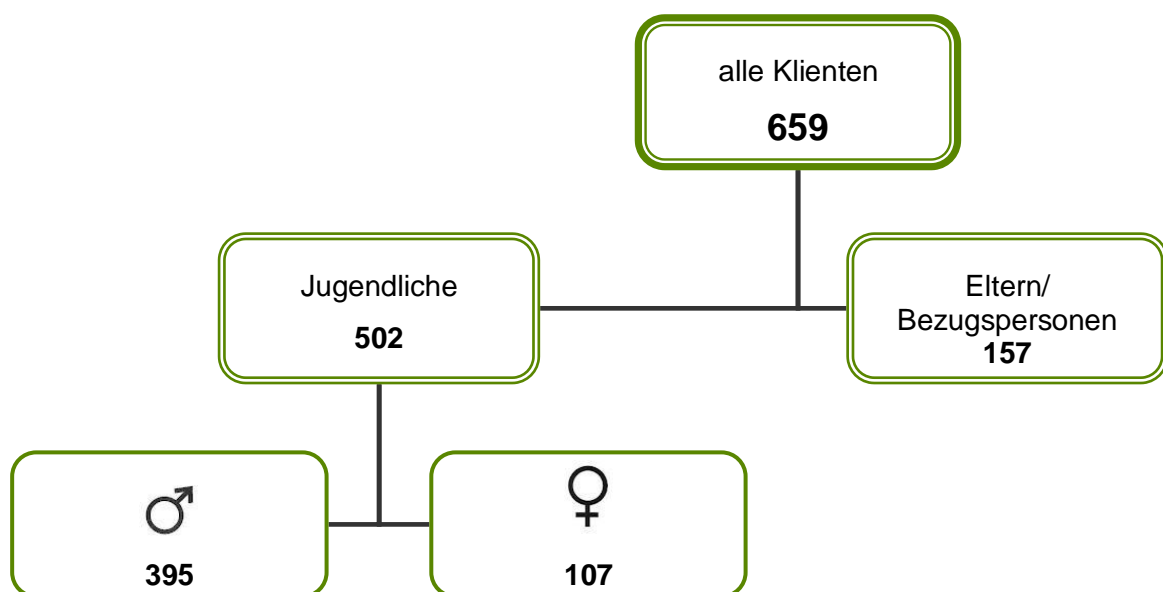
An der dreitägigen Veranstaltung „MOVE - Motivierende Kurzintervention für konsumierende Jugendliche“ nahmen 13 Lehrer und Schulsozialarbeiter statt. MOVE wird im nächsten Jahr wieder durchgeführt werden.

Schließlich nehmen die Mitarbeiter der Jugend- und Drogenberatung chillout fortlaufend an verschiedenen Arbeitskreisen im Präventionsbereich teil. Die Teilnahme an den Arbeitskreisen stärkt die Vernetzung und ermöglicht den Austausch mit Kollegen aus der Suchthilfe und anderen Fachbereichen.

## Jahresstatistik

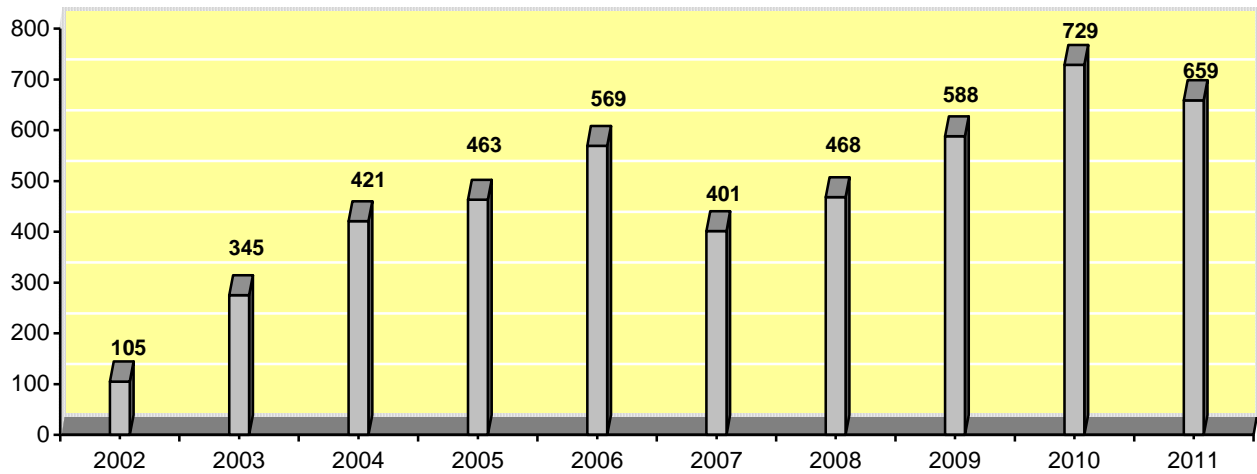
### Übersicht über die Anzahl der Klienten

Das Schaubild zeigt, wie viele Klienten von der Jugend- und Drogenberatung erreicht wurden. Die Jugendlichen nahmen insgesamt 186 Einfach- und 316 Mehrfachberatungen wahr. Von den 157 Eltern/Bezugspersonen wurden 96 Einfach- und 61 Mehrfachberatungen in Anspruch genommen.



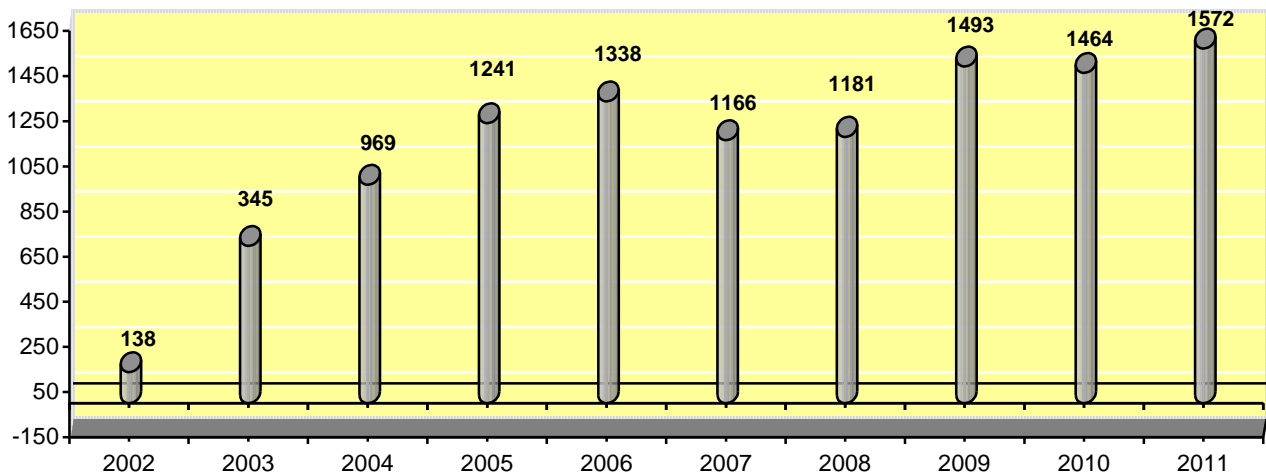
### Entwicklung der Klientenzahlen von 2002 bis 2011

Die Klientenzahl hat im Vergleich zum Vorjahr leicht abgenommen. Dies erklärt sich durch die Entwicklung neuer Konzeptionen (z. B. Eltern.aktiv, Elternseminar) und personellen Situationen.



### Entwicklung der Anzahl der Beratungsgespräche von 2002 bis 2011

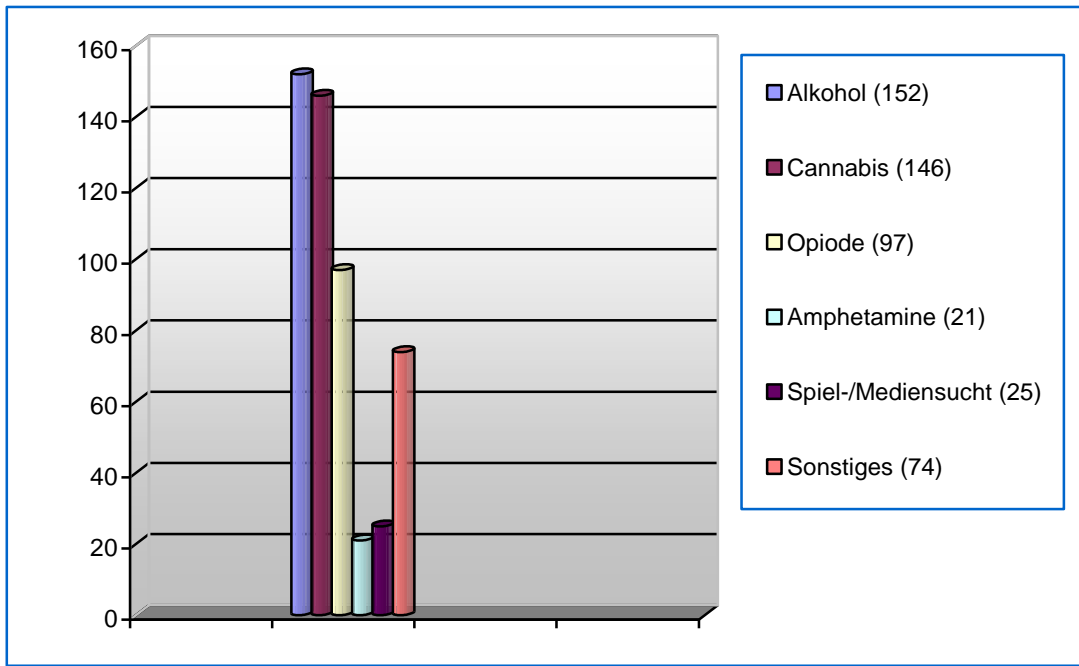
Im Vergleich zu 2010 hat die Anzahl der Beratungsgespräche leicht abgenommen. Es ist festzustellen, dass Klienten länger in Beratung bleiben.



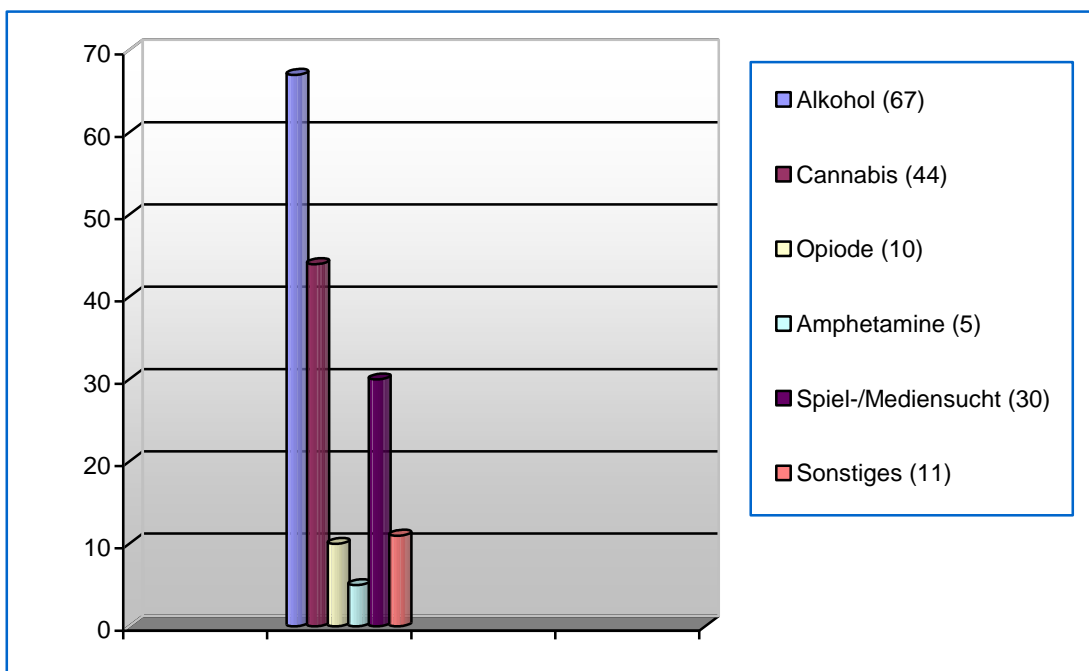
### **Substanzen, auf Grund derer Klienten in Beratung waren (mit Mehrfachnennungen)**

Die häufigsten Substanzen, die für Jugendliche als auch für Bezugspersonen von Jugendlichen Anlass waren, in die Beratung zu kommen, waren Alkohol und Cannabis.

#### **- Jugendliche -**

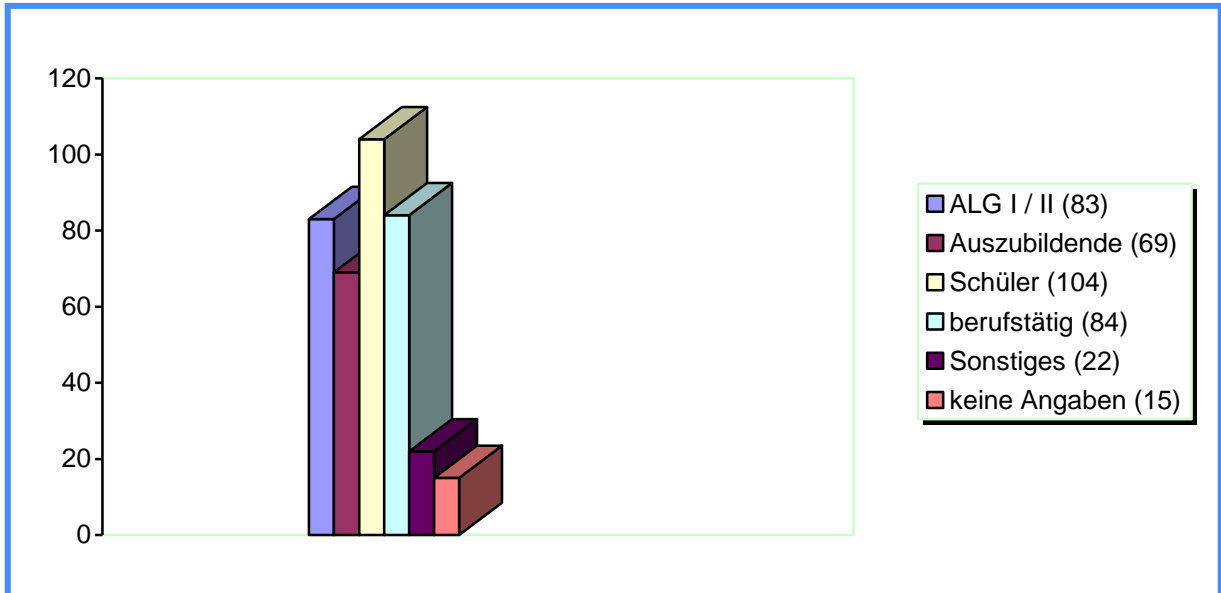


#### **- Eltern/Bezugspersonen -**



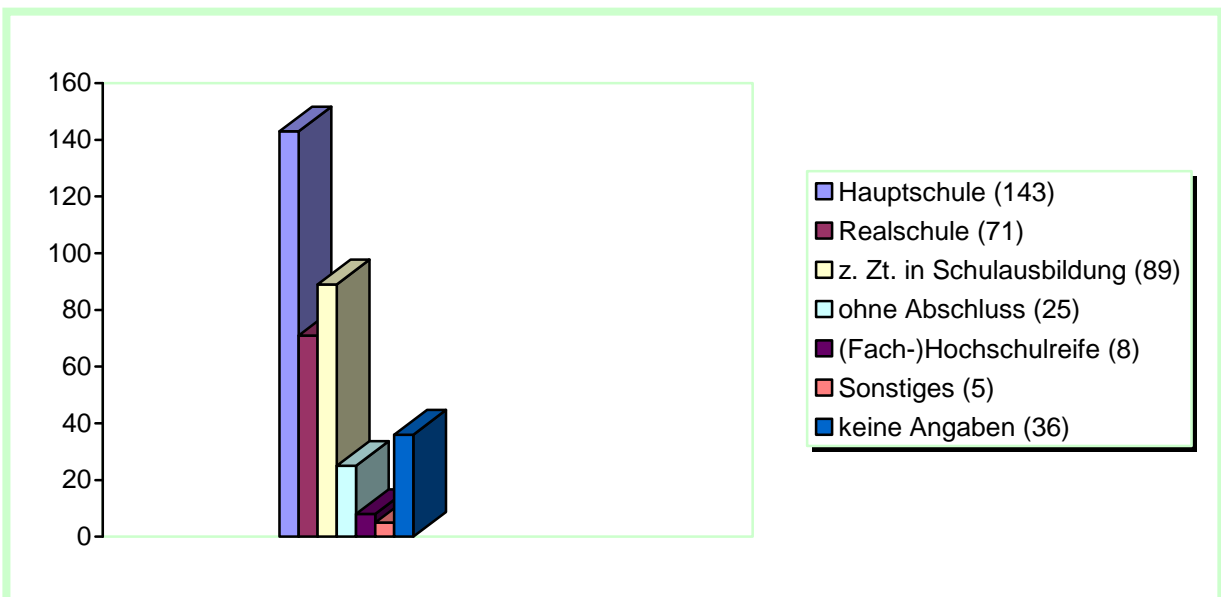
### **Erwerbssituation** (Mehrfachberatungen zu Betreuungsbeginn)

Da Jugendliche bis zu einem Alter von 27 Jahren das Hauptklientel sind, befand sich fast die Hälfte der Klienten in Ausbildung bzw. noch in Schulausbildung. Ein hoher Anteil der Jugendlichen bezieht Arbeitslosengeld I oder II. Der Anteil der Berufstätigen beinhaltet u. a. auch ältere Jugendliche bzw. die Eltern, die in Beratung kamen.



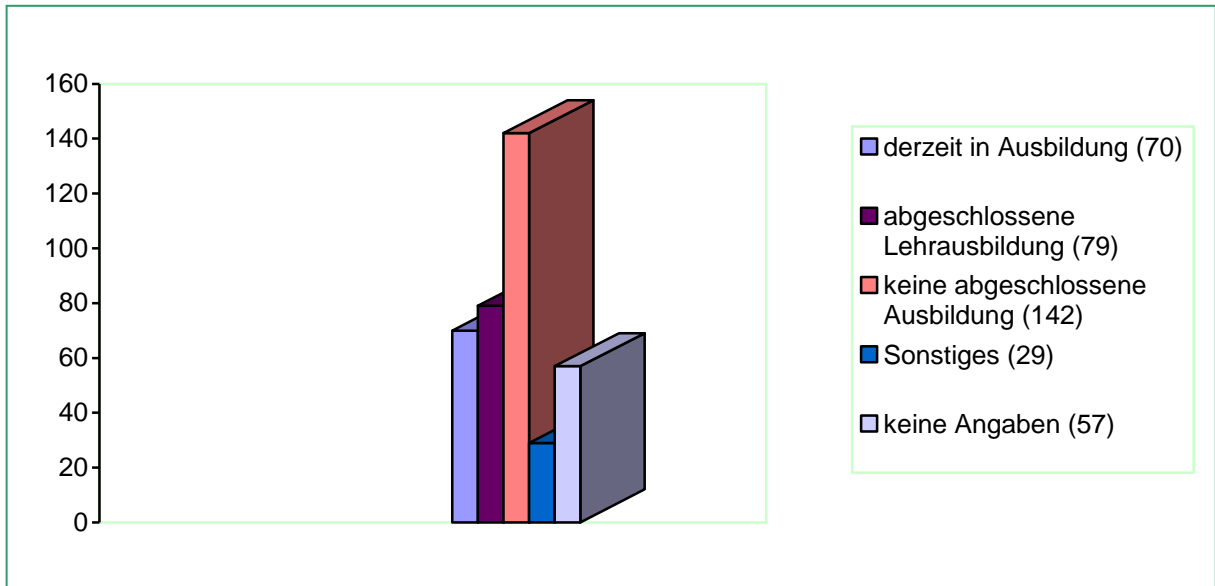
### **Höchster Schulabschluss** (Mehrfachberatungen zu Betreuungsbeginn)

Ohne Schulabschluss waren 25 Klienten. Der größte Anteil der Klienten kann jedoch einen Schulabschluss vorweisen oder befindet sich noch in der Schulausbildung.



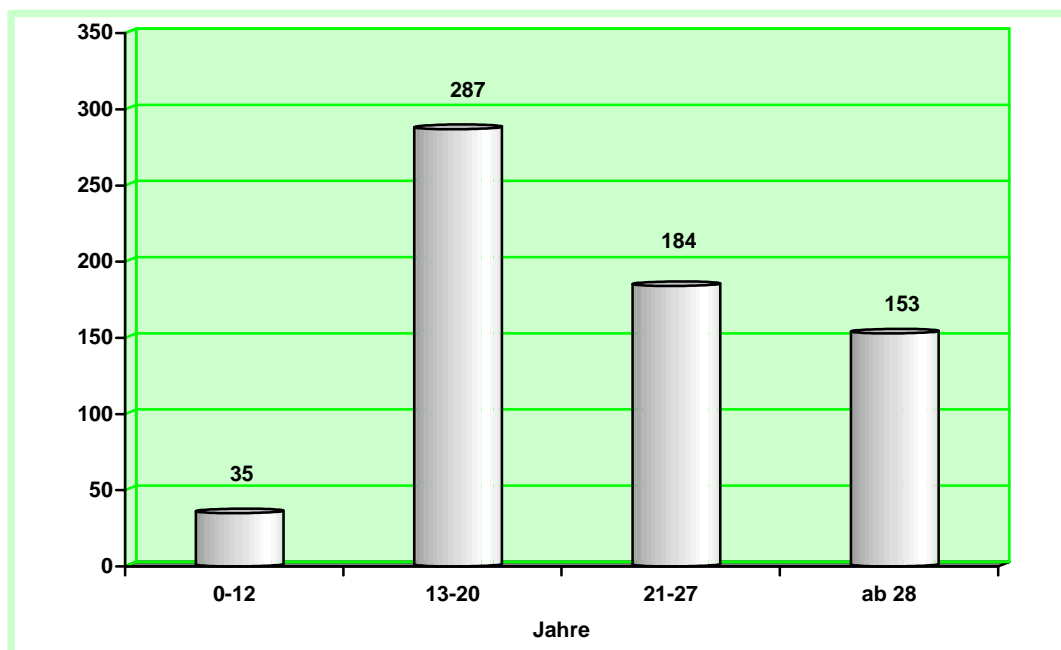
### Höchster Ausbildungsabschluss (Mehrfachberatungen zu Betreuungsbeginn)

Fast die Hälfte der Klienten mit Mehrfachberatung hat eine abgeschlossene Ausbildung oder befindet sich noch in Ausbildung. Ein hoher Anteil an Klienten kann keine abgeschlossene Ausbildung vorweisen. Häufig traten Suchmittelprobleme bzw. die Entwicklung einer Abhängigkeit vor oder während der Ausbildungszeit auf, so dass ein Abschluss nicht möglich war.



### Altersstruktur der Klienten

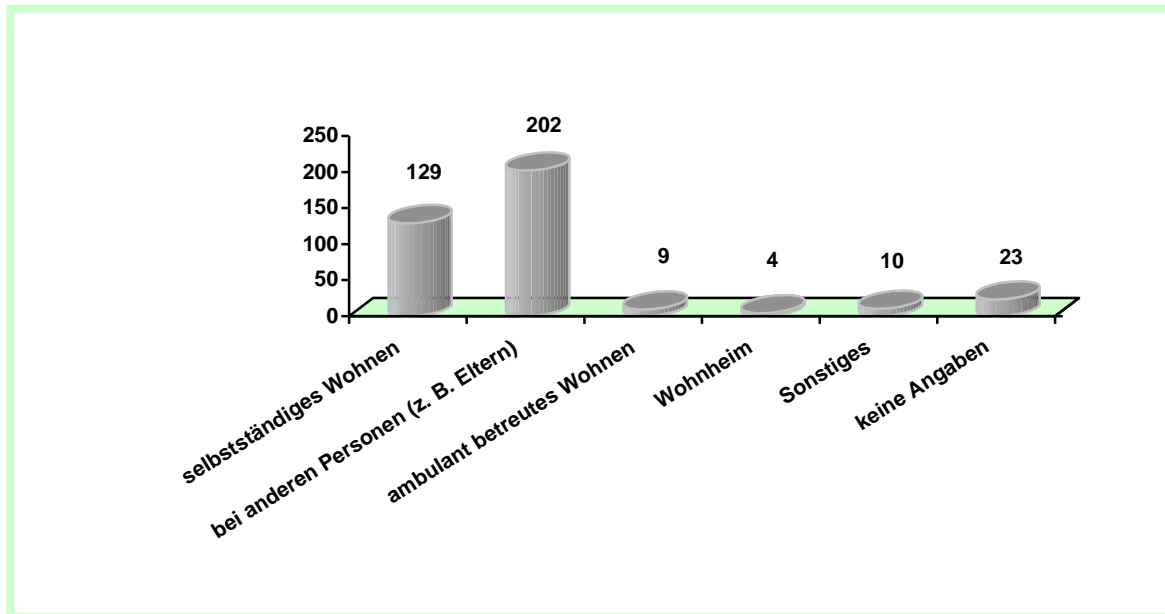
Das Alter der meisten Klienten liegt unter 21 Jahren. Die Zahl der Klienten über 28 Jahre ist mit der Beratung von Eltern und anderen Bezugspersonen zu erklären.





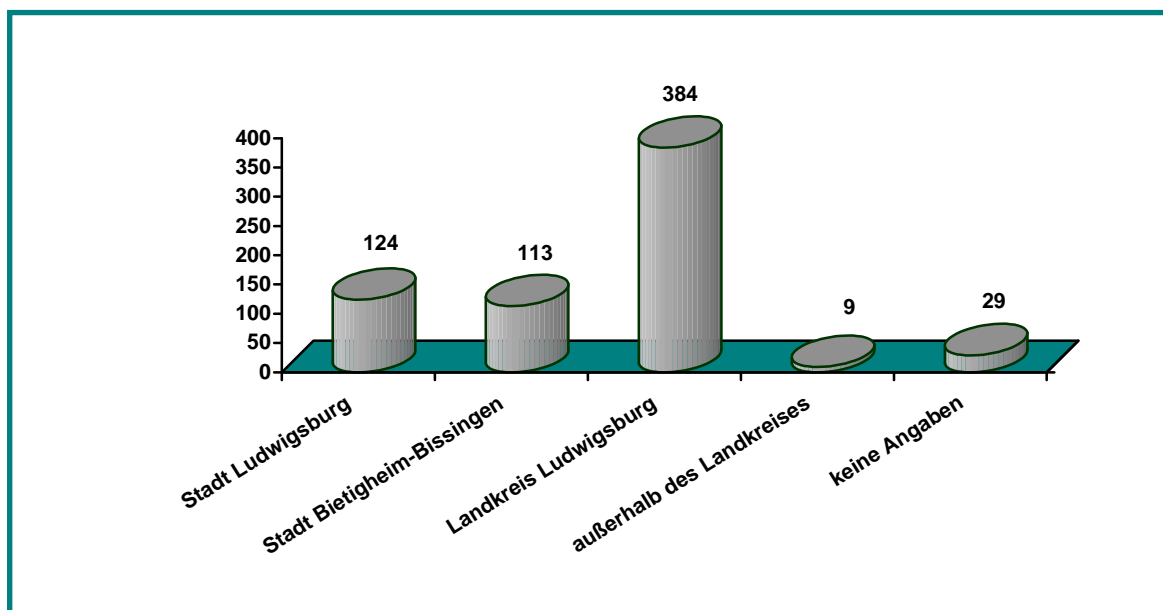
### **Wohnsituation zu Betreuungsbeginn (Mehrfachberatungen)**

Da beim Gros der Klienten das Alter unter 20 Jahren liegt, wohnen die meisten Klienten noch bei ihren Eltern. Teilweise haben sie schon eigene Wohnungen oder leben in einer Wohngemeinschaft.

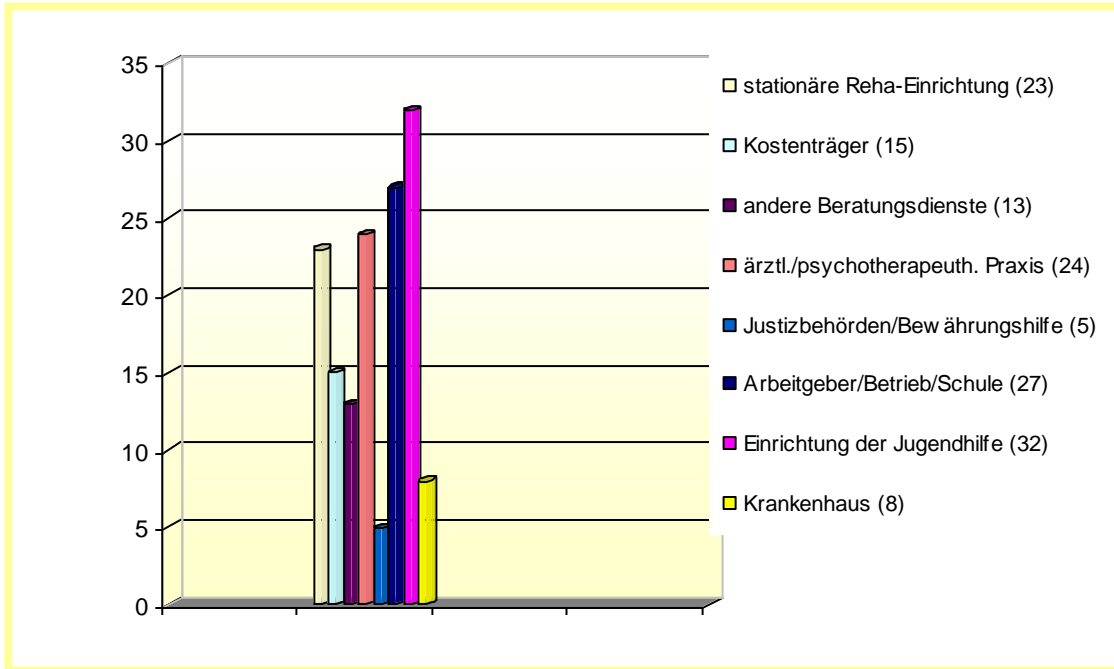


### **Einzugsgebiet**

Die meisten betreuten Personen kamen aus dem Landkreis Ludwigsburg. Die Anteile der Klienten aus den Städten Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen sind fast gleich. Die Zahl ohne Angabe zum Wohnort erklärt sich auch deshalb, da einige Klienten keinen festen Wohnsitz haben.



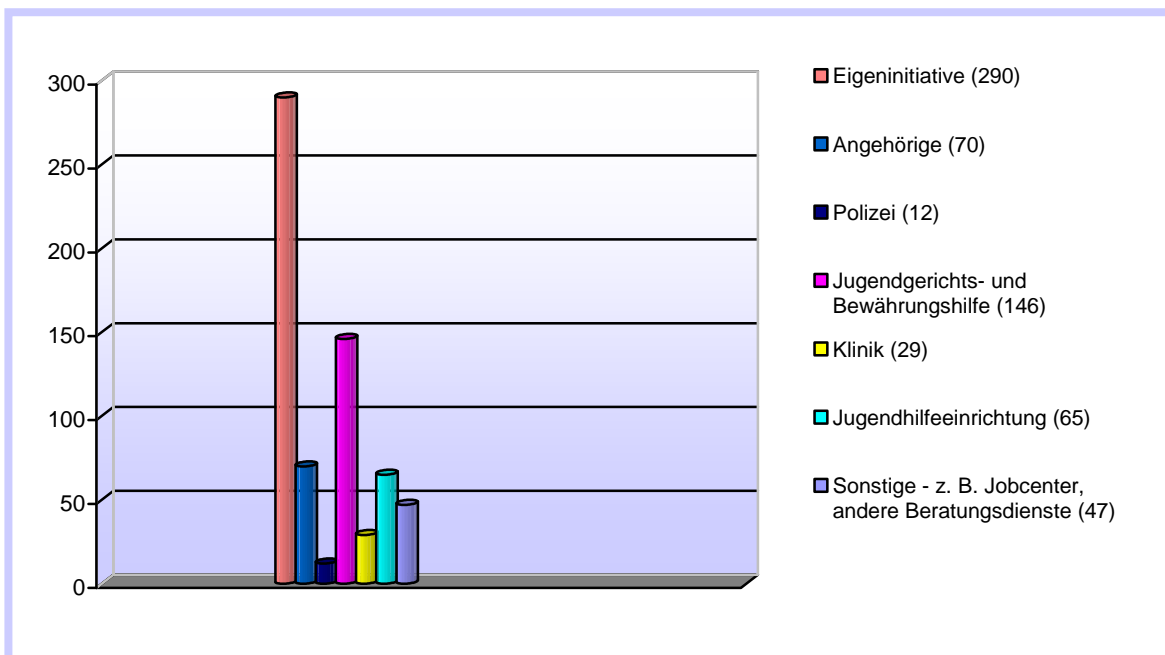
### Kooperationen während der Betreuung mit folgenden Einrichtungen



Kooperationspartner während einer Betreuung sind am häufigsten Justizbehörden, wie

das Gericht, die Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe. Nicht selten kommen Jugendliche bereits mit einer Auflage zur Beratung. Ärztliche Praxen (z. B. Substitutionspraxis) und stationäre Rehabilitationseinrichtungen sind wichtige Partner in der psychosozialen Betreuung von suchtkranken Jugendlichen, da sie begleitende bzw. weiterführende Ausstiegshilfen bieten können.

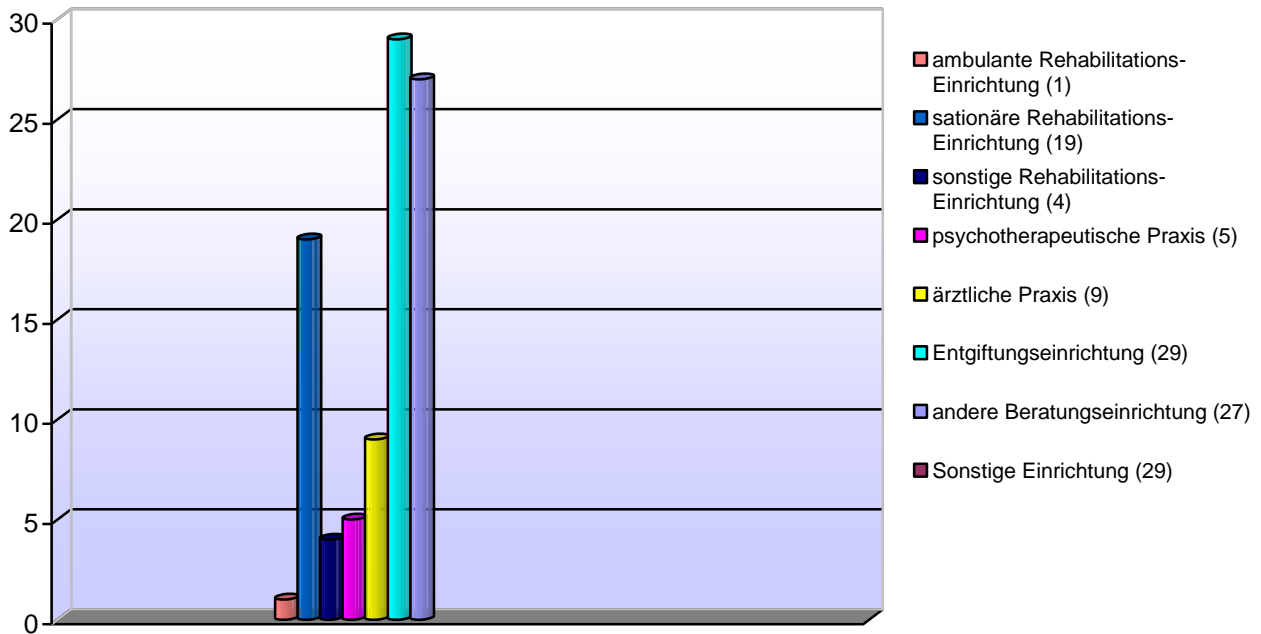
### Vermittlung an die Jugend- und Drogenberatung (alle Klienten)



Die Zahl der Klienten, die aus eigener Motivation in die Beratung kommen, ist konstant hoch. Die meisten Jugendlichen kennen die Jugend- und Drogenberatungsstelle.

### **Weitervermittlung in andere Einrichtungen**

Im Berichtsjahr wurden 24 Klienten in ambulante, stationäre und andere Rehabilitationseinrichtungen und 29 in Entgiftungseinrichtungen vermittelt. 70 Klienten wurden an andere Dienste und Einrichtungen weitervermittelt.



## Ausblick

Die Jugend- und Drogenberatung chillout hatte am 1. Dezember 2011 ihr zehnjähriges Bestehen. Die ersten Mitarbeiter wurden im Dezember 2001 eingestellt. Die Jugend- und Drogenberatung blickt auf eine spannende Projektaufbauphase sowie auf intensive Kooperationen mit vielen interessanten Partnern zurück.

Wir freuen uns sehr, dass sich unsere Arbeit und das Angebot für junge Konsumenten im Landkreis so gut etabliert hat und bei den Kooperationspartnern anerkannt ist. Im Laufe der zehn Jahre wurden immer wieder neue Projekte, wie z. B. HaLT und Realize it, entwickelt und umgesetzt.

Die Jugend- und Drogenberatung geht mit der Zeit. Die Mitarbeiter orientieren sich an aktuellen Trends und Studien im Suchtbereich und reagieren zeitnah auf veränderte Bedarfe.

Im Jahr 2012 wird die Jubiläumsfeier ein Höhepunkt sein. Es ist geplant, eine Feier für die Fachöffentlichkeit zu gestalten sowie ein großes Fest für und mit den Jugendlichen zu feiern, um die es bei unserer Arbeit geht.

## Das Team der Jugend- und Drogenberatung chillout



Ludwigsburger Kreiszeitung - 24.02.2011

### Hilfe für alkoholgefährdete Jugendliche

Die Beratungsstelle „Chillout“ von Caritas und Diakonie im Landkreis bietet schon seit längerem Jugendlichen, die nach massivem Alkoholkonsum ins Krankenhaus eingeliefert werden, Hilfe an. Mit Einverständnis

der Eltern werden sie von „Chillout“ angesprochen und können in einem eineinhalbtägigen Kurs ihr Trinkverhalten reflektieren. Dabei werden ihnen auch weitere Hilfen aufgezeigt.

Seit November 2010

Meldet nun auch die Polizei kreisweit Jugendliche, die durch starken Alkoholkonsum aufgefallen sind, mit der Zustimmung der Eltern an „Chillout“, damit auch sie die Hilfe in Anspruch nehmen können.

(Abschrift)

**Ludwigsburger Kreiszeitung - 25.05.2011**

## **Geld für einen guten Zweck**

Mit einer Spende von insgesamt 6200 Euro unterstützt der Rotary Club Ludwigsburg die Arbeit der Caritas mit Jugendlichen. Das Geld wird eingesetzt in der Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen, die Arbeit oder Ausbildung suchen

Sowie in der Sucht- und Gewaltprävention. Der Präsident des Rotary Clubs, Wolfgang Kern, und Dekan Merkelbach als Mitglied überreichten die Spendenschecks in Möglingen und Ludwigsburg. Das Bild zeigte die Spendenübergabe in

Ludwigsburg mit Hendrik Rook (Leiter Caritas Region), Florian Dinse (Projekt Check-In), Wolfgang Kern (Präsident Rotary Club), Alexander Iljin (Aufsuchende Sucht- und Gewaltprävention), Monika Miller (Leitung Intergration und Existenzsicherung).

(Abschrift)



## Eltern fit machen

„Eltern aktiv“: Projekt hilft Eltern beim Thema „Kind und Drogen“

LUDWIGSBURG. Mit der Beteiligung am Bundesprojekt „Eltern aktiv“ will die Jugend- und Drogenberatung „chillout“ der Caritas in Ludwigsburg seit Ende 2009 Eltern - als wichtigste Ansprechpartner von Kindern und Jugendlichen - noch besser und frühzeitiger erreichen. „Eltern aktiv“ ist ein Projekt von Deutscher Hauptstelle für Suchtfragen und Koordinationsstelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und wird vom Bundesgesundheitsministerium gefördert.

Die meisten Eltern fühlen sich hilflos, wenn sie erfahren, dass ihr Sprössling Suchtmittel konsumiert. Viele Eltern fragen dann in einer Suchtberatungsstelle um Rat. Sie machen sich große Sorgen, ihr Kind an die Drogenszene zu verlieren. Viele fragen, was sie „falsch gemacht“ haben. Bei „Eltern aktiv“ können sie sich aussprechen und erhalten Unterstützung zum Umgang mit dem Kind. Gemeinsam mit dem Berater erarbeiten sie das weitere Vorgehen.

Es bleibt jedoch die Frage, wie die Anregungen in die Praxis im Umgang mit dem Kind umgesetzt werden können. Unter dem Titel „Pubertät und Rauschmittelkonsum“ organisierte „chillout“ im Projekt „Eltern aktiv“ im März einen Informationsabend. Dabei informierten die Caritas-Mitarbeiter über Sucht und die Wirkung von Suchtmitteln. Sie hielten die Eltern dazu an, ihr eigenes Konsumverhalten zu überdenken. Die Eltern lernten eine Methode der Gesprächsführung, mit der sie einen Sachverhalt ansprechen können, ohne ihr Kind unter Druck zu setzen.

Drei Dinge sind für die Eltern wichtig: Die Unterstützung mit grundlegenden Informationen über Suchtmittel, das Nachdenken über die Entwicklungsphasen junger Menschen und das Einüben eines angemessenen Kommunikationsstils.

*Dorothee Nägele/Roland Linder,  
Caritas-Suchtberatung Ludwigsburg  
(Abschrift)*



**Diakonie**  
Am Japangarten 6  
74321 Bietigheim-Bissingen  
Tel. (07142) 97 43-0



**Caritas**  
Mömpelgardstraße 4  
71640 Ludwigsburg  
Tel. (07141) 9 77 11-0

